HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

D.S.L.
290

HARVARD LAW LIBRARY

Received

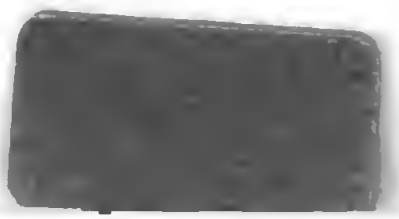

Sermons

Digitized by Google

Die

Rechte des Staats

an den

Domänen und Kammergütern

nach

dem deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen,
insbesondere der sächsischen Lande.

Von

A. L. Reyscher.

Leipzig,
Verlag von S. Hirzel.
1863.

10/29/27

OCT 29 1927

Druck von Louis Bocheuber in Cannstatt.

Digitized by Google

Vorwort.

Jeder Staats- und Geſchichtskundige weiß, wie ſehr die frühere Entwicklung des Verfaſſungsrechts der deutſchen Territorien auf der Stellung des Landes zu dem Kammerhaushalt der Fürſten beruhte, wie die häufige Verſchleuderung der landesherrlichen Domänen nicht blos zu vielfachen Reklamationen der Regierungsnachfolger, ſondern auch zu harten Kämpfen mit den Ständen führte, die nun durch Steuern in die Lücke eintreten ſollten, wie dieſe Gelegenheit ſodann von den Ständen benützt wurde, ihre Rechte zu erweitern, die Erhebung und Verwendung der Steuern ſich anzueignen, und wie endlich der regelloſen Finanzwirthſchaft und dem oft kleinlichten Hadern und Markten um öffentliche Leiſtungen und Gegenleiſtungen ein Ende gemacht wurde durch die Verfaſſungen dieſes Jahrhunderts, welche das Kammergut als unveräußerliches Staatsgut vor Vergeudung und Mißverwaltung ſchützten, den ganzen Staatshaushalt unter ſtändiſche Kontrolle ſtellten und dagegen den Grundſatz zur Anerkennung brachten, daß die nothwendigen Staatsausgaben, ſoweit ſie nicht durch den Ertrag des Staatsguts gedeckt ſind, durch Steuern aufgebracht werden müſſen.

Aber auch der Rückgang der ſtaatsrechtlichen Entwicklung hat ſich jederzeit kundgethan in einer mehr oder minder willkürlichen Behandlung der Finanzſachen, und nicht ſelten war es das wiedererwachte Verlangen nach den Fleiſchtöpfen der alten unabhängigen Domänen-Wirthſchaft, welches die inneren Kämpfe eines Landes

nicht zur Ruhe kommen ließ, während dagegen in denjenigen Staaten, wo die neue gesetzliche Ordnung der Finanzen unangefochten blieb, der fürstliche Haushalt wie der Staatshaushalt davon Vortheil zog.

Der Versuch, welchen Herr Professor Zachariä in Göttingen schon in einigen Stellen seines Staatsrechts, noch mehr aber in seiner neuen Schrift über das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen machte, denjenigen „fürstlichen Häusern," welche erst spät (1848 u. 1849) in die neue Richtung eingetreten sind, den Weg zur Rückkehr in die alten Verhältnisse oder richtiger über diese hinweg zu einem Privat-Eigenthum an den Domänen zu ebnen, kann nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht dazu beitragen, Irrthümer, welche über die Natur des deutschen Kammerguts oder Domänenvermögens vielfach verbreitet sind, aufzuklären, zu weit gehende Ansprüche zu mäßigen und einen festen Rechtszustand herbeizuführen. Im Gegentheil werden die Ansichten und Rathschläge eines so gewiegten Staatsrechtslehrers dazu mitwirken (und sie haben es zum Theil schon gethan), daß unhaltbare Zustände geschaffen werden, welche den betheiligten Regierungen größeren Schaden bringen, als der vorübergehende Gewinn beträgt, den sie etwa dadurch errungen haben.

Ich habe es für Pflicht gehalten, der bis jetzt unwidersprochenen privatrechtlichen Auffassung des Domänen-Verhältnisses, wie sie in der zachariäschen Schrift zum Vorschein gekommen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und bin dabei derselben staatsrechtlichen Grundansicht gefolgt, welche schon vor 25 Jahren in einem Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen, betreffend den hannoverschen Verfassungsstreit, von mir niedergelegt worden. Auch diesmal war es eine bekannte streitige Sache, welche mir zunächst Veranlassung bot, mich mit der theoretisch wie praktisch

wichtigen Domänenfrage eingehender zu beſchäftigen. Es iſt dies der Rechtsſtreit zwiſchen dem herzoglichen Hauſe zu Sachſen-Meiningen und den dortigen Ständen über das Eigenthum an dem Domänenvermögen und deſſen fernere Verbindung mit dem Staate, von welchem es losgeriſſen werden ſoll.

Keinen Hehl mache ich aus der Partei, welche ich in dieſem berühmten Streite, der jetzt vor dem Oberappellationsgericht zu Dresden als Schiedsgericht verhandelt wird, ergriffen habe. Nachdem Herr Profeſſor (nun meiningiſcher Staatsrath) Zachariä ſeitens der herzoglichen Regierung um ſeinen Rath und Beiſtand angegangen worden, hat andererſeits die meiningiſche Landſchaft es für ihre Pflicht gehalten, von einem auswärtigen Rechtsgelehrten ein unparteiiſches Gutachten in der belangreichen Angelegenheit einzuholen, und gerne würde ich mich dieſem ehrenvollen Auftrage ſchon früher unterzogen haben, wenn nicht eine langwierige Krankheit mich daran gehindert hätte.

Insbeſondere über die meiningiſche Domänenſache verbreitet ſich die zachariäſche Schrift; ja dieſe iſt von Anfang bis zuletzt gegen die meiningiſchen Stände und die von ihrem Domänenausſchuß verſuchte Rechtsvertheidigung in einer Weiſe gerichtet, welche mit dem unwandelbaren Sinn für „Wahrheit und Recht“ und mit der Liebe zu den ſächſiſchen „Geburtslanden“ (Gotha), wodurch Zachariä laut ſeiner Vorrede allein beſtimmt worden das Wort zu ergreifen, nicht in Einklang zu bringen iſt. Es war nicht zu umgehen: ich mußte auch auf dem ſpeziellen Felde, wo der Gegner zu Hauſe iſt, den Kampf aufnehmen und, wenn ſchon ich mich keiner verwandtſchaftlichen oder dienſtlichen Beziehungen zu dem ſchönen Sachſenlande, auch nicht zu den alten thüringiſchen Landen, rühmen darf, ſo wird mein vormaliger publiziſtiſcher Kollege mir doch, vielleicht gerade deßhalb, das Zeugniß nicht verſagen,

daß ich in der Liebe zur Wahrheit, worauf es hier vor Allem ankommt, nicht zurückstehe.

Je weniger die literariſche Klopffechterei nach meinem Geſchmacke iſt, um ſo mehr war ich bemüht, durch ruhige Betrachtung der Sache und genaues Eingehen auf die hiſtoriſche und praktiſche Seite der ſich erhebenden Rechtsfragen jene Objectivität der Forſchung und jene Freiheit des Urtheils zu behaupten, wobei allein es möglich iſt, die Behandlung gegebener Rechtsfälle für die Doctrin und Praxis fruchtbar zu machen.

Indem ich mich nicht darauf beſchränkte, blos diejenigen Schriften und diejenigen Geſetze anzuführen, welche für meine Auffaſſung des Gegenſtandes ſprechen, ſondern möglichſt die ganze Literatur und die Geſetzgebung aller deutſchen Staaten in den Kreis der Unterſuchung zog, hoffe ich dem Leſer ſein Urtheil erleichtert und eine für Manche nicht unnützliche Arbeit vollbracht zu haben. Lieb wäre es mir, wenn ich auch bei ſolchen, welche an der Wiſſenſchaft des gemeinen Staatsrechts oder an dieſem ſelbſt irre geworden ſind, die Ueberzeugung befeſtigt hätte, daß die Kontinuität der Rechtsentwicklung, wenn auch zuweilen durch verkehrte Zeitſtrömung unterbrochen, doch niemals ganz aufgehalten werden kann.

Noch kann ich, was die badiſchen Domänen betrifft (S. 182, 365) auf eine mir ſoeben erſt zu Geſicht gekommene Abhandlung von Helferich (Profeſſor in Freiburg, jetzt in Göttingen) über die Domänenverwaltung in Baden aufmerkſam machen, worin die öffentliche Natur jener Domänen auch bei Auslegung des §. 59 der badiſchen Verfaſſung feſtgehalten und praktiſch nachgewieſen wird. ſ. Zeitſchrift für die Staatswiſſenſchaft 1847 S. 14 ff.

Kanſtatt, den 1. Sept. 1863.

A. L. Reyſcher.

Inhalt.

I. Die Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs.

Seite

1. Staat und Staatsvermögen, Kammergut (domantum) 3
2. Ursprung und Character der Reichs- und Territorial-Gewalt . . 12
3. Ansichten der Rechtsgelehrten über das Rechtsverhältniß der Domänen und Kammergüter 24
4. Königliches Kammergut (Reichsdomänen) 46
5. Landesherrliche Kammergüter (Landesdomänen), deren Ursprung Bestandtheile und rechtliche Natur. Unterschied zwischen Kammerfiskus und landschaftlicher Kasse 58
6. Die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer. Einheit des Kammerguts 70
7. Insbesondere die säkularisirten Kirchengüter und die Zutheilungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. Eroberungen 79
8. Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit. Staatssuccession 85
9. Die Pertinenz-Qualität und öffentliche Natur des Kammerguts . 92
10. Der auf dem Kammergut haftende Regierungsaufwand. Kammerbeiträge und Steuern 101
11. Die „fideikommissarische Eigenschaft" des fürstlichen Kammerguts. Das sog. Privatfürstenrecht 111
12. Das sog. Familieneigenthum. Die Erbverbrüderungen . . . 125
13. Verhältniß der Hausgesetze zu den Landesgesetzen. Wiederruf unerlaubter Veräußerungen 132
14. Ergebniß des Bisherigen 140

II. Heutiges Recht der Domänen- und Kammergüter.

15. Folgen der Auflösung des deutschen Reichs für die Domanial-Verhältnisse: a. unmittelbare Folgen 143
16. b. Mittelbare Folgen. Kassen-Vereinigung, Staatsgut 149
17. Art. 27 der Rheinbundesakte. Mediatisirungen 156
18. Selbstmediatisirungen. Hohenzollernsche Domänen 162

§. Seite.
19. Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten (mit Ausnahme der sächsischen Lande): a. Oesterreich 169
20. b. Preußen 171
21. c. Baiern 173
22. d. Hannover 175
23. e. Württemberg 179
24. f. Baden und Nassau 182
25. g. Die drei hessischen Lande 189
26. h. Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg 192
27. i. Braunschweig und die beiden Mecklenburg 194
28. k. Oldenburg und die anhaltischen Herzogthümer 197
29. l. Die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Lichtenstein, Waldeck, Reuß-Schleiz und Greiz, Lippe . 200

III. Die Kammergüter in den sächsischen Landen.

30. Vorbemerkung 209
31. Das alte Herzogthum Sachsen, dessen Zerfall und Neubildung in dem askanischen, später wittinschen Hause 210
32. Ursprung der sächsischen Domänen 215
33. Oerterungen und Theilungen 222
34. Sachsen albertinischer und ernstinischer Linie. Weitere Theilungen 227
35. Rechtliche Natur der sächsischen Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs 236
36. Die Ordnungen im gothaischen Gesammthaus 249
37. Die auf dem Kammergut ruhenden Lasten 268
38. Das heutige Recht der Domänen und Kammergüter in den sächsischen Staaten. 1. Königreich Sachsen 276
39. 2. Großherzogthum Sachsen-Weimar 278
40. 3. Herzogthum Altenburg 284
41. 4. Sachsen-Koburg-Gotha 289
42. 5. Sachsen-Meiningen. a. Die Fürstenthümer Meiningen, Hildburghausen und Salfeld in ihrer alten Verfassung 297
43. b. Das gemeinschaftliche Grundgesetz von 1829 304
44. c. Die Gesetze von 1831, 1846 u. 1849 309
45. d. Anfechtung des Gesetzes von 1849. Agnatische Proteste . . 315
46. e. Das Gesetz vom 3. Juni 1854 323
47. f. Verschiedene Auslegungen 334
48. g. Richtigkeit und Unausführbarkeit des Gesetzes 347

IV. Schlußbetrachtungen.

49. Rückblick auf den Stand der Gesetzgebung 359
50. Nochmals die Privateigenthumstheorie. Politische Gründe . . 364

I.

Die Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs.

---

§. 1.

Staat und Staats-Vermögen. Kammergut, domanium.

Mit Recht bemerkt Herr Professor Zachariä im Eingange seiner Schrift über das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen (Göttingen 1861). „Wer sich ein gründliches, der Wahrheit und dem Rechte entsprechendes Urtheil über den Stand der sog. Domänenfrage bilden will, wird nicht umhin können, zunächst seinen Blick auf den Rechtszustand zur Zeit des deutschen Reichs zu lenken, wie er aus einem mehrere Jahrhunderte umfassenden Entwicklungs-Prozesse der Territorial-Verhältnisse hervorgegangen ist." Statt nun aber diesen Entwicklungs-Prozeß zu zeigen, beschränkt er sich auf einzelne polemische und aphoristische Bemerkungen, welche — zu meinem Bedauern muß ich es sagen — weder den Rechtszustand zur Zeit des deutschen Reichs, noch das Recht der Gegenwart aufzuklären geeiguet sind.

Niemand wird Herrn Z. bestreiten, wenn er §. 1 sagt, daß es das erste Erforderniß einer richtigen (historischen) Erkenntniß sei, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie wirklich waren und nicht so, wie sie möglicher Weise hätten sein können. Was soll aber die damit verbundene Lection, wo er von idealem Staatsrecht, Fälschung der Geschichte und Täuschung Anderer spricht? Veranlassung bot ihm, wie er bemerkt, die erst in der neueren Zeit (?!) entstandene Controverse über das Eigenthumsrecht an den Domänen in den deutschen Bundesstaaten, und insbesondere die Schrift des landschaftlichen Referenten in der Meiningenschen Domänensache, Herrn Geheimen Regierungsraths Luther: über die rechtliche Natur der Domänen u. s. w. (Meiningen 1857). Ich maße mir nicht an, jedes einzelne Wort dieser Schrift oder der Zachariä'schen Erwiderung zu wägen

und zu drehen (in verbis simus faciles!). Sollte aber Herr Zachariä wirklich glauben, mit Einwürfen, wie folgender (§. 2) seinen Gegner aus dem Felde zu schlagen?

„Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniß von den früheren Zuständen in Deutschland hat, weiß, daß der Staatsbegriff nur auf das Reich Anwendung litt" u. s. w.

Mit Einem Schlage sehen wir hier das frühere Territorial-Staatsrecht vernichtet und nur das Reich mit seiner siechen Verfassung, welche aber der Staatsaufgabe nicht gewachsen war, weil sie „die Keime centrifugaler Entwicklung" nicht zu hemmen vermochte, blieb übrig, bis auch dieses, aber erst 1806, in völliger Entkräftung dahin sank. Da war es wohl noch ein Glück, daß man in Frankreich das Wort jus territoriale oder Landeshoheit in Souverainété übersetzte[1]) und daß Napoleon I. im Preßburger Frieden von 1805, Art. 14, gleichsam vor Thorschluß förmlich die Souveränität mehrerer deutschen Fürsten anerkannte[2]) sonst hätte es uns Deutschen im römischen Reiche deutscher Nation an einer staatlichen Existenz gänzlich gefehlt!

Herr Zachariä ist seiner Sache so gewiß, daß er wie jener Eroberer Hiebe nach allen Seiten austheilt und diejenigen, welche für den Staat noch etwas von den Domänen retten wollen, welche namentlich die Sekularisation als einen staatlichen, nicht als einen privatrechtlichen Erwerbgrund betrachten, wie Schuljungen heimschickt:

Die bloße Hypothese (lesen wir S. 2) muß die Stelle des zu führenden Beweises vertreten, Jahrhunderte dazwischen fallender und neue Verhältnisse erzeugender Rechtsentwicklung werden ignorirt und wo sich irgend die Legitimität (?) eines Erwerbs Seitens der in den Besitz einer schon ausgebildeten Landeshoheit gelangten Fürsten bemäckeln läßt (?) z. B. in Betreff der sekularisirten ehemaligen geist-

[1]) Schon in den französischen Friedens-Vorschlägen v. 1645, §. 8, ist die Rede von „droits de souveraineté" und von „souverenitatis jura." Meiern, acta pacis. Westph. I. p. 444. 447.

[2]) Die neuen Könige von Bayern und Württemberg und der Kurfürst von Baden sollten hienach die vollständigste Souveränität ebenso ausüben, wie der Kaiser von Deutschland (?) und Oesterreich und der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausüben.

lichen Güter, da muß der noch gar nicht vorhandene „Staat" ſich gebrauchen laſſen, nicht um ein angeblich begangenes Unrecht durch Reſtitution zu ſühnen, ſondern um, wie Richter alter Zeiten, ſich ſelbſt das dem Uebelthäter abgenommene Gut zuzueignen.

Ich habe nicht nöthig, die Sachſen-Meiningenſche Landſchaft oder den landſchaftlichen Domänen-Ausſchuß wider die letzten Worte in Schutz zu nehmen. Wenn die Abgeordneten des Landes und die Beauftragten im Ausſchuſſe ſich berufen ſahen, die Rechte des Staats am Domanium geltend zu machen[3]), ſo thaten ſie dabei nichts anderes, als was auch die Stände anderer Staaten, namentlich Hannovers (1833), im öffentlichen Intereſſe zu thun für ihre Pflicht hielten. Hier von dem Verſuche einer Aneignung fremden Gutes zu reden, iſt in der That ein nicht zu entſchuldigendes Beginnen und es war eine ſolche Verletzung der Wahrheit und des geſunden Menſchen-Verſtandes am wenigſten von Seite eines anerkannten Staatsrechtsgelehrten zu erwarten, der ſelbſt den öffentlichen Kämpfen ſeit einer Reihe von Jahren nicht ferne geblieben iſt und wohl zu erwägen vermag, welche ſchwere Pflicht die Abgeordneten eines kleinen Landes bei Streitigkeiten mit der ihnen naheſtehenden Regierung zu erfüllen haben.

Zur Sache ſelbſt hier nur wenige Bemerkungen. Allerdings war der engere Begriff des Staats, als eines ſelbſtändig gegliederten, unabhängigen oder ſouveränen Gemeinweſens dem früheren jus publicum germanicum fremd. Nicht blos die Reichslande entbehrten den Vollbeſitz der öffentlichen Gewalt, auch das deutſche Reich war weder nach innen noch nach außen ein vollendeter Staat, ein Staat x. ε. Kann man aber deshalb ſagen, daß es kein öffentliches Recht der Territorien oder daß es

[3]) Zachariä ſelbſt ſagt in ſeinem deutſchen Staats- und Bundesrecht II. S. 416, daß die Kammergüter in ſo fern Staatsgüter ſeien, „als ihre Einkünfte zur Beſtreitung von Staatsbedürfniſſen verwendet werden müſſen." Mit Grund konnte daher Herr K. Luther in ſeiner angeführten Schrift §. 10 a. E. ſagen: der ganze Einwurf laufe auf ein bloßes Wortſpiel hinaus, welches ſchon dadurch den Boden verliere, daß man ſtatt des Wortes „Staatsgut" ſich des Ausdrucks „öffentliches Gut" bediene.

keine Territorialſtaaten gegeben habe? Wie jeder Sachkundige weiß, ſo bildete das deutſche Reich ſeit der Entſtehung der Landeshoheit, alſo ſpäteſtens ſeit dem 13. Jahrhundert, nicht einen einfachen, ſondern einen zuſammengeſetzten Staat, deſſen einzelne Glieder — um mit Pütter zu reden — wieder eigene Staaten ausmachten, die nur als Theile des Ganzen demſelben untergeordnet waren [4]). Daß auf dieſe Weiſe ein Staat im Staate möglich ſei, beweiſen die nordamerikaniſchen Staaten, die Kantonsſtaaten der Schweiz, und auch die Frankfurter Reichsverfaſſung vom Jahr 1849 hatte einen ſolchen Staatenſtaat in Ausſicht genommen. Die gleiche Auffaſſung finde ich ſchon bei einem deutſchen Schriftſteller des 17. Jahrhunderts, der in einer oft nachgedruckten Diſſertation ſagt: Peculiaris in singulis (ditionibus s. territoriis) consistit *Respublica* et præterea omnes conjunctim sumptae communi aliqua Rep. Imperii continentur [5]).

Gleichwohl wurde das Wort „Staat" lange Zeit im deutſchen Reiche wenig gebraucht [6]). Die Worte „Reich" (imperium) und Land (terra, territorium) vertraten die Stelle. Ebenſo wurde gewöhnlich nicht von einer „Staatsregierung" geſprochen, ſondern einerſeits von kaiſerlichem oder königlichem Amt und Gewalt, andererſeits von landesfürſtlicher hoher Obrigkeit oder Landes-Regiment. In lateiniſchen Schriften und Urkunden des Mittelalters und der ſpäteren Zeit ſteht dagegen für Staat die gleich allgemeine Bezeichnung: respublica und, wie wir kaum geſehen haben (Note 5), wurde dieſe auch angewandt auf die deutſchen Reichslande. Erſt in den zwei letzten Jahrhunderten

---

[4]) St. Pütter, hiſtor. Entwicklung der Reichsverfaſſung, Bd. I. S. 209. II., S. 160. Derſ. in ſeinen Beiträgen zum Staats- und Fürſtenrecht Bd. I. S. 31. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. II. S. 290.

[5]) *Lud. Hugo* (praes. Binnio), Disp. de statu regionum Germaniae et regimine principum summae imperii reipublicae aemulo. Helmſtädt 1661. Leipzig 1736 cap. II. §. IV. sq. Vergl. *Hertius* de especial. Romano-Germ. Imp. Rebus publicis sect. I. §. 2.

[6]) Selbſt die Gloſſarien des vorigen Jahrhunderts erwähnen das Wort theils nicht, theils nur kurz, wie *Wachter*, gloss. Germ. v. Stat, Staat, res constituta: dicitur per synecdochen generis de regnis et imperiis, quia regna et imperia sunt respublicae constitutae.

kam das Wort: „Stat", „Staat", abgeleitet von status, engliſch state, franzöſiſch état, état, allmälig in Uebung, Anfangs noch für status, Stand, Zuſtand, wie Kloſterſtaat, Hofſtaat, Fürſtenſtaat [7]), oder auch für Dienſtanweiſung [8]), dann aber auch für respublica oder ſtaatliches Gemeinweſen. Auch der Ausdruck „Staat" in dieſem Sinne wurde auf die Reichsterritorien, hier ſogar häufiger als auf das Reich, in Anwendung gebracht. „Wer ein Territorium hat, der hat auch einen Staat", ſagte Moſer, Einleitung in die Lehre des beſonderen Staatsrechts §. 8.

Der kürzeſte und bequemſte Weg, um über die ſtaatlichen Anſprüche an die Domänen hinwegzukommen, war freilich der, den betheiligten Staaten die ſtaatliche Exiſtenz abzuſprechen, oder einerſeits nur Patrimonialherrn und andererſeits privatrechtlich berechtigte und verpflichtete Grundholden als Unterthanen anzuerkennen, aber „keine nach Innen organiſirte und nach Außen abgeſchloſſene Staaten." Jede andere Vorſtellung von dem frühern Verhältniſſe der Reichslande und ihrer Gebiete iſt nach Zachariä eitle Doctrin und ideales Staatsrecht. Zwar verwahrt er ſich auch wieder gegen die Vermuthung, als ob er „mit (den Worten) Staat und Staatsbegriff Spott treiben wolle": „Wir gehören nicht zu der Schule, welche ihn ſo „gerne aus der Gegenwart vertilgen und die zum Abſchluß ge„langte (Idee?) von der herrſchenden Verbindung von Fürſt und „Volk zu einem organiſchen Gemeinweſen in eine Summe von „nebeneinander liegenden, je ungleicher und vielgeſtaltiger, deſto „intereſſanter und anſprechender erſcheinenden Einzelverhältniſſe „auflöſen möchten." Er freut ſich der zum Durchbruch gelangten

---

[7]) In dieſem Sinne iſt v. Seckendorffs deutſcher Fürſtenſtaat (Status principum, im Gegenſatz zu Status imperii) abgefaßt 1656. 5. Ausg. Frankfurt a. M. 1678. Zwar kann der Verf. nicht umhin, auch zuweilen von Stat, Staatsſachen im neueren Sinne zu reden; im Allgemeinen aber verwahrt er ſich in der Vorrede, mit dem Worte Staat dasjenige keineswegs gemeint zu haben, was darunter heutzutage öfters begriffen „und faſt keine Untreu, Schand-That und Leichtfertigkeit zu nennen ſein wird, die nicht an etlichen verkehrten Orten mit dem Staat, rationo status oder Staats-Sachen entſchuldigt werden will."

[8]) Staat des ſtändiſchen Ausſchuſſes und Staat für Vormünder in Württemberg.

rationellen Entwicklung und Geltung des Staatsbegriffs in der Gegenwart; er proteſtirt nur gegen jede Nichtachtung des poſitiven Rechts, unter Berufung auf allgemeine ſtaatsrechtliche Doctrinen, beſonders wo es ſich um Gegenſtände handle, die an ſich zu den Objekten des Privatrechts gehören, wie dieß bei den Beſtandtheilen des Kammerguts oder Domaniums faſt überall der Fall ſei.

Wir wollen uns durch die leztere Bemerkung den Geſichtspunkt, auf den es ankommt, nicht verrücken laſſen. Es handelt ſich bei der Domänenfrage, welche in verſchiedenen deutſchen Staaten noch ihrer endlichen Löſung harrt, nicht blos um das Eigenthum an den Domänen, ſondern auch um ſehr reelle Nuzungsrechte; es handelt ſich hauptſächlich um die altherkömmliche Verwendung der Kammer-Einkünfte zu den Regierungs-Ausgaben und die Sicherſtellung dieſer Verwendung. Sieht man in den frühern Reichslanden keine politiſchen Gemeinweſen, wie man ſie immer benennen mag, ſondern bloße Herrſchaftweſen oder mit Zachariä bloße Aggregate von „Einzelverhältniſſen", ſo konnte auch das Recht auf eine ſolche Verwendung nicht dem Lande erworben werden; es konnten überhaupt keine Landesrechte entſtehen. Allerdings ſind die Domänen und Forſten, welche die Hauptbeſtandtheile des Kammerguts ausmachen, an ſich und einzeln betrachtet, Gegenſtände des Privatrechts, d. h. die dazu gehörigen Grundſtücke könnten heutzutage ebenſowohl von einem Privatmann erworben und beſeſſen werden, wie vom Staat oder von dem Landesherrn. Aber nachdem ſie einmal vom Staat erworben worden oder nachdem ſie von dem Landesherrn erworben ſind für öffentliche Zwecke, wie der Unterhalt des Staats und ſeiner Regierung, ſo kommt ihnen, als Beſtandtheilen des vorhandenen Kammer-Vermögens, eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, d. h. die Einkünfte aus dem Kammer-Vermögen ſind zu den beſtimmten öffentlichen Zwecken zu verwenden und es kann dieſes Vermögen nicht beliebig von dem Staate wieder getrennt oder zu fürſtlichem Privatgute gemacht werden. Noch weniger kann dieß geſchehen bei andern Einkünften öffentlichen Urſprungs, wie die Einnahmen aus nuzbaren Ho-

heitsrechten, Fiskusgebühren, welche gleichfalls früher in die landesherrliche Kammer floſſen [9]).

Die Frage kehrt alſo immer wieder: wem gehört das Kammergut, gehört es dem Staat, hat der Staat Rechte darauf? Und dieſe Frage kann nicht damit abgeworfen werden, daß der Staat im Laufe der Zeit eine neue Form oder eine weitere Ausbildung erhalten hat. Daß der Staat an ſich (in thesi) ſchon beſtanden, als das Kammergut ſich gebildet, kann natürlich auch Herr Zachariä nicht läugnen (bekanntlich iſt der Staat ſo alt als die menſchliche Geſellſchaft); er läugnet nur, daß die deutſchen Territorialſtaaten zu jener Zeit ſchon geweſen ſeien. Eine unzuläſſige Rückanwendung des Staatsbegriffs wäre es nach ihm, wenn davon für die Zeit des deutſchen Reichs und namentlich für die Zeit der Säkulariſationen (des 16. 17. oder 19. Jahrhunderts?) Gebrauch gemacht werden wollte, wo der Staat als organiſches Gemeinweſen noch gar nicht exiſtirt hätte. — Was Herr Zachariä unter einem „organiſchen Gemeinweſen" verſteht, hat er uns in ſeiner Schrift nicht geſagt. Eine Republik kann er nicht gemeint haben: denn das ſind die wenigſten deutſchen Staaten auch jetzt noch. Ebenſowenig kann er eine landſtändiſche oder eine Repräſentativ-Verfaſſung zum Begriff des Staates fordern: denn ein Staat mit unumſchränkter Regierung (mit einem imperium absolutum, wie der Engländer Hobbes es wünſchte) iſt nichtsdeſtoweniger ein „Staat", wenn ſchon kein freier Staat. Man kann alſo zum Begriff eines Staats im weitern Sinne nur fordern eine Geſammtheit von Menſchen, vereinigt unter einer Regierung, einem imperium überhaupt. Dieſes Merkmal fand ſich aber, wie nachher (§. 2) gezeigt werden wird, nicht blos bei dem ſog. imperium, dem Reiche, ſondern auch bei dem Territorialverbande. Auch Vermögen kann ein Staat mit rein monarchiſcher Regierung und ein

[9]) Ueber die Bedeutung des Wortes Kammer als conclave *publicae* administrationis, conclave rationum et redituum *publicorum*, aerarium, fiscus ſ. die Gloſſarien von Haltaus und Scherz v. Kammer. Obgleich die Domänen-Erträgniſſe nur einen Theil der Kammerintraden oder Kammereinkünfte bilden, ſo wird doch Kammergut, Kammervermögen mit domanium oder Domanial-Vermögen meiſt identiſch genommen.

Staat mit ſtändiſcher Vertretung ebenſowohl erwerben, wie ein Staat mit ſog. repräſentativer oder gemiſchter Verfaſſung; es folgt dieß ſchon aus dem Begriffe des Staats als einer rechtlichen Perſönlichkeit [10]). Waren auch die deutſchen Lehensſtaaten und Immunitätsherrſchaften noch nicht zu der Form eines ſtaatsbürgerlichen Gemeinweſens (einer civitas) entwickelt, wie wir ſie jetzt finden, waren vielmehr Staat und Landesherr gewiſſermaßen Eines, und wurde daher in vielen Beziehungen, wo wir jetzt vom Staate reden, nur vom Landesherrn geſprochen, ſo vertrat der Landesherr doch nicht blos ſeine eigenen Intereſſen, ſondern auch die des Landes, und auch ſeine eigenen Rechte und Pflichten, ſoweit ſie ſich auf die Landes-Regierung und auf die Reichsſtandſchaft bezogen, waren öffentlicher oder, wie man jetzt ſagt, ſtaatlicher Natur. Als Rechtsſubject ſtand ihm gegenüber einerſeits Kaiſer und Reich, andererſeits das Land, allerdings abgetheilt nach Ständen und Corporationen, welche aber meiſt wieder ihre gemeinſamen Intereſſen gegenüber dem Landesherrn durch das ſtändiſche corpus, die gemeine Landſchaft geltend machten. —

Warum übrigens Herr Zachariä Nachdruck darauf legt, daß das ſtaatliche Gemeinweſen als Eines ſich darſtelle, iſt nicht klar. Vermuthlich will er damit wieder den Gegenſatz zur Theilung der Staatsgewalt im Reiche oder zu der „Summe von neben einander liegenden, je ungleicher und vielgeſtaltiger, deſto intereſſanter und anſprechender erſcheinender Einzelnverhältniſſe" (Feudalſtaat?) ausdrücken. War denn aber nicht ein Herzogthum, eine Grafſchaft im Reiche auch ein Ganzes, und ſtellte nicht das Reich, auch nach Herr Zachariä, einen Staat dar, trotz ſeiner Getheiltheit und trotz der Verſchiedenheit ſeiner Beſtandtheile? Setzt nicht der Begriff der Einheit ſelbſt wieder Verſchiedenes voraus, das in ihr verbunden iſt? Doch was bedürfen wir weiter Zeugniß? Herr Zachariä ſelbſt hat an einem andern Orte [11]) das vormalige Reich einen „Staaten-Staat", die Landeshoheit eine Territorial-Regierungsgewalt genannt; er

[10]) v. Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 22. 29.

[11]) Deutſches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Bd. 1. S. 100. 103. Vergl. S. 91. 119.

hat wie von Reichsverfaſſung und Reichsregierung, ſo analog von der Verfaſſung und Regierung der Territorien geſprochen und zugefügt: „Im Verhältniß zu einander waren die Beſtandtheile des Reichs zwar ſelbſtändige, von einander unabhängige Gemeinweſen (alſo doch!); allein kraft der Reichsverbindung war es doch in keiner Weiſe ein völkerrechtliches, ſondern ein ſtaatsrechtliches Verhältniß“ [12]). Ganz richtig! Es entſpricht dieß eben der Vorſtellung von einem Geſammtſtaate oder Bundesſtaate (richtiger Staatenreich), welcher in mancher Beziehung ſelbſtändige, ſtaatliche Gemeinweſen oder Einzelnſtaaten in ſich ſchließt, wie dieß auch Zachariä §. 27 ſeines Staats- und Bundesrechts auseinanderſetzt. Ebendaſelbſt §. 12 erfahren wir: „Jeder Staat iſt ein Gemeinweſen, d. h. ein lebendiger Organismus, welcher das Geſetz der Unterordnung der Glieder unter die Geſammtheit oder die ſie repräſentirende Obrigkeit in ſich ſchließt und worin Jeder von dem Ganzen das empfängt, was ſeines Amtes (?) als Glied des Ganzen iſt.“

Ferner §. 206: „Alle poſitiven Rechte älterer und neuerer Zeit legen der respublica oder dem Staate auch inſofern juriſtiſche Perſönlichkeit bei, als er die Fähigkeit beſitzt, Sachen (auch Theile des Grund und Bodens) eigenthümlich zu beſitzen und Eigenthum nach den Regeln des geltenden Privatrechts zu erwerben.“

So wäre alſo der Staat und das Gemeinweſen für die vormaligen Reichslande mit Hülfe von Zachariä ſelbſt gerettet. Auf den Urſprung des Gebiets — ob aus Eroberungen, Kauf, Erbfolge u. ſ. w. hervorgegangen —, deßgleichen auf die Art der Organiſation, auf das Subjekt der Staatsgewalt: ob monarchiſches, ariſtokratiſches oder demokratiſches Regiment, biſchöfliche, ſtiftiſche, prälatiſche oder magiſtratiſche Regierung, erbliches oder gewähltes Oberhaupt — alle dieſe verſchiedenen Spitzen kamen bekanntlich in Deutſchland vor — darauf kommt es bei dem Begriffe des Staats und der Staats-Gewalt nicht an. Uebrigens gebe ich Herrn Zachariä vollſtändig zu, daß der Staat in ſeiner heutigen Erſcheinung keinen Maßſtab abgeben kann für die geſchichtliche Auffaſſung früherer Zuſtände. Meine eigene

[12]) Daſ. S. 101.

Ansicht von der historischen Natur der Kammergüter geht auch keineswegs dahin, daß diese Staatsgüter im neueren Sinne immer gewesen seien. Aber Verwahrung muß ich einlegen gegen eine verkehrte Behandlung der Geschichts- und Staats-Wissenschaft, welche heutige Zustände gleichsam auf den Kopf stellen würde und nur eine Entwicklung rückwärts annehmen ließe.

§. 2.

Ursprung und Character der Reichs- und Territorial-Gewalt.

Wenn es wahr ist, daß der Staat ursprünglich und naturgemäß in einem Volk, durch das Volk und für das Volk entsteht [1]), so muß man gestehen, daß die deutsche Staatenbildung mit ihrem Produkt von 463 größeren und kleineren Territorien (vor 1792) [2]) sich weit von dieser Natur-Aufgabe des Staats entfernt hat. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß das Mittelalter so sehr aller volks- und staatsrechtlichen Gedanken entbehrt habe, um die patrimoniale Auffassung zu rechtfertigen, welche Herr Zachariä seiner Darstellung der Sachsen-Meiningenschen Domanial-Verhältnisse zu Grunde legt. Ich muß hier auf die Geschichte der öffentlichen Gewalt in Deutschland, wenn auch nur kurz, eingehen, zumal da in dieser Beziehung noch häufig die unklarsten, längst überwundenen Standpunkten angehörigen Meinungen zu Tage gefördert werden.

Daß die königliche Gewalt nach dem Aussterben der Karolinger durch Wahl oder Zustimmung des Volks [3]), später

[1]) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. 1. S. 22. 29.

[2]) S. Verzeichniß der deutschen Territorien bis 1792 bei Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse, Berlin 1830. S. 15 f.

[3]) Schon Karl der Große und Ludwig der Fromme hatten die Bestimmung eines Nachfolgers in den getrennten Reichsantheilen bei Konkurrenz mehrerer Enkel von der Zustimmung des Volks abhängig gemacht. Divisio imperii 806. c. 5. 817. c. 14. 830. c. 1. (Pertz. Legg. I. p. 141. 149. 357.) Auch zu der Nachfolge Kaiser Lothars hatte nach dem Eingange der Urkunde

der 7 Kurfürſten, übertragen wurde, iſt bekannt. Seit der Krönung Otto's I. zum römiſchen Kaiſer (962) machte zwar der Papſt eine gewiſſe Lehensherrlichkeit gegenüber dem deutſchen Reichsoberhaupte geltend [4]); dieſelbe wurde jedoch von dem Reiche nicht anerkannt [5]), und als der Papſt Johann XXII. den König Ludwig den Bayer der durch ſeine Wahl erlangten Rechte

---

vom Jahr 817 das ganze Volk, d. h. die Reichsverſammlung die Zuſtimmung gegeben. König Ludwig II., Sohn Ludwigs des Deutſchen, nannte ſich (877) in ſeinem Eide misericordia Domini nostri et electione populi Rex constitutus. Pertz, Monumenta Germ. Legum tom. I. p. 543. Nach dem Sturze Karls des Dicken wurde Arnulf von den Großen des Reichs auf dem Reichstage zu Tribur zum Könige ernannt. Ebenſo wurde Ludwig IV. nach dem Rathe der Fürſten und mit Zuſtimmung des Volks in ſeine Würde eingeſetzt. Mansi Concil. Tom. 18. col. 204.

[4]) Die Krönung Otto's I. konnte für eine ſolche Abhängigkeit nicht geltend gemacht werden, ſ. die Verhandlungen bei Pertz Monumenta Germ. Legum tom. II. p. 29—33. pars altera p. 159.

[5]) Allerdings gab ſich Kaiſer Friedrich I. bei ſeinem erſten Römerzug 1154 nach einigem Widerſtreben dazu her, dem Papſt Hadrian IV., welcher hilfsbedürftig in das Lager zu Viterbo gekommen war, den Steigbügeldienſt, das vaſallitiſche officium strepae, zu leiſten. Als aber zwei Jahre hernach zu Beſancon (Bisontinum) die päpſtlichen Geſandten den Kaiſer erinnerten, daß er die kaiſerliche Krone vom Papſt erhalten habe, erhob ſich allgemeiner Unwille in der Fürſtenverſammlung und auf die Frage eines Legaten: si ergo a domino Apostolico non habet, a quo habet? war Pfalzgraf Otto von Wittelsbach nahe daran, ihm die Antwort mit dem Schwerte zu geben, das er in Händen hielt. Der Kaiſer begnügte ſich jedoch, die Geſandten, welche unausgefüllte Briefe mit dem päpſtlichen Siegel bei ſich trugen, nach Hauſe zu ſchicken, und erließ ſofort ein Rundſchreiben, worin es unter Anderem heißt: *Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit*, qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subjecit, cumque Petrus apostolus hac doctrina mundum informaverit, Deum timete, regem honorificate: quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa succepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit. *Otto* de S. Blasio, Chron. ad an. 1156, vid. Monumenta res Alamanicas illustr. tom. II. p. 459. *Pertz* Monum. Germ. l. c. II. p. 105. Dieſelbe Anſicht von einer Gleichſtellung der geiſtlichen und weltlichen Gewalt liegt zu Grunde dem Sachſenſp. I, 1, wogegen der Schwabenſp., Landr. (Laßberg) Vorrede d. e. der päpſtlichen Auslegung folgt. In dem Grundſatze, daß der Papſt die weltliche Geſetzgebung (Land- und Lehenrecht) nicht ändern könne, ſtimmen beide Rechtsbücher überein. Sachſenſp. Ldr. I. 3. §. 3. Schwabenſp. 3b.

verluſtig erklärte und diejenigen Orte, welche noch ferner denſelben als König anerkennen würden, mit dem Interdikt bedrohte (1324. 1327), vereinigten ſich geſammte Reichsſtände den 8. Auguſt 1338 in Frankfurt zu dem Ausſpruche, daß die kaiſerliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott komme und daß nach dem Rechte und dem Reichs-Herkommen der von den Kurfürſten einſtimmig oder durch die Mehrheit Erwählte vermöge der Wahl allein für den wahren und rechtmäßigen König und römiſchen Kaiſer zu halten ſei [6]). Der göttliche Auftrag, worauf auch die früheren und ſpäteren Herrſcher ſich beriefen, ward hienach bei der Wahl ſtillſchweigend vorausgeſetzt, ohne daß es einer Beſtätigung der Wahl durch die Kirche bedurfte; daher der Titel: erwählter römiſcher Kaiſer, welchen zuerſt Maximilian I. führte. Beſtritten war, ob die Reichsgewalt bei dem Kaiſer oder nicht vielmehr bei dem Reiche ſei [7]). Die letztere Anſicht hatte die Geſchichte und das Prinzip der Wahlmonarchie für ſich; jedoch erlangte der Kaiſer durch ſeine Wahl ein eigenes lebenslängliches Recht auf die königliche Würde, Amt und Regierung [8]), wenn gleich beſchränkt einestheils durch die Landeshoheit der einzelnen Reichsſtände, welche als ein ſelbſtändiges Recht der Reichshoheit gegenüberſtand, andererſeits durch die Komitialrechte der „Kurfürſten und Stände des Reichs", welchen

---

[6]) ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus. Ohlenſchlager, Staatsgeſchichte, Urkundenbuch Nr. 68. Ganz korrekt war übrigens obiger Ausſpruch nicht: denn nur die königliche Gewalt und Ehre ward begründet durch die Reichswahl und durch die nachgefolgte biſchöfliche Weihe zu Aachen, die Gewalt über das römiſche Reich und der kaiſerliche Name kamen geſchichtlich und nach der übereinſtimmenden Deutung der Rechtsbücher her von der Weihe zu Rom. Auch anerkennen dieſe, daß der Kaiſer aus 3 Gründen: Ketzerei, eigenmächtige Scheidung von dem rechten Weibe, Zerſtörung eines Gotteshauſes den päpſtlichen Bann verwirke. Sachſenſp. III, 52, §. 1. 57. §. 1. Schwabenſp. Ldr. 118, 128.

[7]) Für jenes *Reinkingk*, de regimine seculari et eccles. (1616. Ed. VI. 1659) für dieſes Hipp. a *Lapide* (Bogislaus Philipp von Chemnitz) de ratione status in Imperio (1640) P. 2. cap. 18. Noch weiter gieng *Bodinus* de republica Lugduni 1586 lib. II. cap. 6. p. 223, welcher behauptete: ſeit Einführung der Königswahl ſei Deutſchland allmälig eine ariſtokratiſche Republik wie Venedig geworden.

[8]) Wahlkapit. von 1792 Eingang und §. 1.

in ihrer Geſammtheit eine Mitentſcheidung, ſog. Mitregierung (coimperium) bei den meiſten Reichsſachen zukam [9]).

Worauf gründete ſich nun die Landeshoheit oder Territorialgewalt? Schon das Aachener Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahr 825 c. 3 und 8 ſpricht von einer Theilung des Reichsamtes (ministerium) zwiſchem dem Kaiſer und den Reichsſtänden (per partes divisum esse cognoscitur). Wie die oberſte Gewalt des Kaiſers die Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit im Reiche überhaupt zur Aufgabe hatte, ſo ſollten die Reichsvaſallen, insbeſondere die Biſchöfe und Grafen, jeder an ſeiner Stelle und in ſeinem Amte, die erſten Gehilfen des Kaiſers und die Hüter des Volkes ſein; wogegen andererſeits der Kaiſer ſich wieder zu ihrer Unterſtützung und Ermahnung berufen fühlte. Obgleich die Erblichkeit der Lehen und Aemter damals noch nicht entſchieden, ſondern erſt im Werden begriffen war [9a]), ſo iſt doch dieſes Kapitular durch ſeine prinzipielle Abgrenzung zwiſchen der Reichs- und der Territorial-Gewalt die Grundlage des öffentlichen Rechts im fränkiſchen und in dem nachherigen deutſchen Reiche geworden und geblieben [10]). Auch die Rechtsbücher des 12. und 13. Jahrhunderts ſehen in der kaiſerlichen und königlichen Gewalt die Quelle aller weltlichen Macht der Reichsſtände, die Quelle namentlich des Fürſtenamts und der Gerichtsbarkeit [11]). „Der Menſch iſt des Reichs und der Kaiſer iſt ſein Schirmer", wiederholt noch das Kaiſerrecht [12]). Weil aber der Kaiſer nicht in allen Landen konnte ſein, darum verlieh er den Fürſten, Grafen und andern Herrn die Gerichte (Grafſchaft, Schultheißenthum) [13]). Die Markgrafen, Pfalz-

---

[9]) S. jedoch Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürſtenrecht Th. 1 S. 58. f.

[9a]) Kaum ein halbes Jahrhundert ſpäter war es anerkannte Regel, daß Amt und Lehen des Vaters dem Sohne (wenn er tauglich) gelaſſen werden müſſen. Capit. a. 877. c. 9. bei Pertz, Legg. I. p. 539.

[10]) Dies bemerkt auch Pertz bei Mittheilung des Geſetzes in den Monumenta germ. Legg. I. p. 242.

[11]) Sachſenſp. I. 1. III. 52. 58. Schwabenſp. Ldr. Vorr. Art 69. 114. 119. 121b.

[12]) Buch IV. Kap. 8 nach Endemann.

[13]) Sachſenſp. III. 52. §. 2. Schwabenſp. Landr. 119.

grafen und Landgrafen richteten unter des Königs Bann, wie andere Grafen, und übten selbst herzogliche Rechte aus, z. B. die Landgrafen von Thüringen [14]). Auch durch die eingetretene Vererbung des Reichsamts und dessen Umwandlung in Landeshoheit wurde der frühere Amtssprengel nicht in Eigenthum des Landesherrn verwandelt; die Grundlage des Rechtsverhältnisses im Territorium blieb das Amtsrecht [15]), wie andererseits in den von der Gerichtsbarkeit des Landrichters befreiten geistlichen und weltlichen Besitzungen das kaiserliche Immunitätsprivilegium. Das Wesen der landesherrlichen Rechte, welche erstmals in dem Privilegium der weltlichen Fürsten von 1231 [16]) und bestimmter in dem westphälischen Frieden von 1648 [17]) (hier unter dem Titel: jus territoriale) anerkannt wurden, war die Gerichtsbarkeit. Wie der König dem Reiche schwur, daß er Recht stärke und Unrecht kränke [18]), so waren die Landesherrn verpflichtet, den Frieden und das Recht in ihren Landen zu schützen [19]). Aus dieser Aufgabe der Landesgewalt entwickelten sich aber von selbst weitere Rechte, namentlich das Gesetzgebungsrecht [20]). Auch in dieser Beziehung war die Landeshoheit nachgebildet der Reichshoheit, wiewohl dieser untergeordnet, und insoferne keine vollständige Staatsgewalt. [21])

Thatsächlich freilich schloßen sich die Territorien mehr und

---

[14]) Sachsenſp. III., 62, §. 2. 64. §. 6.

[15]) Kaiserrecht III. 6. Alle Fürstenthume sind dinstampte des Keisers. (al. des riches).

[16]) Pertz, Legum tom. II. p. 282. Vergl. die Bestätigung Friedrichs II. vom Jahr 1232. Pertz. l. c. p. 291.

[17]) Art. VIII. §. 1.

[18]) Sachsenſp. III. 54. §. 2. Schwabenſp. Ldr. 122.

[19]) Schwabenſp. 135. 156b. Landfrieden von 1235, cap. 4. 1323. §. 3. 7. Aen. *Silvius* (1458 Papst Pius II.) Germania cap. 73. Principis proprium est, judicium et justitiam facere, subvenire oppressis, subievare jacentes et Christi sacerdotes honorare.

[20]) Landfrieden von 1287 §. 44. Swaz onch die furste oder die Lantherren in irm lande *mit der herren rate* sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestennnge, daz mogen si wol tun, und damitte brechen si dee landfridis niht.

[21]) S. de Pufendorf de statu Imperii germ. cap. VI. §. 2.

mehr ab gegen die Reichsgewalt,[22]) und ſchon in Folge der Beſchränkung der kaiſerlichen Macht, welcher nur wenige Reſervatrechte übrig geblieben waren, und in Folge der Schwerfälligkeit der Reichsgeſetzgebung, welcher Religions-Sachen und verwandte Gegenſtände durch den weſtphäliſchen Frieden entzogen wurden, mußte das Reich zurücktreten gegen die Entwicklung der Regierungsthätigkeit in den Einzel-Staaten, namentlich in Oeſterreich und Preußen, welche bereits für ſouverän galten, ehe noch der Rheinbund geſtiftet (1806) und dadurch das Reich factiſch aufgelöst wurde. Indeſſen ſo mannigfach auch die Territorien in Deutſchland urſprünglich und in Folge ſpäterer Theilungen und anderer Schickſale ſich geſtaltet haben, ſo verſchieden die Machtverhältniſſe der einzelnen regierenden Häuſer und die Rechtstitel waren, durch welche dieſelben in den Beſitz ihrer Gebiete und ihrer einzelnen Beſtandtheile gekommen ſind, ſo kann doch darüber kein Zweifel ſein, daß ſämmtliche Reichslande rechtlich in einem Verhältniſſe der Unterordnung zum Reiche ſtanden und daß die Landeshoheit, ohne Unterſchied zwiſchen allodialen und lehenbaren Territorien, in der Reichsverfaſſung ihren Grund und ihr Beſtehen hatte.[23]) Sie war daher auch, wie die Reichsgewalt und wie die Reichsſtandſchaft, ein öffentliches Recht (juris publici) und es kann hieran weder etwas ändern, daß ſie in den weltlichen Reichsländern der Succeſſion unterworfen, noch daß ſie überhaupt dem Subjekte nach ein Sonderrecht war. Das Gleiche iſt auch der Fall bei andern Erbmonarchien, wenn gleich in verfaſſungsmäßigen Staaten der Antritt der Regierung zuweilen noch von beſondern Bedingungen (Verfaſſungseid) abhängig iſt.

Auch das Bild, welches Herr Zachariä S. 5 von dem innern Zuſtande der deutſchen Territorien entwirft, kann ich nicht zutreffend finden:

---

[22]) Aen. *Silvius* l. c. cap. 72 ſagt über das Verhalten der Reichsſtände zum Kaiſer: Tantum ei (imperatori) paretis quantum vultis, vultis autem minimum. Libertas omnibus in communi placet, neque civitates neque principes, quod suum est, imperatori praebent, nulla illi vectigalia, *nullum erarium*; quisque sue rei moderator et arbiter esse vult.

[23]) Gönner, deutſches Staatsrecht §. 88—91. 228. 229.

In den Ländern der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, Grafen und Herren und dieſen nur in ſo weit verpflichtet, als es die alte Unterordnung unter Grafen- oder Fürſtenamt, das Herkommen oder vertragsmäßige Uebereinkunft, die beſtimmte Lehenspflicht oder ein anderer ſpecieller Rechtstitel mit ſich brachte, ſitzen die landſäßigen Prälaten, Ritter und Städte mit ihrer gegen einander ſowohl als dem Landesherrn gegenüber abgegrenzten und inſofern durchaus privatrechtlichen Rechtsſphäre; der Bauer, wenn nicht leibeigen, doch meiſtens oder in der Regel, im Verhältniß der Gutsunterthänigkeit zu einem geiſtlichen oder weltlichen Herrn! Wie konnte da von einem Staat und Conſequenzen des Staatsbegriffs die Rede ſein?

Alſo eine durchaus privatrechtliche Rechtsſphäre wäre es geweſen, worin die Landſtände in den Reichslanden ſich bewegten; und zwar aus dem Grunde, weil die Rechtsſphäre der verſchiedenen Stände unter ſich und zum Landesherrn eine „abgegrenzte" geweſen?! Iſt denn das Rechtsverhältniß der heutigen Stände ein unbegrenztes und ſchließt das Staatsrecht überhaupt beſondere Rechte einzelner Klaſſen (jura singulorum) und ſpecielle Rechtstitel aus? Die alte „Unterordnung unter (das) Grafen- oder Fürſtenamt" war übrigens kein ſpecieller und kein privatrechtlicher Subjektions-Titel, ſondern ein öffentlicher und allgemeiner Rechtsgrund, und was das „Herkommen" betrifft, ſo iſt daſſelbe allerdings eine wichtige Quelle des Ständerechts, aber nicht blos in privatrechtlicher, ſondern auch in ſtaatsrechtlicher Beziehung.[24]) (Manche beſchränken daſſelbe ſogar auf das öffentliche Recht.) Ebenſo iſt es mit der Vertragsform, mittelſt welcher bis auf die neuere Zeit manche ſtändiſche Rechte und ganze Verfaſſungen gegründet und verbrieft worden ſind. Die Grundlage der ſtändiſchen Rechte aber waren die alten Rechte der Freien, und der daraus hervorgegangene gemeine Rechtsſatz: daß der Landrichter oder der Landesherr

[24]) Darauf verweist das Privilegium der weltlichen Fürſten vom Jahr 1231: quous uisque principum — — utetur quiete secundum terre sue consuetudinem.

(beides wird in den Rechtsbüchern gleichbedeutend genommen) keine neuen Laſten und keine neuen Geſetze einführen könne, es bewillige ſie denn das Land.[25]) Herr Zachariä ſcheint ſein Bild einer ſpäteren Zeit entlehnt zu haben, wo allerdings Prälaten, Ritter und Städte meiſt die einzig politiſch berechtigten Stände waren; doch war der freie Bauernſtand deshalb in Deutſchland nicht verſchwunden (in einzelnen Landen z. B. Oſtfriesland nahm er Theil an der Landſtandſchaft). War denn aber die ſtändiſche Vertretung nicht ſelbſt ſchon Theil, ſogar Haupttheil der öffentlichen Verfaſſung?

Soll ich noch an die wichtigen Rechte erinnern, welche die alten Landſtände einzeln oder in corpore ausübten: das freie Einigungs- und Verſammlungsrecht (erſt ſpäter wurde landesherrliche Berufung für nöthig gehalten), die Selbſtbeſteurung und das Kaſſarecht, die Theilnahme an der Geſetzgebung, zuweilen auch vormundſchaftliche Mit- oder gar Alleinregierung? Auch von dem alten Volksrechte der Wahl eines Richters, Grafen und Herrn[26]) erhielten ſich Spuren bis in das 15. Jahrhundert[27]). Zwar hat ſich die ſtändiſche Verfaſſung nicht überall und auf die gleiche Weiſe ausgebildet; aber die Elemente, mindeſtens gemeine Landſchaft, und auch die Berechtigung dazu (ſ. Note 25) waren in allen deutſchen Landen vorhanden und, wo jene nicht zur Entwicklung gekommen ſind, lag der Grund hievon entweder in der Kleinheit des Gebiets und in der Einfachheit der Verhält-

---

[25]) Reichserkenntniß von 1231 bei Pertz Legum II. p. 283. — ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Vergl. Sachſenſp. III. 91. §. 3. He ne mut ock nen gebot noch herberge, noch bede, denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land. (Aus der Görlizer H. S. von 1387 und dem Breslauer Codex des 15. Jahrh. von Homeyer geſchöpft.

[26]) L. Alam. tit. 41. L. Bajuv. II. 1. §. 1. Sachſenſpiegel I, 55 und 56. Al werlik gerichte hevet begin von kore. Vergl. Tacitus Germ. c. 7. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque exerceant.

[27]) Michelſen, das Wahlrecht der ſchleswigholſtein'ſchen Stände in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. III. S. 84. f. Das Wahlrecht des böhmiſchen Landes iſt anerkannt in der goldnen Bulle cap. VII §. 5. Ueber die

niſſe, wo mehr eine herrſchaftliche Regierung am Platze ſchien[28]), oder darin, daß der Landesherr bei der Zureichenheit ſeiner Domänen-Einkünfte und guter Wirthſchaft keinen Anlaß hatte, die Hülfe des Landes zur Ausbeſſerung ſeiner Finanzen nachhaltig in Anſpruch zu nehmen[29]).

Man darf ſich alſo innerhalb der Reichslande keineswegs blos gutsherrliche oder gar leibherrliche Verhältniſſe denken (ſchon die Subjektion unter die Landesherrſchaft als ſolche war ein ſtaatsrechtliches Verhältniß), und auch wo jene Verhältniſſe mit der Landesunterthänigkeit zuſammentrafen, war doch die Perſon des Landesherrn und die des Guts- und Leibherrn wohl zu unterſcheiden.[30]) Die wechſelſeitigen Verpflichtungen des Herrſchers und der Unterthanen bezweckten nicht etwa nur die Vermehrung der Macht und des Reichthums des erſtern, ſondern ſie bezogen ſich weſentlich auf ein Gemeinſames, namentlich auf Anſtalten für die gemeine Wohlfahrt[31]) und auf den öffentlichen Rechtsſchutz, wozu der Landesherr vor Allem verbunden war. Sie fußten auch nicht blos in beſonderen Lehens- und Dienſt-

---

Wahl und Einſetzung des Herzogs in Kärnthen durch die freien Landſaßen und die Reſte dieſes Wahlrechts bis zum 18. Jahrhundert ſ. Laßberg. Schwabenſpiegel S. 133. Note. Sonſtige Wahlrechte ſ. bei Wilda v. Landſtände in Weiske's Rechtslexikon Bd. VI. S. 806.

[27]) Dieß ſind die regiones, von welchen Ludolf, symphor. consult. forens. tom. 1. consult. 10. p. 326 ſagt, daß ſie modo magis herili als auf den Grund von Landesverträgen regiert werden. Daß das Eigenthumsrecht Grund und Maß der Regierung abgegeben habe oder abgeben durfte, läßt ſich deßhalb nicht ſagen. Auch die beiden Beiſpiele, welche St. Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürſtenrecht Bd. 1. S. 140 f. 159 f. anführt, ſprechen nicht für dieſes Fundament.

[29]) Dieß iſt der Grund, warum es in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt zu keiner landſtändiſchen Verfaſſung gekommen iſt, ſ. C. L. Runde, patriotiſche Phantaſien nr. x.

[30]) Schnaubert, teutſches Territorialſtaatsrecht §. 167. Gönner, teutſches Staatsrecht §. 226. a. E.

[31]) v. Seckendorf, Fürſtenſtaat II. 1. §. 5. „Es beſtehet die landesfürſtliche Regierung in Erhaltung und Behauptung gemeinen Nutzens und Wohlſtandes in geiſt- und weltlichen Sachen." *Pütter*, elementa juris publici (1766) lib. 3. cap. 1. §. 182. Norma territorialis potestatis est, ut tantum ad salutem publicam locum habeat.

Verträgen, sondern mehr noch in gemeinsamen Satzungen, Landes-Verträgen und Gewohnheiten (Note 24 und 25), und diese hatten wieder ihre Grundlage und Ergänzung in den Reichsgesetzen und in den Grundbegriffen und Grundanschauungen der Zeit über das Wesen der obrigkeitlichen Gewalt und ihre Beziehung zu Gott und der Welt.[32]) Großen Einfluß übte das ganze Mittelalter hindurch das sogenannte geschriebene Recht: das fränkische Reichsrecht (Karlsrecht), das römische und das kanonische Recht.[33]) Auch die Schriftsteller der späteren Jahrhunderte erklären mit wenigen Ausnahmen die Gewalt des Landesherrn nicht aus einem privatrechtlichen Princip, sondern theils aus der Analogie der kaiserlichen Gewalt — nach dem Grundsatze: tantum valet status in suo territorio, quantum caesar in imperio —[34]) theils unmittelbar aus kaiserlicher Verleihung.[35]) Daneben machte sich in theologischen Schriften und in Gesetzen seit der Reformation die Ansicht von einem göttlichen Ursprung der Regierungsgewalt in veränderter Form wieder geltend. Das fürstliche Amt, die landesherrliche Dignität wurden als unmittelbar von Gott verliehen betrachtet; doch wurden nicht blos Rechte, namentlich Vermögensrechte, sondern auch öffentliche Pflichten: für die gemeine Wohlfahrt und die Erhaltung einer guten Justiz u. s. w. mit der göttlichen Mission in Verbindung gebracht.[36])

Juristisch betrachtet ist nicht zu läugnen, daß der Landesherr (im staatsrechtlichen Sinne) ein eigenes, wenn schon häufig lehenbares Recht auf die Regierung hatte und nur im

---

[32]) Siehe den prologus zum Sachsensp: Gott is selve recht. Kaiserrecht I. 1—2. Augsb. Confession Art 16.

[33]) Sachsensp. I, 1. Schwabensp., Ldr. 1b und Vorwort.

[34]) *Hugo* (praes. Binnio) Diss. cit. cap. IV. §. 9. sq. cap. III. §. 34. Quasi regiam potestatem habent. Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht Bd. 1. S. 188.

[35]) Nicht blos die Regalien, auch die Jurisdiction wird auf diese Weise abgeleitet von *Myler* ab *Ehrenbach* de principibus, Stuttgardiae 1669. P. 1. cap. 14. §. 21. S. jedoch Moser, von der Reichsstände Landen. Buch 1. Kap. 17. § 7.

[36]) So in den brandenburgischen Kirchenordnungen von 1549 und 1602. Corp. Const. Marchic. tom. I. Abth. 1. S. 6. 83.

Falle der Reichsacht oder wegen Mißbrauchs der Regierung dieſer entſetzt werden konnte.[37]) Ja man kann noch weiter gehen und ſagen: auch das Land ſelbſt, das Territorium, d. h. das Landesgebiet, der Herrſchaftsbezirk war Gegenſtand des landesherrlichen Verfügungsrechts, wenn ſchon beſchränkt, wie wir ſpäter ſehen werden, durch lehensherrliches und ſtändiſches, zum Theil auch agnatiſches Einwilligungsrecht. Mit dieſer Anſicht iſt jedoch nicht zu verwechſeln das Patrimonialprinzip, wonach die Landeshoheit aus dem Eigenthum an Grund und Boden hervorgehen und ſelbſt wieder den Charakter des Privat-Eigenthums an ſich tragen ſollte. Dieſes Prinzip ward erſt durch Biener wiſſenſchaftlich zu begründen geſucht.[38]) — Doch hat ſchon v. Seckendorf (Fürſtenſtaat III., 4, §. 4), gegen die in praxi vorkommende mißbräuchliche Anwendung des Worts „Landesherr" bemerkt: obwohl man den Fürſten des Landes für einen Herrn deſſelben erkenne, ſo verſtehe ſich ſolche Herrſchaft nicht in Bezug auf das Eigenthum aller im Lande gelegenen, unbeweglichen oder beweglichen Güter; die Herrſchaft des Landesherrn ſei nichts anders als die hohe Botmäßigkeit. Bekämpft wurde das Patrimonialprinzip insbeſondere von Poſſe[39]), und auch Zachariä in ſeinem deutſchen Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. Bd. 1. §. 18 hat ſich dagegen ausgeſprochen, indem er ſagt: „Geht man von einer richtigen Beſtimmung des Begriffs des Staats als eines organiſchen Gemeinweſens aus, ſo kann zunächſt von keiner urſprünglichen, den Staat blos zum zum Object eines eigenen perſönlichen Rechts machenden, Fürſten-Souveränität die Rede ſein und es iſt in gleicher Weiſe ver-

---

[37]) Wahlkap. Art. 1. §. 3. 4. Leiſt, deutſches Staatsrecht §. 98. Anm. §. 145. Gönner, deutſches Staatsrecht §. 245. nr. V.

[38]) Chr. G. *Biener*, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, Halae 1780. Die Patrimonialſtaatsgattung wird allerdings ſchon von *H. Grotius* de jure belli et pacis (1625. 1701) lib. I. cap. III. §. 12 lib. II. cap. 7. §. 12. genannt. Aber ihre Anwendung auf alle deutſche Staaten (mit Ausnahme des Reichsſtaats ſelbſt) war Biener (p. 41) vorbehalten: Germania tota, si ab imperio ipso ejusque regimine, quod per totius regni fines patet, recesseris, *regitur jure patrimoniali et herili.*

[39]) Ueber das Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden und das Staatsrepräſentationsrecht der deutſchen Landſtände. Roſtok und Leipzig 1794.

werflich, die Fürſten in dieſem Sinne zu Lehenträgern der öffentlichen Gewalt von Gottes Gnaden zu machen, als den Staat zu einem Patrimonium des Fürſten herabzuwürdigen und dieſem ein Eigenthum an der Staatsgewalt im privatrechtlichen Sinne beizulegen, da nur der willkürlichen Dispoſition unterworfene Sachen, nicht aber zur Erzielung eines höheren ſittlichen und rechtlichen Zweckes vorhandene organiſche Anſtalten, Objekte des Eigenthums eines Einzelnen ſein können." [40])

Noch in unſerem Jahrhundert gab es und gibt es wohl Manche, die in dem Staatsoberhaupte nur den Landesherrn im ſtrengen Sinne des Worts, in den Staatsbürgern nur Hörige, in den Staatsbeamten die perſönlichen Diener des Fürſten ſehen. Es beruht dieß aber auf einer völligen Mißkennung der geſchichtlichen Verhältniſſe ſowohl als des heutigen Staatsweſens. Die Perſonification des Staates in dem monarchiſchen Oberhaupt ſchließt die Gemeinſchaft der politiſchen Intereſſen, einen oberſten Staatszweck, dem Alle dienſtbar ſind, alſo auch die Idee des ſtaatlichen Gemeinweſens oder der Vereinigung zwiſchen Fürſt und Volk nicht aus. Dem ſtolzen Worte Ludwigs XIV. „l'état c'est moi," ſteht das edlere Wort Friedrichs des Großen von Preußen gegenüber, welcher, obgleich Selbſtherrſcher im eigentlichen Sinne des Worts, dennoch als erſten Diener und als oberſten Beamten des Staats ſich bekannte. Ebenſowenig ſchließt jene Perſonification aus ein eigenes erbliches Recht des Monarchen auf die Regierung und die Repräſentation des Staates: dieſes Recht liegt vielmehr im Weſen der Erbmonarchie, der vorherrſchenden Regierungsform in den deutſchen Bundesſtaaten. Nur muß man ſich hüten, das Subjekt des Rechts mit dem Objekt deſſelben zu verwechſeln oder anzunehmen: darum weil die Regierungsfolge Sache eines Einzelnen ſei, nehme auch das Regierungsrecht oder was damit zuſammenhängt (z. B. das Domanialrecht) die Natur eines Privatrechts an. Ebenſowenig

---

[40]) Hierbei wird ſich auf Stahl, Philoſophie des Rechts Bd. II. Abth. 2. S. 110 bezogen, wo geſagt iſt: der Staat iſt durch und durch eine öffentliche Sache; auf ſeine Ordnung und Nothwendigkeit gründet ſich alles Anſehen und Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volks, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürſten u. ſ. w.

darf das Regierungsrecht mit dem Staate ſelbſt verwechſelt werden. Das Objekt des monarchiſchen Rechts oder Regierungsrechts iſt nicht der Staat ſelbſt, ſondern die Staatsgewalt. Dieſe behält aber ihren politiſchen Charakter bei, auch wenn ſie das Recht eines Einzelnen, eines Fürſten iſt. Der monarchiſche Staat kann zwar nicht ohne einen Monarchen gedacht werden; aber der Staat an ſich dauert fort, auch wenn der Monarch ohne Erbſucceſſor ſtirbt oder, ohne einen Regierungsverweſer zu beſtellen, das Land verläßt (wie 1850 der Kurfürſt von Heſſen) oder gefangen wird[41]) und daher für eine interimiſtiſche Regierung zu ſorgen iſt. Je mehr die fürſtliche Gewalt wuchs, deſto mehr war ſie allerdings verſucht, ihren Grund in ſich ſelbſt, nicht außerhalb, auch nicht im Staate zu ſuchen. Doch iſt gerade die Erkenntniß ihres Zuſammenhangs mit der Staatsgeſellſchaft oder mit dem Volke als ein weſentlicher Fortſchritt des neueren Staatsrechts anzuſehen, und nur zu wünſchen, daß jene Erkenntniß nicht durch falſche Vorſtellungen immer wieder getrübt und in deſſen Folge der erlangte Fortſchritt in veraltete, ſtaatswidrige Bahnen zurückgeleitet werde.

§. 3.

Anſichten der Rechtsgelehrten über das Rechtsverhältniß der Domänen und Kammergüter.

Ohne einen Grundſtock ſicherer Einkünfte kann der Staat ſo wenig beſtehen, als ohne Unterthanen. Aber als juriſtiſche Perſon, als Gemeinweſen, erwirbt der Staat Vermögen nicht durch ſich ſelbſt, ſondern es bedarf dazu eines vertretenden Organs; das iſt in einherrlich regierten Staaten der Monarch, das Staatsoberhaupt. Von dieſen allgemeinen Sätzen, welche im

[41]) Dergleichen Fälle kamen zur Zeit des deutſchen Reichs nicht ſelten vor. Wie das Reich während der Erledigung des Throns durch die beiden Reichsvikare verſehen wurde, ſo wurde bei dem Erlöſchen der landesherrlichen Familie oder bei Gefangenſchaft des Landesherren von den Ständen für die Verſehung des Regiments Sorge getragen.

Ganzen noch jetzt unbestritten sind, und welche auch Zachariä anerkennt[1]), giengen schon die Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts bei dem landesfürstlichen domanium oder Kammergute wie bei den Reichsdomänen großentheils aus. Sie sahen darin dasjenige Vermögen, welches zur Bestreitung der Hofhaltung und Regierung bestimmt ist, und gaben das Eigenthum dem Staat und an dessen Stelle dem Staatsoberhaupt als solchen. So der Tübinger, später Ingolstadter Rechtslehrer Chr. Besold politicorum libri duo, Francof. 1620. cap. IV. §. 7.

n. 31. Pecunia rerum gerendarum nervus est et sine sumptibus non ulla consistere Respublica potest.

n. 32. Vocantur hodie bona *Regno* conjuncta et incorporata, seu *Corcnae* unita, itemque dos Reip. Camergut, Domaine, cujus quidem dotis dominus est *Princeps*, sed illam alienare nequit.

Aehnlich sprechen Andere von einem dominium in rebus ad *rempublicam* ac *imperantium utilitatem* ac *dignitatem* deputatum oder von bona, reditus ac jura *principatui* incorporata ac *potestati principis* subjecta, eum in finem, ut mensa ducalis instruatur ac *regimen* cum dignitate geratur.[2]) Indessen herrschte über den Ursprung des Kammerguts noch keine Klarheit. Man hielt sich vorzugsweise an allgemeine Abstractionen aus der Natur des Staats und an römisches Recht,[3]) das je-

[1]) Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 1. §. 206. Vergl. v. Kreittmayr Anmerkungen zu dem bairischen Codex Maximilianeus Th. II. Kap. I. §. 5. nr. 6b: „der Staat wird ficte vel mystice für eine Person geachtet und so wenig eine Privatperson ohne Eigenthum bestehen kann, also und noch viel weniger ist solches einem ganzen Staatskörper möglich — — und gleichwie hier nächst in Statu Monarchico der Regent den ganzen Staat repräsentirt, so ergibt sich von selbst, daß alles, was er in dieser Qualität und als Landesherr hat oder besitzt, res mere publica sei."

[2]) *G. H. Brückner*, Diss. de domanlis regni germanici in coque contentarum regionum, Erfort 1684. 1690. cap. 1. §. 3. *Ch. Jul. Cellarius*, Diss. de principum domaniis, Francof. 1686. cap. III. §. 1. Weitere Literatur s. bei *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus lib. III. tit. 18. St. Pütter, Literatur des Staatsrechts Bd. III. §. 857. 1052. 1053. Fortsetzung von Klüber §. 1053.

[3]) So der oft citirte *H. Grotius* de jure belli et pacis (1625) lib. II. cap. 6. §. 11. patrimonium populi, cujus fructus destinati sunt ad susten-

doch im Laufe der Zeit ſelbſt verſchiedene Syſteme angenommen hat. Doch konnten den Verfaſſern auch die einheimiſchen Inſtitutionen nicht entgehen und namentlich einem Manne, wie Beſold, der die ſtändiſche Einrichtung in der Nähe (Württemberg) beobachtete, der Grundſatz, daß die Staatsausgaben zunächſt und urſprünglich allein aus der Kammer zu beſtreiten ſeien. Daß die Domänen dem Fürſtenthum folgen, galt auch für Samuel v. Pufendorf als eine ausgemachte Sache.[4])

Genauer wurde die Natur der Domänen zuerſt in Frankreich unterſucht. Bekanntlich wurde dort mit den Krondomänen, domaines de la couronne[5]), übel gewirthſchaftet. Die königlichen Edikte, welche den Grundſatz der Unveräußerlichkeit feſtſtellten und bis in das 14. Jahrhundert zurückgehen, wurden nicht befolgt; daher die vielen Widerrufs-Ordonnancen und neue Verbote, welche aber immer wieder mißachtet wurden. Auf dieſe Verhältniſſe bezieht ſich eine Schrift des Kronadvokaten *Choppin*, welche nachher in Deutſchland vielfach citirt und bei Bearbeitung des Domanialrechts zu Grund gelegt wurde.[6]) Der Verfaſſer ſpricht ſich für die Unveräußerlichkeit des Domanium

---

tanda reipublicae aut regiae potestatis onera, a regibus alienari nec in totum nec in partem potest. Eine Ausnahme macht Grotius (§. 13) bei Königen mit unumſchränkter Gewalt, d. h. bei ſolchen, welche das Recht hätten, neue Steuern einzuführen: dieſe konnten nöthigenfalls auch das Volksgut ververäußern, als ein Pfand, das ihnen vom Volk für ſeine Schuldigkeiten geſetzt worden.

[4]) De jure naturae et gentium 1672 lib. 8. c. 5. n. 11.

[5]) So wurden die Güter und Herrſchaften der Könige von Frankreich genannt. *Le Bret*, de la souveraineté du roi de France liv. 3. c. 1 p. 322.

[6]) Choppini de Domanio Franciae libri tres 1572. nova ed. 1588. 1605. auch abgedruckt in dem nachher genannten Sammelwerk von Frieſe. Heinrich V. wollte ſeine navarreſiſchen Beſitzungen ſich vorbehalten, was aber nicht anerkannt wurde. Seither iſt es unbeſtrittener Grundſatz in Frankreich, daß das Vermögen des Thronerben im Augenblick der Thronbeſteigung Staatsgut werde (Geſetz vom 2. März 1832). Die früheren Krondomänen oder Reichsdomänen (domaines du royaume) in Frankreich heißen jetzt domaines publics. Man verſteht darunter ſolche Güter, dont l'état a tout-à-la fois la propriété et la jouissance. *Merlin*, repertoire de jurisprudence v. Domaine public.

aus, als eines theils ſchon bei Gründung des Staats von dem Herrſcher ſich vorbehaltenen, beziehentlich ihm bei der Wahl überlaſſenen (domanium profectilium) theils ſpäter der Krone ausdrücklich oder ſtillſchweigend einverleibten Gutes (dom. adventitium). Daſſelbe erſcheint ihm und andern franzöſiſchen Schriftſtellern als ein der Regierung (ſymboliſch dem Scepter, der Krone) anhängiges, unverletzliches, öffentliches Beſitzthum (sacrum domanium, publicum regium domanium, principis patrimonium publicum, substantia publica, sceptrorum jure quesita) beſtimmt zum Unterhalte des Staats und Hofs. Damit ſtimmen im Weſentlichen die bereits angeführten deutſchen Politiker und Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts überein, obwohl in den deutſchen Territorialſtaaten die Domänenfrage nicht wie in Frankreich, Schweden [7]) England u. ſ. f. ſchon damals practiſch zur Löſung gekommen iſt, ſondern zum Theil bis heute noch in der Schwebe blieb.

Auch v. Seckendorf, welcher in ſeinem deutſchen Fürſtenſtaat (1656) Thl. III. Kap. 1 und 4. aus unmittelbarer Anſchauung und geſchäftlicher Kenntniß die Aufgabe eines deutſchen Landesfürſten bei Leitung der Kammer wie der übrigen Regierung beſchreibt, anerkennt wiederholt die öffentliche Beſtimmung der Kammergüter. „Es iſt leichtlich abzunehmen (bemerkt er), wie große und ſchwere Koſten, Mühe und Arbeit, wie viel Diener und Leute zu der Verführung eines fürſtlichen Regiments vonnöthen ſeyen, damit Ordnung, Friede, Recht und Wohlſtand im Lande erhalten, auch dem Landes-Herrn und ſeinen Angehörigen ihr geziemendes anſtändiges Auskommen erfolge und er daneben ſeiner ſchweren Regiments-Laſt ergötzet werde.“ — „Bei denen erblichen Königreichen, Fürſtenthümern und Herrſchaften ſind auch allenthalben theils bei ihrem erſten Urſprung, theils durch nachmalige Vermehrung gewiſſe Güter, Ein-

[7]) Hier ward 1682 bei dem Regierungs-Antritt Karls XI. eine Verabſchiedung getroffen, wodurch der Beſtand der Krongüter feſtgeſtellt, deren Unveräußerlichkeit, als von der Krone inſeparabler Güter, ausgeſprochen und die Wiedereinlöſung der ſeit der Thronbeſteigung der Königin Chriſtine (1632) verſchenkten oder verkauften Krongüter angeordnet wurde. *Leyser* jus georgicum p. 255.

kunften und Vorzüge zu finden, deren ſich die Landesherren zu ihrer Unterhaltung und Verführung des Regiments gebrauchen, welche insgemein Cammer- oder auch Tafel-Güter und Herrſchafts-Einkunften genennet werden, darum ſolche in des Landesherren eigenem Gewahrſam und beſonders dazu verordneten Oertern, die man Cammern nennet oder zu ſeiner Tafel und Unterhaltung mehrentheils eingebracht werden." Der Verfaſſer nennt als Beſtandtheile des Kammerguts eigene Güter und herrſchaftliche Einkünfte, deren etliche dem Vermögen anderer Leute allerdings ähnlich ſeien, nur daß der Landesherr deren in größerer Anzahl und Vortrefflichkeit beſitze, während andere herrſchaftliche Einkünfte aus ſonderbaren Vorzügen und Regalien herrühren. (Näher wird auf die Eigenthumsfrage nicht eingegangen.) Als „Endurſach und rechter Brauch der Kammergüter" wird angegeben die Verwendung ihrer Einkünfte für den Unterhalt des Landesherrn, ſeiner Gemalin und Kinder, für Beſoldung hoher und niederer Diener bei Hof und auf dem Lande zu Erhaltung des Rechts und gemeinen Nutzens; für allerhand Verrichtungen und Geſchäfte in- und außerhalb des Landes, auch in Reichs- und Kreisſachen, wodurch der fürſtliche Stand, die Freiheit und Befugniß des Landes und gute Nachbarſchaft erhalten werde; Unterhaltung der fürſtlichen Schlöſſer, Amthäuſer und dergleichen Gebäude, auch Feſtungen, Landſtraßen und Brücken; für milde Zwecke, Beförderung von Kirchen und Schulen, Unterhalt der Armen, Belohnung verdienter Leute, Verehrungen und dergl. Endlich könne dem Landesherrn nicht verdacht werden, wenn er zur Erquickung in mühſeliger Regiments-Arbeit etwas auf fürſtliche Ergözlichkeiten und Uebungen verwende. — Neben andern nützlichen Rathſchlägen ertheilt v. Seckendorf auch den einer ordentlichen Vorberathung und Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben (Kammeretat) und er ſpricht ſich insbeſondere gegen die Vorſtellung aus, als wäre ein fürſtliches Kammer-Einkommen, weil es ſo mannigfaltig und ſich durch das ganze Land erſtrecke, auch faſt ein jeder etwas dazu gebe, nicht zu erſchöpfen. Die Mängel und Unordnungen in der Verwaltung des Kammerguts, bemerkt er, greifen endlich die Kraft

und Regierung ſelbſt an (II., 7. §. 15); der Landesherr habe ſein fürſtliches Amt in Erhaltung der ihm anvertrauten Güter und Einkünfte nicht weniger wie in andern Stücken zu gebrauchen (III., 4. §. 3.). Der Verkauf eines Kammer- oder herrſchaftlichen Stückguts ſei zuweilen, beſonders bei Heimfällen von Lehen, nüzlicher, als wenn ſich die fürſtliche Kammer mit mehr Dienern und Aufſicht belaſte, die Veräußerung alter nutzbarer Kammergüter aber ſchädlich und ſchimpflich; die Aufnahme eines Anlehens, außer in Nothfällen oder bei offenbarem Nutzen, zu vermeiden (III., 4. §. 18.). Des agnatiſchen Konſenſes gedenkt der Verf. nur aus dem Grunde der Lehensfolge. Sofern ein Fürſtenthum oder eine Landesherrſchaft, wie dieß denn meiſt der Fall ſei, dem Reiche oder einem andern Stand lehenbar, dürfe der Landesherr ohne Wiſſen und Willen ſeiner mitbelehnten Brüder und Vettern und des Lehensherrn ſeine Lande oder einen anſehnlichen Theil derſelben oder die fürſtlichen Regalien und Gerechtſame nicht veräußern oder letztwillig darüber zu Gunſten eines Dritten verfügen. Doch — fügt der Verf. bei — werde bei anſehnlichen Territorien viel freier verfahren, als bei geringen Ritterlehen, und daher wegen Veräußerung eines und des andern Amtes, Guts oder Nutzung es ſo genau nicht genommen.

Ein anderer praktiſcher Schriftſteller, Gottfr. Chriſtian Leiſer, (Stolbergiſcher Rath und Erbbeſitzer in Rothermark und Dittgerode), handelt in ſeinem Werke über die Rechte der Landgüter[8]) ſpeziell von den Domänen und er verſteht darunter nicht allein die Staatsdomänen d. h. ausdrücklich dem Staate gewidmete, zum Staate deputirte Herrſchaftsgüter, ſondern auch die Kammer- und Tafelgüter; in welcher Beziehung er vielfach das v. Seckendorf'ſche Buch citirt und ausſchreibt. Faſt in jedem Staate habe es von Anfang an zu öffentlichen Zwecken beſtimmte Güter gegeben, mit deren Einkünften die Fürſten zufrieden geweſen ſeien, ohne ihre Unterthanen mit Steuern zu beſchweren. Weiter bemerkt der Verf. daß die Errichtung von

---

[8]) Jus Georgicum s. tractatus de praediis, von Landgütern. Lips. & Francof. 1698. lib. I. cap. 44.

Domänen lediglich von der Regierung und jeweiligen Verfaſſung des Staats abhänge; es könne aber auch durch ſtillſchweigende Inkorporation einer ſpäteren Erwerbung die Domanial-Eigenſchaft ertheilt werden. (n. 8. 10. 19.)

Ringler[9]), Advokat der Regierung zu Sachſen-Weimar, unterſcheidet die deutſchen Grundſätze des Domänenrechts von denen anderer Staaten, indem zwar unter den Kammergütern einzelne ſich befinden, welche nach der Natur der Staatsgüter und Domänen in Spanien, Frankreich, England u. ſ. w. zu beurtheilen ſeien, aber auch andere, wo dieß nicht zutreffe. Die meiſten Reichslande ſeien kaiſerliche Lehen: in dieſem Falle werden die bona domanialia ad dignitatem et sustentationem principis aliusve Status in imperio adsignata aus demſelben Rechtstitel beſeſſen wie die Lande ſelbſt, weil ſie mit dem Fürſtenthum oder der Grafſchaft unauflöslich verbunden ſeien. (ſ. praef.) Ringler verwirft (II. §. 10. p. 101—102.) die civilrechtlichen Analogien des Uſusfructs, der fideikommiſſariſchen Subſtitution, der negotiorum gestio, der Tutel und ſonſtiger Privat-Adminiſtrationen, da die Fürſten und Stände des Reichs die jura regalia, fiscalia und domanialia kraft der Landeshoheit und des Lehenrechts beſitzen. Sie ſeien nicht bloße Verwalter, ſondern hätten domanii proprietatem et quasi dominium in bonis publicis, sustentationi eorum et summae dignitati destinatis. (p. 101.) Vermöge der Landeshoheit hätten die Fürſten die Macht, jederzeit ein domanium zu errichten mit Einwilligung der Stände, wo dieſe vorkommen. Ausführlich handelt der Verf. (II., 11) noch von den Tafelgütern der Biſchöfe und Prälaten, welche den Domänen zwar ähnlich, doch darin verſchieden ſeien, daß wie dieſe ohne Conſens der Stände (als am meiſten bei ihrer Erhaltung betheiligt) nicht veräußert werden können, ſo jene ohne Konſens des Kapitels.

Auch in Deutſchland gaben einzelne Fälle von Verſchleuderungen des Kammervermögens Anlaß, der Natur der Kammergüter, insbeſondere der Frage von deren Veräußerlichkeit näher

---

[9]) *J. Ph. Ringler*, de domaniis Germaniae libr. tres. Francof. & Lipsiae 1698.

zu treten. Ich erwähne hier der Kompilation von Frieſe [10]), welcher vom König Friedrich I. von Preußen mit Vertheidigung ſeiner Domanialrechte im Herzogthum Magdeburg beauftragt war; ferner einer Stettiner Diſſertation, welche denſelben Zweck mit Rückſicht auf frühere Domanial-Veräußerungen in Pommern verfolgte [11]) Der Streit ward für die Zukunft gelöst durch das Edict Friedrich Wilhelms III. vom 13. Auguſt 1713, welches den bisherigen Unterſchied zwiſchen Domänen und Chatoullgütern aufhob und beiden, auch den noviter acquisita, die Natur rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter, ſamt der denſelben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beilegte (näher beſtimmt durch Hausgeſetz vom 17. Dez. 1808, ſowie durch die Erklärung der Domänen zu Staatsgut in dem allgemeinen Landrecht ſ. unten §. 20.).

Beachtenswerth ſind nicht minder die Streitſchriften, welche über die Veräußerung der Grafſchaft Falley in Bayern gewechſelt wurden. [12]) Der Streit drehte ſich hauptſächlich um die

---

[10]) *Chr. Friese*, jus domaniale ex celeberrimorum Ictorum sc. Chopini, Brückneri, de las Casas, Ceilarii, Ringleri, Struvii, Beckmanni, Strykii, Lynkeri, Thomasi, Textoris etc. dissertationibus et tractatibus repraesentatum. Francof. 1701. fol.

[11]) *J. Sam. Hering*, D. de alienatione domaniorum a Pomeraniae ducibus facta, domui Brandenburgicae nil quicquam praejudicante. Stettin 1732. Schon der König von Schweden hatte 1690 wegen der von den frühern pommeriſchen Herzogen vor ihrem Abgang (das Geſchlecht erloſch 1637) veräußerten Tiſch- und Kammergüter eine Revokation angeſtellt, in Uebereinſtimmung mit den pommernſchen Ständen, welche bereits 1651 zu der von den ſchwediſchen Kommiſſären übergebenen Regimentsform unter Anderem erklärt hatten, daß die Patrimonial- oder fürſtlichen Tiſchgüter vermöge der kaiſerlichen Inveſtitur, der Reichsgeſetze und Gewohnheiten, der Landesgrundgeſetze und alten Verfaſſung dem fürſtlichen Etat zu ſuſteniren, deputirt und zugeeignet ſeien. Ringler l. c. p. 160. 161.

[12]) Anton Johann Lipowsky bekämpfte in einer zuerſt anonym erſchienenen Schrift: Ungrund der Domänen in Baiern (München 1768 fol.) die Revokation der Grafſchaft Falley, welche einſtweilen in die Hände der Jeſuiten gekommen war; wogegen J. G. v. Käppler, kurfürſtlicher Fiskal, unter dem Titel: die Wirklichkeit der Domänen in Baiern (München 1768 fol.) die Veräußerung als nichtig und widerruflich darſtellte. Darauf folgte eine neue Schrift von Lipowsky: gründliche Abfertigung der im Druck erſchienenen Deduction oder Widerlegung der behaupteten Domänen oder viel-

Frage, ob die kurfürſtlichen Kammergüter in Baiern als Domänen zu betrachten und demnach, als eine dos reipublicae, vom Staate unzertrennlich ſeien, ob ferner neue Erwerbungen denſelben Charakter annehmen oder blos, wenn ſie, wie Choppin und Andere forderten, ausdrücklich dem Hauptcorpus einverleibt worden. Alſo immer wieder die alte Frage von der Unveräußerlichkeit der Kammergüter, wodurch man aber von ſelbſt auf das Subject des Eigenthums zurückgeführt wurde. Auch hier ſtellte ſich die Landesregierung, in Uebereinſtimmung mit dem Verfaſſer und Kommentator des bairiſchen Landrechts, Freiherrn v. Kreittmayr [13]) auf die Seite der weit überwiegenden Zahl derjenigen Schriftſteller, welche die öffentliche Natur der ſog. Domänen und fürſtlichen Kammergüter behaupteten und daraus, als Regel wenigſtens, ihre Unveräußerlichkeit ableiteten. Es zeigte ſich zwar in dieſen Verhandlungen dieſelbe Unbeſtimmtheit über den Begriff und die Abkunft der fürſtlichen Kammergüter, daſſelbe Spielen mit dem Schlagwort einer dos reipublicae, wie bei Grotius und andern Aelteren; doch wurde mehr wie bisher auf die einheimiſchen Quellen und die darin enthaltenen Veräußerungs-Verbote hingewieſen.

Inzwiſchen war von Aug. v. Leyſer [14]) die vermeintliche Entdeckung gemacht worden, daß die Domänen eine italieniſche (ſizilianiſche), zuerſt von Frankreich rezipirte Erfindung ſeien und daß daher von Domänen nur da die Rede ſeyn könne, wo die

---

mehr Rechte der churfürſtlichen Kammergüter in Baiern 1769 fol. (Dieſe und obige Schrift deſſelben Verf. wurden nachgedruckt 1770 in 2 Th.) Gleichfalls nur auf den bairiſchen Streit bezieht ſich eine Schrift von Deſtouches, Beurtheilung von dem Domänenrechte in Teutſchland, München 1768. 8. nebſt Fortſetzung und Nachtrag von demſ. Jahre. Auch der Verf. dieſer unbedeutenden Schrift nimmt von Amtswegen Partei für das bairiſche Aerar.

[13]) Anmerkungen über den Codex Maximilianeus oder das bairiſche Landrecht. Th. II. Kap. 1. §. V. nr. 6. und 10.

[14]) De assentationibus jurisconsultorum cap. 3. sect. 2. §. 1—7, cap. 4. sect. 2. §. 1. Daß das Wort: domanium nicht aus den constitutionibus statuts zu uns herübergekommen, worin Leyſer daſſelbe zuerſt gefunden haben will, gibt ſelbſt ſein Anhänger Lipowsky §. VIII. ſeines „Ungrunds" zu; doch ſoll auch nach ihm (§. IX.) der Begriff der Domänen „eine Erfindung italieniſcher Köpfe" ſein.

lex dominialis d. h. ein Veräußerungsverbot ausdrücklich eingeführt worden. Hiegegen wurde von dem Freiherrn v. Kreittmayr[15]) eingewendet: auf das Wort domanium (das jedenfalls korrumpirt lateiniſch iſt) komme es weniger an, als auf die Sache; die Sache aber ſei unwiderſprechlich, indem es in allen Landen und zu allen Zeiten Güter gegeben, welche lediglich zum Gebrauche des Staats oder der Regierung gewidmet geweſen, möge man ſie nun mit den Italienern und Franzoſen dominia vel bona coronae, mit den Römern aerarium publicum, mit unſern deutſchen und bairiſchen Landsleuten aber Landſchaft-, Cammer- oder Urbar-Güter benennen, genug daß man dergleichen Güter faſt in aller Herren Ländern antreffe.

Leyſer ſelbſt unterſcheidet an einem andern Orte[16]) 1) beſondere, getrennt von der Kammer in ſtändiſcher Verwaltung ſtehende Einkünfte; 2) Kammer-Güter, d. h. diejenigen Güter, welche der Staat dem Fürſten als ſolchen zu dem Zwecke gegeben, um aus ihren Einkünften den eigenen Glanz und die Ausgaben für den öffentlichen Dienſt zu beſtreiten; 3) Patrimonial-Güter des Fürſten (patrimonialia bona) welche er nicht als Fürſt, ſondern mehr als Privatperſon beſitze. Die erſte Klaſſe ſollte dem römiſchen aerarium, die zweite dem fiscus proprie sic dictus, die dritte dem patrimonium principis entſpreche; doch bemerkt Leyſer, daß jene Eintheilung in ipsa recta ratione gegründet ſei und den deutſchen Rechten am meiſten entſpreche. Andere unterſcheiden Domanial-, Kameral- und Fiſkal-Einkünfte; unter den erſtern verſtehen ſie die für die Staats- und Regierungskoſten beſtimmten Einkünfte, welche ſie auch bona principatus nennen, unter den zweiten die dem Landesherrn als ſolchem für ſich und ſeinen Hofſtaat unmittelbar zuſtehenden Güter und Einkünfte (bona principis), unter den dritten die ſogenannten Fiſkalgefälle, wie vakante Erbſchaften, konfiscirte Güter; alle drei wurden zu dem patrimonium publicum gezählt, im Gegenſatz zum patrimonium privatum principis.[17])

---

[15]) Anmerkungen zum bairiſchen Landrecht II. I. §. 5 nr. 6.

[16]) Meditatt. ad Pandectas Tom. X. spec. 657. §. 1—10. Auf ähnliche Weiſe unterſcheidet Glück, Erläut. zu den Pandect. Bd. II. S. 500.

[17]) Kreittmayr a. a. O. nr. 6.

Ich kann nicht umhin, diesem einige Aussprüche von Juristenfakultäten aus früherer Zeit beizufügen. Nach einem von Leyser angeführten Wittenberger Gutachten vom Jahr 1732 genügt zu einem Domanial-Gute nicht die bloße Benützung als domanium, sondern das Gut muß dem Landesherrn zur Unterhaltung seiner fürstlichen Würde und Bestreitung der öffentlichen Lasten von den Landständen angewiesen oder wenigstens (!) durch ein Fundamental-Gesetz als Domäne erklärt oder auf andere unzweifelhafte Art den Domänengütern einverleibt sein.[18]) Auch ein Consilium der Universität Halle vom Jahr 1697 geht davon aus, daß das domanium vom ganzen Lande dem Fürsten zum beständigen Unterhalt des Staats (ad perpetuam sustentationem status publici) abgetreten sei, erklärt sich aber gleichwohl dagegen, daß die säkularisirten Klöster zum Privatgut der Fürsten gerechnet würden, da die Klöster nicht sämmtlich vom Landesherrn gestiftet und überdieß auf früheren Landtagen vereinbart worden, daß die Klöster den Aemtern beigelegt und unveräußerlich sein sollen.[19]) In Frankfurt a. O. war man dagegen der Ansicht, daß der Fürst auch für sich ein Gut dem domanium oder der Kammer einverleiben könne; nur wird ihm das Recht zur Veräußerung abgesprochen, weil er bloß Verwalter und quasi dominus sei, die Domänen, vulgo Kammergüter oder Tafelgüter, vielmehr dem Staate angehören und von diesem nicht getrennt werden dürfen (gleich den res pupilli und der dos uxoris).[20])

Näher kam der richtigen Ansicht über den Ursprung der Kammergüter Struben.[21]) Die Voraussetzung einer unmittelbaren Staats-Ausstattung durch das Volk oder das Land,

---

[18]) *Leyser*, l. c. ad §. 11—16. Dafür wird sich berufen auf c. 3. §. 5. Cod. de bonis vacant.

[19]) Cons. Hallensia tom. II. lib. 1. cons. 47. In einer andern Entscheidung wird auch eine admixtio für zulässig erklärt l. c. tom. II lib. 2. nr. 44. S. 1228. Dieselbe Fakultät war der Ansicht, daß bei Veräußerung eines Dominialguts sowohl die Einwilligung der Landstände als die der nächsten Blutsverwandten nöthig sei — außer die Veräußerung geschehe zu des Landes Bestem l. c. lib. 2. nr. 63 p. 1339.

[20]) *Brunnemann*, Cons. 1 nr. 63. 68. 70. seq.

[21]) Rechtliche Bedenken (1760. 1788. ff.) Bd. II. nr. 1. u. 2.

wovon die Meiſten bisher ausgegangen waren, verwandelte ſich bei ihm in eine Ausſtattung des fürſtlichen Amtes durch das Reich: „Herzoge und Grafen waren anfänglich Bediente (Bedienſtete); um dieſe in den Stand zu ſetzen, die Gerechtigkeit handhaben, mithin Ruhe und Friede erhalten zu können, ſind ihnen von den Königen anſehnliche Güter verliehen, von deren Aufkünften ſie alſo nicht nur lebten, ſondern auch die zu Ausübung ihrer Aemter nöthigen Koſten nahmen.“ Der Verfaſſer verkennt nicht, daß außer den Ambachts- und Lehengütern auch Allodialgüter und Herrſchaften im Beſitze der Reichsſtände vorkamen, welche ihren Vorfahren als Heerführern des Volks bei Eroberung der Länder zugetheilt oder ihnen von den Königen geſchenkt worden. Doch macht er bei den Kammergütern keinen Unterſchied zwiſchen Lehen- und Erbgütern. „Was der Herr ſich ſelbſt vorbehielt, blieb ſeiner unbeſchränkten Diſpoſition unterworfen, und dieſes nennt man noch heutigen Tags ſowohl als die Lehen Kammergüter.“ Struben beſtreitet, daß die Kammergüter blos zu dem Aufwand, welchen die Hofſtatt erfordert, beſtimmt ſeien, wie Juſti (hiſtoriſche und juriſtiſche Schriften Bd. 2. S. 131. 132. 134.) annahm; ſie ſeien vielmehr auch zur Beſtreitung der ſämmtlichen Regierungskoſten gewidmet und nur ausnahmsweiſe von den Unterthanen Beiſteuern verwilligt worden. Dagegen iſt er der Anſicht, daß „heutiges Tags“ weder der Conſens der Erben noch der Landſtände zur Giltigkeit einer Veräußerung erforderlich ſei.

Der letztern Behauptung widerſpricht zwar eine große Anzahl von Landesverträgen, Landtags-Abſchieden und Reverſalien, wodurch das ſtändiſche Zuſtimmungsrecht bei Veräußerungen anerkannt worden. In der Wirklichkeit wurde aber freilich von dem ſtändiſchen Conſensrecht ſo wenig Gebrauch gemacht, als von agnatiſchen Conſenſen. Jedenfalls war kein Bedürfniß vorhanden, um jener Einſchränkung willen eine eigene Klaſſe von Gütern, eigentlichen (d. h. unveräußerlichen) Domänen im Gegenſatz zu Kammergütern, aufzuſtellen. Um ſo wichtiger war der Unterſchied zwiſchen Domänen oder Kammergütern einer- und zwiſchen Patrimonial- oder Chatoulle-Gütern ande-

rerſeits, worauf Schreber[22]) hinwies: jene, deren Einkünfte zu den gewöhnlichen Kammer-Ausgaben verwendet werden, mögen (bemerkt er) zum Präjudiz des Staats nicht veräußert werden; dieſe aber, welche der Fürſt nicht als Regent beſitze, ſondern vor oder während ſeiner Regierung als ſein Eigenthum erworben habe, ſtehen, ſo lange ſie der Kammer nicht einverleibt worden, in ſeiner freien Diſpoſition.

Auf das Gleiche lauft die Unterſcheidung J. J. Moſer's[23]) hinaus: „Nach meinem Begriff (ſagt dieſer) ſeynd Kammergüter diejenigen, deren Eigenthum dem Landesherrn zuſtehet und deren Gefälle zu ſeiner Kammer gezogen werden, um davon ſeinen und ſeiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und andere Ausgaben zu beſtreiten." Im Gegenſatz davon nennt er Privatgüter diejenigen, „welche er nicht als Landesherr, ſondern gleichſam als eine Privatperſon beſitzt oder welche aus Privat-Händen erkauft oder ſonſt erworben, auch nicht zu denen Kammergütern geſchlagen worden ſind, ſondern als ein peculium, Privateigenthum u. dgl. beibehalten werden." Moſer verwirft alſo die Anſicht von einem Staats-Eigenthum an den Domänen: es gebe wohl Staaten, wo dieſes ſtattfinde, wie Wahlmonarchien z. B. Polen, oder wo eine große Staatsveränderung vor ſich gegangen und mit der übrigen Verfaſſung auch dieſer Punkt geordnet worden, z. B. Großbritannien, Schweden; einen ſtillſchweigenden Vertrag über eine ſolche Verwandlung gebe es aber nicht. Gleichwohl darf

---

[22]) Von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1743. 1754.

[23]) Von der Reichsſtände Landen (1769) Bd. 1. Kap. 17. §. 9. 12. und 14. (S. 208—214). In dem Werke: von der Landeshoheit in Kameralſachen Kap. 1. und 2. bezieht er ſich lediglich auf das frühere Werk. Moſer gibt a. a. O. § 14 noch einen zweiten Begriff von Privatgütern und verſteht darunter „diejenigen Lande, Gebiete, Orte oder Güter, deren Eigenthum und Nutznießung zwar dem Landesherrn auch zuſtehet, deren Gefälle er aber nicht in ſeine Rentkammer fließen läßt, noch ſie zu den ordentlichen Staatsausgaben, ſondern ſonſt nach Gefallen verwendet." Hier hat Moſer nicht eigentlich Privatgüter im Auge, als vielmehr eigene Territorien, welche weder der Landſchaft noch der Kammer, überhaupt alſo nicht dem Hauptlande inkorporirt waren, wie die vormaligen württembergiſchen Kammerſchreibereiorte.

die Anſicht Moſers nicht ſo aufgefaßt werden, als ob das dem Landesherrn „privative“ zuſtehende Eigenthum der Kammergüter ein wahres Privateigenthum ſein ſollte oder als ob die ſtaatsrechtliche Beſtimmung der Kammergüter von ihm hätte ausgeſchloſſen werden wollen. Dem widerſpricht der von Moſer angegebene doppelte Zweck der Kammergüter, ferner die von ihm mitgetheilte Liſte von Verfaſſungsgeſetzen, Reverſalien u. ſ. w. worin das ſtändiſche Zuſtimmungsrecht bei Veräußerungen anerkannt iſt,[24]) endlich der, freilich unbeſtimmte, Gegenſatz von Privatgütern, welcher von ihm gemacht wird. Dennoch verwirft Moſer auch wieder diejenige Meinung, wonach das Eigenthum dem Landesherrn als ſolchem unmittelbar zukommen ſoll; was ſoll aber dann die gegenſätzliche Bezeichnung der Privatgüter als ſolcher Güter, die der Landesherr nicht als Landesherr, ſondern gleichſam (!) als eine Privatperſon beſitze.[25]) Richtiger wäre es geweſen, wenn Moſer zwiſchen incamerirten und nicht incamerirten Territorien und Gütern unterſchieden hätte. Auch bei letzteren, namentlich bei den württembergiſchen Kammerſchreibereigütern, welche Moſer bei ſeinen Privatgütern vorſchwebten, hatte übrigens der Landesherr den mit der Regierung derſelben verknüpften Aufwand, und zwar aus den dortigen beſondern Einkünften, zu tragen. —

Klarer als Moſer ſpricht ſich aus G. L. Böhmer,[26]) welcher die Kammergüter in den weltlichen Territorien, als beſtimmt zur Aufrechthaltung der reichsſtändiſchen Würde, für

---

[24]) Moſer vom der Reichsſtände Landen S. 286—312.

[25]) Dieſelben Worte gebraucht der anonyme Verfaſſer des reichsprälatiſchen Staatsrecht (Held, Prälat der Reichsabtei Roth in Oberſchwaben) 2. Theil (1785) S. 590. 591. Der Verf. hatte hiebei, wie er ausdrücklich ſagt, die weltlichen Reichslande im Auge. Von den Tafelgütern der geiſtlichen Fürſten ſagt er (S. 590 nr. IV. daß deren Einkünfte dem Regenten allein zukommen, welcher auch, ſo lange er dieſelben zu genießen habe, darüber (über die Einkünfte) allein diſponiren und das Erſparte nach Belieben verwenden könne.

[26]) Princ. juris feud. §. 60. „in provinciis Germaniae praeter jura territorialia existunt bona cameralia, ad tuendam Status imperii, *qua talis*, dignitatem destinata.“

Eigenthum des Landesherrn als ſolchen erkennt. Damit ſtimmt überein die Definition Döhler's[27]); das Domanium ſei ein Gut, das „mit der weſentlichen Eigenſchaft, oder der moraliſchen Perſon eines Regenten weſentlich und unabſonderlich verknüpft, vereiniget und derſelben einverleibt iſt.“

Dagegen drückt ſich Pütter in ſeinem Staatsrecht unbeſtimmt dahin aus: daß das Eigenthum der Kammergüter nicht ſowohl bei dem Staat als bei der Familie ſei. Dann ſpricht er auch wieder von Patrimonialgütern des Landesherrn, die in keines Privaten Eigenthum ſeien, und deren Ertrag der Landesherr beziehe.[28]) In ſeinem Privatfürſtenrecht[29]) führt er den ganzen fürſtlichen Beſitz auf ein Familienfideikommiß zurück, und als höchſtes Geſetz der regierenden Familien ſtellt er auf: daß der Glanz jeder Familie erhalten werde und die einmal ihr gewidmeten Güter beſtändig bei derſelben verbleiben.

Von ſelbſt ergab es ſich freilich, daß Biener[30]), indem er die Landeshoheit auf ein Privateigenthum am Grund und Boden des Landes gründete und daraus ein unbeſchränktes Beſteurungs- und Veräußerungsrecht ableitete, auch das Kammergut für einen Privatbeſitz des regierenden Hauſes ausgab: denn, wenn das Land ſelbſt in patrimonio ſich befand, ſo konnten öffentliche und Staats-Sachen, es konnten auch Domänen im Sinne des Staatsrechts anderer Staaten in den deutſchen Ländern nicht vorkommen. — Schnaubert[31]) geht von einem Eigenthumsrecht des Landesherrn und des landesherrlichen Hauſes an dem Lande aus und folgert, daß alle Theile des Landes, die nicht von Andern eigenthümlich beſeſſen werden, wirklich und wahrhaft dem Landesherrn zugehören; gleichwohl geht er nicht ſoweit, anzunehmen, daß weil in den kleineren Territorien das Eigenthum des Landesherrn meiſt ausgebreiteter ſei, als in den

---

[27]) Abhandlungen von Domänen, Contributionen u. ſ. w. Nürnberg 1775. S. 28.

[28]) Instit. juris publici (1770) §. 186. 190.

[29]) Jus privatum princ. §. 12.

[30]) In ſeiner oben §. 3. Note 38 cit. Schrift §. 10. 17. 18. sq. 41.

[31]) Staatsrecht der Reichslande (1787) §. 141 f. 165 f.

größeren, jene nach Eigenthumsrecht beherrſcht werden; er kommt alſo zuletzt ſelbſt dahin, daß zwiſchen Landeshoheit und Eigenthum doch ein Unterſchied ſei. Auch gibt er zu, daß aus den Gefällen der Kammergüter oder, wie ſie in neuerer Zeit genannt würden, der Domänen nicht blos der Unterhalt des Landesherrn, ſondern auch andere öffentliche Ausgaben beſtritten werden. Ebenſo v. Berg[32]), welcher außer den längſt vergeudeten Reichsgütern keine Staatsgüter oder Domänen (hier ſollte alſo der Begriff Domäne wieder mit Staatsgut identiſch ſein) zur Zeit des deutſchen Reichs anerkennt, gleichwohl aber auch den Kammergütern, als „dem öffentlichen Dienſt gewidmeten Gütern" den Regierungs-Aufwand zur Laſt legt. „Die Regierungskoſten (ſagt er) waren nicht Folge einer neu errichteten Staatsgeſellſchaft; ſie waren längſt vorhanden; ſie waren längſt aus beſtimmten Fonds beſtritten und die Fonds blieben größtentheils dem Landesherrn, nicht dem nun zum beſonderen Staate gewordenen Theile des Reichsgebiets." Daß dieſe Güter zur Beſtreitung der Staatsausgaben jetzt noch gebraucht wurden, beweiſt nach ihm nichts gegen das Eigenthumsrecht der regierenden Familie (dieſes wird hauptſächlich aus ihrer Erblichkeit geſchloſſen) da ſie zum größten Theile urſprünglich ſchon jene Beſtimmung gehabt hätten und deren Beibehaltung nicht nur an ſich der Billigkeit gemäß ſei, ſondern auch zur Befeſtigung der Landeshoheit weſentlich nothwendig geweſen.

Auch Leiſt[33]) räumt ein, daß die Kammer-Revenüen zur Beſtreitung des Regierungsaufwands verwendet werden; gleichwohl dürfe daraus kein Schluß zum Nachtheil des Landesherrn und zum Vortheil des Landes (?) gezogen werden; das Eigenthum der Kammergüter ſtehe in den deutſchen Erbſtaaten nicht dem Staate oder Lande ſelbſt zu, ſondern nur der landesherrlichen Familie; folglich (?) müſſen ſie auch als Privatgüter (?) der regierenden Familie (?) betrachtet werden, im Gegenſatz zu eigentlichen Domänen oder wahren Staatsgütern und andererſeits zu den Chatoullegütern, worüber der Regent allein diſponire.

---

[32]) Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Th. 1. (1802) S. 14—18.
[33]) Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts (1803) §. 22. 205.

Da aber auch die Chatoulle-Güter meiſt mit Fideikommiß-Eigenſchaft belegt wurden, ſo iſt nicht einzuſehen, wie nach dieſer Anſicht die Kammergüter ſich von den Chatoulle-Gütern anders unterſcheiden ſollten, als durch ihre öffentliche Beſtimmung, welche eben die Eigenſchaft bloßer Privatgüter ausſchließt. In der That wurde auch die ſtaatsrechtliche Bedeutung der Kammergüter dadurch anerkannt, daß ſie in den Lehr- und Handbüchern des Staatsrechts ihre Stelle fanden und ſelbſt zu einer eigenen Disciplin unter dem Namen „Kameralrecht" den Namen hergeben mußten. — Gönner, der letzte Lehrer des deutſchen Reichsſtaatsrechts [34]), drückt ſich vermittelnd dahin aus: „Zwiſchen Staats- und Privateigenthum in der Mitte ſtehen die Kammergüter deutſcher Fürſten." Es ſollten alſo die Kammergüter wegen ihrer Verhaftung für „eigentliche Landeslaſten" eine eigene Klaſſe von Vermögen bilden. [35]) Zu dem Eigenthum des Staats rechnet dagegen Gönner außer den öffentlichen Flüſſen, Landſtraßen, fiskaliſchen Gefällen, welche ouſt als Kammerobjekte angeſehen wurden, auch die Güter der Klöſter, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anſtalten (als mittelbares Staatsvermögen?)

Ich will nicht alle einzelnen Schriften, welche über die Domänenfrage ſich ausſprechen, aufzählen, ſondern nur noch einige Abhandlungen von vorwiegend praktiſcher Richtung anführen. Die Frage nach dem Eigenthumsſubjekt an dem Kammergut war von jeher beſonders wichtig wegen der in Succeſſionsfällen häufig nothwendig werdenden Trennung der Staats- und Privat-Verlaſſenſchaft. Von ſelbſt ergab ſich, daß das, was ſchon die Aelteren zu dem öffentlichen patrimonium oder zu dem Fiskusgute rechneten i. e. quod princeps ex suo territorio habet aut quod occasione dignitatis accepit, kurz was der Landesherr als ſolcher beſaß [36]), auf den

---

[34]) Deutſches Staatsrecht (1805) §. 449. 450.

[35]) Gönner ſpricht zwar nur von der Verhaftung zu einem Theil und dann auch wieder blos von einem Beitrage zu den Landesbedürfniſſen aus dem Kammergut; in der Note jedoch ſagt er, daß alle Reichsgeſetze die Unterthanen nur zu einem Beitrage (Kammerbeitrage) verpflichten, die Landesausgaben alſo principaliter auf dem Kammergute laſten.

[36]) *Brunnemann*, consil. 1. nr. 61—63.

Nachfolger in der Regierung ut talis übergieng, während ſein perſönliches oder Privateigenthum (quod princeps ratione personae possidet), wenn kein beſonderer letzter Wille oder Erbverzicht vorlag, den Privaterben zu Statten kam.[37]) Auch Poſſe, welcher ſich mit jener Trennungsfrage eigens beſchäftigt[38]) verſteht unter der Staatsverlaſſenſchaft alles dasjenige, was nach dem Abſterben eines Regenten der Regierungsnachfolger der Regentenwürde wegen erhält. Dahin rechnet er nicht blos das unmittelbare Lehen, ſondern auch das unmittelbare oder mittelbare Allod oder Stammgut, aber nur acceſſoriſch inſolange, als das Lehen bei der Familie bleibt, das beſondere Stammgut einer Linie nur, ſo lange die Staatsverlaſſenſchaft ſich überhaupt bei der erwerbenden Linie erhält. Beſäße eine Familie nichts als Allod, ſo werde derjenige Staatserbe, der das unmittelbare Allod erhalte. Wäre aber die Landeshoheit lehenbar, nicht aber auch das Land ſelbſt, ſo würde — nach Poſſe — im Falle der lehensfähige Mannsſtamm ausſtürbe, die Staatsverlaſſenſchaft auf die lehenbaren Hoheitsrechte ſich beſchränken, der Beſitzer des Landes aber würde im ſtrengſten Verſtande landſäßig (das Kammergut würde Privatvermögen) werden. Man ſieht, Poſſe kann ſich nicht von dem Gedanken losmachen, der ſeit Pütter in Aufnahme gekommen, daß die Kammergüter nicht ſowohl dem Regenten als der Familie gewidmet ſeien. Er ſieht in dem Kammergut ein Stamm- oder Fideikommiß-Gut, welches nur ſo lange mit der Regierung verbunden bleibe, als dieſe in derſelben Familie reſp. in derſelben Linie ſich erhält. Er gibt zwar zu, daß der Regel nach jeder Landesherr nicht blos ſeinen perſönlichen Aufwand, ſondern auch die Regierungs-

---

[37]) Der Streit darüber, ob ein Erbverzicht der Töchter überhaupt nothwendig ſei, ob dieſe nicht ſchon nach Standesgewohnheit ats mit dem Heirathgut und der Prinzeſſin-Steuer ein- für allemal abgefunden ſeien, ebenſo die Kontroverſe, welche ganze Reiche bewegte und Kriege entzündete, ob bei ledigem Anfall (deficientibus masculis) die Succeſſion an die Erbtochter oder an die erſtmals übergangene weibliche Linie (Regredienterben) komme, will ich hier nicht weiter berühren.

[38]) Poſſe über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privat-Verlaſſenſchaft. Göttingen 1790. §. 13. ff. 17. ff.

koſten aus dem Stammvermögen entnehme, weil das Beſteurungsrecht, wenige geſetzlich beſtimmte Fälle ausgenommen, nur ein Anſinnungsrecht an die Unterthanen ſei, ſich beſteuern zu laſſen; allein höher als die Rückſicht auf die jeweiligen Regierungs-Bedürfniſſe, höher auch als die Vermuthung für die Vermehrung des Familienglanzes ſteht ihm die Vorliebe für die eigene Nachkommenſchaft; es laſſe ſich nicht wohl denken, daß jemand die Bedürfniſſe ſeiner Nachkommen (auch der weiblichen?) dem Glanze entfernterer Stammesvettern opfern wolle, welcher Glanz weit weniger Licht auf ſein Grab werfe, als das Wohlleben jener Nachkommen!

Konſequenter jedenfalls iſt das von Herrn v. Kamptz aus Anlaß einer andern, verwandten Frage [39]) gefundene Reſultat, daß die deutſchen reichsſtändiſchen Kammergüter, ohne Unterſchied zwiſchen urſprünglichen Stammgütern und den ſeit Entſtehung der Landeshoheit gemachten Erwerbungen, ein Theil des Staatsvermögens der reichsfürſtlichen Häuſer ſeien, mit andern Worten: daß die Kammergüter in ihrer nunmehrigen Vereinigung, als zur Beſtreitung der Regierungslaſten, ſomit zum Wohl und Zwecke des Staats beſtimmt, Staatsgüter im deutſchen Sinne des Worts d. h. Theile desjenigen Vermögens ſeien, welches der Landesfürſt als ſolcher beſitze. In einer ſpäteren Schrift bekennt ſich zwar derſelbe Verfaſſer (nun preußiſcher Miniſter) zu der Anſicht von einem Haus- und Patrimonial-Eigenthum des fürſtlichen Hauſes an dem Kammergute, ohne jedoch Beweiſe dafür beizubringen oder überhaupt etwas Anderes zu bezwecken, als daß den Ständen (in Preußen) keine Votirung des Budgets und keine Kontrollirung des Staatshaushalts, wie dieß in neueren Verfaſſungen geſchehen, eingeräumt werde, indem er der alten ſtändiſchen Verfaſſung den Vorzug gibt, wonach die Staatsausgaben zunächſt auf den Domänen haften und die Stände nur neue Steuern oder Staats-

---

[39]) v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren. Neuſtrelitz 1800. §. 11 Zu berichtigen iſt ein offenbarer Druckfehler §. 11. a. E. wo Privatvermögen ſtatt Staatsvermögen ſteht.

anleihen zu bewilligen gehabt hätten.[40]) Aber auch das alte, der Regierung weniger günstige Steuerverwilligungs- resp. Verweigerungsrecht der Stande entfernt er wieder durch Berufung auf die Bundesbeschlüsse, welche zu ihrer verbindenden Kraft nicht erst die Einwilligung der Landstände nöthig hätten[41]) und durch Herbeiziehung neuer Verfassungs-Bestimmungen, welche seiner Auslegung nach die ständische Verweigerung der nach dem Ermessen der Regierung nothwendigen Steuern gleichfalls ausschließen! Was bliebe alsdann von den altständischen Rechten noch übrig?

Der heutige Stand der Meinungen ist folgender:

1) Die Kammergüter werden als Staatsgut betrachtet d. h. das Eigenthum wird der moralischen Person des Staats unmittelbar zugeschrieben von Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten 3. Aufl. §. 332. Schmelzer, das Verhältniß auswartiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu den bürgerlichen Gesetzen, Halle 1819. S. 59. v. Aretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie 2. Bd. S. 310. Phillips, Grundzüge des gem. deutschen Privatrechts 2. Auflage. 1. Bd. S. 357. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. Bd. II. S. 47 und 48. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. II. S. 16. Bluntschli, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II. S. 67. Lette im Staatslexikon von Rottek und Welcker, 2. Aufl. Bd. IV. v. Domänen und Anderen.

2. Das Eigenthum an dem Kammergute soll dem Fürsten, als solchem, vermöge desselben Rechtsgrunds zukommen, aus welchem er auch die Staatsgewalt besitzt — kurz das Kammergut wird als Zubehörde des Regierungsrechts, als Fürsten- oder Krongut, dargestellt: so in dem Tübinger Fakultäts-Gutachten, betreffend den hannover'schen Verfassungsstreit.[42]) Diese Ansicht

---

[40]) Fragmente über das Besteurungsrecht deutscher Landesherren, vom Staatsminister v. Kamptz. Berlin 1847. S. 193.

[41]) Das. S. 257. „Wenn die Landesherren den Ständen ein Bewilligungsrecht zugestanden, so ist dies mehr, als der Landesherr nach dem Bundesgesetz zugestehen durfte."

[42]) Gutachten der Juristenfakultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen.

wird im Weſentlichen getheilt von Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts 7. Aufl. §. 142. Note 14. Held, Syſtem des Verfaſſungsrechts Th. II. S. 184. *Gumbrecht*, Diss. de jure principis in bona cameralia competente, Berol. 1846. p. 33. H. A. Zachariä, deutſches Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. §. 207 f.

3) Die Kammergüter werden als im Privat-Eigenthum der regierenden Familie befindlich (Familiengut) angeſehen von Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 81. Zöpfl, Grundſätze des deutſchen Staatsrechts 3. Ausg. §. 209. Note 3., welcher jedoch die Kammergüter nur als partikularrechtliches Inſtitut neben der Staatsguts-Theorie gelten läßt. Am weiteſten hierin geht A. Krätzer, Diſſ. über Urſprung und Eigenthum der Domänen in Deutſchland und insbeſondere in Baiern, München 1840. S. 69. 76. 89. 143. welcher ſelbſt auf die Flüſſe, Seen und öden Plätze das Privateigenthum der regierenden Familie erſtreckt, übrigens mit den Andern zugibt (S. 80. 89. 192.), daß die Verwendung des Ertrags der Domänen zu öffentlichen Zwecken von jeher Pflicht der Landesherrn geweſen ſei, eine Pflicht, welche aus der Natur des landesherrlichen Regiments, aus dem Urſprunge eines Theils dieſer Güter und den Beiſteuern der Unterthanen zu deren Erhaltung herrühre.

4) Eine weitere Anſicht geht dahin, daß ſich keine gemeinſchaftliche Regel bezüglich des Eigenthums an den Kammergütern oder Domänen aufſtellen laſſe, ſondern dieſe Frage nur aus dem poſitiven Recht und der Geſchichte des einzelnen Landes beantwortet werden könne; ſo Maurenbrecher, deutſches Staatsrecht §. 201. Note 1, welcher übrigens im Texte ſelbſt die Regel aufſtellt: die Domänen ſeien, wo ſie nicht zum Staatseigenthum gehören, „das zu öffentlichen Zwecken zu verwendende Familien-Eigenthum des Regenten, das unter dem beſonderen Schutz der Stände ſteht.“ In ſeinem deutſchen Privatrechte (2. Aufl. §. 177. 1. Aufl. §. 154) dagegen ſagt er: „die Domänen (Kammergüter, Kaſſengüter, Krongüter, (bona re-

die Hannover'ſche Verfaſſungsfrage betreffend, herausgegeben von Dahlmann, Jena 1839. S. 213. f. 2. Aufl. S. 166. f. Reyſcher in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. 1. Abth. 1. S. 55. f.

galia s. fiscalia) bilden insofern eine besondere Klasse des öffentlichen Vermögens (1. Aufl. Staatsguts), als man in der Rechtssprache darunter dasjenige Vermögen versteht, welches zum Unterhalte des Regenten und seiner Familie bestimmt ist." In der Note wird sich dann auf das preußische Landrecht bezogen, worin die Domänen oder Kammergüter, auch diejenigen, deren Einkünfte zum Unterhalt der landesherrlichen Familie bestimmt sind, als Staatsgut benannt sind. Man sieht hieraus nur, wie schwer es ist, diesen Schriftsteller zu klassifiziren, nicht aber, daß es überhaupt unmöglich, einen gemeinrechtlichen Lehrsatz aufzustellen. — Weiß, deutsches Staatsrecht §. 265. Note K. pflichtet der Mauerbrecher'schen Ansicht, daß die Präsumtion weder für Staats- noch für Familien-Eigenthum sei, bei und hält lediglich den Erwerbstitel für entscheidend. In Paragraph selbst nr. II. sagt er: die Kammergüter gehören meistens zu den Familiengütern; doch rechnet er dahin nicht die aus Staatsmitteln oder durch den Gebrauch der Staatskräfte oder die Ausübung der Regierungsrechte gemachten Erwerbungen. Noch muß ich erwähnen einen Aufsatz v. Treitschke's im deutschen Staatswörterbuche von Bluntschli und Brater Bd. III. v. Domänen. Derselbe versteht unter Domänen den „werbenden Grundbesitz des Staats." Gleichwohl hält er nachher, wo von dem Eigenthumssubjekt die Rede ist (S. 166) für unmöglich, ein gemeines Recht hierüber festzustellen — warum? weil nicht blos die neueren Gesetzgebungen auseinander gehen, sondern auch die Geschichte wenig Uebereinstimmung in den Territorialrechten zeige oder auf Zustände führe, die von den unsrigen grundverschieden seien.

Ich kann diese Einwürfe nicht für gegründet halten, schon deßwegen nicht, weil sie zu viel beweisen: denn dieselben Einwürfe, wenn sie gegründet wären, würden überhaupt eine Wissenschaft des gemeinen Rechts unmöglich machen; man müßte also auch bei andern deutschen Instituten, wo wir einer Verschiedenheit der Territorial-Legislation begegnen, auf Feststellung des gemeinen Rechtsbegriffs und der historischen Natur der Sache verzichten. Jeder Sachverständige weiß, wie unzureichend öfters die partikulären Quellen, namentlich älterer Zeit, sind. Auch in der

Domänenfrage ſetzen ſie den Begriff und Zweck der Domänen oder Kammergüter meiſt voraus. Durch die Schwierigkeit der Aufgabe, namentlich durch die Maſſenhaftigkeit der Quellen und der Literatur, die Entlegenheit der Ereigniſſe und den Widerſtreit der neueren Landesgeſetzgebungen darf man ſich nicht abhalten laſſen, in den Schacht der Vergangenheit hinabzuſteigen. Glücklicher Weiſe zeigt die deutſche Rechtsgeſchichte nicht blos die Ausgangspunkte, ſondern auch den Fortſchritt der Entwicklung und ſie weist ebenſowohl das Zufällige und Beſondere als auch das Allgemeine und Weſentliche in den Erſcheinungen nach. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß jede der angeführten Theorien nur für den Fall praktiſche Geltung in Anſpruch nehmen kann, daß nicht durch das Partikularrecht eines Landes die Domänenfrage in anderer Weiſe definitiv gelöst iſt. Von einer geſetzlichen Präſumtion für das eine oder andere Syſtem kann alſo nicht die Rede ſein; es fragt ſich nur, was nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen das Richtige iſt, und in dieſer Beziehung ſind wir, wie bei ſo vielen anderen Fragen des deutſchen Rechts, auf den geſchichtlichen Weg hingewieſen. Doch laſſen wir die hiſtoriſchen Thatſachen ſelbſt ſprechen.

§. 4.

Königliches Kammergut (Reichsdomänen).

Wie im römiſchen Reich unter dem Namen fiscus das in den Händen des Kaiſers vereinigte Staatsvermögen begriffen war [1]), ſo wurde auch in den fränkiſchen und in dem ſpäteren deutſchen Reiche unter fiscus, fiscus regius, fiscus imperialis das königliche Vermögen und Einkommen verſtanden. [2])

Im Weſentlichen dieſelbe Bedeutung hatte das ſeit dem

[1]) v. Savigny, Syſtem des römiſchen Rechts Bd. II. S. 273. 361. Daß das Privatvermögen des Kaiſers (res privata principis) von dem fiscus verſchieden war, iſt bekannt, wiewohl auch darauf und ſelbſt auf das Vermögen der Kaiſerin die Vorrechte des fiscus ausgedehnt wurden.

[2]) S. die Gloſſarien von Dufresne, Ducange und Carpentier v. fiscus

9. Jahrhundert vorkommende Wort camera, camera regalis, camera imperatoria. Zunächſt wurde damit bezeichnet die königliche Kaſſe oder Schatzkammer [3]) ſodann auch die Geſammtheit der Reichs-Einkünfte (aerarium) und die darüber geſetzte königliche Verwaltung. [4]) Dahin fielen namentlich die öffentlichen Gefälle z. B. der census regalis, welcher einzelnen Provinzen auferlegt war [5]), die Geldſtrafen und Konfiscationen [6]), die Erträgniſſe des der Kammer einverleibten königlichen Vermögens oder Kammerguts (fiscus camerae). Alle dieſe Einkünfte wurden theils durch die ordentlichen Reichsbeamten [7]) theils durch eigene Beamte erhoben; [8]) ein

---

Später wurde jedes öffentliche Vermögen z. B. Stifts-, Univerſitäts-, ſtädtiſche Kaſſen mit dem Namen fiscus bezeichnet. Hüllmann, Finanzgeſchichte des Mittelalters S. 18.

[3]) Daher das Amt eines thesaurarius oder camerarius, der die Ausgaben für den Hof, aber auch Regierungs-Ausgaben zu beſtreiten hatte. *Hincmari* epist. de ordine palatii §. 22. (Walter corp. juris germ. tom. III. p. 766.) Die Worte, welche Krätzer a. a. O. S. 16 (und wieder S. 46) citirt, ſtehen nicht in dieſem Brief.

[4]) *Eckehardus* jun. de casibus S. Galli cap. 1. (Pertz Monum. hist. II. p. 83.) Nondum adhuc illo tempore (vor 917) Suevia in ducatum erat redacta, sed *fisco regio* peculiariter parebat sicut hodie et Francia; procurabant ambas *camerae*, quos sic vocabant nuntii.

[5]) Capit. a. 805. c. 20. (Pertz Legg. I. p. 134). Urk. v. 901 bei *Neugart*, Cod. dipl. Alemaniae I. p. 519. Ilſe, Geſchichte des deutſchen Steuerweſens 1. Abth. S. 21 ff.

[6]) Reichsſchluß von 1157. 1174. 1234. bei Pertz, Leg. II. p. 104. 145 301. Const. pacis 1158 eod. p. 165. Urk. von 1179 u. 1197 bei Gercken, verm. Abhandlungen S. 220. 221. (camera imperatoria).

[7]) *Marculfi* form. I. 8. bei *Walter*, corp. jur. germ. III. p. 294. Hier wird den Reichsbeamten (duces, comites) aufgetragen: quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis *nostris aerariis* inferatur. Unter den Aerarien ſind verſtanden die rationes fisci bei den einzelnen Komitaten, ſelbſt auch wieder fisci genannt, ſ. Schenkung Kaiſer Ludwigs von 816 bei Neugart l. c. p. 159: quicquid exinde fiscus sperare poterit. Schenkung Otto's I. v. 951 bei *Eichhorn*, Episc. Cur. nr. 24. *omnis fiscus* de Curensi episcopatu, sicut hactenus ad regalem pertinebat *cameram* et potestatem. Die königlichen Pfalzen waren wieder beſondere Hebeſtellen, ſ. die Kaiſerurkunden von 819 und 852 bei Neugart l. c. p. 177. 281. palatio nostro.

[8]) Regiae potestatis procuratores et exactores atque comites genannt. Urkunde von 856 bei Schannat, Hist. Worm. cod. prob. nr. 8, ſ. oben Note 4.

Unterſchied zwiſchen fiscus, camera und aerarium iſt nicht gemacht.

Ebenſowenig darf für die ältere Zeit zwiſchen Reichsgut und königlichem Privat- oder Hausgut unterſchieden werden. Was der König hatte, gehörte gewiſſermaßen auch dem Staate.[9]) Umgekehrt ſchaltete der König als Träger des Reichs nicht blos mit dem Schatze, der ſtets dem Reiche (regno et populo) folgte [10]), ſondern auch mit den Reichsländereien auf die freieſte Weiſe. Schon von Haus aus brachten wohl die merovingiſche Dynaſtie und die ihr nachgefolgten pipiniſch-karolingiſchen Herrſcher einen anſehnlichen Grundbeſitz mit; doch traten die alten Erbgüter, welche Hüllmann [11]) nachzuweiſen ſich bemüht, jedenfalls weit zurück gegen das große Krongut, welches durch Eroberung und Konfiskationen in den zuvor römiſchen Provinzen, wo auch das frühere dominium populi romani dem germaniſchen Herrſcher zufiel, und bei den unterworfenen deutſchen Völkerſchaften gewonnen wurde. Nicht blos die Schätze und Güter der unterdrückten Könige und Stammesfürſten wurden eingezogen; auch auf die unbewohnten und unbewehrten oder wieder verlaſſenen Landſtriche wurde ein Recht des königlichen Fiscus geltend gemacht. [12])

Wie früher die Gefolgeſchaften der Stammes-Häuptlinge und Könige aus den Einkünften der Erbgüter und den eroberten Ländereien unterhalten und belohnt wurden, ſo ward jetzt ein großer Theil des königlichen Reichthums dazu verwendet, um durch Ausſtattung der Reichsämter und Biſthümer und durch Ertheilung von Sold- und Lehengütern an die Miniſterialen

---

[9]) Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte II. S. 557. Daß die im römiſchen Abendlande gebräuchliche Unterſcheidung zwiſchen eigentlichen Reichsgütern, dem kaiſerlichen Hauſe zugewieſenen fiscaliſchen Beſitzungen (praedia domus Augustae) und kaiſerlichen Patrimonialgütern (fundi patrimoniales) im fränkiſchen Reiche Eingang gefunden habe, dafür liegen keine Beweiſe vor, wohl aber läßt ſich annehmen, daß alle dieſe Klaſſen von Gütern innerhalb der eroberten Provinzen von den Königen eingezogen wurden. Gaupp, die germaniſchen Anſiedlungen S. 335.

[10]) Waitz, a. a. O. II S. 124. 125. 559.

[11]) Deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters S. 1–6.

[12]) P. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens S. 69. 72.

und Vaſallen die Organiſation des Reichs auf einer feſten Grundlage reeller Treue durchzuführen. Das Uebrige wurde zurückbehalten, um die Bedürfniſſe des königlichen Haushalts und die Koſten der Reichsregierung davon zu beſtreiten.[13]) Viele von den königlichen Domänen (curtes indominicatae, villae regiae, terrae fiscalinae, curtes fisci regii, fisci regales, fisci), über deren Verwaltung Karl der Große ausführliche Anweiſungen ertheilt hatte[14]), ſind freilich noch unter ſeinen nächſten Nachfolgern an Biſchöfe und Klöſter verſchenkt oder an weltliche Herren verliehen worden; doch bildeten noch zu Ende des 9. Jahrhunderts,[15]) ja noch unter den deutſchen Kaiſern ſächſiſchen Stammes die Domänen die wichtigſte Quelle des königlichen Einkommens.

Bei der wiederholten Theilung des fränkiſchen Reichs folgten die Domänen je den Ländergebieten, worin ſie gelegen waren[16]), und ſo kamen an die deutſche Krone diejenigen Kam-

---

[13]) S. oben Note 3. Wenn Waitz a. a. O. II. S. 566 im Bezug auf die merovingiſche Zeit ſagt: von Verwendung zu öffentlichen Zwecken ſei in den Quellen nicht die Rede, die Unterhaltung des Königs und des Hofs ſei offenbar die Hauptſache geweſen, ſo iſt zuzugeben, daß für den Unterhalt der Provincialbeamten und den Aufwand in den Provinzen überhaupt die königliche Kaſſe aus dem Grunde weniger in Anſpruch genommen wurde, weil dazu die Güter und Einkünfte in den Amtsſprengeln und Pfalzen dienten, und weil, wie Waitz ſelbſt bemerkt, auch das Kriegsgefolge mit Gütern belohnt wurde. Die Unterhaltung der Zöllner und Zollſtätten ſowie der Land- und Waſſerſtraßen, ſo weit dieſe den Fiscus anging, wurde von den Zoll-Einnahmen unmittelbar beſtritten. Uebrigens gehören auch die largitiones publicae, ſowie die Ausgaben des Palaſtes ſelbſt, wo das unmittelbare Gefolge ſeinen Unterhalt fand, zu den öffentlichen Ausgaben, wenn man überhaupt zu jener Zeit zwiſchen öffentlichen und Privat-Ausgaben des Königs ſtreng unterſcheiden kann.

[14]) Captt. de villis imperialibus a. 812 bei Pertz, Legum II. p. 181. Vergl. das Formular zur Beſchreibung der fisci dominici daſ. p. 178. sq. Das Verzeichniß von 123 karolingiſchen Domänen bei Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters S. 19. f. bedarf noch vielfacher Ergänzung, ſiehe z. B. Stälin württemberg. Geſchichte Bd. 1. S. 341—346. Ueber die Villen-Verfaſſung ſ. v. Maurer, Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Dorf- und Stadtverfaſſung S. 255. f.

[15]) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. 1. §. 171.

[16]) Ausnahmsweiſe erwähnt die Theilung v. 817. c. 2. zweier villae indominicatae: Lauterhofen und Ingolſtadt im Nordgau, welche Ludwig, Sohn

mergüter, welche innerhalb des abgesonderten deutschen Reichs sich befanden. An eine besondere Succession im Domanial-Nachlasse, getrennt von der Staatssuccession, wurde nicht gedacht. Nach dem Tode Ludwigs des Kind's (911) geschah es binnen 8 Jahren zweimal, daß eine neue Herrscher-Familie auf den deutschen Thron gehoben wurde und auch hier, wie bei den späteren Wahlen, folgten die Domänen stets dem neuen Reichsoberhaupte.

Wenn Hüllmann [17]) einen Gegensatz zwischen den römischen Staatsgütern und den germanischen Domänen darin erkennen will, daß die ältern Könige diese Domänen, besonders die der unterdrückten kleineren Fürsten, wie unbedingtes Privateigenthum behandelt und viele davon willkürlich „ohne allen Widerspruch eines öffentlichen Beamten" verschenkt hätten, so ist darauf zu erwidern, daß auch der römische Kaiser in Veräußerung des Fiskusgutes nicht gebunden war. Gerade aber die Fiscal-Eigenschaft oder der Charakter eines Königsguts geht aus den meisten, von Hüllmann angeführten Beispielen deutlich hervor, so z. B. wenn es bezüglich einer Pipin'schen Schenkung von 768 heißt: *fiscum* cum omnibus, quae in illa villa *reges* possidebant, oder in einer Urkunde vom Jahr 882: concessimus quasdam res *juris nostri*, videlicet: curtem *indominicatam*, sicut ad *imperatorem* pertinet, oder in einer Urkunde Otto's I. von 968: donavimus juris *regni nostri* quasdam curtes. Die abgekürzten Worte: juris nostri in andern Urkunden drücken dasselbe aus, wie die kaum erwähnte Urkunde vom Jahr 882 beweist. Es ist also dabei so wenig an einen Gegensatz von Sondergut- und Reichsgut zu denken, wie bei der Benennung späterer Urkunden: camera nostra et romani imperii. [18]) Selbst

Ludwig des Frommen, ad suum servitium als Darreingabe erhalten sollte. Von den Tributen, Zinsen und Bergwerken wird c. 12 gesagt: quicquid in eorum potestate exigi vel habere potuerit, ut ex his in suis necessitatibus consulant. Bei der Theilung des Reichs i. J. 870 erhielt Ludwig der Deutsche als Zugabe die Stadt Metz und den Moselgau cum omnibus villis in eo consistentibus, tam *dominicatis* quam et vasallorum.

[17]) Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters S. 14.

[18]) Bannitio a. 1312 bei Pertz Legg. II. p. 526: fiscus camere nostre et romani imperii p. 527. bona omnia camera nostre et romani imperii advoca-

die Worte in einer Urkunde vom Jahr 881 [19]): res proprietatis nostrae laſſen nicht auf eine res privata principis ſchließen; es ſpricht dagegen der beigefügte Vorbehalt: post suum obitum ad *regiam* revertatur *potestatem.* [20]) Wie hier über dominikalen Grundbeſitz [21]), ſo wurde auch über andere Kammer-Objekte, wie census, Dienſte, ja ſelbſt über ſämmtliche Fiscus-Einkünfte eines Orts oder eines Bezirks vom König verfügt. [22])

Uebrigens gibt Hüllmann ſelbſt zu, daß nach dem Ausſterben der karolingiſchen Familie die Nachfolger im deutſchen Reich ſich zugleich als Erben der karolingiſchen Hausgüter angeſehen hätten, und daß dieſe Güter Reichsgüter, Reichsdomänen geworden ſeien. [23]) Einen beſtimmten Akt, wodurch dieſe Umwandlung bewirkt worden wäre, weiß er nicht anzugeben. Ich finde auch nicht, daß der Charakter der königlichen Güter früher oder ſpäter

---

mus. p. 527 ſteht auch wieder nostro et romani imperii *erario.* Schon eine Ueberſetzung der Urkunde Karls des Dicken v. 14. Okt. 881 in der Chronik des Kloſters Reichenau vom 15. Jahrh. (Cod. dipl. Alemanniae tom. I. p 428) enthält die Worte: unser rich oder des riches Schatzkammer. Doch ſcheint mir die Urkunde nicht ächt, obgleich Böhmer in ſeinen Regeſten ſie anführt und auf ein Diplom des Kloſters Zurzach von dem genannten Tage auch ſonſt ſich bezogen wird.

[19]) Neugart l. c. p. 425.

[20]) Daſſelbe ſteht auch in der Urkunde v. J. 875 bei Neugart l. c. p. 398. nostri juris iſt identiſch mit nostrae potestatis ſ. Neugart l. c. p, 469.

[21]) Urkunde von 882: quaedam ibidem pertinet ad partem *dominicam* Neugart l. c. p. 436.

[22]) Erlaſſung eines census ad regium jus pertinens ſ. Neugart l. c. p. 468. nullum servitium *potestati regiae* persolvere cogatur. Neugart l. c. p 355. Abtretung von omnis fiscus de Curiensi comitatu oben Note 7. Weitere Urkunden aus dem 9. Jahrhundert bei Stälin, württembergiſche Geſchichte I. S. 350.

[23]) Hüllmann a. a. O. S. 16. Dagegen nimmt Krätzer a. a. O. S. 56 dieſe Umwandlung erſt mit dem Tode Heinrichs V. an (1125). Groß wäre das Objekt hier nicht mehr geweſen: denn das Reichsgut hatte unter Heinrich IV. wieder große Einbuße erlitten (durch Belohnung der Anhänger und Zurückgabe eingezogener Güter); was Heinrich V. auf den Plan gebracht haben ſoll, den ſeine Zeitgenoſſen ihm Schuld gaben, nach dem Rathe des Königs von England das Reich zinspflichtig zu machen, d. h. eine ſtändige Steuer einzuführen. Ottonis Frising Chron. VII. 16. Ausgeführt wurde der Plan nicht.

ein anderer geweſen wäre. Wie die pipiniſch-karolingiſche Familie ſeiner Zeit als Nachfolgerin der merovingiſchen Königsfamilie mit andern königlichen Rechten ſich auch die königlichen Güter aneignete, ſo wurden dieſe Güter auch unter den Karolingern als Zubehörde der Krone betrachtet[24]) und mit dem Reiche ſelbſt getheilt (Note 16). Wieder kann auch die Succeſſion des unächten Karolingers Arnulf in den königlichen Domänen[25]) nur aus deren Eigenſchaft als Krongüter erklärt werden: denn waren die Domänen karolingiſches Hausgut, ſo war Arnulf von der Nachfolge in denſelben, auch nach fränkiſchem Rechte, dem ſich die deutſchen Kaiſer unterwarfen[26]), nicht blos durch die ächten Mannsverwandten, ſondern auch durch die weiblichen Verwandten ausgeſchloſſen.[27])

Nach dem Erlöſchen des ſächſiſchen Kaiſerhauſes (1024) zog Konrad II. (salicus) wieder den ganzen königlichen Nachlaß, ohne Unterſchied zwiſchen Reichsgut und eigenem Gut an ſich. Allein in den nun folgenden ſchlimmen Zeiten wurden die Anſprüche des Reichs auf das geſammte Reichsgebiet und die königlichen Domänen ſo wenig beachtet, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn auch die Kaiſer auf Gründung einer eigenen erblichen Territorialmacht und deren Erweiterung auf Koſten des Reichs, namentlich mit dem Reiche heimgefallenen oder durch Achterklärung demſelben verfallenen Beſitzungen Bedacht nahmen. Nach dem Tode Heinrichs V. (1125) nahmen die zwei Söhne ſeiner Schweſter Agnes, Friedrich und Konrad von Hohenſtaufen, welchen der Kaiſer ſein Erbgut hinterlaſſen hatte, alle Beſitzungen des verſtorbenen Oheims an Burgen, Städten, Höfen und was ſonſt noch unter den vier Kaiſern fränkiſchen Stammes dem

[24]) Dies nimmt auch Zachariä Staatsrecht §. 207, Note 1 „unbedenklich“ an, indem er ſagt: „das Kammergut war Eigenthum der Königs, aber nur des Königs als ſolchen und nicht Privat-Eigenthum des herrſchenden Individuums.“ Er nennt es „Staatsgut im richtigen Verſtande des Wortes.“

[25]) Nur einige Domänen in Alemannien wies Arnulf dem entſetzten Kaiſer Karl dem Dicken zum Unterhalte an. *Regino* ad ann. 887: concessit Arnulphus rex nonnullos fiscos in Alemannia, unde ei elemonia praeberetur. Hermanni contr. Chron. ad eund ann.

[26]) Sachſenſp. III., 51. §. 4.

[27]) Zeitſchrift für deutſches Recht, Bd. VI. S. 266 ff.

Reiche heimgefallen war, in Beſitz. Der neue Kaiſer Lothar von Sachſen bewirkte zwar auf dem Hoftage zu Regensburg (1125) einen Beſchluß, welcher dahin gieng, daß erledigte, oder durch Konfiskation dem Reiche verfallene Reichsgüter nicht zum Nachlaſſe eines Kaiſers ſondern, zur königlichen Kammer gezogen werden ſollen.[28]) Schließlich aber blieben die Hohenſtaufen großentheils im Beſitz der fränkiſchen Erbſchaft; nur daß ſie die Lehensherrlichkeit des Reichs in Bezug auf die fraglichen Erwerbungen anerkannten.

Die Eigenſchaft der königlichen Domänen als Reichsgüter konnte freilich auch nach dieſen Vorgängen nicht bezweifelt werden. Zwar hat man neuerdings wieder die Lehre vom göttlichen oder vielmehr päpſtlichen Urſprung der königlichen Gewalt zu Hülfe genommen, um ein Patrimonial-Eigenthum nicht blos des vormaligen Kaiſers ſondern aller Fürſten und Vaſallen des Reichs an den Domänen und ſelbſt an den Hoheitsrechten darzuthun[29]), und allerdings hat jene Lehre und die damit in Verbindung ſtehende Idee von einem dominium mundi des Kaiſers zur Erweiterung des Reichs und damit auch der Reichsdomänen manchen Vorwand geliehen. Auch die Lehensabhängigkeit der meiſten Fürſten und Stände des Reichs ward dadurch zu erklären verſucht.[30]) Allein das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Kaiſers und hinwieder der Fürſten und des Reichs ward doch ſtets als von der Verfaſſung des Reichs und von der weltlichen Geſetzgebung (Kaiſerrecht) abhängig betrachtet. Wäre übrigens auch der hierarchiſche Anſpruch auf Verleihung der deutſchen Krone gegen das Wahlrecht der Stände und die nationale Weihe des Königthums im deutſchen Reiche durchgedrungen,

---

[28]) Dodechini Chronicon ad. a 1125.

[29]) Krätzer a. a. O. S. 53. der übrigens mit ſich ſelbſt in Widerſtreit kommt: denn zur Zeit der Rechtsbücher, wo jene Lehre eben in der höchſten Blüthe ſtand, waren ja auch nach ihm die königlichen Domänen bereits als Reichsgut anerkannt. Siehe über die ältere Kontroverſe *Ringler* de domaniis Germaniae p. 107.

[30]) Aen. *Sylvius* de ortu et autoritate romani imperii cap. XI. Etenim cum Canonum authoritas Imperatorem in temporalibus eos praecellere dicat, qui ab eo recipiunt temporalia, quis non videt et populos et principes om-

was nicht der Fall iſt (ſ. §. 2.), ſo würde daraus doch nicht fol en, daß die Perſon oder gar die Familie des jeweiligen Kaiſers oder Königs, ſondern nur daß das jeweilige, in Rom gekrönte Reichsoberhaupt zu den Rechten der Krone berufen war; wir kämen alſo auch hier wieder auf den Begriff eines Kron=guts, nicht eines Familienguts zurück.

Die Verbindung des Kammerguts oder Kronvermögens mit dem Reiche und die Verſchiedenheit deſſelben von dem eigenen Beſitze des Königs wird auch in dem Schwabenſpiegel c. 124 hervorgehoben:

> iſt daz ein kivnig eigen hat, so er erwelt wirt, daz git er mit rechte an daz riche, ob er wil, hat aber er kind hinder im, div erbent *des riches gut* nüt, unde stirbet der kivnig one kint, unde hat er das eigen nüt gegeben an daz riche, so erben ez die nehsten erben.

So lange das Thronfolgerecht der königlichen Familie an=erkannt war, hatte das Reichsoberhaupt allerdings weniger Intereſſe, ſein von Haus aus beſeſſenes Vermögen von dem königlichen Beſitz getrennt zu halten: denn er hatte ja über beides gleiches Verfügungsrecht, und es kam doch hauptſächlich darauf an, die königliche Macht, als die Quelle des höchſten An=ſehens auch der Familie, zu ſtärken. In Folge des anerkannten Wahlrechts der Reichsſtände und der Erblichkeit der Lehen und Aemter war aber der Kaiſer genöthigt, ſich mehr und mehr auf ſeine Territorialmacht zu ſtützen. Er konnte zwar das eigene Gut noch immer dem Reichsgute einverleiben; that er es aber nicht, ſo konnte daſſelbe nicht ſeinen Erben entzogen werden. Noch mehr Intereſſe hatte das Reich, daß die Reichs=Domänen und Rechte und die heimgefallenen Lehen nicht mit dem erblichen Nachlaſſe (terra hereditaria) des Kaiſers vermiſcht würden, wie ſo häufig geſchah. Daher bemerkt der Schwabenſpiegel in obiger Stelle ganz richtig: die Kinder erben des Reiches Gut nicht. Daher beſtimmt ferner die Wahlkapitulation Karls VI.

---

nes ab Imperatore (qui mundi Dominus est) recipere temporalia sibique ideirco debere obedientiam? Jure enim humano (ut Augustinus inquit) dicitur: haec villa mea est, hic servus meus est, haec domus mea est; justa autem humana jura Imperatorum sunt.

(und die ſpäteren) Art. 20. §. 6. in Uebereinſtimmung mit dem ſchon erwähnten Regensburger Beſchluſſe v. J. 1125, daß konfiscirte Güter der Geächteten nicht dem Kaiſer und ſeinem Hauſe angeeignet, ſondern dem Reiche verbleiben ſollen. Einen Erfolg für die erſchöpften Reichsdomänen hatte freilich auch dieſe Beſtimmung nicht, zumal die Rechte der unſchuldigen Agnaten und Lehensanwärter vorbehalten wurden.

Das königliche Kammergut hatte daſſelbe Schickſal, wie die königliche Gewalt. Wie dieſe iſt auch jenes mehr und mehr in die Hände der Landesherren übergegangen. Schon unter den Karolingern waren zwar Geſetze gegen die einſeitige Aneignung des Kronguts und der Reichsrechte durch die geiſtlichen und weltlichen Herrn und Andere aus dem Volke erlaſſen worden.[31]) Ein Verbot der Domänen-Veräußerung, welches noch Schriftſteller des vorigen Jahrhunderts auf Karl den Großen zurückführen wollten[32]), beſtand aber damals noch nicht. Es war wohl ſelbſtverſtändliche Pflicht des Kaiſers, das Reichsgut nicht ohne beſondere Urſache zu vermindern.[33]) Damit war aber kein zuverläßiger Anhalt gegeben. Auch der Reichsſchluß vom 19. November 1274 entzog dem Kaiſer nicht das Veräußerungsrecht, ſondern er war nur auf Revokation derjenigen Krongüter (bona imperialia et ad fiscum pertinentia) gerichtet, welche nach der Abſetzung (?) Friedrichs II. von ihm oder den Gegenkönigen und Nachfolgern veräußert oder ſonſt dem Reiche mit Unrecht abhanden gekommen waren.[34]) Der Reichsſchluß vom 9. Auguſt 1281 ſpricht gleichfalls nur von denjenigen Reichs-Rechten und Gütern (de rebus vel bonis imperii), welche von

---

[31]) Cap. Ludov. P. a. 817 c. 1. u. 2. (Pertz Legum I. p. 216. 217.) Vergl. Schwabenſp. Ldr. Kap. 362.

[32]) Noch Döhler, von den Domänen S. 24 ſagt, daß die Unveräußerlichkeit der Domänen oder Krongüter von Karl dem Großen an Regel geweſen.

[33]) Hierauf berief ſich Kaiſer Heinrich VI. bei Zurücknahme der von ihm am 17. April 1191 gemachten Schenkung der Abtei Erſtein an das Bisthum Straßburg ſ. Urk. vom 4. März 1192. bei *Würdtwein*, nova subsidia diplomatica X. p. 156.

[34]) Pertz, Legum tom. II. p. 526.

König Richard und seinen Vorgängern (1246—1272) veräußert worden, indem er diese Veräußerungen für nichtig erklärt, jedoch sie auch wieder aufrecht erhält, soweit die Mehrheit der Kurfürsten zustimmen würde.[35]) Das Veräußerungsrecht des rechtmäßigen Kaisers wird somit auch in diesen Urkunden vorausgesetzt, obgleich die kaiserlichen Domänen als Eigenthum des Reichs, als Reichsgüter anerkannt waren. Aber auch von dem, wie man annahm, rechtswidrig Veräußerten kam wenig genug zurück. Das Erbgut der Kaiser fränkischen und schwäbischen Stammes, unter welches manches Stück Reichsgut gekommen war, hätte sowie früher das karolingische und sächsische Gut den Abgang ersetzen können; aber nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundsätzen wurde es nicht zum Reichsgut.[36]) Noch unter Karl IV. luxemburgischen Stammes (1346—78) waren Regalien, Reichsgüter und Privilegien für den augenblicklichen Vortheil der kaiserlichen Schatzkammer feil.[37]) So blieben von Reichsgütern nur noch übrig einige Vogteien[38]), wovon die letzte, die oberschwäbische, als eine Pfandschaft an Oesterreich übergieng.[39])

Zwar verpflichtete sich Karl V. in der Wahlkapitulation, ohne die Zustimmung der Kurfürsten nichts zu veräußern, vielmehr herauszugeben, was er selbst wider Recht besäße.[40]) Ebenso gelobte noch der letzte deutsche Kaiser Franz II.: ohne Zustimmung des Reichstags keine Zubehörungen des Reichs zu veräußern, noch exorbitante Privilegien und Immunitäten zu ertheilen, vielmehr abgekommene Stücke, wo möglich, wieder herbeizuschaffen und heimgefallene Lehen zum Unterhalte des

[35]) Pertz l. c. p. 435.

[36]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 295.

[37]) Daselbst III. §. 394.

[38]) Ueber die Landvogtei oder Herrschaft Nürnberg s. Salbuch der Güter, die zu dem Reich gehörend auf die Burg zu Nürnberg in der Hist. Norimb. Dipl. p. 4. Eichhorn a. a. O. Bd. II. §. 295. Note a—d. Ueber die Landvogtei in Schwaben s. Gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtei in Schwaben, wie auch dem Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pirß 1755.

[39]) Ueber die zahlreichen österreichischen Erwerbungen im Elsaß und in Schwaben unter den Kaisern Rudolf und Albrecht s. Stälin württ. Geschichte Bd. 3. S. 41. 108—110.

[40]) Wahlkapit. Karls V. Art. 9. und 10.

Reichs und des Kaiſers wieder einzuziehen.[41]) Es war aber zu ſpät. Schon Karl V. traf faſt keine Reichsdomänen mehr an; ſeine Zuſage, herauszugeben, was das habsburgiſche Haus wider Recht beſäße, gieng nicht in Erfüllung. Ebenſowenig gaben die Reichsſtände etwas zurück; die an ſie gekommenen Reichspfandſchaften und ſonſtigen Rechte wurden ihnen durch die Reichsgrundgeſetze ſelbſt garantirt.[42]) So erklärt es ſich, wenn ſchon die Publiziſten des 17. Jahrhunderts von keinen Reichsdomänen mehr wiſſen.[43]) Das kaiſerliche Einkommen beſtand am Ende des Reichs nur noch in wenigen Einnahmen der fiskaliſchen Kaſſe[44]), in der Urbarſteuer von einigen Reichsſtädten (die meiſten Urbarſteuern waren längſt an Dritte veräußert oder ebenſo wie die Ammanrechte von den Städten ſelbſt dem Reiche abgekauft), in den Charitativ-Subſidien der Reichsritterſchaft und in einem Ehrengeſchenke der kaiſerlichen Kammerknechte, der Juden, in der Krönungsſtadt.[45]) Die Landemial- und Anfallsgelder von den Reichslehen und die Taxen in Gnadenſachen waren dem Reichshofrath und der Reichshofkanzlei überlaſſen; die einzige ordentliche Reichsſteuer aber, welche erhoben wurde, die ſogenannten Kammerzieler, diente zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, das in den lateiniſchen Schriften der letzten Jahrhunderte vorzugsweiſe camera imperii genannt wird.

---

[41]) S. Wahlkap. von 1792. Art. X. XI. §. 10. und 11.

[42]) Wahlkap. Karls V. Art. 4. Franz II. Art. 1. § 9. Osnabrücker Frieden von 1648. Art. V. §. 26.

[43]) Monzambanus (S. Pufendorf) de statu imperii cap. 7. §. 9. klagt, daß weder ein commune aerarium noch ein communis miles germanicus vorhanden. Ebenſo *Schilter*, institutiones jur. publ. lib. II. tit. 1. §. 13: quod hodie fiscus imperialis fere totus sit exhaustus et cessaverit, neque laudemia vasallorum ad fiscum imperatoris aliquid conferre, neque per feuda apperta accessionem hactenus factam esse.

[44]) Dahin gehörte z. B. die Hälfte der Geldſtrafe, welche für den Fall der Verletzung eines kaiſerlichen Privilegiums gegen den Nachdruck der kaiſerlichen Kammer vorbehalten wurde; die andere Hälfte erhielt der Verletzte.

[45]) Gönner, Deutſches Staatsrecht §. 437.

§. 5.

Landesherrliche Kammergüter (Landesdomänen), deren Ursprung, Bestandtheile und rechtliche Natur. Unterschied zwischen Kammerfiskus und landschaftlicher Kasse.

Im Hinblick auf das Bisherige wird sich die Frage von dem Ursprung und Eigenthum der landesfürstlichen Kammergüter unschwer beantworten lassen. Daß hierüber die verschiedensten Ansichten bestehen, ist schon §. 3 gezeigt. Selbst über den Namen Kammergut ist Streit. v. Seckendorf, Fürstenstaat III., 4. §. 1. leitet das Wort Kammer nicht ohne Grund davon her, daß vor Zeiten die Kaiser und Könige ihre Einkünfte und Gefälle sowohl, als ihre Regierungssachen in ihren eigenen Zimmern und Kammern berathschlaget, daher auch das höchste Gericht im Reich, welchem vordem die Kaiser selbst abgewartet, die Kammer genannt, insgemein aber dieser Namen dem Ort, da man von Ausgaben und Einkünften handelt, zugelegt werde, also daß nunmehr (1656) bei allen kur- und fürstlichen Höfen dieser Namen gar bekannt und gebräuchlich sei. Döhler[1]) dagegen behauptet: das Wort Kammergut sei ganz neu und schreibe sich von dem Kurfürsten August von Sachsen her, welcher unter der Direktion eines gewissen Herrn von Dumshirn das erste Kammerkollegium errichtet habe. Zachariä[2]) findet die Benennung Kammergut seit dem 15. Jahrhundert bei den deutschen Fürstengütern im Gebrauch.

Auf das Wort Kammer, Kammergut kommt es weniger an, als auf die Sache; die Wahrheit aber ist: die Kammergüter der deutschen Fürsten sind so alt, wie ihre Landeshoheit. Schon die Rechtsbücher und Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts nennen neben dem fürstlichen Amte eines Truchseß, Marschall und Schenk auch das eines Kämmerers.[3]) Diese

---

[1]) Abhandlung von Domänen u. s. w. (1775) S. 28.

[2]) Staats- und Bundesrecht II. §. 207. Note 13.

[3]) Sachsenspiegel, Lehenrecht Art. 63. Schwabenspiegel Ldr. Art. 69 Const. de expeditione romana bei Pertz Legum tom. II. p. 4. Weitere Ur-

alten vier Hauptämter, „Fürſtenämter", wie ſie der Schwabenſpiegel nennt, waren den königlichen Erzämtern nachgebildet, [4]) wurden erblich, wie dieſe, und gaben den damit bekleideten hohen Dienſtleuten, welchen die andern Miniſterialen untergeordnet waren, am Hofe ihres Herrn eine ähnliche geachtete und gewiſſermaßen ſelbſtändige Stellung, welche die Erbbeamten des Reichs am kaiſerlichen Hofe einnahmen; ſo daß es eines kaiſerlichen Rechtsſpruchs bedurfte, um es durchzuſetzen, daß kein fürſtlicher Beamter (officiatus) befugt ſei, für ſich einen Unterbeamten (subminiſtrum) zu beſtellen, noch über bewegliches oder unbewegliches Eigenthum des Fürſten, ohne Zuſtimmung ſeines Herrn, zu verfügen. [5]) Auch hier werden nur genannt der dapifer, marscalcus, camerarius und pincerna. Doch gewannen bald auch andere Dienſtleute, z. B. der Landhofmeiſter (welcher jetzt vom Haushofmeiſter unterſchieden wurde) Kanzler und Räthe Einfluß auf die Regierungs-Handlungen. Namentlich wird des Raths und der Zuſtimmung der Miniſterialen theils neben andern Landſtänden, theils ohne dieſe erwähnt bei Einführung neuer Steuern, bei Münz-Veränderungen, bei Guts- und Landes-Veräußerungen [6]); und ſo weit erſtreckte ſich ihre Macht, daß ſie einen Landesherrn,

---

kunden bei v. Fürth, die Miniſterialen S. 188. ff. Weber, Handbuch des Lehenrechts Bd. II. S. 304 f.

[4]) Schwabenſpiegel, Ldr. Art. 70: also wart och daz riche gestiftet von erste.

[5]) Sent. Friderici II. a. 1223. bei Pertz Legum tom. II. p. 250. Der Rechtsſpruch wurde von dem Biſchof zu Hildesheim beantragt und ſcheint hauptſächlich gegen Mißbräuche bei den geiſtlichen Fürſtenthümern gerichtet, wo die Erbbeamten das Hausgeräthe des verſtorbenen geiſtlichen Herrn in Anſpruch nahmen. Schon in den Privilegien Friedrichs II. für die geiſtlichen Fürſten von 1220 cap. 1. hatte der Kaiſer verordnet, daß der bewegliche Nachlaß dieſer Fürſten, wenn ſolche ohne Teſtament ſterben, dem Nachfolger zufallen ſolle. Pertz l. c. p. 236

[6]) v. Fürth a. a. O. S. 158–166. Den dort angeführten Urkunden füge ich bei eine Urkunde der Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg über die Abtretung der Burg Steuslingen an das Kloſter Salmansweiler v. J. 1273: prehabito consilio ministerialium nostrorum et consensu. Sattler, Geſchichte von Württemberg 1. Fortſ. Beil. 1. Noch bis in das 17. Jahrhundert hatten in Württemberg die Amtleute das Recht, auf den Landtagen zu erſcheinen.

der zum Nachtheil des Landes ihren Rathſchlägen kein Gehör gab, insgeſammt den Gehorſam aufkündigen und ihn dadurch zum Rücktritt von der Regierung nöthigen konnten. [7]) Die ritterlichen Miniſterialen waren wie die Vaſallen mit ihrem Unterhalte gewöhnlich auf Lehengüter angewieſen, welche ihnen vom Landesherrn, meiſt aus den ihm verliehenen Reichsgütern als Reichsafterlehen, verliehen waren. Andere Domänen wurden mit jährlichen Renten bei der landesherrlichen Kammer (ex camerae proventibus) belehnt; doch galten ſolche „Kammerlehen" urſprünglich nicht für rechte oder unwiderrufliche Lehen. [8])

Das Wort Kammer wurde gebraucht nicht blos für den Ort, wo die fürſtlichen Einkünfte verwahrt waren (Zimmer, Kaſten, Kaſſe), ſondern auch für die Geſammtheit der fürſtlichen Einkünfte, das landesherrliche Vermögen oder Kammergut als Ganzes (universitas rerum). Dieſelbe Bezeichnung (camera) findet ſich bei anderem öffentlichen Vermögen, namentlich dem Kämmerei-Vermögen der Städte, der Klöſter. Doch bleiben wir bei den landesherrlichen Kammern ſtehen. Wie bei der camera regis, welcher die camera principis nachgebildet iſt, waren die Einkünfte der landesherrlichen Kammern der verſchiedenſten Art: Guts-Erträgniſſe und Gefälle, Einkünfte öffentlichen und privatrechtlichen Urſprungs [9]). Insbeſondere kann man folgende Beſtandtheile unterſcheiden:

---

[7]) Fürth a. a. O. S. 164. Dieſer Fall kam noch vor 1498 im Herzogthum Württemberg, wo außer den Prälaten und den Abgeſandten der Städte (Landſchaft) der Landhofmeiſter, die Räthe und andere Diener bis auf die Schreiberknechte, reitende Boten und Trompeter herab dem Herzog Eberhard II. den Gehorſam aufkündigten. Nachdem der Kaiſer die Sache durch den Kurfürſten von Sachſen hatte unterſuchen laſſen, erkannte er, daß dem ausgetretenen Herzog die Führung des Regiments nicht weiter anvertraut werden könne und bis zur Volljährigkeit des Grafen Ulrich dem Landhofmeiſter und den 12 ſtändiſchen Räthen die Regierung zu übertragen ſei. Meine Sammlung württ. Staatsgrundgeſetze Bd. I. Einl. §. 196–198.

[8]) Sent de feodis camerae a. 1222 bei Pertz Legum II. p. 248. Vergl. lt. Feud. 1. §. 1. Sachſenſpiegel, Lehenrecht Art. 63. Schwabenſpiegel, Lehenrecht Art. 99. ſ. jedoch Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 195.

[9]) S. das habsburgiſch-öſterreichiſche Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts in der Bibliothek des literariſchen Vereins zu Stuttgart. Bd. 19. Stuttgart 1850. Das Landbuch der Mark Brandenburg, eine unter

1) Amts-Güter und Amts-Einkünfte. Dahin gehören die Liegenschaften und Gefälle, welche urſprünglich als Ausſtattung der Herzogthümer und Grafſchaften mit dem Amte ſelbſt verliehen und ſpäter erblich wurden. Dahin gehören ferner die fructus jurisdictionis: Strafen, Brüchten, Konfiskationen.

2) Immunitätsrechte. Mit der Exemtion eines Bezirks von der Jurisdiction der ordentlichen Grafſchafts- oder Landgerichte wurden auch die Jurisdictions- und andere Fiſcalgefälle des Reiches (omnis fiscus) an den Immunitätsherrn übertragen. (§. 4. Note 7.)

3) nutzbare Regalien: Bergregal, Zoll- und Geleiterecht, Münze, Judenſchutz. [10]) Alle dieſe wurden den geiſtlichen wie den weltlichen Landesherrn theils mit dem Lande, wo dieſes lehenbar war, theils beſonders auf Anſuchen verliehen, oder auch ſonſt vermöge langen Beſitzes behauptet. [11]) Auch das Recht des Forſt- oder Wildbanns kam urſprünglich nur dem Könige zu: ohne ſeine Erlaubniß konnte kein Bezirk gegen das Herkommen dem gemeinen Gebrauche entzogen noch eine Stadt oder ein Dorf von ihrer Gemeinde d. h. Almande getrennt werden. [12]) Gleichwohl haben auch geiſtliche und weltliche Fürſten und Herren unter dem Titel des Forſt- und Wildbannes ganze Diſtrikte vormaliger Gemeindewaldungen ſich angeeignet oder doch von gewiſſen Nutzungen, welche als der forſtlichen Obrigkeit anhängig erklärt wurden, wie Jagd, Fiſcherei, die Unterthanen ausgeſchloſſen. [13])

Karl IV. (um das Jahr 1373) verfaßte Beſchreibung der Mark und ihrer Beſtandtheile, herausgegeben von dem Grafen von Herzberg, Berlin und Leipzig 1781.

[10]) Ueber Geleite-, Zoll- und Münzregal ſ. Landfrieden v. 1281. §. 8 und 9. v. 1287. §. 18—27. (Pertz II. p. 437. 450.) Bergregal und Judenſchuz: Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 296. 297. 307.

[11]) Statutum in favorem principum a. 1231. Den Kurfürſten wurden dieſelben beſtätigt in der goldenen Bulle c. 9. Vergl. ferner Wahlkapit. Art. 8. 9.

[12]) Capit. a 817. c. 7. (Pertz Legg. II. p. 215.) cod. anno c. 22. (p. 218). Sent. de jure communitatum a. 1291. (Pertz II. p. 457.) Kaiſerrecht II, 73. Verleihungen des Forſtbanns ſ. bei Maurer, Geſchichte der Mark erfaſſung §. 122.

[13]) Der Sachſenſpiegel II. 61. §. 1. und 2. drückt noch die alte Regel

4) Reichskriegslehen, welche gegen die Verpflichtung besonderer Treue und Kriegsdienstleistung vom Reiche verliehen wurden. Auch diese gehörten wegen des vorbehaltenen Obereigenthums und des damit verbundenen Heimfallrechts zum Reichseigenthum. [14])

5) freieigenes Gut, Allod. Auch hierauf haftete zur Zeit des deutschen Reichs der reichsmatrikelmäßige Anschlag für Mannschaftsstellung und Reichssteuern.

6) Landbeten, Landessteuern. In der Regel wurden die Kosten der Regierung und der Hofhaltung aus den bisher angeführten Einkünften bestritten [15]); doch wurden in außerordentlichen Fällen zur Unterstützung der landesherrlichen Kammern eigene Landesabgaben erhoben, welche aber, wenn sie nicht auf besonderem Abkommen mit den Pflichtigen beruhten (wie die städtische Urbete), einer Landes-Verabschiedung bedurften. [16])

Das quantitative Verhältniß des Lehens- und des allodialen Besitzes zu einander war sehr verschieden: es gab sowohl allodiale als lehenbare Territorien. Bald war der Lehens- bald der Allodialbesitz vorherrschend. Auch finden sich alte Amtsbezirke mit Immunitätsbezirken häufig unter Einer Regierung, also auch unter Einer Kammer vereinigt, und wenn gleich die weltlichen Reichsstände nun ein erbliches Recht auf ihre Territorien hatten, so ward doch von Seite des Reichs auf den Zusammenhang der landesherrlichen Rechte (libertates, jurisdictiones, comitatus, centae) [17]) mit dem Reichsstaate nicht verzichtet, sondern mehr und mehr anerkannt, daß die Lehens-Verbindung das Fundament des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und den Reichsständen sei. [18]) Der Rang unter den deutschen regierenden Fürsten richtete sich nach der Ordnung, welche sie herkömmlich

aus und bezeichnet als Ausnahme nur 3 königliche Bannforste im Sachsenlande. Dagegen bemerkt der Schwabensp. Art. 236 spöttisch: allen tieren ist vride gesetzet, wann wolfen unde beren — an den brichet nieman keinen vride.

[14]) II. F. 54. Kaiserrecht Bd. II. Kap. 25.

[15]) Eichhorn a. a. O. II. §. 308.

[16]) §. 2. Note 25.

[17]) Stat. in favorem principum a. 1231.

[18]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. §. 300.

in der Reichsverſammlung einnahmen. Auch iſt der frühere Amtscharakter der fürſtlichen Gewalt in der Bezeichnung der Territorien als Herzogthümer, Markgrafſchaften, Landgrafſchaften, Grafſchaften u. ſ. w. bis zur Aufhebung des Reichs und zum Theil bis heute noch in Erinnerung geblieben.

Wie die landesherrliche Gewalt, namentlich die Gerichtsbarkeit, der königlichen Gewalt entſprang, ſo wurde der Grund zu den landesherrlichen Kammern vielfach gelegt durch die königlichen Einkünfte. Auch die landesherrlichen Domänen waren großentheils urſprünglich königliches Eigenthum. Hiemit vermiſchte ſich allerdings manches alte Erbgut, was um ſo weniger Anſtand erregte, als auch die Suſtentation der regierenden Familie auf die Kammer übergieng. Indeſſen wurde doch dem ganzen Beſitz durch ſeine Verbindung mit den landesherrlichen Rechten der öffentliche Charakter aufgedrückt. Auch Erſparniſſe des Landesherrn und damit gemachte neue Erwerbungen wurden in der Regel von dem andern Beſitze nicht getrennt, daher gleichfalls Beſtandtheile der landesherrlichen Kammer, von derſelben Behörde verwaltet, zur Tragung derſelben Laſten beſtimmt und wie der Kammerfiscus überhaupt Zubehörde der Landeshoheit. Man darf nämlich nicht einzelne Beſtandtheile der Kammer, wie z. B. die öffentlichen Einkünfte aus Regalien, aus der Jurisdiction und dergl. willkürlich herausgreifen und trennen von dem Grundbeſitz oder domanium und dafür verſchiedene Eigenthumsſubjecte aufſtellen, jene zum Gegenſtand einer Staats-, dieſes einer Privatſucceſſion machen. Jene öffentlichen Einkünfte floßen von Anfang an mit in die landesherrliche Kammer und wurden da, wo das Theilungsſyſtem einriß, mit dem Territorium getheilt. Andererſeits wurden die Dominial- und Forſt-Beſitzungen nicht etwa den Privat-Erben überlaſſen, ſondern mit den Regalien und fiscaliſchen Einkünften im engeren Sinne auf den Regierungsfolger übertragen. Sämtliche Kammer-Einkünfte ſind daher nur Theile eines und deſſelben Kammerfiscus oder Kammerguts, welchem auch die jura fisci, ſoweit ſie in Deutſchland rezipirt ſind, zugeſchrieben werden. [19])

[19]) Ueber die Frage, von welcher Zeit an die deutſchen Fürſten ſich des jus fisci bedient ſ. Gercken, vermiſchte Abhandlungen Th. 1. S. 219 f.

Das Kammergut oder der Kammerfiskus iſt nämlich nichts anderes als der Inbegriff des landesherrlichen Vermögens, worunter ſowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, ſowohl öffentliche als Privat-Gefälle und Einkünfte enthalten ſind.

Dafür, daß das Kammergut Zubehörde der Landeshoheit war, ſprechen insbeſondere folgende Gründe:

1) mit dem Lande, d. h. mit dem Herzogthum, Fürſtenthum, Grafſchaft oder Herrſchaft, werden in den kaiſerlichen Lehenbriefen und Confirmations-Urkunden die dazu gehörigen Nutzungen, Güter und Rechte zugleich verliehen und beſtätigt. [20])

2) Gleichfalls wurden in Succeſſionsfällen die Einkünfte der Kammer, als Zubehörde des Landes, dem Nachfolger in der Regierung überlaſſen und den Nachgebornen nur einzelne Kammer-Intraden oder Aemter mit Zubehörden, ſpäter gewiſſe Bezüge aus der Kammer vorbehalten. [21]) Andererſeits folgten bei Landestheilungen und Landesveräußerungen, wo ſolche vorkamen, die landesherrlichen Güter und Gefälle je den Erwerbern der ausgeſchiedenen Landestheile, Städte oder Aemter, womit ſie verbunden waren.

3) ſpricht für jene Pertinenz-Eigenſchaft und damit für die öffentliche Natur des Kammerguts insbeſondere die altherkömmliche öffentliche Beſtimmung der Kammereinkünfte. Wie die kaiſerlichen Kammer-Einkünfte zur Unterhaltung des Reichs und des Kaiſers beſtimmt waren, [22]) ſo dienten die

---

Wenn v. Savigny, Syſtem des heutigen römiſchen Rechts Bd. II. S. 245 das Wort fiscus gleichbedeutend mit Staat nimmt, oder Staats-Vermögen, ſo ſetzt er freilich die Entſcheidung unſerer Frage als in einem beſtimmten Sinne beantwortet voraus.

[20]) Z. B. in der constitutio ducatus Brunsvicensis a. 1235 (Pertz Legum II. p. 318.) in dem württembergiſchen Herzogsbrief von 1495 (Sammlung der württ. Geſetze Bd. II. S. 2) Vergl. v. Seckendorf, Fürſtenſtaat Th. II. Kap. 1. §. 4.

[21]) ſ. z. B. Weimarſche Primozeniturordnung nebſt kaiſerl. Konfirmation v. 1724 bei Hellfeld, Beiträge zum ſächſiſchen Staatsrecht S. 246.

[22]) Wahlkapit. von 1792. Art. XII. §. 11. Vergl. Lehmann, Speyrer Chronik II., 44. S. 187. „Solche des Reichs Land-Städt und Güter hat man loca fiscalia genennt, oder fiscaliſche Oerter und Güter oder königliche Cammer-Güter, dieweil die König nicht allein zu Erhaltung ihres Standes, ſondern auch zu Schutz und Schirm des Reichs alle Gewalt, Nutzbarkeit und

landesherrlichen Kammer-Intraden gleichmäßig für den Landes- und Hof-Unterhalt. Bei den Gütern und Gefällen, die um des Reichsamtes willen verliehen waren, oder ſpäter erworben wurden, um die landesherrliche Würde und Stellung eher zu behaupten, ergab ſich die Verwendung für öffentliche Zwecke von ſelbſt. Namentlich lagen die Anſtalten für die Landesvertheidigung, Erbauung von Burgen oder Städten, dem Landesherrn ob.[23]) Ebenſo waren mit einzelnen Hoheitsrechten und nutzbaren Regalien z. B. dem Zoll gewiſſe Ausgaben verknüpft.[24]) Daß die Landesausgaben principaliter der Kammer obliegen und die Stände nur hilfsweiſe zu einzelnen beſtimmten Zwecken einen Beitrag zu leiſten haben, ward auch durch die Reichsgeſetze anerkannt.[25]) Andererſeits würden die Stände nicht zu freiwilligen Beiträgen an die Kammer und zur Uebernahme von Kammerſchulden ſich herbeigelaſſen haben, wenn das Kammergut lediglich ein Privatgut geweſen wäre. Der Zweck dieſer Beihülfen war, daß das Kammergut wieder zu Kräften komme und in den Stand geſetzt werde, ſeiner Beſtimmung zu entſprechen. Dieſe Beſtimmung ward aber nur erreicht, wenn

4) die Kammer-Beſtandtheile in ihrer Verbindung mit dem Lande erhalten wurden. Daher das Verbot der Veräußerung der Grafſchaftsgüter und Rechte, welche der jeweilige

---

Einkommen daraus erhoben und ihrer Schutz-Cammer das iſt dem fisco zugezogen."

[23]) Landfrieden von 1281. c. 8. (Pertz l. c. p. 438.) Swer burge oder stete oder dekeinen (irgend einen) bu wil machen, der sol ez mit *sinem gute* dun, oder mit *siner lute* gute und nit mit der *lantlute* gute. Unter „ſeiner Leute Gut" iſt das Vermögen der eigenen Leute und Hinterſaſſen auf den Gütern der Herrſchaft verſtanden, im Gegenſatz zu den Landſaſſen oder der Landſchaft, den nachher ſogenannten Landſtänden. Erſt ſpäter wurde es Grundſatz, daß auch die eigenen Leute, die auf den Landtagen keine Stimme halten, nur beſteuert werden dürfen, wenn von den Landſtänden eine gemeine Umlage bewilligt wurde.

[24]) Landfrieden von 1281. c. 8: Alle die zollen nimet offe wazer oder uffe lande, die sulen den wegen und den brucken ihr recht halten mit machene und mit bezerunge, und den sie den zol nement, di sulen si bevriden und geleiten. Vergl. Landfrieden v. 1287. c. 21.

[25]) Reichsabſchied von 1654. §. 180. Wahlkapit. von 1792. Art. XV. §. 3.

Graf ſeinem erblichen Nachfolger nicht ſchmälern durfte; ſelbſt Verjährung ſollte den Erwerber gegen den Widerruf des Nachfolgers nicht ſchützen.[26]) Auch andere Reichslehen, insbeſondere Herzogthümer, Grafſchaften, Gerichte, Vogteien konnten von dem Belehnten ohne Zuſtimmung des Kaiſers nicht veräußert, noch vertheilt werden.[27]) Ebenſo war von Reichswegen, wie nach kirchlichen Geſetzen, unterſagt die Veräußerung biſchöflicher Tafelgüter, welche nur bei Zuſtimmung des Kapitels und der biſchöflichen Miniſterialen giltig ſein ſollte.[28]) Andererſeits verpflichtete ſich der Kaiſer, kein Reichsland dem Reiche zu entfremden oder wider Willen des Landesherrn und ohne Zuſtimmung der Miniſterialen des Landes einem andern Herrn zu übertragen, vielmehr alle Fürſtenthümer des Reichs in ihrem Rechte und Anſehen ungeſchwächt zu erhalten.[29]) Seit dem 14. Jahrhundert wurde vielfach durch Haus- und Landes-Grund-Geſetze, bei den Kurfürſten durch die goldene Bulle von 1356[30]), die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Territorien und ihrer Zugehörungen feſtgeſetzt; insbeſondere wurden Veräußerungen von Landes- oder Kammerguts-Beſtandtheilen von ſtändiſcher Zuſtimmung abhängig gemacht.[31])

5) Endlich bildete die Kammer ſtets einen Zweig der öffent-

---

[26]) Sent. a. 1174. (Pertz Legum II. p. 145.) si quid de comitatus jurisdictione et *dignitate* ab aliquo supradictorum modorum fuisset alienatum, vel diminutum, nulla — defensione, subscriptione, praescriptione temporis huic restitutioni seu privilegio oppouenda. Vergl. Sachſenſpiegel III. 64. §. 5.

[27]) Const. pacis a. 1158 i. f. bei Pertz Legg. II. p. 113. Const. de jure feudorum a. 1158. Pertz II. p. 113. 114. Sent. de comitatibus non dividendis (nec alienandis) a. 1283. bei Pertz l. c. p. 442 Sent. a. 1290. bei Pertz Legum II. p. 456. II. F. 54. 55. Sachſenſp. III., 64. §. 5.

[28]) Sent. a. 1153 u. 1222. bei Pertz. Legg. II. p. 94. 296. Als Grund des Veräußerungs-Verbots wird in der erſten Urkunde angegeben: quod *regno* et ecclesiae debeantur.

[29]) Sent. de non alienandis principatibus a. 1216. bei Pertz Legg. II. p. 227. Vergl. über die Stellung der Miniſterialen oben Note 6.

[30]) Cap. 20. u. 25.

[31]) J. J. Moſer von der Reichsſtände Landen S. 286 ff. Zachariä, Staatsrecht II. §. 211. Note 9.

lichen Verwaltung und des Staatsorganismus. Nicht blos wirkten die Gerichte und andere obrigkeitlichen Stellen durch die von ihnen angesetzten Taxen und Strafen mit zur Bereicherung der Kammer, sondern die Kammer selbst wurde verwaltet durch eine öffentliche Stelle, welche der höchsten Landesbehörde untergeordnet war. Die Administration der landesherrlichen Güter und Domanial-Rechte in den Amtsbezirken bildete früher und zum Theil noch bis in dieses Jahrhundert (Hannover) einen Theil der Amtsthätigkeit derselben Beamten, welche für die landesherrliche Polizei und Jurisdiction jenen Aemtern vorgesetzt waren. Der gesammte fürstliche oder Landes-Haushalt vereinigte sich ursprünglich in der Kammer (zuweilen auch Landschreiberei oder Rentkammer genannt). Erst später bildete sich der Gegensatz einerseits zur ständischen Kasse (Landschafts- oder Steuerkasse), welche die von den Ständen außerordentlicher Weise verwilligten Beihilfen einzuheben und abzutragen hatte, andererseits zu dem Privat- oder Chatoulle-Gut (res privata principis), welches lediglich zur besonderen Verfügung des Landesherrn stand. In dem Begriff und der öffentlichen Natur des Kammerguts wurde durch die Bildung dieser neuen Kassen nichts geändert. Ebensowenig durch die neuen Bestandtheile, welche seit Entstehung der Landeshoheit dem Kammergute beigefügt worden.

Ich habe oben nur die ursprünglichen Rechtstitel des Territorial-Besitzes und der Kammergüter genannt. Seit Entstehung der Landeshoheit sind nun aber manche Veränderungen im Territorial-Bestande und in der Zusammensetzung des landesherrlichen Vermögens eingetreten. Namentlich wurde durch Eroberung und nachgefolgte Friedensschlüsse das Landesgebiet und damit zugleich das Kammer-Einkommen hier erweitert, dort vermindert. Ebenso wurde durch Säkularisation geistlichen Guts das Kammergut fast in allen deutschen Staaten wesentlich vermehrt. Die Eroberung ist bekanntlich ein völkerrechtlicher, die Säkularisation ein staatsrechtlicher Erwerbgrund; folglich kann in beiden Fällen nicht wohl ein Zweifel sein, daß der Landesherr als solcher die Erwerbung gemacht, daß diese somit dem Lande, beziehungsweise der Kammer zuwächst, wenn nicht

ein beſonderes öffentliches Gebiet (ein Nebenland), beziehentlich ein beſonderes öffentliches Vermögen daraus gebildet wird. Letzteres iſt bei dem ſäkulariſirten Kirchen- und Kloſtergut zuweilen geſchehen, indem daraus ein ſogenannter Schul- und Religionsfonds, ein allgemeines Kirchengut oder geiſtliches Kammergut geſchaffen worden. Auch ein Erwerb durch privatrechtliche Titel, wie Kauf, Tauſch, Schenkung kommt ohne Zweifel der Kammer zu gut, wenn der Vertrag von dem Landesherrn als ſolchem oder an ſeiner Statt von der landesherrlichen Behörde auf Rechnung der Kammer abgeſchloſſen iſt. Im Zweifel entſcheidet die Thatſache der Incameration: denn der einverleibte Gegenſtand nimmt von ſelbſt die Natur der Hauptſache an, womit er verbunden wird. Endlich iſt noch zu erwähnen der Erwerb von Todes wegen durch Erbfolge, Erbverbrüderung, Todttheilung. Auf dieſem Wege ſind bei dem Ausſterben einer Linie oder eines Hauſes nicht ſelten und noch in neuerer Zeit, namentlich innerhalb des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes Veränderungen vor ſich gegangen. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß das Land und die Kammer keinen Anſpruch auf das Privat-Erbe des Landesherrn zu machen haben. Dagegen iſt der Landesherr nicht befugt, das dem ererbten Lande adhärirende Kammergut, als einen Gegenſtand der Staatsſucceſſion, ſeinem Privat-Vermögen einzuverleiben oder ſonſt zu veräußern; es wäre dieß eine Verletzung der Zweckbeſtimmung jenes Guts und eine Verletzung der Rechte des Landes wie der jeweiligen Regierung.

Damit daß das Kammergut als Zubehörde der Landeshoheit oder der Staatsgewalt, ſomit als öffentliches Gut, Krongut, oder mittelbares Staatsgut behauptet wird, iſt nicht geſagt, daß daſſelbe Eigenthum der ſtändiſchen Körperſchaft, der ſogenannten Landſchaft, im Gegenſatz zur Regierung ſei, ſondern nur, daß es dem Landesherrn oder Staatsoberhaupt als ſolchem zukomme, daß es alſo nicht Privatgut des Landesherrn oder ſeiner Familie ſei. Daſſelbe hört darum nicht auf, in einer rechtlichen Verbindung mit dem regierenden Hauſe zu ſtehen; iſt ja doch das erbliche Regierungsrecht ſelbſt ein Recht des jeweiligen Nachfolgers aus der Familie. Alſo in derſelben Weiſe

und aus demſelben Rechtsgrunde, wie die Staatsregierung dem Landesherrn und eventuell den Nachfolgern als ein eigenes Recht zuſteht, iſt das Kammergut Eigenthum des Landesherrn; nur darf daſſelbe niemals von dem Lande getrennt oder der Privatſucceſſion überlaſſen werden. Ich füge hinzu (weil Zachariä von einer privatrechtlichen Abſonderung zwiſchen Regierung und Ständen ſpricht): auch das landſchaftliche Aerar, der landſchaftliche Fiſkus[32]) iſt nicht Privat-Eigenthum der Stände, ſondern Eigenthum des Landes, ebendarum aber zugleich — weil Land und Regierung in dem höheren Begriffe des Staats geeinigt ſind — Staatseigenthum; die Regierung iſt daher in der Regel zur Mitaufſicht berechtigt.[33]) Der Unterſchied zwiſchen Kammerfiſkus und landſchaftlichem Aerar möchte hienach kurz dahin zu faſſen ſein, daß dieſes Landes-Kaſſe, jener Regierungs-Kaſſe iſt.

Die Domänen der geiſtlichen Fürſten (erzbiſchöfliche und biſchöfliche Domänen oder Tafelgüter) intereſſiren uns zunächſt nicht weiter. In die Augen fällt indeſſen der Unterſchied, daß dieſe geiſtlichen Wahlfürſten nicht wie die Erbfürſten der Geburt, ſondern der Wahl, reſp. der hinzukommenden kaiſerlichen Belehnung ihre hohe Stellung verdankten. Daſſelbe war aber auch der Fall mit der Landeshoheit, den Regalien und andern Temporalien, womit jene Fürſten nach der Wahl von dem Kaiſer belehnt wurden.[34])

---

[32]) So benannt in dem Großherzogthum Sachſen-Weimar, wo am 6. Apr. 1848 „der eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammer-Vermögens von dem Kammerfiscus auf den landſchaftlichen Fiskus“ unter Feſtſtellung einer Civilliſte vereinbart wurde. Offenbar war hier nur die Vereinigung des Kammer-Vermögens mit dem landſchaftlichen Vermögen zu Einem Staats-Vermögen beabſichtigt. Von einem Staatsfiskus ſpricht auch noch die Weimar'ſche Verordnung v. 4. Mai 1854 bei Zachariä, die deutſchen Verfaſſungsgeſetze S. 502. 533.

[33]) Daran erinnert auch die Wahlkapitulation Art. XV. §. 3.

[34]) Concordatum Wormatiense a. 1222. Schwabenſp., Lehenrecht (Laßb.) Art. 41. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte II. §. 300.

§. 6.

Die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer. Einheit des Kammerguts.

Ich komme nun zu Herrn Zachariä zurück. Derselbe bemerkt S. 5 richtig: die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer (s. oben S. 61 u. f.) seien auch in Betreff desselben fürstlichen Hauses verschieden. [1]) Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß durch die Verbindung zu einem und demselben Territorium und durch dessen gemeinsame Regierung und Vertretung gegenüber von Kaiser und Reich, endlich durch die Vereinigung der Stände zu gemeinsamen Landtagen und Ausschüssen und die daran sich knüpfende Verfassung und Gesetzgebung die staatsrechtliche Einheit des Landes begründet wurde. Diese Einheit theilte sich auch dem landesherrlichen Vermögen und Einkommen mit, welches zu Einer Verwaltung, zu Einer Kammer verbunden und damit denselben Erbfolgesetzen wie das Land selbst unterworfen wurde. Auch Zachariä gibt dies später zu (S. 24). Dagegen sieht er (S. 5) überall nur Privaterwerb und privatrechtliche Verhältnisse und so gestaltet sich ihm die landesherrliche Regierung als ein reines privatrechtliches Institut.

> „Alter angestammter dynastischer Besitz, kaiserliche oder von einem andern Reichsstand empfangene Belehnung, Erwerbung durch Schenkung, Kauf, Tausch, Vermächtniß, als Heirathsgut u. s. w. sind die gewöhnlichen friedlichen und durchaus privatrechtlichen Titel des Erwerbs, so-

---

[1]) In der Regel war dieß allerdings der Fall, wiewohl bei einzelnen Häusern z. B. den kurfürstlichen, einzelnen herzoglichen Häusern, der ganze Territorial-Besitz nebst Zubehör in Einer kaiserlichen Belehnung begriffen wurde, s. z. B. Kaiser Friedrichs III. Diplom, v. 14. Febr. 1474, worin Holstein und Stormar zu Einem Herzogthum Holstein erhoben, diesem Dithmarsen inkorporirt und König Christian von Dänemark damit beliehen wurde, bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. cont. II. Forts. 2. S. 24. Titulos comitatuum Holsatiae et Stormariae extinximus, cassavimus eorumque comitatuum terras et dominia univimus, eique districtum Ditmarsiae incorporavimus, hujusmodi terras, districtus et dominia incorporata in ducatum ereximus.

wohl in Betreff der eigenen Grundbeſitzungen und Realrechte, als der über Land und Leute ſich erſtreckenden hoheitlichen Rechte des früheren Grafen- oder Herzogamts."

Hierauf iſt zu erwiedern, daß die Natur des Rechtsobjekts durch den translativen Rechtstitel, unter dem es auf den Nachfolger übergeht, nicht verändert wird. Ein Landesgebiet bleibt Territorium, obſchon es durch Kauf, Tauſch, Erbfolge an einen andern Landesherrn übertragen wird. Die Inveſtitur war die Form für die Uebertragung von Reichs-Aemtern, [2]) wie von Lehengütern [3]) und Niemand, auch nicht Herr Zachariä, kann beſtreiten, daß jene Aemter eine öffentliche Gewalt nebenbei auch Vermögensrechte für die Beamteten in ſich ſchloſſen. Daſſelbe war der Fall bei der Landeshoheit, welche nicht aufhörte ein öffentliches Recht zu ſein, obwohl ſie in weltlichen Territorien dem Erbgang unterworfen war, wie noch heutzutage die monarchiſche Regierungsgewalt. Auch durch Verträge unter Staaten ſind noch in dieſem Jahrhundert Territorial-Ausgleichungen und Länder-Abtretungen zu Stande gekommen; Niemand wird aber deßhalb behaupten, daß die Staatsgewalt und die ihr anhängigen Befugniſſe ihre Natur als öffentlicher Rechte verloren, daß ſie Privatrechte geworden ſeien.

Herr Zachariä will zwar (S. 6) nicht in Abrede ſtellen, daß in früherer Zeit, ſo lange die Grafſchaft noch den Charakter eines perſönlichen Reichsamtes hatte, beſtimmte Güter zur Grafſchaft als ſolcher gehörten, die mit dem Amte als Dotation verbunden waren und daſſelbe beſonders werthvoll gemacht hätten; allein durch die Erblichkeit ſeien ſie dem Reiche, zu deſſen Domanium ſie eigentlich gehört, entzogen worden. Wenn dieß ſo viel heißt: durch die Erblichkeit hätten ſie aufgehört, Pertinenzien der Grafſchaft oder des Landes zu ſein, ſo iſt dieſe Anſicht unrichtig. Die feſte Verbindung einzelner Güter oder Rechte mit gewiſſen Aemtern iſt durch die Erblichkeit der letzteren nicht ausgeſchloßen; wir ſehen dies an den Erbhofämtern, mit welchen

---

[2]) I. F. 13. 1. f. 14. pr.

[3]) Die Reichslehen gehörten zu den öffentlichen Lehen, ebenſo die landesherrlichen Activlehen. G. L. Boehmer, princ. juris feudalis §. 8. 398. 399.

der Genuß gewiſſer Lehen verknüpft war. Jene Verbindung tritt überhaupt erſt ſeit der Mitte des 9. Jahrhunderts mit Beſtimmtheit hervor; es wurden nun die mit den Grafſchaften verbundenen Güter und Einkünfte comitatus pertinentia genannt. [4]) Daran änderte auch nichts die ſpätere Erblichkeit der Lehen und Aemter; vielmehr war nun erſt die Dotation für den Kaiſer unwiderruflich. Auch der Amtscharakter der Landeshoheit und die vorzugsweiſe auf gewiſſen Aemtern und den damit verbundenen Territorien ruhende Reichsſtandſchaft waren durch die Erblichkeit nicht ausgeſchloſſen. [5])

Wenn Herr Zachariä einwendet (S. 7.), daß die Eigenſchaft eines Reichsguts keine an dem Gegenſtand haftende unzertrennbare Eigenſchaft ſei, daß daſſelbe vielmehr durch ſeinen Uebergang in den privatrechtlich eigenthümlichen Beſitz der Landesherren die Eigenſchaft eines Reichsguts verloren habe, ſo iſt zunächſt daran zu erinnern, daß durch Belehnung eines Landesherrn mit einem Reichsgute das Eigenthum des Reichs nicht aufgehoben wurde; nach deutſchem Lehenrecht blieb vielmehr das Eigenthum bei dem Herrn (dominus) und nur Nutz und Gewere kamen an den Vaſallen. Ebenſowig hörte die Eigenſchaft eines Reichslehens dadurch auf, daß daſſelbe durch Erbgang oder lehensherrlich konſentirte Veräußerung in die Hände eines andern qualifizirten Beſitzers überging. Aber auch wenn das Reichs-Eigenthum nicht gewahrt, ſondern durch kaiſerliche Schenkung oder ſonſtige Veräußerung, reſp. durch Verjährung dem Reiche entfremdet wurde, ſo folgte daraus noch immer nicht, daß dasſelbe den Charakter eines Privatguts angenommen habe. Dasſelbe wurde landesherrliches Gut; es blieb aber zugleich reichsunmittelbares Gut, d. h. es war dem Reiche ohne Vermittlung durch einen Dritten unterworfen. Wie der Beſitz einer zur Aufrechterhaltung der reichsſtändiſchen Würde zureichenden unmittelbaren Realität (neben perſönlicher Unmittelbarkeit) nothwendig war, um Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen zu führen, [6]) ſo war jener Beſitz hinwieder mit öffentlichen Pflich-

[4]) P. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens S. 235. 236.

[5]) Sent. a. 1174. Pertz, Legg. II. p. 145.

[6]) Reichsabſchied v. 1654. §. 197. Wahlkap. v. 1792. Art. I. §. 5. XX. §. 1.

ten gegen das Reich (Reichsmatrikular-Anlagen in Mannſchaft und Geld) und gegen die Inſaßen verbunden: die vormaligen Reichsgüter und Einkünfte nahmen alſo in den Territorialſtaaten eine ähnliche Stelle ein, wie das vormalige kaiſerliche Kammergut zum Reiche.

Doch Herr Zachariä bleibt nun einmal dabei, daß die in den Beſitz der Landesherrn gekommenen Reichsgüter durch die Erblichkeit aufgehört hätten, dem Reiche anzugehören. Wem anders — fragt er — wurden ſie dadurch entzogen, als dem Reich, zu deſſen Domanium ſie eigentlich gehört hatten und wer kann ſich über eine dadurch erlittene Verletzung beklagen, da das Reich dies nicht blos nicht hinderte, ſondern großentheils in der Form der Belehnung (alſo doch!) ausdrücklich ſanctionirte. Ein Gleiches — fährt er fort — gelte von den großen und kleinen, über ganz Deutſchland zerſtreuten Reichsdomänen, die allmälig in den Beſitz von Fürſten, Grafen, Rittern u. ſ. w. gekommen. Man könne dieſe Veräußerungen der Reichsgüter mißbilligen oder beklagen; allein zur *rechtlichen Anfechtung* fehle es an jedem Grund und außerdem an einem dazu legitimirten Subjekte.

Alle dieſe Einwürfe ſind Streiche in die Luft, nur dazu dienlich, die Aufmerſamkeit von dem Geſichtspunkt, worauf es ankommt, abzulenken. Niemand ſpricht von einer Anfechtung längſt erfolgter Veräußerungen von Reichsgütern, wie Zachariä S. 6 glauben läßt, Niemand von einer Klage wegen Verletzung durch eine Handlung des Reichsoberhaupts. Auch bezüglich der *landesfürſtlichen* Veräußerungen iſt die Meiningenſche Landſchaft nicht gewillt, dieſelben rückwärts anzugreifen; ſagt ja doch ihr Referent, Herr Luther S. 22. ſeiner Schrift:

> „Gegen Nothſtände war ja ſelbſt der beſte Fürſt nicht geſchützt, er mußte ſich mit den Domänen behelfen, wie er konnte, beſonders wenn ihn das Land mit ſeiner Hilfe im Stiche ließ oder nicht helfen konnte.“

Gleichgiltig iſt es aber doch nicht, woher die fürſtlichen Kammergüter gekommen ſind, wenn es ſich davon handelt, die Frage von dem Eigenthum und der Natur derſelben zu beantworten.

Ich möchte es auch nicht mit Herrn Zachariä (S. 8) ganz und gar ablehnen, daß irgend einmal einem deutſchen Fürſten zu

ſeinem Unterhalt von dem Lande ſelbſt Güter angewieſen worden. [7]) Die alten Volksherzoge, wie die ſpäter noch in einigen Ländern von den Ständen gewählten Landesherrn trafen doch gewiß ein zu ihrem Aufwand beſtimmtes Fürſtengut an, wenn gleich ſeit dem Aufkommen des Lehensſyſtems die Belehnung mit dem Fahnlehen und den Regalien hinzukommen mußte. [8]) Aber auch die Ausſtattung der Fürſtenthümer und Grafſchaften durch das Reich — ſei es mit altem Nationalgute oder mit Reichslehen — war eine Dotation und bekanntlich erliſcht eine Dotation nicht dadurch, daß der Dotirende ſpäter ſtirbt oder in Vermögenszerfall geräth. Auch daß trotz der entgegenſtehenden Reichs- und Landes-Geſetze alte und neue, lehenbare und allodiale Fürſtenthümer und Grafſchaften mit den zubehörigen Gütern und Rechten, vielfach getheilt und veräußert worden, ſchließt nicht aus, daß dieſelben öffentliche Beſitzungen waren, und beziehungsweiſe es noch ſind. Auch öffentliche Güter, Staats- und Kirchen-Güter, können unter gewiſſen Vorausſetzungen in den Verkehr kommen. Die kaiſerlichen Domänen waren Reichs- oder Staatsgut und doch fanden Veräußerungen ſtatt bis zu ihrer Erſchöpfung. Auch die landesherrlichen Kammergüter, ohne Unterſchied ob Lehen oder nicht, galten für öffentliche Güter, theils weil ſie der Landesherrſchaft als ſolcher zukamen, theils um ihrer öffentlichen Beſtimmung willen. [9]) Beſonders trug zur Vermehrung des Kammerguts bei der weitere Begriff von Regalien, wie er ſich allmälig in den Händen des Landesherrn geſtaltet hatte.

---

[7]) In der Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes für Hannover, herausgegeben von Dahlmann, wird S. 202 bemerkt: urkundlich ſind in manchen Landestheilen Domanialveräußerungen vom Lande geſchenkt, Gefälle bewilligt oder die Folge uralter Staatslaſt." Auch anderwärts finden ſich unter den Kammergefällen viele alte Beeden und Steuern, welche vom Lande bewilligt wurden und nun einen Theil des Kammervermögens bildeten.

[8]) So wurde es auch in Kärnthen gehalten: und wen derselb vorgenantt Herzog gen hof kumptt zu dem Roemschen Kaysser ald (oder) zu dem Roemschen Kunig, so sol er in denselben klaydern fur in komen, es sye Kaysser oder Kunig, der denn gewaltig ist, und sol dem also alnen hirtzen mitt im bringen und also mit dem sin lehen empfachen. v. Laßberg, Schwabenſp. S. 134. Note.

[9]) G. L. Boehmer, principia juris feud. §. 59. 60.

Es iſt eine bekannte Sache, daß nicht blos Gegenſtände welche im römiſchen Recht als res publicae in sensu stricto galten, wie Flüſſe, Land- und Heerſtraßen, bei uns zum Staats-Eigenthum gerechnet werden, [10]) ſondern daß auch große Strecken ungebauten Landes, namentlich ausgedehnte Wald- und Waidegründe, welche urſprünglich dem gemeinen Gebrauche vorbehalten waren, unter dem Titel des Forſt- und Wildbanns in königliches und landesfürſtliches Eigenthum übergegangen ſind. Auch Zachariä gibt dieß, wiewohl ungerne, zu indem er S. 5 und 6 ſagt:

„Möglich iſt es und, wir wollen es zugeben, ſelbſt wahrſcheinlich mag es ſein, daß von dem alten Gemeingut der Volksſtämme und Gaugenoſſenſchaften Manches, vielleicht Vieles, in den ausſchließlichen Eigenthumsbeſitz der dynaſtiſchen, ſpäter landesherrlichen und reichsſtändiſchen Geſchlechter übergangen iſt. Wer möchte ſich aber unterfangen, noch jetzt die Rechtswidrigkeit der ſtattgehabten Occupation nachzuweiſen?“

Die letzteren Worte ſind gegen die landſchaftliche Schutzſchrift von Luther gerichtet, welcher jedoch (S. 18), weit entfernt, in den neuen forſtlichen Ordnungen und Verfügungen eine Beraubung zu ſehen, vielmehr die entgegengeſetzte Anſicht ausſpricht, indem er annimmt, daß die Erträgniſſe der Forſten in Gemeinſchaft mit den übrigen Dominial-Revenüen zur Unterhaltung des Staats und ſeines Oberhaupts, folglich zu öffentlichen Zwecken verwendet worden ſeien. Alſo abermals ein verfehlter perſönlicher Angriff! Wenn Herr Luther (S. 16) von einem in ungetheilter Gemeinſchaft befindlichen Beſitzthum der ehemaligen, unter dem Namen der Gaugemeinden beſtandenen Volksgemeinden und Markgenoſſenſchaften ſprach, „welches Vermögen nach Auflöſung der Gauverfaſſung bei den Aemtern [11]) verblieb [12]) und mit

---

[10]) Glück, Erläuterungen der Pandecten Bd. II. S. 496.

[11]) Hierunter verſteht Luther nicht Aemter oder Stellen im ſubjectiven Sinn (beneficia, officia) ſondern Amtsbezirke (gleichfalls officia genannt) oder vielmehr die Bezirks-Verwaltung, den Amtsfiskus. Ueber die Eintheilung des Landes in Vogteien oder Aemter und deren Verbindung mit der Domanial-Verwaltung ſ. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 307.

[12]) Nicht wie Zachariä S. 2 ſeiner Schrift die Stelle unter Anführungs-

der Vermehrung mehrerer Aemter zu einem geſchloſſenen Staat in das allgemeine Staatsgut überging," ſo hat er damit nicht, wie Zachariä ihn beſchuldigt, etwas Ungereimtes geſagt, ſondern im Weſentlichen nur ausgeſprochen, was auch andere Schriftſteller, namentlich Eichhorn und Maurer (auf die Luther ausdrücklich Bezug nimmt) bezeugen. K. F. Eichhorn, welcher in ſeiner Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I. §. 84a (5. Ausgabe) von der uralten Genoſſenſchaft der Inſaßen an der gemeinen Mark ſpricht, bemerkt:

> In gleicher Markgenoſſenſchaft ſtanden ganze Hunderten, ja wohl die Gemeinden ganzer Gauen, wo dann aber der König, die Kirche und der Adel als Eigenthümer ganzer Feldmarken ebenfalls in der Markgenoſſenſchaft waren. Die großen Waldungen gehörten ohne Zweifel durchgängig zu ſolchen größeren Marken und wurden erſt ſpäterhin bei ſteigendem Anſehen des Königs in Bannforſten (§. 199) verwandelt.

Maurer in der Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof- und Stadt-Verfaſſung und der öffentlichen Gewalt S. 97.

---

zeichen wiedergibt: „auf die ſpäteren Aemtern vererbte." An dieſes ſupponirte Wort: „vererben" und an die Worte: „Staat" und „Staatsgut", welche Luther anderwärts gebraucht, knüpft Zachariä die härteſten Beſchuldigungen, wie „wunderlichſte und auffallendſte hiſtoriſche Sprünge", „völlig beweisloſe und widerſprechende Vorausſetzungen", „ganz bodenloſe, willkürliche Fictionen" u. ſ. w. — S. 7 kommt Zachariä auf die mißverſtandene Stelle zurück, indem er ſich zu dem Ausbruche ſteigert: „Wir hoffen, daß ſich zu einer ſolchen Behauptung (von einem character indelebilis der Reichsgüter) ſelbſt Solche nicht verſteigen, die in demjenigen, was ſie ihrem Staat oder was ihnen ganz daſſelbe iſt, ihrem „Volke", unter Geltendmachung aller möglichen Erb- und Rechtsanſprüche, vindicirten, Unglaubliches geleiſtet haben und in ihren Prätenſionen auch dadurch gar nicht irre werden, daß ſie dabei die einfachſten und klarſten Principien des Erb- und ſonſtigen Erwerbrechts verletzen; die kein Bedenken tragen, mit ihren Revindicationen in unvordenkliche Zeiten zurückzugreifen, einen dazwiſchen liegenden, unbeſtrittenen und an ſich unbeſtreitbaren Rechtszuſtand einer ganzen Reihe von Jahrhunderten zu ignoriren oder kurzweg zu annulliren." Es thut mir leid, mit dieſen perſönlichen Streitereien, welche nicht zur Aufklärung der Sache beitragen, den Leſer aufzuhalten; aber ganz durfte doch der gegneriſche modus procedendi nicht verſchwiegen werden.

(§. 43 a. E.) ſagt: daß die meiſten landesherrlichen Domänen, die Privatdomänen natürlich ausgenommen, aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Centalmanden hervorgegangen, daß es demnach ein großer Irrthum ſei, wenn man glaube, die Domänen ſeien reines Privatvermögen der Landesherrn geweſen; „ihrem Urſprung und ihrer Beſtimmung nach waren ſie vielmehr öffentliches Gut, beſtimmt zur Beſtreitung des öffentlichen Dienſtes und der öffentlichen Ausgaben des Landes.“

Ich will hier nicht wiederholen, was Herr Reichsrath v. Maurer des Näheren S. 94. f. 259. 334. von dem alten deutſchen Gemeinland in Vergleich mit dem engliſchen Folcland [13]), dem nordiſchen Almenning und von dem Uebergang eines großen Theils deſſelben in die Hände des Königs und der Fürſten ſagt, ſondern nur Bezug nehmen auf zwei Urkunden von 1468 und 1469 [14]), worin Pfalzgraf Friedrich I. ein Recht der Landesalmende an einzelnen Grundſtücken geltend macht, die zum gemeinen Gebrauche dienten. Daß man die Staatsdomänen Landesalmanden genannt habe, möchte ich deßhalb nicht mit v. Maurer [15]) annehmen; wohl aber ſind manche Domänen und Landesforſten aus vormaligen Reichs-, Landes- und Centalmanden [16]) hervorgegangen und ſelbſt die Almanden der Gemeinden mußten hier und dort dazu dienen, die landesherrliche Kammer zu bereichern. [17])

---

[13]) Die herrſchende Meinung, daß darunter altes Volks- oder Reichsland begriffen ſei, wird zwar beſtritten von Gundermann in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XVII. S. 174. Doch ſagt er auch wieder: ſie laſſe ſich urkundlich nicht widerlegen. Noch ſpäter kommt ſog. hundredes land d. h. in Privatbeſitz gelangte Centalmand in Urkunden vor. W. Maurer, über angelſächſiſche Markverfaſſung daſ. Bd. XVI. S. 204.

[14]) Mone, Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins Bd. 1. S. 404. 425. vgl. S. 393.

[15]) Geſchichte der Markverfaſſung S. 740.

[16]) Centalmand-Waldungen werden genannt in einer Almandordnung von 1483 bei Mone Zeitſchrift I S. 434.

[17]) In Württemberg wurden ſeit dem Jahr 1663 die Zinſen aus überbauten Almandplätzen, welche früher in die Gemeindekaſſe fielen, für die Rentkammer in Anſpruch genommen ſ. Kommun-Ordnung v. 1758 Kap. III.

Was Freigedank[18]) im 13. Jahrhundert klagend ſingt:

die firsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt,
darzuo beide wilt und zam;
si taeten luft gerne alsam,
der muoz uns doch gemeine sin.
möhten si uns den sunnen schin
verbieten, ouch wint und regen,
man müest in zins mit golde wegen.

drückt eine Bitterkeit aus, die, wie J. Grimm bemerkt, etwas Unverjährbares hat. Dieſelbe Klage wider die Kammern (in camera non est Christus!) wiederholt ſich in dem Bauern-Aufſtand des 16. Jahrhunderts: „dann unſere Herrſchaften haben ihnen die Hölzer allein geeignet und wann der arm Mann etwas bedarf, muß er's um zwei Geld kaufen.“[19]) Der alte Forſt- oder Wildbann, welcher nur vom Kaiſer verliehen werden konnte, wurde allerdings vielfach benützt, nicht blos um ein landesherrliches Regal der hohen oder auch der niedern Jagd zu begründen, ſondern auch um das Eigenthum an den gemeinen Waldungen den Kammern anzueignen und die Waldbewohner und Umwohner in ihren hergebrachten Nutzungsrechten möglichſt zu beſchränken. Dagegen iſt die mehrfach behauptete Regalität des Gemeindelandes in Deutſchland nicht durchgedrungen; vielmehr ſind hier die Gemeinden der Regel nach die Grundherrn ihrer Markungen geblieben.[20]) Auch hat ſich in der Volksanſicht und ſelbſt in der Geſetzgebung (Unterſchied zwiſchen Holzexceß und Forſtdiebſtahl) Manches erhalten, was an die alte Ausdehnung des gemeinen Nutzens in Feld, Waſſer und Wald erinnert und mit der Excluſivität eines Sonder-Eigenthums gewiſſermaßen im Widerſpruche ſteht.

Abſchn. 4. §. 1. Ebenſo wurde das Recht zur Winterſchafweide durch das ganze Land (Landgefährt) eingeführt und mit einzelnen Domänen, ſog. Schafhöfen, verbunden. Dieſes Landgefährt wurde erſt durch das Schäfereigeſetz von 1828. Art. 11 wieder aufgehoben.

[18]) Freigedank c. 17. J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 248

[19]) Oechſle, Geſchichte des Bauernkrieges S. 251.

[20]) Vergl. Maurer a. a. O. S. 107.

§. 7.

Insbeſondere die ſäkulariſirten Kirchengüter und die Zutheilungen durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß v. J. 1803. — Eroberungen.

Hinſichtlich der ſäkulariſirten Güter gibt Herr Zachariä S. 14. (vergl. dagegen S. 2) nunmehr zu, „daß der Erwerb auf keinem der gewöhnlichen privatrechtlichen Titel beruhte, ſondern inſofern völker- und ſtaatsrechtlicher Natur war, als Friedensſchlüſſe und Reichsgeſetze die als Säkulariſation bezeichnete Occupation der geiſtlichen Güter veranlaßten, herbeiführten oder beſtätigten.“ Gleichwohl — meint er — laſſe ſich weder aus der rechtlichen Natur der Objecte der Säkulariſation, noch aus dem anerkannten Rechtsverhältniß der acquirirenden Landesherrn zu ihren Ständen und Unterthanen, noch aus den Beſtimmungen der hier maßgebenden völker- und ſtaatsrechtlichen Acte irgend ein Grund für die Verwandlung des bisherigen Kirchenguts in Staatsgut entnehmen. Auch damit iſt meines Erachtens die Frage rückſichtlich der Natur und Beſtimmung der ſäkulariſirten Güter nicht erledigt. Man muß im Hinblick auf den Rechtsgrund der Säkulariſation unterſcheiden:

1) die zur Zeit der Reformation von den evangeliſchen Landesherrn eingezogenen Kirchengüter. Vermöge des aus der Landeshoheit abgeleiteten jus reformandi [1]) hielten ſich die zu der neuen Lehre übergegangenen Reichsſtände berechtigt, nicht blos dieſe Lehre ſelbſt in ihren Landen einzuführen, ſondern auch die Verhältniſſe der neuen Kirche zu ordnen und dem vorhandenen Kirchengute, namentlich dem Vermögen der aufgehobenen Klöſter und Stifter ſeine Beſtimmung anzuweiſen. Der Augsburger Religionsfriede vom Jahr 1555 §. 16. 19. 21. und der weſtphäliſche Friede vom Jahr 1648 Art. V. §. 45. gaben

[1]) Instr. pacis Osnabr. art. V. §. 30. — cum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts Bd. 1. S. 284.

nachträglich hiezu eine Berechtigung; doch ward die Erhaltung der nöthigen Miniſterien der Kirchen, Pfarren und Schulen aus den Kirchengütern vorbehalten. Der Weg, welchen die Landesherrn einſchlugen, war verſchieden. In einzelnen Staaten wurde das eingezogene Kirchengut auch fernerhin als kirchliches Vermögen betrachtet, beſtimmt zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und zur Unterſtützung der Armen, und nur der Ueberſchuß für andere Landesbedürfniſſe in Anſpruch genommen. Dieß entſprach auch der Abſicht der Reformatoren, welche ſich zwar gegen die ſtiftungswidrige Verwendung der Kirchengüter zu profanen Zwecken erklärten, aber zugaben, daß die „Obrigkeiten" dieſelben wie andere bona publica beſtellen und in Rückſicht des von ihnen ertheilten Schutzes und ihrer ſonſtigen Auslagen für öffentliche Zwecke des Ueberſchuſſes ſich bedienen.[2])

In andern Staaten wurde das geiſtliche Gut incamerirt: hier konnte, wie auch Zachariä S. 15 ſagt, ſeine Natur von nun an keine andere ſein, als die des fürſtlichen Kammerguts ſelbſt; es giengen aber die entſprechenden Ausgaben für Kirche, Schule und für die Armen mit auf die Kammer über. Keinenfalls war es den Landesherrn geſtattet, die Kirchengüter als ihre Patrimonialgüter zu betrachten oder deren Einkünfte zu Privatzwecken zu verwenden.[3]) Auch wo die abgeſonderte Verwaltung des Kirchenguts erſt ſpäter aufgehoben und dieſes mit dem Kammergute vereinigt wurde, ward die Verpflichtung anerkannt, die fundationsmäßigen Ausgaben für kirchliche-, Schul- und andere gemeinnützige Zwecke nach wie vor zu beſtreiten.[4])

---

[2]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. IV. §. 558. Richter, Lehrbuch des katholiſchen und evangeliſchen Kirchenrechts §. 311.

[3]) Cons. Hallensia tom. II. lib. 1. cons. 47. resp. 36. p. 178. Württ. Erbvergleich vom Jahr 1770 Cl. II. §. 16. (Württ. Geſetzeſammlung Bd. II. S. 571.) „Auch ſollen die Einkünffte deſſelben nicht anderſt als nach der großen Kirchenordnung, denen Landtags-Abſchieden und Herzoglichen Reverſalien, verwendet, mithin davon nichts zu Sr. Herzoglichen Durchlaucht Eigenem oder privat-Nuzen, unter einigerley Vorwand gezogen werden." Auf gleiche Weiſe ſorgte in Sachſen Albertiniſcher Linie ſchon 1539 die Landſchaft für Erhaltung des Kirchenguts zu kirchlichen und öffentlichen Zwecken. Weiße, ſächſiſche Geſchichte Th. 3. S. 271 f.

[4]) Württembergiſches Manifeſt vom 2. Jan. 1806. (Geſetze-Sammlung Bd. III S. 243.)

2) Die Gebietszuscheidungen in dem Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation von 1803 hatten zum Zweck, den deutschen Fürsten für ihre Territorial-Verluste jenseits des Rheins eine Entschädigung zu geben. Der Reichsdeputationsschluß hatte in dieser Beziehung mehr den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrags als den eines Reichsgesetzes, wie denn auch die Entschädigungen unter dem Einflusse Frankreichs und Rußlands bestimmt wurden. Es handelte sich zunächst davon, diese Entschädigungen und damit die neue Gebietsabtheilung diesseits des Rheins zu bestimmen, auf Kosten hauptsächlich der bisherigen geistlichen Staaten. Dabei wurden die bisherigen Familiensuccessionsrechte von den überrheinischen Territorien auf die Entschädigungs-Lande übertragen (§. 45), welche großentheils zuvor geistlichen Wahlfürsten gehorchten; andererseits sollte eine Garantie gegeben werden für die politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, soweit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande beruhten. Diese Verträge sollten aufrecht erhalten, jedoch in Betreff der Civil- und Militär-Administration dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. (§. 60.)

Die politische Verfassung in den geistlichen Wahlstaaten war freilich sehr verschieden von der in den weltlichen Reichslanden; dennoch waren auch die Bischöfe und die Reichsprälaten nicht unbeschränkt; sie hatten in manchen Fällen den Rath oder den Consens des Kapitels resp. Konvents einzuholen. Die bischöflichen und Stiftsgüter dienten wie die weltlichen Kammergüter nicht blos zur Unterhaltung der Tafel des Bischofs resp. der geistlichen Dignitäre, sondern auch zu den Kosten der geistlichen und weltlichen Regierung. Die bischöflichen Domänen waren Eigenthum der Bischöfe in ihrer doppelten Eigenschaft als Landesherrn und als Bischöfe und sie waren unveräußerlich nach den Reichs- wie nach den Kirchengesetzen.[5]) Wenn nun §. 34. des Hauptschlusses bestimmt:

„alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und

[5]) S. oben §. 5. Note 26.

gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen dieſe angewieſen ſind" —

ſo iſt damit nicht geſagt, daß die biſchöflichen Menſalgüter und die Stiftsgüter ſofort Privatgüter der Fürſten werden, ſondern: dieſelben gehen mit dem Lande über an den neuen Landesherrn. Sie hörten auf geiſtliche Güter zu ſein und wurden weltliches Gut, Kammergut.

Daſſelbe gilt von den geiſtlichen Gütern anderer, nicht eigens in dem Hauptſchluſſe genannten geiſtlichen Korporationen (Stifter, Abteien und Klöſter) innerhalb der Entſchädigungslande. Auch dieſe Güter wurden (§. 35) „der freien und vollen Diſpoſition der reſpectiven Landesherrn, ſowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienſt, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen" überlaſſen, unter dem Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit u. ſ. w. Es iſt alſo, ähnlich wie bei den Säkulariſationen des 16. und 17. Jahrhunderts, die Beſtimmung für fromme und milde Zwecke, nach Maßgabe des Bedürfniſſes, gewahrt, im Uebrigen aber die Verwendung für ſtaatsrechtliche Zwecke geſtattet.

Die Pertinenz-Eigenſchaft der ſäkulariſirten Güter iſt noch beſonders ausgeſprochen §. 36:

„Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteien und Klöſter, ſowie die der Diſpoſition der Landesherren überlaſſenen, gehen überhaupt an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſofern oben nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden ſind."

Endlich iſt noch von Bedeutung §. 61:

„Die Regalien, biſchöflichen Domainen, domkapitliſche Beſitzungen[6]) und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu."

Auch hieraus geht hervor, daß nur der Landesherr qua talis

[6]) Es gab bekanntlich auch Territorien, welche von dem Stift oder Kapitel erworben waren.

als neuer Erwerber gemeint iſt; denn dem Landesherrn als Privatperſon würden die Regalien, deren Ertrag auch nach Zachariä S. 3 und dem dort angeführten Meiningen'ſchen Grundgeſetze von 1829 zu den öffentlichen Einkünften gehört, nicht überwieſen ſein.

Ich ſtimme mit Zachariä[7]) darin überein, wenn derſelbe ſagt: es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 §. 61 den deutſchen Landesherrn (auch für die verlorenen Kammergüter auf dem linken Rheinufer) zugewieſenen „Regalien, biſchöflichen Domänen, domkapitliſche Beſitzungen und Einkünfte" nebſt den in §. 35. „zur Erleichterung ihrer Finanzen" ihnen überlaſſenen Gütern der ſäculariſirten Stifter, Abteien und Klöſter" ganz und gar in das Rechtsverhältniß der Kammergüter der „reſpectiven Landesherrn" eingetreten ſeien. Eine Ausnahme wäre meines Erachtens nur dann begründet, wenn die Landesherrn das neue Territorium dem alten Lande nicht einverleibt, ſondern blos in eine Perſonal-Union aufgenommen hätten: in dieſem Falle wären aber die Einkünfte des neuen Landes zunächſt zur Erhaltung der dortigen Regierung zu verwenden geweſen. Dagegen muß ich mich entſchieden gegen die Anſicht Zachariä's S. 20 (Note 22) und S. 21 erklären: daß die neuen Beſitzer in keiner Weiſe behindert geweſen ſeien, die neuen Güter zu verkaufen, zu verſchenken oder in reines Privatgut zu verwandeln. Dieſe Anſicht ſetzt voraus, daß die erworbenen Güter in der Eigenſchaft von Privatgütern an den Landesherrn gekommen ſeien: denn ſonſt konnte dem Landesherrn eine ſolche Diſpoſition nicht zuſtehen. Kamen ſie aber als Zubehörde der Landesregierung oder als Erſatz für entzogenes Kammergut an den Landesherrn, ſo waren ſie kein Privatgut, ſondern mit dem betreffenden Lande, beziehungsweiſe dem Staate, welchem die neuen Lande einverleibt wurden, ebenſo verbunden, wie anderes Kammergut. Daß einſeitige Diſpoſitionen und Veränderungen mit dem Kammergute vorgekommen ſind, namentlich in der verfaſſungsloſen Zeit, wer wird dieß läugnen? Folgt aber daraus, daß ſie rechtmäßig waren oder daß auf Grund

[7]) Staatsrecht Bd. II. S. 417. Neueſte Schrift S. 20. Note 22.

eines ſolchen Vorgangs eine rechtliche Theſis für die Zukunft gebildet werden dürfe?

Ich habe bei der bisherigen Ausführung ganz unberückſichtigt gelaſſen, daß viele, ja die meiſten neuen Erwerbungen mit Hülfe der militäriſchen Streitkräfte und mit anſehnlichen Geldopfern des Landes gemacht worden, ohne die äußerſte Anſtrengung des Landes durch Rekrutirung und Steuern gar nicht möglich geweſen wären, ja daß ohne ſolche Opfer der Staat ſelbſt aufgehört hätte. Auch einzelne Erwerbungen älterer Zeiten durch Ankauf ſind nur dadurch möglich geworden oder dem Lande erhalten geblieben, daß die Landſtände in den Kaufpreis eintraten oder die Kammer ſpäter von ihren Schulden und den auf denſelben ruhenden Pfandrechten befreiten. Ebenſo iſt bei den Fehden und Kriegen früherer Jahrhunderte in der Regel das Land nicht unbetheiligt geblieben (durch Landfolge und Beiſteuer). Ich mache auch jetzt dieſen Geſichtspunkt nicht geltend, um ein unmittelbares Eigenthum oder Miteigenthum der ſogenannten Landſchaft, im Gegenſatze zu dem landesherrlichen Eigenthum am Kammergute zu begründen. Aber eine Vorausſetzung bei jener Mitwirkung war doch gewiß, daß dem Lande d. h. dem Territorialſtaate und deſſen jeweiliger Regierung die neue Erwerbung erhalten bleibe und daß ſie auch den Landes-Unterthanen und dem ſtändiſchen Corpus inſoferne zu gut komme, als überhaupt jeder Landeszuwachs eine Vermehrung des Einkommens und der Kräfte des Landes mit ſich bringt. Dieſer Vorausſetzung wäre aber entgegen gehandelt, wenn der Landesherr die neuen Lande oder die zugehörigen Domänen als Privat-Erwerb hätte zurückbehalten oder als Schatullgut hätte behandeln wollen. Beſonders benachtheiligt würde das alte und folgeweiſe auch das neue Land, wenn dieſes zwar in eine Realunion mit jenem eingeſetzt, die Domänen aber von dem Lande getrennt, in Privatbeſitz verwandelt oder veräußert werden wollten: denn nunmehr würden die früheren Kammer-Einkünfte zu Beſtreitung der Ausgaben für den vergrößerten Staat um ſo weniger zureichen; es müßten alſo erhöhte Steuern an die Stelle der entbehrten Kammer-Einkünfte treten.

§. 8.

Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit. Staatsſucceſſion.

Schon oben §. 5 iſt die rechtliche Verbindung des Kammerguts mit der Regierung und dem Lande nachgewieſen worden. Auch Zachariä hat in ſeinem Lehrbuche des deutſchen Staatsrechts §. 207 ſich für die rechtliche Verbindung des landesfürſtlichen Kammerguts mit der Landeshoheit erklärt; er hat anerkannt, „daß die Koſten der Landesregierung auf dem ſogenannten fürſtlichen Kammergut laſteten", und beigefügt:

„Dieſe Rechtsanſicht von der Beſtimmung des Kammerguts, wodurch dieſes ſelbſt zum Annexum der Landeshoheit wurde, und als ſolches aus dem rein privatrechtlichen Boden auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übertrat, iſt theils durch alle Landes-Verfaſſungen direct oder indirect anerkannt, theils liegt ſie auch verſchiedenen Beſtimmungen älterer Reichsgeſetze zu Grunde. In Verbindung hiemit und wegen des großen Intereſſes der Landſtände an der Erhaltung des vorhandenen Kammerguts wurde zugleich, beſonders ſeit dem 16. und 17. Jahrhundert, das Verbot der willkührlichen Veräußerung des Kammerguts auf hiſtoriſchem Wege zu einem Princip des deutſchen Staatsrechts, deſſen Geltung auch da, wo es Hausgeſetze und Landesverträge nicht ausdrücklich ausgeſprochen, anerkannt wurde."

Noch beſtimmter ſpricht ſich Zachariä §. 208 des Lehrbuchs über das heutige Recht der Kammergüter aus. Er meint zwar im Eingange: die Frage, ob die Kammergüter Staatsgut oder Privat-Eigenthum des Landesherrn oder, wie Andere ſagen, der landesherrlichen Familie ſeien, könne abgeſehen von beſondern Verfaſſungs-Beſtimmungen in beiden Richtungen (warum nicht in allen dreien?) bejaht oder auch verneint werden; es komme nur darauf an, welchen Sinn man mit der Frage ver-

binde. Schließlich aber ist er der Ansicht, daß das Eigenthum der Kammergüter nicht dem Lande, sondern dem Landesherrn zugehöre; gleichwohl seien dieselben insofern Staatsgüter, als die Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen.

> „Daher gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annexum derselben und als Objekt der Staatssuccession, auf den Regierungs-Nachfolger über und die Privat-Erben des letzten Besitzers, welche auch auf die vorhandenen Kammer-Intraden keinen Rechtsanspruch haben, können selbst wegen Vermehrung des Kammerguts und geschehener Verwendungen in dasselbe nur kraft besonderer Vorbehalte Ersatz verlangen." (S. 416.)

Es wäre wohl gegen die Begründung dieser Lehrsätze, wie gegen einige Modificationen des aufgestellten Prinzips bei dessen Durchführung im Zachariä'schen Staatsrechte Mehreres einzuwenden; doch stimmen die Grundgedanken mit dem Resultate meiner eigenen Untersuchungen überein, wie ich sie seiner Zeit in dem von Zachariä Staatsrecht §. 209 Note 4 citirten Gutachten über die hannover'sche Verfassungsfrage und nun auch in der bisherigen Ausführung niedergelegt habe. Um so weniger befinde ich mich aber in Uebereinstimmung mit der Richtung der gegenwärtigen Schrift Zachariä's. Zwar bekennt er sich auch jetzt noch zu der Ansicht, daß das Eigenthum der Kammergüter dem Landesherrn zustehe; er spricht §. 3 und 4 wiederholt und mit Nachdruck von einem landesherrlichen oder fürstlichen Eigenthum, wie es scheint, ebensowohl im Gegensatz zu einem Privateigenthum des Landesherrn als zu einem Eigenthum der moralischen Person des Staats; er unterscheidet S. 33 ausdrücklich zwischen dem Kammergut und dem bloßen Chatoulle- oder Privatvermögen des zeitweiligen Landesherrn und gibt die Möglichkeit und die rechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung schon im älteren Rechte zu. Aber trotz aller Wendungen, Schwankungen und Drehungen kann doch seine Schrift gleich von vornherein nicht anders aufgefaßt werden, als daß das Absehen auf ein Privat-Eigen-

thum des Landesherrn oder vielmehr der landesherrlichen Familie gerichtet ſei, ſo S. 5, wo er von durchweg privatrechtlichen Erwerbtiteln ſpricht, S. 6 und 7, wo von dem Kammergut der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, von dem Eigenthum des Landesherrn oder des von ihm repräſentirten fürſtlichen Hauſes die Rede iſt. Er bemerkt zwar S. 9, daß ſich gegen die juriſtiſche Korrectheit des Ausdrucks: „Eigenthum der regierenden Familie" Bedenken erheben laſſen (im Staatsrecht §. 208 Note 1 hatte er dieſe Benennung für „durchaus falſch" erklärt); dennoch gebraucht er denſelben incorrecten Ausdruck gleich wieder im nächſten Satze und ähnlich an ſpäteren Stellen z. B. S. 24, 28, 36, 37, 49.

Zwar gibt Zachariä S. 9 zu: das „Domanium des regierenden Hauſes" ſei durch ſeine Verbindung mit dem Beſitz der Landeshoheit in eine gewiſſe (?) mittelbare ſtaatsrechtliche Beziehung zum Lande getreten, durch welche, abgeſehen von der durch Landesverträge häufig beſchränkten willkührlichen partiellen (?) Veräußerung, auch eine willkürliche Löſung ſeines Beſitzes von dem Beſitze der Landeshoheit, ſowie die Uebertragung des Eigenthums am geſammten Domanium auf ein beliebiges anderes Rechtsſubject hätte ausgeſchloſſen werden müſſen. Klar iſt jedoch dieſe Faſſung nicht, und ich will verſuchen, ſie mir klar zu machen.

1) ſoll nur die partielle Veräußerung des Kammerguts durch Landesverträge „beſchränkt" ſein, während im Staatsrecht §. 207. (S. 413) das Verbot der willkürlichen Veräußerung des Kammerguts mit gutem Grunde als allgemeines Prinzip des deutſchen Staatsrechts hingeſtellt wird. Allerdings iſt an einer ſpäteren Stelle des Staatsrechts §. 208. S. 419 auch wieder geſagt: aus dem unbeſtreitbaren Intereſſe, welches die Stände an der Erhaltung des Kammerguts haben, folge noch kein Miteinwilligungsrecht derſelben. Schwerlich wollte aber der Verf. damit aufheben, was er zuvor von der Geltung ſeines „hiſtoriſchen" Princips geſagt hat, auch in Staaten, wo eine ausdrückliche Sanction nicht beſtehe. Wenn eine partielle Veräußerung des Kammerguts ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht geſtattet iſt, ſo muß natürlich noch mehr

die Uebertragung des Eigenthums am gesammten Domanium, und zwar nicht blos auf einen beliebigen Dritten, sondern überhaupt auf jedes andere Subject, als die Person des Regierungsfolgers, von ständischer Zustimmung abhängen. Dieß scheint denn auch schließlich die Ansicht Zachariäs zu sein, indem er vermöge der staatsrechtlichen Beziehung des Kammerguts zum Lande nicht blos eine willkürliche partielle Veräußerung desselben sondern überhaupt eine Lösung seines Besitzes von dem Besitze der Landeshoheit und die Uebertragung des gesammten Domanium auf ein beliebiges anderes (drittes) Subjekt für *ausgeschlossen* ansieht. Practisch wurde die Frage bei der holstein-lauenburgischen Domänen-Angelegenheit, wovon nachher die Rede sein wird.

2) Nur eine „*willkürliche*" Trennung des Kammerguts von der Landeshoheit schließt Zachariä aus, nicht eine Trennung überhaupt; denn — so äußert er sich Note 9 — wenn dem regierenden Hause seine Landeshoheit durch *höhere Gewalt* genommen wird [1]), so verliert es nur diese, *nicht aber sein Eigenthumsrecht am Kammergute*. Läßt sich aber für den Fall einer vis major *zum Voraus* bestimmen, wo die höhere Gewalt aufhört? Versetzen wir uns mit einem solchen theoretischen Satze nicht von dem Gebiete der Rechtsfragen auf den Boden einer Thatfrage, worüber allein die Ereignisse entscheiden? Auch bei einer nothwendigen *Gebietsabtretung* durch Friedensschluß gehen in der Regel die zugehörigen Domänen und Einkünfte mit über und selbst die bei Veräußerungen sonst nothwendige ständische Einwilligung wird in diesem Falle meist nichts zu bedeuten haben.

3) spricht Zachariä jetzt nur noch von einer *gewissen* mittelbaren Beziehung zum Lande, nur von einer Verbindung des *Besitzes* des Kammerguts mit dem *Besitze* der Landeshoheit, während er in seinem Lehrbuche sich dahin ausdrückt: die Kammergüter „*gehen stets* mit der Landeshoheit auf den

---

[1]) Noch allgemeiner sagt er im Staatsrecht II. S. 419: „sobald die herrschende Familie die Landeshoheit verliert" u. s. w. was in dieser Ausdehnung noch weniger richtig ist.

Regierungs-Nachfolger über", ſie ſeien „ein Annexum der Landeshoheit", ein Objekt der „Staatsſucceſſion"; die Privaterben ſeien davon ausgeſchloſſen. Wenn freilich die Verbindung mit der Landeshoheit, welche Zachariä auch jetzt nicht beſtreiten kann, bloß auf der zufälligen Einheit des Beſitzes eines und deſſelben Subjects beruhte, nicht auf dem inneren Weſen und Zwecke des Kammerguts, kurz wenn die Verbindung blos eine perſönliche, keine ſachliche und nothwendige wäre, ſo böte das Kammergut für die Finanzen des Staats keinen ſicheren Halt dar, und wo wäre dann das Bindeglied zwiſchen der landesherrlichen Kammer und Regierung? Ich meine: damit, daß die Succeſſion im Kammergute ebenſo wie die Regierungsfolge als eine Staatsſucceſſion anerkannt und als eine „nothwendige" erklärt wird (S. 24.), ſei von ſelbſt auch die Identität des Beſitzes beider und der ſtaatsrechtliche Character des Kammerguts wie der Regierung ausgeſprochen; die Verbindung des Beſitzes kann alſo nicht blos eine zufällige oder eine perſönliche ſein.

Zachariä ſelbſt erinnert S. 10 an die holſtein-lauenburgiſche Domänen-Angelegenheit, indem er den Verſuch, die Domänen in beiden Herzogthümern dem däniſchen Geſammtſtaate zu überweiſen, als ein „offenbares Unrecht" bezeichnet und beifügt: derſelbe könnte und müßte ſo bezeichnet werden, „ſelbſt wenn das vom König vollzogene Geſetz die Zuſtimmung aller berechtigten Agnaten erhalten hätte." Ganz richtig! Ich bin ſehr erfreut über dieſes Zugeſtändniß und darf mir wohl erlauben, das angeführte Beiſpiel mit einigen Worten zu beleuchten. Es handelte ſich in den Herzogthümern, welche nach einer Uebereinkunft der Großmächte (der Bund hat das Londoner Protokoll noch nicht formell anerkannt) der Krone Dänemark auch für den Fall verbleiben ſollen, daß der däniſche Mannsſtamm ausſtirbt [2]), unter Anderem auch um die Frage, ob die

[2]) Nach deutſchem Recht wären in ſolchem Falle zur Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein und Lauenburg, worauf die däniſche lex regia nicht anwendbar iſt, zunächſt die Herzoge von Schleswig-Holſtein-Auguſtenburg zu berufen.

däniſche Regierung die Domänen der deutſchen Herzogthümer und damit ihre wichtigſte ſtaatlichen Hülfsquellen dem Geſammtſtaate zuwenden oder veräußern dürfe. Dänemark benützte bekanntlich ſeinen Sieg über die Herzogthümer nicht blos, um dieſelben durch eine Realunion womöglich für immer an das Dänenland zu feſſeln, ſondern auch um einen größeren Theil der Staatslaſt, als dieſelben bisher getragen, auf die Herzogthümer zu wälzen. Während in Dänemark außer den Forſten faſt alles Domanial-Eigenthum veräußert iſt, ſollen jetzt die Domänen der Herzogthümer an die Reihe kommen. Das dem Reichsrath vorgelegte Budget von 1856—58 berechnete die Ueberſchüſſe der Domänen (einſchließlich der Forſten) aus dem Königreich auf 1,617,600 Thaler., aus Schleswig und Holſtein 3,428,400 Thlr. Lauenburg auf reichlich 500,000 Thlr., zuſammen über 5½ Millionen oder nach Abzug der Verwaltungskoſten nahezu 5 Millionen. Die Subſtanz der ſchleswigholſteiniſchen Domänen wurde 1850 zu 11,600,000 Thlr. veranſchlagt; die lauenburgiſchen werden zu 4½ Millionen geſchätzt; folglich handelt es ſich um ein Object von reichlich 16 Millionen Thaler.[3]) Die Frage, welche im däniſchen Reichsrath ſelbſt auf das heftigſte beſprochen wurde, war nicht die, ob die Domänen Privatgut, Krongut oder Staatsgut ſeien — niemand zweifelte, daß ſie Staatsgut ſeien —, ſondern darum handelte es ſich, ob die Verwaltung der Domänen zu den beſonderen Angelegenheiten der Herzogthümer oder zu den Geſammtangelegenheiten gehöre, und ob die Reichsregierung in Verbindung mit dem Reichsrath befugt ſei, den Verkauf derſelben zu beſchließen. Die Geſammtverfaſſung vom 2. Okt. 1855 hatte die Domänen der Monarchie als Reichsſache behandelt (§. 50) und, obgleich die ſchleswig'ſchen Stände darüber nicht gehört waren, ſo wurde dennoch durch däniſche Reſolution vom 19. Dez. 1855 das Domänenweſen im Herzogthum Schleswig von dem Miniſterium für Schleswig getrennt und dem gemeinſamen Miniſterium für innere Angelegenheiten zugewieſen. Die holſteiniſchen

---

[3]) S. die Schrift: die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg in dem däniſchen Geſammtſtaat, Weimar 1856. 2. Aufl. S. 65.

Provinzialſtände hatten ſich gegen jene Neuerung ausgeſprochen. In dem Herzogthum Lauenburg hatte die Regierung in dem Verfaſſungspatente vom Jahr 1853 die hergebrachten Rechte des Landes ausdrücklich gewährleiſtet und es ward wirklich dort die abgeſonderte Verwaltung nicht aufgehoben. Dennoch wurde durch ein mit dem Reichsrathe in Kopenhagen verabſchiedetes Edict vom 21. Juni 1856 vorläufig der Verkauf einzelner Domanialgrundſtücke in Holſtein und Lauenburg angeordnet und erſt auf Verwendung von Oeſterreich und Preußen ward der fernere Verkauf ſiſtirt.

Geht man davon aus, daß die Domänen Privat-Gut der Fürſten ſeien, ſo war der König von Dänemark als Herzog von Holſtein, Schleswig und Lauenburg ohne Zweifel zum Verkaufe berechtigt; höchſtens hatte er ſich mit den Agnaten deßhalb auseinanderzuſetzen. (Die oktroirten Provinzial-Verfaſſungen geben den Provinzialſtänden keine Einſprache.) Ebenſo ſtand unter jener Vorausſetzung nichts entgegen, die Landesdomänen dem Geſammtſtaate oder der Krone Dänemark einzuverleiben. Ich meine jedoch, gerade dieſer Vorgang beweiſe auf das ſchlagendſte, wie ſehr es in der Natur der Sache liegt, daß die Domänen oder Kammergüter als Zubehörden des Landesgebiets geachtet und in ihrer Verbindung mit dem Lande erhalten werden. Der Vorgang beweist aber noch weiter die Grundloſigkeit und Gemeinſchädlichkeit aller derjenigen Verſuche, welche darauf gerichtet ſind, die Kammergüter als Privat-Eigenthum der Landesherren oder der regierenden Familien darzuſtellen; denn für ein bloßes Privateigenthum würden die Großmächte keinen Grund gefunden haben zu interveniren. Wie wenig die Privat-Intereſſen der jeweiligen Landesherrn und ihrer Familien immer identiſch ſind mit jenen des Landes, hat ſich gerade in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache gezeigt, wo der König-Herzog und ein Theil der Familie ſich mit dem ſpezifiſch-däniſchen Geſammtſtaat identifizirte, während ein anderer Theil der Familie zu ſchwach war, um den däniſchen Uebergriffen nachhaltig ſich entgegenzuſtellen. [4])

[4]) Der geſetzliche nächſte Anwärter in den Herzogthümern, Herzog von Schleswig-Holſtein-Auguſtenburg, ließ ſich ſogar durch die däniſchen Bedroh-

§. 9.

Die Pertinenz-Qualität und öffentliche Natur des Kammerguts.

Folgen wir Herrn Zachariä weiter zu §. 6, wo erſt die „wahre Bedeutung des noch heutiges Tages geltenden Satzes über die nothwendige Verbindung des Kammerguts mit der Staatsſucceſſion" an das Licht treten ſoll. Dafür wird angeführt:

> „daß von jeher Landeshoheit und Stammgutsbeſitz der herrſchenden Geſchlechter, einſchließlich des Abwurfs der nutzbaren Regalien und der aus der Ausübung der landesherrlichen Gewalt ſelbſt entſpringenden Einkünfte, miteinander verbunden auf den zeitigen Inhaber (der Landeshoheit) übergehen und, nach der patrimonialen Grundlage des ganzen Territorialrechts, nur als Theile eines Vermögens-Complexes behandelt werden."

Daß die landesfürſtliche Kammer von jeher Ein *Corpus* war, iſt hier eingeräumt. Daraus folgt aber, daß auch nur Ein Eigenthums-Subjekt bei derſelben angenommen werden darf: entweder der Landesherr als ſolcher oder der Landesherr als Privatperſon. Geht man von der „patrimonialen Grundlage des ganzen Territorialrechts" aus, nimmt man an, daß die Landeshoheit ſelbſt nichts mehr und nichts weniger als ein Patrimonial- oder Vermögensrecht geweſen, lediglich beſtimmt zum Unterhalte und zur Bereicherung der Familie, ſo muß man konſequenter Weiſe zu der letzteren Anſchauung kommen: dann wäre aber die Landeshoheit Zubehörde des Kammerguts, nicht umgekehrt. Geht man dagegen davon aus, daß die Landeshoheit nebſt Zubehör dem Weſen nach aus Amts- und Immunitäts-Befugniſſen, königlichen Rechten und Einkünften hervorgegangen, oder gibt man mit Zachariä auch nur zu, daß das Kammergut um ſeiner öffentlichen Beſtimmung willen „Annexum der Landeshoheit" wurde, und als ſolches „aus dem rein privat-

---

ungen beſtimmen, ſeine eigenen Beſitzungen im Lande an Dänemark zu verwerthen.

rechtlichen Boden auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übertrat" (ſ. oben §. 8) dann tritt der urſprüngliche privatrechtliche Charakter einzelner, dem Kammergut einverleibter Beſitzungen und Gefälle zurück gegen die öffentliche Natur der Landeshoheit ſelbſt und gegen den dominirenden Charakter des Kammerguts, als eines öffentlichen zur Beſtreitung der Regierungskoſten beſtimmten Gutes. Nur unter dieſer Vorausſetzung konnte auch und kann noch jetzt Herr Zachariä von einer Pertinenzqualität des Kammergutes ſprechen.

Dieſer ſteht nicht entgegen, wenn die Kammergüter in den Reichsgeſetzen des 16. Jahrhunderts der Reichsſtände oder Obrigkeiten „eigene Güter" genannt werden,[1]) da ja auch die Reichsſtandſchaft, wie die Landeshoheit, ein den Fürſten, Grafen und Herren ſelbſt zuſtändiges, wenn ſchon auf das reichsunmittelbare, mit Landeshoheit beſeſſene Territorium radicirtes Recht war. Die Worte: „eigene Güter", „eigene Kammergüter und Einkommen" wollen nicht ausdrücken, daß die Kammergüter Privatgüter oder Familiengüter ſeien; denn es haftete ja darauf, wie auch in jenen und in ſpäteren Reichsgeſetzen (Reichsabſchied von 1654. §. 80. Wahlkap. Art. XV. §. 3.) ausgeſprochen iſt, zunächſt die Verpflichtung zur Beſtreitung der Reichsanlagen. Wenn daher Zachariä S. 12. Note 14 bemerkt, daß in den Reichsgeſetzen „die herrſchende Rechtsanſicht" vom Eigenthum der Landesherrn an ihren Kammergütern einen poſitivrechtlichen Ausdruck gefunden habe, ſo iſt dieſer Auslegung nur in der Vorausſetzung beizupflichten, daß er dabei ein landesherrliches Eigenthum, d. h. ein Anexum der Landeshoheit im Auge hatte.[2])

Daß eine Landeshoheit ohne den Vermögensbe-

---

[1]) Reichsabſchied von 1543 §. 14. „Und dieweil ſolche Hülff (gegen die Türken) von der Stände eigen Cammer-Gütern — zu leiſten beſchwärlich und unmöglich ꝛc" Vergl. §. 25. Reichsabſchied von 1557. §. 48. a. E. „aus ihren eigen Cammer-Gütern und Gefällen zu erſchwingen," 1576. §. 11. „auß ihren eigen Cammer-Gütern und Einkommen."

[2]) In ſeinem Staatsrecht §. 207. Note 17 wird gerade auch in dieſen Reichsgeſetzen die Natur des Kammerguts als eines Annexum der Landeshoheit begründet gefunden.

ſitz des „Hauſes" blos noch der Schatten einer Territorialgewalt oder der weſentlichſten Bedingungen ihrer Wirkſamkeit und ihres Fortbeſtandes beraubt wäre, kann man wieder Herrn Zachariä vollſtändig zugeben (ſo ſchwer es auch iſt, damit die von ihm behauptete „ſelbſtverſtändliche" Trennung des Kammerguts von der Territorialhoheit bei dem Verluſte der letzteren zu vereinigen ſ. oben S. 88. nr. 2), nicht aber wenn er den Fundamentalzweck aller Hausgeſetze blos in die Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie ſetzt. Schon in den Erbeinigungen der meißen-thüringiſchen, nachher ſächſiſchen Fürſten v. 1387, 1403, 1410, 1437 ff. wird als Beweggrund — nicht das Privatintereſſe, ſondern das öffentliche Intereſſe, die Einträchtigkeit, der Frieden und das Beſte der Lande hervorgehoben. Ebenſo war ausgeſprochener Zweck des unter Mitwirkung der württembergiſchen Stände errichteten Münſinger Vertrags vom Jahr 1482: [3]) daß die beiderſeitigen Lande und Leute in „ein Regiment und Weſen" geeinigt werden, damit die kontrahirenden Grafen und ihre Erben und die löbliche Herrſchaft Württemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als „Ein Weſen ehrlich, löblich und wehrlich bei einander bleiben und dem heiligen Reich, auch gemeinen Nutzen deſto ſtattlicher erſchießen möchten." Auf ähnliche Weiſe wird in den von Zachariä ſelbſt ſpäter (Note 32) angeführten heſſiſchen Hausgeſetzen des 16. Jahrhunderts theils auf das Wohl des Landes theils auf das unzertrennte Wohl des Hauſes und Landes als zu erſtrebendes Ziel hingewieſen. Ward auch dieſes Ziel nicht immer erreicht, ſondern häufig perſönlichen oder Familien-Rückſichten nachgeſetzt, namentlich durch Landestheilungen und Veräußerungen, ſo kann ich es doch weder mit der Geſchichte noch auch mit dem Intereſſe der heutigen Fürſten ſelbſt vereinigen, wenn dieſe oder ihre Vorfahren ſtets nur als

[3]) Württ. Geſetze-Sammlung von Reyſcher Bd. I. S. 490. Schon durch den Nürnberger Vertrags v. 1361 wurde die Untheilbarkeit feſtgeſetzt (daſ. S. 467.) nachher aber doch wieder getheilt. Seit 1482 blieb es bei der Einheit des Landes, die auch durch den Herzogsbrief von 1495 (daſ. Bd. II. S. 1.) beſtätigt wurde. Die Grafſchaft Mömpelgard, die durch Heirath mit einer Erbtochter zum Hauſe kam, ward nie dem Lande Württemberg einverleibt.

erfüllt von ihrem eigenen und Familien-Intereſſe und nicht auch als im Bewußtſein ihrer Regentenpflichten handelnd dargeſtellt werden. Die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Fürſtenthümer und Grafſchaften waren überhaupt nicht bloßes Hausgeſetz, ſondern altes Reichsrecht [4]) und wenn durch Familien-Verträge häufig davon abgewichen und damit die Macht des Hauſes und das Wohl des Landes gefährdet wurden, ſo war es hauptſächlich die bald vermittelnde, bald entſcheidende Einwirkung der Stände, welche wieder darauf zurückführte.

Daß „bei allen Theilungen der Territorien mit der darauf ruhenden Landeshoheit" auch die Kammergüter und Kammer-Einkünfte mitgetheilt und nur ausnahmsweiſe einem Succeſſionsberechtigten einzelne Schlöſſer oder Güter im Landestheile des anderen angewieſen wurden (wie wir ſolche Ausnahmen auch ſchon bei fränkiſchen Reichs-Theilungen bemerkten ſ. §. 4. Note 16), beweist nichts gegen den Zuſammenhang zwiſchen dem Kammergute und der Landesherrſchaft, vielmehr für denſelben. Die Ausnahme beſtätigt eben die Regel, daß die Zubehörde der Hauptſache nachfolgt. Bei Kammer-Gütern, welche in dem zugetheilten Territorium belegen waren, verſtand ſich ohne beſondere Bezeichnung von ſelbſt, daß ſie auf den Territorialherrn übergingen; jedenfalls mußte die übliche Klauſel: mit Schlöſſern, Gütern, Aemtern u. ſ. w. genügen. Anders wenn von dieſer Regel abgegangen wurde, wenn ein Theil zur Ausgleichung oder auch zur Bevorzugung [5]) bei Theilungen einzelne Kammerbeſtandtheile angewieſen erhielt, die nicht im Territorial-Nexus des

---

[4]) Wenn Zachariä Staatsrecht §. 239. Note 3. bemerkt: die Beſtimmung der goldenen Bulle cap. VII. de successione principum beziehe ſich blos auf die Kurwürde, ſo dürfen doch auch cap. XX. (de unione principatuum) und XXV. (de integritate principatuum electorum) nicht überſehen werden.

[5]) In der Erbtheilung der Fürſten von Thüringen und Meißen von 1403 wurde Wilhelm dem Aelteren geſtattet, zwei Schlöſſer auszuziehen, d. h. vor aller Theilung hinwegzunehmen. Die Theilung von 1410 enthält nichts mehr von einer ſolchen Auswahl, wohl aber die Beſtimmung, daß wenn Klöſter des einen Theils im anderen Landestheil Güter hätten, dieſe Güter zu dem Landestheile gerechnet werden ſollen, wo ſie gelegen. Hier entſchied alſo die Territorialität.

Beſitzers ſtunden; hier bedurfte es einer beſonderen Ausſcheidung: dadurch wurden ſolche Güter auswärtiges Kammergut; aber Kammergut blieben ſie dennoch. [6])

So lange freilich die Landesherrn, ohne Rückſicht auf die alten Schranken, ſich die Diſpoſition über Land und Leute aneigneten, ſelbſt unter ihren Söhnen theilten oder mehrere Erben ſich die Theilung geſtatteten, war die Integrität des Kammerguts, wie des Territoriums nicht geſichert. Auch nachdem bereits die Untheilbarkeit dem Grundſatze nach anerkannt war, wurden doch noch Theile des Kammerguts in der Form eines paragium mit mehr oder weniger obrigkeitlichen Rechten an Nachgeborne überlaſſen, [7]) bis die geſetzliche Einführung des Apanagen-Syſtems auch dieſen Entäußerungen ein Ziel ſetzte. Dennoch kann man nicht mit Zachariä ſagen: die Pertinenz-Qualität des Kammerguts hätte zunächſt auf dem Familienrecht beruht. Dieſelbe lag vielmehr in der Natur der Sache, d. h. in dem hiſtoriſchen Begriffe und Zwecke des Kammerguts als ſolchen. Es iſt alſo nicht nothwendig, auf die Rechtstitel der einzelnen Beſtandtheile oder auf die Frage einzugehen, wie dieſe und jene Objekte dazu oder davon gekommen ſeien, um die heutige Pertinenzqualität und damit das Eigenthum des Kammerguts im Ganzen zu beſtimmen. Es genügt, daß ſie Theile des Kammervermögens ſind. Will man aber zurückgehen auf die Entſtehung der Pertinenz-Eigenſchaft, ſo wird nach der früher (§. 5—7) gegebenen hiſtoriſchen und kritiſchen Auseinanderſetzung das Reſultat folgendes ſein: Urſprünglich beruhte die Pertinenzqualität auf der Ausſtattung des Fürſten- und Grafenamts, welche dieſen Aemtern, auch als ſie erblich wurden, folgte. Wie die Fürſtenthümer und Grafſchaften mit Gütern und Rechten, ſo wurden auch andere Lehen mit ihren Zubehörden verliehen. Bei den nutzbaren Rechten, welche aus der Vogtei und Gerichtsbarkeit floßen, ergab ſich von ſelbſt ihre Eigenſchaft als Kammergefälle aus der Ver-

[6]) Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutſcher Staaten, Halle 1819. Zachariä Staatsrecht B. II. §. 209. (S. 420.)

[7]) Eine gewiſſe Verbindung mit dem Lande dauerte gleichwohl fort; auch blieb ihr Heimfall bei Abgang des Mannsſtamms vorbehalten.

bindung der Vogteien und Aemter mit dem Territorium. Ebenſo traten bei dem Landeszuwachs durch Eroberung im Kriege oder durch völkerrechtliche Beſchlüſſe die Kammergefälle der erworbenen Gebiete in gleicher Eigenſchaft über in die Kammer des neuen Gebieters, wenn nicht bei der Erwerbung ſelbſt eine Ausnahme gemacht wurde (wie in der Rheinbundesakte Art. 27). Bei den ſäkulariſirten Gütern, deßgleichen bei Erwerbung einzelner Güter und Rechte entſchied die Thatſache der Einverleibung in das Kammergut, welche aber wieder nicht von der Familie ſondern von dem Landesherrn als ſolchem ausgieng. Die Agnaten wirkten überhaupt nur in ſeltenen Fällen bei Erwerbungen wie bei Veräußerungen mit und wo in Hausverträgen und Theilungsfällen die Rechte der Familie den Ausſchlag gaben, hatte dieß, wie ſchon bemerkt, häufig mehr eine die Integrität des Landes und des Kammerguts affizirende als eine conſervirende Wirkung. Auf eine privatrechtliche Natur des Kammerguts läßt ſich aber daraus nicht ſchließen: denn ganz daſſelbe war auch der Fall bei der Landeshoheit und doch war dieſe ein öffentliches Recht.

Bei Erbverbrüderungen verſtand ſich, wie Zachariä S. 26 richtig bemerkt, von ſelbſt, daß ſolche auch das Stammgut und das Kammer-Vermögen mit umfaßten. Der Vorbehalt, welcher in dieſen Erbverbrüderungen zu Gunſten der Töchter des Hauſes zuweilen gemacht wurde, bezog ſich meiſt nur auf die Ausſtattung jener Töchter. Dagegen wurden auch die künftigen Erwerbungen in den Vertrag eingeſchloſſen. Gleiche Vorbehalte kamen vor, wenn ein ganzes Land dem Kaiſer oder (was auch zuweilen vorkam) einem andern Reichsſtand zu Lehen aufgetragen wurde.

Auch daß bei Veräußerung der Landeshoheit durch Verkauf, Schenkung, Belehnung u. ſ. w. die Kammer-Intraden mit auf den neuen Landesherrn übergiengen, nimmt Zachariä als natürliche Regel an, welche aber freilich eine ſpecielle Ausnahme nicht ausſchloß; doch kann ich den von ihm S. 26. Note 25 als „nachweisbar" angeführten Fall im Hauſe der Reichsgrafen v. Giech nicht zutreffend finden. Es handelte ſich hier nicht um eine eigentliche Veräußerung ſondern um Beilegung hundert-

jähriger Irrungen und Streitigkeiten mit dem benacharten Hauſe Brandenburg-Culmbach über die Ausübung einzelner hoheitlicher Rechte auf den gräflichen Beſitzungen zu Thurnau und Peſtem, insbeſondere des Blutbanns, der auch ſonſt Gegenſtand beſonderer Verleihung war. Durch Vergleich vom 26. Mai 1699 ward dieſer Streit beigelegt, indem die „hohe und fraiſchliche Obrigkeit, Cent- und Blutbann cum omnimoda jurisdictione et jure territoriali von Seite Brandenburgs anerkannt und als Reichsafterlehen verliehen wurde.“) Selbſt wenn bei Landesveräußerungen gewiſſe Grundbeſitzungen oder Renten vom Veräußernden vorbehalten wurden (Zachariä meint, daß auf dieſe Weiſe einzelne Subſiſtenzmittel von der Landeshoheit auch ohne Einſprache der Stände getrennt werden können!) was beweist dieß gegen die öffentliche Natur des Kammerguts? Der Landesherr verfügte über die Pertinenz, wie er über die Hauptſache, die Landeshoheit, verfügte. War er bei Landesveräußerungen an den Konſens der Stände gebunden, ſo konnte er auch die Kammergüter nicht einſeitig veräußern. Vorbehalten dagegen konnte er ſie, auch wenn die Stände ſeines Landes in die Landesveräußerung konſentirt hatten; denn dadurch wurden ja die dieſſeitigen Landes-Intereſſen nicht gefährdet; es kam nur darauf an, ob jenſeits eine ſolche Erwerbung preiswürdig gefunden wurde.

Zachariä gibt übrigens S. 27 ſcheinbar alles Nöthige zu, indem er es als ein ſtaatsrechtliches Prinzip anerkennt, „daß das geſammte Kammergut mit der Nachfolge in der Regierung unzertrennlich verbunden ſei.“ Indeſſen meint er: die Landesverfaſſungen beſtätigen eben dabei nur das hausgeſetzlich bereits Begründete und thun es offenbar — wenn auch im Intereſſe des Landes — nur für die Fälle der hausgeſetzlichen Thronfolge in der regierenden Linie reſp. der eventuell berufenen Seitenlinien und Erbverbrüderten, nicht auch bei dem Uebergang der Regierung an einen Dritten.

---

*) Lünig, Reichsarchiv: Spicilegium seculare tom. I. p. 213. Daſelbſt auch die kaiſerliche Konfirmation vom 21. Januar 1700. Vergl. Hausgeſetz der Grafen und Herren v. Giech mit Vorwort von Gerber, Tübingen 1848. S. 6.

Zachariä unterſtellt alſo, daß zuerſt durch die Hausgeſetze und dann erſt durch ſtaatsrechtliche Beſtimmungen die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Territorien feſtgeſetzt worden ſei, daß alſo (?) dieſe nicht über jene hinausgehen können. Er überſieht jedoch, daß beide Prinzipien lange vor den hausgeſetzlichen Diſpoſitionen ſchon im alten Reichsſtaatsrechte und Lehenrechte — ganz abgeſehen von beſtimmten Familien und von erblichen oder Wahlfürſtenthümern — begründet waren. Aber ſelbſt wenn dem nicht ſo wäre, wenn wirklich zuerſt auf dem Wege der Autonomie und dann erſt durch Staatsgeſetze die Landes-Einheit und die Zugehörigkeit des Kammerguts geſchaffen worden wären, ſo würde daraus doch nicht folgen, daß die Staatsgeſetze in ihrer Gültigkeit ebenſo beſchränkt ſeien, wie die Hausgeſetze oder daß der Staat und die Staatsgeſetze in demſelben Augenblicke vernichtet werden, wo das Haus erlöſchen oder aufhören würde zu regieren. Der Grundſatz: cessante ratione legis cessat lex ipsa iſt bekanntlich nicht richtig.

Noch zieht Zachariä (S. 27) in Betracht den Fall, daß größere politiſche Veränderungen des jetzigen öffentlichen Rechtszuſtandes von Deutſchland in der Zukunft neue Mediatiſirungen im Gefolge hätten; hier würde, meint er, die in Haus- und Landes-Grundgeſetzen ausgeſprochene Verbindung des Kammerguts mit der Regierungsfolge in keiner Weiſe dazu benützt werden können, um die ihrer Souveränität beraubten Häuſer zugleich ihres Eigenthums am Domanium für verluſtig zu erklären; man würde ſonſt in jene Beſtimmung etwas hineinlegen, was vernünftiger Weiſe dabei gar nicht habe beabſichtigt werden können, nämlich eine eventuelle Aufhebung des Eigenthums des regierenden Hauſes am geſammten Domanium. Der Art. 27 der Rheinbundesakte, welchen Zachariä im Auge hat, wird ſpäter (§ 17.) beſprochen werden. Ich bemerke vorläufig nur, daß politiſche Eventualitäten unſer juriſtiſches Urtheil über eine Rechtsfrage nicht beſtimmen dürfen. Politiſche und Billigkeits-Gründe müſſen allerdings dahin führen, den des Regierungsrechts ohne ſeine Schuld verluſtig gewordenen Regenten und ſeine Familie für den entbehrten Revenüen-Antheil, mit Berückſichtigung der darauf ruhenden Laſten zu entſchädigen.

Aber eine Umwandlung des Kammerguts in Privat- oder Familiengut oder eine Befreiung deſſelben von den darauf ruhenden ſtaatlichen Ausgaben würde ſich darum nicht von ſelbſt ergeben. Manche Kammer-Einkünfte z. B. aus Regalien, Sporteln, Taxen, Strafen laſſen ſich gar nicht trennen von der Ausübung der Staatsgewalt. Andere ſind nicht zu entbehren, wenn noch ferner die Koſten der Regierung, wäre es auch nur einer Provinzial-Regierung, davon beſtritten werden ſollen. Oder ſollen deßhalb die Unterthanen mehr angelegt werden, weil es einer dritten Macht gefallen hat, den Landesherrn und ſeine Familie zu unterwerfen? Jedenfalls könnte der Entſchädigungs-Anſpruch nicht weiter gehen, als der pekuniäre Verluſt reicht.

Welche Rückſichten übrigens entſcheiden mögen bei einem Akte unfreiwilliger Unterwerfung, wofern er ſich wiederholen ſollte, läßt ſich nicht zuvor bemeſſen. Dringender ſcheint es mir, das Eigenthum am Kammergute feſtzuſtellen für den Zweck einer Finanz-Ausgleichung mit dem Lande bei fortdauernder Regierung und hiefür ſoll nun eben auch dieſe Erörterung dienen. Ein „Eigenthum des regierenden Hauſes am Domanium" hat Herr Zachariä anderwärts verworfen. Gleichwohl kommt er hier wieder darauf zurück; ſogar ein Eigenthum am geſammten Domanium wird von ihm dem Hauſe zugeſchrieben und damit Alles verläugnet, was er ſonſt über die Pertinenz-Eigenſchaft des Kammerguts, deſſen öffentliche Beſtimmung und den Zuſammenhang mit der Staatsſucceſſion ausgeſprochen hat. So weit zu gehen, iſt doch ſelbſt auf dem Standpunkte der Patrimonialitäts-Theorie kaum möglich. Geſetzt daß ein Familien-Eigenthum an den alten Erbgütern früher beſtanden hätte und nicht aufgegangen wäre in dem „landesherrlichen" Eigenthum, ſo müßten doch — im Falle eine Auflöſung rückwärts beliebt würde — die Erwerbungen kraft öffentlichen Rechtstitels von den privatrechtlichen unterſchieden werden. Ebenſo müßte auf die Beſtimmung und Verwendung der Kammer-Einnahmen geſehen werden: denn auf Bereicherung des einen oder andern Theils kann es doch nicht abgeſehen ſein, ſondern nur auf Auseinanderſetzung beider.

§. 10.

Der auf dem Kammergut laſtende Regierungsaufwand. Kammerbeiträge und Steuern.

Wie die Pertinenzqualität des Kammerguts (§. 8 und 9), ſo wird auch die auf demſelben haftende „Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungskoſten“ von Zachariä §. 7. ſeiner Schrift möglichſt einzuſchränken und abzuſchwächen geſucht. Dabei zeigen ſich wieder Unklarheiten, Unbeſtimmtheiten und Widerſprüche aller Orten, ſo daß es ſchwer iſt, einen feſten Punkt in der gegneriſchen Beweisführung aufzugreifen.

„Mit der Entwicklung der Landeshoheit zu einem eigenen erblichen Recht[1]) mußte ſich als ganz natürliche und ſelbſtverſtändliche Folge der Satz verbinden, daß es Sache der berechtigten Landeshoheits-Inhaber ſei, die Koſten der Ausübung ihres Rechts ſelbſt aus ihrem Vermögen zu beſtreiten. Nur ſo viel läßt ſich aus den zuſammentreffenden hiſtoriſchen Belegen entnehmen, daß man es als eine gewiſſe (?) Schuldigkeit betrachtete, dem Landesherrn in gewiſſen Nothfällen beizuſtehen z. B. Loskaufung aus der Kriegsgefangenſchaft und Anderes als eine Art von Ehrenſchuld betrachtete, z. B. zur Ausſteuer der fürſtlichen Töchter zu konkurriren. Etwas Allgemeines ließ ſich aber ſchwer aufſtellen, weil es an einem allgemeinen ſtaatsrechtlichen Prinzip (?) als Grundlage des ganzen Verhältniſſes zwiſchen Landesherrn und Unterthanen fehlte.“

Wie aus ſubjectiven Willensmeinungen und Entſchlüſſen ohne einen leitenden Grundgedanken, ohne ein ſtaatsrechtliches Prinzip, das dem Landesverbande zur Grundlage gedient hätte, ein gemeinſames Recht, ſei es auch nur der oben angegebene „Satz“, hätte entſtehen können, iſt nicht einzuſehen. Der Begriff eines eigenen erblichen Rechts — nur anwendbar auf

---

[1]) Das war ſie bei den weltlichen Reichsſtänden von ihrer Entſtehung an, bei den geiſtlichen auch nachher nicht.

weltliche Reichsstände — war nicht hinreichend, die Lücke auszufüllen; daraus konnte weder eine Pflicht des Landesherrn zur Bestreitung der Regierungskosten noch weniger eine Beitragspflicht der Unterthanen, wenn auch beschränkt auf einzelne Fälle, abgeleitet werden. Und doch wird von Z. jene landesherrliche Pflicht allgemein statuirt und andererseits eine „gewisse Schuldigkeit", beziehungsweise eine „Art von Ehrenschuld" der Unterthanen in einzelnen Fällen angenommen.

In der That waren nicht blos dem Könige und den Großen des Reichs, sondern auch kleineren Fürsten und Herrn gegenüber schon frühe Geschenke und Abgaben des Landes in gewissen Fällen hergebracht, so bei der Theilnahme des Herrn an dem kaiserlichen Römerzug, bei der Verheirathung einer fürstlichen Tochter, bei dem Ritterschlage des Sohns.[2]) Durfte darum die Landesobrigkeit den Unterthanen nach Gutfinden Lasten auferlegen, ohne deren Zustimmung und ohne Rücksicht auf die Zureichenheit der ordentlichen Einkünfte der Kammer? War die Landeshoheit ein bloßes Vermögensrecht, zu beliebiger Ausbeute bestimmt, Land und Volk nur ein wirthschaftliches Material zur Bereicherung des Landesherrn? Auch in diesem Falle hätte es sich freilich von selbst verstanden, daß die Landesherrn die Landes-Ausgaben „aus ihrem Vermögen" bestritten, und zwar so viel oder so wenig sie immer wollten: denn von einem „eigenen Rechte" kann man Gebrauch machen oder nicht. Der Landesherr war aber von jeher nicht blos berechtigt, von seinen Hoheitsrechten Gebrauch zu machen, er war auch verpflichtet dazu; sowohl gegenüber dem Reiche als dem Lande. Das Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen war wie der Lehensnexus (getreuer Herr, getreuer Knecht!) ein gegenseitiges, welches eben sowohl Rechte als Pflichten in sich schloß. Dasselbe war auch niemals ein gegenseitiges im Sinne des Privatrechts, wie Zachariä §. 4. im Eingang an-

[2]) J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 297 fügt hinzu: „Nach der ältesten Sitte wurde freiwillig dargeboten, allmälich bittweise verlangt, endlich herrisch befohlen." Daß auch die Hörigen nicht verschont wurden, versteht sich von selbst. Sogar der „Königszins" wurde ihnen von dem Grundherrn auferlegt. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens S. 24.

nimmt: die Landeshoheit war, wie die Reichsſtandſchaft, ein öffentliches Recht und ſchon darum nicht merae facultatis.

Die Quelle des Rechtsverhältniſſes war, wie früher §. 3 gezeigt worden, nicht blos Vertrag und beſonderes Herkommen, ſondern auch das gemeine Reichsrecht, insbeſondere das alte öffentliche Recht des Herzogs- und Grafen-Amts [3]), wie es noch in den Rechtsbüchern hervortritt, und die ſpätere Reichsgeſetzgebung. Ich erinnere an den kaiſerlichen Rechtsſpruch vom Jahr 1231 (§. 2. Note 29), welcher die Einführung neuer Dienſte und Abgaben, wie neuer Geſetze von ſtändiſcher Bewilligung abhängig macht. Damit war nicht blos eine formale Schranke für das landesherrliche Beſteurungsrecht gegeben, ſondern indirekt zugleich die Verpflichtung der Landesherrn zu Deckung der Regierungs-Ausgaben als Regel vorausgeſetzt. Auch der Sachſenſpiegel in ſeinen ſpätern Zuſätzen (III. 91 §. 3 nach Homeyer) ſtellt die Einführung neuer Landeslaſten, wie neuer Landes-Geſetze in die willekore d. h. in das freie Belieben des Landes; der Landesherr, welcher hier noch Landrichter genant wird, kann wohl darauf antragen, aber der Beſchluß kommt der Landesgemeinde zu. Das Subſidiarprinzip der Beſteurung d. h. der Grundſatz, daß zu einer Steuer nur zu ſchreiten ſei bei Unzureichenheit der ordentlichen Einkünfte lag ſchon in dem Begriff der Steuer oder Beihülfe (subsidium, auxilium. [4])

Worauf beruhte nun die regelmäßige Verpflichtung der Landesherrn zur Beſtreitung der Regierungs-Ausgaben? Ich glaube nach dem, was früher und noch §. 9. über die Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit ausgeführt worden, nicht nöthig zu haben, den innern Grund erſt noch zu ſuchen. Derſelbe beſtand urſprünglich in der Ausſtattung der Reichsämter mit Gütern und Rechten [5]), woraus ſich von ſelbſt die

---

[3]) Auch Zachariä S. 29 ſeiner Schrift verweist hierauf als Grundlage des Herkommens z. B. in Betreff der Land- und Gerichtsfolge.

[4]) *Haltaus* glossar. v. Steuer J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 298.

[5]) Schwabenſpiegel, Landr. bei Senkenberg, cap. 65. (Laßb. 10): Die fürstenampt seind mit fürsten und mit andern dingen *gestifftet*.

Pflicht der Reichsbeamten ergab, die Koſten der Provinzial-Verwaltung aus den ihnen angewieſenen Einkünften zu beſtreiten. Nicht minder waren die Beſitzer von Reichslehen gehalten, aus den Einkünften der letztern ſowohl den ſchuldigen Reichsdienſt zu leiſten als auch für die Regierung und Vertheidigung der ihnen anvertrauten Reichslande zu ſorgen. Auch lag es in der Natur der Sache, daß die freien Herren (liberi domini im alten Sinne des Worts) und die Korporationen, welche für ſich und ihre Beſitzungen die Exemtion von der Jurisdiction und dem Heerbann der Reichsbeamten erlangt hatten, die Koſten ihrer reichsunmittelbaren Stellung und der erlangten Landeshoheit zu tragen hatten. Nur durch freie Uebereinkunft mit den einzelnen Ständen oder mit dem geſammten Lande konnte eine Beiſteuer für beſtimmte Zwecke, wie für die Vogtei (jus advocaticum), Gerichtshaltung, für die Vertretung im Kriegsdienſte, auf die landſäßigen Korporationen und Güter gelegt werden. Dieſe alten paktirten Steuern und ſteuerartigen Abgaben floßen unmittelbar in die landesherrliche Kammer und dienten, wofern ſie nicht in der Folge unentgeldlich aufgehoben wurden, zur Bereicherung der Kammer [6]).

Auch in ſpätereu Reichsgeſetzen wurden den Unterthanen, abgeſehen von beſonderem rechtmäßigen Herkommen, nur ausnahmsweiſe hülfliche Beiträge für gewiſſe Zwecke zur Pflicht gemacht, nämlich

1) zu den dem Landesherrn auferlegten Reichs- und Kreis-Steuern,

2) zu den Koſten der Erhaltung und Beſatzung der nöthigen Landesfeſtungen, Plätze und Garniſonen;

3) zu den Geſandtſchaftskoſten bei Reichs- und Kreistagen. [7])

---

[6]) Dahin fielen auch die Entſchädigungsgelder für die abgelösten Beden, Kammerſteuern, Kammercanones u. ſ. w. was bei einer etwaigen Ausſcheidung der Einkünfte öffentlichen Urſprungs zu beachten iſt.

[7]) Reichsabſchied von 1543 §. 24 u. 25 1555 §. 82. 1654 §. 180. 181. Kaiſerliche Reſolution von 1671 bei Gerſtlacher, Handbuch der Reichsgeſetze Th. VII. S. 993. Ein von einem Theil der Reichsſtände geſtellter Antrag, wonach auch zu den für Erfüllung erlaubter Bündniſſe u. ſ. w. erforderlichen Mitteln von den Unterthanen gehorſam beigetragen werden ſollte,

Wenn alſo Zachariä (S. 29) in Uebereinſtimmung mit dem Kammergerichts-Aſſeſſor v. Ludolf[8]) ſagt:

> Ein Beſteurungsrecht in dem ſpäter entwickelten Sinn und Umfang galt bis in das 16. Jahrhundert hinein gar nicht als ſelbſtverſtändlicher Beſtandtheil der Landeshoheit und wollten alſo die Landesherrn, beſonders bei den in früherer Zeit ſo häufigen Fehden oder bei andern, zunächſt in ihrem Intereſſe liegenden Unternehmungen eine Beiſteuer von den Unterthanen gewinnen, ſo konnte dieß nur in der Form einer „Bitte" oder „Bede" und kraft der ausgeſprochenen freien Bewilligung geſchehen u. ſ. w.

ſo iſt dieß in ſo fern allerdings richtig, als die Landesherrn nicht für ſich d. h. ohne ſtändiſche Bewilligung neue Steuern zu erheben befugt waren und als auch die Stände auf Erfordern nicht die Verpflichtung hatten, andere als die kaum genannten nothwendigen Steuern (1—3) zu verwilligen, und ſelbſt hier konnte der Landesherr nicht ohne Weiteres die Steuer ausſchreiben, ſondern er hatte die Stände um ihre Beihülfe anzugehen und ſich mit ihnen über die Herbeiſchaffung zu vereinbaren.

Auch ſpäter noch, nach dem dreißigjährigen Krieg, wo ſo viele neue Ausgaben, namentlich für das Militär, nothwendig wurden, blieb es Grundſatz, daß dem Landesherrn nur ein Erſuchen um die Steuer zukomme, daß er aber den Unterthanen nicht vorſchreiben könne, was ſie jedesmal auf ſolch' Begehren zur Steuer erlegen müſſen, ſondern, obwohl auf vernünftiges Begehren treue Landſtände ihrem Herrn nicht aus den Händen gehen noch denſelben in Landes- und ſeinen eigenen Nöthen hülflos laſſen, es doch zu ihrer Berathſchlagung und Einwilligung geſtellet ſei, wie viel, auf welche Zeit und Weiſe ſie ihrem Landesherrn nach Beſchaffenheit des Falls, den vorgebrachten Gründen und ihrem Vermögen beiſteuern wollen.[9])

---

wurde vom Kaiſer verworfen. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeſchichte Bd. IV. §. 547, 595. Zachariä, Staatsrecht II. §. 219.

[8]) Observationes forenses (ed. 2.) P. 1. obs. 102. p. 265. Note 1.

[9]) v. Seckendorf, deutſcher Fürſtenſtaat S. 450.

Zwar haben die Stände vielfach auch in andern Fällen das Kammergut durch wiederkehrende Beiträge (Kammerbeiträge) oder durch Uebernahme von Kammerschulden direct unterstützt. Sie haben das gethan, wie Zachariä S. 13 bemerkt, „im Interesse der Erhaltung des Kammerguts oder in der weisen Berechnung, daß es besser sei, ein vorübergehendes Opfer zu bringen, als eine dauernde Last zu übernehmen.“ Niemals aber hat sich die Steuerpflicht der Unterthanen auf den gesammten, zur Landesregierung erforderlichen Aufwand erstreckt; im Gegentheil giengen, wie Zachariä an einem andern Orte [10]) bemerkt, die Reichsgesetze davon aus, daß selbst die Tragung der Reichslasten zunächst eine auf dem landesherrlichen Kammergut lastende Verpflichtung, die Verpflichtung der Unterthanen aber nur eine subsidiäre sei. Auch im Falle eines Landeskriegs hatten die Unterthanen zwar Landfolge zu leisten d. h. sie hatten persönlich mit ihren Leibern und mit Fuhren zu dienen; für den Unterhalt der Truppen hatte aber der Landesherr zu sorgen. [11])

Wie verhalten sich zu diesem geschichtlichen Stande der Sache die Konklusionen und Nutzanwendungen Zachariäs im weitern Verlaufe seiner Schrift? Noch S. 30 nimmt er als „richtig“ und „unwiderleglich“ an, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, „die in gewissem Sinne schon Regierung und resp. Landesverwaltung war“, auf dem Landesherrn selbst oder „wie man gewöhnlich sagt, auf ihrem Kammergut lastete, und ein Gleiches — bemerkt er — gelte auch von der

---

[10]) Staatsrecht II. §. 219. S. 484.

[11]) Der bekannte Tübinger Vertrag von 1514 (die magna charta von Württemberg) macht nur den Unterschied: 1) wenn der Krieg ein nothwendiger, sei es zur Rettung von Land und Leuten oder der Verwandten des Herzogs, zu Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit oder zu Aufrechterhaltung der Bündnisse: hier soll der Krieg nur begonnen werden mit Rath und Wissen der Landschaft; dagegen 2) bei andern Kriegen (um aus Freundschaft oder sonst einer Ursache wegen einem Andern Beistand zu thun) soll der Krieg nur beschlossen werden mit Rath, Wissen und Willen der Landschaft. Württemb. Gesetzesammlung Bd. II. S. 41.

Erfüllung der Pflichten gegen das Reich und den Kosten, die durch Ausübung der reichsſtandſchaftlichen Rechte verurſacht worden, da auch die Reichsſtandſchaft ein den Fürſten, Grafen und Herren ſelbſt zuſtändiges, wenn auch nach der ſpätern Feſtſtellung auf das reichsunmittelbare, mit Landeshoheit beſeſſene Territorium (nicht Patrimonium!) radicirtes Recht geweſen ſei.[12]) Nachher beſchränkt er aber die Verpflichtung blos auf die zur Ausübung der Rechtspflege nach den Reichsgeſetzen erforderlichen Anſtalten und dasjenige, was die Reichsgeſetze unter „Handhabung guter Polizei“ verſtanden. „Darüber hinaus“ — ſagt er — „exiſtirte rechtlich keine Verpflichtung.“[13]) So ſei es gekommen, „daß wo es ſich wirklich um Gründung neuer Anſtalten oder Einrichtungen zur Förderung der Sicherheit (alſo doch „Polizei“?) und Wohlfahrt des Landes handelte, die Stände ſich zur Uebernahme der Koſten oder eines Theils derſelben verſtehen mußten, wenn ſie „in ihrem eigenen Intereſſe“ (doch des Landes? und dieſes wäre nicht auch das des Landesherrn geweſen?) für nöthig erachteten, daß die Sache zur Ausführung komme.“

Eine hübſche Unterſcheidung zwiſchen den Intereſſen des Landesherren und denen des Landes! Was würde der vormalige Göttinger Profeſſor Joh. Stephan Pütter dazu ſagen, welcher der Meinung war: die Landeshoheit eines deutſchen Reichsſtandes faſſe unſtreitig eben einen ſolchen Inbegriff aller zur gemeinſamen Wohlfahrt eines jeden Landes abzielenden Gerechtſame in ſich, wie jede andere höchſte Gewalt.[14]) Gewiß haben auch nicht wenig Landesherrn in dieſem Sinne gehandelt, und wenn andere es unterließen, ſo darf daraus doch nicht das Princip abgeleitet werden, als ob das Kammergut nur ausnahmsweiſe einzelne beſtimmte Ausgaben im öffentlichen Intereſſe zu beſtreiten habe. (Umgekehrt aus der ſtändiſchen Kaſſe war nur

---

[12]) Aber doch gewiß kein Privat- ſondern ein öffentliches Recht.

[13]) Auch nicht zu den Koſten des Reichsdienſtes, der doch von Anfang an auf den Reichslehen lag, noch zu dem Aufwand für Kirche und Schule, der mit den ſekulariſirten Gütern überging?

[14]) Beiträge zum Staats- und Fürſtenrecht Bd. I. S. 319. 323. Vergl. oben §. 2. Note 30.

ausnahmsweiſe für beſtimmte Regierungszwecke zu kontribuiren!) Nicht minder unbrauchbar, nur noch ſchwankender iſt der von Zachariä S. 31 „bei genauerer Beſtimmung der Sache“ aufgeſtellte, angeblich „allgemein und präſumtiv geltende Rechtsſatz“: daß alle von Alters her oder nach der beſonderen Feſtſtellung der Landesrezeſſe den Landesherrn zur Laſt fallenden Bedürfniſſe, ſowie die übrigen, welche aus von ihnen und zunächſt im eigenen Intereſſe geſchaffenen Einrichtungen entſprangen, z. B. durch das ſtehende Militär, aus den Kammer-Einkünften zu beſtreiten geweſen ſeien, keineswegs aber in Beziehung auf alle neuen, im Intereſſe des Landes zu gründenden Anſtalten u. ſ. w. eine für die Verpflichtung des Kammer-Vermögens ſtreitende Vermuthung exiſtirt hätte.

Ich frage einfach: wenn die Vermuthung (Gegenbeweis natürlich vorbehalten) nicht für die principale Verpflichtung des Kammerguts war, wofür war ſie dann? Mehr als die „Pflicht“ dem Landesherrn auferlegte, konnten allerdings auch die Stände von ihm nicht fordern. Wie aber die Landeshoheit ſämmtliche Theile der Regierungsthätigkeit in ſich ſchloß, ſo hatte auch zunächſt und hauptſächlich die landesherrliche Kammer für den Unterhalt aller Organe und aller Einrichtungen der Landesverwaltung zu ſorgen, überhaupt ſämmtliche Regierungs-Ausgaben zu beſtreiten, ſo weit ſolche nicht auf eine eigene Landeskaſſe oder Steuerkaſſe mit ſtändiſcher Zuwilligung bleibend übernommen worden waren.

Wie wenig die Unterſcheidungen Zachariä's zwiſchen alten und neuen Attributen des landesherrlichen Berufs in Bezug auf die ſtändiſche Konkurrenz bei Regierungsausgaben gegründet iſt, geht unter Anderem daraus hervor, daß auch zu Einrichtungen für die Rechtspflege (welche Zachariä dem Regenten allein zuweiſt) die Stände zuweilen kraft beſonderer Vereinbarung Beiträge leiſteten,[15]) obgleich die Einkünfte aus der Jurisdiktion für den

[15]) z. B. zu dem hannoverſchen Appellationsgericht in Celle; daher auch das Präſentationsrecht der Stände bei Beſetzung einzelner Stellen wie überhaupt ihre Einwirkung auf manche Zweige der inneren Landesregierung, wozu ſie das Geld herbeiſchaffen ſollten.

Gerichtherrn oder die Kammer erhoben wurden. Das ſtehende Militär (den ſog. miles perpetuus), deſſen Unterhalt im vorigen Jahrhundert den häufigen Zankapfel zwiſchen Regierung und Ständen bildete, zählt Zachariä S. 31 zu den von dem Landesherrn und zwar zunächſt im eigenen Intereſſe geſchaffenen Einrichtungen, [16]) und doch iſt der Militär-Aufwand vorzugsweiſe auf die Steuerkaſſe gewälzt worden!

Auch darin kann ich Herrn Zachariä nicht Recht geben, wenn derſelbe S. 32—33 ſagt: die Verpflichtung zur Beſtreitung der Koſten der Landesverwaltung ſei ihrer ganzen Grundlage nach nur eine perſönliche, mit dem Beſitz der Landeshoheit verbundene Obligation geweſen und ſtets geblieben. Die Verpflichtung liegt allerdings, wofern ſie nicht in neuerer Zeit mit den Domänen auf den Staat übergegangen iſt, dem Landesherrn als ſolchem ob, aber nicht blos vermöge des Beſitzes der Landeshoheit (ſonſt hätte der Bedarf jederzeit durch Steuern gedeckt werden müſſen); ſie ruhte vielmehr, wie auch Zachariä wiederholt zugibt (S. 30. 33.) zunächſt auf dem Beſitze des der Landeshoheit anhängigen Kammerguts, welches noch jetzt da, wo das Kammergut in den Händen des Staatsoberhaupts geblieben iſt, den Grund (causa debendi) und das Maß der von ihm zu beſtreitenden öffentlichen Ausgaben abgibt. Nur durch die Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit in demſelben Subjekte (der persona publica des Landesherrn) war der Landesherr in den Stand geſetzt, die Regierungs-Ausgaben zu beſtreiten. Ohne jene Verbindung bliebe es nicht nur unerklärt, (da eine Liberalität nicht vorauszuſetzen iſt) wie das Kammergut allenthalben für die Regierungsausgaben vor den Gütern der Unterthanen in Anſpruch genommen werden konnte, ſondern es wäre auch kein Grund vorhanden geweſen, daſſelbe von den Chatoulle- und andern Privatgütern im Beſitz des Landesherrn zu unterſcheiden. Uebrigens gibt Zachariä zuletzt ſelbſt wieder

---

[16]) Konnte denn eine Landeseinrichtung auch ohne den Landesherrn geſchaffen werden, und läßt ſich von dem Militär, wenn es auch häufig zu einem eitlen Paradedienſt unterhalten wurde, allgemein ſagen, daß es zunächſt im eigenen Intereſſe des Landesherrn geſchaffen worden?

alles Nöthige zu, wenn er S. 33 das Kammergut als dasjenige Vermögen bezeichnet, „aus welchem der Landesherr seine Verpflichtung dem Reiche und dem Lande gegenüber zu erfüllen hatte.“ Auch ist er nicht der Meinung, als ob diese Pflicht nur auf dem Ertrage der Hoheitsrechte und nutzbaren Regalien und nicht auch auf den Kammergütern im engeren Sinne geruht habe. Eine solche rationelle Distinktion — bemerkt Zachariä ganz mit Recht — ist dem historischen Rechte völlig fremd und wird weder durch die hier in Betracht kommenden Reichsgesetze, noch durch den Inhalt der Landesverfassungen in irgend einer Weise unterstützt.“

Die Frage, was der Landesherr mit den Erübrigungen aus dem Kammergute anzufangen habe (Zachariä S. 32) kann kaum mehr für praktisch gelten: denn eigentliche Ueberschüsse der Kammer, nach Abzug der gesammten Hof- und Regierungs-Ausgaben werden nirgends mehr vorhanden sein, wohl aber relative Ueberschüsse, mit Rücksicht auf die Kammerhilfen, welche die Stände übernommen haben oder die Intervention der Stände bei einzelnen Arten von Regierungs-Ausgaben, welche nun durch Steuern gedeckt wurden. Ursprünglich wurden die Ersparnisse der Kammer, da wo es haushälterisch zuging, entweder zu weiteren Territorial-Erwerbungen oder zur Ansammlung eines Schatzes für künftige Zeiten benützt. Zwar war der Landesherr faktisch nicht gebindert, denselben eine andere Bestimmung zu geben, sie zu verschleudern oder zum Ankauf von Privat- oder Chatoulle-Gütern zu verwenden. Von selbst verstand sich aber diese Entfremdung nicht. Wenn Kammerschulden vorhanden, so mußten diese zunächst abgetragen und das Kammergut von den darauf ruhenden Pfandrechten freigemacht werden. Aber auch eigentliche Ersparnisse der Kammer fielen nicht von selbst zur Chatoullekasse. Da der Hof- und Regierungs-Aufwand nicht blos auf den laufenden Einkünften der Kammer, sondern auf dem Kammergute selbst lastete, und da es nicht die Aufgabe einer guten Finanzverwaltung sein kann, die gesammten Einnahmen jedes Jahr zu verbrauchen, sondern womöglich für spätern Bedarf etwas zurückzulegen, so wird man vielmehr sagen müssen: die Ersparnisse der Kammer wuchsen von selbst dem Kammer-Ver-

mögen zu, als einem eigenen Vermögenscomplexe, woraus ſie hervorgegangen ſind.

Wenn der Landesherr häufig auf Koſten der Kammer ſein Privat-Vermögen vergrößerte und dagegen Schulden der Kammer unbezahlt ließ, wofür ſodann der Regierungs-Nachfolger einſtehen mußten, ſo war dieß, wie Struben [17]) ſagt, eine Ungerechtigkeit, wegen welcher die Allodial-Erben in Anſpruch genommen werden konnten. Auch die Stände konnten ſich über die Mißverwaltung des Kammerguts nöthigenfalls bei den Reichsgerichten beſchweren und neue Verwilligungen oder die Fortreichung einer bereits verwilligten Unterſtützung der Kammer davon abhängig machen, daß zuvörderſt der Haushalt der Kammer auf eine ſichernde Weiſe geordnet werde. Verbeſſerten ſich in der Folge die Einnahmen der Kammer, während dagegen die Steuerkaſſe durch die wachſenden Ausgaben überbürdet erſchien, ſo konnten die Stände auf eine entſprechendere Vertheilung der Staatslaſten unter die beiden Kaſſen antragen. [18])

§. 11.

Die „fideikommiſſariſche Eigenſchaft" des fürſtlichen Kammerguts. Das ſog. Privatfürſtenrecht.

Nochmals kommt Zachariä §. 8 zurück auf den „großen Grundbeſitz" der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, worauf (?) wie ein Realrecht" (!) die Landeshoheit und Reichsſtandſchaft

[17]) Rechtliche Bedenken Bd. II. Nr. 1. §. 7.

[18]) In dieſem Falle befanden ſich die hannoverſchen Stände im vorigen Jahrhundert, die weimariſchen im Jahr 1847. In beiden Fällen wurde der Ausweg ergriffen, daß die Regierung ſich verpflichtete, aus den Domänen die Grundſteuer zu entrichten, was freilich der Natur der Domänen nicht entſprach Anderwärts kam es vor z. B. in dem hohenzollern-hechingiſchen Grundvertrage v. 1796, daß der Landeskaſſe einzelne, ihr zuvor überwieſenen Ausgaben wieder abgenommen wurden.

gehaftet [1]) und deſſen Erhaltung zu den wichtigſten Intereſſen der regierenden hochadeligen Geſchlechter gehört hatte. Nichts deſto weniger — nimmt er an — finden ſich bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein keine beſondern, die Unveräußerlichkeit ſichernden hausgeſetzlichen Beſtimmungen, indem man die geltenden Grundgeſätze des deutſchen Rechts vom Stammgut und dem Rechte des nächſten Erben zur Anfechtung willkürlicher Veräußerungen, in Verbindung mit den Grundſätzen der deutſchrechtlichen Erbfolge und den Satzungen des Lehensrechts, als genügend betrachtet hätte. Erſt ſeit der Einführung des römiſchen Rechts, wodurch die Geltung des bisherigen einheimiſchen Rechts auch bei den reichsſtändiſchen Familien bedroht worden, hätten ſich dieſe ihres Autonomierechts bedient, theils um die Erhaltung des Familien-Beſitzthums in oder bei (?) der Familie zu begründen, theils um die aus dem römiſchen Recht abzuleitenden gleichen Rechte der Töchter und Agnaten auszuſchließen, theils auch, was aber abgeſehen von den Kurfürſtenthümern meiſt erſt ſpäter geſchehen, durch Adoption des Primogenitur-Geſetzes ferneren Theilungen und Zerſplitterungen des Hausbeſitzes in der Familie zu begegnen.

Hiernach ſcheint die Anſicht Zachariäs dahin zu gehen, daß bis zur Aufnahme des römiſchen Rechts am Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts die Grundſätze vom „Stammgute" als gemeines Recht in Deutſchland gegolten hätten, daß dieſelben bis dahin auch bei der Erbfolge in den regierenden Häuſern angewendet worden ſeien, und daß nun erſt, und zwar mittelſt der dem römiſchen Rechte entlehnten Teſtaments-Formen, das Geſetz der Unveräußerlichkeit und weiterhin die Individual-Succeſſion und die Ausſchließung der Töchter durch die Söhne und Agnaten von den regierenden Familien eingeführt worden

[1]) Doch nicht auf dem Gutsbeſitze, ſondern auf dem Territorium! Es gab übrigens, wie Herrn Zachariä wohl bekannt iſt, auch kleine reichsſtändiſche Territorien; es gab ferner Territorien ohne Reichsſtandſchaft, welche dennoch mit Landeshoheit beſeſſen wurden. Daß die Grafſchaften und Herrſchaften, ſogar auch Herzogthümer, häufig nach einer einzelnen Burg oder Stadt genannt wurden, machte ſie noch nicht zu deren Pertinenz, wie Eichhorn Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 234a. (S. 112) annimmt.

ſeien — alles nur um den „splendor cujusque familiae“ aufrecht zu halten. Gegen dieſe Darlegung, an welche der Verfaſſer ſehr erhebliche Folgerungen für ein privatrechtliches Familien-Eigenthum knüpft, ſehe ich mich genöthigt, einige Einwendungen zu machen, auf die Gefahr hin, was bei der Darſtellungsweiſe des Verfaſſers unvermeidlich, früher Geſagtes zu wiederholen.

Bekanntlich hatte im germaniſchen Recht der Beſitz von echtem, freiem Eigen, als die Bedingung der Theilnahme an der Volksgemeinde, eine große politiſche Bedeutung und ſchon deßhalb waren auch die Familienglieder bei deſſen Erhaltung betheiligt. Der Sachſenſpiegel anerkennt dieſe Bedeutung, indem er die Veräußerung von Eigen nur geſtattet im echten Dinge (Landgericht) und mit Einwilligung des nächſten Erben. Veräußerungen, welche nicht durch Noth gerechtfertigt waren (hier hatte der Erbe nur ein Vorkaufsrecht), konnte der Erbe binnen Jahr und Tag von dem öffentlichen Acte an widerſprechen, indem er das verkaufte oder verſchenkte Eigen vor Gericht an ſich zog.[2]) Von Stammgut konnte hier nicht die Rede ſein: denn das Widerſpruchsrecht des Erben erſtreckte ſich auf das Grundeigenthum überhaupt, ohne Rückſicht darauf, ob daſſelbe von dem Veräußernden ererbt oder ſelbſt gewonnen war. In einzelnen Städten ward daſſelbe allerdings ſchon frühe, gleichzeitig mit dem Sachſenſpiegel, beſchränkt auf ererbtes Eigen, und in dieſer Beſchränkung beſteht es zum Theil noch jetzt bei den Erbgütern (ohne Unterſchied des Geſchlechts) in einzelnen Stadt- und Landrechten. Als gemeines Recht hat aber jenes Widerſpruchsrecht ſchon im 14. Jahrhundert, alſo vor Aufnahme des römiſchen Rechts, in Folge der veränderten öffentlichen Verhältniſſe und der Umgeſtaltung, welche das bürgerliche Recht ſchon im Mittelalter erfuhr, aufgehört und nur die Erbloſung (der retractus gentilitius) erinnerte ſpäter noch daran.

Ebenſo war es mit dem Vorzug des Mannsſtamms. Dieſer war mit Ausnahme des ſaliſchen Volksrechts und der

---

[2]) Sächſ. Lbr. I. 52. §. 1.

ihm verwandten Geſetze der rheiniſchen Franken und der Thüringer, nach welchen die Töchter in der terra salica nicht blos gegen die Söhne ſondern auch gegen die Stammvettern zurückſtanden, auf die Söhne beſchränkt.[3]) Der Sachſenſpiegel I, 17. gibt den Vorzug nicht blos für väterliches und mütterliches, ſondern auch für brüderliches und ſchweſterliches Landeigenthum (bei der Fahrhabe, mit Ausnahme des Heergeräths und andererſeits des Frauengeräths fand kein Unterſchied des Geſchlechts ſtatt); es bezog ſich aber der Vorzug auch hier blos auf die Familie im engeren Sinn, nicht auf die ſogenannte Magſchaft oder die Agnaten. Der Schwabenſpiegel (Laßb. Art. 148. Senkenberg 285) gibt auch dem Sohne nur den Vorzug bei dem väterlichen Landſitz (ansidel da der vater vffe saz). So erklärt es ſich, daß im 12. und 13. Jahrhundert viele von den großen Erbgütern des zäringen'ſchen, hohenſtaufiſchen und welfiſchen Hauſes an Töchter und durch dieſe in die Hände anderer Familien kamen, obgleich noch Verwandte vom Mannsſtamm vorhanden waren.[4]) Aber ſelbſt die Gleichheit der Söhne und Töchter findet ſich ſchon in einzelnen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts ausgeſprochen und auch als Landrecht ward dieſelbe in den Rechtsbüchern des 14. Jahrhunderts anerkannt.[5])

Es iſt unmöglich, dieſe Umbildung im gemeinen Rechte des Mittelalters einer frühen Einwirkung des römiſchen Rechts zuzuſchreiben. Wenn man bedenkt, wie es wiederholter Reichsgeſetze (1498. 1521.) bedurfte, um auch nur das aus dem römiſchen Recht entlehnte Repräſentationsrecht der Geſchwiſter-Enkel durchzuſetzen, ſo muß vielmehr angenommen werden, daß verſchiedene Umſtände: der bewegliche Reichthum in den Städten,

---

[3]) Näheres hierüber in meinem Aufſatze über das Erbrecht der adeligen Töchter in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. VI. S. 266 f.

[4]) Daſelbſt S. 273 f. Auch Veräußerungen fanden ſtatt ohne Einwilligung der Stammvettern. So trat 1168 Welf VI. ſein ſchwäbiſches Beſitzthum (hereditas Welfonis) an Kaiſer Friedrich I. ab, ohne daß Heinrich der Löwe die Veräußerung als unrechtmäßig anfocht. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte II. §. 238.

[5]) Zeitſchrift a. a. O. S. 277.

die Umgeſtaltung des bürgerlichen Lebens und der Standes-Verhältniſſe überhaupt, zu der Aenderung hingetrieben haben und es liefert dieſe Aenderung nur wieder einen Beweis für die innere Lebenskraft und Bildungsfähigkeit, welche das deutſche Recht noch im 14. Jahrhundert beſaß. Dieſer neuen gemeinnen oder, wie wir jetzt ſagen, bürgerlichen Erbfolge gegenüber bildete ſich nun ein beſonderes Recht der adeligen Stamm- und Lehensfolge. Schon die vom Landrecht verſchiedene Lehensfolge trieb dazu, eigenthümliche Grundſätze feſtzuſtellen, wenn nicht Lehen und Allod getrennt werden ſollten. Aber auch die politiſche Stellung und Bedeutung des landſäßigen, wie des reichsritterſchaftlichen Adels war ein Motiv, durch autonomiſche Verordnungen, unterſtützt durch Standes-Gewohnheit, namentlich durch die Verzichte der Töchter, eine von der gemeinen Erbfolge verſchiedene Succeſſion einzuführen. Noch weniger konnte die Succeſſion in Land und Leuten oder in dem Fürſtenamt auf gleichen Fuß mit der bürgerlichen Erbfolge behandelt werden: hier waren außer den Intereſſen der Familie auch die des Reichs und des Landes zu berückſichtigen.

Manches freilich hatte das ſogenannte Privatfürſtenrecht mit dem Familien- und Erbrecht des begüterten Adels gemein. Wie hier, ſo wurde auch dort die Gleichſtellung der Söhne und Töchter abgewieſen und es erweiterte ſich der Vorzug der Söhne allmälig zu einem Vorzuge des Mannsſtamms überhaupt. Ebenſo wurde meiſt die alte deutſche Linealgradualordnung beibehalten und ausgeſprochen, daß der ererbte Beſitz den Nachkommen des Stammes ungefährdet erhalten werden müſſe. Von dieſen Grundſätzen ausgegangen, welche zunächſt bei den kurfürſtlichen Familien geſetzlich anerkannt [6]), dann aber auch bei den andern regierenden Familien allmälig feſtgeſtellt und nicht minder von dem ritterſchaftlichen Adel nachgeahmt wurden [7]), kann die Regierungsfolge wohl als eine Stamm-

[6]) Gold. Bulle cap. VII. XXV. Daſelbſt cap. VII. §. 5 iſt dem Kaiſer vorbehalten, in Ermangelung eines regierungsfähigen Nachkommen das Kurfürſtenthum mit Pertinenzien von Neuem zu vergeben, mit Ausnahme Böhmens, wo das Wahlrecht des Landes (der regnicolae) vorbehalten wurde.

[7]) Ueber die autonomiſchen Beſtrebungen des ritterſchaftlichen Adels, welche

folge oder Geſchlechtsfolge bezeichnet werden; das Objekt derſelben war aber nicht ein Stammgut, ſondern die Landeshoheit mit ihren Pertinenzen. Der Grund, warum auf die Landesſucceſſion überhaupt Prinzipien des Privatrechts angewandt wurden[8]), lag nicht etwa darin, daß die Landeshoheit als ein Privatrecht angeſehen worden wäre (auch königliche Reiche und Länder wurden ja häufig getheilt), ſondern einfach darin, daß dieſelbe als erbliches Recht anerkannt wurde. Es fragte ſich nur, ob die Grundſätze der Allodial- oder der Lehensfolge auf die Regierungsſucceſſion (in welche immer auch die Kammergüter eingeſchloſſen waren) angewendet und ob nicht die Theilung jedenfalls ausgeſchloſſen werden ſollte. Bei der verſchiedenartigen Zuſammenſetzung der Territorien aus eigenem und lehenbarem Beſitz, früheren Amtsrechten und Regalien war es ſchon als ein Sieg des politiſchen Prinzips zu betrachten, daß die Nachfolge nicht etwa theilweiſe nach dieſem oder jenem Recht beſtimmt und ſo das Territorium in ſeine verſchiedenen Beſtandtheile aufgelöst wurde, ſondern daß meiſt die Lehensfolge entſchied.

So wenig als das gemeine Erbrecht des Mittelalters (Landrecht), ſo wenig genügte aber auch das Lehenrecht dem Zwecke der Erhaltung des Territorialbeſitzes bei einer und derſelben Familie und wo möglich in Einer Hand. Das Lehen erbte

---

gleichfalls auf ein Imperium d. h. die Jurisdiktion geſtützt wurden, ſ. Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XV. S. 4.

[8]) Doch war das ſeit dem vorigen Jahrhundert von einzelnen Schriftſtellern eigens behandelte jus privatum principum oder die Jurisprudentia heroica nicht blos privatrechtlichen Inhalts oder aus privatrechtlichen Quellen geſchöpft, vielmehr ſollten darin die von dem Civilrecht abweichenden Grundſätze des Familien- und Erbrechts der landesherrlichen Häuſer dargeſtellt werden. Dieſe Grundſätze, welche in dem Herkommen, den Hausgeſetzen, Reichs- und Landesgeſetzen hervortreten, haben ihren Grund in der ſtaatsrechtlichen Stellung dieſer Häuſer und wurden deßhalb auch von Anderen z. B. J. J. Moſer ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs unter dem Titel: perſönliches oder Privat-Staatsrecht, Familien-Staatsrecht vorgetragen oder als unmittelbarer Beſtandtheil des Territorial-Staatsrechts behandelt. Kein Zweifel iſt darüber, daß die Staatsſucceſſion und das Kameralrecht dem öffentlichen Recht angehören.

nach deutſchem Lehenrecht nur vom Vater auf den Sohn [9]), nicht auf Seitenverwandte. Theilung unter mehrere Söhne, die nicht in Gemeinſchaft bleiben oder Einem (etwa dem Aelteſten) freiwillig das ganze Lehen überlaſſen wollten, war ſo wenig ausgeſchloſſen, wie bei dem ſogenannten Erbe. Durch die Theilung ward aber nach deutſchem Lehenrecht die Folge im Lehen gebrochen; [10]) die Abgetheilten behielten alſo keine gegenſeitige Lehenfolge, wie nach lombardiſchem Lehenrecht, welches die Rechte der Blutsverwandten aus dem Landrechte hinübernahm. Nur wer in dem Lehensvertrag unmittelbar begriffen und dadurch im Alleinbeſitze oder Mitbeſitze geblieben war, beſaß ein Lehenrecht und konnte dieſes wieder auf ſeine ebenbürtigen Leibes-Erben übertragen. [11]) Indeſſen bot ſich in dem Inſtitute der „geſamten Hand" ein Mittel dar, auch ohne Naturalbeſitz des Lehens ſich die Lehensfolge zu erhalten, indem die Seitenerben zur Sicherung ihrer eventuellen Succeſſion mitbelehnt und in den Lehenbriefen nachgeführt wurden. Keineswegs ward aber mit dieſer Samtbelehnung ein Miteigenthum der eventuell Inveſtirten, ſondern nur ein eventuelles Succeſſionsrecht am Lehen für den möglichen ſpäteren Eintritt der Seiten-Verwandten in das Lehen bezweckt. Auch bei den Reichslehen, namentlich in dem ſächſiſchen Hauſe, kam die Samtbelehnung vor. [12])

Fürſtenlehen ſollten nur ganz und ungetheilt verliehen

---

[9]) Sächſ. Lehenrecht (Homeyer) Art. 6. 21. §. 2. Schwabenſp. Lehenrecht nach Senkenb. 18. §. 2. Laßb. 42 a.

[10]) Sächſ. Lehenrecht Art. 32. §. 1. Schwabenſp. Lehenr. nach Senkenb. 37. §. 3 Laßb. 61 a.

[11]) B. W. Pfeiffer, Regierungs-Nachfolge I. §. 44. 45. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 359.

[12]) Ueber die Samtbelehnung bei Reichslehen ſ. Mertens, Grundſätze des gem. Lehenrechts S. 187. Ueber den Gebrauch derſelben bei vorderöſterreichiſchen, biſchöflich konſtanziſchen, altbairiſchen und badiſchen Lehen mein gemeines und württ. Privatrecht Bd. II. §. 369. ſ. jedoch Beſchwerde der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein wider die Attenta des tyroliſchen Lehenhofs wegen Anmaßung der geſamten Hand, ſonderlich gegen die freie Reichsritterſchaft in Schwaben bei Lünig, corp. jur. feud tom. I. p. 1209. 1211.

werden.[13]) Allein auch hier kamen Theilungen vor, ſchon im 13. und 14. Jahrhundert, und erſt allmälig wurde wegen des Nachtheils, der aus dieſen Theilungen für das Reich, die Familien und die Länder entſprang, auf verſchiedenem Wege — durch Reichsgeſetze, Reichserkenntniſſe, kaiſerliche Privilegien, Lehenbriefe, fürſtliche Teſtamente, Haus- und Landes-Verträge — die Untheilbarkeit der Territorien feſtgeſetzt und auf Wiedervereinigung der getrennten Theile, wo ſich Gelegenheit dazu bot, hingearbeitet. So wurde alſo in dieſem Punkte, vorherrſchend aus politiſchen Gründen, das alte, niemals aufgehobene und vom Kaiſer wiederholt in Erinnerung gebrachte Reichsrecht wieder hergeſtellt und zugleich der ebenfalls alte, in der goldenen Bulle cap. VII. für die weltlichen Kurfürſtenthümer geſetzlich feſtgeſtellte Vorzug der Erſtgeburt auch bei den andern Erbfürſtenthümern und Grafſchaften allmälig eingeführt.[14])

Wenn ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Teſtamentsform häufig benützt wurde, um neben perſönlichen Anordnungen über die Privat-Verlaſſenſchaft auch Beſtimmungen über die Regierungsfolge und namentlich über die Unveräußerlichkeit des Landes und der zugehörigen Beſitzungen zu treffen, ſo läßt ſich nicht läugnen, daß ſolche letztwillige Verordnungen auf die Geſetzgebung und ſelbſt auf das Schickſal der Staaten vielfach beſtimmend eingewirkt haben; folgt aber daraus, daß Land und Leute, Regierung und Kammer Objekte des Privat-

---

[13]) Sächſ. Lehenr. Art. 20. §. 5. Schwabenſpiegel, Lehenr. Art. 41. nach Laßb. (21. §. 3. Senkenberg). Daſ. Landrecht 121. Wen mag deheln fürsten ampt mit rehte zwein mannen nivt gelihen, geschiht aber ez, ir dewedere mag mit rehte nivt da von ein fürste gesin noch ein fürste geheizzen, also mag man marcgraveschaft noch phallentz graveschaft noch graveschaft Swer div teilent, so hant si ir namen verloren. Vergl zwei Schiedsurtheile die Theilung von Landgrafſchaften betreffend, bei B. W. Pfeiffer, Regierungsnachfolge Bd. I. S. 67 ff.

[14]) Frühe Spuren von dem Rechte des Erſtgebornen ſ. im Schwabenſpiegel Lehenrecht (Laßb.) Art. 54 b. 57. *Hofacker* de successione ex jure primogenituras §. 45. sq. p. 27. sq. J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 473. Weitere Zeugniſſe und ſpätere Primogenitur-Ordnungen bei B. W. Pfeifer, Regierungs-Nachfolge Bd. I. S. 67—71. Daſ. S. 94. f. 103 f.

Eigenthums geweſen, daß zwiſchen Staats- und Privat-Sachen kein Unterſchied geweſen, oder auch nur, daß das Kammergut in die Privat-Verlaſſenſchaft eingeſchloſſen war? Das Kammergut war nicht mehr noch weniger Gegenſtand der landesherrlichen Dispoſition, wie die Landeshoheit ſelbſt. Wollte man alſo aus dem Vorkommen teſtamentariſcher Dispoſitionen über einzelne Kammerguts-Objekte einen Schluß ziehen auf die privatrechtliche Natur des Kammerguts überhaupt, ſo würde damit wieder zu viel bewieſen: denn auch über die Theilung reſp. die Untheilbarkeit des Landes verbreiteten ſich die landesherrlichen Teſtamente in den letzten Jahrhunderten. Uebrigens war die Geſetzeskraft dieſer Teſtamente in Betreff öffentlich-rechtlicher Verhältniſſe immer noch abhängig von der Anerkennung des eröffneten Willens durch den Nachfolger reſp. durch die Landſtände, in deren Schoß der letzte Wille zuweilen vom Landesherrn niedergelegt wurde.[15]) Auch durften Rechte der Reichsgewalt oder Rechte Dritter; es durften ferner die dem fürſtlichen Stande und Weſen ſchuldigen Rückſichten nicht verletzt werden.[16])

Die Formeln, deren ſich die Verfaſſer der Teſtamente bedient und das Wort: Fideikommiß oder fideikommißariſche Subſtitution liefern, wie Zachariä ſelbſt zugibt, noch keinen Beweis, daß man die unpaßende römiſche Theorie vom Fideikommiß und vom Familien-Fideikommiß insbeſondere auf das fürſtliche Gut und die Succeſſion in daſſelbe zu übertragen gemeint geweſen ſei.[17]) Dagegen ſoll nach Zachariä S. 35 das

---

[15]) Herzog Chriſtoph in Würtemberg teſtirte 1566 geradezu in Gegenwart der Stände, welche verſprachen, der in die Form eines Landtags-Abſchieds gebrachten väterlichen Verordnung nachzukommen. Würt. Geſetzeſammlung II. S. 137.

[16]) Durch Reichshofrathsbeſchluß v. 25. Febr. 1763 wurde auf der 1744 ausgeſprochenen Succeſſions-Unfähigkeit der Kinder erſter Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen, als aus einer Mißheirath entſprungen, beharrt trotz des herzoglichen Teſtaments v. 1763 und der ergriffenen Poſſeſſion, und dieſer Spruch auch der Landſchaft mitgetheilt.

[17]) Nicht ſtark iſt freilich der Grund Zachariäs: daß ſonſt auch die Erlöſchung des Familien-Fideikommiſſes nach der vierten Reſtitution (Generation) hätte zur Geltung kommen müſſen: denn bekanntlich hat die juſtinianiſche Nov. 159 c. 2 u. 3 bei den adeligen Fideikommiſſen keine Anwendung

was man ſpäter als das fideicommissum familiarum illustrium zu bezeichnen pflegte, weiter nichts geweſen ſein als die ausdrückliche Uebertragung der Grundſätze des longobardiſchen Lehenrechts von der ſog. successio ex pacto et providentia majorum auf deutſches Stamm- und reſp. Lehengut, inſofern nun bei dem Stammgut das dem nächſten Erben zuſtehende Vindikationsrecht eventuell auf alle zur Succeſſion berechtigte Nachfolger ausgedehnt und zugleich das nach deutſchem Lehenrecht auf Deſcendenten des beſitzenden Vaſallen beſchränkte Lehenfolgerecht auf alle rechte Leibes- und Lehenserben des erſten Erwerbers oder Diſponenten ausgedehnt worden ſei. — Alſo nicht das römiſche Recht, ſondern das longobardiſche Lehenrecht wäre die Grundlage des deutſchrechtlichen Familienfideikommiſſes des hohen Adels geworden; da aber das longobardiſche Recht nach der gewöhnlichen, auch von Zachariä getheilten Auslegung nur den Agnaten, nicht auch dem Sohne ein Widerrufsrecht gibt, ſo ſollen die hausgeſetzlichen Beſtimmungen „beſonders noch" den Zweck gehabt haben, das longobardiſche Recht hierin abzuändern und den Sohn den Seitenerben gleichzuſtellen.

Ich will mich bei dieſen künſtlichen Deutungsverſuchen nicht aufhalten, ſondern nur Weniges bemerken: Das deutſche Stamm- oder Geſchlechts-Fideikommiß hatte nicht den Zweck, Erbrechte zu ertheilen, ſondern das Erbrecht der Verwandten, zunächſt derjenigen vom Mannsſtamm zu ſichern, insbeſondere durch das Verbot der Veräußerung. Daß die Lehensfolge gemeinrechtlich nicht mehr, wie nach dem alten deutſchen Lehenrecht und insbeſondere nach dem ſächſiſchen Lehenrecht, auf die männlichen Nachkommen des letzten Beſitzers beſchränkt, ſondern auf die Seitenverwandten vom Mannsſtamm, wofern ſie nur in der erſten Belehnung ausdrücklich oder ſtillſchweigend begriffen waren, erſtreckt wurde, hatte ſeinen Grund theils in der Einführung der Individual-Succeſſion, indem den Nachgebornen die Succeſſion für den Fall des Ausſterbens der ältern Linie vor-

---

gefunden. *Knipschildt* de fideicommissis familiarum nobilium cap. IX. nr. 98 sq.

behalten wurde, theils in dem Bedürfniſſe, die Allodialnachfolge mit der Lehensfolge zu verſchmelzen,[18]) ohne daß man deshalb genöthigt wäre, auf die Grundſätze des longobardiſchen Lehenrechts (d. h. die Auslegungen der Schriftſteller) über die ſogen. successio ex pacto et providentia majorum zurückzugreifen.[19]) Nicht blos der longobardiſche liber feudorum, auch das deutſche Lehenrecht unterſchied bekanntlich zwiſchen den Söhnen und Seitenverwandten des Vaſallen; aber nicht in der Weiſe, daß dieſe ein Widerrufsrecht hatten, jene nicht: der Sohn allein hieß Erbe[20]), wie er auch heute noch vorzugsweiſe Erbe genannt wird. Wollte man dem Sohne die Revocation nicht konſentirter Lehensveräußerungen nehmen, ſo gab es überhaupt keine Revocation; gerade aber der Sohn hatte nach deutſchem Recht ein Revocationsrecht. Als ſpäter die Brüder und die Stammvettern auch ein Erbrecht im Lehen erhielten, war es natürlich, das Conſens- und das Revocationsrecht gleichfalls auf ſie auszudehnen, ohne aber deshalb den Agnaten ein ſtärkeres Recht zu geben, als die Söhne hatten, oder letzteren zuzumuthen, ſich die Veräußerung gefallen zu laſſen, auch wenn ſie nicht aus einem beſondern Grund (wegen ertheilten Conſenſes oder als Allodialerben des Veräußerers) verpflichtet waren, die Veräußerung anzuerkennen.

Iſt es aber überhaupt zuläßig, von einem Familien-Fideikommiß, mit Bezug auf das Regierungsrecht und das inbegriffene Kammergut zu reden? Hat man bei der Benennung Fideikommiß im Auge das Weſen des Fideikommiſſes, das Veräußerungs-Verbot, ſo iſt daran zu erinnern, daß lange vor dem 15. und 16. Jahrhundert, wo Zachariä die hausgeſetz-

---

[18]) Zuletzt verſprach auch noch der Kaiſer in der Wahlkapitulation Art. XI. §. 1, die Vaſallen mit begehrter Vorzeigung der alten Familien-Verträge nicht zu beſchweren, vielweniger die Belehnungen deßhalb aufzuhalten.

[19]) Urſprünglich wollte damit nichts weiter bezeichnet werden, als daß die Lehensfolge eine successio singularis ſei und der Lehensfolger nicht wie der gewöhnliche Erbe oder Univerſal-Succeſſor (als welcher der Sohn vorausgeſetzt wird) die Veräußerungen und Schulden des Vorfahren anzuerkennen habe.

[20]) Noch eine kaiſerliche Entſcheidung v. J. 1372 bei Pfeiffer, Regierungsfolge Bd. I. S. 90 ging hiervon aus.

lichen Fideikommiſſe beginnen läßt, die Veräußerung und Trennung der Herzogthümer, Grafſchaften und deren Zubehörden von Reichs und Landes wegen verboten war.[21]) Dieſes Verbot wurde nicht nur in den Rechtsbüchern des Land- und Lehenrechts wiederholt, ſondern es gieng auch davon aus die goldene Bulle von 1356, wenn ſie gleich daſſelbe zunächſt blos auf die Kurfürſtenthümer anwandte. [22]) Das hier ausgeſprochene Verbot der Theilung und Veräußerung der Kurlande nebſt zugehörigen Dominien beruhte auf demſelben Grundſatze, welcher im Eingange der Stelle (Note 22) auch für die übrigen Reichslande als geeignet befunden wird: daß die Fürſtenthümer, Grafſchaften u. ſ. w. in ihrer Integrität ſollten erhalten werden, um die Pflichten gegen das Reich und gegen die Unterthanen deſto eher erfüllen zu können.

Dieſes alte Reichsrecht war es, welches durch die ſog. fideikommiſſariſchen Anordnungen wieder hergeſtellt oder aufrecht erhalten wurde. Es ſtand nichts entgegen, die reichsgeſetzlichen Verbote in der Form von Familien-Verträgen, landesherrlichen Teſtamenten oder auch von Landtagsrezeſſen, Reverſalien und Landesgeſetzen zu erneuern; aber ein Beweis für die von Zachariä behauptete privatrechtliche Natur der Kammergüter kann darum aus jenen hausgeſetzlichen Anordnungen nicht hergeleitet werden; vielmehr würde damit zu viel bewieſen, nämlich die privatrechtliche Natur der Landeshoheit ſelbſt, da in der Regel die Veräußerungsverbote Land und Leute, Regierung und Pertinenzien zugleich begreifen. Will man an dem Worte Fideikommiß keinen Anſtoß nehmen, ſo müßte von einem Staatsfideikommiß hier geſprochen werden, nicht von einem Privatfideikommiß oder Familienfideikommiß: ſofern das Territorium ſelbſt und der zugehörige Domänen-Beſitz Gegenſtand der Ver-

---

[21]) ſ. oben §. 5. Note 6. 26—30.

[22]) Aurea bulla c. 25. *Si ceteros principatus congruit* in sua integritate servari ut corroboretur justitia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete, multo magis magnifici principatus *dominia*, honores et iura electorum principum debent illaesa servari. Ueber die Auslegung dieſer Stelle ſ. Pfeiffer a. a. O. S. 73 und die kaiſerliche Deklaration daſ. S. 91.

ordnung war.[23]) Daraus ergeben ſich aber ſehr weſentliche Verſchiedenheiten. Namentlich erſetzt der Konſens der Stände regelmäßig den der Agnaten. Auch wo der agnatiſche Konſens gefordert wird, iſt die Stellung der Agnaten bei Landes- oder Kammerguts-Veräußerungen eine andere als bei gewöhnlichen Stammguts- oder Lehens-Veräußerungen. Jene ſind unter dem Geſichtspunkte von Regierungs-Handlungen zu betrachten. Daher ſteht es auch nur nur dem jeweiligen Landesherrn zu, ſie zu widerrufen, und zwar aus Gründen, wegen welcher überhaupt die Gültigkeit von Regentenhandlungen angefochten werden kann. Dahin gehört im Zweifel nicht fehlender agnatiſcher Konſens: denn die Agnaten ſind, außer in der Eigenſchaft von Regierungs-Vormündern oder als Mitglieder der Herrenkammer, nicht zur Theilnahme an der Regierung berufen. Nur wenn jener Konſens in Landesgeſetzen oder ihnen gleichgeachteten, derzeit noch gültigen, Hausgeſetzen zur Gültigkeit der Veräußerung ausdrücklich erfordert würde, könnte aus dem Mangel derſelben ein formeller Einwand hergeleitet werden.

---

[23]) C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geſchlechts-Fideikommiſſen, Leipzig 1838 §. 11 und 12 nimmt als Objekt der Staatsfideikommiſſe nur an das Land oder Territorium, als Gegenſtand der Haus- oder Kron-Fideikommiſſe dagegen die Domänen, Schlöſſer, Hofgebäude, Luſtgärten und das Hof-Inventar. Von beiden unterſcheidet er die Privatfideikommiſſe, welche ſich auf das Privat Eigenthum der regierenden Familie beziehen. In Bezug auf die Staatsfamilienfideikommiſſe bemerkt er ganz richtig, daß ihnen die irrige Vorſtellungsweiſe zu Grund liege, als ob Land und Leute, das Staatsgebiet mit allen Regierungsrechten Patrimonialgüter der Regentenfamilie ſeien. Allein daſſelbe gilt auch von den Domänen und Kammer-Einkünften, welche Zubehörden des Landes ſind und in der Regel früher nur als Pertinenzien in die Fideikommiß-Beſtimmung eingeſchloſſen wurden. Uebrigens ſpricht v. Salza das Eigenthum an den Domänen ebenſo dem Staate zu, wie an dem Staatsgebiete, weil ſie von dem Lande unzertrennbar ſeien und ſelbſt ihr Beſitz nur ſo lange der Regentenfamilie bleibe, als dieſe zur Thronfolge berufen ſei. Auch B. W. Pfeiffer, Regierungs-Nachfolge I. §. 3 geht zum Theil von unſichern oder irrigen Prämiſſen aus, ſchließt aber doch zuletzt damit, daß er die Domänen „und inſonderheit die Patrimonial-Beſitzungen des regierenden Hauſes“ mit zu den Gegenſtänden der Staatsſucceſſion rechnet.

Ich muß hier noch eine Bemerkung beifügen. Wäre von dem Begriffe eines Stammguts oder eines Fideikommiſſes auszugehen, ſo hätten allerdings die Agnaten ein Revokationsrecht, aber, wie auch Zachariä S. 35 annimmt, nur dann wenn ſie von dem erſten Erwerber des ohne ihren Konſens veräußerten Beſitzthums abſtammen, weil ſie nur dieſem das Nachfolgerecht in demſelben verdanken. Es wäre überhaupt nicht blos in Bezug auf das Konſens- und Revokationsrecht, ſondern auch in Bezug auf das Nachfolgerecht ſelbſt zwiſchen Deſcendenten und Kollateralen ein Unterſchied zu machen. Auf Neuerwerbungen von Landestheilen und Domänen hätten die Seitenverwandten des Erwerbers keinen Anſpruch. Dennoch wurde das Kammergut wie das Land auch hier in der Regel als ein Ganzes behandelt und mit Recht. Waren die Neuerwerbungen mit dem Lande und mit der Kammer einmal in Verbindung gebracht, ſo gebot die Natur der Staatsſucceſſion und die höhere Rückſicht auf die Einheit und Wohlfahrt des Landes, die Integrität des Beſitzes auch für den Fall aufrecht zu erhalten, daß die Succeſſion auf eine andere Linie oder gar aus dem Hauſe heraus auf ein anderes Haus übergienge. Ich erinnere hier an die Erbeinigung zwiſchen Baiern und der Pfalz vom 22. Sept. 1766 und 26. Febr. 1771. In dem letztern beſtätigten beide Kurfürſten die verabredete gegenſeitige Erbfolge mit Ausdehnung auf alle bis auf die neueſte Zeit erworbenen Lehen und Lande — „weil keinem Staate angemuthet werden möge, wegen des Verluſts ſeines angebornen Landesfürſten ſich von dem in mehrhundert Jahren gemeiniglich durch deſſen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entſetzt zu ſehen.“

§. 12.

Das ſogenannte Familiencigenthum. Die Erbverbrüderungen.

Mit der behaupteten Fideikommiß-Eigenſchaft hängt zuſammen die Anſicht von einem Eigenthume der Familie am Kammergute. Auch Zachariä wendet ſich dieſer Anſicht abwechſelnd zu; ja er behauptet S. 35 ſeiner Schrift:

> daß faſt in allen hausgeſetzlichen Diſpoſitionen, ſowie in den fürſtlichen Erbverbrüderungen ſich auf die deutlichſte und unläugbarſte Weiſe die herrſchende Rechtsüberzeugung von einem Eigenthum der Familie an dem landesherrlichen Kammergute ausſpreche.

Es iſt wahr: einige Publiciſten des vorigen und dieſes Jahrhunderts (ſ. oben §. 3.) nahmen ein Eigenthum des fürſtlichen Hauſes an dem Kammergute an und ihnen folgten einzelne Hausgeſetze und Landesgrundgeſetze. Doch iſt dieſe Anſicht urſprünglich vermittelt durch eine gleiche Anſchauung von dem Territorialrecht der Fürſten, das ebenfalls hin und wieder auf ein Eigenthum der Familien zurückgeführt wurde. Beiden Anſchauungen liegt zunächſt eine Verwechslung des Erbrechts mit dem Eigenthum zu Grund. Weder der Name: Fideikommiß, Familien-Fideikommiß noch auch der Begriff der Stammgutsfolge, wovon Herr Zachariä ausgeht, berechtigen zu der Unterſtellung eines Eigenthums der Familie d. h. aller Verwandten oder auch nur derjenigen vom Mannsſtamm. Bekanntlich iſt nach gemeinem Recht der Fiduziar d. h. derjenige, dem die Reſtitution einer Erbſchaft auferlegt iſt, einſtweilen Eigenthümer und nicht derjenige, dem ſie in der Folge herauszugeben iſt (Fideikommiſſar).

Einige neuere Partikulargeſetze z. B. preußiſches Landrecht II. 4, §. 72 und 73, öſterreichiſches Geſetzbuch §. 629 geben zwar bei Familienfideikommiſſen der Familie das Obereigenthum, dem Fideikommißbeſitzer das nutzbare Eigenthum; allein die Analogie des lehenrechtlichen Obereigenthums (bekanntlich iſt der Begriff

eines dominium utile des Vasallen erst durch die Doktrin aufgekommen) paßt nicht auf das Rechtsverhältniß der Fideikommiß-Anwärter, welches auf ganz andern Gründen beruht. Auch bei den adeligen Stammgütern ist nicht der Stamm oder ein einzelner Zweig Eigenthümer, sondern der jeweilige Stammgutsbesitzer hat zugleich das Eigenthums- und das Nutzungsrecht, wenn schon jenes beschränkt durch das Nachfolgerecht der Verwandten.

Was sollen ferner die fürstlichen Erbverbrüderungen beweisen? Allerdings setzt die Uebertragung des Nachfolgerechts an ein anderes Geschlecht ein eigenes Recht auf die Landesregierung voraus. Bei Reichslehen war kaiserliche, oberlehensherrliche Bestätigung und nach dem Herkommen einzelner Lehen wiederkehrende Mitbelehnung nothwendig. Mit den Rechten des Landes fand man sich ab durch eine eventuelle Erbhuldigung der Diener und Unterthanen. In der von Zachariä S. 36 citirten Erbverbrüderung des sächsischen (meißnischen) und hessischen Hauses v. J. 1373 [1]) wird das Rechtsverhältniß der regierenden Herren zu ihren Familien und zu ihren Kammergütern gar nicht berührt, sondern nur die Absicht ausgesprochen, daß für den Fall des Abgangs eines der kontrahirenden Theile, ohne rechte Leibes-Lehens-Erben, dessen Fürstenthum mit Zubehör dem andern Theil erbweise zufalle. Es sollte, laut der erneuerten Erbverbrüderung v. 1457, an welcher auch Brandenburg theilnahm, gerade so angesehen werden, als ob diese Lande von natürlicher angeborner Sippschaft, nach Kaiserrecht, gesetzten Rechten und löblicher Landes-Gewohnheit ererbt und angestorben wären. [2])

---

[1]) J. J. Moser, Familien-Staatsrecht I. S. 974. Die kaiserliche Samtbelehnung v. 13. Dez. 1373 s. bei Lünig, Reichsarchiv partis spec. cont VI. S. 3. Der Vertrag wurde nicht geschlossen von dem damaligen sächsischen Hause, sondern von dem meißen-thüringischen Hause. Als 1425 das Herzogthum Sachsen an den Markgrafen von Meißen vom Kaiser verliehen war, wurde zwar die Erbverbrüderung erneuert, jedoch bestimmt, daß das Land Sachsen davon ausgenommen sein solle, bis die kaiserliche Zustimmung zu der Aufnahme dieses Reichslehens in die Erbverbrüderung erfolge. Die kaiserliche Bestätigung wurde abermals mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen ertheilt. (31. Juli 1434.)

[2]) Lünig, Reichsarchiv, part. spec. cont. II. S. 763.

Nach damaligem Gebrauche[3]) wurde die Form einer Uebergabe unter Lebenden benützt und fingirt, als ob die kontrahirenden Fürſten ſich ſofort gegenſeitig ihre Länder vermacht und übergeben oder ein Theil den andern als rechten Mit- oder Gauerben (Gemeiner) ſeines Fürſtenthums nebſt Städten, Feſten, Gütern und andern Zubehörungen auf- und angenommen hätte. Noch in der Erneuerung von 1555 iſt die Rede von einer gegenſeitigen Auf- und Uebergabe in der allerbeſtändigſten Form, wie ſolche jure publico militari und ſonſt zu Recht geſchehen könne und möge. Im Jahr 1587 wurde der Vertrag mit Brandenburg dahin erneuert, daß dieſes ſchon nach dem Ausſterben eines der beiden andern Häuſer erbberechtigt ſein ſolle. Die kaiſerliche Beſtätigung wurde jedoch dieſer brandenburgiſchen Erbverbrüderung nicht ertheilt.

Auch in der Erbverbrüderung der Herzoge von Ober- und Niederſachſen v. 1373[4]) ward weder ein wirkliches Mitregierungsrecht noch auch ein Eigenthum der beiderſeitigen Familien am Kammergute beabſichtigt. In Erinnerung an ihre gemeinſame Abſtammung und die 1260 unter den Söhnen Albrechts I. vorgenommene Theilung in eine ſachſen-wittenbergiſche und in eine ſachſen-lauenburgiſche Linie kamen Kurfürſt Wenzel (er wird im Vertrag nur Erzmarſchall genannt) und ſein Vetter Albrecht, Herzog von Sachſen und Lauenburg eines, und Erich, Herzog in Niederſachſen anderntheils überein, ſich in geſammten fürſtlichen Lehen, Erbſchaften und Eigenſchaften zuſammenzuſetzen, zu dem Zweck, daß wenn ein Theil unter ihnen nicht eigene Lehenserben hinterließe, deſſen Lande mit Zugehörden an den andern Theil und deſſen Nachkommen, Lehenserben fallen ſollen, als ob ſie beiderſeits in ihren fürſtlichen Lehen, Grafſchaften u. ſ. w. ungetheilt wären. Auch hier blieb es vorerſt bei der bisherigen Theilung und, obgleich die wittenbergiſche Linie 1422 mit Albrecht III. im Mannsſtamme erloſch, ſo wurde doch Sachſen-

---

[3]) Beſeler, Erbverträge Th. I. S. 23 führt das Geſchäft zurück auf die alte Form der Vergabungen von Todeswegen, angewandt auf publiziſtiſche Verhältniſſe.

[4]) ſ. die kaiſerliche Beſtätigung v. J. 1373 bei Lünig a. a. O. S. 762.

Lauenburg nicht zur Nachfolge in dem ſog. Kurkreiſe zugelaſſen, ſondern es wurde nach mehrjährigem Streite mit Lauenburg und unter gleichzeitiger Zurückweiſung der von Brandenburg beanſpruchten weiblichen Erbfolge Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen mit dem Kurſachſenthum und Herzogthum Sachſen nebſt dem Burggrafthum Magdeburg und der ſächſiſchen Pfalz für ſeine dem Reiche geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſte vom Kaiſer belehnt. Auch der Mannsſtamm der lauenburgiſchen Linie erloſch 1689, worauf das Herzogthum Lauenburg in Folge einer alten Erbverbrüderung v. 1369 von Braunſchweig-Celle in Beſitz genommen wurde. Die kaiſerliche Belehnung erfolgte erſt 1716, obgleich ſchon Kurfürſt Ernſt Auguſt von Hannover ſich mit Kurſachſen wegen der dieſem 1507 von Kaiſer Maximilian ertheilten Anwartſchaft und einer Erbverbrüderung v. 1671 abgefunden hatte.

Mehr ſcheint für ein Miteigenthum der Familie zu ſprechen der erneuerte Erbvereins-Vertrag des fürſtlichen Geſammthauſes Naſſau vom Jahr 1783, welcher im Jahr 1861 aus Anlaß der geſetzlichen Regelung der Domanial-Verhältniſſe im Herzogthum Naſſau von Neuem anerkannt und im Verordnungsblatte bekannt gemacht wurde.[5]) In dieſem, von Kaiſer Joſeph II. beſtätigten, gegenſeitigen Erbvertrag der naſſau'ſchen Linien ward verabredet, daß die bei der Brüdertheilung im Jahr 1255 beibehaltene Gemeinſchaft des Grundeigenthums aller alten naſſauiſchen Stammlande beibehalten und auf die ſeitdem neu erworbenen Reichslande ausgedehnt und daß auch die innerhalb der Landesgrenzen oder denſelben zunächſt liegenden oder künftig zu erwerbenden Güter, Zehnten, Zinſen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten als wahre und unzertrennliche Beſtandtheile und Zubehörungen der Lande geachtet werden ſollen, nicht ſo aber die aus fürſtlichen Erſparniſſen außerhalb der Landesgrenzen erworbenen Güter: über dieſe ſollte der Erwerber frei diſponiren dürfen; wenn ſie aber einmal an Einen von der Familie in Erbgang gekommen, ſollten ſie gleichfalls in dem Erbverband eingeſchloſſen ſein. Es folgt ſodann ein Ver-

[5]) Naſſau'ſches Verordnungsblatt v. 1861 Nr. 2.

bot der Veräußerung und Schulden-Belaſtung ſowohl der Lande ſelbſt als auch der einverleibten Güter, vorbehältlich des unverjährbaren Rechts des nächſten oder (bei deſſen Saumſeligkeit) entfernteren Nachfolgers „ſich ſolchem Beginnen mit eigener That zu widerſetzen, daran dann ihrer keiner gefrevelt, ſondern ſeines vorbehaltenen Rechts ſich ſoll gebraucht haben.“ Ferner enthält der Vertrag Beſtimmungen hinſichtlich eines gemeinſamen Hausdirektoriums, der agnatiſchen Succeſſion, des Rechts der Erſtgeburt, der Verſorgung der Nachgebornen, ſowie für den Fall der Erlöſchung des Mannsſtamms einer der drei Linien (Weilburg, Saarbrücken, Oranien-Naſſau), wo dann die Succeſſion bezüglich der in Deutſchland belegenen Lande, Leute, Güter und Rechte unvermindert ſtattfinden, eine Verfügung des letzten Beſitzers aber zum Nachtheil des Landes-Nachfolgers oder der Lande ſelbſt nicht zugelaſſen werden ſolle, „allermaßen dieſer Erbverein nicht nur die eventuale Succeſſion, nicht blos die Vermehrung des Luſtre Unſeres Hauſes, ſondern auch die Wohlfahrt Unſerer erbvereinten geſammten Lande, Leute und getreuer Unterthanen zum Zweck hat.“ — Kaum bedarf es der Bemerkung, daß die vorbehaltene „Gemeinſchaft des Grundeigenthums“ und ſelbſt des Civilbeſitzes und Genuſſes der Stammlande nur fingirt war, um das Succeſſionsrecht deſto ſicherer zu wahren; einer wirklichen Gemeinſchaft der Regierung oder wirklichem Mitbeſitz der Lande ſollte vielmehr, als zu Streit und Mißvergnügen, auch zum größten Schaden der Unterthanen gereichend, auf keine Weiſe ſtattgegeben werden. (Art. 30.) Das Wort Eigenthum, Grundeigenthum, angewendet auf das Land und ſeine Regierung, kann überhaupt nur das wohlerworbene, reſp. zu hoffende eigene Recht auf die Regierung des Landes ausdrücken, nicht ein Privat-Eigenthum an dem Grund und Boden des Staatsgebiets. Die agnatiſche Zuſtimmung bei Veräußerung von alten oder neuen Landesſtücken ſollte nur zur Sicherung der ungefährdeten Landes-Nachfolge dienen. Auch die gemeinſame Erbhuldigung, welche übrigens in das jedesmalige Ermeſſen des Geſammtdirectoriums geſtellt iſt, deßgleichen die eventuelle Verpflichtung der fürſtlichen Räthe ſind

nur zur Bekräftigung des Anrechts der andern Linien, nicht einer wirklichen Mitregierung eingeführt.

Das Meiſte in Anerkennung agnatiſcher Rechte leiſtete wohl die Erbeinigung zwiſchen dem kurfürſtlichen Hauſe Brandenburg und dem fürſtlichen und gräflichen Hauſe Hohenzollern vom 20. November 1695.[6]) Auch dieſe geht von der Verwandtſchaft beider Familien aus; da aber die Verwandſchaft damals noch nicht urkundlich feſtſtand, und überhaupt auch nach dem mittelalterlichen Rechte nicht in infinitum beachtet wurde, ſo mochte das Kur-Haus Brandenburg Gründe finden, ſich von den Stammvettern (der älteren Linie) zu Hohenzollern verſprechen zu laſſen, daß ſie für den Fall des Abgangs ſämmtlicher Linien der Fürſten und Grafen zu Hohenzollern „keinen näheren successor“ zu ihren Landen als das Haus Brandenburg erkennen.[7]) Zugleich wurde von hohenzollernſcher Seite eine eventuelle Mithuldigung der hohenzollernſchen Unterthanen zugeſtanden und ausgeſprochen, daß ohne Zuſtimmung des brandenburgiſchen Hauſes und der andern Agnaten nichts von den derzeitigen oder zukünftigen hohenzollernſchen Landen und allen dazu gehörigen liegenden Gütern, dinglichen Rechten und Gerechtigkeiten erblich veräußert werden ſolle. Auch hier alſo traten die Angehörigen des verbündeten

---

[6]) Lünig, Reichsarchiv Spicil. sec. I. p. 349. Beſtätigt wurde das Succeſſionsrecht der Krone Preußen in dem Succeſſions-Rezeſſe vom 29. April 1707. Auch ward daſſelbe anerkannt in dem hohenzollernſchen Haus- und Familien-Statute vom 24. Jan. 1821. Tit. III. §. 2. und in den Verfaſſungsurkunden für Sigmaringen vom 11. Juli 1833. §. 5, für Hechingen vom 16. Mai 1848. §. 5.

[7]) Das umgekehrte Succeſſionsrecht der Fürſten und Grafen zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, im Fall der Erlöſchung des königlichen Mannsſtamms in Preußen, iſt nicht ertheilt, und wird auch, wie aus der Denkſchrift des preußiſchen Staatsminiſteriums zu dem Einverleibungs-Vertrage v. J. 1849 (zu Art. 15) hervorgeht, nicht anerkannt, weil die preußiſchen Gebiete erſt nach der Trennung jener beiden Linien von dem königlich preußiſchen Hauſe (richtiger nach der Trennung der Burggrafen von Nürnberg Zollernſchen Stammes von dem Zollerſchen Lande) erworben worden ſeien. Die Fürſten von Hohenzollern gehören daher auch jetzt nicht zu den ſucceſſionsberechtigten Agnaten des preußiſch-hohenzollernſchen Hauſes.

Hauſes nur in das Verhältniß von Agnaten ein; die Erbhuldigung ward auf ſie angewendet, wie auf andere Nachfolger; ihre Zuſtimmung zur Veräußerung wurde in gleicher Weiſe nöthig befunden, wie bei Agnaten des eigenen Hauſes, und ſelbſt ein Admonitionsrecht bei Regierungsfehlern des regierenden Herrn, ſowie die Befugniß, bei ausbleibender Beſſerung die in den Rechten erlaubten Mittel anzuwenden, wurde dem erbverbündeten Hauſe wie den Agnaten der ältern hohenzollernſchen Linie in dem Vertrage eingeräumt. Wenn man aber auch alle dieſe und andere agnatiſche Rechte zuſammennimmt, ſo kommt immer noch kein Eigenthum des verbündeten Hauſes oder der „landesherrlichen Familie“ heraus. Zachariä ſelbſt hat in ſeinem Staatsrecht §. 208 Note 1 ſich gegen ein Familien-Eigenthum erklärt; er hat dieſe „oft gewählte und mit Rückſicht auf die ſo häufig mißbrauchte Idee einer successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnung des berechtigten Subjekts“ für durchaus falſch erklärt, weil aus dem beſchränkten Eigenthum des zeitigen Beſitzers kein Familien-Eigenthum folge.

> „So wenig (bemerkt er) die Landesherrn im Verhältniß zum Lande nach rechtlicher Anſicht blos Nutznießer und Verwalter der Kammergüter ſind, ebenſowenig darf man ſie mit Krätzer a. a. O. S. 87 und 161 u. m. A. im Verhältniß der Familie dazu machen, wodurch wieder ein ganz unrichtiger Geſichtspunkt für die Grenzen des Diſpoſitionsrechts gewonnen wird.“

Er hätte noch beifügen können, daß ein Eigenthum der Familie ſchon aus dem Grunde nicht angenommen werden könne, weil die Familie keine juriſtiſche Perſon vorſtellt, alſo auch nicht zu erwerben oder zu beſitzen fähig iſt. Nur von einem Succeſſionsrecht der Familie d. h. der Agnaten, eventuell der Erbverbrüderten (reſp. der Kognaten, wo dieſe ſubſidiär zugelaſſen ſind) kann als Grund und Gegenſtand der Hausgeſetze die Rede ſein, nicht von einem Eigenthums- oder Diſpoſitionsrecht der Familie bezüglich des Kammerguts oder gar des Regierungsrechts ſelbſt, deſſen Zubehör jenes iſt. Wenn daher Zachariä S. 37 wiederholt gegen ein „Eigenthums- oder Mitbeſitzrecht des Landes oder der Landſchaft an dem fürſtlichen

Beſitzthum" ſich ausſpricht, ſo mußte er nicht minder ein „Eigenthum" oder „Beſitzthum der landesherrlichen Familie" verwerfen und er durfte daſſelbe nicht wieder durch eine Hinterthüre hereinbrigen, nachdem er ſich früher und noch S. 9 ſeiner Schutzſchrift gegen dieſe Auffaſſung erklärt hat.

---

§. 13.

Verhältniß der Hausgeſetze zu den Landesgeſetzen. Widerruf unerlaubter Veräußerungen.

Unverkennbar haben bei den hausgeſetzlichen Beſtimmungen häuslicher Einfluß und politiſche Rückſichten ſich vielfach durchkreuzt und bald zu Gunſten der Theilung der Territorien bald zu Gunſten der Individual-Succeſſion entſchieden. Ebenſo war es mit dem Grundſatze der Unveräußerlichkeit: auch hier kämpften individuelle Intereſſen und Neigungen mit der allgemeinen Rückſicht auf die dauernde Wohlfahrt des Landes und der Familie, und häufig wurde ein Veräußerungsverbot in der Familie erſt aufgeſtellt, nachdem ein großer Schaden bereits geſchehen war. Auch das von Zachariä S. 36 Note 32 angeführte Teſtament Philipps des Großmüthigen von Heſſen vom Jahr 1562 beweist, wie das Bewußtſein deſſen, was man dem „Lande" ſchuldig war, nicht unterdrückt werden konnte, wie aber doch ſchwächliche Rückſichten häufig für die Theilung den Ausſchlag gaben und zu einem Veräußerungsverbot nur gegriffen wurde, um noch größerem Unheil für die Zukunft vorzubeugen. Landgraf Philipp verſtieß nicht blos gegen die Landes-Intereſſen, ſondern er verkümmerte auch den splendor familiae, indem er die Theilung des Fürſtenthums Heſſen unter ſeinen vier Söhnen anordnete. Er gab aber gleichzeitig die Verordnung und treuen Rath, daß ſie keine Städte, Schlöſſer und Dörfer erblich wollen vergeben noch verkaufen; denn wo ſie das thäten, würde das Land dadurch geſchmälert: „Dann wann man aus einem Garten Aepfel, Birn vergibt, das wächſet wieder,

ſo man aber die Bäume vergibt, ſo hat man dann nichts weiter, das man nutzen und vergeben kann." Demgemäß verpflichteten ſich die vier Erben des Heſſenlandes in dem brüderlichen Vergleich vom Jahr 1568 für ſich und ihre Leibes-Lehens-Erben, nichts von den angeerbten Schlöſſern, Städten, Aemtern, Dörfern, Klöſtern und ihren Zugehörungen ohne allerſeitige Zuwilligung der Fürſten und ihrer Erben zu veräußern, ſondern dieſelben ſämmtlich ſich und ihrem Stamm, auch der allerſeitigen Landſchaft zum Beſten unzerriſſen und unveräußert zu erhalten.

In dem von dem Teſtirer hervorgehobenen Motiv liegt nicht blos eine perſönliche Rückſicht auf das Land, eine Aeußerung des Wohlwollens gegen die „Landſchaft"; es liegt darin zugleich die Anerkennung der Beſtimmung des fürſtlichen Einkommens für die öffentlichen Ausgaben, für den Hofhalt nicht blos, ſondern auch für die Regierung. Aus derſelben Rückſicht wurde auch vielfach, nur hier früher dort ſpäter, das Prinzip der Unveräußerlichkeit nicht blos durch Hausgeſetze, ſondern auch durch Landesverträge, Landtags-Abſchiede und fürſtliche Reverſalien ausdrücklich unter die Controlle und Garantie der Landſtände geſtellt. Je mehr das ſtaatliche Leben erſtarkte, deſto mehr gewann die ſtaatliche Rückſicht die Oberhand. Wir bemerken dieß ſchon an den Factoren der Hausgeſetze. Urſprünglich wurde gewöhnlich die Form von Verträgen unter den zunächſt betheiligten fürſtlichen Brüdern oder von landesherrlichen Teſtamenten gewählt, um über die Landesſucceſſion und über die Rechte der fürſtlichen Nachkommen zu beſtimmen. Allmälig bemächtigte ſich aber die Landes-Geſetzgebung auch der inneren Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes und ſo finden wir theils in den Landesgrundverträgen, theils in beſonderen, von dem Landesherrn allein erlaſſenen oder mit den Ständen verabſchiedeten Geſetzen nicht blos Normen für die Regierungsfolge ſondern auch für die gegenſeitigen Rechte und Pflichten des Oberhaupts und der Mitglieder des regierenden Hauſes aufgeſtellt.

Wie verhalten ſich nun die autonomiſchen Satzungen gegenüber den Landesſatzungen? Was iſt namentlich die Folge des in den Landesgeſetzen ausgeſprochenen Veräußerungs-

Verbots? Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß durch ein ſolches Verbot die Landſtände das Recht erlangten, einer ohne ihren Konſens erfolgten nachtheiligen Veräußerung entgegenzutreten d. h. von der Regierung zu verlangen, daß dieſelbe von ihr als geſetzwidrig widerrufen und die veräußerten Stücke zu dem Kammergute zurückgebracht werden. Ebendieß gilt, wenn in einem anerkannten Hausgeſetze die Veräußerung verboten iſt; auch ohne daß die Stände ausdrücklich zu Wächtern des Geſetzes beſtellt worden, darf man wohl annehmen, daß das Verbot, wie in dem kaum genannten heſſiſchen Teſtamente, nicht blos im Intereſſe des Hauſes, ſondern auch zum Beſten des Landes aufgeſtellt worden. Der Widerſpruch der Agnaten käme jedenfalls zu ſpät, wenn er erſt, wie Herr Zachariä nach dem longobardiſchen Recht annimmt, ſich geltend machen dürfte, nachdem dieſelben zur Regierung gelangt ſind. Kann aber überhaupt von einem agnatiſchen Widerſpruchsrecht, ſei es auf Grund des gemeinen Lehen- und Stammgutsrechts oder eines einfachen Veräußerungs-Verbots, bei landesherrlichen Gütern die Rede ſein? Zachariä bemerkt S. 39 Note 36, daß die Regel des älteren deutſchen Rechts vom Rechte des nächſten Erben ſich dem Rechte und der Stellung des regierenden Landesherrn gegenüber nicht habe behaupten können;[1]) dennoch ſoll ſich aus dieſer öffentlichen Rückſicht nicht mehr ergeben haben, als daß der (bekanntlich beſtrittene) Grundſatz des longobardiſchen Rechts, wonach der Agnat erſt, wenn er zur Succeſſion gelangte, die geſetzwidrige Veräußerung revoziren könne, auch auf das Kammergut angewendet worden ſei. Zachariä nähert ſich alſo wieder der privatrechtlichen Auffaſſung und verlangt nur Aufſchub der Revokation bis zum Regierungsantritt. Dennoch will er auch wieder, daß blos die Geſetzlichkeit der Handlung entſcheide und er beruft ſich deßhalb auf die, wie er ſagt, allgemeine Rechtsregel, daß eine geſetzwidrige Handlung nichtig ſei.[2]) Dieſe Regel ſei mit Recht

[1]) Im Staatsrecht §. 211. Note 7 läugnet er überhaupt mit Anderen die Fortdauer des alten Stammgutsſyſtems und die Unveräußerlichkeit der Stammgüter als gemeinrechtlicher Regel.

[2]) So allgemein gilt dieſer Grundſatz nicht. Allerdings findet gegen ver-

auch auf die aus der Autonomie der Reichsſtände oder des hohen Adels hervorgegangenen hausgeſetzlichen Verbote bezogen und demgemäß eine den Hausgeſetzen *oder* der Landes-Verfaſſung widerſprechende Veräußerung als ipso jure nichtig betrachtet worden. (Alſo wäre der Verzicht auf den Widerruf durch Konſens oder Nichtgebrauch ausgeſchloſſen?) Ja Zachariä dehnt die Rechte des Landesherrn, im Widerſpruch mit dem longobardiſchen Recht und dem Recht der Stamm- und Fideikommißgüter, ſoweit aus, daß auch wenn der Landesherr früher als Agnat konſentirt oder wenn er als Landesherr ſelbſt veräußert hätte, die Veräußerung von ihm angefochten werden könnte.

Das iſt nun Alles ſehr wenig klar und unter ſich übereinſtimmend. *Entweder* muß man das Recht der *Lehens-* und *Stammgutsfolge* reſp. *Fideikommißfolge* zur Grundlage nehmen *oder* man muß vom Standpunkte des *öffentlichen* Rechts ausgehen. Im *erſtern* Fall kann eine nicht konſentirte Veräußerung, welche nicht aus Noth geſchehen, ſchon darum von den Agnaten widerrufen werden, weil das agnatiſche Recht dadurch verletzt iſt: die Widerrufsklage ſteht aber *nicht* zu dem Veräußerer ſelbſt, noch dem *konſentirenden* Agnaten oder ſeinen Erben. Anders, wenn man von dem *öffentlichen* Rechte oder davon ausgeht, daß das Kammergut im Intereſſe des *Landes* und ſeiner Regierung zu erhalten ſei. Hier kommt man allerdings dahin, daß die Zuſtimmung der Agnaten, wofern dieſe Zuſtimmung nicht ausdrücklich, in noch heute gültigen Geſetzen, zur Form der Veräußerung gefordert wird, *bedeutungslos* iſt, und daß ebendeshalb die Revokation nicht durch ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzicht der Agnaten ausgeſchloſſen werden kann. Auch der Landesherr kann dem Rechte des Throns durch einen Privat-Verzicht nichts vergeben; denn er hat nicht blos das Recht, ſondern auch die Pflicht zur Erhaltung des Kammerguts. Die Veräußerung oder Verpfändung von Kam-

---

bietende Geſetze in der Regel keine Entſagung ſtatt (c. 6. C. de pactis). Allein bei leges secundum quid prohibitivae, d. h bei Geſetzen, welche nur zum Beſten gewiſſer Perſonen (nicht im öffentlichen Intereſſe) oder nur unter gewiſſen Vorausſetzungen (wie bei dem Mangel eines Conſenſes Dritter) eine Handlung verbieten, findet dieſe Regel keine Anwendung.

mergutS-Beſtandtheilen iſt daher wie eine andere Regierungshandlung zu beurtheilen und für den Veräußernden ſelbſt wie für ſeine Nachfolger nur verbindlich, wenn ſie formell und materiell den Geſetzen des Landes entſpricht. Die Hausgeſetze kommen hiernach nur in Betracht, ſofern ſie zugleich Landesgeſetze ſind. Unter dieſen geht aber bekanntlich das neue Geſetz, wofern es verfaſſungsmäßig iſt, dem älteren vor. Ein Widerſtreit zwiſchen Haus- und Landes-Geſetzen wäre, wenn er nicht ſchon durch die Priorität oder vielmehr Poſteriorität der Zeit (d. h. der neuern Zeit) entſchieden iſt, zu Gunſten der Landesgeſetze zu löſen.[3])

Ich halte dieſen publiziſtiſchen Standpunkt für den richtigen; er allein entſpricht der Natur des Kammerguts, als eines zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Vermögens, und dem Begriff der Staatsſucceſſion. Von dieſem Standpunkte aus kann ich nun aber auch nicht annehmen, daß von dem Moment der deferirten Succeſſion für jeden Agnaten das Recht zur Revokation gleichſam neu erwachſe, wie dieß nach longobardiſchem Recht von Zachariä angenommen wird.[4]) Nach

[3]) Nach dem Grundſatze: jus publicum pactis privatorum mutari non potest. fr. 38. D. de pactis.

[4]) Dieſe Anſicht ſteht auch nach dem Lehenrecht nicht ſo feſt, wie Zachariä S. 36 annimmt. Nach deutſchem Recht mußte der Lehenserbe binnen Jahr und Tag von erlangter Wiſſenſchaft an widerſprechen und, wenn er gegenwärtig war, ſogleich. Darauf weist auch hin II. F. 26. §. 13. ebenſo II. 9. §. 1, wonach an die Stelle jener kurzen Friſt auch die gemeinrechtliche Präſcription von 30 Jahren treten kann, wobei auf die Wiſſenſchaft des Erben nicht geſehen wird. Die von Zachariä weiter citirten I. F. 8. §. 1. I. F. 14. beweiſen nichts. Erheblicher wären II. F. 52. §. 2. und II. 83; hier wird allerdings geſagt, daß die Revokationsklage erſt von der Lehensfolge an gehe und ſo usque in infinitum (!) angeſtellt werden könne; allein die letztere Stelle iſt nicht gloſſirt und bei der erſteren zweifelt Accurſius ſelbſt: utrum lex sit vel non. Glossa ad. II. F. 53. §. 2. Mein gemeines und württ. Privatrecht II. §. 386. Note 12. Wäre obige Auslegung richtig, ſo brauchte ein Lehens- oder Fideikommißbeſitzer nur das ganze Gut zu veräußern, um der Revokations-Klage eines etwa nach 100 Jahren an die Reihe kommenden Agnaten zu begegnen: denn damit wäre auch die Succeſſion ausgeſchloſſen, man würde denn annehmen, daß die Succeſſion ſich blos auf jene Klage beſchränke und dadurch alle in der Zwiſchenzeit eingetretenen Veränderungen rückgängig zu machen ſeien.

dieſer Anſicht ſtünde eine Veräußerung von Kammerguts-Beſtandtheilen niemals feſt: jeder Regierungsfolger, welcher nicht konſentirte, (nach Zachariä auch der konſentirende) könnte dieſelbe in Frage ſtellen; und ſo würde die Revokation, je bis zur eingetretenen Succeſſion unverjährbar, noch in den ſpäteſten Generationen ausgeübt werden können. Wie wenig eine ſolche Anſicht der Oekonomie des Staates und dem nothwendigen Vertrauen zu den Regierungshandlungen förderlich wäre, liegt zu Tage. Sie iſt aber auch unvereinbar mit dem Grundſatze, daß der Landesherr als ſolcher es iſt, welchem die Revokation wie die Veräußerung zukommt:[5]) denn wenn das Subjekt daſſelbe iſt (die persona publica des Landesherrn) ſo kann kein Zweifel ſein, daß die Klage, wenn ſie überall ſtatthaft, begründet iſt, und daher die Verjährung lauft vom Augenblick der Veräußerung an.[6])

> Wenn endlich von Zachariä §. 8. a. Ende behauptet wird: „daß, wenn ein Landesherr, auch mit Einwilligung oder auf Verlangen der Stände, eine das hausgeſetzliche Recht der Familie (?) verletzende Diſpoſition über das Kammergut vollzogen hätte, dieſelbe als eine hausgeſetzlich nichtige betrachtet werden müſſe",

ſo kann ich auch dieſem nicht beitreten. Die Einwilligung aller Agnaten iſt auch da, wo einzelne Hausgeſetze und Erbverbrüderungen agnatiſchen Conſens ausdrücklich fordern, niemals in Gebrauch gekommen. Nur die Einwilligung des präſumtiven Nachfolgers ward zur Sicherſtellung des Erwerbers gegen ſpätere Anfechtung zuweilen als nützlich eingeholt. Wenn aber der Landesherr ſelbſt durch eine von ihm ausgegangene, weil ungeſetzliche Veräußerung nicht gebunden war, ſo war es auch der konſentirende Nachfolger nicht; folglich ward mit der beabſichtigten Kautel nichts erreicht. Ebenſowenig konnte der Nachfol-

---

[5]) So auch das preußiſche Edikt vom 13. Auguſt 1713, wonach der jedesmalige König befugt ſein ſoll, unerlaubte Veräußerungen des Kammerguts zu revoziren.

[6]) Die vierzigjährige Verjährung von Fiskusſachen iſt immer auf den landesherrlichen Gutsbeſitz angewandt worden. Leyser, Meditatt. sp. 458. nr. 2.

ger oder irgend ein Agnat eine von dem Landesherrn ausgegangene Veräußerung oder eine das Kammergut betreffende Disposition aus dem Grunde anfechten, weil die Einwilligung der Familie nicht eingeholt worden. Vielmehr konnte über deren Giltigkeit nur das öffentliche Recht des Landes entscheiden, nach dem Grundsatze, welchen schon die angesehensten Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts aufstellten, daß der Regierungsfolger zur Aufrechthaltung aller derjenigen Handlungen seines Vorfahren verbunden sei, welche dieser als Landesfürst rechtmäßig d. h. nach Maßgabe der Gesetze vorgenommen m. a. W. wozu der Vorfahre selbst verbunden war. [7])

Als ein wirksamerer Schutz für das regierende Haus, wie für das Land, ist die Vorschrift ständischer Einwilligung zu Veräußerungen von jeher erkannt worden. [8]) Zwar stand eine unmittelbare Kontrolle der Kammer-Einnahmen und Ausgaben (durch Vorlegung von Kammerplanen und öffentliche Rechnungsablage) den Ständen in der Regel nicht zu; sie ward ausnahmsweise nur geübt, wenn die Kammer-Einnahmen unzureichend gefunden und die Stände deßhalb um ihre Beihilfe durch Steuern, periodische Kammer-Beiträge, Uebernahme von Kammerschulden oder Einlösung verpfändeter Kammergüter angegangen wurden. Daraus folgte aber nicht, daß der Landesherr unbeschränkt zum Nachtheil des Landes über die Kammer, wie über ein Privat-Eigenthum verfügen, sie immer wieder von Neuem mit Schulden oder unnöthigen Ausgaben beschweren dürfe. [9]) Es war

[7]) s. reichskammergerichtliche Präjudizien gegen die Einrede der Regierungssuccessoren ex pacto et providentia majorum bei Klock Cons. tom. III. cs. 155. nr. 114. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. §. 540. Weitere Literatur s. in dem Gutachten der Juristenfakultäten in der hannoverschen Sache herausgeg. von Dahlmann, S. 169 f. Auch die Fakultät zu Jena nahm an, daß der Konsens der Agnaten zu Landesverträgen im Allgemeinen nicht für nöthig gehalten worden, wenn er auch zu Abschneidung von Weiterungen in mehreren Fällen gefordert worden, daß aber in souveränen Staaten, auch in den deutschen Ländern, seit Auflösung des Reichs die Agnaten und andere Successionsberechtigte bei Einführung neuer Verfassungen oder Abänderungen der älteren, so viel bekannt, niemals zugezogen worden seien.

[8]) Vergl. oben §. 5. Note 28. 29. 31.

[9]) Wenn Runde (Oberappellationsgerichtspräsident in Oldenburg) pa-

nur ſchwer, eine formelle Schranke gegen Ausſchreitungen aufzuſtellen, die erſt ſpäter in der Anerkennung der Domänen als Staatseigenthum und in der Ausſetzung einer Civilliſte gefunden wurde. [10]) Auch von Zachariä wird das Verbot der willkürlichen Veräußerung als ſtaatsrechtliches Princip anerkannt, [11]) das ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs ſich gebildet habe; wer war aber der natürliche Wächter darüber anders als die Stände? Wenn nun die Stände eine Veräußerung geprüft und als nothwendig oder unnachtheilig gefunden haben, m. a. W. wenn die Veräußerung von der Regierung und dem Lande anerkannt iſt, dürfte gleichwohl mit Berufung auf autonomiſche Dispoſitionen der „Familie" widerſprochen, könnte ſie von einem Agnaten nachgehends angefochten werden? Alles, was bisher über die öffentlich rechtliche Natur des Kammerguts und gegen das vermeintliche Familien-Eigenthum geſagt worden, ſpricht gegen eine ſolche Behauptung.

---

triotiſche Phantaſien, Oldenburg 1836 S. 113 bemerkt: „die mit landſchaftlichen Mitteln eingelöſten Domänen ſah man nunmehr als Eigenthum des Landes an, wovon der Landesherr nur den Nießbrauch habe und welches er ohne Einwilligung der Landſtände nicht von neuem mit Schulden beſchweren dürfe," ſo wird ſich zwar ein Akt der Veräußerung des Kammerguts an das Land, eine Ueberlaſſung deſſelben an das landſchaftliche corpus als Landeseigenthum vor dieſem Jahrhundert kaum nachweiſen laſſen, obgleich in manchen Staaten mehr, als der Werth des Kammerguts ausmachte, allmälig durch Uebernahme von Kammerſchulden und Kammerbeiträgen von den Ständen geleiſtet worden. Aber dem Princip, daß das alſo gerettete Gut eine Staatsſache oder Landesſache im weiteren Sinne ſei, konnte man ſich freilich nicht verſchließen: denn für die Erhaltung eines bloßen Privat- oder Familienguts wären die Opfer zu groß geweſen.

[10]) Theilweiſe doch auch ſchon vor dem 19. Jahrhundert; nicht blos in auswärtigen Reichen, wie England, wo die ſog. Civilliſte ihren Urſprung hat (eine völlige Ausſcheidung des civil government ward erſt 1831 herbeigeführt), ſondern auch in Preußen, wo ſchon der große Kurfürſt aus den Einkünften von Domänen und Regalien ſich eine feſte Summe für die Chatoulle ausſetzte; die Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum erfolgte in Preußen durch das allgemeine Landrecht v. 1794, wovon ſpäter § 20.

[11]) Staatsrecht II. S. 413. Vergl. oben §. 8. 9 und 10. J. J. Moſer von der Reichsſtände Landen S. 312 bemerkt am Schluſſe einer langen Liſte von Landesgeſetzen, worin die ſtändiſche Einwilligung vorgeſchrieben worden: eine allgemeine Regel laſſe ſich nicht aufſtellen, außer daß da, wo Landſtände

§. 14.

Ergebniß des Bisherigen.

Als gemeines Recht vor Auflösung des deutschen Reichs sind nach dem Bisherigen anzunehmen folgende Sätze:

1) die unter dem Namen Kammergut oder domanium begriffenen Güter, Forsten, Gebäude, Grundstücke, Kapitalien, Gefälle und Regalien bildeten ein Ganzes, Ein Vermögen, welches dem Landesherrn als solchem zukam.

2) Aus den Einkünften desselben waren sowohl die Regierungs-Ausgaben als die Bedürfnisse des Hofhalts der fürstlichen Familie zu bestreiten. Nur hilfsweise wurde von den Ständen für einzelne Zwecke beigesteuert.

3) Das Kammergut war von dem Lande unzertrennlich und wurde mit dem erblichen Regierungsrecht auf jeden Regierungsfolger übertragen.

4) Dasselbe genoß die Rechte eines Staatsguts, namentlich hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Verjährung und der Besteurung.

5) Die Verwaltung der Kammer-Einkünfte wurde Namens des Landesherrn durch öffentliche Beamte ausgeübt. Dagegen waren die Landstände befugt, gegen Beschädigung des Kammerguts Vorstellungen und Beschwerde zu erheben und bei verbotenen Veräußerungen darauf anzutragen, die gesetzwidrig veräußerten Stücke wieder herbeizuschaffen.

6) Verschieden von dem Kammergute waren die Privatgüter und Privatfideikommißgüter, sog. Chatoullegüter, über deren Einkünfte der Landesherr beliebig verfügen konnte.

---

seien, meistens deren Einwilligung erfordert werde, wenn etwas „Merkliches" vom Lande veräußert oder verpfändet werden wolle. Doch meint er, daß die Reichsgerichte auch sonst, wenn eine Veräußerung dem Lande nachtheilig, auf erhobene Beschwerde ihren Schutz nicht würden versagen können.

II.

Heutiges Recht der Domänen und Kammergüter.

§. 15.

Folgen der Auflösung des deutschen Reichs für die Domanial-Verhältnisse: a. unmittelbare Folgen.

Nachdem durch Auflösung des deutschen Reichs (1806) die bisherige unvollständige Staatsgewalt, genannt Landeshoheit, in eine vollkommene Staatsgewalt (Souveränität oder königliche Gewalt) verwandelt worden, stand nichts mehr im Wege, nun auch alle Konsequenzen des Staatsbegriffs auf die noch übrig gebliebenen deutschen Fürsten und Staaten zur Anwendung zu bringen. Auch Zachariä, welcher bis dahin nur das Reich als Staat gelten lassen will, gibt dieß zu (S. 39); er spricht sogar in seinem Staatsrecht §. 18 die Souveränität dem Staate selbst, nicht dem Fürsten zu, den er nur noch als Inhaber der Staatsgewalt betrachtet, „um damit den Gedanken auszudrücken, daß nur das organische Gemeinwesen selbst (die Anstalt des Staates) die Quelle aller öffentlichen Macht sei, und daß niemals ein Einzelner durch die Berufung auf sein privatives Recht, kein Theil des Ganzen wegen seines Sonder-Interesses die Gesammtheit an der nothwendigen Entwicklung und Umbildung der Verfassung in rechtlicher Form zu hindern oder von seiner Einwilligung vielleicht gar die fortdauernde Existenz des Staates abhängig zu machen berechtigt sei.“ Gleichwohl kommt er auch jetzt wieder (S. 40 und 41.) auf die „fideikommissarische Natur“ des Kammerguts und das angebliche „Eigenthum des regierenden Hauses“ an demselben zurück; nichts hätte sich an dem positivrechtlichen Rechtsverhältniß des fürstlichen Kammerguts, wie er dies zuvor auffaßte, geändert. Zwar seien die Agnaten Unterthanen des regierenden Herrn geworden; keineswegs sei aber damit gegeben, daß nun auch ihr hausgesetzliches

Recht in Betreff der Succeſſion und des „Eigenthums des regierenden Hauſes“ ein Gegenſtand willkürlicher Dispoſition des ſouveränen Familienhaupts, ſei es mit oder ohne ſtändiſche Zuſtimmung, geworden ſei. So ſei denn auch die hausgeſetzlich begründete Eigenſchaft des Domaniums, Kammerguts oder wie es nun auch wohl genannt werde, des „Kronguts“ (sic!) völlig intact geblieben. Wieder ſagt er (S. 42): die Vollendung des Staatsbegriffs in der Geſtaltung der öffentlichen Verhältniſſe der ſelbſtändig gewordenen Beſtandtheile des deutſchen Reichs hätte nothwendig dazu führen müſſen, daß die bisherige privatrechtliche (?) Abgrenzung der zur organiſchen Gliederung des Gemeinweſens (der res publica) gehörigen Rechtsſphären zu beſeitigen und das ſtaatsrechtliche Prinzip an deren Stelle zu ſetzen, auch die bisher herrſchend (?) geweſene Patrimonialitätstheorie da auszuſchließen ſei, wo ſie der weſentlichen Natur des Objekts widerſpreche; [1]) es hätte demgemäß anerkannt werden müſſen, daß die in eine wirkliche Staatsgewalt verwandelte Landeshoheit nicht Gegenſtand eines privatrechtlichen Eigenthums ſei, forthin nicht als ein auf privatlichen Titeln beruhendes Recht betrachtet werden könne, es hätte anerkannt werden müſſen, daß alles zu den weſentlichen Beſtandtheilen der Staatsgewalt Gehörende auch der Staatsgewalt der deutſchen Fürſten gebühre — „keineswegs konnte und durfte aber für den Staat etwas in Anſpruch genommen werden, was ſeiner Natur nach gar nicht ſtaatsrechtlich (alſo das annexum der Landeshoheit nicht ſtaatsrechtlich?!) ſondern Objekt einer privatlichen Berechtigung iſt;“ denn aus der Verwirklichung des ſtaatsrechtlichen Princips laſſe ſich nicht der mindeſte Rechtsgrund dafür entnehmen, um

---

[1]) Hier wird alſo doch der Widerſpruch zwiſchen der Patrimonialitäts-Theorie und der Staatstheorie eingeräumt! Aber trotz dieſes Widerſpruchs wäre das Patrimonial-Princip bis 1806 herrſchend geweſen? und auch die nun plötzlich, wie ein deus ex machina, eingetretene ſtaatliche Entwicklung hätte dieſes nicht ganz zu überwinden gewußt? Auch jetzt noch wäre daſſelbe nur beſeitigt in Bezug auf die Landeshoheit, die Staats-Gewalt geworden ſei, nicht aber in Bezug auf das annexum derſelben, das Kammergut, welches noch immer (nach Zachariä) Privateigenthum wäre. Welch' klägliche Verwirrung der Begriffe!

das bisher dem Landesherrn als *Prodominus* (Lehenträger?) des fürſtlichen Hauſes unbeſtritten (??) zukommende Eigenthumsrecht am Domanium abzuerkennen und auf den Staat zu übertragen. So ſteht alſo Zachariä nach einer neuen Kreisbewegung wieder auf demſelben Flecke; nur qualificirt er die Stellung des Landesherrn näher als die eines prodominus des fürſtlichen Hauſes — ein publiziſtiſches Unding, welches er ſelbſt in ſeinem Staatsrecht §. 208 Note 1 ausdrücklich verwirft.

Zur entgegengeſetzten Konkluſion kommt ein neuerer Staatsrechtslehrer, Held,[2]) welcher wie Zachariä davon ausgeht, daß bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs von einem Staatsgut nur inſofern geſprochen werden könne, als das deutſche Reich (Kaiſer und Reich) für das Subjekt deſſelben genommen werde, welcher aber unter dem Titel „Reichsſtaatsgut" nicht blos das ſogenannte kaiſerliche Kammergut begreift, ſondern auch die Amtsſprengel der deutſchen Fürſten nebſt den dazu gehörigen fiskaliſchen Gütern und nutzbaren Hoheitsrechten. Held bleibt auch nicht bei dieſen urſprünglichen Reichsgebietstheilen und Reichsgütern ſtehen, indem er bemerkt: jedes Gebiet, welches den Namen eines Amtsſprengels getragen, habe ebendadurch ſchon den Charakter eines politiſchen, wenn ſchon vom Reichsſtaate abhängigen Gemeinweſens an ſich getragen, und auch das eigene, zur Aufrechthaltung der Reichswürde beſtimmte Vermögen der Fürſten hätte keinen rein privatrechtlichen Charakter behauptet; die Stände hätten dem fürſtlichen Hauſe Opfer gebracht, immer enger hätte ſich der Knoten geſchürzt, der Land, Volk und fürſtliche Familie verbunden; immer entſchiedener habe ſich das Bedürfniß der organiſchen Einheit des dem wahren Staate zueilenden monarchiſchen Gemeinweſens geltend gemacht und ſo erkläre es ſich, daß man vor Auflöſung des Reichs in den deutſchen Territorien zwar nicht von einem beſondern Staatsgut geſprochen, wohl aber das ſogenannte landesherrliche Kammer- oder Domanial-Gut, die Kammer-Domänen, als den vorzüglich politiſchen Beſtandtheil des

[2]) Syſtem des Verfaſſungsrechts der monarchiſchen Staaten Deutſchlands Th. II. Würzburg 1857. §. 294 u. f.

Vermögens des regierenden Hauſes, von dem übrigen, vorherrſchend privatrechtlichen und minder umfangreichen Beſtande deſſelben unterſchieden habe. Held konkludirt nun ſo: offenbar hätten die Kammerdomänen ihren politiſchen Charakter nur durch ihre Verbindung mit dem Reichsamte erlangt, daher auch dieſe Güter bei dem Wechſel der Dynaſtie unter allen Umſtänden unzertrennlich bei der Krone erhalten werden müſſen; durch die Souveränwerdung der deutſchen Staaten ſei der reichsamtliche Charakter der landesherrlichen Kammerdomänen zwar aufgehoben worden, aber nicht in der Art, daß der politiſche Charakter der Landesherrlichkeit und der landesherrlichen Familie (der landesherrlichen Domänen?) in einen privaten umgeſtaltet worden wäre, ſondern ſo, daß er ein politiſch viel geſteigerter geworden ſei. Dieſe Güter müßten trotz des Wechſels der Dynaſtie unter allen Umſtänden unzertrennlich bei der Krone erhalten werden; ſie ſeien (wie die württembergiſche Verfaſſung ſich ausdrückt) ein von der Krone unzertrennliches Staatsgut (S. 183. Note 2).

Der Zuſammenhang zwiſchen dem Vorderſatze: daß nur das deutſche Reich (Kaiſer und Reich) Subject des Staatsguts bis 1806 geweſen ſei und zwiſchen dem Schlußſatze, welcher die Kammergüter als Eigenthum der Landeskrone oder als ein von der Krone unzertrennliches Staatseigenthum erſcheinen läßt, iſt nicht klar.[3]) Auch jener Vorderſatz ſelbſt iſt keineswegs bewieſen (in Preußen galt das Kammergut als Staatsgut ſchon vor Auflöſung des Reichs) und was der Verfaſſer von den Territorien als politiſchen Geweinweſen ſagt, ſpricht mehr für ein beſonderes Staats-Eigenthum als für den Verſuch, dem landesherrlichen Eigenthum ein Reichs-Eigenthum an den Landes-Domänen zu ſubſtituiren. Dagegen muß man Herrn Profeſſor Held zugeben, daß der politiſche Charakter der Kammerguts in Folge der Auflöſung des Reichs nur noch ent-

[3]) Wie ſollte, was früher Reichsgut war, nun plötzlich Landesſtaatsgut geworden ſein? Bei unmittelbaren Reichslehen fand allerdings eine Vereinigung des Reichs-Obereigenthums mit dem nutzbaren Eigenthum ſtatt; wie aber bei nicht lehenbaren Territorien?

ſchiedener hervorgetreten ſei, daß andererſeits der Charakter eines ſog. Familienfideikommiſſes, wo dieſer in Haus- oder Landesverfaſſungen dem Kammergut beigelegt iſt, nichts zum Verſtändniß des inneren (politiſchen) Weſens der Domänen beitrage, daß die rechtlichen Verhältniſſe des Domaniums einen weſentlichen Beſtandtheil jeden Verfaſſungsrechts bilden, und daß endlich hausgeſetzliche Beſtimmungen, welche mit der Staatsverfaſſung, namentlich mit dem Prinzipe der Einheit und Untheilbarkeit des Staats und ſeiner Zubehörden im Widerſpruch ſtehen, keine Anwendung finden können.

Soll ich mich beſtimmter über die rechtlichen Wirkungen der Reichsauflöſung v. J. 1806 in Bezug auf unſere Frage ausſprechen, ſo glaube ich, muß man zwiſchen unmittelbarer und mittelbarer Einwirkung unterſcheiden. Eine unmittelbare Wirkung war die Souveränität der noch übrigen (d. h. nicht mediatiſirten, noch an Frankreich abgetretenen) deutſchen Staaten. Allein ebenſo gewiß iſt, daß die Souveränität oder Staatsunabhängigkeit ſich nicht hätte bilden können, wenn nicht ein ſtaatlicher Verein mit ſeinen materiellen Lebensbedingungen ſchon vorhanden geweſen wäre; kurz die Staatsveränderung des Jahres 1806 hat die Finanzen der jetzt ſouveränen Staaten nicht geſchaffen, ſondern ſie hat dieſelben vorgefunden, es wurden nur neue Beſtandtheile denſelben beigefügt. Eine andere, von ſelbſt eingetretene Wirkung war die Auflöſung der früheren Reichsämter; nur als eine hiſtoriſche Reminiscenz hat der Landgraf von Heſſenkaſſel nach ſeinem Wiedereintritt in den Beſitz des Landes den 1803—1806 geführten kurfürſtlichen Titel wieder angenommen. Auch der Lehensnexus mit dem Reiche exiſtirt nicht mehr: unmittelbare Reichslehen ſind, ſoferne deren Beſitzer die Souveränität erlangten, von ſelbſt in das Eigenthum der Souveräne übergegangen, [4]) welche demgemäß nicht ge-

[4]) Nicht ſo war es bei Reichsvorderlehen, deren Beſitzer mit dem lehenbaren Beſitz der Staatshoheit eines der neuen Souveräne unterworfen wurden: hier trat dieſer als Lehensherr an die Stelle des Reichs. Klüber, öffentl. Recht §. 538. Dies wurde auch in den von Zachariä, Staatsrecht §. 37 angeführten Staaten angenommen. Nicht ſo allerdings in Preußen, worauf allein die von Zachariä für das Gegentheil citirte Stelle bei Klüber

hindert waren, die bis dahin auf den Mannsſtamm beſchränkte Succeſſion mittelſt eines Staatsgeſetzes (dieſes erfordert der Begriff einer Staatsſucceſſion) eventuell auf die Kognaten zu erſtrecken. Nur wohlerworbene Rechte Dritter durften auf dieſem Wege nicht beeinträchtigt werden. Zwar verzichteten die Mitglieder des Rheinbundes in der rheiniſchen Bundesakte Art. 34. gegenſeitig auf alle Staatsberechtigungen, die ein Bundesfürſt bis dahin auf Staatsbeſitzungen eines anderen Bundesgenoſſen hatte; ausgenommen ward jedoch das eventuelle Recht der Nachfolge in ein fremdes Territorium nebſt Domänen, welches für den Fall der Erlöſchung eines gegenwärtig regierenden Hauſes oder einer Linie ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieſer Vorbehalt hat namentlich Bedeutung für die ſächſiſchen Häuſer, welche unter ſich in gegenſeitiger Erbeinigung ſtehen. [5])

Dagegen hat die erlangte politiſche Unabhängigkeit der Fürſten und Staaten in dem Rechtsverhältniß der Kammergüter keine unmittelbare Veränderung bewirkt. Subjekt des Eigenthums blieb nach wie vor, wenn nicht eine Aenderung erfolgte, der Landesherr als ſolcher oder, wie man ſich jetzt häufiger ausdrückt, das Staatsoberhaupt, der Souverän. Ebenſo hafteten auf den landesherrlichen Einkünften, insbeſondere den Domänen, noch immer nicht blos die Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes, ſondern auch die Landesausgaben, wofern nicht eine Ausſcheidung von Landes- und Hof-Domänen zu dieſen verſchiedenen Zwecken ſtattgefunden hat.

Abhandlungen und Beobachtungen Bd. I. S. 143 zu beziehen ſein dürfte, wenn man nicht annehmen will, daß Klüber ſeine im Staatsrecht ausgeſprochene Anſicht in der Folge geändert habe.

[5]) Die Beitritts-Erklärungen zur rheiniſchen Bundesakte Seitens des Königs von Sachſen und der Herzoge von Sachſen-Weimar, Gotha, Meiningen-Hildburghauſen und Koburg ſ. bei Winkopp, rheiniſche Bundesakte S. 84. 92.

§. 16.

b. Mittelbare Folgen. — Kaſſen-Vereinigung. Staatsgut.

Mittelbar war die Auflöſung des Reichs nicht ohne erheblichen Einfluß, wie auf die Geſtalt der öffentlichen Verhältniſſe überhaupt, ſo auch auf die Stellung der Kammergüter. Der rechtliche Schutz, den die Landſtände zuweilen in der Reichsgewalt gefunden hatten, fiel hinweg. Damit waren allerdings die bisherigen Landesverfaſſungen dem Rechte nach nicht beſeitigt; allein faktiſch war dies doch vielfach die Folge.

Die Souveränität, welche die Rheinbundesgenoſſen, wie zuvor ſchon die Monarchen Oeſterreichs und Preußens (dieſe vermöge ihres außerordentſchen Beſitzes mit Recht) ſich zuerkannten, wurde von Manchen ſo verſtanden, als ob darunter eine völlige Unabhängigkeit, auch und hauptſächlich nach innen, begriffen ſei. Die ſtändiſchen Einrichtungen wurden daher meiſt aufgelöst und in deſſen Folge die ſtändiſchen Kaſſen mit den landesherrlichen Kaſſen (Kammerkaſſe, Kriegskaſſe, Kloſterkaſſe u. ſ. w.) zu einer allgemeinen Staatskaſſe vereinigt. Zunächſt ward damit eine anerkennenswerthe Vereinfachung bewirkt und die Finanzwirthſchaft gefördert. Der Hauptgewinn, welchen die ſouveränen Regierungen bezweckten, lag aber in der unabhängigen Verfügung über die geſammten Staatsmittel, namentlich über die Steuerkraft des Landes, und hierzu mußte die Vorſtellung von dem ſouveränen Staate mitwirken. Da der Grundſatz zwiſchen dem Reichsſtaat und den Partikularſtaaten, den ſogenannten Reichslanden, aufgehört hatte, ſo hießen dieſe nun Staaten x. ε. (zuweilen las man auch wieder von den einzelnen Provinzen als Souveränitätsſtaaten, im Gegenſatz zur Geſammtheit, dem Königreich) und man beeilte ſich, dieſe Bezeichnung nach allen Richtungen zu gebrauchen. Man ſprach jetzt allgemein von Staatsgewalt, Staatsregierung, Staatsdienerſchaft, Staats-Unterthanen u. ſ. f. Warum ſollte man nicht auch von einem Staatsgut, ſtatt von einem Kammergut, von Staatsdomänen, wie früher

von landesherrlichen Domänen reden? Die ſogenannten öffentlichen Sachen im Sinne des römiſchen Rechts (res publicae, res communes omnium) wie Flüſſe, Landſtraßen, deßgleichen die fiskaliſchen Gefälle, wie Strafen, Taxen, vakante Erbſchaften, gefundene Schätze, wurden ſchon bisher, auch von ſolchen Publiziſten, welche zwiſchen Kammergut und Staatsvermögen unterſchieden, dem letzteren beigezählt. [1]) Jetzt da auch die Steuern ſämmtlich von den Landesregierungen erhoben wurden, ſtand nichts entgegen, den gemeinten Einkünften und den Domänen ſelbſt, als einer und derſelben Staats-Adminiſtration untergeordnet, die Eigenſchaft eines Staatsguts beizulegen. [2]) Ob dabei an eine Veränderung des Eigenthums-Subjekts allenthalben gedacht wurde, wer will darüber entſcheiden?

Im Munde des Volks, dem das Wort „Staat" weniger geläufig und faßlich iſt, begegnet man noch heute, auch in Staaten, wo das Kammergut ausdrücklich als Staatsgut erklärt iſt, und mit Bezug auf Beſtandtheile dieſes Kammerguts den Worten: „dieſer Wald gehört dem König", oder: „dieſes Gut gehört dem Herzog" — „der fürſtlichen Herrſchaft." Sollte damit etwa ausgedrückt werden wollen, daß jene Beſitzungen im Privat-Eigenthum des Landesherrn ſeien, oder nicht vielmehr, daß der König, Herzog oder Fürſt, wie der höchſte Gebieter im Staate, ſo auch Eigenthümer der Staatsbeſitzungen ſei? Ebenſogut wie von Staatsdomänen, Staatsforſten, kann von königlichen Domänen, königlichen Forſten, königlichem Eigenthum geſprochen werden, gleichwie ja auch von einem königlichen Oberamt, königlichen Militär, von fürſtlichen oder herzoglichen Beamteten die Rede iſt, in keinem anderen Sinn, als indem unter dem König der perſonifizirte Staat verſtanden und daher Alles was von Staatswegen iſt oder geſchieht (ja häufig Alles was Gutes oder Schlim-

---

[1]) Leiſt, deutſches Staatsrecht §. 201. 224. Gönner, deutſches Staatsrecht §. 449.

[2]) Nicht blos bei den Publiziſten des Rheinbundes (z B. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808. §. 236), auch in den offiziellen Erlaſſen jener Zeit begegnet man der neuen Terminologie: Staat, Staats-Domänen, Krondomänen.

mes im Staate geſchieht) von der höchſten Perſon des Monarchen abgeleitet wird.

Geht man freilich von der Anſicht Zachariä's aus, daß dem Landesherrn nicht als Staatsoberhaupt, ſondern als Vertreter des fürſtlichen Hauſes das Eigenthum des fürſtlichen Domaniums bisher zugekommen, ſo war mit der neuen Bezeichnung als Staatsgut eine ſehr weſentliche Veränderung ausgeſprochen: das Eigenthum wäre hienach von dem fürſtlichen Hauſe auf die moraliſche Perſon des Staats übergegangen, aus Privat-Eigenthum wäre Staatseigenthum geworden. Eine ſolche Umwandlung, welche einer Total-Veräußerung gleichkäme, hätte nicht ohne Zuſtimmung der Familie vor ſich gehen können; [3]) dennoch begegnen wir keinem förmlichen Akte, wie er ſonſt bei Veräußerung von Immobilien, inbeſondere von Stamm- oder ſog. Familien-Gütern, nach den Geſetzen nothwendig iſt. Die Bezeichnung als Staatsgut erfolgte theils ohne alle Form, wie wenn ſie ſich von ſelbſt verſtände, theils in Verbindung mit einer legislativen Arbeit, einem Syſtem von bürgerlichen oder von Verfaſſungsgeſetzen. Die Abſicht eines Verzichts oder einer Novation iſt aber bekanntlich nicht zu vermuthen, und doch muß auch wieder jedem Geſetze, wo möglich, eine Bedeutung beigelegt, daſſelbe darf nicht als inhaltlos vermuthet werden.

Mir ſcheint die eingetretene Veränderung weniger in dem Worte „Staatsgut" zu liegen — öffentliches Gut war das Kammervermögen vermöge ſeiner Beſtimmung und als Zubehör der Landeshoheit ſchon bisher — als darin, daß die Regierungskaſſe (Kammerkaſſe) und die ſtändiſche Kaſſe zu Einer Staatshauptkaſſe vereinigt wurden. Hieraus ergab ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit, das beiderſeitige Vermögen in Einem Staatsfiskus oder Staatsärar zu begreifen, worauf nunmehr ſämmtliche Staatsausgaben, auch diejenigen für das Staatsoberhaupt und die ſog. regierende Familie ruhten. In Staaten, wo

---

[3]) In dieſer Beziehung muß man Krätzer, Urſprung und Eigenthum der Domänen S. 141 Recht geben. Er irrt nur darin, daß die Domänen, namentlich in Bayern, zuvor Privatgut der Familie geweſen ſeien. Mit dieſer Idee fällt aber die Nothwendigkeit der Zuſtimmung von ſelbſt hinweg.

eine eigene landſchaftliche Verwaltung der Steuern, eine ſog. Landeskaſſe, nicht beſtand oder doch nur in den einzelnen Provinzen (wie in Oeſterreich und Preußen), drang die Gewohnheit, die Kammer-Einkünfte, verbunden mit den allgemeinen Steuern als Staatseinnahmen, die Domänen als Staatsgut, Staats- oder Kron-Domänen zu bezeichnen, ſchon früher durch. Auch ſonſt hatte ſich der Gedanke, daß Fürſt und Volk in ihrer Verbindung die moraliſche Perſon des Staats darſtellen, und daß dem Staatsoberhaupte, als ſtändigem Repräſentanten des Staats, die im Staate ruhende Gewalt, alſo auch die Vertretung der Vermögensrechte des Staats zukomme, im öffentlichen Bewußtſein längſt vorbereitet; [4]) er lag ſchon dem früheren Reichsſtaatsrechte (in dem Begriffe von „Kaiſer und Reich" und Reichsgut) zu Grunde; er war auch dem Landesſtaatsrechte nicht fremd. Schon bisher hatte der Landesherr als ſolcher (allerdings kraft erblichen Rechts, das auch jetzt nicht beſtritten iſt) das Eigenthum an dem Kammergut. Ein Nachkomme, welcher wegen Regierungs-Unfähigkeit [5]) von der Succeſſion ausgeſchloſſen wurde, gelangte auch nicht zum Kammergut, wenn ſchon er nach Landrecht (nicht auch nach Lehenrecht) zu erben befugt war [6]). Dagegen ging das Kammergut über auf den Regierungs-Nachfolger, wenn auch aus einer anderen Linie oder von einem anderen Hauſe. Eine Trennung des geſammten Kammerguts von der Regierung iſt, den Fall der Mediatiſirung ausgenommen (worüber nachher §. 17. 18), wohl niemals vorgekommen. Alle Rechte der Stände am Kammergute, wie ſie auch Zachariä heute noch als poſitivrechtlich anerkennt (bezüglich des Herzogthums Meiningen S. 4 ſeiner Schrift), namentlich der Konſens bei Veräußerung des Kammerguts, welcher jetzt noch allgemeiner wie früher eingeräumt iſt, ferner die Ver-

---

[4]) Vergl. die Anſichten der Schriftſteller über das Kammergut aus dem 17. und 18. Jahrhundert oben §. 3.

[5]) z. B. als mente captus, fatuus, oder wegen eines andern famosi et notabilis defectus, propter quem non deberet seu posset hominibus principari. Gold. Bulle cap. 7.

[6]) Sächſiſches Landrecht I 4. Wird ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos (fußlos) oder blint, dat is wol erve to landrechte unde nicht len erve.

wendung der Kammmer-Einkünfte zu öffentlichen Ausgaben,[7]) die jetzt faſt überall zugeſtandene Kontrolle der Verwaltung, ſind nur gedenkbar bei fortdauernder Verbindung des Landes mit dem Kammergute. Dagegen iſt die Vorſtellung eines privatrechtlichen Eigenthums am Kammergute, eines „patrimonialen Beſitzthums" des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie, worauf Zachariä in allen Redewendungen immer wieder zurückkommt, oder gar die Würde eines prodominus des fürſtlichen Hauſes (warum nicht gar eines major domus!), womit derſelbe das Staatsoberhaupt bekleidet,[8]) mit der Vorſtellung vom Staate unvereinbar.

Zwar gibt auch Zachariä S. 44 und 45 vom ſtaatsrechtlichen Standpunkte die Forderung als eine rationell begründete zu, daß eine Ausſcheidung derjenigen Kammer-Beſtandtheile erfolge, welche nur „vermöge der patrimonialen Auffaſſung der landeshoheitlichen Gewalt" mit der Verwaltung der Domänen in Verbindung gebracht ſeien, wie der Steuern, Zölle und der nutzbaren Regalien; allein dieſe und jede andere Aenderung bedürfe erſt einer ausdrücklichen verfaſſungsmäßigen Feſtſetzung (einſtweilen beati possidentes!); nicht ſo bei der auf dem Kammergute haftenden Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungskoſten: hier ſei von ſelbſt „mit der Vollendung des Staatsbegriffs" die Aenderung eingetreten, daß die Stände die Deckung aller anerkannten Staatsbedürfniſſe zu übernehmen und durch Steuern zu beſchaffen rechtlich verpflichtet ſeien, „inſoweit ſie nicht aus den vorhandenen, dazu rechtlich

---

[7]) Zachariä freilich S. 43 und 44 hätte vom „rein rationellen oder rechtsphiloſophiſchen Standpunkte" nichts dagegen einzuwenden, wenn dieſe Ausgaben dem Kammergut abgenommen würden und daſſelbe, wie anderes Privatgut, nur im Verhältniß des geſetzlichen Steuerfußes zu den öffentlichen oder Staats-Ausgaben beizutragen hätte. Ich glaube, dieſe Bemerkung bedarf keiner Würdigung, zumal Zachariä damit nichts weiter bezweckt, als die freundliche Erwartung, daß die Stände es bei dem „patrimonialen" Beſitzthum bewenden laſſen werden.

[8]) Wenn in Bezug auf das Kammergut, warum nicht auch in Bezug auf die übrige Regierung, da ja Zachariä noch S. 44 ſeiner Schrift anerkennt, daß auch nach den Hausgeſetzen die Kammergüter als ein Annexum der Landeshoheit auf den regierenden Herrn übergehen?

beſtimmten Mitteln — Staatsgüter und Domänen — beſtritten werden könnten." Zachariä beruft ſich hiefür auf ſein Staatsrecht II. S. 505, wo dieſelbe Verpflichtung mit derſelben Einſchränkung als Grundſatz aller (?) neueren Verfaſſungsurkunden (alſo doch nicht als ſich von ſelbſt ergebend!) vorgetragen iſt. Auch dort nimmt ſich der Grundſatz unſchuldig aus; denn auf den erſten Anblick wird man darin nichts weiter ſehen, als das alte Subſidiarprinzip der Beſteurung, angewandt auf die neuen Verhältniſſe; und läge in der beigefügten Einſchränkung die Anerkennung der Domänen als Staatsgut oder auch nur ihrer bleibenden, althiſtoriſchen Verpflichtung zur Tragung der Staatsbedürfniſſe, ſo wäre damit dem ſtaatsrechtlichen Standpunkt vollſtändig Recht gegeben. Allein ſo iſt es von Zachariä nicht gemeint; denn wozu die von ihm vorbehaltene Ausſcheidung der Steuern, Zölle u. ſ. w. von dem Kammergute, wenn dieſes ſelbſt auch dem Staate gewidmet iſt? Die durch die neuere Staats-Entwicklung faſt überall hervorgebrachte Einheit der Finanzen erkennt Zachariä an; aber nur ſoweit ſie dem vertretenen fürſtlichen Intereſſe günſtig, nicht auch ſoweit ſie dem Staate förderlich iſt. Die Laſt, welche auf dem Kammergute haftet, nimmt er ihm ab und überträgt ſie auf den Staat, der nach ihm keine oder nur vorübergehende (auf die Regierungszeit des Hauſes oder gar nur der regierenden Linie beſchränkte) Nutzungsrechte auf daſſelbe hat. Auch gegen die Vereinigung der ſtändiſchen Kaſſe und des landſchaftlichen Vermögens mit der Staatskaſſe hat er nichts einzuwenden; aber die Anerkennung der Domänen oder Kammergüter als Staatsgut deutet er theils ſo, daß dieſelbe keine Bedeutung hätte, indem das „fideikommiſſariſche Eigenthum der fürſtlichen Familie" dadurch nicht ausgeſchloſſen wäre [9]) theils verwirft er ſie geradezu als

---

[9]) S. 47 ſeiner Schrift ſagt Zachariä: man habe wohl ſelbſt in Geſetzen die Domänen oder Kammergüter unter dem allgemeinen Ausdruck der Staatsgüter mit begriffen, oder ſie als Staatsgüter bezeichnet; „allein aus dieſem Ausdruck allein konnte und durfte doch keine Aufhebung ihrer Eigenſchaft als fideikommiſſariſches Eigenthum der fürſtlichen Familie entnommen werden, wenn nicht zugleich in ausdrücklichen oder keiner anderen Deutung fähigen Dispoſitionen der Uebergang oder die

rechtswidrig (S. 49). Was bliebe dann für den Grundstock des Staats noch übrig, außer den — erst künftig auszuscheidenden — Steuern und Regalien?

Allerdings enthalten die meisten neueren Verfassungen, nachdem sie die Kassen-Vereinigung vollzogen oder bestätigt haben, die Verpflichtung der Stände zur Deckung des Staatsdefizits. Es ergab sich diese Verpflichtung von selbst aus der Vermischung der Kammer-Einkünfte mit dem landschaftlichen oder Steuer-Vermögen: denn mit dem Kammer-Vermögen ist auch die darauf ruhende Last des Regierungs-Aufwands auf die Staatskasse resp. die Steuerpflichtigen übergegangen. Aber erschlichen ist der Schluß, daß dieser Uebergang auf die Staatskasse auch dann stattgefunden, wenn die Kassen-Vereinigung nicht erfolgt, wenn also das Kammergut in besonderer landesherrlichen Verwaltung zurückgeblieben ist. Erschlichen noch mehr ist die Folgerung, daß das Kammergut von der Verpflichtung zur Tragung der Staatslast freigeworden, weil es nicht Staatsgut sei. Auch die kaum erwähnte ständische Verpflichtung zur Defizitsdeckung ist nicht blos begrenzt durch das Maß des nachgewiesenen nothwendigen Staatsaufwands sondern auch bedingt durch die Unzureichenheit der Einkünfte aus Domänen, Regalien u. s. w. Die Steuerpflicht ist also noch immer nur eine subsidiäre. Auch der bekannte Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 2, welchen Zachariä zur Verstärkung seiner Argumente benützt, spricht nur aus, daß die zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen. Uebrigens gehört dieser Beschluß, welcher allerdings später noch gegen die kurhessischen Stände in ganz ungerechter Weise geltend gemacht wurde, zu den Ausnahmsbeschlüssen, welche am 2. April 1848 von dem Bunde zurückgenommen worden sind. [10])

Abtretung des Eigenthums an die moralische Person des Staats ausgesprochen war." Ich möchte eher annehmen, daß durch die Bezeichnung „Fideikommiß" die staatliche Bedeutung d. h. das landesherrliche Eigenthum des Kammerguts nicht ausgeschlossen sei (s. oben §. 11); aber Staats- und Familiengut kann das Kammervermögen nicht zugleich sein.

[10]) Auch Zachariä, Staatsrecht §. 49. Note 9 war dieser Ansicht, ebenso

§. 17.

Art. 27 der Rheinbundesakte. Mediatisirungen.

Ich habe noch einen Einwurf gegen die staatsrechtliche Eigenschaft des Kammerguts zu prüfen, welcher aus dem Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806, der sogenannten Rheinbundesakte hergeleitet worden, die bekanntlich nicht blos dem deutschen Reiche, sondern auch einer größeren Anzahl landesherrlicher Regierungen ein Ende gemacht hat. Der Art. 27 der Rheinbundesakte bestimmt über das Rechtsverhältniß der sogenannten Mediatisirten Folgendes:

> Les Princes ou comtes actuellement régnans *conserveront* chacun, comme proprieté *patrimoniale* et privée, *tous les domaines sans exception* qu'ils possédent maintenant ainsi que tous les droits seigneriaux et féodanx non essentiellement inhérens à la souverainété et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matiére civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usine, de dimes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits.

Obgleich Zachariä S. 23 selbst zugibt, daß aus einem Gewaltakt, wie die Mediatisirung, sich keine rechtlichen Folgerungen ableiten lassen, so liegt für ihn doch gerade darin, daß damals nur das Recht des Stärkeren obgewaltet und daß man trotzdem das Eigenthumsrecht der Fürsten und Grafen nicht anzutasten gewagt hätte, der stärkste und unwiderleglichste Beweis dafür, daß man die privatrechtliche Zuständigkeit ihrer Domänen gar nicht in Zweifel gezogen habe, ja nicht habe in Zweifel ziehen können. [1]) Insbesondere soll dafür sprechen der Ausdruck:

---

die Meiningen'sche Regierung laut der von demselben §. 222. Note 11 citirten Verordnung vom 13. April 1848.

[1]) Auch „eines der schlagendsten Zeugnisse für die herrschende Rechtsansicht" soll der Vorgang an die Hand geben (S. 22.). Welche Ansicht

daß die gegenwärtig regierenden (und nun der Souveränität eines Andern unterworfenen) Fürsten und Grafen alle ihre Domänen behalten werden (conserveront) und zwar *comme* propriété patrimoniale et privée. In dieſen Worten findet Zachariä nicht blos die Anerkennung eines künftigen Privat-Eigenthums, ſondern auch, daß die Domänen bisher ſchon Privat-Eigenthum geweſen ſeien. Damit beweist er aber zu viel: denn ſeine Anſicht iſt es nicht, daß die ſtandesherrlichen Domänen noch ferner Kammergut bleiben und die Staatslaſten tragen ſollten. Aber auch der Wortlaut ſpricht nicht für jene Auslegung. Das Wort: „conserveront" ſagt nur, daß die Mediatiſirten ihre Domänen behalten werden, aber nicht, daß ſie ihnen in der Eigenſchaft belaſſen werden, wie ſie dieſelben bisher beſaßen, d. h. als Staatsgut im weiteren Sinne; es iſt vielmehr ausdrücklich beigefügt: ſie ſollten ſie behalten comme propriété patrimoniale et privée. Wie das Wort: conserveront das futurum anzeigt, ſo geht auch das Wort comme nicht auf die Vergangenheit, ſondern blos auf die Zukunft: die Fürſten und Grafen werden ihre Domänen behalten als d. h. in der Eigenſchaft eines Patrimonial- und Privat-Eigenthums.[2])

Zachariä entwickelt zwar für ſeine Auslegung auch noch innere Gründe, wie den, daß ohne (die Rückſicht auf) den nach deutſchen Begriffen unverletzbaren Charakter des privatrechtlichen Eigenthums ſich die Rheinbundesfürſten und ihr Protektor gewiß nicht hätten abhalten laſſen, mit der Landes-

---

Zachariä hier im Auge hat, ob die von dem fürſtlichen Eigenthum oder Eigenthum des Landesherrn, welche er S. 12. Note 14. als die herrſchende bezeichnet, oder die von der nothwendigen Verbindung des Kammerguts mit der Staatsſucceſſion und von der „darauf ruhenden Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungskoſten" oder „der Koſten der Landesverwaltung", welche er §. 6 im Eingange als „noch heutiges Tages geltenden Satz" anerkennt, ſagt er nicht. Gewiß iſt nur, daß ſeine obige Auslegung der Rheinbundesakte jeder dieſer Anſichten widerſpricht.

[2]) Ueber den Sinn von propriété patrimoniale et privée war viel Streit zur Zeit des Rheinbundes ſ. die Zeitſchrift Germanien von Crome und Jaup Bd. III. S. 157 ff. Kein Streit war aber darüber, daß durch jene Erklärung die ſtandesherrlichen Domänen der Beziehung enthoben werden ſollten, in der ſie bisher zum Staate geſtanden ſ. daſ. B. IV. S 42.

hoheit auch die Domänen der Mediatisirten einzuziehen und diese Fürsten und Grafen mit irgend einer billigen Entschädigung abzufinden. Ich glaube nicht, daß man auf der Grundlage der vorausgesetzten guten Absichten einen Schluß ziehen darf, weder a majori ad minus, noch a minori ad majus. Ein sonderlicher Respect für die Rechte der Fürsten wie der Völker war eben nicht der Leitstern jener Zeit Auch das landesherrliche Eigenthum war nicht besonders geheiligt. Wie ist Napoleon mit den Domänen in Kurhessen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg u. s. w. nach der Occupation dieser Länder umgegangen, oder, wenn Zachariä diese Beispiele nicht gelten lassen will, wie haben die Rheinbundesfürsten zum Theil selbst die Mediatisirten behandelt? Wurden nicht z. B. in Württemberg die Fideikommisse und Majorate der Mediatisirten und damit die eventuellen Successionsrechte der standesherrlichen Familien bezüglich der ihnen belassenen Domänen bald darauf mit den noch übrigen Regierungsrechten der Mediatisirten gleichfalls aufgehoben? Eine Autorität rückwarts für die alten Rechte der Fürsten an ihren Domänen möchte jedenfalls aus dem Verhalten der Factoren des Rheinbundes nicht herzuleiten sein. Wohl aber liegt darin, daß die Zwischenherrscher Napoleonscher Zeit, wie der König von Westphalen, die Domänen der occupirten Länder mit den Territorien zugleich sich aneigneten und daß eine richtige Doctrin, der auch Zachariä sich anschließt, die Verfügungen der Zwischenherrscher in Bezug auf die Domänen ebenso, wie andere Regentenhandlungen beurtheilt, sie gutheißt oder verwirft, je nachdem die Acte an sich gültig waren oder nicht,[3]) ein neues Zeugniß für die Zusammengehörigkeit der Domänen und der Regierung.

Die Bestimmung des Art. XXVII. an sich kann überhaupt nur als ein sehr exzeptioneller Vorgang betrachtet werden,

---

[3]) Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1844. §. 188. nr. IV. H. A. Zachariä, Staatsrecht Bd. I. §. 78. Derselbe in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1853. S. 103. So auch die Tübinger Juristenfakultät in den Gutachten der Juristenfakultäten, die hannoversche Verfassungsfrage betr. Jena, 1839. S. 168. (2. Aufl. S. 128 f.)

wie gegenüber den betheiligten früheren Landesherrn (nun Standesherrn) und ihren Familien, so auch gegenüber ihren früheren Territorien und andererseits denjenigen Staaten, in welche sie eingetreten sind. Die verbündeten Fürsten hatten im Grunde nicht mehr Recht, die Territorien anderer Reichsstände mitten im Frieden sich anzueignen, als Napoleon und nachher der König von Westphalen hatten, Kurhessen und andere Staaten nebst den dortigen Domänen in Besitz zu nehmen. Der Grund, warum der Kaiser der Franzosen den Rheinbundsfürsten nur gestattete, einzelne Territorien ihrer neuen Souveränität unterzuordnen, nicht aber mit den dortigen Domänen sich zu bereichern, war doch wohl nur der, daß er zwischen sich und seinen Mitverbündeten einen Unterschied machte, daß er jenen nicht gönnte, was er unter andern Umständen sich selbst oder seinen Brüdern zuzuwenden keinen Anstand getragen hätte.

Es gibt aber noch einen andern Grund für jenen Unterschied: der Kurfürst von Hessen, der Kurfürst von Hannover, der Herzog von Oldenburg wurden ihrer ganzen Regierung beraubt, die sog. Mediatisirten aber blieben im Besitze der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, der Forstpolizei, ferner ihrer Lehenshöfe und der grundherrlichen Jurisdiction, kurz einer subalternen Regierung und Patrimonial-Gewalt [4]), welche ihnen Kosten verursachte und mit deren Ausübung hinwieder manche Einkünfte zusammenhiengen, welche bisher zu der landesherrlichen Kammer floßen. Diese Einkünfte hätten jedenfalls insolange noch den Mediatisirten belassen werden müssen, als sie noch jene öffentlichen Rechte ausübten. Ebenso waren, wenn es einmal zu einer Ausscheidung kommen sollte, für den Unterhalt der mediatisirten Familien, soweit sie bisher damit auf die Domänen angewiesen waren, die entsprechenden Einkünfte oder Domanial-Besitzungen anzuweisen. Wenn nun statt dessen ihnen die gesammten Domänen, in praxi selbst vielfach alte Kammersteuern, Beden, Umgeld und dergl. belassen wurden, so mochte wohl darin eine gewisse Ausgleichung für

[4]) Daher auch die Bezeichnung des Eigenthums an den Domänen als Patrimonial- und Privat-Eigenthums.

den Verluſt der Landeshoheit gefunden werden, aber mehr als dieſes, namentlich die Anerkennung einer privatrechtlichen Natur der den Souveränen zukommenden Domänen oder Kammergüter, welche von nun an, im Gegenſatz zu den ſtandesherrlichen Domänen, Staatsdomänen oder Staatsgüter genannt wurden, war ſicher nicht daraus zu erſchließen.

Wir wollen den im Jahr 1806 und ſeitdem „mittelbar gewordenen Reichsſtänden“ (ſ. Art. 14 der deutſchen Bundesakte) ihre ökonomiſch geſicherte, ja gegen früher verbeſſerte Stellung nicht mißgönnen. Allein auf der andern Seite iſt nicht zu verkennen, daß in demſelben Maße, in welchem die Zurücklaſſung der Domänen und anderer öffentlichen Gefälle in den Händen der bisherigen Landesherrn für dieſe vortheilhaft war, die Finanzen des Staats, deſſen Unterthanen die Mediatiſirten wurden, eine Beſchädigung erlitten: denn, während ein großer Theil der öffentlichen Einkünfte in den einverleibten Gebieten zu Privat-Einkünften wurde, giengen die Regierungs-Ausgaben, welche bisher aus dieſen Einkünften beſtritten wurden, großentheils — ſpäter, als die Jurisdiction und die andern obrigkeitlichen Rechte der Mediatiſirten aufgehoben wurden, ganz auf die Staatskaſſe über. Zachariä freilich, indem er nur die Privat-Intereſſen der fürſtlichen Familien, nicht auch die verwandten Rechte und Intereſſen der betreffenden Territorien und Staaten in's Auge faßt, findet es nicht blos in der Ordnung, daß den Mediatiſirten ihre geſammten Domänen belaſſen und in Privat-Eigenthum verwandelt, ſondern auch, daß ihre Domänen zugleich von den Laſten und Ausgaben befreit wurden, welche die Ausübung der Landeshoheit in ihren Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften bisher ihnen verurſacht hatte, verſtand ſich nach ihm „in Wahrheit ganz von ſelbſt.“ (S. 23.)

> „Denn ſo wie der Grund ihrer (der Mediatiſirten) Verpflichtung zur Beſtreitung der ihnen bisher obliegenden Koſten der Landes-Regierung lediglich in dem Beſitz der Landeshoheit, als eines eigenen, allerdings mit Pflichten gegen das Reich und ihre Unterthanen verbundenen Rechts gelegen hatte, ſo mußte natürlich mit dem

Verluſte der Landeshoheit als des Hauptrechts auch die acceſſoriſche Verpflichtung zu fernerer Beſtreitung der Koſten ihrer Ausübung ceßiren und auf diejenigen übergeben, welche ſich die Landeshoheit aneigneten." (S. 24.)

Alſo obwohl man „bisher gewohnt war", die Regierungs-Ausgaben als eine auf dem Kammergut haftende Verpflichtung zu betrachten, ſo brauchte hierauf doch — meint Zachariä — keine Rückſicht genommen zu werden: denn der Grund der bisherigen Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungs-Ausgaben lag ja lediglich in dem Beſitze der Landeshoheit; mit dem Verluſte der Landeshoheit, als des Hauptrechts, war auch jene acceſſoriſche Verpflichtung von ſelbſt gefallen! Wollte man dieſen Satz konſequent durchführen, ſo würde allenfalls auch ein Landesherr, ſei es für ſich oder unter Zuſtimmung der Agnaten, freiwillig dem erblichen Regierungsrecht entſagen und gleichwohl den nutzbaren Theil deſſelben, das Kammergut, zurückbehalten können; ja es würden hier die Domänen von der bisher mit ihrem Beſitz verbundenen Verpflichtung zur Beſtreitung des Regierungs-Aufwands von ſelbſt frei werden: denn dieſe Verpflichtung iſt ja — nach Zachariäs neuer Erklärung — ein Acceſſorium, nicht des Kammerguts, ſondern der Landeshoheit!

Ich muß ſehr bezweifeln, daß obige Anſicht, welche zunächſt gegen den Grundſatz verſtößt, daß man wohl auf Rechte verzichten könne, nicht aber auf obhabende Pflichten, die richtige ſei. Wenn die Landeshoheit das Hauptrecht iſt, ſo folgt aus dem Grundſatze: accessorium sequitur jus principale vielmehr, daß das Kammergut, als „annexum der Landeshoheit", wie Zachariä ſich ausdrückt, mit der Landeshoheit auf den neuen Landesherrn übergeht. Dieſer neue Landesherr wäre allerdings, im Falle einer Abdikation des bisherigen Oberhaupts und aller Erbfolgeberechtigten, erſt wieder neu zu beſtimmen; die Domänen aber ſind deßhalb nicht von dem Lande und ſeiner künftigen Regierung zu trennen. Der Verzicht auf die Regierung unter Vorbehalt des nutzbaren Theils derſelben wäre überhaupt keine reine Abdikation, ſondern zugleich eine Veräußerung, weil eine Trennung des Kammerguts von dem

Staate, der nicht ſtirbt (principes mortales, respublica aeterna!), oder eine Uebertragung von der persona publica des Regenten auf die persona privata deſſelben, welche wie jede andere Veräußerung ſtändiſche Zuſtimmung erforderte.

Ich bemerke dieß Alles nicht gegenüber dem Art. 27 der Rheinbundesakte, der, wie auch ich annehme, durch Art. 14. der deutſchen Bundesakte implicite beſtätigt worden, ſondern blos den Gründen Zachariäs gegenüber, welche mit meiner bisherigen Rechtsauffaſſung und zum Theil mit ſeinen eigenen Prinzipien im Widerſpruch ſtehen. Das von Zachariä angeführte Beiſpiel der Patrimonialgerichtsherrn, welche bei Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit reſp. bei dem Verzicht auf dieſelbe von ſelbſt der Jurisdictionskoſten entbunden wurden, beweist nichts hieher: denn die Landeshoheit iſt, wie Zachariä wohl weiß und wie oben §. 3 zur Genüge ausgeführt worden, kein Patrimonialrecht. Um von den vielen Verſchiedenheiten zwiſchen Landeshoheit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur Eine anzuführen: die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt Pertinenz des Grundbeſitzes, alſo wirkliches Patrimonialrecht, und geht mit dem herrſchaftlichen Gute (Rittergute u. ſ. w.) auf den nachfolgenden Beſitzer über, während umgekehrt der landesherrliche Grundbeſitz, das Kammergut, Zubehör der Landeshoheit iſt und mit dieſer dem neuen Landesherrn folgt. Uebrigens ſind mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo dieſe aufgehoben oder durch Verzicht beſeitigt iſt, auch die damit verbundenen Einkünfte, die ſog. fructus jurisdictionis, von ſelbſt gefallen, oder vielmehr zu dem Staate, als der Quelle der Gerichtsbarkeit, zurückgekehrt.

---

§. 18.

Selbſtmediatiſirungen. Hohenzollernſche Domänen.

Es iſt hier noch an einen andern Vorgang zu erinnern, welcher der privatrechtlichen Auffaſſung der Kammergüter auf den erſten Anblick näher ſteht, als die Mediatiſirungen der

Rheinbundesperiode. Ich meine die Selbſtmediatiſirung der Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in dem Vertrage mit Preußen vom 7. Dezember 1849, beſtätigt durch das preußiſche Geſetz vom 12. März 1850.[1]) Nachdem ſchon in den Erbeinigungen von 1695 und 1707 (ſ. oben §. 12 Note 6) die hohenzollern-preußiſche Linie ihre Anrechte auf die alten Stammlande geſichert hatte, übertrugen jetzt die fürſtlichen Häupter der älteren Linien in Hechingen und Sigmaringen an die Krone Preußen die beiden Fürſtenthümer, einſchließlich der durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 und ſpäter erworbenen Landestheile. Insbeſondere gingen mit den Fürſtenthümern auf die Krone Preußen über „alle aus den Souveränitäts- und Regierungsrechten über dieſelben entſpringende beſondere Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregiſtrirungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, Staatsarchivalien und Akten und Staats-Gebäude, ſo wie die unentgeltliche Benützung der für die Landesverwaltung beſtimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art.“ Dagegen übernahm die preußiſche Krone:

1) alle Staatslaſten und Staatsſchulden, insbeſondere die Beſoldungen der Hof-, Civil- und Militär-Dienerſchaft, Penſionen und jährlichen Gratiale;

2) eine Entſchädigung der Fürſten für die Abtretung der Regalien und des Zolls (nach Abzug einzelner Staatsausgaben), beſtehend in einer Jahresrente aus der preußiſchen Staatskaſſe, und zwar für den Fürſten von Hechingen von 10,000 Thlr., für den Fürſten von Sigmaringen von 25,000 Thlr., erſtere Summe zur Hälfte erblich auf die etwaige ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft des Fürſten, letztere ganz übergehend auf den jedesmaligen Chef des Sigmaringiſchen Hauſes.[2])

Sodann wurden den Fürſten, außer ihrem Allodial- und

---

[1]) Preußiſche Geſetzſammlung v. J. 1850. nr. 21.

[2]) Nach der den preußiſchen Kammern übergebenen Denkſchrift des preußiſchen Staatsminiſteriums ertrugen in den Jahren 1845 bis 48 die Einnahmen der fürſtlichen Hofkammer zu Hechingen aus den Regalien incl. der Zoll- und Salzgefälle nach Abzug der Erhebungskoſten 58,278 fl., davon die Ausgaben an Beſoldungen der höheren Hofbeamten und Staatsdiener, ſo

Chatoulle-Vermögen, überlaſſen ſämmtliche, in den Fürſtenthümern Hohenzollern gelegenen fürſtlich-hohenzollern'ſchen Güter und Liegenſchaften, nebſt den dazu gehörigen Forſten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden[3]), Zehnten, Renten und Gefällen, wie ſolche von den Hofkammern bisher verwaltet worden: dieſe Kammergüter wurden als „wahres fürſtlich hohenzollern'ſches Stamm- und Fideikommiß-Vermögen" anerkannt, und es ſollten dieſelben mit ihren Einkünften, Inventarien und ſonſtigen Pertinenzien, ſowie mit den darauf ruhenden Laſten, namentlich den Apanagen, im Beſitze der „regierenden Fürſten" verbleiben. Die fürſtlich hohenzollern'ſche Hausverfaſſung wurde, namentlich in Betreff der Succeſſion und des nothwendigen Konſenſes zur Kontrahirung von Schulden, welcher auch bezüglich der Entſchädigungsrenten und jeden Aequivalents für veräußertes Hausfideikommiß-Vermögen nothwendig ſein ſoll[4]), beſtätigt. Weiter wurde den hohenzollern'ſchen Fürſtenhäuſern ihr bisheriger Rang mit den damit verbundenen Vorzügen innerhalb des preußiſchen Staats, ſowie im Falle der Niederlaſſung im (bisherigen?) preußiſchen Staat eine den verwandtſchaftlichen Verhältniſſen zum preußiſchen Hauſe ent-

---

wie an Penſionen, Gratialien, Bureaukoſten für die Landesbehörden und ſonſtige Leiſtungen 50,323 fl., bleiben als Ueberſchuß 7,955 fl., nicht ganz die Hälfte der dem Fürſten gewährten Entſchädigungsrente.

Bei Sigmaringen wurde ein Ueberſchuß von 40,015 fl. berechnet, alſo 3,735 fl weniger als die gewährte Jahresrente. Da die Ausgaben für Penſionen allmälig eingehen, und an Beſoldungen durch Verminderung der Beamtenzahl Erſparungen eintreten würden (?), ſo glaubte das Miniſterium, werde die Entſchädigungsſumme keiner Rechtfertigung bedürfen! An Landesſchulden übernahm Preußen mit der Landeskaſſe in Hechingen 175,400 fl. (Aktiva nur 3500 fl.) in Sigmaringen 274,000 fl. (Aktiva 89,528 fl.)

[3]) Art. 8. nimmt zwar hier aus die im Art. 4 für die Landesverwaltung vorbehaltenen Gebäude; allein im Art. 4. iſt nur die Servitut der unentgeltlichen Benützung der für die Landesverwaltung beſtimmten Gebäude und Lokalitäten an Preußen überlaſſen, das Eigenthum alſo fürſtlicher Seits vorbehalten.

[4]) Der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen, welcher ohne ebenbürtige Nachkommen iſt, hat in den Familien-Vertrag v. J. 1849 die Domänen ſeines früheren Fürſtenthums unter gewiſſen Bedingungen an den Fürſten von Sigmaringen abgetreten.

ſprechende bevorzugte Stellung zugeſichert. Dagegen nahm der König von Preußen laut des Beſitz-Ergreifungs-Patents vom 12. März 1850 zu dem bisher ſchon geführten Titel eines Grafen von Hohenzollern auch noch die Titel eines Grafen zu Sigmaringen und Veringen und Herrn zu Haigerloch und Wehrſtein in die königlichen Titel auf.

Von formeller Seite ſcheinen dieſe Bedingungen, welche günſtiger für die Fürſten und ungünſtiger für den preußiſchen Staat kaum geſtellt werden konnten, keiner Einwendung ausgeſetzt zu ſein. Der Vertrag beruhte auf freier Zuſtimmung einerſeits der abgetretenen Fürſten, andererſeits der preußiſchen Regierung und nachträglich auch der preußiſchen Kammern. Die Fürſten hatten im Hinblick auf die politiſche Lage der deutſchen Kleinſtaaten in den Jahren 1848 und 1849 „wiederholt und mit Beſtimmtheit erklärt, daß ſie ſich außer Stande ſähen, die Regierung zum Beſten des Landes fortzuführen", und nachdem von der preußiſchen Regierung mehrmals der Antrag auf Einverleibung der Fürſtenthümer abgelehnt worden war, der proviſoriſchen deutſchen Reichsgewalt zu Frankfurt denſelben Antrag geſtellt, als nun doch Preußen ſich entſchloß, dem Reichsminiſterium (Schmerling) zuvorzukommen und Alles, ſelbſt die Entſchädigung für die „Souveränitätsrechte", welche in Frankfurt nicht gefordert worden war, zu verwilligen. Nach der geſetzlichen Anſicht, welche in Preußen über die Natur der Domänen (als Staatsgüter) ſeit lange feſtſteht[5]), kann ein Irrthum der preußiſchen Regierung in dieſer Beziehung nicht angenommen werden, ſo einſeitig auch die Motive ſind, womit die Beſtimmungen des Vertrags in der Denkſchrift des Staatsminiſteriums vor den Kammern gerechtfertigt wurden. Es bleibt daher nichts übrig, als anzunehmen, daß beſondere politiſche (theilweiſe wohl auch perſönliche) Rückſichten und insbeſondere der Wunſch, den Stammvettern, welche keinen Anſpruch auf Apanagen noch

[5]) ſ. nachher §. 20. Auch Zachariä, Staatsrecht §. 201. Note 1. findet es unzweifelhaft, daß in Preußen das ſog. Domanium „dem Gebiete des Privatrechts ganz entnommen" und die rein ſtaatsrechtliche Natur desſelben ausgeſprochen ſei.

auf das ſog. prinzliche Fideikommiß in Preußen haben,[6]) eine ihrem Range entſprechende Stellung im Königreiche zu geben, die Krone zu den großen Opfern vermocht haben, welche mit dem Beſitze und der Verwaltung der entfernten Provinzen verknüpft ſind.

Sind aber nicht Rechte Dritter, ſind nicht Rechte der hohenzollern'ſchen Lande verletzt? Rechte der hohenzollernſchen Agnaten allerdings nicht: zu allem Ueberfluſſe ſollen auch künftige Agnaten, ſobald ſie volljährig, zum Beitritt veranlaßt werden. Aber die Stände beider hohenzollern'ſchen Lande wurden nicht gehört. Zachariä, Staatsrecht Bd. II. S. 602, iſt zwar der Anſicht, daß in vorliegendem Falle der ſonſt bei Landesveräußerungen nothwendige ſtändiſche Konſens habe umgangen werden können, weil der Verzicht der regierenden Herrn und ihrer Familien zu Gunſten eines eventuell Berechtigten nicht zu hindern geweſen ſei. Allein der Verzicht auf die landesherrlichen Rechte, unter Vorbehalt des landesherrlichen Einkommens, iſt keine reine Renunciation, eher einem Löwenvertrag zu vergleichen, wobei ein Paciſcent alle pecuniären Vortheile erhält, der andere alle Laſten übernimmt. Allerdings hat die preußiſche Regierung und es haben die preußiſchen Kammern in der Einverleibung der Fürſtenthümer keinen neuen Erwerb, ſondern eine anticipirte Erbfolge erblickt.[7]) Allein der Erbvertrag von 1695, worauf man ſich beruft, trennt die Do-

---

[6]) Auch nicht eventuelle Erbrechte auf die Succeſſion im Königreich Preußen, wohl aber nach dem Erbvertrag vom Jahr 1707 auf die Grafſchaft Geyer und auf die lehenbaren Theile der Grafſchaft Limburg; beide in Franken gelegen, aber nicht mehr im Beſitze der Krone von Preußen (ſ. Denkſchrift zu Art. 15.) Der jetzige Vertrag läßt es ſogar unentſchieden, ob auch nur der Rückfall der hohenzollernſchen Lande bei Erlöſchung des preußiſchen Mannsſtamms vorbehalten werden wollte. Die Erbverträge von 1695 und 1707, welche Art. 3 aufrecht erhält, können nicht dafür geltend gemacht werden: denn dieſe laſſen Preußen ja erſt eintreten, wenn der Mannsſtamm beider fürſtlichen und gräflichen Linien erloſchen iſt. Durch die unbedingte Einverleibung in das Königreich Preußen ſind alſo wohl auch die Regredienterbrechte auf einen Theil des Königreichs erloſchen.

[7]) ſ. Denkſchrift im Eingange und ſtenograph. Bericht der II. Kammer 1849—50. S. 2067, der I. Kammer 1849—50. S. 2449.

männen nicht von der Regierungsfolge, ſondern erſtreckt ſich auf die damaligen und ſpäteren hohenzollern'ſchen Lande und die dazu gehörigen Güter und Rechte. Die Domänen und Regalien werden alſo hier, wie anderwärts, als untrennbare und unveräußerliche Beſtandtheile der Staatsſucceſſion angeſehen. Zwar wurden wegen des erhöhten Aufwands, namentlich in den Kriegszeiten, mehr und mehr Steuern auf die Lande gelegt und es wurde in beiden Fürſtenthümern, getrennt von der Kammer, eine Landeskaſſe (Steuerkaſſe) unter Verwaltung der Landesregierungen gebildet, welche aus den ihr zufließenden Steuern einen Theil der Staatslaſten beſtreiten ſollte. Doch ſpricht auch die fürſtlich ſigmaringiſche Verfaſſungsurkunde vom 11. Juli 1833 nur aus, daß die zum Fürſtenthum gehörigen Domänen des regierenden Hauſes deſſen „wahres Stamm- und Fideikommiß-Vermögen" ſeien und ihr Ertrag vorzugsweiſe für die Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes und Hofs verwendet werden ſolle. Die vorbehaltene Uebereinkunft mit den Ständen in Betreff der Feſtſetzung der Beſtandtheile des Domanial-Vermögens und der daraus zu beſtreitenden Ausgaben, ſowie andererſeits der auf die Landeskaſſe zu überweiſenden Leiſtungen iſt aber nicht zu Stande gekommen. Einſtweilen blieb zwar die ſogenannte Hofkammerkaſſe im Beſitze der geſammten Domänen und von drei Viertheilen der Zoll- und Salzgefälle; ſie beſtritt aber auch davon wie bisher die Koſten der „Staatsverwaltung." Das Letztere war auch der Fall in dem kleinen Fürſtenthum Hechingen, das noch am 16. Mai 1848 eine Verfaſſung erhielt,[8]) welche ebenſo wie die ſigmaringiſche mit der Beſitznahme des Landes durch Preußen außer Wirkſamkeit geſetzt wurde. Bis 1848 galt in Hechingen der Erbvergleich

[8]) Dieſelbe iſt ſehr kurz (hat nur 53 §§.) und geht noch immer aus von dem Syſteme der Kaſſentrennung. Landeskaſſe und Hofkammer (früher Renteikaſſe) ſtehen unter der Aufſicht der Landesregierung. §. 44 lautet: „Obgleich die Beaufſichtigung der fürſtlichen Domänen und Hoheitsrechte der fürſtlichen Landesregierung ſelbſtändig zuſteht, ſo kann jedoch, da deren Ertrag wie bisher zur Deckung der Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes und des Staates, ſofern ſie aus der Hofkammerkaſſe beſtritten wurden, dient, ohne Zuſtimmung der Landesdeputation keine Veräußerung oder Belaſtung derſelben ſtattfinden.

vom 20. Juni 1798, wonach Steuern nur mit Bewilligung der Landesrepräsentation ausgeschrieben werden konnten und eine Steuerverbindlichkeit der Unterthanen überhaupt nur in bestimmten Beziehungen, nach Maßgabe der Reichsgesetze und der „Verfassung der mehrsten Länder Teutschlands", anerkannt wurde. Der vollständige Eintritt in den preußischen Staat, welcher nun mit seinen reicheren Mitteln (aber auch größeren Ausgaben) die Lücke ausfüllen sollte, lag nicht in den Wünschen und Interessen der entlegenen Provinz; jedenfalls hätte auch die Bestimmung des Vertrags, welche die Aufhebung der besonderen Landesverfassungen und die Einziehung des bisherigen landschaftlichen Vermögens (allerdings mit den nicht unbedeutenden Landesschulden) in sich schloß, nicht vollzogen werden sollen, ohne die Landesvertretungen der Fürstenthümer zu vernehmen. Ob von Seite der hohenzollern'schen Lande Vorstellungen in dieser Beziehung gemacht worden, ist mir unbekannt; aber ich hielt es für Pflicht, die staatsrechtlichen Momente des Vertrags nicht unberührt zu lassen, um Folgerungen, welche aus dem Vertrage in Bezug auf die Domänenfrage überhaupt gezogen werden könnten, zu begegnen. Solche Folgerungen wären um so weniger am Platze, als die ministerielle Denkschrift die staatsrechtliche Natur der hohenzollern'schen Domänen anerkennt, indem sie bei Erlöschung des fürstlichen Mannsstamms das Eigenthum des hohenzollern'schen Stammvermögens nicht wie ein Privatgut oder prinzliches Vermögen an die preußischen Agnaten, sondern an den preußischen Staat und an den König, als Oberhaupt des Staats und des hohenzollern'schen Gesammthauses, zurückfallen läßt.[9])

Ich zweifle nicht, daß dem Patriotismus der beiden Fürsten von Hohenzollern auch wirkliche Opfer nicht schwer geworden wären, wenn sie zum Wohle und zur Einigung des Gesammtvaterlandes beigetragen hätten; allein so wie der Vertrag vor-

[9]) In dem Vertrag Art. 14 ist nur der Rückfall der Entschädigungsrenten an die „preußische Regierung" vorbehalten. S. jedoch die Denkschrift des Staatsministeriums zu Art. 13 und 14, wo diese Bestimmung aus obigem allgemeinen Grundsatz abgeleitet wird.

liegt, nützt er weder ihren früheren Landen noch dem Staate Preußen, noch Deutschland.

---

§. 19.

Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten (mit Ausnahme der sächsischen Lande): a. Oesterreich.

Das österreichische allgemeine Gesetzbuch vom Jahr 1811 §. 286 unterscheidet lediglich zwischen Staats- und Privatgut. Das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden. Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privatgut betrachtet (§. 289). Sodann bestimmt §. 287:

> Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. [1]) Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet worden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

Hieraus geht hervor, daß in Oesterreich die Kammergüter wie die Regalien zum „Staatsvermögen" gehören, welches der Landesherr nur als Oberhaupt des Staates besitzt. [2])

---

[1]) Nach einem Hofdekret v. 7. Jan. 1839 sind in der Provinz Tyrol die öden, über und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel und so lange als Aerarial-Eigenthum anzusehen, bis deren Uebergang in das Eigenthum eines Privaten oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der durch Occupation, auf gerichtsordnungsmäßige Weise bewiesen ist.

[2]) Einen sprechenden Beweis für jene Staatsguts-Eigenschaft liefert, wie K. Luther S. 41 seiner Schrift bemerkt, die Maßregel vom 12. Okt. 1855,

Bestätigt wird dieses durch die politischen Einrichtungen, welche Oesterreich seitdem erhalten hat. Wie schon die österreichische Reichsverfassung vom Jahr 1849 §. 36 den Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomänen („unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Cameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird"), die Reichs-Bergwerke, dann die Reichs-Monopole, den Reichskredit und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken zu den Reichsangelegenheiten zählt, so werden auch in der neuen, sog. Februar-Verfassung (Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861. §. 10.) zu dem Wirkungskreis des Reichsraths u. A. gerechnet alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen, insbesondere die Voranschläge des Staatshaushalts, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Zu den Landesangelegenheiten dagegen, wobei die Landtage der Provinzen durch ihre Zustimmung mitzuwirken haben, werden u. A. gezählt die Voranschläge der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, deßgleichen die Voranschläge der Landesausgaben und die Steuern für Landeszwecke. Die Landtage sorgen namentlich für die Erhaltung und Verwaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein „Eigenthum" des Landes bildenden „Landesvermögens" und der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten; doch bedürfen Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens (des Landes) mit sich bringen, der kaiserlichen Genehmigung. [3])

Man sieht hieraus die Bedeutung der soeben in Vollzug gesetzten Landesstatute auch für unsere Frage. Wie die Kammer-

---

wodurch Domänengüter im Schätzungswerthe von 156 Millionen zur Deckung einer Staatsschuld an die Nationalbank abgetreten wurden.

[3]) s. z. B. Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. §. 18 ff. ob der Ens §. 18 ff. bei Rauch, parlamentarisches Taschenbuch 8. Lief. S. 186. f. 221.

güter als allgemeines Staatsgut (Reichsgut) wiederholt anerkannt wurden, so ſind hier in Uebereinſtimmung mit der öſterreichiſchen Reichsverfaſſung von 1498 §. 35 die landſchaftlichen Fonds (bekanntlich gab es in Oeſterreich vor 1848 keine Reichsſtände) je als Vermögen des betreffenden Kronlandes erklärt. Die Uebergabe der Landesfonds und Landesanſtalten an die Landesausſchüſſe in den Ländern diesſeits der Leitha iſt, öffentlichen Nachrichten zufolge, mit wenigen Ausnahmen bereits zum Abſchluſſe gebracht.

---

§. 20.

b. Preußen.

Das allgemeine preußiſche Landrecht (1794) Thl. II. Tit. 14 beſtimmt:

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Beſteurungsrechte, aus dem beſondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen und haben beſondere Vorzugsrechte.

§. 11. Einzelne Grundſtücke, Gefälle und Rechte, deren beſonderes Eigenthum dem Staate und die ausſchließende Benutzung dem Oberhaupte deſſelben zukommt, werden Domänen- oder Kammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, ſind als Domänengüter anzuſehen.

§. 13. Was Perſonen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Erſparniß, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, ſo lange von dem Erwerber oder ſeinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und ſoweit darüber durch Familien-Verträge und Hausverfaſſungen nicht ein Anderes beſtimmt iſt, als Privat-Eigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche

der Landesherr ſelbſt aus eigenen Erſparniſſen oder durch irgend eine andere, auch bei Privatperſonen Statt findende Erwerbungsart an ſich gebracht hat.

§. 15. Hat ſich jedoch derjenige Landesherr, welcher ein ſolcher erſter Erwerber war, über bewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt: ſo ſind dieſelben für einverleibt in die Domänen des Staats anzuſehen.

Es werden alſo in Preußen die Domänen oder Kammergüter ebenſo wie die öffentlichen Sachen (dieſe ſind a. a. O. §. 21 — 23 gemeines Eigenthum des Staats genannt im Gegenſatz zu dem beſondern Eigenthum des Staats §. 11) zum Staatseigenthum gerechnet. Auch die Domänen in den während dieſes Jahrhunderts wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen wurden als Staatsdomänen erklärt.[1]) Ebenſo ſind die Güter der aufgehobenen Klöſter und geiſtlichen Stiftungen dem Staats-Eigenthum einverleibt. Auch anerkennt die Kabinetsordre vom 17. Juni 1826, „daß ſämmtliches Staats-Eigenthum", welches unter der Benennung der landesherrlichen Domänen durch das Finanz-Miniſterium verwaltet werde, denſelben geſetzlichen Beſchränkungen in Betreff der Veräußerung unterworfen ſei.[2]) Eine Veräußerung des vollen Eigenthums, ſowie eine Verpfändung der Domänen iſt nach dem Hausgeſetz vom 17. Dezember 1808 nur im Falle eines wahren Staatsbedürfniſſes und zur Tilgung der zur Erhaltung des Staats gemachten Staatsſchulden zuläßig; die darauf lautende Urkunde muß von dem Souverän, dem Thronfolger und dem älteſten Prinzen des von König Friedrich Wilhelm abſtammenden königlichen Hauſes vollzogen werden. Die Verfaſſung vom Jahr 1850 hat hierüber nichts beſtimmt; jedoch ergibt ſich ein Kognitionsrecht der Kammern ſchon aus der nothwendigen Zuſtimmung derſelben zur Feſtſetzung der Einnahmen und Ausgaben und aus der nachherigen Rechnungs-Vorlage. Aufnahme von Staatsanlehen und die Uebernahme von Garan-

---

[1]) Verordnung vom 19. März 1819. Edikt vom 17. Jan. 1820.

[2]) Oſtermann, preußiſches Staatsrecht §. 202.

tien zu Laſten des Staats finden jetzt nur noch auf Grund eines Geſetzes ſtatt.[3])

Verſchieden von den Staatsdomänen iſt 1) das Kronfideikommiß, welches von dem König durch Geſetz vom 17. Jan. 1820 zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt vorbehalten worden, beſtehend in 2,500,000 Thlr. jährlicher Einkünfte.[4]) Dieſe fixe Rente iſt auf die Einkünfte der Domänen und Forſten des Staats radizirt und wird im Etat von dem Geſammt-Ertrag dieſer beiden Rubriken vorweg abgezogen. Der ganze übrige Rein-Ertrag wird zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe im engern Sinn verwendet.[5]) Durch Geſetz vom 30. April 1859 wurde ein Zuſchuß zur Rente des Kronfideikommiß-Fonds von 500,000 Thlr. jährlich beſtimmt, „vorläufig aus andern Staatseinkünften;" die Anweiſung dieſes Zuſchuſſes auf die Domänen und Forſten ward einem ſpäteren Geſetze vorbehalten.

2) das aus den Chatoulle-Gütern beſtehende ſogenannte prinzliche Fideikommiß.

§. 21.

c. Baiern.

In Baiern war, wie in Preußen, ſchon vor Auflöſung des deutſchen Reichs die richtige Anſicht von der öffentlichen Natur der Domänen durchgedrungen.[1]) Durch Verordnung

[3]) Verf. Urk. von 1850. Art. 103.

[4]) Beſtätigt durch die Verf.-Urk. von 1850. Art. 59.

[5]) Die Brutto-Einnahmen aus Domänen und Forſten ſind in dem neueſten Etat für das Jahr 1863 angeſchlagen zu 12,949,230 Thlr. (1,371 070 Thlr. mehr als 1861); davon die Kronfideikommißrente (einſchließlich 548,240 Thlr. Gold) 2,573,099 Thlr. bleiben 10,376,131 Thlr. nicht gerechnet die Ablöſungen von Gefällen und Erlöſe aus verkauften Grundſtücken, geſchätzt zu 1,000,000 Thlr. und die Einnahmen der Centralverwaltung von 1862 Thlr. Im Etat der Ausgaben ſtehen die Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskoſten und die Laſten der einzelnen Einnahmezweige mit zuſammen 4,265,850 Thlr., welche alſo noch in Abzug kommen.

[1]) Ich erinnere an die lebhafte Kontroverſe über die Veräußerlichkeit

vom 18. März 1799 wurden die Kabinetsgüter mit dem Kammergute vereinigt. Die Pragmatik vom 20. Oktober 1804 unterwirft sämmtliche Staats- und Kammergüter einem und demselben Unveräußerlichkeits-Gesetz und behandelt sie,[2]) „wie bei der consequenten Entwicklung des Staatsbegriffs durch den „„von den hohen Regentenpflichten durchdrungenen und geleiteten"" Max Joseph nicht anders zu erwarten war, durchaus wie eigentliches Staatsgut."

Die bairische Verfassungs-Urkunde von 1818 Tit. III. „von dem Staatsgute" bestimmt §. 1:

> „Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. Auch alle neueren Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen."

Zu dem Staatsgute gehören, außer den Domänen und dem Staatsinventar, den Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen, auch der Hausschatz und was von dem Erblasser damit vereinigt worden, ferner die Vorräthe in den Staatskassen und Alles, was aus Mitteln des Staats erworben worden.

Unter dem Veräußerungsverbot sind nicht begriffen alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; jedoch sollen die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern das Wohl

---

des Kammerguts und die gewichtige Stimme v. Kreitmayer's oben §. 3. Note 12 u. 13.

[2]) Ich citire hier die Worte Zachariä's Staatsrecht I. §. 210. Note 2 nr. 1.

des Landes bezielenden Zwecken verwendet werden. Eine Ausnahme machen heimgefallene Lehen; andere Staatsdomänen oder Renten können als Staatsbelohnung nur mit Zustimmung der Stände verliehen werden. — Hiernach bildet in Bayern das alte Kammergut, mit Inbegriff des Zuwachses seit 1803 ein unveräußerliches Staatsgut [3]), im Gegensatz zum Privatvermögen des Königs oder der Familienglieder. Durch Gesetz vom 1. Juli 1834 wurde die Civilliste für jeden König von Bayern auf 2,350,000 Gulden bestimmt und auf die gesammten Staatsdomänen gegründet. Neue Erwerbungen, auch Immobiliar-Erwerbungen aus Privattitteln, wenn der erste Erwerber nicht darüber verfügt hat, werden dem Staatsgut einverleibt.

§. 22.

d. Hannover.

In Hannover (Braunschweig-Lüneburg) war wiederholt und namentlich durch den Uelzner Landtagsabschied von 1592 [1]) anerkannt, daß die Kosten der Landesregierung, Hof- und Haushaltung der Herzoge, in der Hauptstadt und bei den Aemtern, wie auch der Unterhalt der fürstlichen Brüder und Schwestern, aus dem landesherrlichen Einkommen, d. h. aus den Domänen

[3]) Die Versuche einzelner Schriftsteller (v. Moy, Krätzer), der regierenden Familie ein Eigenthum oder Miteigenthum zu vindiziren, werden auch von Zachariä, Staatsrecht a. a. O., ebenso wie von Pözl, bayrisches Staatsrecht §. 163 als grundlos verworfen, obgleich in der bairischen Verfassung, Tit. 3. §. 61 von Stamm- und Staatsgütern und im Familiengesetze v. J. 1819, Tit. 8. §. 1. von Staats- und Haus-Fideikommißvermögen die Rede ist. Wenn dagegen Zachariä a. a. O. (vergl. §. 206. S. 403) bemerkt: Eigenthümer des bairischen Staatsguts sei „natürlich der König als solcher", so verwechselt er Kammergut mit Staatsgut. Eigenthümer des Kammerguts ist das Staatsoberhaupt als solches. Eigenthümer des Staatsguts dagegen (vergl. preußisches Landrecht II., 14 §. 11) der Staat selbst; dem König kommt nur die Ausübung und als Surrogat des Genusses die Civilliste zu. Pözl a. a. O. spricht auch nur von einem Eigenthum des Königs im weiteren Sinn, was freilich eine unsichere Bezeichnung ist.

[1]) Jacobi, Lüneburger Landtagsabschiede Th. 1. S. 334.

und Regalien, zu beſtreiten ſeien. Dennoch wurde auch dort von den Ständen, theils um die Reichs- und Fräuleinſteuern aufzubringen (auch in dieſen Beziehungen ohne Anerkennung einer Verpflichtung), theils um die überſchuldete Kammer bei einzelnen Ausgaben zu unterſtützen, zuerſt eine temporäre Abgabe, ſog. Schatz, ſpäter eine fortdauernde Abgabe bewilligt und mit deren Erhebung und Verwendung das ſtändiſche Schatzkollegium beauftragt. Eine ähnliche Einrichtung beſaß die Provinz Oſtfriesland in dem Adminiſtratorenkollegium. Indeſſen wurde die Trennung in königliches und ſtändiſches Finanzweſen ſpäter vielfach als ein Mißſtand empfunden.[2]) Die Domänen, aus deren Ertrage etwa 100,000 Thlr. jährlich als „Handgeld" an den König nach England gingen, das Doppelte aber und mehr für den Hofſtaat, welcher in Hannover zurückblieb, jährlich verausgabt wurde,[3]) waren meiſt an die Beamten verpachtet und ſtanden, auch als die Verwaltung von den Aemtern getrennt und beſondere Rentmeiſtern übergeben wurde (1823), immer noch unter der Leitung der Landdroſteien, welche in dieſer Beziehung wieder der k. Domänenkammer untergeordnet waren.

Das Staatsgrundgeſetz von 1833 hält zunächſt die Einheit des königlichen Beſitzes und deſſen Verbindung mit der Krone aufrecht:

[2]) Stüve, über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover, Jena 1832. S. 86. 87. Ueber den Urſprung und die rechtliche Natur der hannoverſchen Domänen ſ. die Gutachten der Juriſtenfakultäten, herausgegeben von Dahlmann S. 229—242.

[3]) Stüve a. a. O. Das Uebrige und weitaus das Meiſte wurde für das Land verwendet. Vor Abſchluß der Verfaſſung wurde das jährliche Defizit der Kammer unter Zugrundlegung eines Hofetats von 618,000 Rthlr. auf 167,000 Rthlr. berechnet, ſ. Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes, herausgegeben von Dahlmann, Jena 1833. S. 255. Die Ausgaben der k. Generalkaſſe und der Generalſalarienkaſſe für die verſchiedenen Departements, ausſchließlich des Militärs, waren in dem Etat von 1832 zu 2,817,943 Thlr. veranſchlagt. Die Landeskaſſe trug dagegen zur Unterhaltung des Militärs (Kriegskaſſe) das Meiſte bei (1,400,000 Thlr. die k. Kaſſe nur 381,111 Thlr.), für die Univerſität Göttingen, das Oberappellationsgericht, das Hofgericht und andere ihr urſprünglich fremdartigen Ausgaben 1815 nur 93,841 Thlr. 1833/34 294,222 Thlr. Uebrigens lieferten die Domänen wieder einen Beitrag von 70,000 Thlr. zu den von der Landeskaſſe übernommenen Ausgaben, indem ſie gleich andern Gütern der Grundſteuer unterworfen wurden.

§. 122. Sämmtliche zu dem königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Aktivcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach zu erhaltende Krongut aus.

Dabei wurden dem Könige im Allgemeinen „diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn bis dahin zugestanden", vorbehalten; namentlich sollen die Aufkünfte des Kronguts nach wie vor zum Unterhalte des Königs und der königlichen Familie und das Uebrige [4]) nebst den bisher mit dem Domanium vereinigten Einkünften aus den Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben verwendet werden. Dagegen wurden alle aus dem Krongute und den Regalien aufkommenden Einnahmen nebst den bisher von der ständischen Kasse verwalteten Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln einer einzigen Generalkasse zugewiesen, woraus nunmehr unter Leitung des aus königlichen und ständischen Mitgliedern zusammgesetzten Schatzkollegiums sämmtliche Ausgaben bestritten werden sollen. Zur Deckung des für den Unterhalt des Königs, der Königin und der minderjährigen Söhne und Töchter erforderlichen Aufwandes wurde, außer den in unmittelbarer Verwaltung bleibenden königlichen Gebäuden, Gärten und Jagden, eine sog. Krondotation bestimmt, bestehend in dem Genusse eines aus Vergütungen für die gegen Mecklenburg vollstreckte Reichsexekution (1728—34) erwachsenen Kapitals von 600,000 L. Sterl. und dem Reinertrage von 500,000 Thlr. aus vom König zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Domanialgütern, welche der eigenen Verwaltung des Königs vorbehalten bleiben sollten.

---

[4]) Das Gesetz vom 24. März 1857 hat die beiden letzten Worte entfernt. Auch das frühere Recht war nicht für eine Zurückstellung der Landesbedürfnisse gegen die des regierenden Hauses, vielmehr versicherte die Regierung in einem Erlasse an die Stände vom 28. Dez. 1819, daß der ganze Ertrag der Domänen und übrigen Einkünfte der Generalkasse im Lande verbleiben und zum Besten desselben verwandt werde. Auch sonst war es Grundsatz, daß die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen seien, und daß, wenn die letzteren nicht hinreichen, man sich gegenseitig, bei Hof wie bei der Regierung einzuschränken habe.

Nachdem König Ernſt Auguſt das Staatsgrundgeſetz umgeſtoßen hatte, wurde mit neuen Ständen das Verfaſſungsgeſetz vom Jahr 1840 vereinbart, welches (§. 137) die Vereinigung der königlichen Kaſſen und der Landeskaſſe wieder aufhob. Die revidirte Verfaſſung vom 5. Sept. 1848 §. 79—89 ſtellte aber im Weſentlichen die ſtaatsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen wieder her; nur wurde an die Stelle des bis dahin noch unausgeſchiedenen Güterkomplexes eine Civilliſte von 500,000 Rthlr. nebſt den Zinſen aus dem früher angewieſenen (in engliſchen dreiprocentigen Stocks belegten) Kapital von 600,000 L. Sterl. geſetzt. Durch Verordnung vom 7. Sept. 1856 wurde von dem jetzigen König, ungeachtet des Widerſpruchs der allgemeinen Ständeverſammlung, das Finanzkapitel des Verfaſſungsgeſetzes vom Jahr 1848, welchem er ſelbſt früher als Kronprinz voraus ſchon ſeine Zuſtimmung ertheilt hatte (9. Sept. 1848), „durch allerhöchſt eigene Beſtimmung" beſeitigt und, an deſſen Stelle das Finanzkapitel von 1840 wiederhergeſtellt. Zugleich wurde eine neue Vertheilung der Ausgaben auf die königliche und Generalſtenerkaſſe proviſoriſch eingeführt und, ebenfalls einſeitig, die königliche Bedarfſumme auf 600,000 Rthlr. (außer den Zinſen des engliſchen Kapitals) erhöht. Um die auch in den Augen der Regierung nicht wünſchenswerthe [5]) neue Kaſſentrennung zu umgehen, traten die Stände dem Geſetze vom 24. März 1857 bei, deſſen §. 1 alſo lautet:

> Die Königlichen Domänen — — ſowie die Regalien bilden ein ſeinem Geſammtbeſtand nach ſtets zu erhaltendes Fideikommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung (§. 12 des L. V. G.) dem Könige anfällt und aus deſſen Aufkünften die Bedürfniſſe des Kö-

---

[5]) Verordnung v. 1. Aug. 1858, §. 24: „Wiewohl wir — auf Grund des Bundesbeſchluſſes vom 19. April d. J. auch das ganze die Finanzen betreffende ſechste Capitel des Landesverfaſſungs-Geſetzes von 6. Aug. 1830 für wieder in Kraft getreten erklären könnten, ſo wünſchen wir doch die damit auszuſprechende Wiederherſtellung der Caſſentrennung zu vermeiden." ſ. die Verordnung und die andern theils octroirten, theils verabſchiedeten neuen Publikationen bei Zachariä, Verfaſſungsgeſetze 1. u. 2 Forſ.

nigs, des Königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

Veräußerungen können, abgesehen von Austauschungen oder nützlichen Veräußerungen einzelner Grundstücke, nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen geschehen; den Ständen ist über die Veränderungen und Wiederanlage Nachweis zu geben. §. 5 enthält sodann sog. vertragsmäßige Bestimmungen über die neue Kassenvereinigung und die von den Ständen zugestandene Erhöhung und neue Dotirung der Civilliste. Hienach ist der König berechtigt, einen der Summe von 600,000 Thlr. jährlicher Einkünfte entsprechenden Komplex von Domänen ausscheiden zu lassen; die Ausscheidung soll durch eine aus 4 königlichen und 4 ständischen Mitgliedern bestehende Kommission endgültig, d. h. ohne daß es einer Ratifikation der Stände bedarf, erfolgen. Demgemäß wurden im Jahr 1858 fast sämmtliche Hauptpachtungen, der größte Theil der Streuländereien und ein erheblicher Theil der Forsten, Mühlen und Dorfmoore mit einem veranschlagten Reinertrage von 498,174 Thlr. ausgeschieden, so daß der König an baarem Gelde noch erhält 101,825 Thlr.[6]) Verschieden von dem Krongut ist das Chatoullegut, welches zur ausschließlichen Verfügung des Königs bleibt.

§. 23.

e. Württemberg.

Auch in Württemberg war die Bestimmung der zu dem Herzogthum gehörigen Güter zu den Hof- und Regierungs-Ausgaben stets anerkannt. [1]) Soweit die historischen Nachrichten des

[6]) Die Ausscheidung, welche der Krone einen neuen Vortheil von 200,000 Thlr. gebracht haben soll, blieb nicht ohne Anfechtung, s. Miquel das neue hannoversche Finanzgesetz v. 24. März 1857. Leipzig 1861. 2. Aufl. 1863.

[1]) Erbvergleich von 1770. Cl. IV (Cameralia betreffend) §. 1. 2. 5. Fürstbrüderlicher Vergleich von 1780. Art. 6. „In Ansehung der Ausgaben soll unabweichlich darauf gesehen werden, daß zuforderst die nothwen-

Landes hinaufreichen, findet ſich, daß das Kammergut des Fürſten von einer Rentkammer, früher „Raitkammer“ genannt, verwaltet wurde, welcher die Landſchreiberei als die Hauptkaſſe für die Einkünfte des Landes (einſchließlich des Zolls, Umgelds, der Taxen und Strafen) und die mit Prüfung des Kaſſenweſens beauftragte Rechenbank untergeordnet waren. [2]) Nach der öſterreichiſchen Beſitznahme des Landes überließ Kaiſer Karl V. im Jahr 1521 den Ständen die Verwaltung und das ganze Einkommen des Kammerguts, welches nach einer ungefähren Berechnung ſich auf 100,000 fl. belief, wogegen die Landſchaft ſämmtliche auf dem Lande haftenden Schulden übernahm. [3]) Doch war dieſe Einrichtung nur vorübergehend. Um ſo häufiger kam vor die Unterſtützung der herzoglichen Kammer durch Uebernahme einzelner Verbindlichkeiten, namentlich bei der Wiedereinlöſung des Landes von Oeſterreich (1552) und bei der Abſöſung der öſterreichiſchen Lehenſchaft (1599), wo die Stände jedesmal das ganze Löſegeld beſtritten. [4]) Verſchieden von der Landſchreiberei oder der Rentkammer war die Landſchafts-Einnehmerei mit ihrer Unterabtheilung, der „geheimen Truche“, ferner die geiſtliche Kammer oder der ſogenannte allgemeine Kirchenkaſten (evangeliſches Kirchengut), endlich die Kammerſchreiberei, welche die ſeit Eberhard III. († 1674) angeſammelten neuen, der Landſchaft nicht einverleibten Territorialbeſitzungen mit zuge-

---

digen Staatsausgaben zur rechten Zeit ihre unfehlbare Berichtigung erhalten — — — und ſonſt zum Flor des Herzoglichen Hauſes und zum Beſten des Landes immerhin ein baarer Geldvorrath vorhanden ſein möge.“

[2]) Württ. Geſetz-Sammlung (von Reyſcher) Bd. 18. Einl. §. 1. „Zu Aufrechterhaltung des geſammten fürſtlichen Hauſes, Staats und Landes“ wurden „ohngeachtet des ſo ſehr verarmten Landes und auf ſich habenden eigenen Schuldenlaſts“ noch im Jahr 1739 zwei Millionen für Bezahlung von Cameral-Schulden verwilligt (Geſetzeſammlung a. a. O. Bd. II. S. 519), jedoch abermals unter Anerkennung, daß die Stände hiezu keine Obliegenheit haben, und unter Zuſage beſſerer Wirthſchaft, damit endlich die fürſtliche Kammer nebſt Land und Leuten von den vielen Schulden befreit werden.

[3]) Daſ. Bd. 1. §. 227. 228. Auch anderwärts (z. B. bei der Göttingiſchen Linie des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg 1435) kam es vor, daß die Landſtände Schulden halber die Landesadminiſtration übernahmen, um einem völligen Ruin zu ſteuern.

[4]) Daſ. Bd. 1. §. 245. 263.

hörigen Gütern und Rechten verwaltete. Auch die Unveräußerlichkeit dieſes ſog. Kammerſchreiberei-Guts, wie des eigentlichen Kammerguts war durch Landes- und Hausverträge geſichert. [5]) — Die Verfaſſung von 1819 §. 102 unterſcheidet:

1) das königliche Kammergut, beſtehend aus ſämmtlichen, zu dem „vormaligen herzoglich württembergiſchen Familien-Fideikommiſſe" gehörigen, ſowie den von dem König erworbenen Grundſtücken, Gefällen und nutzbaren Rechten mit Ausnahme des Hofkammerguts. Auf dieſem Staats-Kammergut haftet die Verpflichtung, „neben den perſönlichen Bedürfniſſen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauſes auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, ſoweit es möglich iſt, zu beſtreiten; es kommt ihm daher (ſo konkludirt die Verfaſſung §. 103) die Eigenſchaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu." Für den Aufwand, welchen die Bedürfniſſe des Königs und der Hofſtaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien beſtehende „Civilliſte" verabſchiedet. Das Kammergut kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder einer bleibenden Laſt beſchwert werden. Ausgenommen iſt der Fall, wenn zu einer entſchieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung einzelner, minder bedeutender Beſtandtheile vorgenommen wird; es iſt aber den Ständen jährlich die Wiederverwendung zum Grundſtock nachzuweiſen. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht reicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern beſtritten.

2) Das Hof-Domänen-Kammergut. Dieſes aus früheren Beſtandtheilen des Kammerſchreibereiguts und beigefügten ſpäteren Erwerbungen gebildete Vermögen iſt in der Ver-

[5]) Erbvergleich a. a. O. §. 5. „Nicht minder werden S. H. D. von nun an aller nach denen Herzogl. Haus- und Landes-Verträgen ohnehin nichtigen Veräußerungen und Verpfändungen derer zu dem Herzogthum, wie auch zu der Herzoglichen Kammerſchreiberey gehörigen Güther, Gefälle und Gerechtſame ſich enthalten." Fürſtbrüd. Vergleich von 1780. Art. 9. 20.

faſſungsurkunde anerkannt als „Privat-Eigenthum der königlichen Familie, deſſen Verwaltung und Benutzung dem Könige zuſteht.“ Daſſelbe kontribuirt zu der Staatsſteuer, ſeit 1849 auch zu den Kommunal-Laſten, wie anderer Grundbeſitz. Der Grundſtock darf nicht vermindert noch mit Schulden (außer zu einer vortheilhaften Erwerbung) oder ſonſt mit einer bleibenden Laſt vermehrt werden.

3) In Erinnerung an die 1806 faktiſch aufgehobene erbländiſche Verfaſſung wurde wieder eine eigene ſtändiſche Kaſſe, jedoch nur zur Beſtreitung des ſtändiſchen Aufwands (Suſtentationskaſſe) errichtet, auch die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe unter ſtändiſche Aufſicht geſtellt. Beide Kaſſen ſind aber nicht mit eigenem Vermögen dotirt, ſondern beziehen ihre Bedürfniſſe aus der Staatshauptkaſſe.

Zu der verheißenen Widerherſtellung des 1806 eingezogenen evangeliſchen Kirchenguts iſt es bis jetzt nicht gekommen. Die Civilliſte des gegenwärtigen Königs wurde durch ein mit den Ständen verabſchiedetes Geſetz beſtimmt auf 850,000 fl. neben dem Genuß (aber auch der Pflicht zur Unterhaltung) der zur Kronausſtattung gehörigen Hofgebäude und Gärten und des Inventars. Die Appanagen, Suſtentationen, Wittume, Heirathgüter der Familienglieder, welche wie die Civilliſte auf das Staatskammergut gegründet ſind, wurden normirt durch das mit den Ständen verabſchiedete kgl. Hausgeſetz vom 8. Juni 1828.

---

§. 24.

f. Baden und Naſſau.

Von einem andern Prinzip, als die bisher angeführten Grundgeſetze der größeren deutſchen Staaten, geht aus die badiſche Verfaſſung vom Jahr 1818. §. 59, indem ſie ſagt:

> „Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechts unſtreitiges Patrimonialgut des Regenten und ſeiner Familie

ſind, und Wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie, hiemit ausdrücklich beſtätigen, ſo wollen Wir dennoch den Ertrag derſelben, außer der darauf radicirten Civilliſte und außer andern darauf haftenden Laſten, ſo lange als Wir Uns nicht durch Herſtellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unſere Unterthanen nach Unſerm innigſten Wunſche zu erleichtern — der Beſtreitung der Staatslaſten ferner belaſſen.

Mit Recht bemerkt hiergegen Held, [1]) daß ein Eigenthum des Regenten und der Familie juriſtiſch ſo wenig denkbar ſei, als ein Eigenthum der Familie allein. Ohne Zweifel wollte auch mit jenem unbeſtimmten Ausdruck nichts anderes bezeichnet werden, als ein Eigenthum des jeweiligen Staatsoberhaupts, eingeſchränkt durch die Nachfolgerechte der Familie. Die fernere Beiziehung der Domänen-Einkünfte zur Beſtreitung der Staatslaſten iſt als eine Vergünſtigung ausgedrückt, was dem Rechtsverhältniß der Domänen nicht entſpricht. Auch die beigefügte Reſolutivbedingung war kaum ernſtlich gemeint; denn der Eintritt des Falls, daß die Staatsfinanzen den Grundſtock jemals werden entbehren können (ſonſt wurden die Steuern als das Supplement angeſehen), iſt nicht zu erwarten. Im Uebrigen werden die Domänen wie Staatsgut behandelt: die Verwaltung der Domänen ſteht unter dem Finanz-Miniſterium; die Geſetze über Finanzen werden mit den Ständen verabſchiedet. Ohne Zuſtimmung der Stände darf in der Regel kein Domanium veräußert noch ein Anlehen gemacht werden; Ausnahmen beſtimmt die Verfaſſung §. 57 und 58. Auch die Civilliſte (durch Geſetz von 1854 auf 650,000 fl. beſtimmt) kann ohne Zuſtimmung der Stände nicht erhöht, noch ohne Bewilligung des Großherzogs gemindert werden. Daß die heutigen badiſchen Domänen in die Staatsſucceſſion eingeſchloſſen und untheilbar ſind, wie das Großherzogthum ſelbſt (§. 3), ward auch zweifellos bei verſchiedenen Succeſſionsfällen angenommen, zuletzt bei dem Uebergang der Regierung auf die Grafen v. Hochberg, Söhne zweiter Ehe des Markgrafen, nach-

[1]) Syſtem des Verfaſſungsrechts Th. II. S. 182.

herigen Großherzogs, Karl Friedrich mit Fräulein v. Geyer, unter Zurückweisung der Succeſſions-Anſprüche Bayerns auf die Surrogate für die vormaligen ſponheimſchen Landestheile. [2]) Dieſem Allem — und nicht der angenommenen Patrimonial-Natur — entſpricht auch die Geſchichte der badiſchen Domänen. Der weitaus größte Theil des heutigen badiſchen Landes iſt erſt in dieſem Jahrhundert auf völkerrechtlichem Wege von der Regierung erworben worden. Die urſprünglichen badiſchen Lande (Baden, Durlach) waren zwar meiſt Allod; aber mit den einzelnen Bezirken und Aemtern und den ihnen anhängigen Gefällen und Gütern war auch dort, wie anderwärts, die Pflicht zur Unterhaltung der Aemter und der Regierung, die Beſtreitung der Koſten der Heerfahrten, der gemeinen Gerichtstage u. ſ. w. auf die Markgrafen übergegangen. In dem Hausſtatut und Grundgeſetz vom 1. Okt. 1806 und in dem Edikt vom 18. Nov. 1808 wurde die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der vereinigten badiſchen Lande und der einzelnen Güter und Rechte, auch der neuerworbenen Liegenſchaften, anerkannt; die Domänen der alten und neuen Lande, mit Ausnahme der Privatgüter des Hauſes wurden zu einer Maſſe vereinigt und der Verwaltung der großherzoglichen Domänenkammer unterſtellt. Daß man darin nicht bloßes Familieneigenthum ſah, geht auch daraus hervor, daß im Jahr 1807 ein Theil der minder bedeutenden Domänengüter im Werth von einer Million und im Jahr 1808 andere Domänen im Werth von vier Millionen zur Bezahlung von Staatsſchulden veräußert wurden. [3])

---

[2]) Der ſponheimiſche Surrogat- und Succeſſions-Streit zwiſchen Bayern und Baden. Gießen 1828.

[3]) Pfiſter, geſchichtliche Entwicklung des badiſchen Staatsrechts Bd. I. S. 204 f. unterſcheidet: 1) Hausdomänen: darunter verſteht er den alten Stammbeſitz des Hauſes; 2) Hofdomänen, welche als Ausſtattung der Fürſtenwürde und ſonſtiger Präregative der landesherrlichen Familie anzuſehen ſeien; hiervon ſoll das Eigenthum dem großherzoglichen Staat, das Nutzeigenthum aber dem Regentenhaus als Stammlehen zuſtehen, weungleich die Belehnung ruhe; 3. wahre Staatsdomänen: dahin rechnet er die in den vormaligen Reichslehenlanden, ſowie in den ſonſtigen neuen Landen erworbenen Domänen, dieſe ſeien vermöge ihrer Natur und Widmung Eigenthum des Staates und könn n nur zu Staatszwecken verwendet werden Unter den

Das naſſauiſche Steueredikt vom 10.—14. Hornung 1809 beſtimmt:

§. 1. Die Staatsbedürfniſſe, ſoweit ſie nicht durch Einkünfte aus Staatsgütern und Regalien gedeckt ſind, ſollen durch Beſteuerung des reinen Einkommens Unſerer Unterthanen aufgebracht werden.

§. 5. Die direkten Steuern ſind beſtimmt, jenen Ausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirekten Auflagen nicht gedeckt iſt.

Zugleich wurde befohlen, daß für jedes Jahr von dem Staatsminiſterium ein Etat der Einnahmen und Ausgaben angefertigt, dem Herzog vorgelegt und hiernach, mit ſteter Rückſicht auf die Kräfte der Kontribuenten, die Summe oder die Zahl der zu erhebenden Steuerſimplen feſtgeſetzt werde. Im Widerſtreit mit dieſen Grundſätzen wurde von der naſſauiſchen Regierung wenige Jahre nachher (1816) ein langer Prinzipienſtreit hervorgerufen, indem ſie die Einnahmen der General-Domänenkaſſe von den Staatseinnahmen trennte und über die erſteren dem herzoglichen Hauſe das alleinige Eigenthums- und Dispoſitionsrecht, ohne alle ſtändiſche Kontrolle, zuſchrieb, gleichwohl aber die Stände verpflichtete, die direkten und indirekten Abgaben, jene für 1 Jahr dieſe für 6 Jahre, zum Voraus zu bewilligen. Zwar heißt es in dem Verfaſſungspatent vom 1. Sept. 1814: „Wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domänen Unſeres Hauſes zum Vortheile der Staatskaſſe veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erſchien, was von unſerm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.“ Es zeigte ſich aber ſchon auf dem erſten, 1818 einberufenen Landtage, daß nichts

---

in der Verfaſſungsurkunde als Patrimonialgüter bezeichneten Domänen verſteht der badiſche Publiziſt die eigentlichen Kammergüter des Großherzogthums, welche keinem Privatbeſitzer, ſondern dem Staate gehören, dem Regenten aber in der Art eines Patrimoniums oder erblichen Nutzeigenthums zuſtehen, um daraus, ſo viel erforderlich, zur Beſtreitung des Haus- und Hofaufwandes zu ſchöpfen, den Mehrertrag aber zu Staatszwecken zu verwenden, wie dies von jeher die Beſtimmung der Kammergüter oder jetzigen Staatsdomänen geweſen ſei.

Geringeres beabsichtigt werde, als das ehemalige Kammer-Vermögen, nach Ausscheidung einzelner Einkünfte, der alten Rechtspflicht zur Tragung der Regierungskosten zu entheben. [4])

Der Streit war noch nicht beigelegt, als der Herzog durch die Ereignisse des Jahres 1848 sich bewogen fand, unter andern Zugeständnissen eine Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum, unter Kontrolle der Verwaltung durch die Stände, von sich ausgehen zu lassen (Proklamation vom 5. März 1848) eine Erklärung, die auch in die mit den Ständen vereinbarte Zusammenstellung des anerkannten gesetzlichen Staatsrechts des Herzogthums überging, welche durch die herzogliche Verordnung vom 28. Dez. 1849 publizirt wurde. [5]) Am 25. Nov. 1851 wurde aber die Gesetzeskraft dieser Verordnung von der Regierung wieder einseitig aufgehoben, jedoch §. 2 die Zusicherung der früher ertheilten verfassungsmäßigen Rechte wiederholt und beigefügt:

> Insbesondere erneuern Wir hinsichtlich Unserer Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum

---

[4]) Auf dem ersten Landtage von 1818 wurde regierungsseitig behauptet, daß die General-Domänen-Direktion gar kein anderes als reines Privatvermögen des Regentenhauses zu verwalten habe. Auf einem späteren Landtag erklärte der Regierungskommissär, daß das Regierungsrecht selbst einen ergänzenden Theil des Fideikommisses der Regentenfamilie ausmache, ihr sonach jure domini angehöre. Gerade aus dieser Verbindung des Domänen-Besitzes mit der Staatsgewalt hätte folgerichtig geschlossen werden sollen, daß das Domanium oder Kammergut nicht die Eigenschaft eines Privatfideikommisses oder Familienguts haben könne. Eine eingehende Darstellung des Streits mit Rücksicht auf die verschiedenen Bestandtheile des Domaniums enthält die anonyme Schrift: Der Domänen-Streit im Herzogthum Nassau, Frankfurt a. M. 1831. (Verf. soll der vormalige Kammerpräsident, Rechtsanwalt Dr. Herbert sein.)

[5]) §. 48. „Die Domänen sind Staatseigenthum; ihre Verwaltung geschieht durch die Staatsfinanzbehörde unter Controle des Landtags. Auf den Einkünften der Domänen haftet die Verbindlichkeit, die Kosten für den standesmäßigen Unterhalt des Herzogs und der herzoglichen Familie, sowie die Landesverwaltungs-Ausgaben, soweit dieß möglich ist, zu bestreiten. Der Betrag der für die herzogliche Chatoulle und Hofhaltung (Civilliste) zu verwendenden Summe ist Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Landtag." Näheres bei Zachariä, Verfassungsgesetze S. 758.

die Beſtätigung der Controle ihrer Verwaltung durch die Landſtände, indem dadurch an deren in den Hausgeſetzen gewährleiſteten rechtlichen Natur und an den daraus für Uns und Unſer Haus geſchichtlich hervorgegangenen und Uns zur Bewahrung anvertrauten Rechten nichts geändert iſt.

Am 1. Mai 1854 erklärte die Regierung, daß keine beſtimmte Summe für die Hofdotation mehr (in den letzten Jahren waren 300,000 fl. für den Herzog proviſoriſch angenommen, ungerechnet 45,000 fl. für Wittum und Appanagen) in den Exigenzetat aufgenommen werde, und daß der Herzog zwar die den Ständen eingeräumte Kontrole über die Verwaltung der Domänen und über die Erhaltung ihrer Subſtanz fernerhin beſtehen laſſe, daß er ſich aber in der Diſpoſitions-Befugniß über die Revenüen nicht im Widerſpruch mit den angeſtammten Rechten und den Beſtimmungen der Hausgeſetze beſchränken laſſen könne. [6]) Die Stände erwiderten, daß dieß mit den bereits anerkannten Rechten im Widerſpruch ſtehe, und daß die ſtändiſche Kontrole auf dieſe Weiſe illuſoriſch würde. Die Regierung beharrte aber auf ihrem Standpunkte und übte die angeſprochenen Rechte faktiſch aus. Endlich wurde der lange und ermüdende Streit, wobei die Regierung alle Vortheile des Beſitzes für ſich ausnützte, während die beiden Kammern nicht immer die gleiche Richtung verfolgten, beigelegt durch ein Geſetz vom 23. Januar 1861, worin zwar die Eigenthumsfrage ſelbſt nicht gelöst, aber anknüpfend an den früher (S. 128) erwähnten Erbvereinsvertrag des Geſammthauſes Naſſau vom Jahr 1783 [7]) verordnet iſt, daß die zu dem Kapitalſtock des Domanial-Vermögens gehörigen Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame weder veräuſ-

---

[6]) Mit Recht fügt Zachariä a. a. O. S. 758 hinzu: „Was die im § 2 der Verordnung von 1851 wiederholte Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum noch für einen Inhalt haben ſoll, iſt ſchwer zu ſagen."

[7]) Daß aus dieſem Vertrag ein Privateigenthum an den Domänen nicht abzuleiten iſt, wurde bereits S. 129 bemerkt. In dem Großherzogthum Luxemburg, welches gleichfalls in den Erbverein eingeſchloſſen iſt (Wiener Congreßakte von 1815. Art. 71), gelten die Domänen für Staatsgut ſ. unten §. 26.

fert [8]) noch verpfändet oder mit Schulden belaſtet werden können ohne Genehmigung der Stände und Agnaten. Die Verwaltung des Domanial-Vermögens, mit Ausnahme derjenigen Objekte, welche zur unmittelbaren Benützung des Hofs dienen (dieſe ſtehen unter dem Hofmarſchallamt) iſt einer unter der oberen Leitung des Finanzminiſteriums ſtehenden Finanzbehörde übertragen. Je auf 10 Jahre wird ein Normal-Etat mit den Ständen feſtgeſtellt. Die Rechnungen über Vollziehung der Etats werden den Ständen vorgelegt. Die Beſoldungen und ſonſtigen, nicht an ſich getheilten Ausgaben werden bei der Centralverwaltung zu $^2/_5$ von der Landſteuerkaſſe und zu $^3/_5$ von der Domänenkaſſe, bei der Staatskaſſendirektion und den Recepturen zu gleichen Theilen getragen; außerdem ſtellt die Domänenkaſſe die Gebäude zu den Recepturen. Während hienach das Domänenvermögen alle Vortheile der gemeinſamen öffentlichen Verwaltung und alle Staatsgarantien wie eigentliches Staatsgut genießt, bleibt daſſelbe doch mit ſeinen Einkünften davon geſchieden; der Staat wird es ſogar noch zu danken haben, daß ihm die bisherigen öffentlichen Gebäude zur fortwährenden Benützung (wie in Sigmaringen und Hechingen) überlaſſen bleiben. Am wichtigſten und am meiſten von dem früheren und neueren Rechte abweichend iſt aber die Beſtimmung des §. 5, wonach von der reinen Einnahme aus dem Domanial-Vermögen, nach Abzug der Verwaltungskoſten, der Schuldentilgungsbeträge und der Wittume, Apanagen und Ausſtattungen 10% und, wenn der Reinertrag der Domänenkaſſe 700,000 fl. oder darüber betragen ſollte, 15% aus der Domänenkaſſe an die Landesſteuerkaſſe eingezahlt werden. Als Steuer iſt dies zu viel, als Abfindung für die auf den Domänen haftenden Regierungs-Ausgaben zu wenig!

---

[8]) Ausgenommen die Abtheilung von Gemeinſchaften, Ablöſung von Grundabgaben und Dienſten und die im Wege der Verwaltung nothwendige oder zweckmäßige Veräußerung kleiner Domanial-Grundſtücke und die Niederlegung oder Veräußerung überflüſſiger Gebäude. Der jährliche Etat über die aus veräußertem Grundvermögen eingehenden Summen und deren Wiederanlage iſt den Ständen vorzulegen. §. 1.

§. 25.

g. Die drei heſſiſchen Lande.

Die kurheſſiſche Verfaſſung von 1831 §. 139 ff. läßt keinen Zweifel darüber, daß die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Ausſcheidung zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial-(Kammer-)Güter und Gefälle, Forſten, Jagden, Fiſchereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien, Kapitalien und ſonſtigen Werthgegenſtände, welche „ihrer Natur und Beſtimmung nach als Staatsgut zu betrachten ſind oder aus Mitteln des Staats erworben ſein werden," zum „Staatsvermögen" gehören und in dieſer Eigenſchaft der ſtändiſchen Kontrole und Mitbeſtimmung, rückſichtlich der Verwendung der Einkünfte für die Staatsbedürfniſſe, anheimfallen. Schon früher (auf den Landtagen von 1786 und 1816 und in Verordnungen von 1814 und 1818) wurden die Domänen als Staatseigenthum benannt. [1]) Der Streit zwiſchen Regierung und Ständen bewegte ſich damals hauptſächlich um die Wiederherſtellung des alten Steuerverwilligungsrechts [2]) und um ein früher bei der Kriegskaſſe verwahrtes, großentheils aus engliſchem Gelde für heſſiſche Hilfstruppen im amerikaniſchen Kriege angeſammeltes Kapital-Vermögen von etwa 22 Millionen Thaler, welches der Kurfürſt bei ſeiner Flucht im Jahr 1806 mitgenommen hatte. Die Stände verlangten Sonderung des Staatsver-

---

[1]) Geſchichtliche Nachrichten über die Natur der kurheſſiſchen Domänen aus älterer Zeit ſ. bei Pöliz, Annalen Bd. VIII. H. 3. S. 193 f. B. W. Pfeiffer, Fingerzeige für deutſche Ständeverſammlungen, Caſſel 1849. S. 56. f. Vergl. B. W. Pfeiffer, Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen, Caſſel 1834.

[2]) Auch Gegner der Verfaſſung vom Jahr 1831 erkennen an, daß vormals die Regierungsausgaben auf dem Kammergute ruhten und nur aushülfsweiſe und zu beſtimmten Zwecken Steuern verwilligt wurden, ſ. Bemerkungen über die ältere ſtändiſche Verfaſſung in Heſſen, Berlin 1836. S. 9.

mögens von dem Hausvermögen; aber erſt aus Anlaß der Verfaſſung von 1831 wurde der Streit (auch über den ſog. Schatz durch deſſen Theilung in zwei gleiche Hälften) beigelegt. Für den Bedarf des kurfürſtlichen Hofs an Geld und Naturalien wurde ein Komplex von Domänen und Gefällen auf immer beſtimmt, welcher aber wie das übrige Domanialvermögen durch die Staatsfinanz-Behörden verwaltet wird und ohne ſtändiſche Einwilligung nicht vermindert werden darf. [3]) Im Jahr 1848 gingen auch die Domanialen der Rotenburger Quart in Folge des Ausſterbens der fürſtlich rotenburgiſchen Linie an die Staatsverwaltung über. [4])

Auch in dem Großherzogthum Heſſen galt früher der Grundſatz, daß der Ertrag der Domänen nicht blos zu dem perſönlichen Aufwande des Regenten, ſondern auch zu den Landesbedürfniſſen zu verwenden und nur das Fehlende durch Steuern zu decken ſei. Die Schulden des Landes waren auf die Domänen radizirt; die Ausſcheidung eines Theils der Domänen als Familiengut des herzoglichen Hauſes fand nicht ſtatt. [5]) Durch die Verfaſſung vom 17. Dez. 1820 §. 6 ff. wurde ein Drittheil der ſämmtlichen Domänen an den Staat zur allmäligen Schuldentilgung abgegeben, mit der Beſtimmung, daß die alſo abgetrennten Domänen auch dann noch zum Staatsvermögen gehören, wenn nach Abzahlung der Schulden der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Staatsſchuldenzahlungskaſſe abzuliefern ſei.

„Die übrigen zwei Drittheile bilden das ſchuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des großherzog-

---

[3]) Selbſt die octroirte Verfaſſung von 1852 hat die bezüglichen Vereinbarungen von 1831 nicht angetaſtet.

[4]) W. W. Pfeiffer a. a. O. S. 58.

[5]) Schon früher pflegte ausnahmsweiſe der Verkauf von Domänen zur Deckung eingetretener Staatsbedürfniſſe verfügt zu werden. Weiß, Syſtem des öffentlichen Rechts des Großh. Heſſen §. 54. Daraus und aus der auch jetzt noch anerkannten Verwendung zu Beſtreitung der „Staatsausgaben" geht doch hervor, daß es nicht bloße Freigebigkeit war, wie Weiß §. 139 annimmt, wenn auch jetzt wieder ein Theil der Domänen zur Schuldentilgung verwendet und dadurch das Domanium freigemacht wurde.

lichen Hauſes. Die Einkünfte dieſes Guts, worüber eine beſondere Rechnung geführt wird, ſollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staats-Ausgaben verwendet werden."

Ein Unterſchied zwiſchen dieſem ſog. Familien-Eigenthum und dem in andern neuen Verfaſſungen ſo benannten Staatseigenthum iſt in der Sache nicht zu erkennen: die zu den Bedürfniſſen des großherzoglichen Hauſes erforderlichen Summen (Civilliſte, Apanagen u. ſ. w.) ſind auf das ſogenannte Familiengut vorzugsweiſe radizirt und es ſoll ohne ſtändiſche Einwilligung nichts von demſelben verpfändet (noch veräußert) werden. Unter dem Verbot ſind nicht begriffen: der Verkauf entbehrlicher oder in andern Staaten gelegener Gegenſtände, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsſtreitigkeiten, Austauſchungen, Ablöſungen von Lehen, Grundzinſen und Dienſten, ſowie die Wiederverleihung heimgefallener Lehen. Bei künftigen Erwerbungen ſoll nach den Rechtstiteln derſelben feſtgeſetzt werden, ob ſie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören. Die Civilliſte wird je auf die Regierungszeit feſtgeſetzt und kann während derſelben ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert, noch ohne ſtändiſche Zuſtimmung erhöht werden. — Das Privatvermögen des Großherzogs beſteht aus den Erſparniſſen der Civilliſte und ſämmtlichem, aus Privatrechtstiteln erworbenen Eigenthum.[6])

Nach der ſog. Verfaſſung des Landgrafthums Heſſen-Homburg vom 20. April 1852[7]) hat zur Berathung des Staatsbudgets unter dem Vorſitz eines Regierungskommiſſärs ein Landes-Ausſchuß zuſammenzutreten, wozu jeder der beiden Amtsbezirksräthe vier ſeiner Mitglieder delegirt. Die Bezirksräthe beſtehen je aus 5 von der Regierung ernannten und 12—15 von den Bezirken gewählten Mitgliedern. Einen bedeutenden Theil zum Einkommen des Landgrafen wirft der Spielpacht zu Homburg ab.

---

[6]) Weiß a. a. O. §. 60.

[7]) Die vereinbarte Verfaſſungsurkunde vom 3. Januar 1850 wurde ſchon im April 1850 durch einen landesherrlichen Erlaß für aufgehoben erklärt.

§. 26.

b. Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg.

Die Domänen-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist bereits oben S. 89 u. f. erwähnt worden. Ich füge nur noch bei, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein früher zu Einem Landtage vereinigt waren, und daß hier Prälaten, Ritterschaft und die alten Städte dieselben Rechte wie andere Landstände ausübten, daß namentlich die Landesherrn auf die Einwohner jener Lande keine Schatzung oder Bede ohne Zustimmung der Stände legen durften (außer auf die Hintersaßen landesherrlichen Domänen). Später ist aus der Bede eine ordentliche „Kontribution" geworden und seit dem Landtage von 1711—12 bis in dieses Jahrhundert hat keine Konvokation der Stände mehr stattgefunden. Erst im Jahr 1831 wurden Provinzialstände für die beiden Herzogthümer errichtet; aber die alte Realunion zwischen denselben, obwohl schon bei der Wahl Christians I. (1460) urkundlich anerkannt, wurde nicht wiederhergestellt. Die Versuche der Jahre 1848 und 1849, während des Kriegs mit Dänemark, die Vereinigung zu vollziehen, endigten damit, daß die Reste des alten Bandes bis auf wenige, nicht politische gemeinsame, Einrichtungen von Dänemark gewaltsam zerrissen wurden. [1]) Noch bemerke ich, daß das dänische Staatsgrundgesetz vom Jahr 1849 §. 16 ebenso wie das mit der provisorischen Regierung verabschiedete, nachher wieder außer Gebrauch gesetzte Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848 Art. 136 für das Staatsoberhaupt eine Civilliste, in welche einzelne Schlösser und andere Theile des Staatsvermögens eingeschlossen werden sollten, in Anspruch nimmt. [2]) Die neue dänische Gesammtver-

---

[1]) Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 s. die Literatur bei Klüber, Verfassungsarchiv II. S. 222 ff. Zachariä, Staatsrecht II. S. 623—29.

[2]) Als Motiv ist der Art. 136 des schleswig-holsteinischen Grundgesetzes noch jetzt von Bedeutung, wo es heißt: „Alles bisher als landesherrlich bezeichnete Eigenthum und Vermögen jeder Art in den Herzogthümern ist, da

faſſung vom 2. Okt. 1855 §. 50 beſtimmt: „die Veräußerung einer Domäne der Monarchie oder der Erwerb einer neuen Domäne kann nur in Folge eines Geſetzes geſchehen.“ [3]) Nach der königl. Bekanntmachung vom 30. März 1863 ſollen (in Folge der Intervention des Bundes) die Finanzen des Herzogthums Holſtein wieder von den Finanzen des Königreichs getrennt und die Verwaltung der erſteren auf das Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg übertragen werden; die Ausgaben für die lokale Verwaltung der holſteiniſchen Domänen und Forſten, ſowie des Zoll-, Poſt- und Telegraphenweſens ſollen vorweg aus den entſprechenden Einnahmen geleiſtet und nur deren Ueberſchuß in die gemeinſchaftliche Einnahme gebracht werden. (Vollſtändig iſt auch jetzt noch die Trennung nicht; auch entbehrt die neue Einrichtung der Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände.)

Die Verfaſſung des Großherzogthums Luxemburg vom 9. Juli 1848[4]), wonach (Art. 3) die verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte des Königs-Großherzogs gemäß den Beſtimmungen des naſſauiſchen Erbvereinsvertrags von 1783 erblich ſind, kennt nur eine Civilliſte, welche bis 1848 150,000 Fr. betrug, dann auf 100,000 Fr. herabgeſetzt, endlich durch Geſetz vom 15. Januar 1858, einſchließlich der Dotation und Koſten der Statthalterſchaft, auf 200,000 Fr. feſtgeſtellt wurde. Eine aus Domänen, beſtehende Kronbodation iſt nicht vorhanden. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloß von Walferdingen ſind zur Wohnung des Königs-Großherzogs während ſeines Aufenthalts im Lande beſtimmt. Die gewöhnlichen Einnahmen des Staates Luxemburg betragen ungefähr 3 Millionen Fr., das 1856 eingeführte permanente Ausgabenbudget 2½ Millionen. [5]) Der Ueberſchuß wird verwendet zu Subſidien für das Medizinalweſen, Handel, Gewerbe und Unterricht. Die Periode 1848—1853 abſor-

die regierende Linie hier kein Privat- oder Familienvermögen beſitzt, Staatseigenthum. Das däniſche Staatsgrundgeſetz iſt abgedruckt in Rauch's parlamentariſchem Taſchenbuch 5. Lief. S. 250. Das ſchleswig-holſteiniſche daſ. 2. Lief. S. 1.

[3]) Zachariä, Verfaſſungsgeſetze 1. Fortſ. S. 153.

[4]) Daſ. S. 456. Art. 43.

[5]) Zachariä in Bluntſchli's und Braters Staatswörterbuch Bd. VI. voce Luxemburg.

birte außer einem jährlichen Ueberſchuß von etwa 400,000 Fr., noch 600,000 Fr. Erlös aus verkauften Staatsdomänen.

Das im Jahr 1839 an der Stelle des abgetretenen Theils von Luxemburg dem deutſchen Bunde einverleibte Herzogthum Limburg nimmt Theil an dem Grundgeſetz des Königreichs der Niederlande vom 14. Okt. 1848 (Art. 1 zählt daſſelbe unter den Provinzen auf), wonach das Einkommen der „Krone" bei jeder neuen Thronbeſteigung durch Geſetz geregelt wird. (Art. 27.)

§. 27.

i. Braunſchweig und die beiden Mecklenburg.

Das Herzogthum Braunſchweig erhielt ſchon in dem unter Zuſtimmung des Landtags erfolgten pactum Henrico-Wilhelmianum von 1535 eine Verfaſſung, worin neben der Untheilbarkeit des Landes und der Vererbung der Landesherrſchaft nach dem Rechte der Erſtgeburt die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen für den Nachfolger anerkannt, jedoch feſtgeſetzt wurde, daß Schulden, welche ohne Conſens der Landſchaft von dem regierenden Herrn gemacht worden, für das Land unverbindlich ſeien. Dieſer Grundſatz wurde ſpäter wiederholt und es ward weiter ausgeſprochen, daß keine Dörfer, Schlöſſer und andere Stücke des Großherzogthums veräußert, keine allgemeine Abgaben ausgeſchrieben werden können, es geſchehe denn mit Bewilligung der Stände. Von dem statu publico und vorfallenden Reichs- und Kreisaffairen, wie auch ſonſt Krieg und Frieden angehenden Sachen und bei allen dem Vaterlande zuſtehenden Nothfällen war den Ständen ihres Beirathes wegen Mittheilung zu machen. Die Landmiliz und die aus dem Lande der Kriegskaſſe zufließende Einnahme durften ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht vergrößert werden. [1]) Die Verpflichtung des Kammerguts zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe wurde durch Edict vom 1. Mai 1794 entſchieden anerkannt. Die wäh-

[1]) ſ. den dem Landtagsabſchied v. 1770 beigefügten Extract der ſtändiſchen Privilegien bei v. Liebhaber, Einleitung in das braunſchweigſche Landrecht, Braunſchweig 1791. Th. 1. S. 288 f.

rend der vormundschaftlichen Regierung mit den Ständen revidirte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 bestätigte in zeitgemäßer Weise die alten Rechte der Landschaft; dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Stände die Gesammtheit des Landes ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören, repräsentiren. [2]) Die neue Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832 §. 161 f. bestimmt, daß die Aufkünfte des gesammten, in seinem Bestande zu erhaltenden, Kammerguts wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes zu verwenden seien. Doch wurde jetzt der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalt getrennt, das gesammte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt und für den Bedarf des Landesfürsten eine Civilliste durch Uebereinkunft festgesetzt. Auch die Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Familienglieder sind ihrem Betrage nach, soweit nicht bereits eine Observanz besteht, von einer Verabschiedung mit den Ständen abhängig gemacht. Das Kammergut wird unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums von der herzoglichen Kammer in drei Abtheilungen — Domänen, Forsten und Bergwerke — verwaltet. Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; dergestalt, daß der Käufer wegen Rückzahlung des Kaufschillings weder an den Landesfürsten noch an eine öffentliche Behörde, sondern nur an die Personen sich wenden kann, mit welchen er kontrahirt hat (selbst die Klage de in rem verso ist ausgeschlossen). Die gewöhnlichen Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot kommen auch hier vor. Die Ueberschüsse der Kammerkasse fließen in die Hauptfinanzkasse und werden nebst den bewilligten Steuern zur Bestreitung der Landesbedürfnisse verwendet.

In den mecklenburgschen Landen bestand die eigenthümliche Einrichtung, daß Regierung und Domänen zwischen

---

[2]) Die Bundesabstimmung über die Vorgänge v. J. 1830, wobei von der Mehrheit anerkannt wurde, daß die Landschaftsordnung v. 1820 nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder geändert werden könne, s. in den Verhandlungen der Bundesversammlung von 1830 bis zu den Wiener Conferenzen, Heidelberg 1846. S. 51 f.

den Herzogen zu Schwerin und Strelitz getheilt waren, die Landstände (Ritterschaft und Städte) aber zu einem Bündniß, der sogenannten Union, sich vereinigt hatten, welche nachher von den Fürsten anerkannt und durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1775 ausführlich festgestellt wurde. [3]) Während die Fürsten ihre Ausgaben für Hof und Regierung in den beiderseitigen Landen je aus ihren Kammer-Einkünften bestritten, und nur unter dem Titel von Reichs-, Kreis- und Prinzessin-Steuern, sowie zu Garnisons-, Fortifikations- und Legations-Kosten eine „Kontribution" nach dem mit den Ständen verabschiedeten Modus anzusprechen hatten, wurden die allgemeinen Landesausgaben, d. h. die ständischen Ausgaben für beide Lande, von der Ritter- und Landschaft gemeinsam getragen. Zu den ordentlichen Landesausgaben hatten die Domänen wie die Stände ihren festen Beitrag (12,000 Thlr. einschließlich der Landstädte) an den Landkasten abzuliefern. Was dagegen die sogenannten „außerordentlichen Nothwendigkeiten" und Verwendungen für das „Beste und Wohl des ganzen Landes" betrifft, so wurde der dritte Theil derselben von den Domänen an den Landkasten abgetragen, die übrigen zwei Drittheile aber von Ritter- und Landschaft durch besondere Anlagen aufgebracht. Diejenigen Ausgaben, wovon ein Stand allein Vortheil hatte, waren von demselben besonders zu tragen. Ebenso bestand eine besondere Verrechnung für die Klöster, welche nach der Reformation den Ständen zur Nutzung und Verwaltung überlassen wurden. [4]) Ueber die Verwendung der zu den gemeinen Ausgaben erhobenen Beiträge und Anlagen hatten die Stände den Landesherrn keine Rechenschaft abzulegen. — Die Nothwendigkeit, diese veralteten Einrichtungen abzuändern, namentlich das Bedürfniß einer Reform der Landesvertretung, ward im Jahr 1848 von allen Seiten anerkannt und in diesem Sinne für das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin mit einer außerordentlicher Weise berufenen Kammer ein Staatsgrundgesetz (10. Okt. 1849)

[3]) Gesetzesammlung für Mecklenburg-Schwerin Bd. III. S. 8.

[4]) Noch jetzt ist Streit zwischen den adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern wegen Besetzung der Stellen in den Klöstern, die von den erstern allein in Anspruch genommen werden.

vereinbart, worin nunmehr das „Staats-Vermögen" von dem „Gute des großherzoglichen Hauſes" und dieſes wieder von dem Privat-Vermögen des regierenden Großherzogs unterſchieden und die Feſtſtellung einer Civilliſte vorbehalten wurde. Dieſes Grundgeſetz trat zwar in Wirkſamkeit, wurde jedoch auf Klage der mecklenburgſchen Ritterſchaft, welche ſich dadurch in ihren Rechten gekränkt glaubte, durch die auf Erlaß der Bundescentralcommiſſion vom 28. März 1850 niedergeſetzte Kompromiß-Inſtanz am 14. September deſſ. Jahrs für nichtig erklärt und in deſſen Folge für Mecklenburg-Schwerin ebenſo wie für Mecklenburg-Strelitz, deſſen Großherzog Anfangs gleichfalls nebſt der Ritter- und Landſchaft zu dem Reformwerk die Hand geboten hatte, die alte Verfaſſung, leider aber damit auch die alte Stagnation wieder hergeſtellt [5]).

§. 28.

k. Oldenburg und die anhaltſchen Herzogthümer.

Obgleich in dem Herzogthum, jetzt Großherzogthum Oldenburg die landſtändiſche Verfaſſung früher nicht zur Ausbildung gelangt iſt, weil die Kammer regelmäßig in dem glücklichen Falle war, die Hülfe der Stände entbehren zu können, ſo hat doch das konſtitutionelle Leben ſeit dem Jahr 1848 dort raſche Wurzel gefaßt und weſentlich trug dazu bei die Art, wie unter wechſelſeitigem Entgegenkommen des Großherzogs und der Stände die Geld-Verhältniſſe geordnet wurden. Nach einer Vereinbarung vom 5. Februar 1849, welche dem revidirten Grundgeſetze von 1852, ebenſo wie der Verfaſſung von 1849, beigeſchloſſen iſt, wurde von dem geſammten, bisher ſchon von den Staatsbehörden verwalteten Domanialbeſtande zur Suſtentation des großherzoglichen Hauſes (Apanagen und Fräuleinſteuer inbe-

[5]) Näheres über dieſe Vorgänge ſ. bei Wiggers, das Verfaſſungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1860.

griffen) ein Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie zum Pachtwerthe von 85,000 Thlr. ausgeschieden, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befindet.[1]) Außerdem erhält der Großherzog zu demselben Zwecke aus dem Domanial-Vermögen eine jährliche Jahresrente von demselben Betrage (vorbehältlich neuer Vereinbarung mit dem Regierungsfolger), nebst den vorbehaltenen Schlössern und den bisher unter Hofverwaltung gestandenen Grundstücken und Naturalbezügen. Dagegen gab der Großherzog „die der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanial-Vermögen zum Besten des Landes auf" und erklärte dasselbe für „Staatsgut." Das Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Bezug auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und den Genuß seiner Aufkünfte, in drei nach den verschiedenen Provinzen (Oldenburg, Fürstenthum Lübek und Birkenfeld) gesonderte Massen. Auch ist der durchschnittliche Ertrag des Kronguts jeder Provinz auf die sie treffende Beitragsquote an den Gesammtausgaben des Staats in Anrechnung zu bringen. (Grundgesetz von 1852. Art. 180.) Das Krongut wird, wie das Staatsgut, durch die Staatsbehörden verwaltet und kann ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, noch mit Schulden belastet werden.

In dem Herzogthum Anhalt-Dessau wurde im Jahr 1848 mit einer konstituirenden Versammlung eine Verfassung vereinbart, welche für den Herzog und das herzogliche Haus eine Civilliste von 120,000 Thlr. festsetzte, zu deren Realisirung ein entsprechender Theil des Domanial-Vermögens, sowie der herzoglichen Privatgüter, Forsten und Häuser ausgemittelt werden sollte. Dieser dem Herzog, abgesehen von den ausländischen Gütern, überwiesene Domänen-Antheil sollte nebst den herzoglichen Schlössern, Parken, Gärten und dem Theater (dessen obere Leitung jedoch dem Staatsministerium vorbehalten wurde)

[1]) Der Reinertrag des Kammervermögens wurde zu 428,000 Thlr. berechnet, s. die kleine Schrift, betitelt: Die Domänen und die Civilliste im Großherzogthum Oldenburg 1848. S. 10. Vgl. Beitrag zur Civillisten-Frage, Oldenburg 1849.

im Eigenthum des herzoglichen Hauses bleiben und zunächst als unveräußerliches Fideikommiß in der Staatserbfolge der herzoglichen Speziallinie Anhalt-Deſſau ſich vererben. Alle übrigen im Inlande belegenen Domänen, herzoglichen Privatgüter, Forſten u. ſ. w. wurden ebenſo, wie die im Generaletat aufgeführten Activa auf den Staat übertragen, welcher dagegen ſämmtliche Paſſiva als Staatsſchulden übernahm. Auch das vorerwähnte Fideikommiß ſollte ohne Genehmigung des Landtags nicht veräußert und ebenſo wie das im Ausland belegene herzogliche Eigenthum von den Finanzbehörden unentgeldlich verwaltet werden. Wenn ein zur Regierungsfolge berechtigtes Mitglied der deſſauſchen Linie nicht mehr vorhanden oder der Herzog der Souveränität verluſtig würde, ſo ſollen bezüglich des Vermögens des Staats und der herzoglichen Familie die bisherigen Rechte wieder in Kraft treten. (§. 69.) Dieſes Grundgeſetz [2]) wurde am 4. November 1851 von dem Herzog einſeitig außer Wirkſamkeit geſetzt.

Nach dem Verfaſſungs-Geſetz für Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850, welches an die Stelle der Verfaſſung vom 14. Dezember 1848 getreten iſt, bezieht der Herzog eine aus den Auſkünften der Stamm- und Fideikommiß-Güter ſowie ſeiner Allodialgüter zu entnehmende Civilliſte, deren Betrag für die Lebensdauer feſtgeſtellt wird. Die Erträgniſſe ſämmtlicher Domänen, Regalien u. ſ. w., überhaupt alle bisherigen Kammer-Einkünfte fließen fortan in die Staatskaſſe. Auch dürfen die „herzoglichen Stamm- und Fideikommißgüter, ſowie alle ſonſtigen Staatsgüter und Einkünfte“ ohne Einwilligung des Landtags nicht veräußert werden. Das Staatsgut und die herzoglichen Stamm- und Fideikommißgüter, ſowie das Allodialgrundvermögen des Herzogs, ſollen mit Zuziehung des Landtags und der übrigen Betheiligten feſtgeſtellt werden. (§. 92—96).

Die gemeinſame Landſchaftsordnung für die anhalt-

---

[2]) Daſſelbe findet ſich in Rauchs parlamentar. Taſchenbuch, 2. Lief. S. 38. Die weiteren Geſetze bei Zachariä, Verfaſſungsgeſetze Bd. 1. und Fortſ. 1 und 2.

ſchen Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg von 1859 zieht die Grenze zwiſchen dem Geſammt-Landtage und den Sonder-Landtagen in der Weiſe, daß u. A. zur Aufnahme von Landesſchulden, Veräußerung von Domänen und Forſten, welche zum Stammgut gehören, die Zuſtimmung der Geſammtlandſchaft gefordert wird (§. 19), wogegen die Finanzgeſetzgebung der einzelnen Herzogthümer, namentlich die Eingehung neuer Landesſchulden für dieſelben, die Verpfändung und Veräußerung von Landes-Eigenthum der Zuſtändigkeit der Sonder-Landtage vorbehalten iſt (§. 31.)

---

§. 29.

1. Die Fürſtenthümer: Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, Lichtenſtein, Waldeck, Reuß-Schleiz und Greiz, Lippe.

Nach dem Verfaſſungsgeſetz für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen, vom 12. Dezember 1849. §. 68, „bleibt das Kammergut ein immerwährendes und — ſoweit nicht rückſichtlich einzelner Beſtandtheile eine in dem früheren Familienrechte begründete Ausnahme nachgewieſen werden kann — nach der Regierungsfolge forterbendes Fideikommiß des fürſtlichen Hauſes.“ Daſſelbe muß unbeſchadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Beſtandtheilen ſeinem Werthe nach unvermindert erhalten werden. „Die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts ſoll aber, mit Ausſchluß der zu unmittelbarer Benutzung des fürſtlichen Hauſes beſtimmten Beſtandtheile, auf die Dauer der Selbſtſtändigkeit des Fürſtenthums nach Vereinbarung einer dem Fürſten zu gewährenden Civilliſte, aus welcher alle Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes und Hofes zu beſtreiten ſind, unwiderruflich dem Staate überlaſſen werden.“ Durch das Geſetz über die Civilliſte vom 18. März 1850 und das Geſetz vom 8. Juli 1852 wurden dieſe Grundſätze ausgeführt. Gewiſſe

näher bezeichnete Schlöſſer, Paläſte und Gärten wurden mit Zubehörden und Inventarien der Verwaltung und Benützung des Fürſten vorbehalten, das übrige Kammergut aber der Staatsverwaltung übergeben. Kontrahirung von Kammerſchulden und in der Regel auch Veräußerung von Kammerbeſtandtheilen (ſelbſt außerordentliche Holzſchläge) können nur unter Mitwirkung des Landtags geſchehen. Durch das Geſetz vom 2. Auguſt 1852, die Abänderung des Verfaſſungsgeſetzes von 1849 betreffend, wurde an Vorſtehendem nichts geändert, wohl aber wurde die 1850 feſtgeſetzte fürſtliche Domäneurente durch Geſetz vom 25. Dezbr. 1859 von 120,000 Thlr. auf 150,000 Thlr. erhöht.

Das Grundgeſetz des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt vom 21. März 1854 §. 9 beſtimmt unter der Aufſchrift „von den Domänen" Folgendes.

§. 9. Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beſchwerden verbleibt immerwährendes fideikommiſſariſches Eigenthum des fürſtlichen Hauſes und erbt in demſelben nach den Grundſätzen der Staatserbfolge fort. Rückſichtlich der Verwaltung werden beſondere Beſtimmungen vorbehalten.

§. 10. Domänen können nur mit Zuſtimmung des Landtags veräußert werden. Zur Veräußerung minder bedeutender Beſtandtheile des Domanial-Vermögens, namentlich auch zur Ablöſung der Rechte und Verbindlichkeiten desſelben bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht.

Alle aus ſolchen Veräußerungen und Ablöſungen herrührenden Gelder ſind dem Domanialſtammvermögen zu erhalten.

§. 11. Die geſammten Einkünfte des Domanialvermögens werden nach Maßgabe der hierüber zu treffenden Beſtimmungen zunächſt zur Deckung der Koſten der Hofhaltung des regierenden Fürſten und zur Suſtentation der fürſtlichen Familie verwendet. Aus den Ueberſchüſſen werden die Koſten der geſammten Landesverwaltung mit beſtritten.

Das Fürſtenthum Lichtenſtein (Einwohnerzahl 7,200) erfreute ſich ſeit dem 9. November 1818 einer ſog. Verfaſſungs-

urkunde, welche den Landständen (Geistlichkeit und Ortsvorsteher, auch andere Männer „von Vermögen und verträglicher Gemüthsart“ aus der Landsmannschaft) das Recht ertheilte, sich „über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen.“ Außerdem hatten sie noch das Recht, Vorschläge zu machen; doch durften solche nicht die eigentlichen Domanial-Gefälle oder fürstliche Privatrenten betreffen, weil sie, wenn schon den Namen von Landesregalien führend, gleichwohl fürstliches Privateigenthum seien. Ebensowenig waren Vorschläge oder Petitionen gestattet „im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache“, noch in Betreff der äußern Staatsverhältnisse. Das neue Verfassungsgesetz vom 26. Sept. 1862 [1]) gibt dem Landtage das Recht zu jährlicher Votirung der Einnahmen und Ausgaben. „Diese Ausgaben haben, da der Fürst von den Landes-Einnahmen nichts für sich behält, nur das in sich zu begreifen, was zur inneren Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich ist. Ohne Verwilligung des Landtags kann keine direkte oder indirekte Steuer noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung ausgeschrieben werden. Der Landtag hat das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Fürsten über die Activen der Landeskasse zu verfügen und zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Anlehen für das Land zu beschließen. Die Aufsicht über die Landeskasse kommt dem permanenten ständischen Ausschusse zu. Ferner kann ohne Verwilligung des Landtags weder der Staat im Ganzen oder ein Theil desselben, noch Staatseigenthum veräußert, auch kein Staatshoheitsrecht oder Staatsreg'al zu Gunsten eines auswärtigen Staats hinweggegeben oder darüber irgendwie verfügt, endlich auch keine neue Last auf das Fürstenthum oder dessen Angehörige übernommen und keinerlei Verpflichtung, welche den Rechten der Landesangehörigen Eintrag thun würde, eingegangen werden. Durch Verordnung vom 26. September 1862 wurde in der Ueberzeugung, daß es den Interessen des Landes und fürstlichen Hauses mehr entspreche, wenn die oberste Verwaltungsbehörde in dem Fürsten-

[1]) Zachariä, Verfassungsgesetze, 2. Forts. S. 227.

thum ſelbſt ihren Sitz habe, eine Regierung in Vaduz eingeſetzt, (bisher wurde von Wien aus regiert), von derſelben aber „vorerſt nur in objektiver Beziehung“ die fürſtliche Domänen-Verwaltung getrennt und angeordnet, daß für dieſelbe die Rentenverwaltung zu Vaduz in unmittelbarer Unterordnung unter die Hofkanzlei zu Wien fortzubeſtehen habe.

Nach dem Staatsgrundgeſetz für die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 §. 118 bildet das Domanial-Vermögen in beiden Fürſtenthümern eine Geſammtmaſſe, worauf die Civilliſte und ſämmtliche Domanialſchulden haften. Der Antheil eines jeden der beiden Fürſtenthümer an Civilliſte, Schulden und Zinſen ſolle einſtweilen und bis zu der vorbehaltenen Finanzvereinigung nach dem durchſchnittlichen Reinertrage des dortigen Domanial-Vermögens feſtgeſtellt und der verbleibende Ueberſchuß der Staatskaſſe jenes Fürſtenthums überwieſen werden. (Hiemit iſt die Verbindung der Domänen mit dem betreffenden Lande ausgeſprochen.) Die revidirte Verfaſſungs-Urkunde vom 17. Auguſt 1852 §. 84 beſtimmt gleichfalls, daß bis zu der künftigen völligen Vereinigung der Finanz-Verwaltung beider Fürſtenthümer die Einkünfte und Ausgaben des Fürſtenthums Pyrmont beſonders verrechnet und nur deſſen Beiträge zu den gemeinſamen Koſten in die allgemeine Finanzverwaltung gezogen werden. Dagegen wurde die dem Grundgeſetz von 1849 beigelegte Vereinbarung aufgehoben und eine neue Uebereinkunft an die Stelle geſetzt, worin das Einkommen aus Hoheitsrechten und Regalien dem Staate überlaſſen, auch die Verwaltung des eigentlichen Domanial-Vermögens (mit Ausnahme der durch den Vertrag von 1849 der Hofhaltung zugewieſenen Stücke) einer Abtheilung der Staatsregierung übertragen und unter die Kontrolle der Stände geſtellt wurde. Aus den Einkünften des Domanial-Vermögens ſoll vorab der Unterhalt des Fürſten und des fürſtlichen Hauſes, welcher nach den Verhältniſſen dieſes Hauſes und den Kräften des Landes bis zu einer gewiſſen mit den Ständen vereinbarten Grenze von dem Fürſten nach ſeinem Ermeſſen feſtzuſetzen (vorläufig die 1849 vereinbarte Summe), beſtritten werden, der Ueberſchuß aber der Staatskaſſe reſp. den Staatskaſſen der beiden Fürſtenthümer verbleiben. Bei einer

ſpäteren Erhöhung der Domanial-Einkünfte ſoll der die Zahlungen an das fürſtliche Haus überſteigende Ueberſchuß des Reinertrags (nicht blos der höhere Mehrertrag?) zwiſchen dem Fürſten und der Staatskaſſe getheilt werden. Bei Ermittlung des Reinertrags ſoll alles dasjenige angerechnet, reſp. der Domanialkaſſe zur Laſt gelegt werden, was derſelben vor 1848, namentlich an Beiträgen zu Staatsausgaben und zur Beſoldung von Behörden, Staats- und Gemeindedienern obgelegen. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanial-Verwaltung bilden Poſitionen des ordentlichen Budgets. Veräußerungen und Verpfändungen von Domanialſtücken, ſowie Dispoſitionen, wodurch die Subſtanz des Domaniums verringert würde, bedürfen der Genehmigung der Stände, welche in Bezug auf Verwaltung des Domanial-Vermögens überhaupt dieſelben Rechte auszuüben haben, die ihnen in Bezug auf die Finanzverwaltung des Staats verfaſſungsmäßig zuſtehen. Noch iſt zu erwähnen, daß nach §. 83 dieſes Geſetzes das „Domanial- und Fideikommiß-Vermögen des fürſtlichen Hauſes und deſſen gräflicher Linie," ſoweit dasſelbe bis zum Jahr 1849 die Steuerfreiheit genoß, auch jetzt der Beſteuerung nicht unterliegt.

Nach dem Staatsgrundgeſetz für das Fürſtenthum Schleiz (Reuß jüngerer Linie) vom 14. April 1852, welches an die Stelle des Grundgeſetzes vom 30. November 1849 getreten iſt, hat die Volksvertretung, nächſt der Ueberwachung des geſammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheiſchten, mit Sparſamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, ſondern auch die Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden. Die Volksvertretung kann daher immer eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe und Staatseinnahmen fordern. Nicht verwilligte Steuern dürfen nicht über die nächſte Finanzperiode hinaus erhoben werden. Eine von der Regierung einſeitig erlaſſene Verordnung vom 24. Juli 1852 ſtellte die Verwaltung des geſammten Domanial-Vermögens wieder unter die fürſtliche Kammer; die Veräuße-

rung oder Veränderung der Subſtanz ſoll lediglich von der landesfürſtlichen Entſchließung abhängen.

In dem Fürſtenthum Greiz (Reuß älterer Linie) wurde 1848 gleichfalls eine neue Verfaſſung, welche an die Stelle der altſtändiſchen treten ſollte, zum Abſchluß gebracht; aber die Publikation blieb aus. Doch unterliegt vermöge des Civilliſten-Vertrags von 1850 das Domanium ſtändiſcher Kontrolle [2]).

Im Fürſtenthum Schaumburg-Lippe ward durch Verordnung vom 15. Januar 1816 den neu berufenen Landſtänden u. A. das Recht eingeräumt, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Rechnungen zu prüfen und die darnach erforderlichen Summen zu verwilligen (wobei der Erbvergleich von 1791 beſtätigt wird), ferner von der Verwendung der Landesſteuern Kenntniß zu nehmen, über die zu erlaſſenden Landesgeſetze ihr Gutachten zu geben und wenn ſie auf die Landesverfaſſung einen weſentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu ertheilen. Hierbei blieb es.

Das Fürſtenthum Lippe-Detmold (Lippe) erhielt am 6. Juli 1836 eine Verfaſſungsurkunde, wodurch den berufenen Ständen (je 7 Abgeordnete aus Ritterſchaft, Städten und der Klaſſe der übrigen Grundbeſitzer) im Allgemeinen diejenigen Rechte zugeſichert wurden, welche ihnen bis 1805 zukamen. Insbeſondere darf nach §. 5 ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Verwilligung auf dem Landtage keine neue Anleihe auf den Kredit der landſchaftlichen Kaſſe gemacht werden. Wie wenig aber die Abſicht war, das ſtändiſche Recht der Steuerverwilligung im alten Umfange herzuſtellen, geht hervor aus der Berufung auf die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832, welche über die Fortdauer der bisherigen und die Bewilligung neuer Steuern entſcheiden ſollten (§. 6). In Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufſchiebliche Eile fordern würde, genügt ſchon, daß der ſtändiſche Ausſchuß zur Ueberlegung und Repartition beigezogen wird, vorbehältlich des jus monendi geſammter Stände auf dem folgenden Landtage und des Nachweiſes der Verwendung. Endlich wurde der Ritterſchaft und den Städten das frühere

[2]) Ich entlehne dieſe Notiz Zachariä, Verfaſſungsgeſetze S. 1073.

Recht wieder eingeräumt, je einen qualifizirten Deputirten zum General-Hofgericht sowie im eintretenden Fall zur Landes-Tutel zu ernennen. Zwei Gesetze vom 16. Januar 1849 über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte wurden am 15. März 1853 von der Regierung aufgehoben und die Verfassung vom Jahr 1836 wiederhergestellt. [8])

[8]) s. über die fruchtlose Beschwerde der Ausschuß-Deputirten am Bundestage Zachariä, Verfassungsgesetze S. 1074.

III.

Die Kammergüter in den sächsischen Landen.

§. 30.

Vorbemerkung.

Es ist nicht ohne Interesse, an der Geschichte eines Landes oder mehrerer Laude zu zeigen, wie die Territorial- und Domanialrechte sich allmälig aus den älteren Amts- und Besitzverhältnissen hervorgearbeitet haben, und vor allem bietet die Geschichte der sächsischen Territorien Stoff für eine solche Untersuchung dar. Zwar könnte die Bemerkung Zachariäs S. 50: die Entstehung und weitere Entwicklung der Landeshoheit und des Familienbesitzthums des altfürstlichen Hauses Sachsen, wittinschen Stammes, biete keine bemerkenswerthen Abweichungen von der Begründung und Fortbildung des Rechtszustandes in den andern deutschen Territorien dar und es finde insbesondere auch in Betreff des fürstlichen Kammerguts oder Domaniums derselbe Entwicklungsprozeß statt, wie er als der allgemeine deutschrechtliche erscheine, jede weitere Entgegnung überflüssig machen, da ja bereits zur Genüge gezeigt worden, daß der gemeinrechtliche Entwicklungsgang ein ganz anderer gewesen, als ihn Herr Zachariä darstellt. Dennoch will ich versuchen, einen kurzen Blick in die Entstehung und Fortbildung der Territorial- und Domanialrechte der sächsischen Staaten zu werfen, ehe ich auf die heutigen Rechtsverhältnisse der Kammergüter jener Staaten und insbesondere des fürstlichen Hauses und Landes Sachsen-Meiningen übergehe. Ich werde aber nicht erst mit dem wittinschen Hause beginnen oder mit Zachariä (§. 11) mich begnügen dürfen, einige Erwerbungen dieses Hauses durch Kauf, Erbfolge, Belehnung u. s. w. zu nennen, sondern zurückgehen müssen auf die Geschichte des alten Herzogthums Sachsen, dessen Zerfall und die daraus hervorgegangenen Territorial-Bildungen. Ein erschöpfendes Eingehen kann freilich auf dem beschränkten Raume dieser Schrift nicht erwartet werden.

§. 31.

Das alte Herzogthum Sachſen, deſſen Zerfall und Neubildung in dem askaniſchen, ſpäter wittinſchen Hauſe.

Das herzogliche Amt in Sachſen findet ſich erſtmals in den Händen Ludolfs, welcher ſchon von Kaiſer Ludwig dem Frommen zum Seudgrafen in Sachſen beſtellt, um das Jahr 844 aber von Ludwig dem Deutſchen als Herzog in Sachſen eingeſetzt wurde [1]) Im Jahr 859 folgte dem Herzoge Ludolf, welcher erſt 864 ſtarb, ſein älteſter Sohn Bruno und, als dieſer im Kampf gegen die Normannen geblieben war (880), deſſen jüngerer Bruder Otto der Erlauchte, welcher wieder in ſeinem Sohn Heinrich einen Nachfolger erhielt. Als Heinrich im Jahr 919 durch Wahl der Fürſten und des Volks zur Reichsregierung gelangte, ward damit das Herzogthum in Sachſen erledigt; der König behielt jedoch daſſelbe in unmittelbarer Verwaltung. [2]) Auch Otto der Große, welcher im Jahr 936 ſeinem Vater Heinrich auf dem deutſchen Thron folgte, entſchloß ſich erſt 961, das Herzogthum Sachſen wieder zu beſetzen, indem er daſſelbe vor ſeinem Heerzuge nach Italien an den tapfern Heerführer Hermann Billing übertrug [3]), und auch dieß hätte er

---

[1]) Rosswithæ carmen de primordiis cœnobii Gundersheimensis bei Leibnitz, scriptores rerum brunsvic. tom. II. p. 319: Regis dono Ludolfus suscepit dominatum. Daß ſchon eine Urkunde Ludwigs des Frommen von 833 von einem ducatus Saxoniæ ſpricht, hebt die Anſicht, daß erſt ſpäter das Herzogthum bleibend beſetzt worden, nicht auf. In der Reichstheilung von 839 iſt ein ducatus Alamanniæ genannt, obgleich Alemannien damals von Kammerboten regiert wurde.

[2]) Primus libera potestate regnavit in Saxonia. Wittichindi annales apud Meibom, rer. germ. tom. I. p 634. Daſſelbe geſchah mit dem Herzogthum Thüringen, welches Heinrich zuvor, wiewohl gegen den Willen Conrads I. inne hatte.

[3]) Nach Adamus Bremensis hist. eccl. Lib. 2. cap. 4. hätte Sachſen vor Hermann nie einen Herzog gehabt, ſondern Otto hätte in ihm den erſten kaiſerlichen Statthalter für Sachſen beſtellt: Hermanno primum tuteiæ vicem in Saxonia commisit. Dieſe Stelle ſo zu deuten, wie Schaumann, Ge-

gewiß unterlaſſen, wenn Sachſen als ein Sondergut oder Hausgut angeſehen worden wäre, das neben dem Krongute des Reichs und geſondert von dieſem hätte vererbt werden können. [8a])

Dem Herzoge Hermann folgte 973, mit Genehmigung des Kaiſers, ſein älteſter Sohn Bernhard und nach deſſen Tod abermals der Erſtgeborne, Bernhard II. Die beiden Söhne des letztern theilten die väterliche Erbſchaft (1061); das Herzogthum empfing aber auch jetzt wieder vom Kaiſer der ältere Ordulf. Der Sohn Ordulfs, Magnus, welcher mit dem Herzog von Baiern es gegen Heinrich IV. gehalten hatte, war eben in kaiſerlicher Gefangenſchaft, als ſein Vater ſtarb (1072), und wurde nur freigelaſſen unter der Bedingung, daß er den Anſprüchen auf das Herzogthum und andern väterlichen Nachlaß entſage; doch erlangte er nachher wieder Alles. Mit ihm ſtarb 1106 der billingſche Mannsſtamm aus und nun wurde vom Kaiſer Heinrich V. das Herzogthum Sachſen dem Grafen Lothar von Supplinburg verliehen, während der reiche billingſche Allodial-Nachlaß, worunter freilich auch vieles Reichsgut begriffen war, durch Heirath zweier Töchter des Herzogs Magnus theils an das askaniſche, theils an das welfiſche Haus gelangte.

Lothar, welcher 1125 den deutſchen Thron beſtieg, verlieh das Herzogthum Sachſen ſeinem Schwiegerſohn, Heinrich dem Stolzen von Baiern, welchem durch ſeine Mutter zugleich die Hälfte der billingſchen Erblande und durch ſeine Gemahlin die ſupplinburgſchen, nordheimſchen, und altbraunſchweigſchen Beſitzungen zufielen. Kaiſer Konrad III. erklärte jedoch den gleichzeitigen Beſitz der beiden größten Herzogthümer für reichsverfaſſungswidrig und verlangte, daß entweder Sachſen oder Baiern dem Reiche zurückgeſtellt werde. Als der Herzog ſich deſſen weigerte,

---

ſchichte des niederſächſiſchen Volks S. 279: Hermann hätte das Land Sachſen (terra, nicht blos das Herzogsamt) zu Lehen erhalten, oder wie Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte II. S. 221: es hätte zuvor gar kein Herzogthum Sachſen beſtanden, ſondern nur ein ducatus limitis, ſcheint mir gleich unmöglich.

[8a]) K. A. Menzel, Geſchichte der Deutſchen Bd. II. S. 669 iſt der Meinung: die Ottonen hätten ihre ſächſiſchen Erblande (?) darum weggegeben, um nicht Geringeren gleich zu werden und ihre kaiſerliche Hoheit durch abhängige Habe (?) zu erniedrigen (!!).

ward er in die Reichsacht erklärt und Albrecht von Askanien mit dem Herzogthum Sachsen belehnt, der aber, um sein Erbland zu retten, sich bewogen fand, zu Gunsten des minderjährigen Herzogs Heinrich (des Löwen) zu verzichten. Auch dieser fiel 1180 in die Reichsacht. Baiern kam an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, die herzogliche Würde in Sachsen aber wurde nun definitiv an Bernhard von Askanien, Enkel des Herzogs Magnus, verliehen.

Man sieht aus diesen Vorgängen [4]), daß das herzogliche Amt von Anfang an regelmäßig dem erstgebornen Sohne vom Kaiser wieder verliehen wurde, entsprechend einer Gewohnheit, welche schon unter den letzten Karolingern sich gebildet hatte. [5]) Ein eigentliches Erbrecht, welches Schaumann [6]) schon bei den Billingern annimmt, wurde nur anerkannt bei freieigenem Landbesitz (hereditas, Allod), der nicht blos auf die Söhne, sondern in Ermanglung von Söhnen sich auch auf die Töchter vererbte. Indessen wurde mehr und mehr altes Reichsland und Reichsgut in erblichen Besitz verwandelt, von dem Reichsamte getrennt und erst später theilweise in der Form von Reichslehen das Obereigenthum des Reichs wieder anerkannt.

Es war nicht mehr das alte Sachsen, vom Rhein bis zur Elbe, mit seinen Markgrafschaften und Gaugrafschaften [7]), welches an Bernhard von Askanien überging. Ich will nur einige der Veränderungen anführen. Eine Anzahl früherer Mediatstände, namentlich Bisthümer und Städte errangen für ihre Gebiete, die Reichsunmittelbarkeit. Ebenso die Land- und Markgrafschaften und einzelne andere Grafschaften. Aus dem Theil von Westphalen und Engern, welcher in der Kölner und Pader-

---

[4]) Näheres darüber s. bei Heinrich, sächsische Geschichte Th. 1. Weiße, Geschichte der churſächsischen Staaten, Bd. 2. B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in teutschen Staaten überhaupt und in dem herzogl. Gesammthause Gotha insbesondere Th. 2.

[5]) s. oben S. 15. Note 9a.

[6]) Geschichte des niedersächsischen Volks S. 274.

[7]) Regnum Saxoniæ cum marchis suis. Divisio imperii a. 839, bei Pertz, Legum I. p. 373. Daselbst wird auch genannt ducatus Toringubæ cum Marchis suis.

borner Diözeſe lag, wurde ein eigenes Herzogthum gebildet, das der Biſchof zu Cöln verliehen erhielt [8]). — Herzog Heinrich dem Löwen gelang es, obgleich geächtet, den Kern der welfiſchen Allodial-Beſitzungen im Norden zu behaupten; doch wurde dieß vom Reiche erſt anerkannt, nachdem ein Theil derſelben, welcher ſich auf Otto das Kind vererbt hatte, dem Reiche zu Lehen aufgetragen war. Nun wurde ein anderer Theil, welcher einſtweilen an die Kognaten gelangt war, vom Kaiſer zurückerkauft und aus dem Ganzen ein eigenes, lehenbares Herzogthum, unter dem Namen Braunſchweig-Lüneburg, zu Gunſten Otto's gebildet [9]). — Schon früher ward von Sachſen die Nordmark getrennt zu Gunſten Albrechts des Bären, woraus in Verbindung mit ſeinem übrigen Beſitz die Mark Brandenburg entſtand. — Auch die askaniſchen Erblande, welche Herzog Bernhard dem Herzogthum hinzugebracht hatte, wurden nach deſſen Tode (1211) großentheils von dem Herzogthum Sachſen getrennt: dieſelben erhielt der ältere Sohn Heinrich, Stammvater des jetzt noch blühenden anhaltſchen Fürſtenhauſes, während die herzogliche Gewalt in den untern Gegenden der Elbe mit dem Sitze zu Wittenberg an den jüngern Sohn Albrecht I. überging.

Unter den Söhnen Albrechts wurde das noch übrige Herzogthum Sachſen abermals getheilt. Johann wurde Stifter der ſachſen-lauenburgſchen, Albrecht II. der ſachſen-wittenbergſchen Linie, welche letztere nach langem Streite mit Lauenburg das Reichserzmarſchallamt und das damit verbundene Kurrecht behauptete. Zugleich mit Anerkennung dieſes Rechts wurde von Kaiſer Karl IV. das Erſtgeburtsrecht in dem Kurkreiſe eingeführt (1355) und kurz darauf, in der ſog. ſächſiſchen Bulle vom 27. Dez. 1356, Rudolph II. mit dem Herzogthum und der Pfalz Sachſen in der Weiſe belehnt, daß auf ſeinen

[8]) Constit. a. 1180. (Pertz, Legum II. p. 163) — cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum *mansis*, cum *curtibus*, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum manciplis et cum *omnibus ad eundem ducatum pertinentibus*.

[9]) Const. ducatus a. 1235 (Pertz, Legum II. p. 318) — civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum etc.

unbeerbten Tod ſein jüngſter Bruder Wenzel vor den Söhnen des verſtorbenen ältern Bruders Otto nachfolgen ſolle. Wenzel ſuccedirte auch wirklich 1376; mit dem kinderloſen Tode ſeines zweiten Sohnes Albrecht III. aber, im Jahr 1422, erloſch der wittenbergſche Mannsſtamm, worauf unter Beiſeitſetzung der lauenburgſchen Linie, welche die Mitbelehnung nicht gewahrt hatte [10]), Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen, vom Kaiſer Sigismund mit dem Kurfürſtenthum und Herzogthum Sachſen nebſt dem Burggrafthum Magdeburg und der ſächſiſchen Pfalz Altſtadt in Thüringen dermaßen belehnt wurde [11]), daß der Belehnte, ſeine Erben und Erbeserben Mannesgeſchlechts dieſelben nebſt Zugehörungen und Vorrechten der Kur vom Reiche zu Lehen haben, halten und genießen ſollen, wie des Kurfürſtenthums und Herzogthums Lehenrecht und Herkommen ſei.

So vereinigte ſich in den Händen des wittinſchen oder meißniſchen Geſchlechts, des heute noch in den ſächſiſchen Landen regierenden Geſammthauſes Sachſen, ein ſehr anſehnlicher Länderbeſitz und es kam nur darauf an, denſelben nebſt den zur Erhaltung der reichsfürſtlichen Würde dienenden Gütern und Einkünften ungetheilt und ungeſchmälert zu erhalten.

---

[10]) Aus demſelben Grunde und weil überhaupt im ſächſiſchen Lehenrecht der alte Grundſatz galt: das Lehen erbet nur vom Vater auf den Sohn, konnte auch der anhaltiſche Fürſtenſtamm nach dem Abſterben der brandenburgſchen Linie kein Anrecht auf die Mark Brandenburg geltend machen.

[11]) Lehenbrief vom 1. Auguſt 1425 bei Lünig, Reichsarchiv, part. spec. Th. II. S. 6. Voraus ging der interimiſtiſche Lehenbrief von 1423 bei Lünig, corp. jur. feud. tom. I. p. 591. Noch 1426 wurde dem Landgrafen Friedrich die Kur und das Herzogthum wider die Anſprüche des Herzogs Erich von Lauenburg, welcher bereits einen kaiſerlichen Lehenbrief erwirkt hatte, von Neuem beſtätigt.

§. 32.

Urſprung der ſächſiſchen Domänen.

Ich muß hier zunächſt Bezug nehmen auf Das, was oben §. 4 und 5 über den Urſprung der Kammergüter geſagt iſt. Insbeſondere findet hier Anwendung, was S. 55 in Betreff des Uebergangs der alten Reichsgüter und Reichsrechte in die Hände der Landesherren bemerkt worden. Auch in Sachſen hatte ein großer Theil des königlichen Anſehens von Anfang an auf dem reichen Grundbeſitze beruht, wozu ſchon in karolingſcher Zeit der Grund gelegt worden; es läßt ſich daher leicht ermeſſen, wie viel diejenigen, welche den Kaiſern dieſen Grundbeſitz aus den Händen wanden, in ihrer Stellung gegen das Volk und gegen das Reich dadurch gewannen und wie eben dadurch die Entſtehung der kleineren Territorien, namentlich in Sachſen gefördert wurde [1]).

Schon die Ludolfiniſchen Herzoge waren ſo anſehnlich mit Reichsgütern verſehen (namentlich in Folge der eroberten ſlaviſchen Provinzen), daß bei Verleihung des Herzogthums an Heinrich, den nachmaligen deutſchen König, Einiges zurückbehalten wurde, um nicht die Macht des National-Herzogthums zu ſehr anwachſen zu laſſen [2]). Daß eben dieſer Heinrich I. und lange Zeit auch Otto I. keinen Anſtand nahmen, mit der Reichsregierung die Regierung ihres Heimathlandes Sachſen und namentlich den Beſitz der bedeutenden Ländereien zu vereinigen, welche zuvor durch die Herzoge ihres Stammes für den Kaiſer verwaltet worden waren, iſt bereits (§. 31) bemerkt worden. Die herzoglichen Einkünfte wie die königlichen wurden nun, wie früher in Alemannien (S. 47. Note 4) zur königlichen Kammer

---

[1]) Schaumann, Geſchichte des niederſächſiſchen Volks S. 250.

[2]) Ditmarsus merseburgensis lib. I. apud Leibnitz script. rerum brunsvic. tom. I. p. 325. — *hereditatem* jure et maximam *beneficii* partem gratuito regis suscepit ex munere.

gezogen. Durch Wiederherſtellung des Herzogthums in der Perſon von Hermann Billing hörte zwar die Incamerirung der herzoglichen Einkünfte wieder auf; aber auch Hermann regierte nur als Beamter und Stellvertreter des Kaiſers und es iſt nicht anzunehmen, daß Otto der Große, indem er ſeinem alter ego im Norden die Verwaltung des Herzogthums anvertraute, zugleich auf die kaiſerlichen Fiskusgüter in zu großem Umfange verzichtet habe[3]). Jedenfalls blieb noch genug übrig zu Vergabungen an die Kirche und zu Gewinnung weiteren Anhangs, namentlich zur Schaffung eines Gegengewichts wider die nach Unabhängigkeit ſtrebenden Herzoge.

Ein Unterſchied zwiſchen Reichsgut und eigenem Gut des Kaiſers ward auch von Heinrich II. (sanctus) bei ſeinen reichen Stiftungen nicht gemacht[4]).

Mit ihm erloſch (1024) das ſächſiſche Königshaus, nachdem es 105 Jahre dem Reiche vorgeſtanden und dieſes, namentlich in der erſten Zeit, zu großem Anſehen und Wachsthum erhoben hatte. Seit dem Tode Ottos III. war die Energie von dem Hauſe gewichen und dem Unabhängigkeitsſtreben und der Bereicherungsſucht der Großen das Feld geöffnet.

Das Herzogthum blieb zwar ein Amt, auch ſpäter noch, als deſſen Erblichkeit (wenn ſchon in beſchränktem Maße) entſchieden war. Seine Bedeutung hing aber weſentlich davon ab, daß der Herzog im Stande war, das Anſehen ſeines Amtes nicht blos durch einen weitverzweigten Lehenhof, ſondern auch mittelſt reicher Kammereinkünfte zu behaupten. Daher das Beſtreben, eine erbliche Herrſchaft, geſtützt auf eigenen oder lehenbaren Beſitz, neben dem Herzogthum zu gründen.

---

[3]) Nach Schaumann a. a. O. S. 272 u. 273 hätte der kaiſerliche Fiskus ſich ſeines Rechts am domanio in Sachſen zu Gunſten des Herzogs Hermann begeben, gegen die Verpflichtung, im Norden die Grenze zu ſichern.

[4]) Die Worte in der Chronik des Kloſters St. Michael zu Lüneburg: hic (episcopatum Babenbergensem) de *prædiis imperii suisque* constituit (1002) beweiſen nicht, wie Schaumann a. a. O. S. 250 annimmt, daß unter Heinrich II. obiger Unterſchied aufgekommen ſei; vielmehr entſprechen dieſe Worte dem alten Kanzleiſtyl, welcher die Bezeichnung: Reichsgut und kaiſerliches Gut, camera imperii und camera imperialis tautologiſch neben einander gebraucht ſ. oben S. 50 und 51.

Wer wollte auch, wenn nach hundertjährigem und längerem Verbleiben in Einem Hause die herzogliche Würde in andere Hände überging, das Amts- und Lehengut von dem erblichen Gut genau unterscheiden? Häufig wurde das Reichsgut gerade benützt, um zweifelhafte Ansprüche auf die Nachfolge im Herzogthum abzufinden. Auch die Bischöfe und Grafen wußten mehr und mehr altes Reichsland und Reichsgut in bleibenden Besitz zu verwandeln. Die eroberten slavischen Provinzen hätten als Ersatz für das entfremdete Reichsgut dienen können; aber auch hier machte der erobernde Herzog oder Grenzgraf nicht selten eigene Rechte geltend, oder er prätendirte wenigstens, daß ihm und seinen Nachkommen das gewonnene Territorium mit zugehörigen Gütern als lehenbares Land verliehen wurde.

Vergeblich suchte Heinrich IV. die kaiserlichen Rechte an dem domanium in Sachsen wiederherzustellen. Auch der Kampf, in welchen nach Lothars Tode die Kaiser schwäbischen Stammes gegen die Welfen und Sachsen verwickelt wurden, betraf weniger das herzogliche Amt in Sachsen als den großen Zuwachs an Macht, welchen die Welfen als Erben der Billinger und Supplinburger hinzubrachten. Kaiser Konrad III. war bereit, sich mit Heinrich dem Stolzen zu vergleichen, wenn dieser nur einen Theil der von Lothar erhaltenen Besitzungen an das Reich zurückgegeben hätte[5]). Der Streit wiederholte sich mit Heinrich dem Löwen; aber wenn gleich dieser unterlag, die in erblichen Besitz verwandelten Städte und Lande blieben seinen Nachkommen; nur wurde das Obereigenthum des Reichs wieder zur Geltung gebracht. Mit den Städten und Landen selbst wurden auch hier die zugehörigen Burgen und Güter in die 1235 erfolgte Belehnung eingeschlossen (oben S. 213 Note 9).

In gleicher Weise wurde es auch bei andern Territorien gehalten, welche seit der Sprengung des alten Herzogthums Sachsen ein selbstständiges Dasein erlangten. Ich erwähne hier nur diejenigen Lande, welche in dem jetzigen sachsen-meißnischen Hause sich vereinigten und später mit dem Namen Sachsen bezeichnet wurden. Dabei muß ich aber (gegen Zachariä)

---

[5]) Conrad. Ursperg. a. 1139.

zunächſt wiederholen, daß ein Beweis für die Privateigenthumstheorie nicht aus dem translativen Erwerbtitel dieſes oder jenes Beſitzthums, wie Kauf, Tauſch, Schenkung, Belehnung, zu führen iſt. Denn es konnten unter dieſen verſchiedenen Titeln, wie ſchon früher bemerkt worden, ebenſowohl öffentliche als Privatrechte übertragen werden. Auch an der Natur des Territorialrechts ward dadurch nichts geändert, daß daſſelbe kauf- oder ſchenkweiſe, oder im Wege der Pfandſatzung, Belehnung, des Erbgangs an den Territorialherrn gekommen: daſſelbe blieb nichts deſto weniger ein öffentliches Recht. — Ebenſowenig iſt es geſchichtlich zuläßig, die landesherrlichen Einkünfte wie reinen Privatbeſitz getrennt von der Landesherrlichkeit zu betrachten: denn jene waren mit dieſer ſtets verbunden. Jedes auf die eine oder andere Weiſe erworbene Amt[6]) oder Land brachte zugleich die zu ſeiner Verwaltung und Regierung erforderlichen Einkommensquellen mit ſich. Auch war es Gebrauch, die ſeparaten Verwaltungs-, Gerichts- und Regierungskoſten einzelner Landestheile: Schlöſſer, Städte, Dörfer, Amtsbezirke, Herrſchaften zunächſt aus den dortigen beſonderen Einnahmen zu beſtreiten und nur die Ueberſchüſſe an die landesherrliche Kammer abzuliefern. Wenn alſo in den alten Kauf- oder Lehenbriefen und ebenſo bei Landestheilungen nur einzelne Schlöſſer, Aemter oder Orte genannt wurden, ſo iſt daraus nicht zu ſchließen, daß es an wirthſchaftlichen Mitteln, wie Höfe, Waldungen oder einzelne Grundſtücken gefehlt habe;

[6]) v. Seckendorf, Fürſtenſtaat I. 2. §. 3. bemerkt über die Aemter des Landes und deren Zugehörungen Folgendes: „Gemeiniglich aber und nach uhraltem Gebrauch ſind die teutſchen Fürſtenthümer in gewiſſe Aempter ab- und eingetheilet, alſo daß etliche Stätte, Dörffer und Flecken entweder wie ſie miteinander ererbt oder erhandelt, oder ſonſt nach der Gegend und Bequemligkeit zuſammengeſchlagen und einem Beamten zur Verwaltung anvertrauet werden.“ Vorſchläge über Amtsbeſchreibungen ſ. in den additiones §. 9. Schon 1317 wurden für einzelne Aemter, z. B. Hildburghauſen-Heldburg, Urbarien, Grundbücher gefertigt, welche die dazu gehörigen Orte nach den dortigen Jurisdictions- und Abgabenverhältniſſen, herrſchaftlichen Gebäuden und Gütern beſchreiben. Schultes, Coburger Landesgeſchichte des Mittelalters S. 67. Ein Salbuch der hennebergſchen und koburger Lande v. 1340 ſ. daſ. Beil. S. 45–53.

dieſe wirthſchaftlichen Beſitzungen, welche wir heutzutage Domänen nennen, waren wie andere lehensherrliche Einkünfte immer in den Landeserwerb, der die Hauptſache war, eingeſchloſſen.

Auch die von Zachariä S. 50. Note 49 beiſpielsweiſe genannten Beſitzthümer Camburg, Pleißner Land, Burggrafſchaft Altenburg u. ſ. w. waren keine Domänen im heutigen Sinne, ſondern Dominien oder Herrſchaften, Grafſchaften, „Land' und Leute", kurz Reichslande, Territorien mit Landeshoheit und Gütern, auch ſonſtigen entſprechenden Einkünften verſehen. Es kommt alſo im Grunde nicht darauf an, wie die Territorien an das ſächſiſche Haus gekommen ſind, ob altdynaſtiſcher Beſitz oder mit dem Reichsamte verbundene Beneficien die Grundlage bildeten: immerhin war der Territorialherr gehalten, die Territoriallaſten, namentlich den Reichsdienſt und den Regierungsaufwand, ſelbſt zu beſtreiten. Einige Bemerkungen über den Urſprung der ſächſiſchen Lande und damit auch ſeiner Domänen kann ich jedoch nicht umgehen.

Das Markgrafthum Meißen, früher ein perſönliches Reichsamt, kam mit den zugehörigen Beneficien 1127 durch Gunſt des Kaiſers an Konrad, Grafen von Wettin, den Stammvater des heutigen ſächſiſchen Geſammthauſes, welcher nach dem Tode ſeines Vetters, des Grafen Heinrich von Wettin zu Eilenburg, auch deſſen Beſitzungen und 1143 die Reichsdomäne (Grafſchaft) Rochlitz erhielt. Sein älteſter Sohn Otto wurde Nachfolger in der Markgrafſchaft, als dem Hauptlande; die andern Beſitzungen, nämlich die gleichfalls reichslehenbaren Grafſchaften Rochlitz, Wettin und Brena kamen an die 3 jüngern Söhne. Graf Otto III. von Brena aus einer dieſer Nebenlinien ſchenkte die Grafſchaft Wettin dem Erzſtift Magdeburg für den Fall ſeines kinderloſen Todes, der 1288 eintrat. Damit trat Wettin außer dem Hauſe. Die reichslehenbare Grafſchaft Brena mit Kamburg und Torgau fiel gleichzeitig, weil kein Leibes-Lehens-Erbe des letzten Beſitzers vorhanden war, an das Reich zurück und wurde ſofort an die Herzoge von Sachſen-Wittenberg verliehen (1290), welche ſeit 1269 auch die Burggrafſchaft und das Grafending zu Magdeburg und Halle (ſächſiſche Pfalzgrafſchaft) durch kaiſerliche Belehnung beſaßen. Erſt 1423 kam die

Grafſchaft Brena mit dem übrigen Beſitzthum der Herzoge von Sachſen (Wittenberg) wieder an das meißniſche Haus.

Thüringen bildete bekanntlich früher ein eigenes Herzogthum, welches jedoch von den ſächſiſchen Kaiſern nicht wieder beſetzt wurde. Dagegen beſtellte Otto der Große 968 einen Markgrafen (Günther) über einen Theil von Thüringen, zum Schutze der Grenze gegen die Wenden. Zu Ende des 11. Jahrhunderts verſchwand dieſes Amt und bald darauf (1130) errichtete Kaiſer Lothar das Landgrafenamt in Thüringen, welchem gleich der herzoglichen Gewalt die Grafen und Dynaſten des Landes untergeordnet waren. Im Jahr 1247, nach dem Tode Heinrichs Raſpe, wurde die Landgrafſchaft nebſt der Pfalzgrafſchaft Sachſen an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen verliehen. Doch fehlte nicht viel, ſo wären in Folge der Mißhelligkeiten im Hauſe des Landgrafen Albrecht (Heinrichs Sohn) und der fortdauernden Landfriedens-Störungen[6a]) Thüringen und Meißen von dem Reiche eingezogen worden. Erſt nach langem Streite wurde durch Vergleich vom 19. Dez. 1310 die Erblichkeit des Landgrafthums Thüringen und des Markgrafthums Meißen nebſt allen deren Dominien und Zubehörden förmlich anerkannt und dem Sohne Albrechts, Friedrich, die Belehnung mit den vom Reiche herrührenden Rechten zugeſtanden.[6b])

Auch die Reichsvogtei des pleißner Landes, welche ſchon von Kaiſer Friedrich II. (1246) und wiederholt von Heinrich VII. (1311) den Markgrafen von Meißen verpfändet und in der

---

[6a]) ſ. die kaiſerlichen Urkunden v. 13. Nov. 1295 und 4. Jan. 1303 bei Pertz Leg. II. p. 463. 480. In der erſtern werden alle Edlen, Miniſterialen, Städte und Einwohner Thüringens gegen Verletzung des von ihnen beſchwornen Landfriedens in Schutz genommen.

[6b]) Ludewig reliq. tom. XI. p. 676. — prefato Friderico et suis heredibus Landgraviatum Thuringiae et Marchionatum Misnensem cum universis eorum dominiis et pertinenciis, sicut at ipsum Fridericum, tanquam ad verum heredem et legitimum successorem sunt rite et rationabiliter devoluti, et sicut progenitores sui tenuerunt, cum omnibus juribus, que ab Imperio de Jure debet habere, conferre et ipsum investire debet, prout moris est Imperii de eisdem. Vgl. Michelſen, die Landgrafſchaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich VII. Jena 1860. S. 24.

Folge nicht mehr eingelöst wurde, war Reichslehen; ebenso das Burggrafenthum Altenburg und Schloß Schmöllen, ferner die Grafschaft Orlamünde (1344 durch Kauf erworben), das Fürstenthum Landsberg.

Diesen und andern Landen wurde sodann im Jahr 1425 durch kaiserliche Gunst der ehrenvolle Erwerb des Kurfürstenthums und des Herzogthums Sachsen beigefügt. Auch hier kann nicht gezweifelt werden, daß mit dem Herzogthum oder, wie es in dem Lehenbrief auch heißt, mit der Herrschaft zu Sachsen die Zugehörungen, namentlich die Rechte des herzoglichen Lehenhofs, gegenüber den noch vorhandenen herzoglichen Vasallen, und die landesherrlichen Kammergüter an den neuen Erwerber gekommen sind: denn in die Belehnung Friedrichs des Streitbaren wurden ausdrücklich eingeschlossen die zugehörigen Grafen, Herren, Mannen, Ritter, Städte, Lande und Leute, Nur wurden die Leibgedinge der drei Wittwen von Sachsen auf etlichen Schlössern und Herrschaften im Lande zu Sachsen bis zum Tode dieser Wittwen vorbehalten.

Nach dem Tode des ersten Kurfürsten aus dem meißnischen Hause erhielten dessen Söhne für sich und ihre Erben die kaiserliche Bestätigung aller mit dem Kurfürstenthum und Herzogthum zu Sachsen, der Landgrafschaft zu Thüringen [7]) und der Markgrafschaft zu Meißen verbundenen Herrschaften, Lande, Leute, Straßen, Städte, Schlösser, Pfandschaften, Mannschaften, Lehenschaften, Eigenschaften, Zölle, Geleite, Renten, Nutzungen, Zinse, Gülten, Gerichte und anderer Zugehörungen (1428) und überdieß am 20. September 1430 die Gesammtbelehnung mit diesen Besitzungen [8]), jedoch so, daß der erstgeborne Friedrich

---

[7]) s. die Urkunde bei Lünig corp. juris feud. tom. p. 594. Der Grund, warum Thüringen hier schon eingeschlossen ist, obgleich die Landgrafschaft erst nach dem Tode Herzog Friedrichs des Friedfertigen (1440) an die Söhne Friedrichs des Streitbaren kam, liegt darin, daß schon 1420 der letztere auf Grund der mit seinem Vetter eingegangenen Erbverbrüderung die Sammtbelehnung mit Thüringen erhalten hatte. Auch die Landgrafschaft Hessen wird aus gleichem Grund in dem Lehenbrief von 1442 aufgeführt.

[8]) Die kaiserliche Belehnung wurde auch später immer von den sächsischen Häusern gemeinsam nachgesucht und erhalten, s. über die Formalien

der Sanftmüthige mit dem Kurfürſtenthum inſonderheit belehnt wurde. Ein neuer kaiſerlicher Lehenbrief vom Jahr 1442 umſchloß gleichfalls ſämmtliche Beſitzungen — „es ſei vorher Eigenthum geweſen oder nicht.“ Die letztere Bemerkung betraf beſonders die Koburger Pflege, welche ſchon einen exemten Theil der alten ſüdthüringſchen Mark bildete, 1353 von Friedrich dem Strengen durch Heirath mit einer Gräfin von Henneberg erworben und nun dem Kaiſer Friedrich III. zu Lehen aufgetragen wurde. Dahin gehörten Schloß und Stadt Koburg und andere Schlöſſer und Städte in Franken: Königsberg, Hellburg, Rauf, Schauenburg, Neuhaus, Hildburghauſen, Sonneberg, Eisfeld und Rota mit allen Zugehörungen [9]).

§. 33.

Verterungen und Theilungen.

Sowohl vor als nach dem Erwerb Sachſens fanden verſchiedene Theilungen in der meißniſchen Familie ſtatt. So gab Heinrich der Erlauchte († 1287) ſchon bei Lebzeiten einen Theil der Lande an ſeine beiden Söhne, indem er nur Meißen und die Lauſitz zurückbehielt; der älteſte Albrecht erhielt Thüringen, der jüngere Dietrich andere, früher zur Mark Thüringen gehörige Beſitzungen, welche man unter dem Namen Oſterland begriff. Nach mehreren weiteren Theilungen war Friedrich der Gebiſſene wieder der alleinige Beſitzer der Lande. Sein einziger Sohn Friedrich der Ernſthafte erhielt 1328 die kaiſerliche Belehnung mit Meißen, Thüringen und dem Oſterland. Aber auch jetzt blieb es nicht bei der Einheit des Ländergebiets; vielmehr fanden unter den Nachkommen des ebengenannten Friedrich wieder mannigfache Theilungen und Abſonderungen ſtatt.

---

des Akts, die vielfachen Kniebeugungen der verſchiedenen Geſandten u. ſ. w., den Bericht v. J. in Hellfelds Beiträgen Th. 1.

[9]) ſ. Lehenbrief für Kurfürſt Friedrich II. und Herzog Wilhelm zu Sachſen über ihre Reichslehen und Regalien von 1442 bei Lünig corp. jur. feud. tom. I. p. 595.

Man muß in dieſer Beziehung unterſcheiden: die Oerterung, d. h. die Theilung des Einkommens, und die wirkliche Theilung der Lande und Güter (Thattheilung). Eine ſog. Oerterung wurde im Jahr 1379, vorläufig auf 2 Jahre, unter den Söhnen Friedrichs des Ernſthaften vorgenommen. Der geſammte Länderbeſitz wurde in 3 Orte oder Sitze, möglichſt gleich mit Renten, Nutzungen und Zugehörungen ausgeſtattet, getheilt. Friedrich der Strenge erhielt das Oſterland, Balthaſar Thüringen und Wilhelm Meißen. Dabei ſollten die wichtigſten Regierungsrechte immer noch gemeinſchaftlich unter Friedrichs Leitung ausgeübt werden. Auch wurde feſtgeſetzt, daß keiner in ſeinem Ortland eine neue Steuer oder Bede heiſchen oder ſetzen ſolle, daß an den Rechten und Gerechtigkeiten der Lande (Verfaſſung) einſeitig nichts geändert, daß kein Gut, Schloß oder Rente verkauft, vergeben oder verſetzt werden dürfe, daß bei Lehensheimfällen das ledige Gut bei dem Orte zu bleiben habe, worin es gelegen, und daß die Huldigung von Dienſtmannen, Vögten oder Amtleuten für die 3 Herren gemeinſchaftlich zu empfangen ſei.

Nach Friedrichs des Strengen Tode (1382) wurde die Geſammtregierung aufgelöst und zu einer wirklichen Theilung der drei Lande geſchritten; die Mannſchaften und Amtleute in jedem Landestheile wurden von der Huldigung gegen die andern Landesherren losgeſagt. Aber ſchon im Jahr 1387 ſuchte man den Schaden wieder gut zu machen. Um merklichen Gebrechen und Schäden der Fürſtenthümer, Herrſchaften, Lande und Leute zu begegnen, entſchloſſen ſich die fürſtlichen Brüder Wilhelm I. und Balthaſar nach dem Rathe der Herren und Mannen, ihre Lande in Form einer Erbverbrüderung mit gegenſeitiger Erbhuldigung wieder zuſammenzulegen. Im Jahr 1403 traten die Söhne Friedrichs des Strengen dieſer Erbverbrüderung bei, indem ſie alle Lande zu Thüringen, Meißen und Oſterland, Lande und Schlöſſer zu Franken, zu Heſſen und alle Schlöſſer, Lande und Güter, ſo erkauft, erkriegt oder ſonſt erworben waren oder noch würden, in derſelben Weiſe verbanden. Doch ſolle bis zu erfolgendem Anfall jeder Theil das Recht haben, ſein Fürſtenthum ſelbſtändig zu regieren,

auch Schlöſſer und Städte oder andere Landestheile, wo es nöthig, jedoch ohne Argliſt und Gefährde zu verſetzen oder zu verkaufen.

Eine andere Theilung wurde im Jahre 1411 von den Söhnen Friedrichs des Strengen, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm II. auf 4 Jahre beliebt; jener erhielt den meißniſchen, dieſer den oſterländiſchen Theil. Dies war wieder eine bloße Nutztheilung, welche im Jahre 1415 auf 12 Jahre mit einigen Aenderungen erneuert wurde. Abermals wurde im Jahr 1436 zwiſchen den Söhnen Friedrichs des Streitbaren, welcher 1425—36 in Folge des unbeerbten Todes Wilhelms II. Meißen, das Oſterland und Sachſen allein regiert hatte (Thüringen war damals noch in den Händen Friedrichs des Friedfertigen, Sohnes von Balthaſar) eine Oerterung auf 9 Jahre vereinbart: jeder der drei damals noch lebenden fürſtlichen Brüder, Friedrich der Sanftmüthige, Sigmund und Wilhelm III. erhielt gewiſſe, namentlich verzeichnete Orte: Meißen, Altenburg, Weißenfels u. ſ. w. mit Zehnten, Gerichten, geiſtlichen und weltlichen Lehen und allen andern Zubehörungen in Beſitz. Eine eigenthümliche Zutheilung beſtimmter Güter und Rechte fand auch hier nicht ſtatt, ſondern nur eine getrennte Benützung; die wichtigeren Landesſachen (Heerbann, Beſetzung der Aemter) wurden gemeinſchaftlich ausgerichtet. Auch die Landtage blieben gemeinſchaftlich.

Dieſe Art von Theilung, welche immer nur perſönlich und auf beſtimmte Zeit eingegangen wurde, gewährte den Vortheil, daß der Zuſammenhang von Land und Leuten gewahrt, die einſeitige Veräußerung von Landestheilen, Gütern und Rechten gehindert und die gegenſeitige Erbfolge geſichert war. Indeſſen hatte die gemeinſchaftliche Regierung doch auch viele Unbequemlichkeiten. Schon im Jahr 1437, als Herzog Sigmund unter Vorbehalt einer Leibzucht (einige Schlöſſer und Städte nebſt Lieferungen an Geld und Getraide) ſich in den geiſtlichen Stand begeben hatte, wurden daher die beiden andern Brüder zu Frieden, Nuz und Frommen der Lande, nach Rath der Grafen und Herren, der Räthe, Mannen und Städte dahin einig, daß Kurfürſt Friedrich den zurückgefallenen Landestheil Sigmunds, mit dem Sitze Weißenfels, und den Wilhelms, mit dem Sitze Koburg, durch

Vögte verwalten und dagegen zur Beſtreitung des Hofhalts des letztern einen beſtimmten Abtrag geben ſollte. Dieſe Uebereinkunft, nur auf 3 Jahre geſchloſſen, wurde 1439 durch eine neue, von den Ständen verglichene Satzung und Oerterung erſetzt.

Indeſſen nach dem Anfall Thüringens durch den Tod Friedrichs (1440) genügte auch dieſe Einigung nicht mehr. Man kehrte zu einer wirklichen Landestheilung zurück und ſuchte nur den Nachtheilen derſelben auf anderem Wege zu begegnen. Nachdem beide Brüder 1442 in der früher angeführten Weiſe ſich vom Kaiſer hatten belehnen laſſen, ſchloſſen ſie auf Rath der Biſchöfe, Prälaten, Grafen, Herren, heimlichen Räthe, Mannſchaften, Landſchaften und Städte am 10. Sept. 1445 einen Vertrag, wodurch die geſammten Lande, nämlich Thüringen, Meißen, Oſterland, die Orte gegen Böhmen, Voigtland und Franken, nicht aber auch das Kurland Sachſen, welches der ältere Friedrich voraus erhielt, zwiſchen Kurfürſt Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III. in zwei Theile zerlegt wurden: 1. Thüringen mit den namentlich bezeichneten Schlöſſern und Städten, Herrſchaften, Prälaturen, Klöſtern, Mannſchaften, Würden, Laſten, Herrlichkeiten, Wäldern, Wildbahnen, Fiſchereien, Zöllen, Geleiten und ſonſtigen Zu- und Einbehörungen; 2. Meißen mit den aufgeführten Stücken und Pertinenzien. — Dabei wurde feſtgeſetzt: alle Lehen ſollen bei dem Lande bleiben, wo ſie gelegen, die Schulden aber (283,053 fl.) zu gleichen Theilen auf das Land zu Thüringen und Meißen übernommen werden. Kurfürſt Friedrich erhielt Meißen, Wilhelm Thüringen mit den zugeſchlagenen Orten. Die Theilung hatte langen Unfrieden und zweijährigen Brüderkrieg zur Folge. Unter Vermittlung der Stände (Prälaten, Grafen und Herren, Ritter, Mannſchaften und Städte), welche ſich deßhalb 1445 zu gegenſeitigem Schutze vereinigt und verpflichtet hatten, nöthigenfalls die Landesfolge zu verweigern,[1]) wurde endlich in einem Vertrage vom 18. Nov. 1448

1) Als Motiv dieſer Landſchaftsvereinigung wird angegeben: wie lange Zeit die Lande Thüringen, Meißen, Oſterland, die Orte in Franken und Voigtland in guter Regierung, Frieden und Wohlfahrt geſtanden und wie nun, nachdem die Fürſten nicht mehr in der alten, vom Großvater beliebten

beſchloſſen, die Zuſammengehörigkeit der Lande durch eine erbliche und ewige Einung (Erbverbrüderung) und gegenſeitige Erbhuldigung zu ſichern; auch ſolle ſich kein Theil ohne den andern belehnen laſſen. Erwerbungen in gemeinſchaftlichen Kriegen an Schlöſſern, Städten u. ſ. w. ſollen demjenigen zufallen, in deſſen Landestheil ſie gelegen, auswärtige Erwerbungen getheilt werden.

Nach dem Tode des Kurfürſten Friedrich des Sanftmüthigen (1464) regierte ſein Sohn Ernſt in Kurſachſen allein, in den meißniſchen Landen gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder Albert, während Wilhelm, gleichfalls Herzog von Sachſen genannt, immer noch den thüringiſchen Antheil beſaß.

Auf das Ableben Wilhelms (1482), der 1446 die erſte Landesordnung für Thüringen erlaſſen hatte, fiel Thüringen an die Kurlinie zurück und nun wurden zwiſchen Ernſt und Albrecht am 26. Auguſt 1485, „mit guter Vorberathung und zeitigem Rathe ihrer Landſchaft, von beiden, geiſtlichen und weltlichen Ständen", die vereinigten Lande mit Ausnahme Sachſens, welches Ernſt als Kurfürſt behielt, abermals getheilt, wobei Ernſt Thüringen, mit Einſchluß der Pflege Koburg, Herzog Albert aber Meißen erhielt. Die Aemter des ehemaligen Oſter- und Pleißner Landes wurden getheilt und einige Territorialſtücke in Gemeinſchaft behalten. [2]) Seitdem ſind die ſächſiſchen Lande nicht wieder zuſammengekommen.

Weiſe beiſammen bleiben wollen, große Zwietracht im Lande entſtanden, ſo daß es Noth thue, den Herrn zu entſetzen und zu ſcheiden, wozu niemand beſſer paſſe als die Landſchaft; ſie wollten alſo ihre Verſöhnungsverſuche machen und wo jemand unter ihnen dabei Unrecht oder Schaden geſchähe, alle zu einander ſtehen und die Landfolge in dieſem Falle verweigern.

[2]) Lünig, Reichsarchiv Part. sp. cont. II. p. 237. Die kaiſerliche Beſtätigung vom 21. Februar 1486 bei *Lünig*, corp. jur. feud. tom I. p. 599 führt als Gegenſtand der Theilung und der Sammtbelehnung der fürſtlichen Brüder auf: die Burggrafſchaft und Grafeding zu Magdeburg und Halle, die Pfalz zu Sachſen, die Grafſchaften zu Brena und Orlamünde, die Herrſchaft zu Pleißen, das Burggrafthum zu Altenburg und zu Meißen, ſammt den Schlöſſern Frauenſtein, Hartenſtein und ihren Mannſchaften, Märkten, Dörfern, Herrlichkeiten und Zugehörungen, ferner das Fürſtenthum zu Landsberg und die Schlöſſer und Städte zu Franken, mit Namen Koburg (Schloß

§. 34.

Sachſen albertiniſcher und ernſtiniſcher Linie. Weitere Theilungen.

Herzog Albrecht, Stifter der albertiniſchen Linie, erhielt vom Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1495 einen beſondern Lehenbrief über ſeine Lande und zugleich die Geſammtbelehnung wegen des Kurfürſtenthums und der übrigen Länder ernſtiniſcher Linie. Auch verordnete der Herzog in einer teſtamentariſchen Diſpoſition vom Jahre 1499, daß ſeine erblichen Lande nicht weiter getheilt, ſondern zunächſt dem älteſten Sohne Georg zufallen, dem jüngeren Sohn Heinrich aber einige benannte Schlöſſer und Städte mit einem, dem vierten Theil der Landeseinkünfte entſprechenden Einkommen zum fürſtlichen Unterhalte angewieſen werden ſollen. Dieſe Diſpoſition wurde vom Kaiſer beſtätigt (14. Dez. 1500) und auch von beiden Söhnen vertragsmäßig anerkannt (1501). Nicht minder bemerkenswerth iſt das Teſtament des Herzogs Georg von 1539. Da der Herzog keinen männlichen Erben hinterließ, ſo wollte er Streitigkeiten zwiſchen dem Landesſucceſſor, Herzog Heinrich, und den Töchtern zuvorkommen, gleichwohl aber dieſe möglichſt bedenken. Daß Heinrich, des Teſtators Bruder, eventuell Heinrichs Sohn, das Land nebſt Zubehörde erhalte, ward ſtillſchweigend vorausgeſetzt. Herzog Georg verordnete aber noch weiter: der Landesſucceſſor ſolle nicht blos Land und Leute (Aemter mit Zubehörde) Lehen und Regalien, ſondern auch einen großen Theil des ſonſtigen Nachlaſſes, insbeſondere Geld, Gold, Silber, Kleinodien, Artillerie, Schmelzhütten, Jagdzeug, Fiſchereien, Teiche und Mühlen erhalten, die Töchter aber reſp. deren Kinder ſich mit einem Abtrage von 40,000 fl. be-

---

und Stadt), Königsberg (Schloß und Stadt), Helburg (Schloß und Stadt), Strauf, Schaumberg, Neuhaus, Hildburghauſen, Sonnenberg, Eſeſeld und Rotha mit allen Zugehörungen, die Landgrafſchaft zu Thüringen des Orts zu Franken und alle ihre andere Fürſtenthume, Grafſchaften, Schlöſſer, Städte, Straßen, Mannſchaften, Lehen, Land, Leute, Güter, Renten, Nuzen, Bergwerke, Salzwerke, Wildbänne, Zölle, Geleite u. ſ. w.

gnügen. Auch Herzog Heinrich hinterließ ein Teſtament (1541), wonach gegen die väterliche Anordnung ſein Fürſtenthum, Herrſchaften, auch Land und Leute auf ſeine beiden Söhne Moritz und Auguſt fallen ſollten. Moritz ließ jedoch daſſelbe nicht eröffnen, ſondern ſchloß 1544 mit ſeinem Bruder Auguſt einen Vergleich, worin dieſer durch Abtretung einiger Aemter mit einem Einkommen von 25,000 fl., vorbehältlich der landesfürſtlichen Jura für Herzog Moriz, zufriedengeſtellt wurde.

Weniger gedeihlich war der Gang der Dinge in der ernſtiniſchen Linie. Kurfürſt Ernſt hinterließ zwei Söhne, wovon der ältere im Kurfürſtenthum allein folgte, während die Regierung der übrigen Lande in beider Namen, jedoch „nach der gewöhnlichen Sitte der fürſtlichen Häuſer" unter der Hauptdirektion des älteren geführt wurde. Beide Brüder, Friedrich der Weiſe und Johann der Beſtändige, wurden auch 1487 und wieder 1495 vom Kaiſer belehnt, der ältere mit dem Kurfürſtenthum insbeſondere und wieder zu rechten geſammten Lehen mit Herzog Albert gemeinſam. Unter den Söhnen Johanns des Beſtändigen, welcher nach dem erbloſen Tode ſeines Bruders allein regierte, kam es jedoch, trotz des väterlichen Teſtaments, welches eine gemeinſchaftliche Regierung feſtſetzte, im Jahre 1542 zur Theilung: der jüngere, Johann Ernſt, erhielt für ſich und ſeine Erben Koburg nebſt einer jährlichen Rente von 14,000 fl.; der ältere Johann Friedrich die thüringiſchen und meißniſchen Lande nebſt dem Voigtlande, vorbehältlich der Geſammtlehenſchaft und geſammten Erbhuldigung.

Eine Totalveräußerung ward nun aber in beiden ſächſiſchen Linien durch die für die proteſtantiſche Sache unglückliche Schlacht bei Mühlberg (1547) herbeigeführt, indem Kurfürſt Johann Friedrich der Großmüthige wegen ſeiner Theilnahme am Kriege in die Acht erklärt und aller Würden und Lande entſetzt wurde. Die Domänen wurden mit dem Lande eingezogen und das Ganze, ohne Unterſchied zwiſchen Eigen und Lehen und ohne Rückſicht auf Familienanſprüche, vom Kaiſer an Herzog Moriz verſchenkt. [1])

[1]) Die förmliche Belehnung mit dem Kurfürſtenthum und dem größten Theile der übrigen Lande erfolgte erſt am 24. Febr. 1548; die erneute Belehnung Herzog Auguſts am 23. April 1566.

In Folge der wittenberger Kapitulation (19. Mai 1547) wurde jedoch von Herzog Moriz ein Komplex großentheils thüringiſcher, zum Theil auch meißniſcher Städte und Aemter (worunter Gotha, Eiſenach, Weimar, Salfeld, Jena) mit einem Einkommen von 50,000 fl. den Söhnen des geächteten Kurfürſten abgetreten. (Auch hier folgten die Domänen und andere Einkommensquellen wieder den Landestheilen.) Nach ſeiner Freilaſſung wurde Johann Friedrich in ſeinen Fürſtenſtand, väterliche Gewalt und in die eben genannten Lande wieder eingeſetzt (1552). Ein Jahr darauf, nach dem Tode ſeines Halbbruders Johann Ernſt, fiel auch noch die Pflege Koburg an ihn zurück, mit Ausnahme des Amts Königsberg, welches der Kriegskoſten wegen an Markgraf Albrecht von Baireuth abgetreten und erſt 1569 von Herzog Johann Wilhelm von Weimar zurückerworben wurde. Durch den Naumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 wurde nachträglich noch Altenburg mit einigen andern Aemtern und Städten von dem Kurfürſten Auguſt, Bruder des Moritz, an Johann Friedrich reſtituirt. [2])

Später (1583) kam an das Haus Sachſen in Folge eines von Herzog Johann Wilhelm 1554 abgeſchloſſenen Erbvertrags und 1573 ertheilter kaiſerlicher Anwartſchaft ein neuer Erwerb: die reichslehenbare Grafſchaft Henneberg-Schleuſingen nebſt Wildbahnen, Gehölzen, Fiſchereien, Bergwerken und andern Zugehörungen, aber auch mit einer Schuldenlaſt von 130,474 fl. bei deren Abtragung die Landſchaft behilflich war. [3]) Bei der Theilung des einſtweilen gemeinſchaftlich beſeſſenen hennebergiſchen Landes (1660) wurden in Folge kaiſerlicher Beſtimmung (1573) $^5/_{12}$ der Erbſchaft, d. h. die Aemter Schleuſingen, Suhla und Kühnsdorf mit Benshauſen an Kurſachſen überwieſen. Von den an die ernſtiniſche Linie gekommenen $^7/_{12}$ ſind die vormaligen Aemter Meiningen, Maßfeld, Waſungen, Saud, Themar und Behrungen in den heutigen meiningiſchen Aem-

---

[2]) Ueber die Aenderungen, welche nachgehends mit dieſen Aemtern und zugehörigen Domänen vorgegangen, ſ. Schweizer öff. Recht des Großherzogthums Weimar S. 3. Note 3.

[3]) So wird wenigſtens behauptet von K. Luther, rechtl. Natur der Domänen in Sachſen-Meiningen S. 58. Näheres über den Vertrag daſ. S. 124—127.

tern Meiningen, Waſungen und Römhild vereinigt. Aus Anlaß dieſes Theilungsvertrags begaben ſich auch die ernſtiniſchen Herzoge des Rechts der Wiedereinlöſung der als Erſatz für die Vollziehung der Reichsacht gegen Wilhelm v. Grumbach und Herzog Johann Friedrich von Gotha aufgewendeten Kriegskoſten an Kurſachſen verpfändeten Aemter Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachſenburg; dieſe wurden alſo definitiv dem Kurfürſtenthum einverleibt (1660). Einen weiteren Erwerb machte Kurſachſen (die ſog. albertiniſche Linie) in dem Prager Frieden vom 30. Mai 1635, indem dem Kurfürſten die Markgrafſchaften Ober- und Niederlauſitz definitiv von Oeſterreich (Böhmen) abgetreten wurden. Nebſtdem wurde ſeinem Sohn Auguſt die Verwaltung des Erzſtifts Magdeburg zugeſagt, von welchem der Kurfürſt die ſog. querfurtiſchen Aemter (Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg) erhielt.

Der Streit, welcher nach dem Tode des Kurfürſten Johann Georg I. (1656) durch deſſen Teſtament hervorgerufen ward, wonach deſſen nachgeborene Söhne gewiſſe Schlöſſer, Städte und Aemter mit der landesfürſtlichen Obrigkeit zugetheilt erhalten ſollten, wurde vergleichsweiſe dahin beigelegt (1657), daß der Erſtgeborne, welcher gleich anfangs als allgemeiner Landesfolger ſich von den Ständen hatte huldigen laſſen, zwar ſeinen Brüdern beſtimmte Gebietstheile überließ, jedoch ſich die oberſte Landesregierung vorbehielt. Indeſſen dauerten die Zwiſtigkeiten innerhalb der albertiniſchen Linie fort, bis nach dem Ausſterben der drei Nebenlinien Zeiz, Merſenburg und Weißenfels (1718, 1738, 1746) die ihnen angewieſenen Paragien an den Kurfürſten zurückfielen.

Ich kehre zu der ernſtiniſchen Linie zurück. Zwar hatte Johann Friedrich der Großmüthige ein Teſtament hinterlaſſen (1554), worin er verordnete, daß ſeine drei Söhne die Lande ſämmtlich ungetheilt innehaben und gebrauchen, auch keine Veräußerung ohne gemeinſchaftliche Zuſtimmung vornehmen ſollen; nur wenn ſämmtliche Lande einmal wieder zuſammenkämen, könnte erforderlichen Falls eine Theilung, aber nur nach Rath und Gutheißen der Räthe und der Landſchaft, ſtattfinden. Dennoch wurde bald wieder getheilt. Zuerſt wurde 1565 eine

Mutſchirung vorgenommen, indem ſämmtliche ernſtiniſchen Lande, unter Vorbehalt des Revenüenwechſels, in den weimariſchen und koburgiſchen Theil auf ſechs Jahre zerlegt wurden. Im Jahr 1567 kam Johann Wilhelm durch die Reichsacht ſeines Bruders Johann Friedrich des Mittleren zur alleinigen Regierung ſämmtlicher Landestheile; nach Reſtitution der Söhne des Geächteten wurde aber zwiſchen dieſen und ihrem Oheim eine wirkliche Theilung nach Aemtern vorgenommen (1572), wobei das erſte Mal die ſog. Portionsbücher, mit beſtimmten Anſchlägen der Aemter nach den Domanial- und andern Einkünften, zu Grund gelegt wurden, die man bei ſpäteren Theilungen im ernſtiniſchen Hauſe berichtigt wieder benützte. [4]) Die reſtituirten Herzoge Johann Kaſimir und Johann Ernſt wurden dadurch Stifter der fränkiſchen, Johann Wilhelm der thüringiſchen Linie.

Später (1603) theilte ſich die thüringiſche Linie in die altenburgiſche und weimariſche und, als die fränkiſche Linie erloſch (1638), blieben nur noch dieſe beiden bereichert zurück. Nun wurde aber wieder in Weimar getheilt (1641) und es entſtanden die Speziallinien Weimar, Eiſenach und Gotha, von welchen die zweite 1644 erloſch. Als 1672 auch die altenburger Linie ſich wieder ſchloß, wurden den 16. Mai 1672 die Herzoge von Sachſen-Weimar und Gotha dahin verglichen, daß $^3/_4$ der altenburgiſchen Lande an Sachſen-Gotha, $^1/_4$ an Sachſen-Weimar kommen ſollen. Hiernach erhielt Sachſen-Weimar zu ſeinem bisherigen Gebiete die Städte und Aemter Dornburg, Allſtedt, Roßla, Stadtſulza (ohne das bei Sachſen-Gotha bleibende Salzwerk), Bürgel, Hausdorf, Crayenburg, ferner die Hoheit und Steuern in den Herrſchaften Remta und Apolda. Noch in demſelben Jahre (25. Juli 1672) wurden die weimariſchen Lande unter den Söhnen Herzog Wilhelms getheilt, und es entſtanden die weimarſche, eiſenachſche und jenaiſche Speziallinie. Die letztere erloſch in ihrem Mannsſtamm 1690, die eiſennachſche 1741, ſo daß der ganze durch die Theilung von

---

[4]) Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen Th. II. S. 29. Vgl. K. Luther a. a. O. S. 52. 114. 142.

1672 getrennte Beſitz wieder zuſammenkam. Weiteren Landestheilungen im Weimarſchen wurde durch die Primogenitur-Ordnung von 1724 begegnet.[5]) Schon 1714 war ein Vertrag zwiſchen dem regierenden Herzog Ernſt Auguſt und ſeinem Oheim Herzog Wilhelm über Feſthaltung des Primogeniturrechts geſchloſſen worden. Am 23. Okt. 1717 hatten die weimariſchen Landſtände erklärt, daß ſie die Einführung der Primogenitur anrathen wollten, weil ſolche den Wohlſtand und splendor des weimariſchen Hauſes glücklichſt erhöhen könne und zugleich die dadurch hauptſächlich mit part nehmende Wohlfahrt der weimariſchen Lande und Unterthanen mit anwachſen müſſe. Darauf wurde die entſprechende Verordnung in den letzten Willen Herzog Ernſt Auguſts aufgenommen und am 29. Aug. 1724 vom Kaiſer als Hausgeſetz beſtätigt.

Anders ging es in der gothaiſchen Hauptlinie. Herzog Ernſt der Fromme, Stifter dieſer Linie, hatte in der Theilung von 1640 erhalten: Stadt und Amt Gotha mit dem Kloſter Reinhardsbrunn, die Aemter Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald, Wachſenburg und Ichtershauſen, Königsberg und Tonndorf. Bei der eiſenachſchen Theilung (1645) erhielt er den helburgſchen Antheil, bei der hennebergſchen (1660) die Aemter Waſungen, Sand und Frauenbreitungen. Nach dem Erlöſchen der Altenburger im Jahr 1672 kamen noch hinzu die Fürſtenthümer Altenburg und Koburg, das Stift Salfeld und die hennebergſchen Aemter Themar, Meiningen, Maßfeld und Behrungen. Den 26. März 1675 ſtarb der Herzog mit Hinterlaſſung eines Teſtaments vom Jahr 1654, worin er ſeine Söhne ſämmtlich zu Erben ſeiner Lande einſetzte, ſo jedoch, daß ſie ſolche

---

[5]) Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und zur Geſchichte von Sachſen Thl. I. nr. 16. S. 245. Der Erſtgeborne ſuccedirt hienach in ſämmtlichen Landen ſammt allen dazu gehörigen Schlöſſern, Aemtern, Rittern und Mannſchaften, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Dienſten, Zinſen, Jagden, Gehölzen, Teichen, Folgen, Steuern und andern Nutzungen. Auch wurde das Primogeniturrecht ausgedehnt auf alle ſpäteren Anfälle an Landen und Leuten, desgl. auf Alles, was Herzog Ernſt Auguſt an außenſtehenden Schulden, Inventarien und Silbergeſchirr hinterlaſſen oder ſonſt zur Zierde und Nothwendigkeit angeſchafft haben dürfte.

in Gemeinschaft besitzen und der älteste das Direktorium führen solle. Bei der Approbation des väterlichen Testaments (2. Juni 1675) wurden die Deputate der 7 Brüder vom zurückgelegten 16. Jahre an auf 2000 Thlr. und so aufsteigend bis zum zurückgelegten 25. Jahre, wo 8000 Thlr. gereicht werden sollten, festgesetzt; der älteste erhielt überdieß 4000 Thlr. Jahrgeld für das Directorium und durch Vertrag v. 30. August 1676 noch weiter jährlich 20,000 Thlr. aus gesammter Kammer zur Führung der Hofstatt als regierender Fürst. Doch bald wollte jeder seinen eigenen Hofhalt und die zum Unterhalt angewiesenen Aemter in erblicher Weise mit der gesammten Jurisdiction innehaben. Die vier jüngeren überließen jedoch (1680) dem ältesten Friedrich die Ausübung der Landeshoheit in ihren Antheilen, kraft immerwährender Kommission, und begnügten sich mit 12,142 fl. jährlicher Einkünfte aus denselben; die zwei älteren dagegen erhielten (1681) ihre Landestheile mit 16,137 fl. jährlicher Einkünfte und voller Landeshoheit, während dem ältesten so viel an Land und Leuten übrig blieb, daß er 49,447 fl. jährlicher Einkünfte hatte.

Drei der gebildeten Speziallinien: die koburgsche, eisenbergsche und römhilder erloschen 1699—1710, worauf nach längerem Rechtsstreite auf den Grund der 1720 gefertigten Portionsanschläge zur Theilung der betreffenden Lande geschritten wurde (1734, 1735). Von den koburgischen Landen kamen an Sachsen-Meiningen die Aemter Sonneberg und Neuhaus, an Sachsen-Hildburghausen das Amt Sonnenfeld, an Sachsen-Salfeld Stadt und Amt Koburg nebst den Gerichten Rodach, Neustadt und Gerstungshausen und das Klosteramt Mönchsroden. Die eisenbergschen Lande kamen gänzlich an Sachsen-Gotha. Von den römhildschen Landen erhielt Sachsen-Salfeld $\frac{1}{3}$ des Stifts und Amts Römhild und $\frac{5}{12}$ des Amts Themar, Sachsen-Meiningen $\frac{2}{3}$ des Amts Römhild, Sachsen-Gotha $\frac{7}{12}$ des Amts Themar; Hildburghausen wurde mit der Kellerei Behrungen, den echterischen Lehen und dem Hofe zu Milz abgefunden. Die gothaische Hauptlinie zerfiel nun in vier Spezialliniem: Gotha-Altenburg, Koburg-Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld.

Später folgten noch einige Erwerbungen und Austauschun-

gen, aber auch Verluſte bei den ſächſiſchen Häuſern. Namentlich erwarben Sachſen-Meiningen und -Gotha als Beſitzer der Herrſchaft Römhild, gegen Abtretung mehrerer Orte und Güter, von dem Großherzogthum Würzburg 1808 die Souveränität über Wolfmannshauſen, den ritterſchaftlichen Antheil an Berkach und die Hoheitsrechte über Berkach und den Ort Gleicherwieſen. Die kurfürſtlich ſächſiſchen Lande wurden zwar in Folge Vertrags mit Frankreich vom 12. Dez. 1806 zu einem Königreich erhoben, aber nicht vermehrt (für den von Preußen erhaltenen Koſſuther Kreis wurde 1808 Barby, Gommern und Mannsfeld an Weſtphalen abgetreten); vielmehr mußte der König ſein treues Aushalten an dem ihm aufgedrungenen Bündniſſe mit Napoleon durch einen Verluſt von mehr als der Hälfte ſeines Landes büßen. Im dem Wiener Vertrage vom 18. Mai 1815 wurde nicht blos der koſſuther Kreis an Preußen zurückerſtattet, ſondern auch noch weiter abgetreten der wittenberger, thüringer und neuſtädter Kreis, ferner einige Theile des meißner, leipziger und voigtländiſchen Kreiſes, der größte Theil der Hochſtifte Merſeburg und Naumburg und ſämmtliche nicht inkorporirten Länder, mit Ausnahme eines Theils der Oberlauſitz. Dagegen erhielt das jetzige Großherzogthum Sachſen-Weimar durch die Wiener Kongreßakte von 1815 (Art. 27. 38. 39) und Vertrag mit der Krone Preußen vom 1. Juni und 22. Sept. 1815 einen nicht unanſehnlichen Zuwachs theils aus königlich ſächſiſchen, theils aus erfurtiſchen, großherzoglich frankfurtiſchen und kurheſſiſchen Beſitzungen.

Noch trat eine Hauptveränderung ein in den herzoglich ſächſiſchen (ſachſen-gothaiſchen) Landen durch Erlöſchung der Speziallinie Gotha-Altenburg. In dem Vertrag vom 12/15. Nov. 1826 wurden nunmehr die Beſitz-Verhältniſſe der verſchiedenen herzoglichen Höfe in folgender Weiſe geregelt:

1) An Sachſen-Meiningen wurde überlaſſen: das Fürſtenthum Hildburghauſen mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, ferner das Fürſtenthum Saalfeld, mit Ausnahme der 1805 an Gotha-Altenburg abgetretenen Ortſchaften, das koburgiſche Amt Themar, mehrere zum koburgiſchen Amt Neuſtadt gehörige Ortſchaften, das gothaiſche Amt Kranichfeld und einige altenburgiſche Gebietstheile vom Amt Camburg und Eiſenberg.

2) Der herzogliche Hof zu Sachsen-Hildburghausen erhielt für Abtretung seiner gesammten Lande an Sachsen-Koburg und Sachsen-Meiningen und zur Abfindung seiner Successions-Ansprüche das Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme der zuletzt erwähnten an Meiningen gekommenen Landestheile.

3) Koburg erhielt das Fürstenthum Gotha, mit Ausnahme des Amts Kranichfeld und seines Antheils am Amte Römhild, ferner die hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnefeld. Dagegen wurden von ihm an Meiningen abgetreten das Fürstenthum Saalfeld und einige bisher koburgische Landestheile.

Weiteren Theilungen innerhalb der Speziallinien des gothaischen Gesammthauses war schon vor diesem Vertrage durch Einführung des Erstgeburtsrechts begegnet, namentlich in Hildburghausen (1703, 1710), Altenburg (1703, 1705), Meiningen (1725, 1802) Koburg-Saalfeld (1747). Ebenso ist in den neueren Verfassungen dieser Staaten die Untheilbarkeit mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge festgesetzt, so in dem meiningenschen Grundgesetz v. 1829 §. 3. in dem altenburgischen von 1831 §. 1. 13., in dem koburg-gothaischen von 1852 §. 1. 6.

Das gegenseitige Erbrecht der ernstinischen und albertinischen Linie ward durch den Uebergang des Kurfürstenthums und anderer Lande von der ersteren auf die letztere als die jüngere Linie (1548) nicht aufgehoben. Dasselbe beruht nicht blos auf den Lehensbriefen und Erbverbrüderungen, sondern auch noch auf dem Theilungsvertrage von 1485 und dem Nebenrezeß zu dem Nauenburger Vertrage vom 24. Febr. 1554.[6]) Demnach würde bei dem Aussterben der ganzen ernstinischen Linie die albertinische an die Reihe kommen und umgekehrt. Gesetzt das großherzogliche Haus Weimar erlösche in seinem Mannsstamm, so käme die Nachfolge auf die übrigen Zweige des ernstinischen Stammes in der gothaischen Hauptlinie, also auf die herzoglichen Häuser.

---

[6]) Vergl. Weiße, Lehrbuch des kgl. sächsischen Staatsrechts Bd. I. §. 43.

§. 35.

Rechtliche Natur der ſächſiſchen Kammergüter zur Zeit des deutſchen Reichs.

Die Geſchichte der ſächſiſchen Domänen iſt, wie ſich gezeigt hat (§. 34), hauptſächlich Territorialgeſchichte. Nicht blos war der Domänen-Erwerb meiſt bedingt durch den Territorial-Erwerb, ſondern es richtete ſich auch die Nachfolge in den Domänen ſtillſchweigend nach denſelben Grundſätzen, wie die Landesſucceſſion. Die kaiſerlichen Lehenbriefe, die Erbverbrüderungen, die Sammtbelehnungen nennen in der Regel nur die Lande, nicht auch einzelne Kammergüter oder nutzbaren Rechte, indem dieſe als Zugehör das Schickſal des Landes theilten, wenn nicht ausnahmsweiſe über dieſes oder jenes einzelne Gut beſonders verfügt wurde. Auch bei Theilungen wurden die Domänen in der Regel nicht von den Aemtern und Landen, wozu ſie gehörten, getrennt, ſondern ſie folgten einfach den neuen Beſitzern der Lande. Eine Ausnahme ſcheinen auf den erſten Anblick die Oerterungen oder Mutſchirungen (§. 33.) zu bilden, ſofern hier nicht die Lande ſelbſt, ſondern nur die Nutzungen aus Domänen und Regalien der Theilung unterworfen wurden. Allein auch hier fand eine Subſtantial-Trennung der Domänen und Rechte von dem Lande, beziehentlich von den einzelnen Aemtern nicht ſtatt; nur wurde in jedem Theile nach den zuvor gemachten Taxationen gewiſſe Aemter mit ihren Einkünften zur Verwaltung und Nutznießung perſönlich angewieſen. Daß auch hier die Amtsausgaben ſowie die Landesausgaben aus den Kammereinkünften zunächſt beſtritten wurden, ergibt ſich von ſelbſt; denn es waren ja die Landesherren (keine Apanagirte), welche die Einkünfte unter ſich theilten und welchen hinwieder jene Ausgaben als Landesherrn oblagen. Nur die reinen Amtseinnahmen, nach Abzug des Amtsaufwands, wurden bei den Portions-Anſchlägen zu Grund gelegt; davon hatte alsdann jeder Herr nicht blos ſeinen perſönlichen Aufwand, ſondern auch die Koſten der Landes-

verwaltung und ſeinen Antheil an den Koſten der Geſammtregierung zu beſtreiten, wenn nicht für dieſen Zweck dem dirigirenden Herrn voraus ſchon die Mittel angewieſen waren.

Iſt hierdurch die Verbindung der Domänen mit dem Lande und mit der Landeshoheit beſtätigt, ſo ſpricht gegen die von Zachariä u. A. behauptete Fideikommiß-Qualität des Kammerguts noch insbeſondere der Umſtand, daß die alten Kur- und Erblande und auch ein großer Theil der ſpäteren Erwerbungen unmittelbare Reichslehen, alſo Staatslehen in aktivem und paſſivem Sinn waren. Die Nachfolge (jus succedendi) in den Territorien und Zubehörden richtete ſich nach dem Reichslehenrechte (einem Theil des früheren jus publicum), den beſonderen Lehensverträgen und den vom Kaiſer genehmigten Erbverbrüderungen. Die weiblichen Verwandten waren hiernach voraus ſchon von der Succeſſion ausgeſchloſſen. Das Anrecht der Stammvettern beruhte auf den Erbverbrüderungen und Sammtbelehnungen und ſelbſt die Nachfolge des Sohnes bedurfte erſt noch der jeweiligen Anerkennung durch die mit ſkrupulöſen Formen umgebene Lehens-Erneuerung. Als der Lehensſtaat mehr und mehr durch den Föderativ-Staat verdrängt wurde, traten ſtaats- und völkerrechtliche Maximen und Formen in die Lücke und es konnte jetzt die öffentliche Natur der Kammergüter und namentlich ihre Verbindung mit dem Rechte der Landesherrſchaft um ſo weniger verkannt werden, als auch die meiſten neuen Erwerbungen nur unter dem Prätexte des öffentlichen Rechts gemacht wurden.

Man hat, um die privatrechtliche Natur der ſächſiſchen Domänen zu beweiſen, auf die Anfänge der Landesherrlichkeit im thüringer Lande hingewieſen, wo Ludwig mit dem Barte, ein Verwandter Kaiſer Konrads II. im Jahr 1036 in ſchwarzer Tracht, begleitet von 12 fränkiſchen Edlen erſchienen ſei, ſich angekauft, Städte und Dörfer erbaut und große Strecken Landes nutzbar gemacht habe. [1]) Ich will dem roman-

[1]) Vollert, Entſtehung und rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutſchland überhaupt und insbeſondere in den ſachſen-ernſtiniſchen Landen. Jena 1857. S. 58. 59.

tiſchen Gewande der Erzählung nicht zu nahe treten; juriſtiſch erheblicher iſt jedoch die Urkunde Kaiſer Konrads II. vom Jahre 1039, worin eine gewiſſer Graf Ludwig (quidam Ludovicus comes) ein Gut, das er von Einwohnern Thüringens erworben, d. h. das Dorf Altenberg mit Neubrüchen der Gegend, ſodann einen größtentheils unbebauten Landſtrich, Theil der ſog. Laube (Loybe) im Herzogthum Gotha gelegen, mit Weilern (villulis), Gütern und andern Zubehörungen von Reichswegen (his regalibus edictis) zu Eigenthum beſtätigt erhielt und zugleich die Immunität von der Gewalt der Reichsbeamten für den ganzen Bezirk erlangte. [2]) Dies entſpricht jedoch ganz dem, was oben S. 61 f. über den Urſprung der landesherrlichen Beſitzungen und Einkünfte, namentlich aus vormaligen Reichsgütern und Reichsrechten geſagt worden. Daß Graf Ludwig (Lünig nennt ihnen einen Grafen v. Schwarzburg) manche Güter und Dörfer gekauft, wie die Chroniſten ſagen, Anderes (die Stadt Sangerhauſen) durch Heirath erworben, ſoll nicht geläugnet werden; jedenfalls war der Haupterwerb in obiger Urkunde, der erwähnte Landſtrich, Reichsgut und auch das Immunitäts-Privilegium, womit erſt die volle Landesherrlichkeit begründet ward, konnte nur vom Reiche erworben werden. Später ward dieſer Beſitz mit der lehenbaren Landgrafſchaft Thüringen vereinigt, welche nach dem erbloſen Tode Heinrich Raſpes nebſt zubehörigen Gütern an den Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten verliehen wurde. Die nächſte Verwandte, Sophie v. Brabant, Tochter des Landgrafen Ludwig IV. welche für ihren Sohn Anſprüche auf Thüringen erhob, ward nach langem Streite, wobei die thüringiſchen Vaſallen theils für, theils gegen dieſelbe Parthei nahmen, mit einigen Städten an der Werra und mit der Grafſchaft Heſſen abgefunden (1265).

Auch andere Erwerbungen von Landestheilen, namentlich Städten, Aemtern und zugehörigen Gütern und Waldungen durch

---

[2]) Lünig, Reichsarchiv, part. spec. cont. II. Fortſ. 3, S. 282. Thuringia sacra p. 42. In der Beſtätigung Heinrichs III. vom Jahre 1044 daſ. S. 44. iſt die Immunität dahin ausgedrückt: Decernimus etiam ut nullus omnino hominum seu quaelibet persona, potens aut dux, aliquid negotii in his locis nisi cum illius voluntate et jussu exerceat.

Kauf, Pfandschaft, Heirath, welche Vollert (Note 1 citirt) aus dem heutigen Großherzogthum Sachsen-Weimar und Andere aus den Herzogthümern Altenburg und Meiningen anführen, beweisen nichts gegen die öffentliche Natur dieser Objekte, da jeder Territorial-Erwerb an und für sich schon seinem Gegenstande nach ein öffentlicher ist, und weil nicht weniger jede einzelne Domäne durch ihre Einverleibung in das landesherrliche Kammergut dessen Natur und Bestimmung mit annimmt.

Der anonyme Verfasser der altenburgischen Regierungsschrift [3]), welchem Zachariä sonst vielfach sich anschließt, gibt zwar zu, daß die Territorialhoheit sich allmälig aus der Grundherrschaft emporgearbeitet, daß die vorzugsweise seit dem 14. Jahrhundert sich bildenden Landstände vielfach Anstoß zu einer allgemeinen territorialen Gesetzgebung und damit zur Herstellung einer Art von staatlicher Einheit und Gewalt in den einzelnen Territorien gegeben hätten, und daß das deutsche Reich mit dem westphälischen Frieden bereits in eine Konföderation unabhängiger monarchischer Staaten umgebildet worden. Doch werden auch von ihm die früheren Territorial-Erwerbungen und Landestheilungen als privatrechtliche Vorgänge aufgefaßt, nicht etwa (wie es die Konsequenz mit sich brächte) um das Land oder den Staat zu einer res privata principis zu machen (was wenigstens nach heutigen Vorstellungen unmöglich wäre) sondern um die mit den Landestheilen verbundenen Domänen und Einkünfte davon zu trennen und der fürstlichen Familie vorzubehalten. Es soll also die Umwandlung, welche in dem Wesen des Staats vor sich gegangen, nicht nur dem Kammergut fremd geblieben sein, sondern dieses hätte, obwohl als Pertinenz von Staatstheilen zum Lande gekommen, eine separate Existenz mit dem Charakter eines privatrechtlichen Dominium angenommen. Daß außer wirklichen Erbgütern auch Reichslehen, Amtsgüter, Regalien, steuerartige und fiskalische Gefälle von Anfang an zur Kammer gezogen wurden, daß in Folge der Reformation das Kammergut der sächsischen Fürsten durch Säkularisation wesentlich vermehrt

---

[3]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg. Frankfurt 1853 S. 7 f.

wurde, [4]), daß auch ſonſt durch Staatsverträge, namentlich die Rheinbundesakte, die Wiener Schlußakte mancher Wechſel in den Territorial-Verhältniſſen und ebendamit auch in dem landesherrlichen Einkommen eingetreten iſt — dies Alles berührt den Verfaſſer nicht: höchſtens könnte, meint er, auf Separation des in neuerer Zeit (ſeit es überhaupt ein Staatsgut gebe) mit dem Dominial-Vermögen vermiſchten Staatsguts angetragen werden; den Beweis dieſer Vermiſchung hätte aber der Staat zu führen. [5])

Es wird nicht nothwendig ſein, auf das Einzelne, was durch das früher Ausgeſagte bereits widerlegt iſt, näher einzugehen. Namentlich ſind die Gründe, welche für ein Privat-Eigenthum der fürſtlichen Familien an den ſäkulariſirten geiſtlichen Beſitzungen in den ernſtiniſchen Landen angeführt werden, [6]) meiſt ſo geſucht, daß es keiner Entgegnung bedarf: die Säkulariſationen ſeien durchgehends unmittelbare Folge des Bauernkriegs geweſen, wo die Klöſter zerſtört worden (doch nicht die Güter!), und die Einwohner davon gelaufen ſeien (!); ſie hätten vor der wittenberger Kapitulation von 1547 ſtattgefunden, worin den Söhnen Johann Friedrichs Aemter mit einem Einkommen von 50,000 fl. zugeſtanden worden. [7]) Auch andere

---

[4]) Auch Zachariä, Staatsrecht II. S. 425, Note bemerkt: „ein großer Theil des ſächſiſchen Kammerguts rührte von den ſäkulariſirten Kirchenguts her". Einzelne Säkulariſationen in Meiningen ſ. in der Schrift über die Domänenfrage im Großherzogthum Sachſen-Meiningen. Darmſtadt 1847. S. 32. (Verf. ſoll der frühere Regierungspräſident Bahlkampf ſein.)

[5]) ſ. die Note 3 citirte Schrift S. 24.

[6]) ſ. die Note 4 angef. meiningiſche Schrift S. 31, worauf die altenburgiſche Schrift S. 12 verweiſt.

[7]) Dies waren die landesherrlichen Netto-Einnahmen aus jenen Landestheilen, wie ſie von den Beamten (Vögten und Rentmeiſtern) nach den öffentlichen Rechnungen berechnet wurden. An eine Privatrente ward dabei nicht gedacht, ſondern an ein landesherrliches Einkommen für den künftigen Landesherrn aus der Familie des abgeſetzten Kurfürſten. Wie viel von dem Einkommen der ſäkulariſirten Stifte und Klöſter dabei geweſen, muß ich dahin geſtellt ſein laſſen; jedenfalls wurde der neue Beſitz, welcher durch die Niederlage des ſchmalkaldiſchen Bundes wieder unſicher geworden war, erſt ſpäter durch den weſtphäliſchen Frieden (1648) ſanktionirt.

Gründe beweisen nichts, wie: ein Theil der vormals geistlichen Güter sei durch Vertrag dem Kammervermögen erworben (wer hat diese Verträge abgeschlossen, doch der Landesherr?) oder zur Stiftung von Pfarreien und Schulen verwendet (dies wäre nachzuweisen!); die Dotation mehrerer Klöster, insbesondere in der Grafschaft Henneberg, sei in die Hände der Landesherrn als Nachkommen und Nachfolger der Stifter zurückgekehrt. [8])

Schwerlich mochte sich endlich der Verfasser der altenburger Regierungsschrift (Note 3) Erfolg versprechen von der Berufung auf den westphälischen Frieden, worin z. B. dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Nachfolgern und Erben, ebenso dem Hause Hessenkassel gewisse geistliche Lande und Einkünfte zugewiesen wurden. Es hat dies keine andere Bedeutung, als daß die Lande und zugehörigen Domänen in der regierenden Familie erblich sein sollen. (Gerade in den beispielsweise genannten Staaten Preußen und Kurhessen sind die Domänen mit Einschluß der früheren geistlichen Güter als Staatsgut und nicht als Familien-Gut anerkannt.) Ein Privat-Eigenthum, das an den erworbenen Territorien ohnedies unmöglich ist, konnte auch an den Pertinenzien nicht erworben werden: denn diese folgten nur der Hauptsache. Es war der Landesfürst als solcher, welcher die Erwerbung machte, wie es auch der Landesfürst war, welcher die früheren Schirmvogteien über einzelne Klöster ausübte, deren Prälaten auf den Landtagen erschienen, und wie es auch der Landesherr war, welcher in Sachsen und Thüringen kraft herzoglicher und landgräflicher Gewalt die Lehensherrlichkeit über die Besitzungen der Grafen und Herren ausübte und heimfallende Lehen entweder wieder verlieh oder mit seiner Kammer vereinigte. Der Verfasser der angeführten Schrift übersieht ebenso wie Zachariä die Mischung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Elemente in der Beherrschungsform des Mittelalters und verkennt deßhalb auch

---

[8]) Der Stifter und seine Nachkommen sind so wenig als ein Dritter berechtigt, das einmal gestiftete Kirchenvermögen zurückzuziehen. Von einem jus postliminii kann doch nicht die Rede sein!

die Bedeutung des landesherrlichen Kammerguts, in welchem ſich gleichfalls jene Elemente vermiſcht vorfinden. [9])

Trotz der Verſchiedenheit der Erwerbgründe und der Erwerbungen ſelbſt formirte ſich doch der Beſitz in den Händen der jeweiligen Landesherren zu einer rechtlichen Einheit (universitas), zunächſt in den einzelnen Aemtern als beſonderen rationes fisci, [10]) ſodann in der landesherrlichen Kammer. [11]) Während die Aemter in ihrer alten Zuſammenſetzung und Abgeſchloſſenheit gewöhnlich erhalten wurden und reſp. erhalten werden mußten, weil die Portions-Anſchläge darauf beruhten, war der Umfang der Territorien und der Beſtand der Kammern vielfachem Wechſel ausgeſetzt. Wo mehrere Lande nur durch Perſonal-Union verbunden waren, wie Weimar und Eiſenach, [12]) hatte jedes Land ſeine eigene Kammer.

So widerſprechend auch das Verfahren der einzelnen Herrſcher war und ſo ſehr ſich lange Zeit die Neigung zu mehr oder minder gleichheitlichen Theilungen, Mutſchirungen und Todtheilungen, Diviſionen und Subdiviſionen offenbarte, ſo ging doch das Streben im Ganzen dahin, den Zuſammenhang der Lande

---

[9]) In der Note 3 cit. Schrift S. 24 wird gegen die Bemerkung in dem Tübinger Gutachten betr. die hannoverſche Frage S. 225 (Zeitſchrift für deutſches Recht II. 1. Abth. S. 43), daß die Kammergüter und die damit zuſammenhängenden Rechte großentheils von dem Landesherrn als ſolchem erworben oder doch mit den eigentlichen landesherrlichen Rechten dergeſtalt vermiſcht worden ſeien, daß ſie deren öffentliche Natur angenommen hätten, eingewendet, daß eine Vermiſchung von dem Verfaſſer nicht nachgewieſen worden. Ich meine aber doch, der Beweis ſei in jenem Gutachten erbracht. Vergl. übrigens oben §. 4 und 5, und ſelbſt Schneider über Kammergüter und Civilliſten deutſcher Fürſten mit Rückſicht auf die ſächſiſchen Fürſten. Leipzig 1831. S. 24. 28.

[10]) Daher die hin wieder vorkommende Benennung: „amtseigenthümliche Güter", „Amtsgerechtigkeiten." Auch von Amtskammern iſt die Rede, ſ. Seckendorf, Fürſtenſtaat III. 4. §. 1.

[11]) ſ. oben §. 5. Ueber die Organiſation und Verwaltung der Kammern handelt ausführlich v. Seckendorf, welcher hauptſächlich die ſächſiſchen Kammern im Auge hat, in ſeinem deutſchen Fürſtenſtaat Thl. III. beſonders Kap. 4.

[12]) Erſt 1809 wurde die beiderſeitige Kammer-Adminiſtration vereinigt. In Koburg und Gotha beſteht die abgeſonderte Adminiſtration heute noch.

und Güter aufrecht zu halten. Das nächste Mittel war die Regierungsgemeinſchaft, welche die Einheit der oberſten Leitung und Repräſentation des Landes aufrecht erhielt und ſchon 1379 und ſpäter wiederholt feſtgeſetzt wurde. Ein anderes Mittel, welches wenigſtens fingirter Weiſe und eventuell die Einheit der Lande ſicherte, war die Erbverbrüderung und die kaiſerliche Sammtbelehnung.

Es war hauptſächlich das Landesintereſſe, welches bei dieſen Verſuchen überwog. Hätte es ſich blos von einem großen Grundbeſitze des fürſtlichen Hauſes gehandelt, wie Zachariä S. 51 ſeiner Schrift annimmt, ſo wäre das Land gar nicht dabei in Frage gekommen, ſo hätten die Stände jedenfalls nichts dabei zu ſagen gehabt. Aber ſchon bei den Erbeinigungen von 1387, 1403 tritt das ſtändiſche Element hervor (Räthe, Miniſterialen und Vaſallen), noch mehr bei den Oerterungen von 1437 und 1439. Hier waren bereits geſammte Stände thätig und es wurde nach Rath und Erkenntniß der Grafen und Herren, der Räthe, Mannen und Städte eine freundliche Vertragung und nützliche Verweiſung der Lande beſchloſſen. Dieſelben Stände, worunter namentlich die Städte Hildburghauſen, Koburg und Eisfeld, machten ſodann 1445, wie bereits bemerkt worden, von ihrem freien Einigungsrechte Gebrauch und bewirkten dadurch zwar nicht, daß die ſchädliche Theilung ganz vermieden, wohl aber der bereits erworbene oder künftig zu gewinnende Beſitz von Landen wieder zu einer Erbgemeinſchaft verbunden und für den Fall von Streitigkeiten ein Austrägalgericht feſtgeſetzt wurde. Würde ein Theil Töchter hinterlaſſen, aber keine männliche Nachkommen, ſo ſollen die Töchter von dem andern Theil zur Nothdurft verſehen, auch bei vorkommender Heirath nach Rath, Wiſſen und Willen der Landſchaft des abgeſchiedenen Theils ausgeſtattet werden.

Ich gebe zu, was Zachariä S. 51 ſeiner Schrift bemerkt: daß die Stände der ſächſiſchen Lande, obwohl ſie ſchon frühe zu korporativer Selbſtändigkeit und bedeutungsreicher Wirkſamkeit gelangten, gleichwohl kein Miteigenthum und, ſoviel mir bekannt, auch keine Mitverwaltung des Kammerguts beanſpruchten. Es ſtand ihnen ein ſolches Recht nach den früher angeführten allgemeinen Grundſätzen in der Regel ſo wenig zu,

als eine Mitregierung. Auch sonst hielten sich die sächsischen Fürsten nur in so weit gebunden, als ein Landesherr ohne Wissen und Willen seiner mitbelehnten Brüder und Vettern, wie auch des Lehensherrn, seine Lande oder einen ansehnlichen Theil davon oder die landesfürstlichen Regalien, Gerechtsame und Herrlichkeiten nicht verkaufen, verschenken oder letztwillig darüber zu Gunsten nicht berechtigter Dritter verfügen durfte. Bei Veräußerung eines oder mehrerer Aemter, Güter oder Nutzungen wurde es nicht so genau genommen. [13]) Selbstverständlich durfte jedoch das Kammerkollegium bei Veräußerungen des Grundstocks nicht für sich vorgehen, sondern es unterlagen solche, wie andere wichtige Kammer- oder Regimentssachen, jederzeit der landesherrlichen eigenen Entschließung. [14])

Indessen würde man fehlgreifen, wollte man aus einem Vorgange des 17. Jahrhunderts, welchen Zachariä aus dem kursächsischen Lande anführt, darauf schließen, daß die Kammergüter als Privatgüter, Stamm- oder Fideikommißgüter betrachtet worden seien. Der Fall, welcher manche belehrende Seiten darbietet, ist folgender: [15]) Kurfürst Johann Georg III. fand bei seinem Regierungsantritt (1680) die Kammer in sehr zerrüttetem Zustande. Es war an Aemtern, Vorwerken, Dörfern, Geleiten Diensten, Zinsen und anderen Theilen ihres Vermögens so viel verschenkt, verpfändet, verkauft oder für rückständige Besoldungen und ähnliche Forderungen weggegeben worden, daß der jährliche Abgang an kurfürstlichen Einkünften über 100,000 Thlr. betrug. Der neue Kurfürst wollte diese „wider das Herkommen des Hauses" veräußerten Stücke wieder einziehen; auf die deßhalb gemachte Landtagsproposition verlangte jedoch die Landschaft,

---

[13]) v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat II. 3. §. 6.

[14]) Nach den Kammerordnungen waren dem Landesherrn folgende Gegenstände zur höchsten Resolution von den Kammerräthen vorzutragen: neue Anordnungen, Geschenke und Erlassung von Rechten, Versetzung oder Veräußerung von Aemtern und Gütern, Bestellung und Abdankung der Diener, Verkauf allerlei Vorraths, Anordnung der Weinlese, alle vornehmen, d. h. wichtigeren Ausgaben zu Regiments- und Staatssachen. v. Seckendorf a. a. O. III. 4. § 27.

[15]) Weiße, neueste Geschichte des Königreichs Sachsen Thl. 1. S. 294 f.

daß eine Kommiſſion von einigen Räthen und Mitgliedern der Landſchaft niedergeſetzt und die Rechtskollegien oder einzelne erfahrne Beiſitzer zu Rath gezogen, einſtweilen aber die Beſitzer der veräußerten Güter im ruhigen Genuß gelaſſen werden. Die Kommiſſion ward niedergeſetzt, aber der Erfolg entſprach den ſtändiſchen Anſichten nicht: denn auf dem Ausſchußtag von 1689 wurde abermals geklagt und in dem eingehaltenen Verfahren ein Hauptgrund des geſunkenen Wohlſtandes des Landes gefunden, indem ſich die Meinung verbreitet hätte, als wenn man in dieſen Landen den Grundſatz annehme, daß der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verſchreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden ſei, während doch die Herzoge Albert, Georg u. ſ. w. große Geldſummen aufgenommen, auch mehrere wichtige Güter im Lande verkauft, vertauſcht, verſchenkt und keiner ihrer Nachfolger in Zweifel gezogen hätten, daß dasjenige, was auf dieſe Weiſe gethan, ſonderlich wenn die Expedition aus den Kollegien dahin gehörig ergangen, nicht anzuerkennen wäre. Ein weiteres Beiſpiel wird angeführt: Auch Chriſtian II. habe viele Kammergüter veräußert und die Rentkammer in große Schulden geſtürzt; dennoch habe deſſen Bruder und Nachfolger bei Eröffnung des erſten Landtags erklärt: es ſei billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Kredit gerettet und männiglich befriedigt werde. Regierungsſeitig war man ähnlich wie auch nachher in Preußen und Baiern (ſ. oben S. 31.) geneigt, den Anſichten derjenigen auswärtigen und deutſchen Juriſten beizutreten, welche für die Domänen oder Kammergüter die Natur unveräußerlicher Staatsgüter (Domänen ꝛc.) in Anſpruch nahmen. Darauf bemerkte der Ausſchuß: daß niemals die Kammergüter für Domänen (deren Natur und Beſchaffenheit eigentlich darin beſtehe, daß das Eigenthum dem Staat und der bloße Niesbrauch ſammt Verwaltung dem Regenten überlaſſen werde) geachtet worden. Die Stände wiederholten ſchließlich ihre Rathſchläge, worauf der Kurfürſt der Landſchaft ihr eigenes Intereſſe bei Erhaltung der Kammergüter vorſtellte, ſich aber erbot, bei der Revokation derſelben die rechtliche Gebühr beobachten zu laſſen. — Alſo nicht der Geſichtspunkt eines Familieneigenthums (wovon auch die Re-

gierung nicht ausging) noch allerdings das Domänenrecht, wie es von Choppin u. And. gelehrt wurde, noch ſelbſt das finanzielle Intereſſe des Landes, welches vielmehr die Konſolidirung des Kammerguts wünſchenswerth machte, war es, was die Stände bewog, dem Reunionsverfahren der Regierung entgegenzutreten, ſondern die Rückſicht auf das nothwendige Vertrauen zu den Handlungen einer jeweiligen Regierung, kurz das Princip, welches oben von uns als das richtige vertheidigt wurde (S. 123. 136): daß bei Veräußerung von Domänen, ebenſo wie bei anderen Regierungshandlungen, der Nachfolger in der Regierung die Handlungen des Vorgängers (vermöge der Kontinuität der persona publica des Landesherrn) zu vertreten habe, wofern ſie anders geſetzlich vorgenommen worden. Die Stände verwarfen zwar den Begriff von Domänen in der damaligen Auffaſſung, weil ſich damit die Vorſtellung einer unveräußerlichen dos reipublicae verband, wovon der Regent nur die Verwaltung und Nutznießung hätte; ſie verwarfen aber nicht die Anſicht von einem landesherrlichen Eigenthum an dem Kammergut, deſſen Veräußerung dem Landesherrn als ſolchem zukommt, wenn gleich über die Grenze des Veräußerungsrechts verſchiedene Anſichten auch bei den ſächſiſchen Juriſten obwalteten [16]) und es daher unter allen Umſtänden gerathen war, jede einzelne Veräußerung für ſich zu beurtheilen und die Entſcheidung über die Revokation den Gerichten anheimzugeben.

Ich muß hier noch einer andern auffallenden Behauptung Zachariä's entgegentreten. Derſelbe ſagt (S. 52 Note 53): daß von allen, der Verhältniſſe und Rechte des Landes Sachſen kundigen Schriftſtellern das Eigenthum des regierenden Hauſes an den Kammergütern auf das unzweideutigſte anerkannt werde. Ich

---

[16]) *Andr. Knichen* de saxonico non provocandi jure et privilegio, Hannover 1603. p. 316 iſt gegen die Veräußerlichkeit der Domänen, wenn die Veräußerung bleibend iſt oder zum größten Nachtheil und zur Schwächung der Rechte des Fürſten gereicht. Die Anſicht v. Seckendorfs, Ringlers u. A. ſ. oben S. 27 ff. In der Reſolution auf die Präliminarſchrift v. 14. März 1692 iſt ein Bericht des Kammerkollegiums erwähnt, wo behauptet wird, daß die Vorfahren die Kammergüter nicht ſchlechterdings, ohne gewiſſe requisita und außer dem äußerſten Nothfall, für allienabel gehalten hätten.

muß bezweifeln, daß Herr Zachariä auch nur einen dieſer Autoren aufmerkſam geleſen hat. Schreber, den er citirt, ſteht nicht auf ſeiner Seite ſ. oben S. 36. Auch v. Römer, Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen Thl. II. S. 280—292 gibt die Domänen dem Landesherrn nicht als Familienhaupt, ſondern vermöge der Landeshoheit. Weiße, Staatsrecht des Königreichs Sachſen Bd. II. §. 195 nimmt zwar an, daß die Amts- oder Kammergüter urſprünglich blos in dem Privateigenthum der weltlichen Fürſten ſich befunden hätten; gleichwohl hätten ſie die Natur von Staatsgütern in ſo fern erhalten, als ſeit Entſtehung der Territorialhoheit durch die Einkünfte derſelben ein beträchtlicher Theil des landesherrlichen Aufwandes gedeckt worden. In den Proprietätsrechten ſoll ſich zwar demungeachtet nichts verändert haben; doch ſchließt er daraus nur, daß die Kammergüter in der Regel ohne Konkurrenz der Stände veräußert werden können, nicht aber, daß der Familie eine ſolche Konkurrenz zuſtehe; er erinnert vielmehr daran, daß die fideikommiſſariſche Eigenſchaft in verſchiedenen Fällen, beſonders auf den Landesverſammlungen v. 1689 und 1749, widerſprochen worden ſei.

Gleich grundlos wie über die Domänen in Kurſachſen, jetzt Königreich Sachſen, ſpricht Zachariä von den, wie er ſagt, ganz gleichartigen Verhältniſſen des Kammerguts in dem jetzt großherzoglichen Hauſe Sachſen-Weimar-Eiſenach, indem er Note 55 S. 53 bemerkt: „Auch hier war das Eigenthum des fürſtlichen Hauſes am Kammergut von jeher ganz unbeſtritten.“ Dies ſoll der weimarſche Landtag ſelbſt in ſeiner Erklärungsſchrift vom 3. Mai 1817 ausdrücklich anerkannt haben, was bewieſen wird mit Schweitzer, öffentliches Recht des Großherzogthums Sachſen-Weimar §. 28, wo aber nichts weiter davon ſteht, als eine Stelle, welche wörtlich alſo lautet: „Es iſt angenommen und feſtgehalten, daß ſich in den deutſchen Staaten die Herrſchaft aus der Grundherrlichkeit entwickelt habe. Ohne aus dem Vermögen der einzelnen Unterthanen irgend etwas zu erheben, lebt der Fürſt eines Landes, deſſen Hauptkräfte in dem Grundbeſitze und der Bearbeitung dieſes Beſitzes liegen, von ſeinen Gütern, ganz gemäß der erſten Einrichtung deutſcher Staaten.“

Daß mit dieſer hiſtoriſchen Reminiscenz ein Eigenthum des großherzoglichen Hauſes am Kammervermögen nicht bewieſen noch zugeſtanden iſt, verſteht ſich. Zachariä hat übrigens ſelbſt in ſeinem Staatsrecht II. S. 403 Nr. 3 das weimariſche Kammergut als Eigenthum des Landesherrn und untrennbare Pertinenz der Landeshoheit erklärt und dies iſt hiſtoriſch, insbeſondere bezüglich Sachſen-Weimars die, richtige Auffaſſung. Dafür ſpricht nicht blos die von Zachariä cit. Primogenitur-Ordnung von 1724 (ſ. oben S. 232 Note 5), welche in gleicher Weiſe wie andere Quellen die Lande, Schlöſſer, Dienſte, Zinſen, Gehölze u. ſ. w. als Gegenſtände der Staatsſucceſſion bezeichnet, im Gegenſatz zu dem Privat-Vermögen, welches der dem Grade nach Nächſte nach gemeinem und ſächſiſchem Recht erben ſoll, ſondern auch die Stellung, welche das Kammerkollegium nach einem Reſcript vom 2. Dez. 1710 unter anderen Staatsſtellen einnimmt.

„Obwohl (heißt es hier) Unſrem fürſtlichen Kammer-Kollegium, als dem die Direction Unſerer Domänen und Kammer-Intraden beſonders anvertraut, auch die Autorität und Macht beygeleget, in allen dahin gehörigen Sachen an die Beamten, auch andere Amtsbediente und Angehörige Mandate, Reſkripte und Verordnungen ergehen zu laſſen, ſo ſoll dennoch per modum einer gerichtlichen Kognition und Deciſion darinnen nicht verfahren, ſondern ſolche und andere Sachen, ſo rechtsſtreitig oder kriminell ſind und ihrer Eigenſchaft nach vor die Gerichte und Unſere fürſtliche Regierung gehören, mit den Kammerſachen nicht vermengt, ſondern an fürſtliche Regierung verwieſen werden, inſonderheit falls bey einem oder anderm Punkte Unſer Kammer-Intereſſe angemerkt würde, zu Vermeidung des Vorwurfes, als ob man gleich Part und Richter ſein wolle.“ [17])

Das Kammerkollegium war alſo mit der Autorität einer vorgeſetzten Landesſtelle bekleidet. Daſſelbe hatte die Befugniß, zu ediciren wie andere obrigkeitliche und Regierungs-Behörden,

[17]) Schweitzer öffentliches Recht des Großherzogthum Sachſen-Weimar. §. 85.

und nicht blos die Renteibeamten, auch die Vögte, Amtleute, waren ihm subordinirt. Obgleich nämlich jetzt in den Aemtern meist die Geschäfte nicht mehr wie früher vereinigt waren, sondern eine Person als Amtmann, Vogt oder Schöffe zu den Justiz-Sachen, eine andere zu den Kammer-Sachen bestellt wurde, so waren doch die Justizbeamten durch ihre Bestallungen angewiesen, auch auf die herrschaftlichen Regalien und Einkünfte ein wachsames Auge zu haben und Aufträge von den Kammern anzunehmen. [18]) Nach obigem Reskript sollen nun aber auch wahre Justiz-Sachen, wobei die Kammer selbst als Parthie betheiligt ist, nicht von dem Kammerkollegium entschieden, sondern dieselben sollen durch das Regierungskollegium als Justiz-Instanz erledigt werden. Daß auch heute noch Fiskalstreitigkeiten nicht von dem Fiskus selbst entschieden werden, ist bekannt.

§. 36.

Die Ordnungen im gothaischen Gesammthaus.

Auch die Vorgänge im sachsen-gothaischen Gesammthause, worüber wir noch besonders reden müssen, weil durch sie hauptsächlich die Fideikommiß-Idee illustrirt werden soll, werden von Zachariä unrichtig beurtheilt.

Herzog Ernst der Fromme zu Sachsen-Gotha, der gemeinschaftliche Stammvater der heute noch blühenden Speziallinien Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, soll durch seine ganze Regierung und die von ihm getroffenen Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen bewiesen haben, daß er das Kammer-Vermögen als ein ihm selbst und seinem Hause zuständiges Eigenthum betrachte; er habe nur nicht für erforderlich erachtet, einem Zweifel darüber zu begegnen. — Hätte Zacharia statt dessen gesagt, daß das nutzbare Eigenthum des Herzogs (Eigenthum im staatsrechtlichen Sinne genommen) an den herzoglichen Landen und zugehörigen Gütern und Rechten, und daß das Nachfolgerecht der ächten „Leibes- und Lehens-Erben" in

[18]) v. Seckendorf Fürstenstaat III. 4. §. 6.

Land und Leuten und Zubehör, also auch im Kammergut, zweifellos gewesen, so wäre hiergegen nichts zu sagen. Anders ist es, wenn wieder von einem Eigenthume des Hauses oder der regierenden Familie an dem Kammergute gesprochen wird. — Ist diese oft gewählte und mit Rücksicht auf die so häufig mißbrauchte Idee einer successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnung des berechtigten Subjekts überhaupt unrichtig oder durchaus falsch, wie Zachariä Staatsrecht II. §. 208, Note 1 sich ausdrückt, so ist sie es auch innerhalb des sachsen-gothaischen Hauses; sie ist es ganz besonders in Bezug auf das Kammergut, wenn dieses als selbständiger Gegenstand des Besitzes und nicht vielmehr als Zubehör der Landesherrschaft gedacht wird, die selbst wieder nicht Gegenstand eines privatrechtlichen dominium sein kann. Doch will ich auf dieses früher, insbesondere §. 11 und 12, besprochene Thema hier nicht weiter eingehen, sondern nur kurz die Beweise prüfen, welche für das Eigenthum des gesammten Hauses Gotha an den Kammergütern vorgebracht sind:

1) Die Kammerordnung von 1666, meint Zachariä, beruhe durchweg auf der richtigen Voraussetzung, daß die Kammergüter, einschließlich aller nutzbaren Regalien und des Ertrags wesentlicher Hoheitsrechte, herrschaftliches Eigenthum seien. — Das Wort: Herrschaft, gnädige Herrschaft, herrschaftliches Gut wurde allerdings früher häufig gebraucht, so auch in dem von Zachariä angeführten Bericht der hennebergischen Landschaft, wo von den im Amte Maßfeld gelegenen vornehmen Kammergütern der Herrschaft Henneberg gesprochen wird. Es ist aber hier, sowie in andern Fällen, wo das Wort: „herrschaftlich" auf das Kammergut in complexu und auf einzelne Bestandtheile desselben angewandt wird, nicht an eine Privatherrschaft zu denken (sonst könnten nicht auch Einkünfte aus wesentlichen Hoheitsrechten darunter begriffen sein) sondern an die Landesherrschaft oder Landesregierung. Auch Zachariä will zuletzt nur das „ausschließliche Eigenthumsrecht der Landesherrschaft„ (S. 56) damit beweisen; dieses ist aber nicht identisch mit einem Familieneigenthum.

2) Die Landesordnung von 1666. Hieraus werden

zwei Stellen angeführt (Note 57), welche allerdings nicht unwichtig ſind, jedoch das Gegentheil von dem darthun, was Zachariä beweiſen will. In der erſten, S. 89 der Landesordnung, iſt geſagt:

„Wir ſeynd nochmals gemeint, in Anſprüchen, ſo gegen unſere eigene Empter, Kammergüter und andere Nutzungen geſchehen mögten, vor Unſer Regierung des Rechtens durch Unſere Beamte gebührlich warten zu laſſen.“

Es iſt dieß dieſelbe Beſtimmung, welche 70 Jahre ſpäter in Weimar erlaſſen worden (ſ. oben §. 35. a. E.). Nur iſt in obiger Stelle der Landesordnung wieder nicht blos von eigenen Kammergütern, ſondern zunächſt von eigenen Aemtern die Rede, welchen die Kammergüter untergeordnet waren; auch iſt ausgedrückt, daß die Aemter, Kammergüter u. ſ. w. in Streitſachen vor der Regierung durch die Beamten zu vertreten ſeien. Gleichwie auf die Aemter und die Landeshoheit überhaupt, ſo hatte allerdings der jeweilige Landesherr auch auf die zugehörigen Kammergüter und Gefalle ein eigenes erbliches Recht (ſ. oben S. 93), womit aber nicht geſagt iſt, daß die Kammergüter im Privateigenthum des Fürſten oder ſeines Hauſes ſtehen, ſo wenig als dieß von den Landesbezirken oder von dem Lande im Ganzen geſagt werden kann. Auch die Beamten, welche die ihnen untergeordneten Aemter und Amtsgüter vor dem Gerichte zu vertreten hatten, fungirten nicht als Mandatare der landesherrlichen Familie, ſondern des landesherrlichen Fiskus (Kammerfiskus, Amtsfiskus).

Die zweite Stelle der Landesordnung (S. 313) lautet alſo: „Die Beamten ſollen auch in dieſem Forſtweſen keines Schenkens oder Erlaſſung an Geld oder Holz u. ſ. w. ſich unterfangen. Denn bei Uns ſtehet, weme und welchen Wir vor Uns von Unſern Kammergütern, dafür wir die Wälder und Gehölze billig achten und für des Landes Schatz halten, Gnade erzeigen wollen oder nicht.“

Dieſe Weiſung iſt zunächſt gegen das einſeitige Handeln der Beamten in forſtlichen Gnadenſachen, indirekt aber gegen die unentgeldliche Benützung des Holzes durch die Waldbewohner und Umlieger und gegen die alte Volksanſicht gerichtet, als ob die

herrſchaftlichen Waldungen wie ein Gemeinland der öffentlichen Benützung offenſtehen. Daher ſagt die Landesordnung: die Waldungen ſeien auch für Kammergüter d. h. für Domänen und als „des Landes Schatz" zu achten; das will ſagen, was v. Seckendorf (ſ. oben S. 28) von den Kammergütern ſagt, daß durch ihre Verſchlechterung oder Vergeudung die Kraft und Regierung des Landes angegriffen werde.

Iſt in allen dieſen Stellen (Nr. 1 und 2) wie Zachariä annimmt, eine „auf beiderſeitiger Uebereinſtimmung der Landesherrſchaft und der Stände beruhende Rechtsanſicht" enthalten, ſo haben wir damit allerdings eine gemeinſame Grundlage der Beurtheilung für die ſächſiſchen Herzogthümer gewonnen. Nur iſt daraus wieder nichts für ein Familien-Eigenthum zu entnehmen, ſondern nur ſo viel iſt daraus zu ſchließen, daß das Eigenthumsrecht der Landesherrſchaft an den Kammergütern von der Geſetzgebung anerkannt war. Uebrigens darf dieſes Eigenthum nicht als ein unbeſchränktes hingeſtellt werden: denn einmal ſtand ihm gegenüber die Lehensherrlichkeit des Reichs, welche ſich auch auf die Pertinenzien erſtreckte, wiewohl in praxi allerdings angenommen wurde, daß nicht bei Veräußerung eines jeden einzelnen Stücks Landes oder Guts der lehensherrliche Konſens einzuholen ſei, ſondern nur bei einer die Integrität des lehenbaren Territoriums reſp. des Kammerguts ſchwächenden anſehnlichen Veräußerung. [1]) Sodann iſt zu beachten die Konkurrenz der Landſtände, welche, wenn ſchon regelmäßig nicht zur Kontrolle des Kammerhaushalts berufen, doch bei Mißbräuchen in der Verwaltung und insbeſondere bei einer die Intereſſen des fürſtlichen Standes und Landes gefährdenden Schwächung des Grundſtocks zu Vorſtellungen bei dem Landesherrn und zu einer Beſchwerde bei Kaiſer und Reich befugt waren.

3) Das Teſtament Ernſts des Frommen vom 31. Auguſt 1654. [2]) Auch hierin iſt eine Beſtimmung über das Eigenthums-

---

[1]) v. Seckendorf, Fürſtenſtaat II, 3. §. 6.

[2]) Gedruckt im Salfeldſchen Rezeßbuch, Koburg 1785. S. 1 und bei Lünig, Reichsarchiv Bd. 8. S. 464. Ich habe eine Abſchrift des Teſtaments

recht an dem Kammervermögen nicht enthalten. [3]) Dennoch ſollen (nach Zachariä) die letztwilligen Verfügungen des Herzogs Ernſt die genügendſten Belege für ſeine Abſicht an die Hand geben, die geſammten Güter in ſeiner Familie zu erhalten und ihnen alſo (?) die Eigenſchaft eines Familienfideikommiſſes beizulegen. Ich habe das „berühmte" Teſtament aufmerkſam geleſen, aber von einer Fideikommißſtiftung keine Spur gefunden. Zwar iſt zu einem Fideikommiß nicht gerade erforderlich, daß das Wort „Fideikommiß" gebraucht werde; ſchon die Beſtimmung, daß die Erbſchaft von dem direkten Erben einem Dritten zu hinterlaſſen, — bei einem Familienfideikommiß: daß das Vermögen in der Familie zu erhalten und unveräußert auf die Nachkommen zu bringen ſei, genügt. Allein der bloße Wunſch, daß dieß geſchehe, welchen am Ende jeder Erblaſſer hat, und ſelbſt die Abſicht eine ſolche beſchränkende Beſtimmung zu treffen, wenn ſie nicht wirklich und in giltiger Weiſe getroffen iſt, reicht natürlich nicht hin, um die Nachkommen für alle Zukunft in der Verfügung über das Ihrige zu beſchränken. Auch wird die Natur des Gegenſtandes z. B. des Lehens, der Landesherrlichkeit, des Kammerguts nicht dadurch verändert, daß in einem Teſtament des zeitlichen Beſitzers oder in einem Familienvertrage den Nach-

---

vor mir, als Theil einer im landſchaftlichen Archiv zu Meiningen aufgefundenen handſchriftlichen Sammlung der Verträge und letztwilligen Verordnungen, betr. die von Herzog Ernſt hinterlaſſenen Lande, von 1654 bis 1681 P. 1. sect. 1. Von 116 Seiten, welche das Teſtament in dieſer Sammlung einnimmt, gehen 28 auf den Eingang und allgemeine, meiſt religiöſe Betrachtungen, 4 auf die Erbeseinſetzung und den Unterhalt der Töchter, 16 auf Beſtellung von Schule und Kirche und damit zuſammenhängende Stiftungen. Weiter folgen Vorſchriften für das Verhalten in Regimentsſachen u. ſ. w. und erſt ſpäter kommen dann ausführliche Beſtimmungen über die Art der Succeſſion der Söhne, Regierungsgemeinſchaft, Vormundſchaft u. ſ. w.

[3]) Zachariä, S. 56. meint ſogar: eine ſolche beſondere Beſtimmung über „das auf die Söhne und Erben als Landesnachfolger (richtig!) übergehende Eigenthumsrecht" wäre nur auffallend und kaum begreiflich geweſen. Zugleich ſpricht er aber auch wieder von dem Kammervermögen als „geſammtem Domanialbeſitz des Hauſes," oder von einem „Eigenthum des gothaiſchen Geſammthauſes," S. 63. dagegen von einem landesherrlichen Eigenthum am Kammervermögen.

folgern eine Beſchränkung in der Veräußerung, Theilung oder Schulden-Kontrahirung auferlegt iſt. Es kann ſogar die Abſicht der Diſponenten möglicher Weiſe auch blos dahin gerichtet ſein, die in der Natur des Gegenſtandes ſelbſt ſchon liegenden Beſchränkungen zur Anerkennung zu bringen. Eine dem Lehenrecht widerſprechende Dispoſition konnte aber von den Vaſallen ohne lehensherrliche Einwilligung überhaupt nicht getroffen werden. Ebenſowenig kam es dem jeweiligen Landesherrn zu, das Kammergut dem Nachfolger in der Landesregierung zu entziehen oder zum Gegenſtand einer Privattheilung, getrennt von den Aemtern und dem Lande, zu machen, wenn gleich das Regierungsrecht an ſich ihm eine Verfügung über einzelne Beſtandtheile, ohne Deterioration des Ganzen, während der Regierung geſtattete. Wie verhielt ſich nun zu dieſen Grundſätzen das ernſtiniſche Teſtament?

Der Zweck deſſelben war ein politiſcher, nämlich: „den neuen status des Fürſtenthums," wie er nach der vorausgegangenen Landestheilung mittelſt einer abſonderlichen Landesregierung, geiſtlichen Consistorii, Kammer-, und Steuer-Kollegien und anderer Anſtalten fundirt worden, auf die Nachkommen zu bringen und, weil in den letzten Zeiten die alte deutſche Aufrichtigkeit und Ehrbarkeit merklich nachgelaſſen hätte, auch in dem Fürſtenſtand die Sittenverderbniß größer geworden, den herzoglichen Kindern gleichſam ein „Modell zu hinterlaſſen, welchergeſtalt ſie ſich in ihren actionibus bezeigen ſollen." Neben frommen Betrachtungen und landesväterlichen Befehlen und Ermahnungen in Kirchen-, Schul- und Regimentsſachen nehmen die Beſtimmungen über den Nachlaß verhältnißmäßig nur eine kleine Stelle ein. Zunächſt werden (dieweil nun doch die heredis institutio das Fundament eines Teſtaments iſt) die 6 lebenden Herrn Söhne nebſt den künftig gebornen zu rechten Erben in dem Fürſtenthume, Landen, Leuten und Lehen, jetzigen und künftigen, wie in allem Erbe, auch dem beweglichen z. B. Geſchütz, Bibliothek, Baarſchaften, Kleinodien, Silbergeſchirr, Wein, Getreide, Ausſtänden eingeſetzt. Den Töchtern und Enkeltöchtern wird nur die nothwendige Alimentation und herkömmliche Ausſtattung nebſt einem Zuſchuß von 30,000 fl. für den Fall, daß der fürſtliche Mannsſtamm der gothaiſchen

Gesammtlinie abginge, zugesagt. Später folgen noch Bestimmungen über die gleichheitliche Succession der Söhne, die Direktion des Aeltesten während der Landesgemeinschaft, über das Kammerwesen und über die Vormundschaft der minderjährigen Söhne. — Unverkennbar ist der fromme, mildthätige, auf das Beste des Hauses und Landes gerichtete Sinn des Testirers; dagegen bekundet die Anordnung einer gleichzeitigen und gleichmäßigen Succession der fürstlichen Söhne, welche die Theilung der gothaischen Lande in sieben Linien zur Folge hatte, eben nicht die von Zachariä belobte „Regentenweisheit." Denn wenn auch zunächst, namentlich für die Zeit der Minderjährigkeit der jüngeren Söhne, eine Kommunion der Lande unter der Administration und Direktion des Aeltesten angeordnet wurde[4]) so wird doch eine wirkliche Landestheilung offen gelassen und für diesen Fall voraus bestimmt, daß solche ohne Prärogative und Vortheile in gleiche Theile geschehen solle. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß der Testirer nur durch Familien-Rücksichten geleitet worden sei. So lange die Untheilbarkeit der Lande nicht wie im Kurfürstenthum Sachsen grundgesetzlich eingeführt war[5]), hatten mehrere Söhne, ihre Lehensfähigkeit vorausgesetzt, gleichzeitig Anspruch auf Succession und es kam nur darauf an, ob durch eine Oerterung oder wirkliche Theilung diese Ansprüche Befriedigung erhalten sollten. Wurde aber einmal getheilt, so brachte die Pertinenz-Eigenschaft der Domänen mit sich, daß sie den Landen folgten und so wurde es auch in obigem Testamente und in dessen Nachträgen gehalten. Die Pertinenz-Eigenschaft ist sogar dem Herkommen gemäß erweitert auf Gegenstände, welche nicht zum Domänenvermögen gehörten, indem der ganze Nachlaß, auch der bewegliche, in die Landessuccession eingeschlossen wurde. Auch seine Regentenpflichten gegen das Land und das Interesse, welches dieses bei der Verwaltung des Kammerguts hatte, erkannte der

---

[4]) Doch sollte auch den jüngeren Brüdern gestattet sein, in Kammer- und Konsistorial-Sachen oder bei Abhör der Rechnungen in der Hofstatt zur Erleichterung des Aeltesten abwechselnd nachzusehen.

[5]) Die einst untheilbaren Länder Thüringen und Meißen waren in Folge der Mühlberger Kapitulation mit Einwilligung des Kaisers selbst zerrissen worden. Ebenso später die Grafschaft Henneberg.

Herzog wohl; daher die Ermahnung an die Landesſucceſſoren, gegen die Landſtände und Unterthanen ſich gnädig und gerecht zu bezeigen, ohne ſtändiſche Verwilligung keine Steuern zu beſchließen, in Regierungs-, Konſiſtorial- und Kammerſachen die beſtehenden Ordnungen wahrzunehmen und ohne Kommunikation mit den Ständen keine neuen Ordnungen zu erlaſſen, überhaupt mit rechter Treue und Liebe die Wohlfahrt der Lande zu befördern. Bei eintretender Vormundſchaft ſolle das Regierungskollegium die Mitvormundſchaft führen und demſelben für Kammer- und Haushaltungs-Sachen der Kammerrath und Rentmeiſter beigegeben werden. Schließlich wurden die Räthe und Stände aufgefordert, jedes an ſeinem Orte das Teſtament zu erfüllen und über den Vollzug deſſelben zu wachen.

Man ſieht hieraus, wie die Kammerſachen den andern Regierungsſachen, die Kammerordnung den andern öffentlichen Ordnungen gleichgeachtet und an eine Fideikommißſtiftung in Betreff des Kammerguts nicht gedacht worden. Auch die Behauptung Zachariä's (S. 57.): daß Herzog Ernſt die Theilung des Domanialvermögens nur aus Rückſicht auf das Anſehen ſeines Hauſes und der Glieder deſſelben beſchränkt habe, iſt rein aus der Luft gegriffen. Eine beſondere Beſtimmung über die Theilung des Domanialvermögens oder Kammerguts findet ſich gar nicht in dem Teſtamente. Bei der Beſtimmung über den Ausſchluß der Töchter von allem Erbrecht mag wohl an den Glanz des Stammes und Namens mit gedacht worden ſein; allein auch dieſer Ausſchluß erfolgte nicht auf Grund eines Fideikommiſſes, ſondern was die lehenbaren Lande und Zubehörden betrifft, auf Grund des Lehenrechts und der alten Erbverbrüderungen (auf dieſe ſtützt ſich das Teſtament ausdrücklich bei der Erbeinſetzung der Söhne) und was das Erbe im engeren Sinne und die fahrende Habe betrifft, auf die Gewohnheit der Erbverzichte, welche bei der Heirath von den fürſtlichen Töchtern unterzeichnet wurden.

4) Die ſpäteren Diſpoſitionen Ernſts des Frommen haben an dem Charakter ſeiner erſten Verordnung nichts geändert. In der ſog. Regimentsverfaſſung vom 9. Nov. 1672 ſind die Lande (einſchließlich der Domänen) mit Ausnahme Kurſachſens

für theilbar erklärt, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Theile zu reputirlicher Führung des fürstlichen Standes und Erlangung eines Reichsvotums hinreichend seien. Diese Voraussetzung fand Herzog Ernst auch nach dem Anfall des größten Theils der altenburgischen Lande nicht eingetroffen. Es sollten daher zwar den neuen, wie den vorigen Landen je ihre Regierungs-, Konsistorial- und Kammer-Kollegien, wie auch die landschaftlichen Rechte und die darauf erlangten Reichs- und Kreis-Stimmen gelassen, jedoch die Landesregierung über sämmtliche Fürstenthümer zur Aufnahme des Hauses und der Nachkommen und zu desto nachdrücklicherem Schutz der Unterthanen noch ferner von dem Aeltesten für sich und seine Brüder gemeinschaftlich geführt werden. Würde es doch zu einer Theilung kommen, so sollen zwar die Theile oder Loose an Gefällen möglichst gleich gemacht, die andern „Pertinenzien" aber, wie Gehölz, Jagden, Lehen, Steuern u. s. w. nicht ängstlich, unter Zerreißung der Grenzen und Beschwerung der Lande mit fremden Lasten ausgeglichen, sondern einem jeden innerhalb seines Fürstenthums belassen werden. Bei künftigen Anfällen von Landen sollen die dortigen Schulden ohne Beschwerde der alten Lande entweder aus gesammten Mitteln oder aus den Einkünften der neuen Lande bestritten werden.

Die Deklaration der Regimentsverfassung vom 27. August 1674 wollte die Verbindung der Lande noch enger ziehen, indem sie anordnete, daß es bei Einer gemeinsamen Hofhaltung sein Bewenden haben und dem regierenden Herrn die Kommunikation mit den abwesenden Brüdern im Allgemeinen freigestellt werden solle. Doch ist die beigefügte Ausnahme-Bestimmung, daß einige Regierungshandlungen, wie die Verpfändung oder Veräußerung der Aemter und Güter, sonderbare Begnadigungen, wodurch die Kammer oder deren Einkünfte merklich geschwächt würden, Errichtung neuer Familien-Verträge, auch ferner noch der Einwilligung sämmtlicher Söhne und Nachkommen bedürfen, nicht dahin zu deuten, als ob damit der gesammte Besitz von Landen und Gütern für alle Zukunft hätte als unveräußerlich erklärt werden wollen. Der ganze Vorbehalt bezieht sich, wie ähnliche Vorbehalte in früheren Testa-

menten [6]) und Theilungs-Verträgen nur auf den Fall der angeordneten gemeinsamen Regierung und von selbst ergibt sich, daß von den Beschränkungen, welche in diesem Falle unter den in Kommunion stehenden fürstlichen Brüdern eintraten, nicht geschlossen werden darf auf das Verhältniß der Agnaten oder abgetheilten Brüder gegenüber der Regierung eines Einzigen. Daß übrigens auch nach dem Lehenrecht der Landesherr in der Veräußerung nicht ungebunden ist, ward bereits früher bemerkt.

Aus der Approbation des väterlichen Testaments vom 2. Juli 1675 erwähne ich nur, daß nach §. 32 von demjenigen, was nach Abzug der Deputate für die fürstlichen Brüder und anderer der Kammer obliegenden Lasten und Ausgaben an fürstlichen Kammereinkünften übrig bliebe, zunächst gewisse Quotienten zum gesammten Vorrath für spätere sorgliche Zeit geschlagen und erst das Uebrige den fürstlichen Brüdern zur Disposition überlassen werden solle. Daß trotz der väterlichen Warnungen und Verbote dennoch eine Theilung der Lande erfolgte, die Gesammtregierung und der gemeinsame Hofhalt, der freilich von vornherein unpraktikabel war, aufgelöst wurde, ist bereits früher bemerkt worden.

5) Der Theilungsantrag vom 7. April 1677. [7]) Hier haben wir es erstmals nicht mit einer Theilung von Land und Leuten zu thun, sondern bloß mit einer Vermögenstheilung. Doch hat diese nicht zum Gegenstande das ganze Domanium oder das Kammergut als solches [8]) sondern nur theils eine Anzahl

---

[6]) Z. B. Friedrichs des Großmüthigen von 1553.

[7]) Abgedruckt nebst Beilage in der Lutherischen Schrift S. 201 f.

[8]) Zachariä §. 13. seiner Schrift stellt den Vertrag so dar, wie wenn damit eine Disposition über sämmtliche Kammergüter hätte getroffen werden wollen: die Söhne des Herzogs Ernst hätten dadurch zu erkennen gegeben, daß sie die Kammergüter, obwohl sie sich im Verhältniß zu einander ein unbedingtes Eigenthumsrecht daran beilegen, im Wesentlichen bei dem gesammten Hause erhalten wissen wollten, und hätten sich zu diesem Zwecke gegenseitig bestimmten Beschränkungen in Betreff der Veräußerung und Schulden-Kontrahirung unterworfen. Später aber bemerkt er: „Nur die seit dem Jahre 1572 heimgefallenen Lehengüter wurden, so zu sagen, als novitor acquisita nicht als unter dem allgemeinen Fideikommiß begriffen angesehen.“ Gerade aber von diesen handelte es sich im obigem Vertrage.

von Herzog Ernſt hinterlaſſener (Friedenſteinſcher) Aktivkapitalien nebſt Zinſen, theils mehrere ſeit 1572 heimgefallene und nicht wieder ausgeliehene ſog. vermannte Kammergüter in den Fürſtenthümern Gotha (Liebenſtein, Engenſtein) Altenburg (Wendiſch-Leiba, Ramſchitz, Schwandiz, Schelchwitz, Peterberg) und Koburg (Kalenberg, Deßlau, Gauenſtadt, Hof zu Rodwinda, der mehderer Zehend, die birkiſche Lehen), zuſammen geſchätzt auf einen Werth von 112,987 fl. Dieſe Vermögensſtücke wurden unter die 7 fürſtlichen Brüder, welche bis jetzt noch keine eigenen Kammergüter hatten, vertheilt, unter der Beſtimmung, daß einem jeden die ihm zukommenden 42,192 Rthlr. Kapital und 5,436 Rthlr. an Zinſen, wie auch die 16,141 fl. an den vertheilten Kammergütern erb- und eigenthümlich bleiben ſollen, jedoch keiner von dieſem Allen mehr als 15,000 Rthlr. zu alieniren und ſich damit außer Schulden zu ſetzen oder ſonſt ſein Beſtes zu werben befugt ſei. Was über dieſen Betrag hinaus veräußert oder eingehoben würde, ſolle wieder im Lande an Gütern oder verſicherten Kapitalien nützlich angelegt werden und nach Abſterben eines jeden Herrn, wenn er keine fürſtlichen Kinder hinterließe, auf das geſammte (gothaiſche) Haus zurückfallen. Hätte er aber fürſtliche (d. h. ebenbürtige) Kinder, ſo ſolle er unter denſelben zwar frei diſponiren dürfen, jedoch auf deren Abgang abermals der Rückfall auf das geſammte Haus zu jeder Zeit vorbehalten bleiben. Die Kammergüter bekam jeder fürſtliche Herr frei von Ritterdienſten, Steuern und andern Auflagen und Beſchwerden, wie ſie von der fürſtlichen Herrſchaft bisher genützt und beſeſſen worden; jedoch ſolle mehr nicht als die Erbgerichtsbarkeit oder Vogteilichkeit (erſte Inſtanz) und die niedere Jagd übergehen, die peinliche hohe und Territorialgerichtsbarkeit (mit Appellations-Inſtanz) und die hohe Jagd aber bei dem Fürſtenthum oder der geſammten landesfürſtlichen Herrſchaft verbleiben.

Die Gemeinſchaft der Nutzung dieſer ſog. Kammergüter wurde alſo aufgehoben; dieſe Güter ſelbſt wurden von der Gemeinſchaftsregierung der Lande getrennt und in das Separat-Eigenthum der einzelnen Fürſten übertragen und damit eine fideikommiſſariſche Anordnung und Succeſſionsbeſtimmung verknüpft, welche von den Rechten des Lehensagnaten und dem Rechte der

Lehensfolge, wie sie bei den Landen hergebracht war, sich unterschied. Auf ein Universalfideikommiß der Lande selbst, oder des Kammerguts überhaupt, kann von diesem Partikular-Fideikommiß nicht geschlossen werden; im Gegentheil hätte die Anordnung eines eigenen Fideikommisses zu Gunsten der fürstlichen Kinder im sachsen-gothaischen Gesammthause aus gewissen Kammergütern nicht vorkommen können, wenn die Kammergüter überhaupt mit einem agnatischen Fideikommisse des sächsischen Hauses schon behaftet gewesen wären. Immerhin war aber das Beispiel einer separaten Theilung von Domänen im fürstlichen Hause bedenklich genug, um, wenn damit fortgefahren wurde, den Zerfall des Landeshaushalts herbeizuführen. Es blieb jedoch bei diesem Einen Vorgang, welcher hervorgerufen war durch den Wunsch, den Finanzverlegenheiten der „fürstlichen Durchlauchtigkeiten" abzuhelfen, und auch dieser Vorgang ward, wie es scheint, wieder gut gemacht dadurch, daß die vertheilten Kammergüter [9]) später, als es nun doch zu einer Landestheilung kam, wieder großentheils mit den fürstlichen Landesportionen in Verbindung gebracht und nicht als Privatgüter fortgeführt wurden.

Zwar wurde in dem Vertrage mit den vier jüngern Brüdern vom 24. Februar 1680 nicht blos weitere Theilung unter den Nachkommen untersagt, sondern auch mit „fürstlichen Worten" versprochen, nichts von den Aemtern und Intraden, Rechten und Gerechtigkeiten zu veräußern, zu verpfänden oder sonst zu beschweren (ausgenommen, daß im Nothfall ein Anlehen, nicht über 20,000 Thlr. mit brüderlichem Consens auf ein gewisses Stück aufgenommen würde); an ein Privatfideikommiß ist aber hierbei nicht zu denken: denn nicht sowohl die zärtliche Sorge für die Familie, welche allerdings die schädliche Theilung herbeiführte, als vielmehr die nothwendige Rücksicht auf die Erhaltung des „fürstlichen Ansehens" und der Lande selbst, war das Motiv für jene nothwendige Einschränkung. Daraus erklärt sich

---

[9]) Auch diese werden in dem Deputations-Konklusum wegen der Erbschaft der Herzoge von Sachsen vom 19. Juli 1720 nur quasi fidecommissa familiae genannt. Luther, rechtl. Natur der Domänen. S. 178.

auch die vom Kaiſer am 4. Dezbr. 1686 den fürſtbrüderlichen Rezeſſen ertheilte lehensherrliche Beſtätigung.

6) Der Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791, abgeſchloſſen zwiſchen den Herzogen zu Sachſen-Gotha, Meiningen, Hildburghauſen und Koburg-Salfeld, hatte im Auge den in naher Ausſicht geſtandenen Fall des Ausſterbens der regierenden Linie Sachſen-Meiningen und iſt beſonders wichtig durch die für dieſen Fall zugeſtandene Ausdehnung der Allodialfolge zu Gunſten der weiblichen Allodialerben des Herzogs Georg. Die gemachten Zuſagen ſind jedoch in das Gewand allgemeiner, für alle Zukunft geltender Beſtimmungen gekleidet. „Zum gemeinſamen Wohl des herzoglichen Geſammthauſes" (ſo lautet der Eingang) und um „das wahre Wohl und Beſte ihrer Unterthanen und der in geſammter Lehenſchaft ſtehenden fürſtlichen Lande in Gemäßheit der Hausverträge zu befördern" (ſ. §. 1.), vereinigten ſich die Paciſcenten u. A. dahin, daß es jedem Landesherrn freiſtehen ſolle, heimgefallene Güter wieder an Vaſallen als rechte Lehen zu verleihen oder an privatos erblich zu veräußern, jedoch ſo, daß im letzten Falle der Erlös oder die darauf gelegte Abgabe (als Lehens-Surrogat?) in Zugang gebracht werde; daß ferner, wenn bei künftigen Kollateralſucceſſionen heimgefallene Lehen ſich unveräußert vorfinden, die fürſtlichen Landesfolger berechtigt ſeien, dieſe Güter ſelbſt zu behalten, jedoch unter Erſatz des Werthes an die Allodial-Erben (!), wenn nicht eine andere Diſpoſition von dem letzten Landesherrn getroffen wäre. Sodann wurde, um Irrungen bei künftigen Kollateralfällen zu begegnen, „zum Nutzen und zur Beruhigung der regierenden Herzoge, ſämmtlicher Agnaten und aller Unterthanen" verabredet, daß künftig weder von den Landen noch von den dabei befindlichen Kammergütern[10]) etwas veräußert, noch Schulden gemacht werden ſollen u. ſ. w. Zu der Allodial-Verlaſſenſchaft einer erlöſchenden Speziallinie des

---

[10]) Zachariä S. 61. Note 68 ſeiner Schrift vermuthet: dieß wolle einen Gegenſatz zu auswärtigen Kammergütern ausdrücken. Es heißt aber nicht darin, ſondern „dabei befindlichen," womit einfach die zugehörigen Kammergüter bezeichnet ſind.

gothaiſchen Geſammthauſes werden namentlich gerechnet neue, ohne Vermehrung der Schulden acquirirte und bezahlte Güter, welche zu den Portions-Anſchlägen und Kammergütern nicht gehören,[11]) alle bezahlten Mobilien und das vorräthige Getreide (inſofern ſolches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zu Beſtreitung anderer Landesbürden nothwendig), ausſtehende Reſte, überhaupt alle Sachen, worüber jeder Landesherr bei ſeinen Lebzeiten frei diſponiren könne. Ueber alle dieſe Gegenſtände ſolle der ohne fürſtliche männliche Deſcendenz ſterbende Landesregent unter Lebenden und von Todeswegen frei diſponiren können und, wenn dieß nicht geſchehen, der Allodialnachlaß den Allodialerben zufallen. Wegen der hinterlaſſenen Schulden wurde verabredet: es ſollen den Landes-successoribus obliegen alle wahren Kammerſchulden, welche als von den fürſtlichen Vorfahren vererbt bei den Kammern in Einnahme und Ausgabe gebracht und verzinst werden. In Betreff der Aufnahme neuer Schulden wird zugegeben, daß Fälle eintreten können, wo zur Vermehrung der Kammer-Einkünfte, Verbeſſerung des Landes, Ausſtattung von Prinzeſſinnen oder zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben bei Unglücksfällen neue Kammerkapitalien erborgt werden müſſen; doch ſolle darüber zuvörderſt mit den fürſtlichen Agnaten kommunicirt, der agnatiſche Konſens erbeten und dieſer nur in den Fällen ertheilt werden, wenn versio in rem dargethan und gezeigt worden, wie der Abtrag wieder könne bewirkt werden. Selbſt landſchaftliche Schulden ſollen von dato an um keine erhebliche Summe ohne Einwilligung der Agnaten vermehrt, die Unterthanen aber mit Vermehrung der Steuern verſchont werden. Bei künftiger Vertheilung einer anfallenden Landesportion ſollen die Portionsanſchläge von 1572 und 1660 nach vorgängiger Ratifikation zu Grunde gelegt werden.

---

[11]) Wie es ſcheint, beruht hierauf die Behauptung Zachariä's S. 60: die in den Portionsbüchern verzeichneten Beſtandtheile des Kammervermögens ſeien durch ſtillſchweigende und ausdrückliche Einigung als mit Fideikommiß behaftet anerkannt worden. S. jedoch K. Luther, rechtliche Natur der Domänen S. 52. 114. f. 142.

Dieſe Beſtimmungen des römhilder Rezeſſes ſtehen zum Theil im Widerſpruch mit der bisherigen Hausverfaſſung, namentlich der Unterſchied, welcher für den Fall der Erlöſchung des Mannsſtamms einer Linie zwiſchen neuen und alten Erwerbungen zu Gunſten der Allodialerben, d. h. der Töchter und der von ihnen Abſtammenden gemacht wird, während noch ein Haus-Konferenzbeſchluß vom 20. Juli 1720 das Teſtament Herzogs Ernſt I. von Gotha von 1654 und die Regimentsverfaſſung vom 1672 aufrecht erhält, wonach die Töchter von der Succeſſion in Lehen, Erbe und Habe ausgeſchloſſen ſind und ihnen nur die herkömmliche Ausſtattung gegen den gewöhnlichen Erbverzicht zu verabfolgen iſt. Der Rezeß ſteht aber nicht blos im Widerſpruch mit den Ordnungen im gothaiſchen Hauſe, ſondern auch mit den Erbverbrüderungen und den darauf gegründeten Anfallsrechten der geſammten ſächſiſchen Häuſer und eventuell des heſſiſchen Hauſes, ſowie mit den damaligen Rechten des kaiſerlichen Oberlehensherrn, deſſen Einwilligung ſo wenig als die der Lehensagnaten und der Landſtände zu dem neuen Rezeſſe erwirkt worden. Die Erbverbrüderungen erſtreckten ſich nämlich nicht blos auf den damaligen Beſitz, ſondern auch auf den ſpäteren Erwerb, und nicht blos auf die Lehen, ſondern auch auf das Allodium, während nach dem neuen Rezeß das Allodium, ſoweit es nicht unter den Portionsanſchlägen und Kammergütern begriffen iſt, (nach Zachariä S. 63 ſogar auch die aus vorhandenen Kammermitteln und den Erübrigungen der Kammereinkünfte gemachten Erwerbungen!) ferner die Kammervorräthe und Activreſte der Landesfolge ganz entzogen werden ſollen. Mit dem Lehenrecht insbeſondere ſteht im Widerſpruch der im Rezeß aufgeſtellte Grundſatz, daß der Landesherr qua Lehensherr für heimgefallene und nicht wieder an Vaſallen als Lehen (feuda militaria) verliehene oder von ihm veräußerte Lehen den Allodialerben d. h. den Kognaten Erſatz zu leiſten habe,[12])

[12]) Richtiger wäre es geweſen, zu beſtimmen, daß der Allodialerbe, wenn der Landesherr das heimgefallene Lehen verwerthet und den Erlös zum Ankauf von Schatullgütern verwendet hat, dem Landesſucceſſor dafür Erſatz zu leiſten habe, welcher dadurch zu Gunſten der Allodialerben benachtheiligt

während nach dem Reichslehenrecht und der Natur der Sache erledigte Landasterlehen wieder an den Lehensherrn zurückfielen, also ein Theil des landesherrlichen Hauptlehens blieben und, wenn sie nicht wieder verliehen wurden, doch jedenfalls der landesherrlichen Kammer zum Zweck der Erfüllung der Reichspflicht und Bestreitung der Regierungskosten einzuverleiben waren. [18])

Die Beschränkungen des Landesherrn in der Veräußerung von Kammergütern und in der Kontrahirung von Schulden, wie sie in dem Rezeß bezeichnet worden, sind auch von der Art, daß ein Landesherr sich dieselben nicht gefallen lassen kann: denn sie würden die Administration der Domänen, welche ohne alle und jede Veränderungen in der Substanz und ohne Kontrahirung von Verbindlichkeiten nicht zu führen ist, geradezu von der Kognition und dem guten Willen der Agnaten abhängig machen. Sie sind auch wohl niemals zur Ausführung gekommen und finden ihre Erklärung nur in dem Bestreben, den letzten Regenten eines Hauses vor dem Uebergang des Landes und des Kammerguts an eine andere Linie möglichst willenlos zu machen, um ihn an besorglichen Eingriffen in die Rechte des Landessuccessors und der sog. Allodialerben zu verhindern. Der in Aussicht genommene Kollateralfall in der meiningischen Linie ist nicht eingetreten, da dem Herzoge Georg 9 Jahre nach dem Rezesse noch ein Sohn geboren wurde, der nachher regierende Herzog Bernhard Erich Freund. Damit verschwand die praktische Bedeutung des römhilder Rezesses und erst 1825, bei dem Aussterben des Spezialhauses Sachsen-Gotha, wurde derselbe wieder hervorgesucht. Aber auch jetzt, bei dem einzigen seit dem Rezesse vorgekommenen Kollateralfalle,

---

wurde. Der Satz, daß umgekehrt die Allodialerben heimgefallene Lehen, die sich noch im Nachlasse vorfinden, oder den Werth derselben beanspruchen können, beruht auf einer falschen Anwendung der Grundsätze von der separatio feudi ab allodio auf die Staatserbfolge, welche Anwendung allerdings bis zum Theilungsvertrag v. J. 1677 zurückgeht.

[18]) Dieß nimmt auch an die kleine Schrift von Schneider über Kammergüter und Civilisten deutscher Fürsten, mit besonderer Beziehung auf die sächsischen Regenten, Leipzig 1831. S. 26.

wurde demſelben von der Mehrzahl der betheiligten Linien keine Verbindlichkeit zugeſchrieben. Auf Grund der Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen, der Regimentsverfaſſung Ernſts I. von Gotha und des Hauskonferenzbeſchluſſes vom 1720 verweigerte Sachſen-Meiningen ſowohl als Sachſen-Hildburghauſen die Anerkennung der Exiſtenz eines Hausallodiums im Hauſe Sachſen und nur im Vergleichswege und unter Verwahrung gegen die Giltigkeit der betreffenden Beſtimmungen des römhilder Rezeſſes verwilligten ſie eine auf den 12. Theil des Domänen-Vermögens ſich belaufende Abfindung an Koburg, welchem die Allodialerbin ihre Anſprüche cedirt hatte. [14])

Alle Folgerungen, welche Zachariä aus dem römhilder Rezeſſe für das Vorhandenſein eines Familien-Eigenthums oder Univerſalfideikommiſſes am Kammergut zieht, [15]) fallen ſomit zu Boden und, geſetzt ſelbſt der Rezeß wäre innerhalb der heutigen herzoglichen Linien zur Anerkennung gelangt, ſo wäre ihm doch gegenüber von dem Geſammthauſe Sachſen und gegenüber den Landſtänden, welche in dem testamentum ernestinum von 1654 ebenſo, wie die fürſtlichen Räthe zu Garanten deſſelben aufgeſtellt ſind, keine Geltung beizumeſſen. Auch

7) der Haupt-Theilungsvertrag vom 12. Nov. 1826, womit Zachariä beweiſen will, daß der althergebrachte und ohne Widerſpruch fortgeſetzte Rechtszuſtand des Domaniums im gothaiſchen Geſammthauſe eine Beſtätigung erfahren habe, ſpricht nicht von einer den Kammergütern ertheilten Fideikommißqualität, ſondern nur von einigen Partikular-Fideikommiſſen, ſo von den auf dem Freudenſtein (Gotha) befindlichen wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen, welche als Familienfideikommiß des gothaiſchen Geſammthauſes anerkannt ſind (Art. 14), ferner von dem joſephiniſchen Familienfideikommiß (Art. 8), welches als Privateigenthum der Speziallinie Sachſen-Altenburg noch in dem dortigen Grundgeſetze von 1831 §. 20 anerkannt iſt. Auch Herzog Ernſt Ludwig von Sachſen-Meiningen errichtete in ſeinem Teſta-

---

[14]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg (1853) S. 43.

[15]) Weder von dem einen noch von dem andern iſt dort die Rede. Auch Zachariä ſpricht S. 63 wieder von einem landesherrlichen Eigenthum.

mente von 1721 ein Fideikommiß aus ſeinen Propregütern Dreißigaker und Ludwigsburg, und noch beſteht in Sachſen-Meiningen die herzogliche Hausfideikommißkaſſe.[16]) Das Privateigenthum der fürſtlichen Familienglieder blieb ſelbſtverſtändlich von dem Theilungsvertrage ausgeſchloſſen (Art. 6). Dagegen folgten die Kammergüter von ſelbſt dem neuen Landesherrn und auch die meiningiſchen Kammergüter Kahlenberg und Gauerſtadt, welche bisher auswärtige Kammergüter waren, wurden jetzt dem Territorialherrn in Koburg zurückgegeben.[17]) Ueberhaupt ging der neue Vertrag darauf aus, die Zerreißung geſchloſſener Gebiete möglichſt zu vermeiden und drei ſo viel als möglich zuſammenhängende Herzogthümer herzuſtellen (ſ. Eingang).

Doch konnte derſelbe einige Ausnahmen nicht umgehen, wo einzelne Dorfſchaften oder auch einzelne Kameralgüter oder Servituten von dem überlaſſenen Komplexe ausgenommen wurden. Gerade aber, daß faſt ausnahmslos und ſtillſchweigend die Kammergüter und Kammereinkünfte, und ſelbſt in der Regel auch das bewegliche Eigenthum innerhalb des Ländernachlaſſes, namentlich alles Wirthſchafts-Inventarium der Kammergüter (Art. 18), den neu gebildeten Fürſtenthümern folgte,[18]) beweist wieder die Zuſammengehörigkeit der Lande und Kammergüter. Auch die Vertheilung der Kaſſenbeſtände (Art. 37 und 38 des Vertrags), worauf Zachariä (S. 65) ſpeziell Bezug nimmt, wurde nicht im Geiſte des römhilder Rezeſſes vorgenommen d. h. zum Privatnachlaſſe (Allodium) geſchlagen, ſondern nach dem Prinzip der Staatsſucceſſion geregelt. Die bei der gothaiſchen und altenburgſchen Kammer vorhandenen Ueberſchüſſe wurden nämlich

---

[16]) K. Luther, rechtliche Natur der Domänen S. 173. Die daſ. S. 187 angenommene Fortdauer eines Fideikommiſſes an den heimgefallenen Lehen (oben S. 259) ſcheint mir ſehr zweifelhaft.

[17]) Zachariä S. 53 Note 51 führt dieſe Beſtimmung zum Beweiſe an, daß die Pertinenzqualität keine ſtaatsrechtlich nothwendige ſei. Allein hier wurde nur eine frühere Anomalie gut gemacht, indem die beiden 1677 zur Theilung gekommenen Kammergüter wieder an dasjenige Fürſtenthum gelangten, wo ſie gelegen waren.

[18]) §. 14 des Nebenvertrags Nr. III. a werden die Domänen Landeszubehörungen genannt. K. Luther S. 93.

ebenso wie der Ländernachlaß selbst in drei Theile getheilt, die seit der Präliminartheilung stattgefundenen Einnahmen aber ebenso wie die am Normaltage vorhandenen Aktivreste dem neuen Landesherrn überlassen.

Obgleich alle Beweismittel Zachariä's für das behauptete Eigenthum des sachsen-gothaischen Gesammthauses an den Kammergütern der herzoglich sächsischen Lande, vom 17. bis in dieses Jahrhundert herab, sich als unzureichend, vielmehr für das Gegentheil sprechend gezeigt haben, so wird damit doch keineswegs das Anrecht der erbfähigen Nachkommen der herzoglich sächsischen Speziallinien und eventuell des ganzen sächsischen Hauses auf die Lande und folgeweise auch auf die damit verbundenen Kammergüter in Frage gestellt. Dieses Anrecht gründet sich auf die Erbverbrüderungen und die darauf ertheilte Mitlehenschaft, innerhalb der Linien aber theils auf das Lehenrecht, theils auf die besonderen Successions-Ordnungen, welche jedoch den eventuellen Successionsrechten der mitbelehnten Nebenlinien nicht widersprechen durften. Als das deutsche Reich und mit ihm das Reichslehensverband aufhörte, wurden zwar die eventuellen Nachfolge-Rechte einzelner Rheinbundesfürsten auf die Gebiete, Domänen und Güter anderer Souveräne für den Fall, daß die bisher regierende Familie oder Linie erlöschen sollte, vorbehalten. [19]) Es war jedoch natürlich, daß man jetzt, da das Lehenrecht nicht mehr formell galt, die vorhandene Lücke durch spezielle Haus- und Landesgesetze auszufüllen suchte, und hierbei ist denn auch der Ausdruck Fideikommiß, Familien-Eigenthum für die Lande selbst oder auch nur für die Kammergüter gebraucht worden, obgleich eine Fideikommißstiftung wenigstens für die sächsischen Lande überhaupt, wie wir gesehen haben, sich nicht erweisen läßt. Welcher Werth jenen Bezeichnungen im einzelnen Falle beizulegen, wird sich weiter unten §. 38. f. zeigen.

[19]) Rheinbundesakte 1806 Art. 34. s. oben S. 148.

§. 37.

Die auf dem Kammer-Vermögen ruhenden Laſten.

Der Satz, daß dem Landesherrn als Beſitzer des Kammerguts außer dem eigenen Unterhalt und dem der Familie die Landesausgaben mit Einſchluß der Reichsſteuer obliege, iſt ſchon oben §. 10 gegen die ſchwankenden Einwürfe Zachariä's vertreten worden. Dennoch kann ich nicht unterlaſſen, einige hiſtoriſche Zeugniſſe aus den ſächſiſchen Landen beizufügen, und ſodann kurz derjenigen Gründe zu gedenken, welche in neuerer Zeit von ſächſiſchen Schriftſtellern gegen jenen Grundſatz erhoben worden.

Dem Herzog Georg von Sachſen, welcher 1500—1541 im albertiniſchen Hauſe regierte, wird nachgerühmt, daß er ein billiger und gerechter Herr geweſen, in alter einfacher Weiſe regiert, dem Lande nichts über die Gebühr, noch ohne ſeine Zuſtimmung auferlegt habe. [1]) — Hatte auch der alte Haushalt im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts, beſonders durch die Unfälle, welche das ernſtiniſche Haus trafen, eine große Veränderung erfahren, ſo finden wir doch nach dem 30jährigen Krieg im Weſentlichen die Stellung des Landesherrn zu den Ständen immer noch unverrückt.

Herzog Ernſt der Fromme ermahnte in dem Teſtamente von 1654 ſeine Söhne: den Staat und Aufwand nicht über das Einkommen, ſo nach Abzug der Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben an Beſoldungen u. ſ. w. übrig bleiben würden, zu ſpannen, die Landes-Einkünfte (Kammerintraden) zu-

---

[1]) Ites menniglich bei gleich und recht
auch niemandt keine Last auflegt,
und sonderlich mein Unterthan
mit steur ich nie beschweret han,
ohn was mit wille und auf bitt
von in mir warth gewegerth ult,
auch stets regirt mit irem wissen etc.
Kapp, Nachleſe der Reform. Urkunden Th. III. S. 383.

nächſt zur Tilgung der Schulden zu verwenden, die Ausgaben für die Hofſtatt einzuſchränken, die Steuern, ſo extra ordinem in Landesnöthen verwilliget worden, allein zu dem Zweck, wozu die Verwilligung geſchehen, zu verwenden und zu dem Ende jedesmal durch die verordneten Einnehmer, mit Zuziehung eines zur Rentkammer Verordneten, Rechnung halten zu laſſen; ferner möglichſten Fleißes dahin zu trachten, daß außer der unvermeidlichen Noth keine Steuer angelegt werde, jedenfalls aber mit der Landſtände Vorwiſſen und Bewilligung verfahren und denſelben in Fällen, die Ordinari-Steuer anlangend, die gewöhnlichen Reverſalien jedesmal ausgeſtellt werden. In den Landtags-Reverſalien v. 2. Sept. 1671 ſagt Herzog Ernſt: „Nachdem — Unſere getreuen Stände (Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städte) Uns mit einer unterthänigſten treuherzigen Verwilligung von Handarbeit und Fuhren zu Vollführung des Verwahrungsbaues, dann ferner zur Erleichterung der Uns obliegenden Regimentslaſt und zu andern dabei und ſonſt vorfallenden Nothwendigkeiten die nächſtbevorſtehenden 6 Jahre über, von Andreä des laufenden Jahres exclus. an zu rechnen, nicht allein mit der zeither in Uebung geweſenen Traukſteuer auf die gewöhnlichen 3 Friſten, ſondern auch mit und neben derſelben auf ebenſolang jährlich mit zwei Ordinariſteuern auf Juni und Andreä an die Hand zu gehen, verſprochen u. ſ. w. (ſ. Gutachten der Finanzabtheilung der Abgeordneten zu Gotha in den dortigen Landtagsverhandlungen 1848 S. 373. 374.)

Ich darf mich hier noch auf einen andern Zeugen berufen. Es iſt dieß der vormalige ſachſen-gothaiſche Geheimerath und Kammerdirektor v. Seckendorf, welcher in ſeinem erſtmals 1655 erſchienenen deutſchen Fürſtenſtaat (III, 4. §. 19.), wozu er den Typus vorzugsweiſe von den damals noch vereinigten ſachſen-gothaiſchen Landen genommen,[2]) folgende 5 Klaſſen von Kammerausgaben unterſcheidet: 1) für die fürſtliche Hofſtatt, worunter die Handgelder des Landesfürſten, ſeiner Gemalin und

[2]) Dieß erkennt an der weimarſche Miniſterialvortrag vom 15. Oktbr. 1817, abgedruckt in dem Schriftchen: Zur Domänenfrage in Sachſen-Weimar, Weimar 1854. S. 15.

Kinder für den täglichen Gebrauch, ferner Ausgaben für die Hofküche, Keller, Silberkammer, Marſtall, Hofmuſik, Komödie, Ballet, Jägerei u. ſ. w. 2) Regiments- und Staatsſachen, wie Empfahung der Lehen am kaiſerlichen Hof, Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, Reichs- und Kreisanlagen, Beſchickung der Reichs- und Kreistage, Geſandtſchaftskoſten bei Unterhandlung mit Benachbarten und andern in Landesſachen, Verlag der Münze, Kanzlei und hohen Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Korreſpondenz und der Poſten, Schreiberei- und Botenlöhne, Verbeſſerung der Aemter mit Erkaufung weiterer Güter und Einkommens, Landesdefenſion mit Kriegsrüſtung, Unterhaltung der Feſtungen und Garniſonen, Schloßwachen. 3) zu milden Sachen, worunter Kirchen und Schulen, Stipendien, Univerſitäten, Bibliothek, Waiſen- und Zuchthäuſer, Druckereien, tägliches Almoſen. 4) zum Bauweſen der Reſidenz, der Feſtungen, Amthäuſer, Waſſerbauten, Brücken und Straßen. 5) zu Bezahlung der Schulden.

Ob dieſes Ausgabenregiſter, welches ich nur im Auszuge gebe, im Einzelnen vollſtändig iſt, darauf kommt es nicht an; ſo viel geht jedenfalls daraus hervor, daß nicht blos Hof-, ſondern auch Regierungs- und Staatsausgaben jeder Art, namentlich Geſandtſchaftskoſten, Ausgaben für die Landesvertheidigung zu den Kammerausgaben gerechnet wurden. Eine Anlage im Lande erklärt v. Seckendorf (daſ. §. 18) nur zuläßig bei vorfallenden Reichs- und Kreisſteuern oder in großen Landesnöthen und Kammerbeſchwerungen auf vorhergehende Bewilligung der Stände.

All' dieſes ſtimmt mit demjenigen überein, was §. 10 über das gemeine Recht in unſerer Frage ausgeführt worden. Ein beſonderes Verhältniß ward jedoch in dem gothaiſchen Geſammthauſe durch die anfängliche Regierungsgemeinſchaft unter den Söhnen Ernſts des Frommen entwickelt. Dieſe Gemeinſchaft bezog ſich auch auf die Kammer-Einkünfte. Nicht blos wurde der Direktorialgehalt von 4000 Thlr. und das Aequivalent für die Hofſtatt des regierenden älteſten Bruders von 20,000 Thlrn. auf beſtimmte Aemter und andere gemeinſame Einkünfte ange-

wieſen,[3]) ſondern es wurden auch alle andere Regierungsausgaben, namentlich für die gemeinſchaftlichen Räthe, Offiziere, Beamte und Diener, aus den gemeinen Kammernutzungen und Intraden beſtritten. Dagegen ruhten die onera und Beſchwerden der Aemter auch während der Gemeinſchafts-Regierung auf den dortigen beſondern Einkünften und nur die Ueberſchüſſe wurden an die gemeinſame Kammer, beziehentlich an den regierenden Herrn, der mit ſeinem fürſtlichen Haushalt darauf angewieſen war, abgeliefert.[4])

Wenn der Verfaſſer der altenburger Regierungsſchrift[5]) bemerkt: daß aus den Dominal-Revenüen nur „theilweiſe oder oft“ auch eigentliche Regierungskoſten beſtritten worden ſeien, ſo iſt mit dieſem vagen Einwurfe weder ein Prinzip aufgeſtellt, noch überhaupt etwas bewieſen. Wem ſollen denn die Ausgaben für die Landesregierung in der Regel obgelegen haben? Der Verfaſſer läugnet auch die Subſidiarität der Steuerpflicht; da er aber auf die ſächſiſchen Verhältniſſe keine Rückſicht nimmt,[6]) ſo darf ich mich begnügen auf dasjenige hinzuweiſen, was oben und früher §. 10 über jenen Grundſatz ausgeführt worden.

---

[3]) Rezeß vom 29. Auguſt 1676 Nr. 4. „Werden Ihrer F. D. vorbenannte Aemter, Städte und deren Pertinenzien und Zugehörungen mit Dörfern, Vorwerken, Häſen, Schäfereien, Aeckern, Wieſen, Gärten, Mühlen, Waſſern, Bächen, Teichen, Fiſchereien, Renthen, Nutzungen und Gefällen, wie die in denen ordentlichen Amtsrechnungen und ihren Capiteln geführet werden, ſammt Leuten und Unterthanen, Dienſten u. ſ. w. eingeräumet, ſolches alles auf's Beſte zu nützen“ u. ſ. w.

[4]) S. Rezeß vom 29. Auguſt 1676. „Was zum 12. die onera und Beſchwerden betrifft, ſo bei denen abgetrettenen Aemtern haften, befinden ſich ſolche in der Aemter Rechnungen in Ausgabe, und ſind von denen Ihrer Fürſtl. Durchl. aſſignirten Einkünften und Geldſummen allbereit abgezogen, werden alſo dieſelbe aus ſolchen Aemtern bezahlet.“

[5]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg S. 16. f.

[6]) Ich nehme aus das Citat von Hannibal Fiſcher's wenig bekannter Schrift über den deutſchen Adel (Frankf. a. M. 1851), worin dieſer als „gewiſſenhafter Mann“ geſteht, daß ein geſetzliches Fundament für die behauptete Subſidiarität der Steuer aufzufinden, ihm als landſtändiſchen Konſulenten in Hildburghauſen nicht habe gelingen wollen.

Auch die Behauptung der anonymen Schrift über die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 43: daß der Ertrag der Hoheitsgefälle es eigentlich und ausschließlich gewesen, auf dem die Bestreitung der mit der Ausübung der Hoheitsrechte verbundenen Ausgaben gelegen, ist ohne alle Begründung hingestellt, wiewohl neuerdings in einigen sächsischen Staaten versucht wurde, durch Ausscheidung der Regalien und Hoheitsrechte das Domanium von den darauf ruhenden Lasten zu befreien.

Vollert[7]) gibt zwar zu, daß von jeher die Einkünfte des Dominial-Vermögens nicht blos zum standesmäßigen Unterhalte des Landesherrn, einschließlich der Sustentation des Hofstaates, der Apanage für die Nachgebornen, der Aussteuer- und Wittumsgelder gedient haben, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten, welche durch die Ausübung der Hoheitsrechte entstanden. Von den Regierungskosten (Unterhaltung der Behörden) unterscheidet er aber eigentliche Landeslasten, wie die Erhaltung von Festungen, die Kosten der Landesvertheidigung und der Legationen zu Reichs-, Kreis- und Deputations-Tagen; diese seien sowie die Reichs- und Kreissteuern nicht subsidiär, sondern zugleich mit dem Kammervermögen von den Unterthanen zu tragen. Dieser Unterscheidung liegt wieder eine andere Distinction zwischen den Interessen der Landesherrschaft und denen des Landes zu Grund, welche Zachariä später benützt hat, und wogegen ich mich schon oben S. 107 ausgesprochen habe.[8]) Allerdings hatten zu den kaum angeführten Ausgaben nach den Reichsgesetzen (s. oben S. 104) die Unterthanen, hülfliche Beiträge zu leisten; allein die Ausgaben selbst lagen doch zunächst und unmittelbar der Kammer ob. Auch das weniger vollständige Verzeichniß der Kammerausgaben in dem

---

[7]) Die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, insbesondere in den ernstinischen Landen S. 32. f.

[8]) Vollert S. 34 gibt zu, daß die Kosten für die Justizpflege dem Domanialvermögen zur Last gefallen seien. Dennoch bleibt er bei seiner Distinction; denn die Gerichtsbarkeit sei früher ein Attribut der Grundherrlichkeit gewesen und Patrimonial-Eigenthum im eigentlichsten Sinne. Auch die landesherrliche und die vom Kaiser eigens verliehene peinliche Gerichtsbarkeit?!

Rezeſſe der Herzoge von Sachſen dd. Weimar 9. März 1629 (alſo während des 30jährigen Kriegs entſtanden) führt unter andern gemeinen oneribus der Kammer die Reichsanlagen auf. [9])

Ebenſo werden in der Deklaration der Regimentsverfaſſung vom 27. Auguſt 1674 und in der brüderlichen Approbation vom 2. Juni 1675 Art. 26 und 27 die Koſten des aktiven und paſſiven Geſandtſchaftsweſens der gemeinſchaftlichen Kammer zur Laſt gelegt:

„Schließlichen (heißt es dort) wie ſich ſonſten der geſamten Räthe und Bedienten halber ſelbſten verſteht, daß dieſelbe aus denen gemeinen Einkünfften beſoldet werden ſollen; alſo hat es auch mit denen Schickungen und Geſandtſchaften keine andere Meynung, als daß dieſelben wie auch was auf die Annehmung und Tractament fremder Herrſchaften und Geſandten gehen möchte, aus gemeinen Nutzungen und Intraden, ohne Verringerung eines und des andern Deputats zu nehmen."

Ueberhaupt wurde zwiſchen landesherrlichen und Landes-Einnahmen und Ausgaben urſprünglich nicht unterſchieden: die Kammereinkünfte hießen auch Landesintraden, die Kammerausgaben Landesausgaben, Landesbürden oder gemeine onera. [10]) Erſt ſpäter, als für die Erhebung und Verwendung der Steuern eine eigene Kaſſe mit ſtändiſcher Kontrolle oder Verwaltung entſtand, wurde dieſe vorzugsweiſe Landeskaſſe genannt; in deren Ermanglung wurden ſelbſt die Landtagskoſten aus der Kammer beſtritten. [11])

---

[9]) Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachſen-Weimar S. 26.

[10]) Das fürſtväterliche Teſtament von 1654 §. „Und damit" hofft, daß nach Abrichtung der Deputate an die Söhne ein Namhaftes von den Landes-Intraden übrig verbleibe, damit nicht allein die geiſtlichen Stiftungen, ſo auf den Aemtern haften, deſto zuverläßiger abgeleget werden, ſondern auch ſonſt auf alle Fälle ein Vorrath vorhanden ſei.

[11]) Rezeß vom 30. Auguſt 1676. „Was aber in denen Residentien und Aemtern auf Landtags- und Landſchafts-Convocation an Tractamenten nöthig aufgewendet werden muß, ſolches hat an denen Orten, wo es die Steuer- und Landes-Caſſa nicht übernehmen muß, Unſere Geſammte-Cammer zu tragen und abzuſtatten."

Wie allmälig der Steuer- oder Landschaftskasse einzelne Ausgaberubriken, die ursprünglich auf der Kammer hafteten, zugewiesen wurden, läßt sich auch aus der sächsischen Geschichte nachweisen. So unterscheidet in Bezug auf den Unterhalt der Kriegsoffiziere der Note 3 angeführte Rezeß v. 1676 1) ihr Traktament bei Hof: dieses ist bei denjenigen, welche bei Hof zur Tafel oder Tische gezogen werden, ebenso wie bei andern, von dem Herzog (Friedrich) aus den ihm angewiesenen Hofstattskosten zu bestreiten, also der gesammten Kammer, woraus das Aversum für diese Kosten bestritten wurde, deßhalb nichts weiter anzurechnen; 2) ihre Diener und Pferde in den Wirthshäusern sollen, wo es die Nothdurft oder der Wohlstand erfordere, von gesammter Kammer oder „nach Unterschied der Umstände" (d. h. wo eine solche Kasse besteht) aus der Landes- oder Kriegskasse ausgelöset werden.

In dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wurden von der Landschaft zu Anfang dieses Jahrhunderts folgende Ausgaben aus der Landschaftskasse bestritten: die Reichs- und Kreisanlagen, die Armirung, Montirung und Verpflegung der zum fränkischen resp. zum obersächsischen Kreis zu stellenden Mannschaft mit Ober- und Unteroffizieren, Gefreiten und Tambours zu Roß und zu Fuß, die Kasernenunterhaltung, die Zinsen von den aufgenommenen Landschaftsschulden, die landschaftlichen Verwilligungen für gnädigste Landesherrschaft, die Beiträge zum Regierungs-Fiskus, der Beischuß zu den Armen- und andern gemeinnützigen Landesanstalten, die Besoldung der landschaftlichen Deputirten und Diener, sowie für die Stadt- und Amtsphysici und Chirurgen. Dagegen waren der Landschaftskasse außer den periodischen Steuern überlassen die Getränke- und Fleischaccise, die Wachtgelder von der Residenzstadt Meiningen u. s. w. [12])

Ueber die Ausdehnung der ständischen Verpflichtung zur Bestreitung von Regierungsausgaben konnten nur die besondern

---

[12]) A. Böttiger, über Kammergüter und Domänen in den sächsischen Landen, mit besonderer Beziehung auf das herzogl. Haus Sachsen-Meiningen, Leipzig 1846 S. 43. Ob diese Angabe richtig ist, muß ich dahin gestellt sein lassen. Der juristische Theil dieser Schrift ist nicht erheblich.

Landesverträge und Landtagsabschiede und (nach den Reichsgesetzen) das rechtmäßige Herkommen entscheiden. Im Zweifel waren aber jene Ausgaben von der landesherrlichen Kammer zu bestreiten; ihre Uebernahme durch die Stände mußte bewiesen werden. Und so sehr waren die Ausgaben für die Landesverwaltung eine Obliegenheit des Landesherrn, daß nur dasjenige als Einkommen der sächsischen Herzoge bei einer Veranschlagung der Landesportionen gerechnet wurde, was nach Abzug der Verwaltungs- und Regierungsausgaben übrig blieb.

Hierbei ist noch weiter zu bemerken, daß der Aufwand für die Regimentslast, gleichsam wie eine dingliche Beschwerde, auf dem Kammergut haftete, die persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn, somit bei Unzureichenheit der Einnahmen dem Regierungsaufwand nachstanden. [13]) Daher wurden bei dem Debitwesen von Landesherrn die Bezüge der letztern zunächst herabgesetzt, während die Ausgaben für Regierungs- und Landeszwecke fort und fort aus den Kammereinnahmen bestritten wurden, was sich die Fürsten und ihre Gläubiger gewiß nicht hätten gefallen lassen, wenn nicht die Kammergüter als Zubehörung des Landes, die Regierungs- oder Landesausgaben aber als eine auf dem Kammervermögen ruhende Last angesehen worden wären. Wo der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalt abgesondert und bleibend dotirt ist, da macht sich das Maß der Befriedigung von selbst. Abgesehen hiervon kann aber bei einer Reduktion der öffentlichen Ausgaben nur die relative Nothwendigkeit derselben entscheiden und hier wird sich der Hof derselben Maxime unterwerfen müssen, welche v. Seckendorf [14]) empfiehlt: daß man das Unnöthige, ob es gleich auch angenehm und lieb ist, um des Nöthigen willen quittiren und fahren lassen muß.

---

[13]) Die Analogie dinglicher Lasten, ut in fundo haftender onera, wird wiederholt gebraucht im Salfelder Rezeßbuche S. 127. 142. 210. Heinze, die Domänenfrage im Herzogthum S.-Meiningen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 S. 258 f.

[14]) Fürstenstaat, additiones S. 164.

§. 38.

Das heutige Recht der Domänen- und Kammergüter in den sächsischen Staaten.

1. Königreich Sachsen.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen vom Jahr 1831 §. 16. ff. unterscheidet:

1) das Staatsgut, worunter sie, wie die bairische Verfassung, den gesammten untheilbaren Territorialbesitz mit Kammergütern, Domänen, Regalien u. s. w. versteht. [1]) Unter Staatsgut ist hiernach auch begriffen das Kammervermögen oder königliche Domanium (Staatsgut im engern Sinne). [2]) Dieses wird, nebst den Regalien und Fiskus-Gefällen, durch die Staatsfinanz-Behörde verwaltet und lediglich zu Staatszwecken benützt (§. 17). Heimfallende Lehen wachsen dem Staatsgute zu. Dagegen erhält der König eine Civilliste (derzeit von 500,000 Thlr.), welche als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs zugewiesenen

---

[1]) „Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über." Diese Anführung der Kammergüter und Regalien in Verbindung mit Land und Leuten entspricht allerdings der alten Weise, spricht aber eben wieder für die Richtigkeit der gemeinrechtlichen Auffassung derselben als Pertinenzien der Landesregierung oder Staatsgewalt, welche, wie wir nachher (nr. 2) sehen werden, sogar bei dem k. Hausfideikommiß anerkannt ist.

[2]) Wenn Milhauser, Staatsrecht des Königreichs Sachsen S. 99 von einem Eigenthum des Königs am Domänengut spricht, so kann er hierunter, wie Zachariä Staatsrecht II. S. 425 nur ein Eigenthum des Königs als solchen, oder ein Krongut verstanden haben. Die Staatsgutseigenschaft im Sinne des §. 16 der V.-U. ist aber dadurch nicht ausgeschlossen.

Nutzungen des „königlichen Domänenguts“ angesehen und je auf die Regierungszeit mit den Ständen verabschiedet wird.

Indessen ist dem König unbenommen, eine oder die andere Domäne gegen Abzug einer dem durchschnittlichen Ertrage entsprechenden Summe von der Civilliste auf Lebenszeit in eigene Verwaltung zu übernehmen und auch die abgesonderte Verwaltung des Staatskammerguts in dem Falle wieder herzustellen, wenn die Stände zu einer dem obigen Betrage mindestens gleichkommenden Civilliste sich nicht mehr verstehen würden.[3])

2) Das königliche Fideikommiß oder Hauseigenthum besteht aus dem Inventar bestimmter Schlösser, Palläste, Hofgebäude und Gärten, ferner aus gewissen königlichen Sammlungen von Gold- und Silbergeräthen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, wozu noch dasjenige kommt, was demselben nach dem Tode eines Königs aus dessen Privatvermögen anwächst. Dieses Fideikommiß ist als Eigenthum des königlichen Hauses erklärt und geht nach der in den §§. 6 und 7 der Verfassung für die Krone bestimmten Successions-Ordnung „und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über,“ als von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich.[4])

[3]) Vers.-Urk. §. 22 u. f. „Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überlassen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit Fünfmalhunderttausend Thalern verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.“ Kaum bedarf es der Bemerkung, daß früher nicht blos der persönliche Bedarf des Landesherrn und seiner Familie, sondern auch der Regierungsaufwand aus dem Domanium oder Kammergute bestritten wurde. Es würde daher im Fall einer Zurückziehung des Domänenguts auch das alte Rechtsverhältniß wieder eintreten. Indessen ist nach dem Grundsatze des §. 17. „Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen“ die Aufhebung des jetzigen Verhältnisses nicht in die Willkür des neuen Königs gestellt, sondern sie wäre nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn die Stände zu der verfassungsmäßigen Erneuerung der obigen Leistung nicht konsentiren würden. Zu einer Schmälerung der vereinbarten Civilliste während der Regierungszeit des Königs sind die Stände ohnedieß nicht berechtigt.

[4]) Milhauser, Staatsrecht des Königreichs-Sachsen §. 33. schließt hieraus mit Recht: das Hausfideikommiß würde bei etwaigem späterem Abgang des albertinischen Mannsstamms, für welchen es errichtet ist, nicht auf die Allodialerben des letzten Besitzers, sondern auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen übergehen. Um so mehr muß dieß aber bei dem königl. Domänengut, als nunmehrigem Staatsgut, gelten.

Die Stände ſind verpflichtet, über die Erhaltung des Fideikommiſſes, wie des Staatsguts zu wachen.[5])

3) Privateigenthum des Königs iſt alles dasjenige, was derſelbe vor der Thronbeſteigung bereits beſeſſen hat oder während ſeiner Regierung aus einem Privatrechtstitel oder durch Erſparniſſe aus der Civilliſte erwirbt. Hierüber kann der König unter Lebenden frei verfügen; unterläßt er es, ſo fällt es dem Hausfideikommiß an.

4) Eigenthümlich iſt die ſog. Sekundogenitur im Königreich Sachſen, beſtehend aus einer Jahresrente von 85,000 Thlr. für die nachgeborne Deſcendenz der Kurfürſtin Marie Antoinette, welche durch Vertrag vom 6. Okt. 1776 ihre Erbanſprüche an den bairiſchen Allodial-Nachlaß dem Könige Friedrich Auguſt abtrat und dafür jene Jahresrente, die jetzt aus der Staatskaſſe gereicht wird, zugeſichert erhielt. Die Nachkommen ſuccediren nach der Ordnung der Erſtgeburt. Gelangt der Inhaber der Secundogenitur auf den Thron, ſo geht die Rente auf den zunächſt Berechtigten über.[6])

---

§. 39.

2. Großherzogthum Sachſen-Weimar.

Das Großherzogthum Sachſen-Weimar gehört zu denjenigen Staaten, welche nach Auflöſung des Rheinbundes zuerſt wieder eine landſtändiſche Verfaſſung erlangten. Unter den Rechten der Landſtände ſteht nach dem Grundgeſetz vom 5. Mai 1816 oben an, daß ohne ihre ausdrückliche Verwilligung keine Finanzmaßregel ergriffen werden darf, welche das Landes-Eigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anſpruch nimmt. Das Kammergut, welches von einer beſonderen Staatsſtelle, dem Kammerkollegium, verwaltet wurde, blieb von der Landſchaftskaſſe

---

[5]) Daß das letztere die fideikommiſſariſche Eigenſchaft niemals hatte, wird auch von Milhauſer a. a. O. §. 32. Note f. zugegeben.

[6]) Hausgeſetz von 1837 §. 42. ff.

damals noch getrennt; doch war ſchon auf dem Landtage vom Jahr 1817 von der Regierung die Vereinigung des landſchaftlichen und Kammerhaushalts unter Auswerfung einer Civilliſte mit Vorbehalt des Eigenthums des großherzoglichen Hauſes am Kammervermögen eventuell in Ausſicht genommen. (Dekret vom 3. Febr. und 1. Nov. 1817.) Es wurde aber damals dem Plan einer geſonderten, neu geordneten Verwaltung des landſchaftlichen und Kammervermögens der Vorzug gegeben. [1]) Auf dem Landtag vom Jahr 1821 vereinigte man ſich blos im Allgemeinen über die Beſtandtheile und die Beſtimmung des Kammervermögens. „Alles Weitere — ſo lautet die Erklärung des Landtags vom 16. April 1821 — ſowohl die endliche Entſcheidung über die Verhältniſſe der großherzoglichen Kammer- und Landſchaftskaſſe, als auch die völlige Abgrenzung dieſer beiden Theile des Staatsguts und Staatshaushaltes wurde bis zur nächſten Wiederverſammlung des Landtags ausgeſetzt.“ Eine Gegenerklärung der Regierung erfolgte nicht, ſondern Tags darauf die Verkündigung des Geſetzes vom 17. April 1821. Unter Nr. I. betreffend die Beſtandtheile des großherzoglichen Kammervermögens iſt geſagt:

> „Das Kammervermögen begreift die Regalien, die liegenden Güter und nutzbaren Rechte des großherzoglichen Hauſes, überhaupt alle diejenigen Gegenſtände, deren Einkünfte jetzt oder mit gleichem Rechte künftig in die landesfürſtliche Kammer fließen.“

---

[1]) Schon in der Erklärung vom 3. Mai 1817 ſprach ſich der Landtag für die Trennung des öffentlichen Einkommens aus Gütern, Domänen und Regalien und andererſeits des öffentlichen Einkommens durch Steuern aus, in der Art, daß jenes unter unmittelbarer Verwaltung der Kammer, die Civilliſte abgebe, dieſes unter unmittelbarer Verwaltung des Landſchaftskollegiums zur Beſtreitung des übrigen Regierungs-Aufwands beſtimmt bleibe. Damals reichten jedoch nach den Mittheilungen der Regierung die Kammereinkünfte, wegen der darauf ruhenden Schuldenlaſt, nicht aus zur Befriedigung des großherzoglichen Hauſes; der Landtag verwilligte daher jährlich 20,000 Thlr. zur Deckung des Defizits der Kammerkaſſe, während der Großherzog die Verſchmelzung des Kammer- und Landſchafts-Vermögens gegen eine Civilliſte von 300,000 Thlr. zuzugeſtehen bereit war. Vrgl. ſtändiſche Er-

Daß hiemit nicht ein Privat-Eigenthum des großherzoglichen Hauſes anerkannt werden wollte, geht hervor aus der Erwähnung der Regalien, welche neben andern Einkünften (z. B. aus den 1817 der Kammer einverleibten Chatoullegütern) in die landesfürſtliche Kammer fließen ſollten; jedenfalls wäre die Regierung, wenn ſie einen ſolchen Ausſpruch beabſichtigt hätte, mit der Schlußerklärung der Stände in Widerſpruch getreten.

Auch der Paſſus II. des Geſetzes v. 1821 über die Beſtimmung des Kammervermögens:

> „Das ſo begränzte Kammervermögen iſt nach Abzug eines Fonds, welcher zur Verzinſung und Tilgung der demſelben aufruhenden Schulden bereits ausgeſetzt worden, den Bedürfniſſen des großherzoglichen Hauſes und deſſen Hofſtaats gewidmet, auch nicht minder, nach wie vor, zur Erfüllung derjenigen Bedingungen und Verpflichtungen beſtimmt, welche entweder aus früheren Stiftungen ihm obliegen, oder aus dem Domanialbeſitze und deſſen Rechten hervorgehen."

iſt zwar nicht klar; daß aber damit nicht die ausſchließliche Verwendung der Kammereinkünfte zur Erhaltung des großherzoglichen Hauſes und Hofſtaates gemeint war,[2]) geht hervor aus dem den Ständen mitgetheilten Miniſterialvortrag vom 15. Oktr. 1817, worin ausdrücklich mit Bezugnahme auf die Darſtellung v. Seckendorfs in ſeinem deutſchen Fürſtenſtaat die Beſtimmung des Kammerguts zur Beſtreitung des Aufwands für die Landes-

---

klärung v. 23. Dez. 1818 und Vortrag des Landesmarſchalls in der Sitzung v. 16. März 1847.

[2]) Wie Schweizer, öffentl. Recht des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach Th. 1. §. 28. und Zachariä, deutſches Staatsrecht Bd. II. S. 430 nr. 3 annehmen. Zu den aus dem Domanialbeſitze hervorgehenden Verbindlichkeiten wurden u. A. gezählt die Beſoldungen für die Untergerichte, die Beiträge für Geiſtliche und Kirchen. Aber auch gewiſſe Beſoldungsbeiträge für Beamte der Oberbehörden wurden aus Kammermitteln gegeben. Im Jahr 1843/44 wurden verausgabt auf die Juſtiz- und Polizeiverwaltung der niedern Inſtanz 85,208 Thlr. für Geiſtlichkeit, Kirchen, Gymnaſien und Schulen 20,614 Thlr. ſ. Landtagsverhandl. 1847. S. 729.

herrſchaft und den Regierungsaufwand anerkannt iſt.[3]) Nur von der Alternative war die Rede: Entweder ſolle ein durch Verabſchiedung zwiſchen Fürſt und Ständen beſtimmter Theil des Staats- und Regierungsaufwandes aus den Kammereinkünften beſtritten werden, oder es ſolle nach Maßgabe einer zu treffenden billigen Vereinbarung die großherzogliche Kammer einen angemeſſenen Beitrag zur Landesſteuerkaſſe entrichten.

Das Geſetz vom 29. April 1821 über die Steuerverfaſſung, indem es nach Anführung der in dem Geſetz vom 17. deſſ. Mts. bezeichneten Beſtimmung des Kammerguts fortfährt:

> „Nur die übrigen Staatsbedürfniſſe ſind durch Steuern von unſern Unterthanen aufzubringen, inſonderheit dasjenige, was die Stellung des Großherzogthums in dem deutſchen Bunde, die Unterhaltung der Landeskollegien, die allgemeine Sorge für Kirchen und Schulen, die Unterhaltung des Militärs, die Penſionen der Staatsdiener und ihrer Wittwen, die Verzinſung und Tilgung der Landesſchulden nothwendig erfordern."

war allerdings nicht geeignet, die Unklarheit zu heben oder ein prinzipiell richtiges Verhältniß in der Vertheilung der Staatslaſt zwiſchen beiden Kaſſen herzuſtellen. Doch konnte eine Aufhebung der Verpflichtung des Kammerguts zu den Regierungsausgaben überhaupt, gelegenheitlich des neuen Geſetzes, nicht wohl bezweckt ſein. Auch dem Eingange dieſes Geſetzes, worin das Kammervermögen als Stamm- und Familiengut bezeichnet iſt, kann eine entſcheidende Bedeutung nicht beigelegt werden: denn, abgeſehen davon, daß es nicht in der Aufgabe des neuen Geſetzes über die Steuerverfaſſung lag, die bis heute noch beſtrittene Eigenthumsfrage bezüglich des Kammerguts zu löſen, ſo iſt jener Eingang gar nicht mit den Ständen verabſchiedet worden; er hat alſo keine geſetzliche und jedenfalls keine derogative Bedeutung.[4])

---

[3]) ſ. den Abſchnitt des Miniſterialvortrags, welcher von der Normirung der Beſtimmung des Kammervermögens handelt, in der ſonſt gehaltloſen Schrift: Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachſen-Weimar, Weida 1854 S. 11—19.

[4]) Zu beklagen iſt nur, daß durch dieſe Stelle der traditionelle Irrthum der Rechtsgelehrten, als ſei in dem Großherzogtum Sachſen-Weimar das

Am 4. Mai 1847 beantragte der Landtag auf den Vorſchlag des Abgeordneten v. Wodenbrugk: eine Vereinigung des Kammervermögens mit dem landſchaftlichen Vermögen in der Art, daß die Einkünfte des erſtern zur Hauptlandſchaftskaſſe fließen, dagegen eine näher zu beſtimmende Summe für das großherzogliche Haus abgegeben werde; eventuell: daß, in Betracht der bedeutend geſtiegenen Kammereinkünfte und der dagegen erfolgten größeren Belaſtung der Unterthanen mit Steuern, das Grundvermögen der großherzoglichen Kammer ohne Entſchädigung beſteuert und überdieß jährlich aus der großherzoglichen Kammerkaſſe an die Hauptlandſchaftskaſſe eine angemeſſene, näher zu beſtimmende Summe verwilligt werde. Den 9. März 1848 erfolgte die Antwort dahin, daß von nun an ſämmtlicher Grundbeſitz der Kammer nach Maßgabe der beſtehenden Steuergeſetzgebung belaſtet werden ſolle. Auch wurde die publiziſtiſche Natur des Kammerguts inſofern anerkannt, als ohne Einwilligung der Stände keine Veräußerung noch Schuldenbelaſtung geſtattet ſein ſolle. Gleichzeitig wurde aber durch Patent des Großherzogs Karl Friedrich unter Zuſtimmung des jetzt regierenden Großherzogs die Vereinigung des Kammerguts mit dem landſchaftlichen Vermögen gegen Gewährung einer Civilliſte in Ausſicht geſtellt. Darauf fand eine Vereinbarung mit dem Landtage ſtatt, kraft welcher das bisherige Kammervermögen mit Vorbehalt einiger Beſitzungen und einer Civilliſte von 280,000 Thlr. von dem großherzoglichen Kammerfiskus auf den Landſchafts-Fiskus eigenthümlich überging, alſo das Eigenthum des Staats an dem Kammergute direkt anerkannt wurde. (Dekret vom 6. April und 16. November 1848).

Kammergut als Familien-Eigenthum anerkannt, unterſtützt worden. Auch das Tübinger Gutachten in der hannoverſchen Verfaſſungsfrage vom Jahr 1839 führte Sachſen-Weimar unter den wenigen Staaten an, welche nominell ein Familien Eigenthum an den Domänen ſtatuiren, und mußte ſich deßhalb gefallen laſſen, bei den weimarſchen Ständeverhandlungen von 1854 (Prot. 1. Abth. S. 29), wenn ſchon unter Anerkennung ſeiner „Unparteilichkeit, Schärfe, Gelehrſamkeit und Umſicht," für jene Anſicht benützt zu werden, obgleich das Gutachten im Allgemeinen ſich gegen dieſe Theorie ausſpricht.

Das revidirte Verfassungsgesetz vom 15. Oktober 1850 §. 39 ließ es bei dieser Einrichtung und band wiederholt die Veräußerung der Domänen an die Zustimmung des Landtags, ausgenommen minder bedeutende Theile des „Staatsguts" oder die Ablösung einzelner Rechte; die aus solchen Veräußerungen herrührenden Gelder sollen dem „Stammvermögen des Staats" erhalten werden. Auf Grund eines von den Agnaten (Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar und dessen beiden Söhnen) gegen die Verabschiedung vom Jahr 1848 eingereichten Protests wurde jedoch von der Regierung im Jahr 1854 der Entwurf einer neuen Regulirung der Verhältnisse des Kammerguts bei einem außerordentlichen Landtage eingebracht, nach welchem, im Gegensatz zu jener Verabschiedung, das Eigenthum am Kammergut dem großherzoglichen Hause von Sachsen zukommen, die Verwaltung aber eine gemeinschaftliche bleiben und die Civilliste in eine Domänenrente umgewandelt werden sollte. Zu jener Anerkennung war der sonst willfährige Landtag nicht zu bewegen. Ebenso wenig wollte er für die nicht zu berechnende Eventualität einer Trennung der Regierung von dem großherzoglichen Hause zu dem proponirten Uebergang des Kammerguts in den Privatbesitz des Hauses im Voraus seine Zustimmung ertheilen. Das Ergebniß der eingetretenen Verhandlungen wurde von der Regierung in dem Gesetze vom 4. Mai 1854 zusammengefaßt, wonach hinsichtlich des Eigenthums an dem von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennenden Kammervermögen die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte von Neuem eintreten sollen.

Der Sinn dieser unbestimmten Worte ist der: daß die Verabschiedung von 1848 in Bezug auf das Eigenthum am Kammergut aufgehoben, daß also das Gesetz vom 17. April 1821 mit seiner Ungewißheit in dieser Beziehung wieder hergestellt und ebensowenig den Rechten des Großherzogs als denen des Staats etwas vergeben werden solle. Die Verwaltung und Nutznießung des Kammervermögens und die Vertretung desselben, auch in Bezug auf die Substanz, blieben der Staatskasse resp. dem Staatsministerium. Ausgenommen von der Staatsad-

miniſtration blieb nur der dem „großherzoglichen Hauſe“ zur eigenen Verwaltung und Benützung vorbehaltene Theil des Kammervermögens (Krongideikommiß), welcher ebenſo wie die aus den Revenüen des übrigen Kammervermögens gewährte Domanialrente für Rechnung der Hofkaſſe durch das Hofmarſchallamt verwaltet und vertreten wird.

§. 40.

3. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Im Herzogthum Sachſen-Altenburg hatte ſchon Herzog Auguſt von S.-Gotha und Altenburg am 5. Juni 1818 Einſicht der Stände in die Kammer-Adminiſtration, Mitbeſchließung derſelben bei Feſtſtellung der Kammeretats und Verwendung der etatmäßigen Einnahmeüberſchüſſe zum Beſten des Landes zugeſtanden.[1]) Durch das Grundgeſetz vom 29. April 1831 wurde die Domänenverwaltung mit der Staatsfinanzverwaltung verbunden, der jetzige und künftige Beſtand des Landes nebſt Domänen und Schlöſſern als Gegenſtand der Staatserbfolge der herzoglichen Spezialllinie Sachſen-Altenburg erklärt[2]) und auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer

[1]) Pölitz, die europäiſchen Verfaſſungen Bd. I. S. 779.

[2]) §. 3. „Der jetzige Beſtand des Landes, der Domänen und Schlöſſer (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder deſſen Nachfolgern aus Chatoullemitteln etwa geſchehenen oder künftig geſchehenden Anſchaffungen) erbt ungeſchmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Spezialllinie Sachſen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus den Chatoullemitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, während der Dauer des jetzigen Spezialhauſes zu Gunſten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anſpruch genommen werden. Eine Chatoull- oder Privatbeſitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden. Nach §. 13 ſind auch künftig anfallende Lande und Beſitzungen in die Staatsſucceſſion eingeſchloſſen.

fließenden Einkünfte, einschließlich der landschaftlicher Bewilligung unterliegenden Kammerhülfe, eine Civilliste fundirt (§. 18).

Unterschieden wurde von dem jetzigen und künftigen Domänenvermögen mit Einschluß der Regalien, obwohl auch dieses als (staatsrechtliches?) Eigenthum des herzoglichen Hauses bezeichnet ist,[3]) das „Privateigenthum" des herzoglichen Hauses, bestehend in Fideikommißkapitalien (§. 20), deren Nutznießer der regierende Herzog ist; deßgleichen das „Chatoullegut," begreifend dasjenige, was der regierende Herzog außerhalb der Staatserbfolge durch privatrechtliche Titel erwirbt, worüber ihm allein die Verfügung zukommt. (§. 3. 21. 22.)

Um den Wünschen des Landes nach einer Vereinigung der Kammer- und der Obersteuerkasse und möglichster Einschränkung des Haushalts zu genügen, wurden im Jahr 1848 Verhandlungen zwischen Kommissarien der Regierung und einer landschaftlichen Deputation eingeleitet, welche zu einem förmlichen Vertrag zwischen dem Herzog und der Landschaft vom 29. März 1849 (ratificirt d. 4. April) führten, [4]) dem sofort auch der Erbprinz und die volljährigen Agnaten des herzoglichen Spezialhauses beitraten. [5]) In diesem

---

[3]) §. 18. „Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehengeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w. auch Regalien, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses und erbt in demselben nach den Bestimmungen des §. 3 fort. In so fern die Domänenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsätzen."

[4]) Abgedruckt in der Schrift: die Domänenfrage des Herzogthums Altenburg, Frankfurt a. M. 1853. S. 88. f. Wenn Zachariä S. 71 von einem sogenannten Vertrage spricht und bemerkt: es lasse sich in keiner Weise ein Entschuldigungsgrund dafür finden, daß man den Herzog dazu gedrängt habe, so bezweifle ich, ob mit solchen Einwürfen den Interessen des Hofes gedient ist. An Zeit zur Ueberlegung hat es nach keiner Seite hin gefehlt und, als der Vertrag am 6. Dez. 1849 publizirt wurde, waren auch die drängenden Umstände nicht mehr von solcher Gewalt, daß etwa von einer exceptio metus die Rede sein könnte.

[5]) Die in der Note 4 cit. Schrift S. 92 abgedruckte Verwahrung der sachsen-koburgschen Agnaten betrifft das dem Herzogthum Gotha verliehene Grundgesetz. Nur der Erbprinz (jetzige Herzog) von Sachsen-Meiningen erhob in einem Schreiben an seinen Vater, den Herzog von S.-Meiningen,

Vertrage trat der Herzog die ihm und dem herzoglichen Hauſe grundgeſetzlich zuſtehenden Rechte an dem Domanialvermögen, den Kammergütern, Waldungen, Erbzinſen, Lehengeldern und andern, aus der Grundherrlichkeit fließenden, Renten und Gerechtſamen, auch Regalien an den Staat ab, vorbehältlich des Widerrufs für den Fall, daß etwa wider Erwarten die Erfüllung der zu Gunſten des regierenden Herzogs und des herzoglichen Hauſes feſtgeſetzten Vertragsbeſtimmungen ganz oder (ſofern über deren Inhalt und Umfang kein Zweifel obwalten und kein Rechtsſtreit entſtanden ſein ſollte) theilweiſe verweigert oder daß das herzogliche Haus aus irgend einem Grunde aufhören würde zu regieren. Für alle dieſe Fälle wurde feſtgeſetzt, daß alsdann die Beſtimmungen des Grundgeſetzes v. J. 1831 hinſichtlich der Domänen wieder eintreten ſollen; unter dem Beiſatze jedoch, daß eine direkte oder indirekte Anerkennung des von Seite des herzoglichen Hauſes behaupteten Patrimonialrechts durch die Landſchaft nicht ausgeſprochen ſei, daß vielmehr durch den Vertrag die Frage über jenen Anſpruch in keiner Weiſe berührt werden ſolle.

Durch Geſetz vom 18. März 1854 wurde dieſer Vertrag beſeitigt und das Domänenvermögen mit allen demſelben zuſtehenden Rechten, aber auch mit allen vor 1849 ihm obliegenden Laſten, Aufwänden und Leiſtungen in früherer Weiſe als Eigenthum des herzoglichen Hauſes (§. 18 und 3 des Grundgeſetzes) anerkannt; jedoch ſolle zwiſchen landesherrlichen Kommiſſären und der Landſchaft der Beſtand des Domanialvermögens feſtgeſtellt und ohne Genehmigung der Landſchaft, einzelne Fälle ausgenommen, kein Theil deſſelben veräußert oder verpfändet werden. Für die Dauer der Regierung der Speziallinie Sachſen-Altenburg wurde die fernere Verwaltung des Domänenvermögens auf Rechnung des Staatsfiskus durch das Finanzkollegium, in wichtigeren Fällen unter Vernehmung landſchaftlicher Beiſitzer eingeräumt, jedoch dem herzoglichen Hauſe

---

aber erſt am 14. Mai 1852 Einſprache gegen das Geſetz, welches Schreiben unter dem 26. Febr. 1853 von der meiningenſchen Regierung nach Altenburg mitgetheilt wurde. Daſ. S. 94.

neben der als Civilliſte gewährten Domanialrente (128,000 Thlr. zuvor 100,000 Thlr.) eine Anzahl von Gebäuden nebſt Gärten und Parks zur Benützung vorbehalten. Würde das herzogliche Haus aus irgend einem Grunde zu regieren aufhören, ſo ſollen wieder die Beſtimmungen des Grundgeſetzes über das Domanialvermögen in Kraft treten.

Ich will die Gründe der Aenderungen v. 1849 und 1854, welche mit den politiſchen Wandlungen zuſammenhängen, nicht unterſuchen; aber einige Fragen drängen ſich auf:

1) Worin liegt nach dem Grundgeſetze v. 1831 der juriſtiſche Gegenſatz zwiſchen dem „Eigenthum des herzoglichen Hauſes" an dem Domänenvermögen oder Kammergut und dem „Privateigenthum" des herzoglichen Hauſes an Fideikommißkapitalien? Nach Zachariä S. 70 ſeiner Schrift ſoll mit dem Worte „Privateigenthum" nichts weiter bezeichnet ſein, als ein Gegenſatz zu dem, mit der Regierungsfolge im herrſchenden Hauſe verbundenen Domanium. Allein auch das Privateigenthum, das Fideikommiß des herzoglichen Hauſes, folgt dem regierenden Herrn. Der Gegenſatz liegt vielmehr darin, daß das Domänenvermögen an ſich, vermöge ſeiner Verbindung mit dem Lande und mit der Regierung, Gegenſtand der Staatserbfolge (ſ. Note 2) iſt, während die Nutznießung der Fideikommißkapitalien nur vermöge beſonderer fideikommiſſariſcher Beſtimmung dem regierenden Herzog als Oberhaupt der Familie zukommt. Mit andern Worten, der Unterſchied liegt darin, daß das Domanium ein für öffentliche Zwecke beſtimmtes landesherrliches Gut iſt, während die Fideikommißkapitalien ausdrücklich als Privateigenthum des herzoglichen Hauſes erklärt ſind, was von dem Domanium nicht geſagt iſt und ſeiner Entſtehung und rechtlichen Natur nach auch nicht geſagt werden konnte. Wenn gleichwohl auch im Geſetz von 1854 wieder von einem Eigenthum, nicht Privateigenthum, des herzoglichen Hauſes am Domanium, mit Einſchluß der Regalien, die Rede iſt, ſo kann hierunter nichts Anderes verſtanden ſein als das Anrecht der thronfähigen Mitglieder dieſes Hauſes auf die Regierungs- und Domänenfolge, welches aber natürlich nur ſo lange dauert, als ſolche Mitglieder vorhanden ſind. Eine eventuelle Anerkennung des Domänenvermögens als

Patrimonialguts, gegen welche 1849 ſich die Landſchaft ausdrücklich verwahrte, iſt auch in dem Geſetz v. 1854 nicht enthalten.

2) Welche Folgen würden in Bezug auf das Domänenvermögen eintreten, wenn die ſachſen-altenburgiſche Linie aufhörte zu regieren? Da das Domänenvermögen in dem Grundgeſetz v. 1831, und auch jetzt wieder in dem Geſetz v. 1854 als Eigenthum des herzoglichen Hauſes erklärt iſt, ſo könnte daraus geſchloſſen werden, daß der Letztregierende vom Mannsſtamme dieſes Hauſes über das Domanium frei verfügen oder daſſelbe ſeinen Allodialerben, namentlich der Erbtochter hinterlaſſen könne. Für dieſe Intention ſpricht §. 3 des Grundgeſetzes v. 1831 (oben Note 2), wonach nur während der Dauer des jetzigen Spezialhauſes kein Theil des Landes oder der Domänen der Regierungsfolge entzogen und für die Allodialerben beanſprucht werden kann. — Allerdings hatte Herzog Ernſt, der Ahnherr der Speziallinie Hildburghauſen, jetzt Altenburg, in ſeinem am 24. Juni 1703 errichteten und den 21. Nov. 1710 vom Kaiſer beſtätigten Teſtamente das Erſtgeburtsrecht in ſeinem Hauſe nur für die damals beſeſſenen oder künftig von den fürſtlichen Brüdern des Diſponenten anfallenden Lande eingeführt und das Grundgeſetz v. 1831 §. 13. dehnt dieſes nur inſofern aus, als überhaupt alle dem Spezialhaus künftig anfallenden Lande und Beſitzungen dem Grundgeſetze des Erſtgeburtsrechts und der Linealordnung unterworfen ſein ſollen. Allein gleichzeitig ſind auch für alle und jede Succeſſionsfälle die Verträge und das Herkommen in dem ſächſiſchen Geſammthauſe der ernſtiniſchen und der albertiniſchen Hauptlinie als maßgebend anerkannt (§. 1. 11. 13.). Nach dieſen Verträgen aber, insbeſondere nach den Erbverbrüderungen und dem durch fürſtbrüderlichen Vertrag approbirten Teſtament Ernſts des Frommen v. 1654, worin ſelbſt wieder auf die von Kaiſer zu Kaiſern beſtätigten Erbverbrüderungen hingewieſen iſt, ſind nur die männlichen Erben zur Succeſſion auch bei neuen Erwerbungen berechtigt und es haben die Töchter (vermöge des ebengedachten Teſtaments) bei dem Erlöſchen der ſachſen-gothaiſchen Hauptlinie aus Rückſicht auf die mit übergehenden Allodien und Mobilien blos eine erhöhte Ausſtattung

anzusprechen. Die Staatserfolge ist also auch für den, nicht zu erwartenden Fall des Aussterbens der altenburgischen männlichen Descendenz gesichert. Welche Folgen aber eintreten würden, wenn diese Linie aus einem andern Grunde zu regieren aufhören sollte, läßt sich nicht zum Voraus theoretisch bestimmen.[6])

§. 41.

4. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 §. 117 erklärt die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänenguts mit Ausnahme geringfügiger Fälle, wovon der betreffende Landtag bei dem nächsten Zusammentritt in Kenntniß zu setzen ist, für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Indessen gelten für jedes der beiden vereinigten Herzogthümer wieder besondere Gesetze:

1) nach dem Gesetz über die ständische Verfassung des Herzogthums S.-Koburg-Salfeld vom 8. August 1821 §. 76 sollen zur Sicherheit und Erhaltung des dem „regierenden Hause eigenthümlich zustehenden Domanialvermögens" die Stände bei Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen werden auch die Stände als Garants des Domanialvermögens gehalten sein, keine Verminderung oder Veräußerung desselben zu gestatten. Diejenigen Diener, welchen die Domänenverwaltung obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Stände in den Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens jederzeit Genüge zu leisten. — Die Einkünfte der Domänen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrations-Kosten und den übrigen

[6]) Vgl. übrigens oben §. 8. und 9. 17. und 18.

Bedarf verwendet werden. Von dem Domänenvermögen werden unterſchieden die Einkünfte aus Regalien und alle aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle, die Chauſſee- und Weggelder, ſowie die Schutzgelder der Hinterſaßen: dieſe Einkommensquellen ſollen ausgeſchieden und nebſt den direkten und indirekten Steuern der Landeskaſſe zur Beſtreitung ſämmtlicher (?) Koſten der Staatsverwaltung zugewieſen werden. Die Domänen wurden der gleichen Beſteurung wie anderes Grundeigenthum unterworfen.

Man ſieht hieraus: trotz dem, daß das Domanialvermögen als Eigenthum des regierenden Hauſes angenommen wurde, was nichts Anderes heißen will und kann, als daß daſſelbe wie das Regierungsrecht ſelbſt dem jeweiligen Regenten aus dem herzoglichen Hauſe zukomme, ging doch das Streben dahin, den Grundbeſitz oder die eigentliche Domänenwirthſchaft zu trennen von der Verwaltung der an ſich öffentlichen Einkünfte aus nutzbaren Regalien und Hoheitsrechten. Gleichwohl wurde die öffentliche Beſtimmung auch der Domänen im engern Sinn nicht verkannt: denn nebſtdem, daß die Erhaltung des Regentenhauſes unter die Kategorie der Staatslaſten gehört, iſt auch der übrige Bedarf, worunter doch zunächſt der Staatsbedarf zu verſtehen, in die Verwendung eingeſchloſſen. Die Ueberſchüſſe der Hauptdomänenkaſſe ſind nach dem Schuldenedikt vom 13. Sept. 1821 §. 6 zur Tilgung der Staatsſchuld zu verwenden. Die Diener, welchen die Domänenverwaltung obliegt, wurden dafür verantwortlich gemacht, daß die Stände ihrer Verpflichtungen hinſichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens jederzeit zu genügen vermögen. [1])

Inzwiſchen entſtanden Differenzen zwiſchen der Regierung und den Ständen über den Maßſtab der Konkurrenz des Do-

[1]) Im Mai 1854 wurde von dem Landtag ein Regierungsvorſchlag angenommen, wonach Veräußerungen und Erwerbungen von 500 fl. und weniger, ſo lange ſie in einem Rechnungsjahr 3000 fl. nicht überſteigen, der Zuſtimmung des Landtags nicht bedürfen, wohl aber Veräußerungen von höherem Betrage, ebenſo Tauſchgeſchäfte, wobei über 500 fl. darauf bezahlt wird, und Erwerbungen im Auslande ohne Unterſchied. Ueber die ohne Zuſtimmung erfolgten Veränderungen iſt jährlich im Verzeichniß mitzutheilen.

mänenvermögens zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, worauf der gegenwärtige Herzog Ernst am 29. Dez. 1846 bestimmte, daß das Einkommen aus dem Domänenvermögen künftig nach einem ausgedehnteren Maßstab zu den Staatslasten beizutragen habe; und zwar solle bis zur Abzahlung der dermaligen Staatsschuld die Hälfte, nach Ablauf des gesetzlichen Abzahlungstermins aber ein Drittel des Reinertrags zur Bestreitung der Staatslasten an die Schuldentilgungskasse, beziehungsweise Hauptlandeskasse abgetragen werden. (Die Steuern aus den Domänen sind unter jener Quote inbegriffen.) An die Spitze des neuen Gesetzes wurde aber folgender Art. 1 gestellt: „Die Domänen bilden auch ferner das mit der Fideikommißeigenschaft belegte, unveräußerliche Familieneigenthum des herzoglichen Hauses." Die Verwaltung des Domänenguts soll „ohne alle und jede Einmischung der Stände" durch die herzoglichen Behörden unter Leitung des Staatsministeriums geführt werden, aber nach Etats, worüber wo möglich eine Vereinbarung mit den Ständen zu erzielen wäre, und unter Verantwortlichkeit der Beamten und des Ministeriums für die Herstellung und Ausführung derselben. Dieses Gesetz, sowie die besondere Garantie des koburger Landtags für die Erhaltung der koburgschen Domänen wurden in dem Einführungsgesetz zu dem gemeinschaftlichen Staatsgrundgesetz vom 1. Juni 1852 aufrecht erhalten.

Bekanntlich ist das Fürstenthum Salfeld durch den Vertrag von 1826 an Sachsen-Meiningen übergegangen. Die ebengedachten Bestimmungen gelten also nur noch für das Fürstenthum Koburg, welches auch durch die nachher zu erwähnende Uebereinkunft, betreffend das Herzogthum Gotha, nicht berührt wurde.

2) In einer als Beilage III. zu dem Staatsgrundgesetz des Herzogthums Gotha vom 25. März 1849 publicirten Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Abgeordneten-Versammlung wurde das ganze Kammer- und Domänengut für Staatsgut erklärt, dem Herzog eine Jahresrente (Civilliste) ausgesetzt und über die Staatskasse und den neuen Staatshaushalt Bestimmung getroffen.[2]) Diese Vereinbarung wurde in dem

[2]) In dem Grundgesetz selbst (Rauch's parlamentar. Taschenbuch 4. Lief.

Einführungsgeſetz vom 1. Juni 1852, welches die Verfaſſung vom Jahr 1849 wieder beſeitigte, bis zu einer anderweiten Regulirung des Kammer- und Domänenvermögens aufrechterhalten. Durch ein ſachſen-gothaiſches Geſetz vom 1. März 1855 wurde aber dieſelbe gleichfalls aufgehoben und ein Vergleich zwiſchen dem regierenden Herzog und ſeinem Bruder, dem Prinzen Albert in England, [3]) als Vertretern des gothaiſchen Geſammthauſes einer — und dem herzoglichen Staatsminiſterium andererſeits vom 1. März 1855 an die Stelle geſetzt, wodurch der größte Theil des bisherigen Kammervermögens nebſt Aktivkapitalien (dieſe im Betrag von 1,162,303 Thlr.), wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen als Eigenthum des gothaiſchen Geſammthauſes erklärt, ein anderer Theil dagegen, beſtehend aus einer Anzahl von Gebäuden und Grundſtücken, ſämmtlichen Einkünften aus Hoheitsrechten, den Einrichtungen für Landeszwecke, gewiſſen lehensherrlichen Bezügen und ſchließlich den Kunſtſtraßen als Eigenthum des Herzogthums Gotha, ſomit als Staatsgut erklärt wurde. In deſſen Folge übertrug das Staatsminiſterium zu Gotha mit Zuſtimmung des Landtags alle dem Herzogthum Gotha in Bezug auf das Domänengut oder einzelne Theile deſſelben zuſtehenden Rechte und Anſprüche auf das herzoglich gothaiſche Geſammthaus und andererſeits das herzogliche Geſammthaus alle auf das Staatsgut habenden Rechte auf den gothaiſchen Staats-Fiskus.

S. 113) wird §. 51 auf die am 9. u. 13. Jan. 1849 getroffene Vereinbarung wegen des Staatsguts, der Staatskaſſe, der Civilliſte und anderer auf den Staatshaushalt bezüglichen Gegenſtände, als einen weſentlichen Beſtandtheil des Staatsgrundgeſetzes, verwieſen. Vgl. das tüchtige Gutachten der Finanzabtheilung der gothaiſchen Abgeordneten-Verſammlung in den Verhandlungen v. 1848 S. 369 ff., wo gleichfalls der Behauptung eines Familienfideikommiſſes über Regierung und Kammervermögen mit Beweiſen entgegengetreten wird.

[3]) Dieſer hatte nebſt andern Agnaten des koburg-gothaiſchen Hauſes (dem König von Belgien und dem Herzog Ferdinand von Sachſen-Koburg), am 8. April 1849 eine Verwahrung gegen das Grundgeſetz vom 25. März 1849 unterzeichnet, weil dadurch das unveräußerliche fideikommiſſariſche Recht und Eigenthum des geſammten gothaiſchen Fürſtenhauſes angetaſtet ſei.

Den Standpunkt der neuen Vereinbarung bezeichnet am beſten §. 5 des Vergleichs:

„Das Domänengut und die einzelnen Beſtandtheile deſſelben unterliegen hinfort denſelben geſetzlichen Beſtimmungen, wie das übrige im Privateigenthum befindliche Grundvermögen im Herzogthum Gotha.“

Dennoch konnten die Paciſcenten nicht umhin, die bisherige öffentliche Natur des Domänenguts inſofern anzuerkennen, als

1) gewiſſe jährliche Ausgaben für gemeinnützige Zwecke im Geſammtbetrage von 18,000 Thlr. in der Eigenſchaft von auf dem Domänengut haftenden ſtiftungsmäßigen Leiſtungen fortdauernd anerkannt wurden; als ferner

2) mittelſt beſondern Vertrags von demſelben Tage die Verwaltung und Nutzung des Domänenguts, mit Ausnahme einzelner, dem jeweiligen regierenden Herzog zur freien Verwaltung verbleibender Beſtandtheile, „je dem regierenden Herzog“ unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung des Staatsminiſteriums in der Weiſe überlaſſen wurden, daß von dem auf 142,500 Thlr. geſchätzten Reinertrage zunächſt die feſte Summe (Civilliſte) von 100,000 Thlr. für den Herzog und das herzogliche Haus (ausſchließlich des Wittums für Wittwen verſtorbener Herzoge und des Nadelgelds der regierenden Herzogin) abgeliefert, ſodann der Reſt bis zur Summe von 36,000 Thlr. zur Abführung der vom Domänengut zu entrichtenden Staatsabgaben und zur theilweiſen Deckung der Staatsverwaltungskoſten verwendet, der weitere Ueberſchuß aber zwiſchen dem Herzog und der Staatskaſſe zu gleichen Theilen getheilt werden ſolle.

Dieſer weitere Vertrag iſt aber nur auf ſo lange gültig erklärt, als ein Mitglied des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes die Regierung des Herzogthums führen würde. Sollte „aus irgend einem Grunde“ dieſes Haus aufhören das Herzogthum zu regieren, ſo würde nach §. 8 das geſammte Domänengut von dem herzoglichen Hauſe ſelbſt verwaltet werden und die Abgewährung irgend eines Theils des Domänenertrags zur Beſtreitung von Staatslaſten ſofort aufhören. Auch die Baar- und Natural-Vorräthe, welche ſonſt der Einheit des Kammerguts gemäß

immer zur Staatsſucceſſion gerechnet werden, ſollen in ſolchem Falle dem herzoglichen Hauſe übergeben und fernerhin nur noch die Steuern aus dem Domänenabwurfe berichtigt werden.

Es iſt dieß die abſonderlichſte Uebereinkunft, die jemals in einem fürſtlichen Hauſe vorgekommen. Herzogliches Spezial-Haus und gothaiſches Geſammthaus werden als juriſtiſche Individuen, als Eigenthumsſubjekte fingirt, was ſie nie waren; ſie tauſchen Eigenthum mit einander aus, welches einem Dritten, dem Landesherrn oder (nach dem Geſetz von 1849) dem Staate gehört; das Spezialhaus überträgt das angeblich ihm zukommende Eigenthum an das Geſammthaus (worunter zwei auswärtige regierende Familien) und der Landesherr übergibt und empfängt Eigenthum nicht als ſolcher, ſondern ebenſo wie ſein nachgeborner Bruder als Agnat und Vertreter des Geſammthauſes, während die Vertretung des Herzogthums Gotha, d. h. die Abtretung der dem Lande zukommenden Rechte am Domanium, dem Staatsminiſterium überlaſſen wird. Es iſt mir unbekannt, ob etwa die andern Zweige des herzoglich-ſächſiſchen Geſammthauſes Vollmacht zu dem Vertrage ertheilt haben; jedenfalls konnten zwei Mitglieder der koburg-gothaiſchen Linie nicht für das ſachſen-gothaiſche Geſammthaus oder gar für das ganze Haus Sachſen handeln, Rechte erwerben und aufgeben in einem Falle, wo das Herzogthum Gotha und die Linie Sachſen-Gotha ſpeziell auf der andern Seite betheiligt waren

In materieller Beziehung leuchtet ein, daß durch den Vertrag und deſſen „Anfugen" das bisherige Domanialrecht des Herzogthums Sachſen-Gotha aus den Fugen geriſſen wurde. Die altherkömmliche Verbindung des Domaniums mit dem Lande iſt definitiv aufgehoben von dem Augenblicke an, wo das ſachſen-gothaiſche Geſammthaus „aus irgend einem Grunde" aufhören würde zu regieren. Vormals würde man hier zunächſt den Fall ſupponirt haben, wenn dieſes Haus im Mannsſtamm erlöſchen und die Landesſucceſſion an das ſächſiſche Haus in Weimar oder in Dresden übergehen würde. Gerade an dieſen Fall ſcheinen aber die Kontrahenten nicht gedacht zu haben; denn ſonſt könnte §. 8 nicht davon die Rede ſein, daß bei dem Eintritt des vor-

ausgesetzten Ereignisses das Domanium von dem herzoglichen Haus Gotha wie ein anderes Privateigenthum besessen werden solle. Das herzogliche Haus [4]) wird somit als fortdauernd gedacht, auch wenn das sachsen-gothaische Gesammthaus aufgehört hätte zu regieren! Es scheint hier wie überhaupt bei dem Vertrage an den Fall gezwungener oder freiwilliger Mediatisirung gedacht zu sein. Hier könnte allerdings ein oder das andere Haus (man denke an die Mediatisirungen der Rheinbundesakte!) dem Namen und Titel nach fortexistiren und dann die Domänen ausschließlich für sich administriren wollen. Ich finde diesen Wunsch sehr begreiflich. Wenn man aber an Alles denkt, warum nicht auch an den allerdings unwahrscheinlichen, doch immerhin möglichen Fall der natürlichen Extinction eines Hauses. Wie nun — wenn die sämmtlichen herzoglichen Häuser im Mannsstamm erloschen wären und dann das großherzoglich weimarsche, eventuell das königlich sächsische Haus in der Regierung succedirte, sollen alsdann diese erbverbrüderten Häuser von der Succession in den Domänen ausgeschlossen sein, während im umgekehrten Fall anerkannt ist, daß alsdann die großherzoglichen, beziehungsweise die königlich-sächsischen Domänen kraft der Erbverbrüderungen mit den Landen an die überlebenden herzoglichen Häuser kommen würden?

Meines Erachtens hat sowohl der König von Sachsen als der Großherzog von Weimar guten Grund gegen diese Nichtberücksichtigung alter und früher sorgfältig conservirter Rechte Einsprache zu erheben. Noch mehr sind die Interessen der Lande selbst berührt durch die in Aussicht gestellte Lostrennung des Domänenvermögens vom Staate. Ja die staatsrechtliche Verbindung des Domänenguts ist prinzipiell schon jetzt gelöst: denn das Domänenvermögen ist für Privateigenthum erklärt und zu Gunsten des Mannsstamms im sachsen-gothaischen Gesammthaus mit Fideikommißverband belegt. [5]) Die

---

[4]) An welches herzogliche Haus ist hier gedacht? Offenbar würde nicht blos das koburg-gothaische Haus, sondern auch ein anderes herzogliches Haus in Altenburg, Meiningen, wenn jenes zuvor im Mannsstamm erloschen wäre und die andern sofort succedirt hätten, dasselbe Recht haben.

[5]) Der Vergleich §. 6 sagt: „das Domänengut ist — mit Fideikommiß

einſtweilen noch beibehaltene ſtaatliche Verwaltung des Domänengutes und was der Vertrag über die einſtweilen noch fortgehende Verwendung eines Theils des Reinertrags (ſoferne der zunächſt kommende Hofaufwand etwas übrig läßt) beſtimmt, iſt nur geeignet, die Unnatur der getroffenen Vereinbarung vollends in klares Licht zu ſetzen.

Ich zweifle nicht, daß ſowohl der gegenwärtig regierende Herzog, welcher ſelbſt die Vereinbarung vom Jahr 1849 unterzeichnet hat, als auch der verewigte Prinz Albert nur im beſten Bewußtſein gehandelt haben; ich zweifle aber auch nicht, daß noch eine andere Uebereinkunft möglich geweſen wäre, welche bei gründlicher Würdigung der hiſtoriſchen Rechte den beiderſeitigen Intereſſen der regierenden Familie und des Staates entſprochen hätte.

Aber freilich in den Augen des Herrn Staatsraths Zachariä bietet ſelbſt das obige Abkommen dem Staate noch zu viel. Denn ausgehend von einem „privatrechtlichen Eigenthum" des herzoglichen Hauſes am Kammergut, ſchon nach bisherigem Rechte, findet er es durch die ratio juris nicht geboten, daß durch den Vergleich die lehensherrlichen Bezüge dem Staatsgut einverleibt wurden, da ja das lehenrechtliche Verhältniß ſeinem Weſen nach in das Gebiet des Privatrechts gehöre, wenn auch ſein Objekt möglicher Weiſe publici juris ſein könne. Ich meine doch, bei einer Ausſcheidung von Objekten komme es auf die Beſchaffenheit der letztern mit an, und nicht blos auf das Subjekt oder die Form, in welcher darüber kontrahirt wird. Auch möchte es ſchwer ſein, bei rechten Lehen oder feuda militaria von Grafen und Rittern, wie ſie den Herzogen in Sachſen zu Lehen gingen, ſich einen Privatmann als Lehensherrn vorzuſtellen oder bei heute noch vorkommenden Rechten des Lehenhofs, wie namentlich bei Kanzleitaxen von Belehnungen, welche wohl hauptſächlich gemeint ſein werden, anzunehmen, daß ſie ein rein pri-

---

verband belegt." Dieſe Worte ſind diſpoſitiv, nicht enunciativ. Man kann daher nicht mit Zachariä S. 68 die erneute Anerkennung eines Fideikommiſſes des herzoglichen Geſammthauſes darin finden, ſondern nur einfach eine Erklärung als Fideikommiß.

vatrechtliches Objekt seien. Uebrigens liegt der Grund, warum jene Bezüge nicht zum Domänenvermögen geschlagen wurden (während sonst fast alle nutzbaren Rechte dahin fielen), wohl nicht darin, daß man den Staat hier hätte ausnahmsweise begünstigen wollen, sondern darin, daß jene Bezüge mit der Funktion des Lehenhofs zusammenhängen, der vom Staate zu unterhalten ist.

---

§. 42.

5. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

a) Die Fürstenthümer Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld in ihrer alten Verfassung.

Auch hier sind dieselben Wandlungen und Gegensätze, wie in den andern Herzogthümern zu bemerken. Indessen müssen wir zunächst die Hauptbestandtheile des Herzogthums unterscheiden, welche erst durch das Grundgesetz vom 23. August 1829 zu einem „staatsrechtlichen Ganzen" unter dem Namen Herzogthum Sachsen-Meiningen vereinigt worden sind:

1) Das frühere Herzogthum Sachsen-Meiningen. Das Grundgesetz dieses Herzogthums vom 4. September 1824 [1]) enthält in Betreff der Domänen nur die Bestimmung, daß die Landstände das Recht hätten, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde. Hinsichtlich der Steuern gibt jenes Grundgesetz, welches subsidiär immer noch die alte landschaftliche Verfassung aufrecht erhält, dem Landtag das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von ihm beauftragten Behörden die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen. Man sieht hieraus, es galt in dem altmeiningenschen Lande eine gleiche Kassentrennung, wie in den meisten andern deutschen Staaten, und wenn auch die Stände bei der Verwaltung des Kammerguts

---

[1]) Pölitz, europ. Verfassungen Bd. 1. Abth. 2. S. 824.

nicht unmittelbar mitzusprechen hatten, so hatten sie doch von Veränderungen im Grundstock Kenntniß zu nehmen und es konnte eine erhebliche Veräußerung nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen. Sie hatten dieses Recht nicht etwa als Vertreter von agnatischen Interessen, sondern des Landes selbst, indem die Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht auf die Landschaftskasse oder Steuerkasse übernommen waren, auf dem Kammergute ruhten. Der rechtlichen Präsumtion, wovon Zachariä S. 76 ausgeht, daß das altmeiningische Kammergut dieselbe rechtliche Natur gehabt habe, wie in Sachsen überhaupt und im gothaischen Gesammthause insbesondere, bedarf es hiernach nicht; jedenfalls würde diese Präsumtion zu ganz andern Folgesätzen führen, als sie Zachariä eben noch bei dem koburg-gothaischen Lande vertheidigt hat.

2) Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, mit Ausnahme der beiden an Sachsen-Koburg abgetretenen Aemter Königsberg und Sonnenfels. Ein Rescript vom 27. Nov. 1817, womit den Ständen der Entwurf einer neuen Verfassung zur Erklärung übergeben wurde, spricht die Erwartung aus, daß die Stände in Folge des ihnen zugedachten erweiterten Einflusses auf den Gang der öffentlichen Verwaltung und auf die Erhaltung des Ganzen „auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden größeren Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit, für Deckung der als nothwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, soweit der Ertrag des Domaniums dazu nicht ausreicht, Sorge zu tragen, nicht verkennen und gleich bei der ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und den Unterhalt des herzoglichen Hofes solche Bestimmungen eingehen werden, wie es der fürstlichen Würde und den Kräften der zugleich als fürstliches Familiengut zu betrachtenden Staatsdomänen angemessen ist.“ [2]) Also die Domänen sind als Staatsdomänen erklärt; sie sollen aber zugleich auch als Familiengut betrachtet werden. Streng genommen enthält dieß einen Widerspruch. Doch lassen sich beide Bezeichnungen ver-

[2]) Pölitz, europ. Verfassungen Bd. 1. Abth. 2. S. 782. Zachariä's Schrift S. 78. Note 90.

einigen, wenn man dem Worte Familiengut einen Sinn beilegt, worin es oft gebraucht wird, daß nämlich die Familie (d. h. die succeſſionsfähigen Verwandten) ein Recht habe auf die Succeſſion; nur iſt nicht zu vergeſſen, daß die Succeſſion im Kammergut keine ſelbſtändige iſt, ſondern abhängt von der Landesſucceſſion. Das Kammergut iſt aber inſoferne Staatsgut, als es für ſtaatliche Zwecke beſtimmt, mit dem Staate und ſeiner Regierung unauflöslich verbunden iſt. Daß man dieſes häufig mißachtet, das Land wie eine Domäne und die Domänen wie Privatgüter behandelt und verſchleudert hat, wurde bei den beiden hildburghauſiſchen Debitweſen [3]) des vorigen Jahrhunderts hinreichend empfunden. Daher werden auch in den kaiſerlichen Reichshofraths-Beſchlüſſen die vorgekommenen Domanial-Veräußerungen Landeszertrümmerungen genannt und es wird der kaiſerlichen Debitkommiſſion die „Recuperirung deren Landes-Avulsorum" aufgetragen. Der Landſchaft wurde durch kaiſerliches Schreiben angeſonnen, zur Tilgung der Schulden einen erklecklichen jährlichen Beitrag zu leiſten — aber ohne Präjudiz für eine fernere Verbindlichkeit.

Das hildburghauſiſche Grundgeſetz vom 19. März 1818 ertheilte der Landſchaft das Recht, bei Verfügungen über die Domänen in der Art mitzuwirken, daß zu Verfügungen über die Subſtanz neben dem agnatiſchen Konſens die Zuſtimmung der Landſchaft erforderlich ſei. Die Beamten der Domänen-Adminiſtration ſind dafür verantwortlich gemacht, daß den Rechten der Landſchaft ſowie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleiſtet werde. Würde denſelben und den Intereſſen des Landes entgegen Diſpoſitionen über das Domänenvermögen getroffen werden, ſo ſollen dieſe auf bloße Einſprache der Landſchaft als von Rechtswegen ungiltig und ſelbſt für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden. Dabei dauerte aber die getrennte Verwaltung der Kammer und andererſeits der ſtändiſchen Kaſſe fort; nur wurden den Ständen in Bezug auf

[3]) S. die Aktenſtücke bei J. J. Moſer, von dem reichsſtändiſchen Schuldenweſen Th. 1. S. 160. f. 173. 788. Th. II. S. 33 f. 38. 42. Vgl. Zachariä's Schrift S. 77. Note 89.

die Kammer weitere Rechte eingeräumt. Die Landſchaft wurde nämlich berechtigt, die Etats der Staatsbedürfniſſe (Kammeretats) mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinſchaftlich feſtzuſetzen und hierunter namentlich auch die für die Bedürfniſſe des Hofs und herzoglichen Hauſes erforderliche Summe (Civilliſte) mit der Regierung zu vereinbaren. War ſie einerſeits verpflichtet, ſubſidiär nöthigenfalls mit Steuern nachzuhelfen, ſo wurde andererſeits nicht minder anerkannt, daß die geſammten Kammereinkünfte zur Deckung des Staatsbedarfs (einſchl. der Civilliſte) zu verwenden ſeien. —

Eine weitere Entwicklung erfuhr das hildburghauſiſche Finanzweſen durch das auf Antrag der Landſchaft am 26. April 1820 erlaſſene herzogliche Haus- und Landesgrundgeſetz über Staatsgüter und Staatsſchulden, deſſen Motive für den Gang der neuern Entwicklung überhaupt bezeichnend ſind. [4])

---

[4]) „Die Anordnungen und Dispoſitionen Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren, ſowie die fürſtlichen Haus- und Familienverträge enthalten mehrere Beſtimmungen über die Erhaltung und Integrität des Staats- und Domänenguts und, belehrt durch die Erfahrungen zweier Debitweſen, welche im Laufe eines Jahrhunderts über Unſer herzogliches Haus verhängt waren, haben Wir ſelbſt in einer im Jahr 1797 errichteten Diſpoſition und fideikommiſſariſchen Verordnung und bei anderen Gelegenheiten verſchiedene Erklärungen in gleicher Abſicht niedergelegt. Da jedoch dieſe Anordnungen und Beſtimmungen weder dem Nachfolger noch dem Lande volle Sicherheit gegen nachtheilige Verfügungen über das Staats- und Familiengut gewähren und die Aufhebung der vormaligen Lehensabhängigkeit eines großen Theils der deutſchen Territorien von dem Reichs-Oberhaupte, woraus für dieſelben und beſonders für die hieſigen Lande ein beſonderer Schutz gegen nachtheilige Veräußerungen hervorging, die Einführung einer anderen zeitgemäßen Garantie erforderte, ſo haben Wir in der landſchaftlichen Konſtitution die Gültigkeit aller dergleichen Verfügungen mit an die Zuſtimmung der Stände geknüpft. Allein einestheils ſetzt dieſe Berechtigung der Stände das Vorhandenſein gewiſſer in der Staatsverfaſſung überhaupt liegender Grundſätze voraus, welche noch beſtimmt auszuſprechen ſind, andern Theils kann einem ſo wichtigen Gegenſtande, als die Erhaltung der Domänen und die Kontrahirung von Staatsſchulden, wodurch die Verletzung der Subſtanz des Staatsvermögens immer vorbereitet wird, nur das Feſtſtehen gewiſſer Regeln und Maximen, an welche ſich die Berathungen ſowohl der Stände als der

Uebereinſtimmend mit der bisherigen publiziſtiſchen Auffaſſung wurde die Staatsguts-Eigenſchaft der Domänen, und zwar nicht blos der in den Portionsbüchern verzeichneten, ſondern auch der ſpäteren und aller künftigen Erwerbungen ausgeſprochen. Art. 1 des Geſetzes ſagt: „Zum Staatsgute gehören im Allgemeinen alle Beſtandtheile des Landes, welche zuſammen ein untheilbares, unveräußerliches Ganze bilden. Insbeſondere gehören dahin alle, vornehmlich zum Unterhalt der herzoglichen Regenten-Familie, dann zur Beſtreitung anderer Staatsbedürfniſſe, beſonders der Staatsadminiſtration, vorhandene Domänengüter, Forſten, Gefälle und ſonſtige nutzbare Rechte, ohne Unterſchied, ob ſie zu dem Familienfideikommiß des herzoglich ſächſiſchen Geſammthauſes gehören und in den Portionsanſchlägen enthalten oder erſt in ſpäteren Zeiten erworben oder dem Staate angefallen ſind. Ebenſo ſollen dazu alle künftig mit den Kräften oder Mitteln des Lands acquirirten und demſelben oder dem herzoglichen Hauſe ſonſt anfallende Güter, Beſitzungen und Rechte gehören und dem Staate ohne Weiteres einverleibt ſein." — Die Verwaltung der Domänen wurde prinzipiell dem „Landesherrn allein" vorbehalten, welcher aber die Oberaufſicht und oberſte Leitung der Finanzgeſchäfte (einſchließl. der Hauptſteuerkaſſe) mit ſeinem dem Lande verantwortlichen Geheimerathskollegium auszuüben hatte. Die Adminiſtration der Domänen ſelbſt wurde einer ordnungsmäßig konſtituirten und verantwortlichen Finanzbehörde übertragen, in welcher der Landrath einen Platz einnahm. Es folgt ſodann eine nähere Zergliederung des Veräußerungsverbots (nothwendige Abtretungen z. B. zu Beſeitigung von Streitigkeiten, ferner bloße Vertauſchungen, einzelne Veräußerungen zur Beförderung der Landeskultur ſind ausgenommen) und der Formen der Veräußerung und Schuldeneingehung, wobei von einem Konſenſe der Agnaten gar nicht

---

Regierungsbehörden beſtändig zu halten haben, Gleichförmigkeit in der Behandlung und volle Sicherheit gewähren." Hildburgh. Reg.-Bl. v. 1820 nr. 19. v. Zangen, die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten, Th. II. S. 561. K. Luther, rechtl. Natur der Domänen in Sachſen-Meiningen S. 264, wo auch das ganze Geſetz.

mehr die Rede ist. „Der Erlös beim Verkauf von Domänen ist jedesmal auf die nützlichste Weise zum Besten des Staats zu verwenden, vorzüglich zur Erkaufung anderer Güter oder zur zeitlichen Aushülfe der Staatsschulden-Tilgung.“ Zu den Staatsschulden gehörten von nun an alle sowohl bei der Landschaft (Landessteuerkasse) als bei der Kammer (Domänen- und Regalienkasse) auf dem verfassungsmäßigen Wege, sei es zum allgemeinen Besten oder zur Unterstützung des herzoglichen Hauses, kontrahirten und von der Landschaft anerkannten Schulden; es durften aber nur bei unabwendbarer Noth oder entschiedener und dauernder Nützlichkeit für das Land oder die öffentlichen Kassen eine Schuld 'kontrahirt' werden. Anlehen auf die Domänenkassen (Domänenschulden) wurden von der Landesregierung unter Zustimmung der Landschaft, Anlehen auf die Hauptsteuerkasse (Landschaftsschulden) auf Beschluß der gesammten Landschaft, gleichfalls unter landesherrlicher Genehmigung und nach Vernehmung der Landesregierung, aufgenommen. Der jedesmalige Regent und seine Räthe wurden verpflichtet, die Staatsbedürfnisse so einzurichten, wie es die Kräfte der Kassen und des Landes zulassen. Zugleich wurde den Ständen das Recht eingeräumt, bei Errichtung der Voranschläge mitzuwirken und über deren Ausführung zu wachen.

Hiernach wurde zwar auch jetzt noch zwischen Kammer- und Landeskasse unterschieden, jene blieb nach wie vor Regierungskasse, diese ständische Kasse; aber wie die landschaftlichen Einkünfte (aus Steuern) in höherer Potenz dem Staate gehörten, so konnten andererseits auch die Domäneneinkünfte Staatseinkünfte, die landesherrlichen Domänen Staatsgüter genannt werden. Es entsprach diese Nomenklatur dem allmälig aufgekommenen Staatsbegriff, in welchem die monarchische Institution des Staatsoberhaupts ebenso aufging, wie früher umgekehrt der Person des Landesherrn das Land selbst nebst Kammergut und die gesammte Staatsordnung annectirt wurde.[5]) Daß daneben auch von einem

[5]) Ganz unstichhaltig sind wieder die Einwendungen Zachariä's S. 79—84 gegen die erklärte Staatsguts-Eigenschaft der hildburghausischen Domänen, z. B. das Gesetz v. J. 1829 müßte, wenn es die Anerkennung als Staats-

Familienfideikommiß des herzoglich ſächſiſchen Geſammthauſes die Rede iſt, im Gegenſatz zu neuen Erwerbungen und dem Staate unmittelbar angefallenen Domänen, beruht wieder auf irrthümlicher Auffaſſung der ernſtiniſchen Anordnungen, wovon früher S. 249 f. die Rede war, und hebt jedenfalls die Geltung der neuen grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht auf. (Es ſoll ja gerade keinen Unterſchied machen, ob die Domänen zum Fideikommiß gehören oder nicht!) Vielmehr geht aus der Bezeichnung: „Staats- und Familiengut" nur wieder hervor das Beſtreben, dem doppelten Anſpruch auf die Domänen gerecht zu werden, einmal von Seiten des Landes, mit deſſen Hülfe dieſelben wiederholt gerettet wurden, ſodann Seitens der fürſtlichen Familie, vermöge des jus succedendi in der Landesregierung.

Erheblicher wäre die Einwendung, daß im Art. 1 (ſ. oben S. 301.) als Staatsgut zunächſt die Beſtandtheile des Landes und erſt nachher, eingeleitet durch das Wort „insbeſondere," die Domänengüter genannt werden. Sollte mit dem Worte Staatsgut nicht blos ein anderer Ausdruck für Staatsgebiet und deſſen Zugehörden gewählt ſein, ohne damit eine Anerkennung der Domänen als Staatsgüter im eigentlichen Sinne zu bezwecken? Dem ſteht jedoch entgegen, daß nicht blos Territorialtheile, ſondern auch Güter, Gefälle und andere nutzbare Rechte in dem Begriff „Staatsgut" zuſammengefaßt ſind, ſofern ſie zur Beſtreitung des Unterhalts der Regentenfamilie und anderer Staatsbedürfniſſe herkömmlich dienen oder, ſei es dem Staate ſei es dem regierenden Hauſe, in neuerer Zeit angefallen ſind. Man darf hierbei nicht vergeſſen, daß mit den Landestheilen die zugehörigen Domänen und Rechte zugleich erworben worden. Die Zuſammenſtellung des Domänenvermögens

---

eigenthum bezweckt hätte, erklärt haben, daß das Eigenthum am Kammergut auf den Staat übertragen ſei oder dieſem als zuſtändig betrachtet werden ſolle. (Vahlkampf) die Domänenfrage im Herzogthum S.-Meiningen S. 37 meint kurzweg: die ganze Diſpoſition des Art. 1 hätte keinen vernünftigen Sinn! Woher auf einmal dieſer Formalismus? Iſt etwa in den älteren Quellen, woraus Zachariä auf Hauseigenthum ſchließt, eine Uebergabe des Kammerguts an das Haus oder gar an das Geſammthaus ausgeſprochen?

mit dem Lande oder Staate hat aber auch jetzt noch den guten Sinn, daß das Domanium Zubehörde des Staats ist, und zwar ohne Rücksicht ob die Bestandtheile jenes Vermögens im Territorium selbst gelegen oder auswärtige Kammergüter sind, ob sie Theile des Grundes und Bodens oder sonstige Vermögens-Objekte bilden. Nicht anders, wie das hildburghausische Gesetz, drückt auch die bairische Verfassung (s. oben S. 174) und die k. sächsische Verfassung (S. 276) die Staatsgutseigenschaft der Domänen aus, indem diese zugleich und mit dem Laude (als Landespertinenzien) zu Staatsgut erklärt sind. Auch die württembergische Verfassung (oben S. 181) begnügt sich mit dem Worte „Staatsgut," ohne daß deßhalb ein Zweifel über das Eigenthum des Staates an dem königlichen Kammergut entstanden wäre, obgleich die Verfassungsurkunde auch wieder von demselben als von einem vormaligen Familienfideikommisse spricht.

3) das Fürstenthum Salfeld.

Dieses nahm bis zu seiner Abtretung an Meiningen Theil an der koburgischen Verfassung v. J. 1821, nach welcher die Domänen-Revenüen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf zu verwenden waren. (s. oben §. 41.)

---

§. 43.

b) Das gemeinschaftliche Grundgesetz v. J. 1829.

Obgleich auf ein Promemoria vom 15. August 1826 den hildburghausischen Deputirten und auch später noch bei Abnahme der Huldigung den Mitgliedern der Regierung zu Hildburghausen versprochen worden war, die landschaftliche Verfassung, vorbehältlich der auf dem verfassungsmäßigen Wege etwa zu machenden Aenderungen und Modifikationen, fortbestehen zu lassen, so wurde doch am 23. August 1829, nach Vernehmung eines Ausschusses aus den Ständen der verschiedenen landschaftlichen Korporationen, ein Grundgesetz für die vereinigten Laude verkündigt. Nach diesem noch jetzt gültigen Grundgesetze soll, auch unter dem Vorwande der Allodialqualität, kein Theil des Landes ab-

getrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsfolgers) entzogen werden; vorbehältlich jedoch die bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänenguts. Die Staatserbfolge richtet sich innerhalb des herzoglichen Spezialhauses nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung, im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und k. sächsischen Hauses. Das Grundgesetz unterscheidet:

1) das Staatsvermögen oder die Gesammtheit derjenigen Mittel, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden. Den größten Theil des Staatsvermögens — wird angenommen — machen die Beiträge der Unterthanen d. h. die Steuern und die Ueberschüsse und Ersparnisse aus der Verwaltung des Staatsvermögens aus.[1]) Außerdem werden dahin gerechnet diejenigen Gegenstände und Sammlungen, welche dem allgemeinen Nutzen und Gebrauche bleibend gewidmet sind. „Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird." Die Verwaltung ist gemeinsam zwischen Regierung und Ständen.

2) Das Domänenvermögen (Kammergut), bestehend in Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, sämmtlichen herzoglichen Schlössern nebst Inventar u. s. w. Dieses Vermögen wird als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt, bestimmt zunächst die Kosten des Hofhalts und des Unterhalts der herzoglichen Familie zu bestreiten.[2]) Die bisher

[1]) Sammlung der meiningenischen Verordnungen 1829 nr. 13. Zachariä S. 84 Note 95 und wieder S. 88 spricht von einer außerordentlichen Ständeversammlung, welche dem Grundgesetze ihre Zustimmung ertheilt habe. Das Grundgesetz selbst spricht aber nur von einem Ausschuße, durch welchen die Wünsche der Stände vorgetragen worden, und von der möglichsten Berücksichtigung dieser Wünsche in dem Gesetz. Der Ausschuß (so heißt er auch in den Protokollen) bestand aus 18 Deputirten, mit Einschluß des Landmarschalls v. Bibra, worunter 3 aus Hildburghausen, 2 aus Salfeld.

[2]) §. 38. „Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen

unzweifelhafte Verwendung für andere Staatsbedürfniſſe wurde übergangen. Dagegen ſollen die bisher zur Domänenkaſſe (?) gefloſſenen direkten und indirekten Steuern, ſowie alle künftig verwilligten Abgaben, ferner die Einkünfte aus Regalien und aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt, inſonderheit die Chauſſee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leiſtungen zum Behufe des Militärs der Landeskaſſe überwieſen werden, gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Koſten der Staatsverwaltung und temporären auf der Domänenkaſſe haftenden Laſten. Eine genaue Deſignation des Domänenvermögens und andererſeits des der Landeskaſſe zuzuweiſenden Vermögens ſoll nach erfolgter beiderſeitiger Anerkennung als ein integrirender Theil dem Grundgeſetze beigelegt werden. Ueberſchüſſe in der Kammerkaſſe ſollen der freien Diſpoſition des Herzogs zufallen, und ſie können, inſofern die Domänenkaſſe keine Zuſchüſſe aus der Landeskaſſe erhebt und wenn nicht die Umſtände und dringende Landesbedürfniſſe dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen (!), zu dem Chatoullegute gezogen werden. Zu neuen Kammerſchulden, ſowie zur Veräußerung von Kammerguts-Beſtandtheilen (einzelne Ausnahmen abgerechnet) wird unbeſchadet des agnatiſchen Konſenſes ſtändiſche Zuſtimmung erfordert. Das Domänen oder Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde unter Aufſicht des Miniſteriums verwaltet. Den Ständen iſt nur Nachweis darüber zu geben, daß weder die Subſtanz vermindert noch daſſelbe mit neuen Schulden belaſtet, vielmehr die Schuldentilgung verfaſſungsgemäß fortgeſetzt werde.

3) das Chatoullegut d. h. dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkaſſe für ſeine Perſon bezieht und daraus erübrigt oder ſonſt durch Erbſchaft, Teſtament oder auf irgend andere Weiſe erwirbt. Auch heimfallende

---

iſt Eigenthum des herzoglichen Spezialhauſes und beſtimmt, davon zunächſt die Koſten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu beſtreiten." Das Wort „zunächſt" läßt wenigſtens offen, daß aus der Kammer noch einige Staatsausgaben beſtritten werden ſollten. Dieß nimmt auch Zachariä S. 67 an, obgleich §. 47 allen eigentlichen Staatsaufwand auf die ſog. Landeskaſſe überweiſt und nach dem Schluſſe des §. 38 die Ueberſchüſſe der Kammerkaſſe zur Chatoullekaſſe gezogen werden können.

Lehen behielt sich der Herzog vor mit dem Chatoullegute zu vereinigen; nur die Lehensherrlichkeit mit den davon abfallenden Nutzungen wird zum Domänengut und zu dem „Fideikommiß des herzoglichen Hauses" gerechnet. „Das Chatoullegut (dessen Verzeichnung vorbehalten wird) steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt."

Schon bei den Berathungen, welche dem Grundgesetz vorangingen, waren verschiedene Einwürfe, insbesondere gegen den §. 38 (Note 2) erhoben worden. Die hildburghausischen Abgeordneten namentlich protestirten mit Rücksicht auf das dortige Haus- und Landesgrundgesetz von 1820, welches die Domänen für Staatsgut erkläre, indem sie wiederholten, daß sie hier, wo es sich von einem ihnen gegebenen konstitutionellen Rechte handle, gar nicht abstimmen könnten. Die Abgeordneten von Salfeld brachten wiederholt und auf das Dringendste die Thatsache in Erinnerung, daß ihr Landestheil fast gar keine Schulden gehabt habe und daß, die angeblich als Landesschuld mit Salfeld übernommenen Passiven dort auf den Domänen geruht hätten und auch durch Verbesserung der Domänen, Bau des Schlosses u. s. w. allein entstanden seien, daß also, wenn die Domänen nicht mehr dem Lande gehören sollten, auch das Land die von den Domänen herrührenden Schulden nicht übernehmen könne.[3]) Die Abgeordneten Hildburghausens und des Oberlandes besorgten: es könnte, wenn nun auch die Waldungen Eigenthum des Hauses würden, ein Regent den bedeutendsten Theil der Hölzer, von dem allein ihre Gegenden lebten, abtreiben und so Unterthanen und Domänenkasse in Verfall gerathen, wo dann doch

[3]) Zur Erläuterung bemerke ich daß, obgleich das koburg-salfeldische (nach Vernehmung der Wünsche von Ständen ertheilte) Verfassungsgesetz vom August 1821 das Domänenvermögen für Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärte, das Schulden-Edikt v. September 1821 doch alle Landes- und Domänenschulden in eine einzige Schuld, die Staatsschuld vereinigte. Diese vereinigte Schuld wurde nun in dem Successionsvertrag v. 1826 von dem Herzog in Meiningen zu seinem Antheil als Landesschuld übernommen, auch zur Landesschuld geschlagen, trotz der Vorstellungen der Salfelder Deputirten.

die Landeskaſſe beiſtehen müſſe. Andere Abgeordnete — und ihre Anſicht eignete ſich auch die ungedruckte ſtändiſche Erklärungsſchrift vom 27. Juni 1829 an — trugen Bedenken, ob die Verſammlung überhaupt kompetent ſei, ein Urtheil über die Eigenthumsfrage abzugeben: entweder habe der Souverän das Eigenthumsrecht — und die Verſammlung ſei weit entfernt, daſſelbe als entſchieden zu erkennen — dann bedürfe es ihrer ausdrücklichen Zuſtimmung nicht; oder er hätte es nicht — und man ſei eben ſo entfernt, dieſes unbedingt zu behaupten — dann läge es außer ihrer Befugniß, dieſes Eigenthum durch Anerkenntniß zu übertragen; jedenfalls wäre dieſes Anerkenntniß nicht verbindlich für das Land. Obgleich zuletzt doch die Verſammlung mit geringer Mehrheit den §. 38 zuließ [*]), deſſen Annahme ihr „anfangs ganz unmöglich ſchien," ſo darf doch hieraus auf eine Zuſtimmung der hildburghauſiſchen Landſchaft nicht geſchloſſen werden. Im Gegentheil hat der landſchaftliche Ausſchuß des Herzogthums Hildburghauſen am 29. Nov. 1829 eine Erklärung wider das einſtweilen im Druck erſchienene Grundgeſetz eingereicht, welches daran erinnerte, daß die gemeinſchaftliche Erklärung der in Meiningen verſammelt geweſenen Männer blos

---

*) Die Kommiſſarien erklärten den Abgeordneten: es ſei des Herzogs feſter Wille, an ſeinem guten Rechte in Bezug auf das Eigenthum an den Domänen feſtzuhalten und daher von dem Inhalte des §. 38 (hier iſt ja nicht von einem Eigenthum des Souveräns, ſondern des Hauſes die Rede!) nicht abzugehen. Trügen die Deputirten noch ferner Bedenken, dieſes Eigenthum, wie es der Entwurf beſtimme, anzuerkennen, ſo würde das Geſchäft abgebrochen und die Conſtitution nicht zu Stande kommen, vielmehr der bisherige vermiſchte Kaſſenzuſtand fortdauern. (Vermiſcht oder abgeſondert rückſichtlich der einzelnern Länder?) Nun fanden ſich noch 2 Deputirte, welche — nachdem alle Vorſtellungen der Kommiſſarien es nur zur Stimmengleichheit gebracht hatten (der Landmarſchall war abweſend und konnte daher nicht die Entſcheidung geben) den bereits für die Sache gewonnenen Mitgliedern beitraten, die der Meinung waren: es ſei ſelbſt das „Zugeſtändniß des Domanial-Eigenthumsrechts" dem Lande nicht ſo nachtheilig, als wenn deſſen einzelne Theile getrennt und ohne Verfaſſung und ohne geordneten Rechnungshaushalt über Landesvermögen blieben," und die ſich endlich damit tröſteten, der Zuſatz zu §. 38, („Ueberſchüſſe u. ſ. w.") welcher eine Verwendung zum Nutzen des Landes offen ließ, werde in Fällen der Bedrängniß zum landesväterlichen Herzen ſprechen.

als eine Berathſchlagung und gutächtliche Meinung erfahrner mit dem Vertrauen der Unterthanen beehrter Männer anzuſehen geweſen ſei, folglich an ſich gar keine verbindliche Kraft für das Land hätte haben können, daß der Herzog ſelbſt bei Uebernahme des Landes verſprochen, nur auf verfaſſungsmäßigem Wege Modifikationen der beſtehenden Landesverfaſſung eintreten zu laſſen. Schließlich bat der Ausſchuß, daß dem promulgirten Grundgeſetz eine weitere Eigenſchaft als die einer Grundlage für weitere Verhandlungen mit künftig zu wählenden Ständen nicht beigelegt werden möge.

Auch von den vereinigten Ständen wurde gleich bei ihrem erſtmaligen Zuſammenſein am 10. Dezember 1850 gegen die neuen Beſtimmungen des Tit. V. vom Staatsvermögen, Kammergut, Chatoullegut Widerſpruch erhoben. Sie verlangten insbeſondere, an der Formirung des Etats für den geſammten Staatshaushalt theilzunehmen; ferner ſollten im Art. 38 die Worte, welche die Anerkennung eines Eigenthums des herzoglichen Hauſes am Domänenvermögen ausſprechen, weggelaſſen, die Ueberſchüſſe der Domänenkaſſe als Landesgelder angeſehen, heimfallende Lehen dem Domänenvermögen inkorporirt werden; ſie beharrten endlich auf dem bekannten Prinzip, daß die geſammten Staatslaſten principaliter aus dem Kammergute und nur in subsidium aus Steuern zu beſtreiten ſeien.[5])

§. 44.

c) Geſetze von 1831, 1846 und 1849.

Den erhobenen Rechtsforderungen wurde in dem Geſetz über das Finanzweſen vom 27. April 1831 mehrentheils entſprochen,[1]) welches zugleich den Zweck hatte, den Staatshaushalt auf einfache und übereinſtimmende Weiſe zu ordnen.

---

[5]) Die ſtändiſche Erklärungsſchrift v. 10. Dez. 1830 fügt bei: es ſei dieſes, von den Ständen feſtgehaltene Prinzip ſo alt wie die ſächſiſchen Herzogthümer und es ſei daſſelbe bisher in dieſen heilig gehalten und fortwährend beobachtet worden.

[1]) Dieſes und die folgenden Geſetze ſind aus dem meininger Verordnungsblatt entnommen.

Art. 1 bestimmt: „Die Domänen — deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. August 1829 nicht verändert sein soll, und welche dieselbe so, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden, behalten — sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihm sonst obliegenden Leistungen bestimmt und liefern den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab."

Hierdurch war den Einwürfen gegen §. 38 des Grundgesetzes und den Bedenken der Stände gegen ihre Kompetenz zur Lösung der Eigenthumsfrage entsprochen: es sollte nur noch das Recht vor dem Grundgesetze v. 1829 bezüglich der Eigenthumsfrage maßgebend sein, das gemeinsame Grundgesetz also dem Eigenthumsrecht an den Domänen im Herzogthum, wie solches bis dahin rechtsverbindlich bestanden, nicht derogiren. Damit war für die hildburghausischen Domänen die Staatsgutseigenschaft gerettet.[2]) — Auch hinsichtlich der Verwendung der Domanialeinkünfte wurde Einiges nachgegeben, aber freilich keine rechte Klarheit geschaffen, noch das alte Recht einfach wieder hergestellt. Es ist unterschieden zwischen den zunächst[3]) obliegen den Leistungen und der Verwendung der Ueberschüsse. Zu-

---

[2]) Auch Zachariä S. 90 unten gibt zu, daß das Herzogthum Hildburghausen durch das Haus- und Staatsgesetz v. 1820 bereits Rechte erlangt habe, die um so mehr eine Berücksichtigung verdient hätten, als die Verbindlichkeit dieses Gesetzes für den Landesnachfolger nach richtigen und anerkannten Rechtsgrundsätzen insoweit nicht zu bezweifeln gewesen, als dasselbe keine hausgesetzliche Veräußerung des Domaniums enthalten habe.

[3]) Ein Vorzug des Hofaufwands vor dem Regierungsaufwand, welcher gemeinrechtlich wenigstens nicht behauptet werden kann (s. oben S. 177 Note 4 und S. 275) scheint mit obigem Worte nicht beabsichtigt; denn unter den „sonst obliegenden Leistungen" sind außer andern fundirten Leistungen auch die ordentlichen Regierungsausgaben, soweit sie auf dem Domanium ruhten, zu verstehen, da diese doch nicht von dem Vorhandensein eines Ueberschusses abhängig gemacht werden können. Das Wort „zunächst" ist nur im Gegensatz zur Verwendung der Ueberschüsse, „im Interesse des Staatswohls" zu verstehen, wie sie einerseits dem Herzog, andererseits den Ständen freigegeben wird.

nächſt ſollen die Domäneneinkünfte verwendet werden zur Beſtreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauſes und Hofs und zu Erfüllung der ſonſt (?) obliegenden Leiſtungen; den Ueberſchuß ihrer Einnahmen aber ſollen die Domänen zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abgeben, in der Art, daß ein auf jedem Landtage zu vereinbarender Theil dieſes Ueberſchuſſes dem Herzog zur freien Verwendung im Intereſſe des Staatswohls, insbeſondere zur Gründung gemeinnütziger Anſtalten, zur Beförderung der Landwirthſchaft, der Gewerbe und Künſte anheimgegeben, ein anderer Theil aber auf dem Landesetat in Einnahme gebracht werde. Zur Aufbringung des Staatsbedarfs, ſoweit derſelbe aus den Domänen und andern Einnahmen nicht zu decken, haben die Stände durch Abgabenverwilligung zu ſorgen. Auf gleiche Weiſe iſt ein nachgewieſener Ausfall am Domänen-Etat durch den Landes-Etat zu decken. — Ein weſentlicher Fortſchritt im Geſetze iſt die Errichtung einer oberſten Finanzbehörde und einer allgemeinen Staatskaſſe (Hauptkaſſe), in welcher die ſämmtlichen Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen, wiewohl durch doppelte Buchführung geſchieden, vereinnahmt, verausgabt und verrechnet wurden, ſowie daß der Etat für den „geſammten Staatshaushalt," einſchließlich der Domänen, nunmehr den Ständen vorgelegt werden mußte.[4]) Regierung und Kammer einſchließlich der Forſten, wurden in Einem Kollegium, der „Landesregierung" vereinigt, beſtehend aus 3 Senaten: Verwaltungs-, Finanz- und Forſt-Senat.

Zachariä (S. 91) beklagt, daß man regierungsſeitig der

---

[4]) Zachariä S. 89 iſt nicht gemeint, die Ertheilung der ſehr weſentlichen Rechte, welche er in dem Geſetz findet, zu mißbilligen (!), da alle Konzeſſionen, welche ein deutſcher Fürſt mache, wenn ſie auch über das Maß des hiſtoriſchen Rechts hinausgehen, doch vom politiſchen und nationalökonomiſchen Standpunkte gerechtfertigt ſeien. Er ſieht beſonders in der Vereinigung der Domänen- und Landeskaſſe eine Konzeſſion; allein gegen die alten Rechte der Stände gehalten, namentlich ihr eigenes Kaiſarecht, gewann die Regierung durch die neue Einrichtung mehr als ſie aufgab; denn der ganze Haushal war nun ihrer ſtaatlichen Leitung untergeordnet.

von den Ständen angeregten Streitfrage über das Eigenthumsrecht am Domanium ausgewichen sei und dadurch der Volksmeinung Nahrung gegeben hätte, als sei man selbst in dieser Hinsicht ungewiß. Zu bedauern ist allerdings, daß keine präcise und allgemeine, den früheren und jetzigen Rechtsverhältnissen entsprechende Entscheidung getroffen worden; aber eine seltene Kühnheit setzt es voraus anzunehmen, daß der Friede eher wäre herbeigeführt worden, wenn die Regierung auf den nicht gerechtfertigten Bestimmungen des Grundgesetzes von 1829 beharrt hätte, statt sie zu ermäßigen: denn durch diese Bestimmungen ward ja der Rechtszustand zuerst gebrochen und der Unfriede herbeigeführt. Einigen Grund nachzugeben mochte zwar die Regierung in den politischen Ereignissen des Jahrs 1830 (worauf Zachariä hinweist) gefunden haben, die ja auch andere Regierungen, wie z. B. die k. sächsische, die hannoversche damals zu politischen Konzessionen geneigt machten; ist es aber richtig und ist es politisch, bei einer verfassungsmäßigen Regierung das Motiv ihrer Zugeständnisse stets nur in äußeren Impulsen und nicht auch in der Einsicht von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben zu finden?

Im Jahr 1846 suchte der Herzog die Domänenverwaltung wieder ganz der ständischen Kontrolle zu entziehen und wirklich gelang es ihm, ein Gesetz v. 26. März herbeizuführen, welches die Verfügung über die Domäneneinkünfte gegen einen jährlichen Beitrag an die Staatskasse von 30,000 fl. (statt des unbestimmten Antheils der letzten am Revenüen-Ueberschusse) für die Dauer seiner Regierung und weitere 3 Jahre ganz dem Herzog überließ, ohne daß die Stände auch nur eines Beiraths bei Feststellung des Etats mehr gewürdigt wurden; nur daß ihnen die Ueberwachung der Substanz des Domänenvermögens und zu diesem Behuf die Einsicht der Rechnungen vorbehalten blieb. In so weit wurde aber doch auf die mögliche Veränderung der Verhältnisse Rücksicht genommen, als der genannte Beitrag steigen oder fallen solle, je nachdem durch neue Finanzgesetze eine Erhöhung oder Verminderung des Gesammtbetrags der direkten Steuern bewirkt würde. Besondere Zusicherungen wurden in einem eigenen Rescripte ertheilt in Bezug a) auf die aus der

Domänenverwaltung zu der Landesverwaltung abzugebenden Quantitäten von Holz und Getreide zur Bestreitung der an Staatsdiener abzugebenden Deputate, b) die zu Landeszwecken abzulassenden Domänen-Gebäude, c) einen für die Domänenverwaltung aufzustellenden Betriebsfonds, d) den regelmäßigen Beitrag der Domänen zu den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung (verschieden von dem obigen Aversum für die Ueberschüsse); e) die Substanzerhaltung der Domänenwaldungen bei außerordentlichen Naturereignissen, f) die Sicherstellung gegen unverhältnißmäßige Erhöhung der Taxen der Nutz- und Brennhölzer für die Unterthanen.

Hiernach erkannte die Regierung zwar noch immer die Verpflichtung zur Bestreitung von Kosten der Staatsverwaltung, aber nur in der Form von Beiträgen, welche wohl seit dem Grundgesetze v. 1829 eine gewisse Regel annahmen. Selbst die Abgabe von Naturbesoldungen an die Staatsdiener und die Ueberlassung von Dienstwohnungen und Amtslokalen an die öffentlichen Diener, welche nicht Domänenbeamte waren, wird als eine Konzession der Domänenverwaltung angesehen, welche sonst alle landesherrlichen Diener und Anstalten selbst zu unterhalten hatte. Und die Domänenverwaltung brachte auch diese selbstverständlichen Opfer für das Gemeinwesen nicht etwa unentgeldlich, nein sie ließ sich bezahlen für die Naturalien und einen Theil der Amtswohnungen, zwar nicht von den landesherrlichen Dienern, aber — aus dem „steuerbaren Vermögen" der Unterthanen, worauf das Grundgesetz v. 1829 die Staatsbedürfnisse verwiesen hat. Hätte Herr Zachariä Rath zu ertheilen gehabt, so würde er, wie er bemerkt (S. 92), sich entschieden dagegen erklärt haben, an dem einmal vereinbarten Rechtszustand im Jahr 1846 schon wieder zu rütteln, „was in der öffentlichen Meinung keine günstige Beurtheilung erfahren konnte;" dagegen würde er, wenn es gleichwohl dazu gekommen wäre, noch weiter gegangen sein und mindestens die 1831 in der Schwebe gelassene Hauptfrage (die Eigenthumsfrage) zur entscheidenden Lösung gebracht haben. Ob ihm dieß gelungen wäre und ob die Regierung ihrer Seits nachher (1848) zu beklagen hatte, daß sie einem Gewaltakt im Sinne der Zachariä'schen Ansicht nicht unternommen, möchte für jeden, der

mit politiſchen Faktoren zu rechnen verſteht, mehr als zweifelhaft ſein!

Im März 1848 zog es die Regierung vor, den Verſuch v. J. 1846 ſelbſt wieder fallen zu laſſen, indem ſie das Geſetz vom 13. März 1848 proponirte, wodurch — zu großer Zufriedenheit der Stände — das Geſetz vom 27. April 1831 wieder hergeſtellt wurde. Bereits am 8. April 1848 wurde ſodann den Ständen ein anderer Entwurf übergeben, wonach das Domänenvermögen, mit Einſchluß derjenigen Chatoulle- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkaſſe gefloſſen war, für Staatsgut erklärt werden ſollte, mit der fortdauernden Beſtimmung, zunächſt den Bedarf des herzoglichen Hauſes und Hofs, ſowie die ihnen ſonſt obliegenden Leiſtungen zu beſtreiten, den Ueberſchuß aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abzugeben.[5])

Nach wiederholten Verſuchen, den häkelichen Gegenſtand zu allſeitiger Zufriedenheit zu erledigen, wurde endlich zwiſchen dem Staatsminiſterium und dem Landtage ein neuer Entwurf vereinbart, welcher am 23. Mai 1849 durch Genehmigung des Herzogs und ſofortige Publikation Geſetzeskraft erlangte.[6]) Im Art. 1 ward ausgeſprochen:

> „Das geſammte Domänenvermögen, mit Einwerfung aller Chatoulle- und Allodialgüter,[7]) deren Ertrag bisher zur Domänenkaſſe gefloſſen iſt, wird für Staatsgut erklärt, beziehungsweiſe als ſolches anerkannt."

---

[5]) Meiningiſche Landtagsverhandl. v. 1847/48 Beil. Bd. S. 309.

[6]) Beilagen v. 1849 S. 106. 111. Ueber frühere Anſtände, welche jedoch nicht die Eigenthumsfrage betreffen, ſ. die Denkſchrift daſ. S. 92 und 93.

[7]) Der Grund, warum die Chatoullegüter nach Art. 1 mit in die Maſſe eingeworfen wurden, lag darin, daß die Einkünfte aus denſelben bisher gleichfalls zur Domänenkaſſe floſſen und überhaupt die verſchiedenen Beſtandtheile des vorhandenen Beſitzes noch nicht, wie das Grundgeſetz von 1829 wollte, durch Uebereinkunft deſignirt waren. Eines der Mittel, womit die landesherrlichen Kommiſſäre im Jahr 1829 den berufenen Ausſchuß für dieſes Grundgeſetz zu gewinnen wußten, war die Drohung, daß die Chatoullegüter im Falle der Nichtvereinigung von den Domänen würden ſeparirt und alle Einkünfte der Landestheile Kamburg und Kranichfeld würden dazu geſchlagen werden. (Landtagsſchrift v. 1829.)

Ausgenommen wurden a) gewiſſe näher bezeichnete Schlöſſer, Landhäuſer, Gärten, Anlagen, Sammlungen; b) ein den jährlichen Ertrag von 75,000 fl. ſichernder Theil des Domänenvermögens an Waldungen, landwirthſchaftlichen Gütern und ſonſtigen Grundbeſitzungen, deren ſpezielle Bezeichnung und Ausſcheidung einer weitern Vereinbarung mit dem Landtag, eventuell dem ſchiedsrichterlichen Urtheile des höchſten Gerichtshofs des Landes vorbehalten wurde. — Alle dieſe vorbehaltenen Gegenſtände (a u. b) ſollten ein unveräußerliches Eigenthum des herzoglichen Spezialhauſes in der Eigenſchaft eines Familienfideikommiſſes für den Mannsſtamm deſſelben bilden. Bei dem Ausſterben des Mannsſtamms dieſes Hauſes ſollen die Allodialerben des letzten Beſitzers, ſoweit ſie von dem derzeit regierenden Herzog abſtammen, gewiſſe näher bezeichnete Gegenſtände (die beiden Palais zu Meiningen und die Inventarien und Sammlungen in Salfeld) zu unbeſchränktem Eigenthum und überdieß eine Jahresrente von 25,000 fl. erhalten, die übrigen Theile des Familienfideikommiſſes aber mit dem Domanial-Vermögen wieder vereinigt werden. Die Civilliſte des Herzogs, auf das geſammte Domänengut und zwar als deſſen erſte Laſt radizirt, wurde für die Regierungszeit des damaligen Herzogs auf 186,000 fl. geſetzt (einſchl. 11,000 fl. für Bauaufwand) ſollte aber von der Zeit der Vermählung des Erbprinzen um 25,000 fl. erhöht werden.

---

§. 45.

d) Anfechtung des Staatseigenthums. — Proteſt dreier Agnaten.

Daß in der Uebertragung des Eigenthums am Domanium auf den Staat eine hausgeſetzwidrige, null und nichtige Veräußerung enthalten geweſen, woran auch durch die Zuſtimmung des Thronfolgers und entfernterer Agnaten (wenn ſolche erfolgt wäre) nichts hätte geändert werden können, ſo lange nicht das hausgeſetzliche Verbot oder die Fideikommißqualität durch einen übereinſtimmenden Willens- und Rechtsakt ſämmtlicher Succeſſionsberechtigten aufgehoben worden, iſt eine jener leicht-

fertigen Behauptungen Zachariä's (S. 94 und 95), vor deren staatsrechtlichen Konsequenzen er sich verschlossen hat. Nach dieser Theorie wäre keines der Gesetze anderer Staaten, wodurch die dortigen Domänen als Staatsgut anerkannt worden (z. B. Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg) ja es wäre überhaupt kein Staatsrecht vor Nullität gesichert: denn die Anordnungen, welche Zachariä als Familienfideikommisse deutet, beziehen sich in der Regel nicht blos auf die Domänen oder Kammergüter, sondern auch und zunächst auf die Landesregierung selbst und die damit verbundenen Regalien, Rechte und Herrlichkeiten; jede Minderung der landesherrlichen Rechte durch erweiterte Befugnisse der Stände, namentlich hinsichtlich der Kontrolle der Domänenverwaltung, des nothwendigen ständischen Konsenses zu Veräußerungen oder Schuldenbelastungen wäre ein Eingriff in agnatische Rechte,[1]) daher nicht blos anfechtbar für die Agnaten, wenn sie einmal zur Regierung kommen; sondern von vornherein nichtig auch für den Landesherrn selbst, der zu jenen Konzessionen sich herbeigelassen. Ich kann hierauf nur mit dem Dilemma antworten: entweder haben die Verwandten ein Miteigenthum an den Domänen, resp. an dem Lande: dann würde aus dem prätendirten Konsense sämmtlicher Agnaten eine mit dem Wesen des Staats und der Regierung unerträgliche Familienherrschaft folgen; oder die Domänen stehen im Eigenthum des Landesherrn: dann ist die Veräußerung wie eine andere Regierungshandlung zu betrachten und ihre Gültigkeit hängt nur davon ab, ob die Gesetze dabei beobachtet worden; unter den Gesetzen geht aber das neuere bekanntlich dem älteren vor. Ich habe nicht nöthig, noch weiter nachzuweisen, daß die zweite Auffassung die richtige ist, und daß hier überhaupt nicht von einem Willensakte unter Einzelnen, sondern nur von einem Akte der Gesetzgebung die Rede sein kann, welchem auch die Agnaten, sofern sie

---

[1]) Nur aus dieser Rücksicht läßt es sich erklären, daß auch die geringsten Zugeständnisse zu dem Gesetz v. 1854 auf die Dauer der Regierung des damaligen Herzogs und des zustimmenden Erbprinzen Georg beschränkt wurden, andere nur auf die Dauer der Regierung des nun verstorbenen Herzogs Bernhard.

Rechte im Staate geltend machen, unterworfen ſind. Ein Blick auf die §. 42—44 angeführten Geſetze der meiningiſchen Provinzen und der vereinigten Lande von 1818—1849 zeigt, daß die ſtaatsrechtliche Auffaſſung in allen dieſen Geſetzen vorherrſcht. Denn wenn auch in dem hildburghauſiſchen Grundgeſetze von 1818 von Verpflichtungen gegen die Agnaten neben den Rechten der Landſchaft, von einem agnatiſchen Konſens neben dem landſchaftlichen (bezüglich eigentlicher Veräußerungen) die Rede iſt, ſo wurde doch die Beſtimmung der geſammten Kammereinkünfte zur Deckung des Staatsbedarfs (einſchl. der Civilliſte) anerkannt und das nachgefolgte Geſetz von 1820 erklärt geradezu das Domanium für Staatsgut, ohne daß eine agnatiſche Einwendung gegen dieſes Geſetz jetzt oder ſpäter erfolgt wäre. Das gemeinſchaftliche Grundgeſetz von 1829 ſpricht zwar von dem Domänenvermögen als einem Eigenthum des herzoglichen Hauſes, jedoch ohne daſſelbe von dem Lande oder der Staatserbfolge zu trennen, wie ſchon daraus hervorgeht, daß die Verwendung zum Nutzen des Landes vorbehalten iſt. Im Geſetz von 1831 iſt aber auch dieſe Prädicirung für unverbindlich erklärt worden. Das Geſetz von 1849 endlich hat meines Erachtens das Richtige darin getroffen, daß es nicht wie die Geſetzgebung mancher Staaten z. B. Oeſterreichs, Baierns, des Königreichs Sachſen, das ganze Domanium für Staatsgut erklärt, ſondern nach dem Beiſpiele der Geſetze anderer Staaten z. B. Hannovers, Kurheſſens, Oldenburgs einen Theil des Domaniums als Eigenthum des herzoglichen Hauſes für deſſen Bedürfniſſe ausgeſchieden wiſſen will, das übrige aber als Staatsgut anerkennt. Dagegen ſind die eventuellen Anſprüche des gothaiſchen Geſammthauſes reſp. des ſächſiſchen Geſammthauſes inſofern beeinträchtigt, als bei dem Ausſterben des Mannsſtamms im Spezialhauſe der Nachfolger mit Bezahlung einer Jahresrente von 25,000 fl. beſchwert iſt und überdieß auch noch die Reſidenz zu Meiningen und Pertinenzien des Schloſſes zu Salfeld an die Allodialerben abtreten ſoll.

Die Behauptung Zachariä's, daß durch das Geſetz v. 1849 das Fundamentalrecht des herzoglichen Hauſes am Domanium faſt gänzlich, das des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes völlig

zerstört worden sei und daß es deßhalb, wie er schon in seinem Staatsrecht (1853) vorhergesagt, nicht dabei sein Verbleiben hätte haben können, — beweist nur die gänzliche Voreingenommenheit dieses Schriftstellers für einen Standpunkt, der ohne Ungerechtigkeit, ja ohne Blindheit gegen offenbares Recht sich nicht behaupten läßt. Im Gegentheil lag die im Gesetz von 1849 beabsichtigte Auseinandersetzung ebenso sehr im Interesse des regierenden Hauses als des Staats, aber allerdings nicht blos des jetzt regierenden Hauses noch auch blos des gothaischen Gesammthauses, sondern auch der erbverbrüderten andern sächsischen Häuser, deren Eintritt in dem Grundgesetze v. 1829 gleichfalls vorgesehen ist.

Herr Zachariä hat allerdings das Schicksal des Gesetzes v. 1849 voraus verkündigt — im 2. Theil seines Staats- und Bundesrechts (1854) zu einer Zeit wo, wie er sagt (Note 102), ihm weder die Vorlagen an die Stände noch das Gesetz selbst bekannt sein konnten. [a]) Er steht auch mit seiner Ansicht nicht allein: denn auf dem meiningischen Landtage von 1854 wurde von dem Landtagskommissäre Herrn Staatsrath D. Oberländer gleichfalls versucht, das Gesetz von 1849 als „absolut null und nichtig und als nicht vorhanden" darzustellen; doch muß ich mich enthalten sowohl den oberländer'schen Vortrag in der Kommission (eine förmliche Abhandlung) als die denselben ergänzende Rede in der Versammlung, [b]) welche von Zachariä als eine sehr gründliche Deduktion und Rechtsvertheidigung bezeichnet wird, genauer zu beleuchten; denn nicht nur stimmen beide in der Hauptsache ganz mit Zachariä überein (oder vielmehr dieser mit Oberländer), sondern es haben auch jene Vorträge in den Landtagsverhandlungen selbst schon mehrfache Entgegnungen hervorgerufen. Nur einige von vielen möglichen Berichtungen muß ich mir erlauben:

Herr D. Oberländer hat einen Beweis für das Erforderniß agnatischer Zustimmung zu Veräußerungen des Domänenvermögens darin erblickt, daß die Stände nicht blos zu dem Gesetze

---

a) Waren ihm auch die Proteste der Agnaten v. 1853 nicht bekannt?

b) s. Landtags-Verh. v. 1854 S. 21—34, den Vortrag in der Kommission das. S. 38—68.

von 1848, ſondern auch zu dem v. 1849 die Zuſtimmung des Erbprinzen wiederholt gewünſcht hätten. Aus der Beobachtung einer nützlichen Kautel folgt aber noch nicht die Nothwendigkeit derſelben, und wenn die Stände blos die Zuſtimmung des präſumtiven Regierungsfolgers gewünſcht haben, ſo iſt damit vielmehr ausgeſprochen, daß die Zuſtimmung ſämmtlicher Agnaten zur Gültigkeit des Geſetzes nicht erforderlich ſei. Auch bei den frühern Hausgeſetzen haben ſtets nur die unmittelbar Betheiligten mitgewirkt, nicht die Söhne derſelben oder die Stammvettern. Ebenſo war es noch bei dem Theilungsvertrag von 1826. Auch hier wurden die Agnaten nicht gehört, obgleich die Domänen ſehr ungleich aus dem Grunde vertheilt wurden, weil man dieſelben (ganz richtig) als Landespertinenzien behandelte.

Ferner ſoll die Nichtigkeit des verabſchiedeten Geſetzes von 1849 daraus folgen, daß der Regent zwar die Rechte, die ihm Verfaſſung und Hausgeſetz geben, ausüben könne, daß er aber nicht befugt ſei, gegen die Beſtimmung der Verfaſſung und des Hausgeſetzes Aenderungen an der letzten (?) vorzunehmen. Hierauf iſt einfach zu antworten: das Geſetz von 1849 ändert nicht die Verfaſſung, ſondern entſcheidet eine Streitfrage, die das Geſetz von 1831 abſichtlich unerledigt gelaſſen hat, und nicht der Regent für ſich hat die Aenderung von 1849 getroffen, ſondern die Geſetzgebung.

Die Proteſte von drei Agnaten (unter vielen) lagen nun allerdings vor, und zwar 1) des Prinzen Albert von Sachſen-Koburg-Gotha dd. 16. März 1852, 2) des Erbprinzen Georg von Sachſen-Meiningen vom 14. Mai 1862, 3) des Herzogs Georg von Altenburg vom 7. März 1853. Der zweite wurde den Ständen mitgetheilt durch herzogliches Reſcript vom 26. Febr. 1853, die beiden andern am 13. März 1854. Allerdings hatte der erſte einen Grund zur Beſchwerde darin, daß nach dem Ausſterben des Spezialhauſes Meiningen eine Domanialrente von 25,000 fl. an die Allodialerben fallen ſoll (es war dieß entgegen den Erbverbrüderungen und dem Teſtamente des Herzogs Ernſt v. 1654), nicht aber darin, daß das Domanium theilweiſe als Staatsgut prädizirt wurde, was den eventuellen Succeſſionsrechten der andern Linien keinen

Eintrag that; auch nicht darin, daß ein Theil des Domaniums als Eigenthum des Spezialhauſes ausgeſchieden werden ſollte, da ja der Rückfall deſſelben an das übrige Domanium bei Erlöſchung des Hauſes vorbehalten wurde. Auch die erbprinzliche Erklärung (2) ſetzt als unbeſtreitbar voraus — nach gemeinem Staatsrecht, dem Privatfürſtenrecht, dem ernſtiniſchen Teſtamente dem Herkommen, den Erbverbrüderungen und den Hausverträgen — daß alles Domänenvermögen in den herzoglich ſächſiſchen Ländern ein generelles Haus- und Familien-Fideikommiß des herzoglichen Geſammthauſes Gotha ſei; und ſie folgert daraus, daß jede Veräußerung, alſo auch die im Geſetze v. 1849 zugeſicherte Abtretung, nichtig, wenigſtens für alle Fideikommißintereſſen unverbindlich ſei. Der altenburgiſche Proteſt endlich nimmt an, daß das meiningiſche Domanialvermögen, gleich dem in den andern ſächſiſchen Herzogthümern, nach unbeſtreitbaren ſtaatsrechtlichen Grundſätzen und den beſtehenden Hausgeſetzen ein generelles Haus- und Familienfideikommiß der herzoglich ſächſiſchen Häuſer ſei und deßhalb das ohne Zuſtimmung der Agnaten erlaſſene Geſetz v. 1849 als rechtlich unwirkſam und nichtig betrachtet werden müſſe. — Ein Beweis für alle dieſe Behauptungen konnte natürlich in den drei Proteſten nicht erwartet werden. Doch darf es auch nicht wundern, wenn der Aufnahme, welche dieſelben bei der herzoglichen Regierung zu Meiningen fanden, das Beiſpiel eines agnatiſchen Proteſts aus einem andern Lande (Württemberg) entgegen gehalten wurde, welchen die dortige Regierung alsbald zurückwies. Die württembergiſchen Agnaten hatten nämlich im Jahr 1815, ſich anſchließend an die damaligen Verfaſſungsbeſtrebungen des Landes, gegen die einſeitige Aufhebung der erbländiſchen Verfaſſung Einſprache erhoben und dabei ihre alten agnatiſchen Rechte geltend gemacht und verwahrt. Dieſer Proteſt der fürſtlichen Brüder wurde von König Friedrich zurückgewieſen. Herr D. Oberländer meinte zwar, wenn dieß wahr wäre, ſo würde doch ein Schriftſteller deſſen erwähnt haben,[4]) jedenfalls wäre eine ſolche Zurückweiſung, wenn

[4]) Der Vorgang ward ſeiner Zeit vielfach beſprochen und es iſt darauf

das Partikularrecht nichts anderes bestimme, unrichtig; es scheine aber auch der Protest wirklich berücksichtigt worden zu sein. [5]) Dabei verwies er auf Art. 102 (nicht 10) der württembergischen Verfassung, welcher allerdings, aber in entgegengesetzter Richtung, eine Analogie darbietet:

> „Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familienfideikommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänen-Kammerguts, das königliche Kammergut."

Der beredte Herr Landtagskommissär hat übersehen, was gleich im folgenden §. steht: daß auf diesem Kammergut die Verbindlichkeit lastet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit als möglich zu bestreiten, woraus dann die Verfassung weiter folgert: „es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu." [6]) Hiergegen haben die Agnaten des Hauses Württemberg nicht protestirt.

Wäre die Ansicht von der nothwendigen agnatischen Zustimmung zu Gesetzen und Verfassungsbestimmungen, welche das Domanium oder Kammergut betreffen, z. B. das landesherrliche Gut als Krongut oder Staatsgut bezeichnen oder eine Kassenvereinigung anordnen, eine Civilliste statt der Kammer-

---

ebenso wie auf die Zurückweisung eines ähnlichen Protests des Prinzen Paul durch den König Wilhelm (1817) gerade mit Bezug auf unsere Frage aufmerksam gemacht in dem heidelberger Gutachten, betr. die hannoversche Verfassungsfrage s. Gutachten herausgegeben von Dahlmann S. 54. Landtagsverhandlungen 1854 Beil. Bd. S. 1. 7—9, wo auch die Proteste abgedruckt sind.

[5]) Landtagsverhandlungen 1854 S. 77. Gleich zuversichtlich und fälschlich behauptete der Landtagskommissär, nunmehrige Bankdirektor Oberländer auf dem Landtage v. 1861 in Betreff des Protests gegen das meiningische Gesetz v. 1849: „Daß der Protest begründet und das Gesetz nichtig war, hierüber ist in der Wissenschaft kein Zweifel!"

[6]) Vgl. oben §. 23.

nutzung feſtſetzen, irgend begründet, ſo dürfte noch weniger, wie dieß Manche annehmen, ohne Zuſtimmung eines *minderjährigen* Landesherrn von dem vormundſchaftlichen Regenten etwas an der Verfaſſung und den Domanialrechten geändert werden. Und doch iſt auch hier in praxi angenommen, daß der Regierungsverweſer die Perſon des Landesherrn vertrete. Wie ſollte auch gebieteriſchen Ereigniſſen gegenüber, wie ſie die Jahre 1848 u. 1849 brachten, oder einfach dringenden Zeitbedürfniſſen gegenüber die Regierung eines Staats ſich darauf berufen, daß das eigentliche Staatsoberhaupt, der *geborene* Monarch, noch nicht die Jahre der Mündigkeit erreicht habe? Es iſt dieß ſo wenig möglich und ſchicklich, als bei Verabſchiedung eines Geſetzes, wie das fragliche v. J. 1849, erſt die Stimmen der Agnaten ſämmtlicher ſächſiſchen Häuſer einzuholen und bei der Ablehnung eines einzigen auf das Geſetz zu verzichten, um nicht — nach der Theorie des Herrn Zachariä — von vorne herein ein nichtiges und unausführbares Werk zu ſchaffen.[7]) Bei den Verhandlungen über die *braunſchweigiſchen* Vorgänge von 1830 rechtfertigte der hannoverſche Geſandte die von der vormundſchaftlichen Regierung vereinbarte, 1829 aber von Herzog Karl für unverbindlich erklärte braunſchweigiſche Landſchaftsordnung damit: dieſelbe ſei von dem Vormunde (König von England) in der Ueberzeugung gegeben worden, daß ſie dem Beſten und den wahren Bedürfniſſen des *Landes* entſpreche, indem als Grundſatz die erhabene Regierungsmaxime des k. hannoverſchen Hauſes befolgt ſei, nie das Wohl der Unterthanen von dem des Herrn getrennt zu denken und das Glück des letztern nur in dem des erſtern zu ſuchen und zu finden.[8]) Nur

---

[7]) Ich brauche kaum zu erinnern an Art. 57 der Wiener Konferenzakte v. 1820, wonach die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß.

[8]) Die Verhandlungen der Bundesverſammlung von 1830 bis zu den Wiener Miniſterial-Konferenzen, Heidelberg 1846 S. 57. Der oben S. 195 Note 2 angeführte Bundesbeſchluß war hauptſächlich gegründet auf die Wiener Konferenzakte von 1820 Art. 56. „Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Schade, daß derſelbe Geſandte (Freiherr v. Stralenheim) dieſelbe Regierungs-Maxime ſpäter in der hannoverſchen Sache bekämpfte! Doch waren auch hier, dem Gewaltakte des Königs Ernſt Auguſt gegenüber, der unter dem Vorwande verletzter agnatiſcher Regierungs- und Domanialrechte das in anerkannter Wirkſamkeit befindliche Staatsgrundgeſetz aufhob (1837), die befragten drei Fakultäten darin einig, daß die Verbindlichkeit eines Geſetzes oder einer Verfaſſung für den Nachfolger nicht davon abhänge, ob etwa der eine oder andere Agnat ſeine Zuſtimmung gegeben oder verweigert habe, ſondern davon, ob die neue Feſtſetzung im Einverſtändniß zwiſchen der Landesregierung und der verfaſſungsmäßigen Landesvertretung zu Stande gekommen.[9])

§. 46.

e) Geſetz über das Domänenvermögen vom 3. Juni 1854.

Nach fünfjähriger Wirkſamkeit des Geſetzes vom Jahr 1849 erklärte der Herzog, geſtützt auf die drei Proteſte, in einem Reſcript vom 13. März 1854 an die nach einem neuen Wahlgeſetz berufenen Stände, daß er ſich außer Stand befinde, der im Art. 1 des Geſetzes von 1849 ausgeſprochenen Erklärung, beziehungsweiſe Anerkennung des Domänenvermögens als Staatsguts rechtliche Gültigkeit beizulegen, überhaupt den Beſtimmungen dieſes Geſetzes, ſoweit ſie mit der Eigenthumserklärung zuſammenhängen, weitere Folge zu geben. Es wurde deßhalb den Ständen der Entwurf eines neuen Geſetzes vorgelegt, woraus dieſelben die Ueberzeugung gewinnen ſollten, daß die Regierung kein anderes Abkommen bezwecke, als ein ſolches, welches der wahren Wohlfahrt des Landes gleiche Berückſichtigung (?) angedeihen laſſe, wie den Rechten des Hauſes.[1]) Art. 1. des Entwurfs lautete:

[9]) ſ. die Gutachten in der hannoverſchen Sache, herausgegeben von Dahlmann S. 53. 103. 171.

[1]) Reſcr. v. 13. März 1854 in den Landtagsverhandlungen von 1854 Beil. 1. Eröffnungsrede vom 22. deſſ. Mts.

Das gesammte [2]) Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Aktivkapitalien ist Eigenthum des herzoglichen Hauses.

Dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideikommisses des herzoglich sachsen-gothaischen Gesammthauses unverändert bei.

Wäre es rein bei diesem proponirten Art. 1 geblieben, so könnte nicht zweifelhaft sein, daß damit das ganze bis 1849 der landesherrlichen Verwaltung unterstellte Domanialvermögen als Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses und als Familien-Fideikommiß des gothaischen Gesammthauses erklärt werden wollte. Von einer Ausscheidung konnte alsdann nur die Rede sein: 1) in Bezug auf das im Gesetz vom 23. Mai 1849 erwähnte Chatoulle- und Allodial-Vermögen, sowie „alles nicht zu den eigentlichen Domänen gehörige Vermögen, welches der Verwaltung nach mit diesem bis 1849 verbunden gewesen, oder dessen Erträgnisse bis dahin zur Domänenkasse geflossen sind." [3]) Alles dieses sollte Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses und zwar, so lange der Mannsstamm desselben besteht, gleichfalls in der Eigenschaft eines Familienfideikommisses (des Spezialhauses?) sein. (Art. 2.) Ueber die Bestandtheile dieses und andererseits des Art. 1 erwähnten Domänenvermögens sollte den Ständen nach Art. 3 des Entwurfs spezielle Vorlage gemacht werden. 2) in Bezug auf das nach Ausscheidung der Domänen zurückbleibende Staatsvermögen, bestehend in den schon vor 1849 zur Landeskasse geflossenen Einkünften aus Steuern, Regalien, Hoheitsrechten und in dem sonstigen ärarischen und vormals ständischen Eigenthum.

Indessen kam nunmehr die Eigenschaft der Domänen selbst zur Sprache d. h. es fragte sich: ob abgesehen von dem Gesetz

---

[2]) Das Wort „gesammte" wurde im Lauf der Verhandlungen entfernt.

[3]) Es ist unklar, was mit den Worten: alles u. s. w. gesagt sein wollte. Welches Recht hatte das herzogliche Haus, dieses Eigenthum der Domänenverwaltung zu entziehen? Später fielen jene Worte hinweg.

von 1849 dieſelben als Privatgut oder öffentliches Gut zu betrachten ſeien. Die Mehrheit des kombinirten Geſetzgebungs- und Finanzausſchuſſes, wiewohl von der Anſicht des mehrfach citirten Tübinger Gutachtens in der hannoverſchen Verfaſſungsfrage ausgehend, daß das Domänenvermögen nicht allein, noch vorzugsweiſe privatrechtlichen, ſondern gemiſchten Urſprungs ſei, daß daſſelbe in inniger Verbindung mit dem Regierungsrechte ſtehe und eine öffentliche Eigenſchaft an ſich trage, wollte doch in Erwägung, daß auch für die Eigenthumsrechte des Regentenhauſes vielerlei Gründe ſprechen und es gewagt wäre, wie ſchon in den Landtagsverhandlungen vom Jahr 1831 von den landesherrlichen Kommiſſären und der Ständeverſammlung anerkannt worden, eine allgemeine Entſcheidung abzugeben, ſich auf den Antrag beſchränken, den Art. 1 des Geſetzes von 1831 wieder herzuſtellen, ſo daß an dem alten vor dem Jahr 1829 geltenden Recht hinſichtlich der Eigenthumsfrage nichts geändert würde. — Ein Minderheitserachten von 3 Mitgliedern nahm kein Bedenken, im Allgemeinen die Domänen als Stamm- und Fideikommißgut des Mannsſtamms des herzoglichen Regentenhauſes anzuerkennen, nicht aber das geſammte Domänenvermögen, wenn hierunter alle diejenigen Beſtandtheile begriffen ſein ſollen, deren Ertrag bis zum Jahr 1849 zur Domänenkaſſe verrechnet worden; eine ſolche Anerkennung en bloc anzurathen, ohne vorher alle einzelnen Beſtandtheile des Vermögens geprüft und das wirkliche Staatsgut davon ausgeſchieden zu haben, glaubte auch die Minderheit des Ausſchuſſes nicht verantworten zu können. Dieſe Prüfung — meinte ſie — ſei erſt möglich, wenn das im Art. 3 der Propoſition erwähnte ſpezielle Verzeichniß den Ständen vorgelegt ſein werde, ſie ſei überhaupt, weil bei jedem einzelnen Beſtandtheil deſſen Erwerb möglichſt nachgewieſen werden ſollte, in der Kürze nicht möglich. Deßhalb beantragte das Minderheitserachten gleichfalls, den proponirten Art. 1 abzulehnen; zugleich aber eine andere Faſſung zu wählen, dahin gehend, daß (nicht das geſammte Domänenvermögen ſondern) das Domänenvermögen, ſoweit einzelne Beſtandtheile deſſelben bei der Prüfung des zugeſicherten ſpeziellen Verzeichniſſes nicht als Staatsgut ausgeſchieden würden, als Stamm- und Fideikommißgut

anerkannt werde. Der Landtag beſchloß hierauf mit 21 Stimmen gegen 2, den Art. 1 des Regierungsentwurfs abzulehnen, und mit 13 gegen 10, den Art. 1 des Geſetzes von 1831 an die Stelle zu ſetzen. Dieß geſchah am 10. Mai 1854.

Tags darauf erſchien ein Reſkript, worin die Stände bedroht wurden, falls ſie bei der Verwerfung des fideikommiſſariſchen Eigenthums beharrten, die Verhandlungen mit ihnen abzubrechen. Der Ausſchuß glaubte aber auch jetzt (17. Mai.) nicht neue Vorſchläge machen zu können, da die Eigenthumsrechte des Landesherrn an den Domänen ſchon durch das Geſetz von 1831 hinlänglich ſichergeſtellt ſeien und zu der Beibehaltung der gemeinſchaftlichen Finanzen, insbeſondere der Vereinbarung einer Domanialrente und der gemeinſchaftlichen Feſtſtellung der Etats (wogegen die Mehrheit zu einer Annährung an den proponirten Art. 1 im Sinne der Minderheit bereit geweſen wäre) doch keine Hoffnung vorhanden ſei. Nun tauchte in den vertraulichen Unterhandlungen ein Amendement zu Art. 1 des Entwurfs auf, welches ſofort die Regierung in einem neuen Entwurfe ſich aneignete (26. Mai). Nach dieſem neuen Entwurfe ſollte in der 1. Linie des Art. 1 (ſ. oben S. 324) das Wort „geſammte“ (Domänenvermögen) geſtrichen werden und zugleich der Art. 1 folgenden Zuſatz erhalten:

„Ueber die Beſtandtheile dieſes Vermögens ſoll den Ständen binnen einem Jahre ein ſpezielles Verzeichniß mitgetheiltt werden.

Ergibt ſich bei der Prüfung dieſes Verzeichniſſes, daß einzelne Theile des in demſelben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht zum Domänenvermögen gehören, vielmehr Eigenthum des Landes ſind, ſo ſollen dieſe Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeſchieden und dem Lande abgetreten werden.

Entſtehen hierüber Zweifel und findet über einen deßfallſigen Anſpruch des Landes eine Einigung nicht Statt, ſo ſchlägt der Herzog drei oberſte Gerichtshöfe deutſcher Staaten vor, aus welchen der Landtag einen wählt, der dann ſchiedsrichterlich entſcheidet.

Zur Anrufung der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung

wird eine ausschließende Frist von sechs Jahren, vom Tage der Mittheilung der Verzeichnisse an die Stände an gerechnet, festgesetzt.

Das Schiedsgericht ist bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Prozeßgesetzgebung nicht gebunden, es läßt vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern, es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittlung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung."

Uns berühren hier zunächst nur die drei ersten Sätze, welche zwar die Worte des Abs. 1 (abgesehen von der dadurch nothwendig gewordenen Auslassung des Worts „gesammte") unberührt lassen, aber die Entscheidung über den Umfang des herzoglichen Hausguts resp. des Landeseigenthums von einer künftigen Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen und, wenn diese nicht zu erreichen, von einem schiedsgerichtlichen Urtheile abhängig machen.

So vielen guten Willen auch die Landes-Abgeordneten in Beilegung der Differenzen an den Tag gelegt hatten, und so stark die Regierung in der Versammlung vertreten war, so gab doch der Landtag seine Opposition erst auf,[4]) nachdem ihm neben anderen schriftlichen Zusicherungen (wovon nachher) durch Rescript vom 3. Juni 1854 eröffnet worden war:

daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums des herzoglichen Hauses am Domänenvermögen in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden solle.[5])

Auch darüber wünschten die Stände eine formelle Zusiche-

[4]) Vgl. Ausschußbericht vom 31. Mai 1854, worin auf Ablehnung des reproponirten Entwurfs angetragen wurde, und die Protokolle v. 1. und 3. Juni, insbesondere das letztere im Eingang. Schließlich wurde der Gesetzesentwurf in der Sitzung v. 3. Juni 1854 mit 20 gegen 1 Stimme (Luther) angenommen.

[5]) Verhandlungen 1854. Beil. nr. 45.

rung zu erhalten, daß durch die Anerkennung des Eigenthums der herzoglichen Familie die auf den Domänen ruhenden Laſten und Verpflichtungen nicht aufgehoben ſeien. (Prot. S. 131.) Die Regierung gab darauf die Erklärung ab, daß der Art. 1 Abſ. 1 ſelbſtverſtändlich auf die vermöge eines Rechtstitels auf den Domänen ruhenden Laſten keinen Einfluß habe. Ein Rechtstitel iſt nun freilich auch die notoriſche Beſtimmung des Kammerguts zu den Hof- und Regierungsausgaben und die Anerkennung der auf dem Kammergut ruhenden Regimentslaſt durch die früheren Fürſten. Allein auch in dieſer Beziehung wich die Regierung einer offenen Regelung aus. Im erſten Entwurf hatte dieſelbe beabſichtigt, die Regierungskoſten ganz der Landeskaſſe zur Beſtreitung zu überlaſſen (es iſt dort überhaupt von der Beſtimmung der Domänen nicht die Rede); doch ſollte der Landeskaſſe außer den ſchon 1829 zur Beſtreitung von Regierungskoſten (genauer zur verhältnißmäßigen Uebernahme von Koſten der Staatsverwaltung) abgetretenen direkten und indirekten Steuern,[6]) Regalien und nutzbaren Hoheitsrechten, aber blos für die Dauer der Regierung des herzoglichen Spezialhauſes, eine fixe jährliche Beihülfe, deren Betrag offen gelaſſen ward, von der Domänenkaſſe geleiſtet werden.[7]) Der ſtändiſche Ausſchuß hatte ganz richtig gegen dieſen Vorſchlag, welcher auch damals mit 10 Stimmen gegen 2 im Ausſchuſſe und mit 21 Stimmen gegen 2 im Plenum abgelehnt wurde, geltend gemacht, daß derſelbe mit den bisher dem Domanium obliegenden Verpflichtungen nicht in Einklang zu bringen ſei. Wenn nämlich, abgeſehen von dem Eigenthumsrecht an den Domänen, ſoviel als ausgemacht feſtſtehe und auch

[6]) Die Steuern waren aber von jeher Beihülfen für die Kammer, floſſen auch meiſt nicht in dieſe, ſondern in die Landeskaſſe. Folglich konnte damit nicht der auf der Kammer haftende Regierungs-Aufwand kompenſirt werden.

[7]) Die Beihülfe ſollte nach dem Entwurfe theils darin beſtehen, daß das Domänenvermögen und ebenſo das Chatoulle- und Allodial-Vermögen derſelben Beſteuerung, wie das übrige Privatvermögen unterworfen würde, theils in einem weiteren Beitrage. Hiernach wäre auch die Steuer nur für die Dauer des Spezialhauſes angeboten — vermuthlich weil alsdann eine neue Vereinbarung nothwendig würde, könnte aber die Beſtimmung nicht auch dahin ausgelegt werden, daß alsdann die Beihülfe überhaupt ceſſiren ſoll?

durch das Geſetz von 1831 anerkannt ſei, daß der Ertrag der Domänen zunächſt zum Unterhalte des Hofs und der auf dem Domanium haftenden Regierungslaſten zu verwenden und das alsdann Verbleibende ganz zu Landeszwecken beſtimmt ſei, ſo werde nunmehr durch den Entwurf beabſichtigt, nur eine beſtimmte, vielleicht auf Jahrhunderte ſich gleichbleibende, vereinbarte Summe als Zuſchuß an die Landeskaſſe abzugeben, während bei den Erträgniſſen der status quo ein wandelbarer bleibe. Der Ausſchuß beantragte deßhalb, eine Domanialrente ſtatt der bisherigen Civilliſte (einſchließlich der Apanage des Erbprinzen) für die Regierungszeit des Herzogs zu vereinbaren, wobei dann die Verwendung des Ueberſchuſſes der Domanialeinkünfte für die Staatszwecke ſich von ſelbſt ergeben hätte — ein Antrag, dem die Verſammlung mit kleiner Majorität (13 gegen 10) beitrat.

Statt dieſem Antrag zu entſprechen, wurde folgender Art. 7 in den reproponirten Entwurf und ſofort auch in das Geſetz aufgenommen:

> Das Domänenvermögen iſt zunächſt beſtimmt, davon die Koſten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu beſtreiten und die übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen. Einen Theil der Ueberſchüſſe der Domäneneinnahme überläßt[8]) der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung.

Dieſer Art. ſchließt ſich an den Art. 1 des Geſetzes von 1831 an, ändert jedoch denſelben dahin ab, daß nur ein Theil des Ueberſchuſſes der Domäneneinnahme für Zwecke der Landesverwaltung vorbehalten werden ſoll, und auch dieß iſt ſo gefaßt, wie wenn nicht eine Rechtspflicht, ſondern eine Liberalität des Herzogs dadurch erfüllt würde. — Von den auf dem Domanium zunächſt ruhenden Laſten ſind nur die Koſten des Hofs und der Familie genannt. Welches die „übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten“ ſind, iſt nicht geſagt. Nur erfährt man aus Art. 13, daß am Tage des Geſetzes beſondere herzogliche Zuſicherungsurkunden 1) über die von der Domänenverwaltung für Landes-

[8]) So nach dem Entwurfe und der Verabſchiedung. In dem Verordnungsblatt iſt ſtatt „überläßt“ geſetzt: „giebt.“

zwecke abzugebenden Quantitäten an Holz, Roggen und Fourage,[9]) 2) über die zu Landeszwecken abzulaſſenden Domänengebäude, [10]) 3) über die Beiträge der Domänen zu den einzelnen Zweigen der Landesverwaltung, 4) über die für die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen (jetzigen Herzogs) aus den Domäneneinkünften für den Bedarf des herzoglichen Hauſes und Hofes vorweg zu entnehmende Summe und den zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung zu überlaſſenden Theil der Ueberſchüſſe — an die Stände ergangen ſeien.

Alle dieſe Zuſicherungen, welche den Ständen ſchon vor der Abſtimmung über den Entwurf ertheilt und von denſelben in ihrer Schlußerklärung acceptirt, aber mit dem Geſetz nicht publicirt wurden, ſind weit entfernt, das Land für die aufgegebene Poſition zu entſchädigen. Namentlich erſcheint in dem den Ständen mitgetheilten Verzeichniſſe ſämmtlicher Exigenzen der Domänen- und Landesverwaltung das Konkurrenz-Verhältniß

---

[9]) In dem Reſcript ſelbſt dd. 3. Juni 1854 (Beil. Bd. 1854 S. 84) lautet die Einräumung viel beſchränkter. Hiernach wird die Domänenverwaltung diejenigen Quantitäten an Brennholz, Roggen und Fourage, welche bisher zur Beſtreitung der Deputate an Staatsdiener abgegeben worden ſind, für jeweilig im Voraus zu beſtimmende Normalpreiſe der Landesverwaltung aus den Domänenvorräthen zur Verfügung ſtellen, ſo lange dieſe Vorräthe nach Deckung des eigenen Bedarfs an den betreffenden Orten ausreichen. Andere als jene Deputate werden nur noch auf die Zeit des Bezugsrechts der dermaligen Empfänger unter den bisherigen Bedingungen aus dem Domänenvermögen abgegeben.

[10]) Auch hier gibt das Note 9 angeführte Reſcript viel weniger, als das Geſetz nach ſeiner weiten Faſſung und der bisherigen Stellung der Kammer zum Staate erwarten ließ. Nach demſelben werden die bisher der Landesverwaltung zu Landeszwecken überlaſſenen Domänengebäude (richtiger öffentlichen Gebäude) derſelben gegen die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung (welche ſonſt die Kammer beſorgte) und zur Entrichtung der vor 1848 gezahlten Miethentſchädigung auch ferner überlaſſen, es ſei denn, daß der Fall nöthiger eigener Benützung oder zweckmäßiger Veräußerung eintrete. Nur ausnahmsweiſe begibt ſich die Domänenverwaltung des Widerrufs bei einer Anzahl von Kirchen und Schulgebäuden, Amtsgebäuden und Gefängniſſen der Kreisgerichte und Landgerichte. Man ſieht, die Regierung iſt wieder zu dem Standpunkte v. J. 1846 zurückgekehrt, den ſie doch ſchon 1848 wieder aufzugeben für gut fand.

beider Kaſſen zu den öffentlichen Ausgaben ſo ſehr zum Nachtheil der Landskaſſe herabgedrückt, daß wenn dieſes Verzeichniß die Grundlage bilden würde (eine Zuſtimmung zu deſſen Inhalt iſt nicht erfolgt), die Koſten der Landesverwaltung, welche ſonſt prinzipaliter dem Kammervermögen oblagen, jetzt größtentheils der Landeskaſſe zur Laſt fallen würden.[11]) Zwar ſoll das für die gemeinſchaftlichen Exigenzen eintretende Konkurrenz-Verhältniß nach der von der Regierung gegebenen Zuſicherung (Beil. Bd. S. 61 nr. 3) „von Zeit zu Zeit" einer Rectifikation unterſtellt und dabei bezüglich der Finanzexigenz der Betrag der Revenüen der Domänen- und Landeskaſſe als Anhaltspunkt benutzt werden; darin liegt aber für beide Theile keine Sicherheit, ſondern nur eine Quelle neuer Zerwürfniſſe. Auch daß das „Domänenvermögen"[12]) jetzt der Grundſteuer unterworfen wurde (Art. 8), konnte das Land für die öffentliche Beſtimmung deſſelben nicht entſchädigen: denn die Grundſteuer traf die Kammergüter nur aus dem Grunde früher nicht, weil dieſe landesherrliche öffentliche Güter waren und einzig bei Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte zu Beſtreitung des öffentlichen Aufwands die Steuer eintrat. Nach einem Reſcript vom 3. Juni 1854 ſoll übrigens ſtatt der Grundſteuer ein jährliches Averſum von 20,000 fl. während der Regierung des Herzogs an die Landeskaſſe entrichtet werden.[13])

Die Zurücknahme des Geſetzes von 1849 koſtete die Stände weniger Ueberwindung, als das Zurückweichen hinter das Geſetz von 1831 und die Hinnahme mancher herausfordernder Aeußerungen des Regierungskommiſſärs, welcher u. A. behauptete:

---

[11]) Eine Ausnahme machen die Koſten der Ordensverleihungen, woran die Domänenkaſſe 1/3 leiden ſoll, ferner 13,855 fl. Beſoldungen für Geiſtliche und Schullehrer (vermuthlich auf Dotationen aus Kirchengütern beruhend). Die Ausgaben für die Finanzverwaltung im Allgemeinen werden halbirt, die Koſten der Domänen- und Forſtverwaltung natürlich von der Domänenkaſſe allein beſtritten.

[12]) Das ganze Vermögen oder doch nur das Immobiliar-Vermögen?

[13]) Beil. Bd. 1854 S. 66. Auch dieß iſt als Zugeſtändniß behandelt. Es iſt aber weder eine Schätzung vorausgegangen noch haben die Stände zugeſtimmt. Im Geſetz ſteht wieder nichts von dieſer Aenderung.

wenn der Landesherr nichts von den Landeseinkünften zu verlangen genöthigt sei, so müsse ihm die Verwendung der Domäneneinkünfte ganz überlassen bleiben; der Hof- und Kammer-Etat sei von ihm allein festzustellen; von ihm allein müsse es abhängen, in welcher Art von Verwendungen er seine Befriedigung suchen wolle.[14]) Während auf diese Weise die Selbständigkeit der Kammerverwaltung als ein altes landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde, dachte man nicht daran, wieder die frühere ständische Verwaltung der Landeskasse und den alten Grundsatz der Subsidiarität der Besteurung herzustellen. Jene wurde auch jetzt nicht prätendirt, aber als Ersatz dafür die Kontrolle des Haushalts und die Einhaltung der gemeinschaftlich festzusetzenden Etats, weil sonst auch das Bedürfniß an Steuern nicht mit Sicherheit zu ermessen ist. Endlich wurde denn doch, aber auch nur auf die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen, und nicht in Form eines Gesetzes, erklärt daß 1) für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes aus den Domäneneinkünften die Summe von 225,000 fl. vorweg entnommen und 2) von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüssen die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofes verwendet, die zweite Hälfte aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen werde.[15])

Damit war wenigstens für die Ansprüche des herzoglichen Hauses und Hofes eine Grenze gezogen; aber freilich nur für die Dauer von vier Augen (des Herzogs und des Erbprinzen), und auch bei dem genannten Betrage hat es sein Bewenden nicht: denn wenn die Domänen mehr ertragen, so solle nicht etwa die Steuerlast oder die Schuldenlast des Landes um denselben Betrag vermindert, sondern nun solle getheilt d. h. die eine Hälfte des Ueberschusses wieder dem herzoglichen Hause und Hofe über den Bedarf gereicht werden, die zweite Hälfte aber der Landeskasse zufließen.

[14]) Landtags-Verh. 1854 S. 105.
[15]) Beil. Bd. 1854. S. 83.

Neben dieſer ungleichen und dürftigen Behandlung der Staatsintereſſen in dem Geſetze fällt es auf, daß gleichwohl auf die Garantien, welche die ſtaatliche Verwaltung der Domänen und die ſtändiſche Garantie für deren Erhaltung darbietet, nicht verzichtet iſt: Die Domänenverwaltung erfolgt durch Staatsbehörden unter der Oberleitung des Staatsminiſteriums. (Art. 9.) Zur rechtlichen Gültigkeit einer Domänenveräußerung wird „unbeſchadet des agnatiſchen Konſenſes" in der Regel ſtändiſche Zuſtimmung gefordert; ebenſo zur Aufnahme von Domanialſchulden (hier wird des agnatiſchen Konſenſes nicht gedacht). Für die Einhaltung der Domänen-Etats werden die mit der Domänenverwaltung beauftragten Staatsdiener auch gegen die Stände verantwortlich gemacht; das landſchaftliche Direktorium darf zu jeder Zeit Kenntnißnahme von dem Domänenhaushalt verlangen; allein der Domänen-Etat ſelbſt wird nur mit Beirath der Stände feſtgeſtellt. [16])

Sollte kein Zweig des gothaiſchen Geſammthauſes mehr die Regierung führen, ſei es wegen Erlöſchung des Mannsſtamms oder aus anderem Grunde, ſo fällt nach dem Geſetze die ſtaatliche Verwaltung ſowie die ſtändiſche Zuſtimmung bei Veräußerungen und Schuldenbelaſtungen und zugleich das Recht auf einen Antheil an dem Ueberſchuße der nicht mehr kontrollirten Domänenverwaltung hinweg.

Daß der Friede aus allen dieſen Beſtimmungen nicht hervorgegangen, zeigt der Streit, welcher zwiſchen Regierung und Landſchaft gegenwärtig vor dem k. Oberappellationsgericht zu Dresden, als Schiedsgericht, obſchwebt und bereits mehrere Schriften hervorgerufen hat. [17])

---

[16]) Eine Ausnahme wurde gemacht bei dem Etat 1856/59. Landtagsprot. v. 1854. S. 132. Beil. S. 91.

[17]) Außer den mehrerwähnten Schriften von Luther und Zachariä eine Abhandlung von Staatsanwalt Heinze in Dresden: die Domänenfrage im Herzogthum Sachſen-Meiningen, in der Zeitſchrift für Staatswiſſenſchaft 1863 Heft 2 S. 212 f. Vgl. deſſelben Verfaſſers Anzeige der Literatur des meininger Domänenſtreits in Pözl's kritiſcher Vierteljahrsſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft Bd. IV. (1862) S. 544. Während der Verf. im gemeinen Recht großentheils die Anſchauungen Zachariä's theilt, weicht

§. 47.

f) Verſchiedene Auslegungen des Geſetzes von 1854.

Das Geſetz vom 3. Juni 1854 iſt auf eine ſtaatsrechtlich ſo eigenthümliche Veranlaſſung, unter dem Zuſammenwirken ſo verſchiedenartiger Einflüſſe und Beweggründe und mit ſo bedeutenden, großentheils aus dem Geſetze ſelbſt nicht ſichtbaren, ſelbſt aus den gedruckten Verhandlungen kaum erklärlichen Einſchränkungen zu Stande gekommen, daß es nicht wundern darf, wenn über die Auslegung und Anwendung deſſelben entgegengeſetzte Anſichten entſtanden ſind. In einem Reſcripte vom 9. Juni 1859 wurde die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß eine unbedingte Anerkennung des Domänenvermögens als Eigenthums des herzoglichen Hauſes bereits erfolgt, die Eigenthumsfrage alſo definitiv entſcheiden ſei und nur einzelne Theile, bei welchen eine Erwerbsart nach privatrechtlichen Normen angeführt werden könne, als Landesgut auszuſcheiden reſp. abzutreten ſeien. Ständiſcher Seits wurde hiegegen eingewendet, daß von einer Beſchränkung der ſchiedsgerichtlichen Beurtheilung auf privatrechtliche Normen im Geſetze nichts ſtehe, daß ſolche Normen bei einer ſtaatsrechtlichen Frage überhaupt nicht entſcheiden können, und daß ebenſowenig ein Präjudiz für das Eigenthum des herzogl. Hauſes von dem Geſetze nach ſeiner Entſtehungsgeſchichte beabſichtigt ſei.

Es iſt zunächſt Art. 1 Satz 1 und 2 des Geſetzes (ſ. oben S. 324) welcher hier in Betracht kommt. Nimmt man dieſe Sätze wörtlich und allgemein, wie ſie gefaßt ſind, abgeſehen von

---

er in Bezug auf die Geſetzgebung Meiningens von demſelben ab. Die als Manuſcript gedruckte Kritik der Lutherſchen Schrift von Staatsrath D. Oberländer, Meiningen 1858, iſt mir nicht zu Geſicht gekommen. (Nach Heinze wäre dieſelbe nur eine neue Auflage der 1854 von dem Verfaſſer als Landtagskommiſſär gelieferten Rechtsvertheidigung.) Bemerken muß ich noch, daß von der S. 1. oben angef. Schrift des Geheimen Regierungsraths a. D. K. Luther nur der 1. Band erſchienen und auch dieſer, wegen eines alsbald erfolgten Regierungsverbots, nur in einer kleinen Anzahl von Exemplaren verbreitet iſt.

der nachherigen Einſchränkung durch Satz 3 ff. (ſ. oben S. 326), ſo könnte auch jetzt noch, nachdem das Wort „geſammt" aus dem Eingange des erſten Satzes entfernt iſt, die Annahme entſtehen, als ob damit das ganze Domanialvermögen als Eigenthum des herzoglichen Spezialhauſes und als Familienfideikommiß des Geſammthauſes erklärt, als ob damit wenigſtens eine Regel, eine Vermuthung für jenes Eigenthum hätte ausgeſprochen werden wollen, und es bliebe alsdann nur noch die Frage, welcher juriſtiſche Sinn mit den Worten: „Eigenthum des herzoglichen Hauſes," „Familienfideikommiß des Geſammthauſes" zu verbinden ſei. Der Landtag war aber, wie wir geſehen, mit dem Satze 1, pure wie er vorlag, nicht einverſtanden, ſondern es wurde nach mehrfachen geheimen Verhandlungen, die in das Protokoll nicht niedergelegt ſind, das Amendement zu Art. 1 beſchloſſen, welches zwar die Worte des Regierungsentwurfs, mit Ausnahme des Wortes „geſammte" (Domänenvermögen), ſtehen ließ, aber die Entſcheidung über den Umfang, über den Inbegriff des herzoglichen Hausguts und andererſeits des Landeseigenthums erſt noch ausgeſetzt läßt und von einer künftigen Deſignation und ſtändiſchen Prüfung und im Streitfalle von ſchiedsrichterlicher Entſcheidung abhängig macht. Eine Vorſchrift, in welcher Weiſe die Stände die Prüfung vorzunehmen haben, ob blos durch eine eigene Kommiſſion oder unter Zuziehung von Rechtsgelehrten und Sachverſtändigen, ward im Geſetze nicht ertheilt. Wohl aber iſt die Folge der Prüfung vorgeſehen Art. 1 Satz 4:

> „Ergibt ſich bei der Prüfung dieſes Verzeichniſſes, daß einzelne Theile des in demſelben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Komplexes nicht Eigenthum des herzoglichen Hauſes, ſondern Eigenthum des Landes ſind, ſo ſollen dieſe Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeſchieden und dem Lande abgetreten werden."

Klar iſt nun freilich nicht, was mit den Worten „Eigenthum des Landes" geſagt ſein ſoll: ob Eigenthum des Staats oder des landſchaftlichen corpus (wie bei der früheren Landeskaſſe). Die Regierung adoptirte die erſtere, richtigere Auslegung.[1])

[1]) In dieſem Sinne iſt das Wort „Landeseigenthum" früher auch zuweilen von den Domänen überhaupt gebraucht worden ſ. v. Römer, Staatsrecht des Kurfürſtenthums Sachſen Th. II. S. 280–92.

nahm aber in die 1855 übergebene Deſignation des „Staats guts" oder „Eigenthums des Landes" nur wenige Gegenſtände auf, meiſt Gebäude, deren Unterhaltung für die Domänenverwaltung, wenn ſie je unter dieſer ſtanden, läſtig war, wie das Landſchaftshaus, das Gymnaſium, die Frohnfeſte und eine alte Kaſerne nebſt Militärſpital in Meiningen, das Regierungsgebäude, das Amtseinnahmegebäude, das Seminar und die Frohnfeſte in Hildburghauſen, ein Wohnhaus in Kirchmannsdorf, das Chauſſeegeldhaus in Salfeld, nicht zu vergeſſen 126½ Ruthen alte Straßenfläche und ⅔ des Obſtertrags von der Landwehr im Amtsbezirk Römhild.[2]) Um ſo reicher fiel dagegen das Verzeichniß des „Domänenvermögens des Herzogthums Sachſen-Meiningen" aus. Daſſelbe umfaßte, unter den einzelnen Amtsbezirken aufgeführt, alles bisherige nutzbare Vermögen des Staats an Domänen, Waldungen, Gewerben, Gefällen u. ſ. w. Am Schluſſe folgt noch ein kurzes Verzeichniß des im Herzogthum belegenen Chatoulle- und Allodial-Vermögens, worin unterſchieden iſt zwiſchen heimgefallenen Lehen und eigentlichen Chatoulle-Gütern. Die erſteren (8 Objekte, worunter Schloß Altenſtein, Liebenſtein) bilden die Mehrzahl und gehören gar nicht hieher, ſondern nach dem Geſetz von 1831 Art. 1 zum Domänenvermögen, womit ſie auch bisher verwaltet wurden.

Daß dieſe Deſignationen die Landſchaft nicht befriedigen konnten, iſt klar. So wenig dieſelbe auf die Richtigkeit der zugeſagten Verzeichniſſe voraus ſich verlaſſen durfte, ſo wenig konnte ihr verdacht werden, wenn ſie jetzt mit ſkrupulöſer Gründlichkeit, ja mit einem gewiſſen Mißtrauen an die Prüfung ging. War aber nicht mit dem Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 ein gefährliches, weit tragendes Prinzip bereits zugegeben und iſt nicht zu beſorgen, daß, wenn im einzelnen Falle die Frage über das Eigenthum zweifelhaft iſt, dann ohne Weiteres gegen das „Land" erkannt werden würde?[3])

---

[2]) Bei den andern Amtsbezirken ſteht überall „vacat".

[3]) Nach der Anſicht Zachariä's (S. 101) läge in dem Art. 1 ein allgemeines, unbedingtes und unbeſchränktes Anerkenntniß des Eigenthums

Allerdings wird das Eigenthum des herzoglichen Hauſes am Domänenvermögen, ſcheinbar ohne Einſchränkung, anerkannt; es wird ſodann eine Ausnahme gemacht bei einzelnen Theilen, welche ſich als Eigenthum des „Landes" ergeben würden: dieſe ſollten aus dem fraglichen Vermögen ausſchieden und dem Lande abgetreten werden.[4]) Die Regel ſcheint ſomit für das Hauseigenthum zu ſein, ſo lange, als nicht für einzelne Theile das Landeseigenthum nachgewieſen iſt; das Verfahren aber unter dem Geſichtspunkt des Vindikationsprozeſſes aufgefaßt werden zu müſſen.

Dennoch würde dieß der Lage der Sache und dem Gange der Verhandlungen (§. 45) nicht entſprechen. Nicht das herzogliche Haus war im Beſitze, ſondern der Staat. Aus dem Staatsvermögen mußte alſo das Domanium zunächſt wieder ausgeſchieden werden,[5]) und es war natürlich, daß der Staat nicht auch dasjenige herausgab, was ihm gehörte, insbeſondere aber nicht dasjenige, was weder zu den eigentlichen Domänen noch zu dem Chatoulle- oder Allodialvermögen gehörte, gleichwohl aber nach Art. 2 des Entwurfs (nicht auch des Geſetzes) Eigenthum des Spezialhauſes werden ſollte. Daher wurde das Beiwort „geſammt" weggelaſſen und der Vorbehalt eines Separations- (nicht Vindikations-) Verfahrens beigefügt. Aber auch jetzt noch beruhigten ſich die Stände nicht und eben um ihre Bedenken aus der weiten Faſſung des Art. 1 zu beſchwichtigen, erklärte zuletzt der Herzog unter Gegenzeichnung des Miniſteriums, daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums

---

des herzoglichen Hauſes an dem hiſtoriſch gebildeten Kompler des Domänenvermögens, mit Ausnahme allein der Kammerintraden publiziſtiſcher Natur, welche ſchon das Grundgeſetz von 1829 ausgeſchieden hatte (Steuern, Regalien, Hoheitsgefälle). Eine andere Ausnahme, bezüglich der eigentlichen Domänen und Domanialgefälle, ſei in dem Art. 1 nicht enthalten, alſo auch, ohne die Grundlage des Geſetzes und damit den Frieden zu ſtören, nicht in das Geſetz hineinzutragen.

[4]) Die Art. 2 des Geſetzes erwähnten Einkünfte aus Steuern, Regalien und drgl. bilden keine Ausnahme: dieſe gehörten ſchon vor 1849 nicht zur Domänenkaſſe.

[5]) Es wäre hiernach viel richtiger geweſen, wenn die Worte „ausſcheiden" und „abtreten" von dem Hausgut gebraucht worden wären.

des herzoglichen Hauſes am Domänenvermögen (Art. 1 Abſ. 1.) ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden ſoll."

Dieſe Zuſicherung mit Zachariä ſo zu deuten, daß das „allgemeine Anerkenntniß" dennoch ſtatt des Beweiſes dienen und den Ständen nur der Gegenbeweis im Einzelnen vorbehalten werden ſollte, wie derſelbe jeder Rechtsvermuthung gegenüber (im Gegenſatz zur Fiction oder praesumtio juris et de jure) von ſelbſt vorbehalten iſt, heißt dem Gerechtigkeitsgefühle und der Offenheit des Staatsoberhaupts, welches die Zuſicherung ertheilte, wie dem geſunden Sinne des Landtags, der ſich dadurch beruhigen ließ, nahe treten. Zwar wurde in dem Reſcripte der Regierung vom 3. Juni 1854 die kaum erwähnte Zuſicherung mit den Worten eingeleitet: es verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß u. ſ. w. (der Antrag der Kammer im Prot. von 1854 S. 131 enthielt dieſen Beiſatz nicht); es iſt ferner wahr: wenn die Zuſicherung der Regierung weiter keinen Sinn hatte, als zu beſtätigen, daß die Landſchaft berechtigt ſein ſolle, einzelne Stücke des Domänenguts, worauf die Domänenverwaltung kein Recht hatte, zu vindiciren, ſo war damit keine Konzeſſion gemacht: denn ſchon vor dem Geſetze von 1849 hatte der Staat dieſes Recht.[6]) Allein gerade darum iſt auch nicht anzunehmen, daß die Zuſicherung ſich blos auf dieſes Selbſtverſtändliche beſchränkte.

Wohl wäre es am Platze geweſen, wenn in Mitte des Landtags der Sinn der Worte: es verſteht ſich ganz von ſelbſt u. ſ. w. erläutert, wenn überhaupt der Zweck der verlangten und ertheilten Zuſicherung nicht unerörtert geblieben wäre. Sollte dieß aber nicht in den vertraulichen Unterhandlungen, welche der Sitzung vom 3. Juni 1854 vorhergingen und dieſe Zuſicherung bereits im Auge hatten,[7]) geſchehen ſein und darf man daraus, daß dieß in der

---

6) Zachariä ſelbſt S. 104 gibt dieß zu.

7) Einige Aufklärungen über die Unterhandlungen, welche mit einzelnen einflußreichen Abgeordneten theils im Geſchäftslokal des Staatsminiſteriums theils im Kommiſſionszimmer geführt wurden, ſ. in dem Landtagsprot. 1860/61

Schlußſitzung vom 3. Juni, wo nur noch die verlangte Zuſicherung verleſen und dann abgeſtimmt wurde, unterblieb, ſofort ſchließen, daß die Zuſicherung gar keinen Zweck und Bedeutung hatte, oder daß, wie Zachariä bemerkt, gar keine Einſchränkung der Hauptſanktion des Art. 1 darin enthalten ſei? Dem widerſpricht ſchon der Zuſammenhang, worin das Reſcript vom 3. Juni mit dem für die Regierung bedenklichen Ausſchußberichte vom 31. Mai 1850 ſtand. Der ſtändiſche Ausſchuß hatte wohl erkannt, daß der Art. 1 auch in der veränderten Faſſung (d. h. mit dem Zuſatze) noch nicht der prinzipiellen Auffaſſung der Stände entſpreche, indem derſelbe im Weſentlichen doch noch den Antrag in ſich ſchließe, daß der Landtag das Domänenvermögen in ſeinem Hauptbeſtand als Eigenthum des herzoglichen Hauſes, reſp. Familienfideikommiß des gothaiſchen Geſammthauſes, ſchon jetzt anerkennen ſolle, ehe noch eine ſpezielle Unterſuchung über die Erwerbung und rechtliche Natur deſſelben von Seiten des Landtags wegen Mangels der nöthigen Unterlagen ſtattfinden konnte. Der Ausſchuß beantragte deßhalb die Ablehnung der Reproposition, weil er bei aller Bereitwilligkeit zur Anerkennung deſſen, was ſich als rechtliche Folge der Prüfung herausſtelle, doch dem Lande gegenüber es nicht würde verantworten können, vorläufig nnd ſo lange er nicht die vollſtändigſte Ueberzeugung von dem Grunde der proponirten Forderung erlangt hätte, hierin weiter zu gehen, als das Geſetz von 1831. Nun wurde, nachdem in der Sitzung vom 1. Juni die Annahme des Ausſchußantrags geſichert ſchien (außer dem Landtagskommiſſär hatte nur ein Abgeordneter gegen den Antrag geſprochen), wieder zu geheimen Unterhandlungen gegriffen und hier die bemerkte Zuſicherung in Antrag gebracht, welche, wie ſchon bemerkt, die Annahme des Geſetzes in pleno mit allen Stimmen gegen eine, aber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die von

S. 55 ff., wonach die Faſſung des Geſetzes von dem Miniſterium und von rechtsgelehrten Mitgliedern der Kammer ſelbſt in Folge der neuen Zuſicherungen als für die Rechte des Landes ungefährlich, das Geſetz ſelbſt als ein Proviſorium dargeſtellt worden wäre. Eine Beſprechung in der Ständeverſammlung ſelbſt oder eine Sitzung des Ausſchuſſes über die neuen Vorſchläge fand nach dieſen Ausſagen nicht ſtatt.

der Staatsregierung ertheilten Zuſicherungen, zur Folge hatte. So wenig auch die Dunkelheit der Verhandlungen geſtattet, genau zu fixiren, wer die „friedliche Löſung“ in Antrag gebracht und wie die einzelnen Zuſicherungen,[8]) welche nun auf einmal das Geſetz für die Verſammlung, auch für die Ausſchußmitglieder, annehmbar machten, im Schooß der vertraulichen Konferenzen gedeutet worden, ſo iſt doch ſoviel gewiß, daß auch obige Zuſicherung mit die ausdrückliche Bedingung der Annahme des Geſetzes war und es hätte ihr dieſer Werth nicht beigelegt werden können, wenn ſie nicht das Hauptbedenken des Ausſchuſſes, die Präſumtion für das Hauseigenthum beſeitigt hätte.

Ich füge nur noch bei, daß das Reſcript vom 3. Juni 1854 die Beweislaſt gar nicht berührt, wohl aber einem andern Wunſche der Kammer mit dem Verſprechen entgegen kam: es ſoll das nach Art. 1 Abſ. 3 des Geſetzes den Ständen mitzutheilende Verzeichniß über die Beſtandtheile des Domänenvermögens mit Unterlagen d. h. mit Beweiſen über den Urſprung derſelben verſehen werden. Auch bemerkte noch die herzogliche Regierung bei Vertagung der Stände (3. Juni): „daß nach Aufſtellung des ſpeziellen Verzeichniſſes über die Beſtandtheile des Domänenvermögens die getreuen Stände Gelegen-

---

[8]) Es iſt ſchon bemerkt worden, daß auch die andern Zuſicherungen, welche der Abgeordnete Ausbach nach der vertraulichen Konferenz vom 2. Juni 1854 Namens der Verſammlung beantragte, in ihrer Ausfertigung nicht genau mit dem Antrag übereinſtimmten, obgleich Staatsrath v. Harbou die Berückſichtigung der vorgetragenen Wünſche von Seiten des Gouvernements unbedingt in Ausſicht ſtellte. Wie leicht konnte es geſchehen, daß die Differenzen des darauf verleſenen Reſcripts-Entwurfs einem und dem andern Mitgliede bei dem Vorleſen entgingen (man weiß wie oft abgeleſen wird!) das ſonſt darauf aufmerkſam gemacht hätte! Warum wurde nicht in dieſem wichtigen Falle, wie ſonſt üblich, der niedergeſetzte Ausſchuß erſt mit der Berichterſtattung über die veränderte Sachlage beauftragt? Daß der Antragſteller von Wünſchen der Verſammlung ſprach, thut nichts zur Sache; denn die Wünſche waren in dieſem Falle Bedingungen, und bei der Abſtimmung über Art. 1 fragte der Präſident: Wird der Art. 1 des Geſetzesentwurfs in der proponirten Weiſe, nach Maßgabe und mit Berückſichtigung der heut von Seiten der Staatsregierung abgegebenen Erklärung und ertheilten Zuſicherung, daß die vorgetragenen Wünſche berückſichtigt wer-

heit erhalten werden, einen Beſchluß über etwa geltend zu machende Anſprüche zu faſſen, ſobald zunächſt der Referent und Korreferent eine Prüfung dieſes Verzeichniſſes vorgenommen und der ſodann einzuberufende Ausſchuß ſeinen Bericht hierüber an die Ständeverſammlung erſtattet haben wird." [9]) Bis dahin blieb alſo jede Entſcheidung über den Umfang des Haus- und Landeseigenthums ausgeſetzt. In der That war auch die Domänenverwaltung weit mehr in der Lage, Beweiſe über die Natur des Beſitzes, die Art des Erwerbs u. ſ. w. aus den Domanial- und Archival-Akten zu führen, als die Landſchaft.

Die Bemerkung Zachariäs (S. 102), daß unendlich häufig in Geſetzen und Verträgen etwas ausdrücklich ausgeſprochen werde, was ſich zweifellos von ſelbſt verſtehen würde, will ich dahin geſtellt ſein laſſen; jedenfalls widerſtreitet es den Grundſätzen der Exegeſe, von der Anſicht auszugehen, daß ein Geſetz oder eine Vertragsbeſtimmung nichtsſagend ſei. Im Zweifel iſt vielmehr anzunehmen, daß eine Geſetzes- oder eine Vertrags-Beſtimmung Bedeutung habe, zumal wenn davon die Annahme des Ganzen abhängig gemacht wurde. Ihre Bedeutung iſt aber nicht blos zu ſuchen in den Worten des einen, ſondern auch des andern mitwirkenden Theils, zumal wenn von dieſem der Antrag ausgegangen.

Hätte übrigens die Regierung ihrer Zuſicherung ſchon urſprünglich keine Bedeutung ertheilt oder eine ſolche, wovon die Stände nicht ausgegangen ſind, nach ihrem Standpunkt nicht ausgehen konnten, was würde die Folge des mangelnden consensus ſein? Doch nicht blos die, daß die Zuſicherung ihren Charakter verlöre; nein es wäre dann überhaupt keine Vereinbarung zwiſchen den Faktoren der Geſetzgebung, alſo kein Geſetz zu Stande gekommen.

Nur die Einwendung läßt ſich noch machen: verliert das Geſetz nicht auch ſeine Bedeutung im umgekehrten Falle, wenn nämlich dem Art. 1 Satz 4 eine Auslegung beigelegt wird,

---

den ſollen, angenommen? Hierauf antwortete die Verſammlung mit 23 gegen 1 mit ja.

[9]) Beil. Bd. S. 91.

wonach die Eigenthumsfrage effektiv noch nicht gelöst ist, ihre Lösung vielmehr erwartet wird von einer künftigen Vereinbarung resp. schiedsrichterlichen Entscheidung? Ich muß dieß in Abrede stellen. Der Zweck des Gesetzes von 1854 war im Grunde schon errreicht mit Aufhebung des Gesetzes von 1849, gegen welches die Proteste erhoben worden waren. Damit war die Ertheilung der Staatsgutseigenschaft für das gesammte Domänenvermögen ebenso wieder beseitigt, wie durch das Gesetz von 1831 seiner Zeit die Prädicirung als Hauseigenthum sich aufgelöst hatte. Das Gesetz von 1854 ging aber noch weiter, indem es zwar die Entscheidung im Einzelnen offen ließ, aber dadurch vorbereitete, daß es ein Ausscheidungsverfahren und für den Fall von Streitigkeiten ein Schiedsgericht anordnete, dessen Entscheidung nach Art. 1 Satz 7 eine arbiträre auch in soferne sein sollte, als dasselbe an keine Beweisregeln gebunden ist, sondern nach freier, aus gewissenhafter Prüfung hervorgegangener, rechtlicher Ueberzeugung seine Entscheidung abzugeben hat.

Ein anderer Zweifel hat sich geknüpft an die Worte des Satzes 4 Art. 1: „einzelne Theile." Nach Zachariä soll hiedurch der Rechtsanspruch des Landes insofern eine weitere Einschränkung erleiden, als der Landschaft nur gestattet wäre, einzelne individuelle Stücke des Domaniums als Staatsgut in Anspruch zu nehmen, nicht aber auch ganze Gattungen z. B. sämmtliche Waldungen, weil in dem Gesetz die Waldungen als besondere Kategorie des Hauseigenthums ausgehoben seien. Ich finde nicht, daß die Landschaft alle Waldungen ohne Unterschied als Landeseigenthum in Anspruch genommen hätte (Luther in seiner Denkschrift §. 54 unterscheidet zwischen Waldungen, welche Pertinenzien geschlossener Landgüter bilden und selbständige Forsten) wohl aber, daß in die Designation des Staatsguts gar keine Waldungen aufgenommen sind. Eine Präsumtion für das Eigenthum des herzoglichen Hauses ist aber gewiß aus der beispielsweisen Aufführung von Waldungen nicht zu schöpfen. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, daß auf ganze Erwerbgattungen, wie z. B. die säkularisirten Kirchengüter ein gemeinsamer Anspruch erhoben werden könne: denn im Gegensatz zu dem ganzen

Domänenvermögen oder zu dem „bisher als Domänengut behandelten Komplex" (Art. 1 Satz 4) bilden jene Gattungen immer nur einzelne Theile. Allerdings ist jener Anspruch nicht blos im Allgemeinen zu erheben, sondern auch darzuthun, welche Objekte unter der Gattung begriffen sind. Warum sollte es aber unmöglich gemacht sein, einen gemeinsamen Rechtsgrund für eine ganze Kategorie von Objekten geltend zu machen?

Auch bezüglich einzelner Güter-Komplexe, z. B. der Domänen eines einzelnen Amtes oder eines, früher abgesonderten Landes kann ein gemeinsamer Rechtstitel und ein gemeinsamer Anspruch geltend gemacht werden. Ich erwähne hier besonders der hildburghausischen Domänen, welche durch ein, auch von den Agnaten nicht angefochtenes Gesetz (1820) als Staatseigenthum erklärt wurden [10]). Daß das Land Hildburghausen dadurch besondere Rechte erworben, hat Zachariä S. 90 und 91 selbst zugegeben, wie er auch eingeräumt hat, daß diese Rechte Berücksichtigung verdient hätten. Dennoch soll nach ihm hierauf keine Rücksicht genommen werden, denn dieß wäre — meint er — nur eine partielle Erneuerung des von den Ständen früher begonnenen Streits, welche sich nach der allgemeinen (?) und definitiven (?) Schlichtung dieses Streits durch den Vergleich von 1854 als rechtlich unzulässig darstellen.

---

[10]) Gegen Zachariä sind hier K. Luther, rechtl. Natur der Domänen §. 160 und Heinze in der staatswissensch. Zeitschrift 1863, S 281 f. 297 einverstanden. Willkürlich ist dagegen die Behauptung des letztern: es sei in der Intention des Gesetzgebers gelegen, daß die einzelnen Theile nicht die große Masse der Domänen überwuchern. Von einzelnen Theilen ist im Gesetz blos die Rede im Gegensatz zum Ganzen, zum Domänenvermögen in seiner Gesammtheit. Die Behauptung des Landtagskommissärs in der Sitzung vom 1. Juni 1854, als ob sämmtliche Abgeordnete darüber einverstanden seien, daß das Domänenvermögen größtentheils Eigenthum des herzoglichen Hauses sei, blieb nicht unwidersprochen und wurde von Herrn D. Oberländer selbst nachher dahin korrigirt, daß in einer früheren Sitzung ein Abgeordneter der Majorität die Aeußerung gethan und diese unwidersprochen geblieben sei. (Prot. S. 125.) Ist denn jede Aeußerung deßhalb wahr oder von der Versammlung zugestanden, weil ihr nicht speziell entgegnet wird? Natürlich gründete sich auch jene isolirte Aeußerung, wenn sie vorgekommen, nur auf eine willkürliche Schätzung; denn das Material zur Beurtheilung fehlte noch ganz.

(S. 98—99, 104.) Daß das neue Geſetz alle Landestheile umfaſſe, iſt keinem Zweifel unterworfen. Aber allgemein und definitiv entſchieden iſt durch das Geſetz über das Eigenthum einzelner Domänen, auch der Domänen einzelner Landestheile nicht. Der Vorbehalt künftiger Vereinbarung, reſp. richterlicher Entſcheidung über den Umfang des Hauseigenthums, reſp. Staatseigenthums, ſchließt die Domänen in Hildburghauſen nicht aus. Auch hier iſt alſo — ſei es bei allen oder einzelnen — die Eigenthumsfrage noch zu erörtern und ſchwer möchte es Herrn Zachariä werden, einen Rechtstitel nachzuweiſen, wodurch die hildburghauſiſchen Staatsdomänen wieder Privatdomänen geworden wären. Der §. 38 des Grundgeſetzes von 1829, welcher allein hiefür angeführt werden könnte, iſt durch das Geſetz von 1831 wieder beſeitigt, der Art. 14 des neuen Geſetzes aber, welcher alle entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen aufhebt, ſteht einem wohlerworbenen Rechte des Landes, welches auf die beſondere Beſchaffenheit der hildburghauſiſchen Domänen gegründet iſt, nicht im Wege. Es iſt überhaupt unwahrſcheinlich, daß mit dieſer allgemeinen Klauſel andere, als die früheren allgemeinen Geſetze von 1829, 1831, 1846 und 1849 getroffen werden wollten; im Zweifel aber bleibt es bei der bekannten Regel, daß durch Einführung einer neuen lex generalis die alte lex specialis nicht von ſelbſt vernichtet wird.

Wäre es wahr, was Zachariä S. 65 und 76 ſagt, daß das Geſetz von 1854 keine verbrieften oder ſonſt anerkannten Rechte des Landes ausſchließe, dann hätte die Landſchaft nicht blos Ausſicht, die hildburghauſiſchen Domänen, ſondern auch alle übrigen Domänen für das „Herzogthum" zu retten (die Deſignation ſelbſt ſpricht von den verzeichneten Domänen als Domänen des Herzogthums), und zwar aus dem Einen Rechtsgrund, weil das Domanium oder Kammergut in corpore Pertinenz der Landeshoheit oder Staatsgewalt iſt. Dennoch ſcheint es mir, daß ein ſolcher allgemeiner Anſpruch, gerichtet auf das Domänenvermögen in ſeiner Geſammtheit und geſtützt auf die geſchichtliche Natur der Domänen und Kammergüter und deren altherkömmliche Verbindung mit dem Lande,

auf Grund des neuen Geſetzes ſo wenig erhoben werden kann, als andererſeits das von der Regierung zuerſt behauptete privatrechtliche Eigenthum der herzoglichen Familie am geſammten Domänenvermögen gegen die Sätze 4 und 5 des Art. 1 zu ſtatuiren iſt. Die Ueberzeugung, welcher ſich auch die Organe der Regierung nicht ganz verſchließen konnten, daß das Domänenvermögen gemiſchter Zuſammenſetzung ſei, hat vielmehr zu dem Kompromiſſe geführt, den Beweis für die öffentlich-rechtliche, wie für die privatrechtliche Natur im Einzelnen offen zu laſſen und damit wird ſich auch die Landesvertretung trotz der juriſtiſchen Einheit des Kammerguts oder Domänenvermögens in abstracto — zufrieden geben müſſen, wenn überhaupt das Geſetz zur Ausführung gebracht werden ſoll.

Dagegen wird die entſcheidende Behörde nicht umhin können, bei der Prüfung des Eigenthums in ſtreitigen Fällen (und es zeigt ſich, daß die Zahl dieſer Fälle ſehr groß iſt) zurückzugehen auf die individuelle Natur der einzelnen Erwerbungen. Sollte es alſo zu einer Ausſcheidung der Domänen nach ihrer ſpeziellen Beſchaffenheit, mit Einem Worte zu einer Auflöſung des gegenwärtigen Domänenbeſtands kommen, ſo würden einerſeits die privatrechtlichen, andererſeits aber auch die ſtaatsrechtlichen und völkerrechtlichen Erwerbungen, wie wir ſie früher bezeichnet haben (§. 6 f.), zu berückſichtigen ſeien. Wenn Zachariä (S. 105) hiergegen bemerkt: es dürfe nicht dem Begriffe des Landes der des Staats ſubſtituirt werden (dieß iſt bereits von Seite der Regierung ſelbſt geſchehen) und es dürfen die Stände nicht ſtaatsrechtliche Titel in Anſpruch nehmen, da dieſe zur Zeit der Erwerbung (weil noch kein Staat beſtanden) rechtlich noch gar nicht hätten exiſtiren können, ſo greift er damit zurück auf prinzipielle Anſichten, welche wir bereits an verſchiedenen Orten (ſ. beſonders §. 1, 2, 5, 6 f.) widerlegt haben. Seine Behauptung endlich, daß lediglich privatrechtliche Gründe und Erwerbarten zu Gunſten des Landes in Betracht kommen können, würde geradezu die Stellung der Parteien umkehren, d. h. es müßte hiernach der Beweis eines Privateigenthums, welches doch nur von dem herzoglichen

Hauſe behauptet wird, von der Landſchaft für ihre Zwecke übernommen werden[11]), was ungefähr ebenſo widerſinnig wäre, wie wenn der Geſetzgeber für das angeordnete judicium divisorium als Norm hätte ausſprechen wollen, daß blos zu Gunſten des Einen Theils erkannt werden dürfe, oder daß zu Gunſten des herzoglichen Hauſes auch da zu erkennen ſei, wo daſſelbe das Eigenthum rechtlich nicht erworben habe.

Nach dem Bisherigen kann ich nur der Interpretation des von den Ständen niedergeſetzten Domänenausſchuſſes[12]) beitreten, daß das allgemeine Anerkenntniß der Domäneneigenſchaft im Art. 1 Satz 1 des Geſetzes für keinen einzigen der deſignirten Beſtandtheile präjudizirlich ſein könne, daß es das Prüfungsgeſchäft vielmehr mit ſich bringe, daß jedes einzelne Object der Deſignation einer genauen Erwägung unterzogen werde. Auch bin ich mit dem Ausſchuß der Anſicht, daß es ſich gar nicht vermeiden laſſe, auf allgemeine Grundſätze als Grundlage der Spezialprüfung zurückzukommen, daß es ferner ein Irrthum wäre, wollte man nach den Umwandlungen, welche die Regierungsvorlage bis zur Beſchlußfaſſung am 3. Juni 1854 erfahren hat, und nach den Zuſagen, welche ihr vorangegangen ſind, annehmen, als ob mit der Anerkennung des reproponirten Art. 1 auch die in den Motiven der Staatsregierung (d. h. in den Vorträgen des Landtags-Commiſſärs Oberländer) für Geltendmachung der Privatrechtsanſprüche dargelegten Anſichten und Vorderſätze als richtig und bindend zugeſtanden worden wären.

Auf die Prüfung des Domänenverzeichniſſes ſelbſt kann ich hier nicht eingehen. Ich bemerke nur noch, daß mit der fictiven Zutheilung der Rolle des Klägers an den Landtag, der auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung des obſchwebenden Rechtsſtreits angetragen hat, über die Beweislaſt noch keineswegs entſchieden iſt. Wie ſchon die Natur einer Theilungsklage mit ſich bringt, daß nach beiden Seiten hin Beweis auferlegt

---

[11]) Umgekehrt iſt es Sache des herzoglichen Hauſes, ſein Privateigenthum zu beweiſen.

[12]) ſ. Bericht des Domänenausſchuſſes, die Prüfung der Domänen-Deſignation betr. in den Landtagsverhandlg. 1860/61. Beil. 13, S. 131.

und jedem das Gebührende zu- und aberkannt werden kann, so wird diese Auffassung in dem vorliegenden Fall noch bestätigt durch die freiere Stellung des Schiedsgerichts nach Art. 1, Satz 7 des Gesetzes, welche ihm gestattet, auch ohne besondere Aufforderung der Parteien bei Ermittlung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche anzuordnen und dem materiellen Rechte zum Siege zu verhelfen.

---

§. 48.

g) Nichtigkeit und Unausführbarkeit des Gesetzes.

So sehr ich mich bemüht habe, dem Gesetz von 1854 eine richtige, den Absichten der Regierung und der Stände entsprechende Auslegung zu geben, so muß ich doch schließlich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß jenes Gesetz in sich selbst hinfällig und nichtig ist, daß es auch gar nicht aufrecht erhalten und ausgeführt werden kann, ohne mit seinen Zwecken und mit den offenen und geheimen Bedingungen der Verabschiedung in Widerspruch zu kommen; gar nicht zu reden von den Gefahren und Nachtheilen, welche die Erschütterung der finanziellen Grundlage des Staats für dessen fernere Entwicklung und für das Vertrauen des Landes zu seiner Regierung im Gefolge haben müßte.

Ich sehe ab von formellen Gründen, wie z. B. daß über die letzten entscheidenden Zusicherungen der Regierung bei den Verhandlungen v. J. 1854 weder ein ständischer Bericht erstattet, noch eine Berathung in der Versammlung gepflogen, sondern alsbald nach Verlesung des Rescripts zur Abstimmung geschritten wurde [1]); ferner daß die wichtigen Zusicherun-

---

[1]) Nach dem Grundgesetz von 1829 §. 94 ist über die landesherrlichen Propositionen und Anträge zuerst die Diskussion zu eröffnen; auch haben die landesherrlichen Kommissäre, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beisein Zeit zu lassen. §. 95 bestimmt, daß der Schluß der Diskussion, wenn nicht ein Mitglied widerspricht, von dem Landmarschall abhängt, daß sodann der Landmarschall die entscheidenden Fragen stellt, worauf aber in der Regel erst am folgenden

gen im Reſcripte vom 3. Juni 1854, welche einen ergänzenden Beſtandtheil der Vereinbarung bilden, nicht in das Geſetz aufgenommen, noch als Beſtandtheile deſſelben publicirt wurden.

Es ſind hauptſächlich materielle Gründe, welche mich beſtimmen die Unverbindlichkeit des Geſetzes anzunehmen:

1) das Geſetz beruht in ſeinen Hauptbeſtimmungen (Art. 1) auf einer irrthümlichen Vorausſetzung, indem es in thesi von einem Eigenthum des herzoglichen Hauſes ausgeht und auch in hypothesi nur entweder ein Eigenthum des Hauſes oder des Landes gelten läßt. Das Domänenvermögen iſt aber ſeiner geſchichtlichen Natur nach weder Haus- noch unmittelbares Landeseigenthum, ſondern Eigenthum des Landesherrn. Eigenthum des Hauſes kann es nicht ſein, weil das herzogliche Haus keine juriſtiſche Perſon darſtellt und weil auch der weitere Sinn, welchen man mit dem Worte Familiengut oder Familienfideikommiß verbindet, auf das Kammergut oder das jetzige Domänenvermögen als landesherrliches öffentliches Gut keine Anwendung leidet. Aber auch Eigenthum des Landes im Gegenſatz zur Regierung, d. h. der ſog. Landſchaft, kann das Domänenvermögen nicht ſein; denn in die alte Landeskaſſe floſſen nur die von den Ständen verwilligten Steuern. Inzwiſchen wird mit dem Worte „Land" noch ein zweiter Begriff verbunden, der des Staats, welcher Regierung und Stände einſchließt. In dieſem Sinne hätten alle Landeseinkünfte, auch die aus den Domänen der neuen Landeskaſſe oder Staatskaſſe zufließen müſſen, woraus nach dem Grundgeſetze v. 1829 (§. 37) die Staatsbedürfniſſe zu beſtreiten waren. Allein das Grundgeſetz blieb dabei ſtehen, nur die Einkünfte aus Regalien und Hoheitsrechten der Landeskaſſe zu überweiſen, während ſie die Einkünfte der Domänenkaſſe zu den Bedürfniſſen des fürſtlichen Hauſes reſervirte.

Tage in Abweſenheit der Kommiſſäre abgeſtimmt wird. Zur Entſchuldigung des Präſidenten bemerke ich, daß derſelbe in der Sitzung vom 3. Juni die Berathung über die eben vernommenen neuen Mittheilungen der Regierung eröffnete und erſt, als Niemand das Wort ergriff, die Fragen zur Abſtimmung ſtellte, worauf die Ständeverſammlung laut Protokolls beſchloß, über den proponirten Geſetzentwurf nebſt Anlagen ſofort abzuſtimmen.

Die ſtändiſche Erklärungsſchrift zu dem Entwurfe des Grundgeſetzes von 1829 Art. 38 hat den Gegenſatz bezüglich der Domänen richtiger dahin gefaßt: entweder Eigenthum des Souveräns oder Eigenthum des Landes d. h. Staats. Warum wurde dieſer Gegenſatz nicht aufgenommen? Er würde jedenfalls mehr zur Klarheit verholfen und eine Auseinanderſetzung erleichtert haben. Einen andern Unterſchied hat die Regierung im Jahr 1855 bei der Deſignation des Landeseigenthums und andererſeits der Domänen gemacht: jenes wurde Staatsgut genannt, aber freilich im Weſentlichen darunter, wie es ſcheint, nur begriffen vormals ſtändiſches Eigenthum oder ſolche Gebäude, für deren Unterhaltung früher die Stände Sorge trugen. Die Domänen wurden als Vermögen des Herzogthums benannt; ſind denn aber „Domänen des Herzogthums" nicht identiſch mit Landesdomänen oder bona principatus [2]), die dem Domänenverzeichniß noch weiter angehängten Chatoulle- und Allodialgüter mit bona principis oder Privatgütern des fürſtlichen Spezialhauſes, nach Art. 11 des Geſetzes?

Mit der bemerkten falſchen Vorſtellung des Geſetzes von einem Familieneigenthum an den Domänen hängt noch weiter zuſammen die gleichfalls irrthümliche Bedeutung, welche den drei

---

[2]) Damit ſtimmt überein die 1746 zu Weimar gedruckte deductio juris et facti in Sachen „der Frauen Karolinen Chriſtianen, vermählten Landgräfin zu Heſſen-Philippsthal, geb. Herzogin zu Sachſen F. D. modo deren Fürſtl. Erben, Entgegen des regierenden Herzog Ernſt Auguſts zu S.-Weimar und Eiſenach H. F. D., worinnen gezeiget wird, daß das ohnweit Jena gelegene Amt und Kammergut Burgau von seculis her ein inſeparables Pertinenz-Stück des weimariſchen Fürſtenthums geweſen." §. 3 dieſer Regierungsſchrift wird geſagt: unter denen in Beſitz genommenen Landen mit Zubehör waren ſowohl die Kammer-, als überhaupt ſolche Güter, welche in Dominio publico und deren fructus zum fisco Principis deſtinirt waren, tanquam partes integrantes territorii hauptſächlich begriffen, weilen der Landesherr hiervon mit leben und die vorfallenden Ausgaben beſtreiten ſollte." ſ. das Minoritäts-Votum in den ſachſen-weimariſchen Landtagsverhandlungen 1854, 2. Abth. S. 17. Auch von der Majorität wurde bei dieſen Verhandlungen zugegeben, daß nicht blos die fraglichen ſtreitigen Kammergüter ſondern überhaupt das Kammergut integrirender Theil des Fürſtenthums war, und nur die Staatsgutseigenſchaft beſtritten. Prot. S. 29.

agnatiſchen Proteſten, als den Motoren des Geſetzes, beigelegt wurde, ſodann die Beſtimmung über die Verwendung der Domäneneinkünfte, wovon jetzt nur noch ein Theil der Ueberſchüſſe dem Staate zu gut kommen ſoll.

2) Das Geſetz widerſpricht ſich ſelbſt, indem der Hauptſatz des Art. 1, Satz 1, welcher das Domänenvermögen als Eigenthum des herzoglichen Hauſes erklärt, der Wirkung nach aufgehoben iſt durch die beigefügten Sätze 3 ff., deren Zweck, in Verbindung mit den landesherrlichen Zuſicherungen, kein anderer war, als jene Regel wieder aufzuheben und den Beweis für Hauseigenthum wie für Landeseigenthum offen zu halten. — Das Geſetz widerſpricht ſich ferner, indem es das Domäneugut als Eigenthum des herzoglichen Hauſes und zugleich wieder als Familienfideikommiß des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes erklärt. Wäre es erlaubt, übereinſtimmend mit den Vorträgen des Landtagskommiſſärs (dem Geſetzesentwurf ſelbſt waren keine Motive beigefügt) aus den ſog. fideikommiſſariſchen Beſtimmungen der Vorfahren auf ein Eigenthum der Familie zu ſchließen, oder hausgeſetzliches Erbrecht gleichbedeutend mit wirklichem Eigenthum zu nehmen: dann hatte Prinz Albert in ſeinem Proteſte recht, wenn er das Domänenvermögen als fideikommiſſariſches Eigenthum für das herzogliche Geſammthaus, im Gegenſatz zum herzoglichen Spezialhaus in Anſpruch nahm; dann kann aber nicht von einem Eigenthum des Spezialhauſes, und nebenbei von einem Fideikommiß des Geſammthauſes die Rede ſein. Auch die Proteſte des Erbprinzen von Meiningen und des Herzogs von Altenburg reklamirten das Domänengut nur als generelles Haus- und Familienfideikommiß derjenigen Fürſtenhäuſer, welche das herzogliche Geſammthaus S.-Gotha bilden, nicht zugleich auch als Eigenthum des regierenden Hauſes. Ebenſo der früher (S. 292.) beſprochene gothaiſche Vergleich von 1855. — Daß auch jenes angebliche Univerſalfideikommiß des gothaiſchen Geſammthauſes auf einer Verwechslung mit den Erbverbrüderungen der ſämmtlichen ſächſiſchen Häuſer beruht, ward bereits §. 36 dargethan.

3) Das Geſetz iſt zwar, wie es im Zweifel die Natur des Geſetzes mit ſich bringt, als eine definitive Satzung hin-

geſtellt; daſſelbe ſoll ſogar nach dem Schluß des Geſetzes einen integrirenden Theil des meiningiſchen Grundgeſetzes bilden. Nichts deſto weniger hat das Geſetz v. 1854 in den wichtigſten Beziehungen einen bedingten, beziehungsweiſe einen prekären Charakter:

a) zunächſt iſt die Eigenthumsfrage im Einzelnen (Art. 1) abhängig von einer Vereinbarung zwiſchen Regierung und Ständen, eventuell wenn dieſe, wie ſich bereits gezeigt hat, nicht zu Stande kommt, von einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung über die Domänen-Deſignation. Damit ſind aber auch die andern Beſtimmungen des Geſetzes, indem ſie die Ausſcheidung des Familien- und Staatsguts vorausſetzen, in die Schwebe geſtellt und es darf daher vorläufig an dem Stande vor dem neuen Geſetze, alſo an dem Inhalte des Geſetzes von 1849 nichts einſeitig geändert werden [3]).

b) Sodann ſagt Art. 10 des Geſetzes: „die Beſtimmungen in den Art. 3 und 4 über die Zuſtimmung der Stände bei Veräußerungen und Kontrahirung neuer Schulden, ingleichen die Art. 6, 7, Abſ. 2 und Art. 9 gelten nicht länger, als ein Zweig des herzoglich ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes die Regierung des Herzogthums S.-Meiningen führt." Hiernach hängt nicht blos die ſtändiſche Garantie, ſondern auch die Verwendung eines Theils der zweifelhaften Ueberſchüſſe, die öffentliche Verwaltung der Domänen von der Fortdauer des Mannsſtammes im gothaiſchen Geſammthauſe ab [4]). Auch die im Reſcript vom 26. Mai 1854 den Ständen ertheilten Zuſicherungen in Betreff der für Landeszwecke gegen Normalpreiſe abzugebenden Quantitäten an Holz, Roggen und Fourage, ſowie über die zur Benützung abzulaſſenden öffentlichen Gebäude, über das Beitragsverhältniß der Landes- und der Domänenkaſſe bei gewiſſen Ausgaben ſind nur für die Dauer der Regierung des

[3]) Was wäre denn ſonſt normirend? Etwa das Geſetz v. 1831? Dieſes ward ja, wenn ſchon von den Ständen in ihrer Mehrheit gewünſcht, von der Regierung gleichfalls verworfen.

[4]) Nach dem Entwurfe des Art. 10 ſollte die „Beihülfe" aus der Domänenkaſſe nur für die Dauer der Regierung des Spezialhauſes beſtimmt werden.

Geſammthauſes ertheilt. Hier ſcheint wieder das Schreckensgeſpenſt der Mediatiſirung vorgeſchwebt zu haben. Wie aber bei Erlöſchung des Mannsſtamms oder im Fall eines vereinten Verzichts der herzoglichen Häuſer auf die Regierung? Auch in dieſen Fällen würde nach dem Wortlaut des Geſetzes die jetzt ſchon lockere Verbindung der Domänen mit dem Staate aufhören; im letzteren Fall das „Geſammthaus" geradezu berechtigt ſein, ſämmtliche Domänen mit in das Privatleben zu nehmen. Ein Konſens der Stände wäre zu dieſer Entfremdung der Domänen von dem Lande nicht weiter erforderlich. Hiernach hängt es lediglich von dem Belieben der Vertreter des herzoglichen Geſammthauſes ab, wie lange überhaupt die in dem Geſetze von 1854 einſtweilen noch beibehaltenen ſchützenden Garantien und Leiſtungen fortzudauern haben.

c) Andere Beſtimmungen, wie das Maß der für den Bedarf des herzoglichen Hauſes und Hofes aus der Domänenkaſſe voraus zu entnehmenden Summe, ſind nur für die Regierung Seiner Hoheit des Herzogs Bernhard und des Erbprinzen Georg, wieder andere, wie das Steuer-Surrogat von 20,000 fl. nur für die fernere Regierungsperiode des erſten verbindlich erklärt. Käme eine neue Vereinbarung über dieſes Surrogat nicht zu Stande, ſo würden ſelbſtverſtändlich die allgemeinen Geſetze über Beſteuerung und Steuer-Repartition Anwendung finden; es müßte namentlich eine Einſchätzung des Domänenbeſitzes vorgenommen werden, welcher hauptſächlich in Waldungen beſteht und einen Werth von 26/30 Mill. Gulden haben ſoll. Wie aber, was die Bedarfſumme betrifft, wenn nach dem Ableben beider hohen Perſonen keine Vereinbarung getroffen wird, kann alsdann der neue Herzog die zu anticipirende Summe, gleichſam ſeine Civilliſte, ſelbſt beſtimmen? Die Frage iſt nicht gleichgültig weil, je nachdem die Summe gegriffen wird, der Anſpruch des Staats auf einen Theil der Ueberſchüſſe vereitelt wird. Man ſollte annehmen dürfen, jene Fixirung bilde wie die andern Zuſicherungen einen Beſtandtheil der Verabſchiedung v. 1854, weil nur im Hinblick auf ſie die ſtändiſche Zuſtimmung ertheilt worden. Aber über den geſetzten Zeitpunkt hinaus iſt ja keine Zuſage ertheilt, als die, daß ein

Theil der Ueberschüsse der Domäneneinnahmen zur Verwendung für Landeszwecke gegeben werde. Wer hat diesen zu bestimmen? Entspricht es dem Character einer Vereinbarung, welche die Regierung mit dem Gesetze bezweckte (auch das Gesetz an sich beruht in dem Verfassungsstaat auf dem consensus der Factoren!), daß nur Ein Theil gebunden ist, der andere nicht, oder daß der Versprechende das Maß seiner wiederkehrenden Leistung selbst bestimmen darf? Wenn das Gesetz in einem so wichtigen Punkte, wobei allerdings die Zeitverhältnisse nach beiden Seiten hin zu berücksichtigen sind, für den Herzog und seine Nachfolger nur den Character einer vorübergehenden Uebereinkunft an sich trägt, bringt es dann nicht die Gerechtigkeit und die Natur der Sache mit sich, daß im Falle eine neue Vereinigung nicht zu Stande kommt, der andere Theil auch nicht mehr an das Gesetz gebunden ist?

4) Das Gesetz verletzt die Rechte des Landes, nicht blos weil die 1849 anerkannte Staatsgutseigenschaft auf Grund einiger agnatischen Proteste wieder aufgehoben, sondern auch und hauptsächlich weil das Domänengut gegen seine hergebrachte Natur und Bestimmung von dem Staate theils jetzt schon, theils eventuell losgerissen werden soll. Unzweifelhaft können auf dem Wege der Gesetzgebung auch die Domänenverhältnisse geregelt werden; aber gesetzt selbst, daß die Vereinbarung v. J. 1849 bezüglich der Eigenthumsfrage zu weit gegangen wäre, so durften doch die Stände und es durfte die Regierung, die ja nicht blos die fürstlichen Familieninteressen sondern auch die Landesrechte zu vertreten hatte[5]), niemals einwilligen, auch auf diejenigen Rechte zu verzichten, welche dem Staate schon vermöge des Gesetzes von 1831 erworben waren, oder gar eine Trennung des Domänenvermögens von dem Lande für den Fall der Erlöschung des Mannsstamms im Gesammthause oder für die Fälle freiwilliger oder gezwungener Mediatisirung voraus zuzugestehen.

---

[5]) Eine der Eigenthümlichkeiten der Verhandlung v. 1854 bestand darin, daß das Staatsministerium mit sichtbarer Vorliebe die Privatinteressen der herzoglichen Familie vertrat und den Ständen überließ, die staatlichen Rechte und das Landeswohl zu vertreten.

Vielleicht würde ſich auch noch eine Verletzung der Rechte Dritter, namentlich der Agnaten konſtatiren laſſen. Wäre nämlich die Anſicht des Miniſteriums gegründet, daß ohne Conſens der Agnaten (nach Zachariä aller Agnaten) nichts an den beſtehenden Domanialrechten geändert werden dürfe, ſo müßte ſchon aus dieſem Grunde das Geſetz von 1854 für ungültig erklärt werden; denn nur Einer der Agnaten, der Erbprinz von Meiningen, konſentirte, von den Agnaten der andern herzoglichen Häuſer keiner, noch weniger ein Agnat der großherzoglichen oder der königlich-ſächſiſchen Familie, und doch hätten dieſe Familien ganz beſonderen Grund, ſich über das Geſetz zu beſchweren, weil die Verbindung der Domänen mit der Landesregierung, alſo auch der Anſpruch des Staatsoberhaupts auf den Domänengenuß oder eine darauf gegründete Civilliſte (Domänenrente), welchen auch das Geſetz von 1849 anerkennt, nur ſo lange dauern ſoll, als ein Zweig des gothaiſchen Geſammthauſes in Meiningen regiert. —

5) Das Geſetz iſt überhaupt unausführbar, zunächſt in der Hauptbeſtimmung des Art. 1 wegen der unjuriſtiſchen Vorausſetzung eines Familieneigenthums, welches als nicht exiſtirend auch nicht zu ermitteln iſt, ſodann weil es an einem leitenden Prinzip und an beſtimmten Merkmalen für die Ausſcheidung des Haus- und des Staatseigenthums fehlt. Es iſt nicht geſagt, woran man das eine oder andere erkennen ſoll, und woran im Streitfalle der Richter ſich zu halten habe. Man iſt zwar bei Anlegung des Domänenverzeichniſſes und bei Prüfung deſſelben auf den Erwerbtitel der einzelnen Beſitzungen zurückgegangen und, wie die Domänenverwaltung, ſo hat auch der ſtändiſche Domänenausſchuß eine Menge ſpezieller urkundlicher Belege, zum Theil aus ſehr alter Zeit beigebracht. Allein weder die Regierungsvorträge noch die Ausſchußberichte v. J. 1854 ſagten genau, von welchem Erwerbtitel das Eigenthum des einen oder andern Theils abhängig ſei; nur zur Characteriſtik des Eigenthums im Ganzen wurde auf die Erwerbtitel hingewieſen. Das Entſcheidende bleibt aber immerhin die Einverleibung in den einheitlichen Kammerkomplex, worauf die Koſten des Landesregiments und die nicht von den Ständen übernommenen

Ausgaben für Landeszwecke ruhten. Warum auch wären besondere Chatoullegüter später gegründet worden, als um sie außerhalb der Verbindung mit der landesherrlichen Kammer und Regierung als Privatvermögen des Regenten und seiner Nachkommen blos für ihren Gebrauch zu besitzen?

Aus vorstehenden Gründen kann ich es nur gerechtfertigt finden, daß die meiningischen Stände am 22. März 1861 auf den Antrag des niedergesetzten Domänenausschusses beschlossen, gegen die Gültigkeit des Gesetzes v. 3. Juni 1854 Verwahrung einzulegen, zugleich aber eventuell die schiedsrichterliche Entscheidung über alle einzelnen, nicht zur Vereinbarung gelangenden Landesansprüche anzurufen.

Handelte es sich blos um eine, den Verhältnissen entsprechende, Aussonderung von Kron- oder Fürstengut, von Ausmittlung einer Domänenrente mit Rücksicht auf die nicht bestrittenen Ansprüche des herzoglichen Hofes und Hauses auf fürstlichen Unterhalt aus dem Domänenvermögen, und nicht um einen Eroberungszug auf das gesammte Domanium zum bleibenden Schaden des Landes, so wären die Grundlagen für eine friedliche Uebereinkunft wohl zu finden. In diesem Sinne ward auch ein Gesuch des Landtags v. J. 1861 an die herzogl. Staatsregierung dahin gestellt: auf Grund des Gesetzes v. 1849 und im Hinblick auf das Finanzgesetz v. 23. April 1831 eine das Land beruhigende Gesetzesvorlage an den Landtag gelangen zu lassen; dieses Gesuch wurde jedoch zurückgewiesen.

Was soll nun aber gelten, wenn auch von dem Gesetz von 1854 als ungültig und unausführbar abzusehen ist? Ich habe schon oben (zu Note 3) meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß einstweilen bis zur definitiven Ausscheidung des Eigenthums an dem Rechtszustande vor 1854, also an dem Gesetze von 1849 einseitig nichts könne verändert werden. Dasselbe wird auch anzunehmen sein, wenn das Gesetz von 1854, wie ich dafür halte, ganz zu verlassen ist. Nur wird die Aufgabe der Gesetzgebung darauf gerichtet sein müssen, die Mängel des Gesetzes v. 1849 zu verbessern, namentlich die enorme Ausdehnung der Ansprüche der Allodialerben, welche in dem Protest des Prinzen Albert berührt ist, zu beseitigen.

Daß das königlich ſächſiſche Oberappellationsgericht zu Dresden, welches aus der Zahl von 3 regierungsſeitig vorgeſchlagenen höchſten Gerichten ſtändiſcher Seits gewählt wurde, durch die Verwahrung der Stände gegen die Gültigkeit des Geſetzes von 1854 ſich nicht abhalten ließ, einſtweilen mit dem rechtlichen Verfahren vorzugehen, bis es dem Landtage gelungen ſein würde, jenes Geſetz auf irgend welchem zuſtändigen Wege zu beſeitigen, entſprach wohl der Anſicht, daß beſagtes Geſetz an keinem formellen Mangel leide. Dadurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß das angerufene Schiedsgericht, wenn es zur Prüfung der vorgebrachten Beweiſe übergeht und noch ehe es an die ſpezielle Prüfung kommt, einem näher motivirten Antrage des landſchaftlichen Ausſchuſſes Gehör ſchenkt und ſeine materielle Incompetenz zur Entſcheidung auf der Grundlage des Geſetzes v. 1854 ausſpricht.

IV.

Schlußbetrachtungen.

§. 49.

Rückblick auf den neueſten Stand der Geſetzgebung.

Der heutige Stand der Geſetzgebung in der Domänenfrage läßt ſich kurz in Folgendem bezeichnen:

In dem weitaus größten Theile von Deutſchland (mit 9,940 Geviertmeilen unter 11,438 und einer Bevölkerung von 40 Millionen unter 46) iſt das geſammte Domänenvermögen als Staatsgut anerkannt und der Ertrag desſelben mit den andern Staatseinnahmen (Steuern u. ſ. f.) verſchmolzen, dergeſtalt, daß außer der gewöhnlichen Hofausſtattung in Reſidenz- und Hofgebäuden, Parks und Gärten und neben dem zugehörigen Inventar beweglicher Gegenſtände (Kronſchatz, Kronmobilien) eine beſtimmte Summe an Geld oder Naturalien (ſog. Civilliſte) dem Staatsoberhaupte zur Beſtreitung des perſönlichen und Hofaufwands, zuweilen auch des Aufwands für die Familie im weitern Sinn (der Apanagen, Nadelgelder u. ſ. w.) auf die Staatskaſſe fundirt und angewieſen iſt: ſo in Oeſterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachſen, Hannover, Württemberg, Holſtein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg. [1]) Eigenthümer des Staatsguts iſt, wie ſchon der Name beſagt und das preußiſche Landrecht (oben §. 20) ausdrücklich erklärt, der Staat, d. h. das ſtaatliche Gemeinweſen, das Staatsoberhaupt nur als oberſter Repräſentant des Staats und erblicher Inhaber der Staatsgewalt. [2]) Die Staatsſucceſſion ergibt ſich hier von

---

[1]) Das heutige Verhältniß des Domänenertrags zu den Steuern und andern Staatseinkünften iſt freilich ſehr verſchieden. In Oeſterreich ertragen die Domänen nicht viel über 1½ in Preußen 12 Baiern 25% der Staatseinnahmen. Rau, Finanzwiſſenſchaft §. 89 f.

[2]) Vgl. öſterreichiſches Geſetzbuch §. 287 und 289 (oben §. 19), das revidirte oldenburgiſche Staatsgrundgeſetz von 1852, Art. 180. §. 1. Unrichtig iſt, wenn Oſtermann, preußiſches Staatsrecht S. 365 ein getheiltes Eigenthum des Souveräns und des Staats an den Domänen in Preußen annimmt.

ſelbſt. Es iſt aber auch die Unzertrennlichkeit des Domänen- oder Kammerguts von dem Lande oder der Krone in mehreren Grundgeſetzen ausdrücklich ausgeſprochen, namentlich im Königreich Sachſen (mit Erſtreckung auf das Fideikommiß des k. Hauſes und den Privaterwerb des Königs, worüber nicht verfügt worden) in Württemberg. Auch in einer Anzahl kleinerer Staaten iſt in den Jahren 1848 ff. die Erklärung der Domänen zu Staatsgut, unter Vereinbarung einer, nach Maßgabe der Kräfte und Obliegenheiten der Kammer berechneten Civilliſte grundgeſetzlich erfolgt, aber in Folge des politiſchen Rückſchlags auf dem Wege der Geſetzgebung oder einſeitig von der Regierung wieder zurückgenommen worden, z. B. in Mecklenburg-Schwerin, Naſſau, Sachſen-Weimar, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Gotha, Sachſen-Meiningen.

Gegenüber jener klaren und entſchiedenen, von einigen Regierungen ſchon früher in ihrem eigenen Intereſſe gewählten und jedenfalls den Mißbräuchen und Nöthen der alten Kammerverwaltung weit vorzuziehenden Löſung der Domänenfrage erſcheinen alle andern, mehr oder weniger gekünſtelten Löſungsverſuche als Ausnahmen, zum Theil als wirkliche ſtaatsrechtliche Anomalien:

1) der angeführten Regel am nächſten ſteht die finanzielle Einrichtung mehrerer Staaten, wo ſtatt einer gewöhnlichen Civilliſte ein Theil der landesherrlichen Domänen als Haus- oder Hof-Dotation (Krongut) ausgeſchieden, der andere Theil aber nebſt den Einkünften aus Regalien und Hoheitsrechten mit dem Staatsvermögen aus Steuern, Eiſenbahnen, Telegraphen, Staatsgewerben u. ſ. w. vereinigt iſt (Hannover, Kurheſſen, Sachſen-Weimar, Oldenburg); oder wo

2) zwar das fürſtliche Kammergut in beſonderer Verwaltung belaſſen, aber der jeweilige Ueberſchuß der Kammerkaſſe nach Beſtreitung der Civilliſte, ebenſo wie der Abwurf der Stenerkaſſe an die Hauptfinanzkaſſe abgeliefert wird (Braunſchweig). Es gibt aber auch noch

3) einige Staaten, wo das landesherrliche Kammergut, im Gegenſatz zur Landeskaſſe oder Stenerkaſſe beibehalten oder wiederhergeſtellt iſt und demgemäß die Einkünfte aus Domänen und Regalien der ausſchließlichen Verwaltung des

Staatsoberhaupts zu Bestreitung der Hof- und Regierungsausgaben, soweit letztere nicht von den Ständen auf die Steuerkasse übernommen worden, überlassen sind. (Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hessen-Homburg, Lichtenstein.) Hier gelten im Zweifel die früher §. 14 angeführten Grundsätze. Diesen Staaten stehen wieder entgegen

4) andere, wo das Domänen-Vermögen in neuerer Zeit als Familiengut oder fideikommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses erklärt, jedoch der Sache nach als Staatsgut behandelt, namentlich der Nutzung und Verwaltung des Staats, unter Vorbehalt einer Civilliste unterworfen wurde: Baden, Großherzogthum Hessen (mit Ausnahme des dem Staate überlassenen Drittheils der Domänen), Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt. Auch der Grundsatz der Staatserbfolge innerhalb der regierenden Familie ist hier ebenso wie in den Staaten Nr. 1—3 anerkannt. Die Bezeichnung Familieneigenthum oder Hausgut kann daher im Allgemeinen nur den Zweck haben, die Erbberechtigung der fürstlichen Familie auszusprechen, nicht aber das Domänen-Vermögen seiner öffentlichen Bestimmung zu entziehen und in ein Privatvermögen der Familie oder Chatoullegut des letztregierenden Herrn zu verwandeln.

Ist die fürstliche Familie in ihren folgeberechtigten Mitgliedern erloschen, so kann überhaupt weder von einem Familiengut im weiteren noch im engeren Sinne mehr die Rede sein; die Rechte die Staates am Domänengut aber bleiben und es kann der Letztregierende der Familie so wenig einseitig darüber verfügen, wie über das Recht der Landesregierung selbst. Es bleibt daher, nachdem die Reichsgewalt weggefallen ist, nur übrig der Weg, welchen das oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1852 Art. 18 vorgezeichnet hat: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.“ [3])

[3]) „Sollte diese Vorsorge nicht getroffen sein, so soll im Falle der Re-

5) Einen ſingulären Standpunkt nehmen ein das meiningiſche Geſetz vom 3. Juni 1854. Art. 10 und der fürſtbrüderliche ſachſen-gothaiſche Vertrag vom 1. März 1855, welche beide, unter Aufhebung der zuvor anerkannten Staatsgutseigenſchaft, zwar vorerſt noch die Verwaltung des Domänenvermögens durch Staatsbehörden und die Kontrolle derſelben durch die Stände zugeben, aber dieſe wie überhaupt die ganze Verbindung mit dem Staate (Verwendung eines Theils des Ertrags für die Zwecke der Landesverwaltung, Konſens der Stände zu Veräußerungen) davon abhängig machen, daß ein Zweig des herzoglich ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes (Altenburg, Meinigen und Koburg-Gotha) die Regierung des Herzogthums führt. Der gothaiſche Vertrag §. 8 führt dieß noch weiter aus, indem er im entgegengeſetzten Falle die Abgewährung irgend eines Theils des Domänen-Ertrags zur Beſtreitung von Staatslaſten (mit Ausnahme gewiſſer jetzt noch in dem „Vergleiche“ von demſelben Tage §. 8 als „ſtiftungsmäßig“ und unwiderruflich anerkannten Leiſtungen) aufhören und das geſammte Domänengut, mit Ausnahme des als Staatsgut forthin anerkannten unnutzbaren und läſtigen Theils deſſelben, von dem herzoglichen Hauſe, „dem dieſem daran zuſtehenden Eigenthum gemäß,“ verwalten und nutznießen läßt [4]). Ich bemerke nur noch, daß die Löſung der Verbindung der Domänen mit dem Staate nach dem gothaiſchen Vertrage eintreten ſoll, wenn „aus irgend einem Grunde“ das herzoglich ſachſen-gothaiſche Geſammt-

---

gierungserledigung der dazu neu gewählte allgemeine Landtag die Regierungsnachfolge beſtimmen, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wenigſtens zu drei Vierteln anweſenden Abgeordneten. Während dieſer Erledigung führt das Staatsminiſterium die Regierung.“ Dieſer Zuſatz des Staatsgrundgeſetzes vom Jahr 1849, Art. 9 wurde in der Reviſion ausgelaſſen; es iſt aber nicht abzuſehen, wie die Regierungsfolge eintretenden Falls anders als mittelſt des alten ſtändiſchen Wahlrechts beſtimmt werden ſoll.

[4]) Im meiningiſchen Geſetze iſt das Eigenthum der Domänen dem herzoglichen Spezialhauſe vorbehalten, unter Anerkennung des Fideikommiſſes des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes. Der gothaiſche Vergleich dagegen überträgt das Eigenthum am Domänengut jetzt ſchon auf das ſachſen-gothaiſche Geſammthaus.

haus aufhören würde, das Herzogthum zu regieren;[5]) also nicht etwa blos bei einer Mediatisirung — ein Fall, den das schwarzburg-sondershausische Grundgesetz von 1849 §. 68 im Auge hat[6]) — sondern auch wenn das Gesammthaus in seinem allein zur Nachfolge berechtigten Mannsstamme erlöschen sollte (wer soll alsdann das zum Eigenthum berechtigte „herzogliche Haus" vorstellen?) ja sogar im Falle einer willkürlichen Abdizirung. Man sieht, es sind hier ganz verschiedene Fälle auf demselben Fuße behandelt.

Nicht zu verwechseln ist diese Art der Behandlung des Kammerguts mit dem sachsen-altenburgischen Gesetz von 1854, wo die Staatsadministration der Domänen nur für die Dauer der Regierung der Speziallinie Sachsen-Altenburg anerkannt ist. Hier würde also, wenn das herzogliche Haus aus irgend einem Grunde zu regieren aufhörte, zwar nicht die zuvor anerkannte Staatsgutsqualität des Kammerguts wieder Platz greifen, wohl aber würden, wie das Gesetz sagt (D. 1b.), die Bestimmungen des Grundgesetzes vom Jahr 1831 §. 18 über das Domanial-Vermögen wieder in Kraft treten, wonach die Domänen-Verwaltung gleichfalls einen Theil der Finanzverwaltung bildet und eine Civilliste auf dieselbe angewiesen ist, aber unter Anerkennung des Eigenthums der herzoglichen Familie an dem landesherrlichen Kammergute, mit Inbegriff der Regalien. — Auch die Vereinbarung über die Domänen in Oldenburg vom 5. Febr. 1849, wonach die Sonderung zwischen Krongut und Staatsgut mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen wegfallen soll, sobald kein Nachkomme aus dem in dem Grundgesetz allein für regierungsberechtigt erklärten Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg mehr an der Regierung des Großherzogthums sein würde („unbeschadet des Rechtsbestandes der inzwischen am Domanialverbande vorgenommenen Aenderun-

---

[5]) Im meiningischen Gesetze Art. 10 scheint dasselbe beabsichtigt, obgleich die eventuelle Staatserbfolge des großherzoglichen und königlich sächsischen Hauses im Grundgesetz von 1829 §. 1—3 ausdrücklich anerkannt ist.

[6]) Hier ist die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts durch den Staat (nicht auch die übrige Verbindung mit dem Lande) „auf die Dauer der Selbständigkeit des Fürstenthums" dem Staat überlassen.

gen“) geht nicht ſo weit, wie das meiningiſche Geſetz und der gothaiſche Vertrag: denn auch das Grundgeſetz von 1852, Art. 179 ff. anerkennt jene Sonderung, aber auch die Verbindung der Domänen nicht blos mit dem Staat, ſondern ſelbſt mit den Provinzen, wozu ſie herkömmlich gehören [7]), und daſſelbe trifft zugleich eventuell Vorſorge für den Fall einer Thronerledigung, indem ſie die neue Staatsſucceſſion und damit auch die neue Dotirung der Krone von einem Verfaſſungsgeſetze abhängig macht.

---

§. 50.

Nochmals die Privateigenthumstheorie. Politiſche Gründe.

Wie Zachariä aus den angeführten Vorgängen (§. 10 ſeiner Schrift) den Schluß ziehen konnte, daß nur in einigen Geſetzgebungen das Kammergut in wahres Staatseigenthum verwandelt worden, in der großen Mehrzahl der deutſchen Staaten aber an dem Familieneigenthum und der Fideikommißqualität feſtgehalten werde, wäre minder erklärlich, wenn wir nicht bereits wüßten, durch welche Sprünge er zu der Vorſtellung eines Familien-Eigenthums an dem Kammergute von vorne herein gelangt iſt. Dergleichen Sprünge wiederholen ſich auch hier. Als beſonders bemerkenswerthes Zeugniß für das fürſtliche Eigenthum (alſo doch nicht Familieneigenthum?), gewiſſermaßen als Prototyp, betrachtet er die badiſche Verfaſſungsurkunde wegen des Motivs in §. 59: „Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechts unſtreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und ſeiner Familie ſind und Wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der

---

[7]) Der Anſpruch der einzelnen Provinzen auf beſondern Genuß der Anſkünfte, wie er in dem oldenburgiſchen Grundgeſetz anerkannt iſt, findet ſich in gleicher Weiſe, wie früher angeführt worden, auch in andern Staaten, wo die Realunion nicht durchgeführt iſt, ſo in Holſtein und Lauenburg, Luxemburg und wohl auch in Limburg, welches gleichfalls Provinzialſtände hat.

Familie, hiemit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben" u. s. w. Auch ich habe oben (§. 49 nr. 4) die badische Verfassung zu der Klasse derjenigen Grundgesetze gestellt, welche ein sog. Familieneigenthum annehmen; aber einen Beweis gegen die öffentliche Natur und Bestimmung des Domänen- oder Kammerguts kann ich darin nicht finden: 1) weil die Voraussetzung einer communis doctorum opinio für das vermeintliche Patrimonial-Eigenthum, wovon die Verfassung in ihrer ertheilten Bestätigung ausgeht, eine irrige ist; 2) weil wir es hier lediglich mit einem doctrinären Satze zu thun haben, der aus irgend einem Lehrbuche in die octroirte Verfassung des Großherzogthums übergegangen ist und dem, wie gezeigt worden (§. 24), die Geschichte der badischen Domänen selbst widerstreitet; 3) weil factisch die badische Verfassung die Domänen als Staatsgut behandelt, wie denn auch seit dem Bestande der Verfassung (1818) die Einkünfte der Domänenverwaltung einen Theil des Staatsbudget bilden und über die Civilliste (welche schon die Verfassung erwähnt), sowie über die Apanagen förmliche Gesetze bestehen, welche, so lange sie nicht abgeändert sind, die Rückkehr zu der früheren einseitigen Verwaltung des Domanialvermögens folgeweise ausschließen. (Sollten nicht auch ständischer Seits später Verwahrungen gegen mögliche Deutungen des §. 59 erfolgt sein?)

Zachariä selbst (S. 47 Note 45 seiner Schrift) rechtfertigt die Bezeichnung der Kammergüter als Staatsgüter, weil hierdurch ihre hausgesetzliche und verfassungsmäßige rechtliche Bestimmung und zugleich ihre rechtliche Verschiedenheit vom Chatoulle- oder reinen Privatgut des Souveräns oder der Glieder der fürstlichen Familie bezeichnet werde. Dennoch eifert er (S. 47) gegen die Versuche, welche ständischer Seits schon vor 1848 da und dort gemacht worden, dem Staat das Eigenthum des fürstlichen Domaniums zu erstreben, welche aber, da es an eigentlichen Rechtsgründen zur Unterstützung dieses Bestrebens gefehlt und dieser Mangel durch die Berufung auf die Doctrin einiger (?), das positive Recht ignorirender (?) Publicisten nicht ersetzt werden könne, da auch keine drängende politische Gründe zu einer den ständischen Bestrebungen entspre-

chenden Conceſſion vorgelegen, größtentheils fruchtlos geweſen ſeien; erſt die ſtürmiſchen Bewegungen des Jahrs 1848 hätten in einer Mehrzahl von Staaten eine förmliche Abtretung des Domäneneigenthums an den Staat im Gefolge gehabt.

Es iſt eine leichte Sache, über verfehlte ſtändiſche Beſtrebungen oder liberale Regierungshandlungen vom Standpunkt einer ſpäteren reaktionären Zeit den Stab zu brechen. In dieſem Fall hat übrigens Zachariä bei ſeinem Angriff auf die ſog. Action entſchieden Unrecht. Die Geſetzbücher Preußens und Oeſterreichs hatten mit ſtändiſchen Beſtrebungen nichts zu thun; aber ſie giengen aus von der, in der Perſon des Staatsoberhaupts ſich darſtellenden Einheit des Staats und der Regierung. Was dem Staate zugeſchrieben wurde, erſchien darum nicht als ein Verkürzung des Staatsoberhaupts. Auch die Zugeſtändniſſe der bairiſchen und württembergiſchen Verfaſſung in der Domänenfrage ſind von den dortigen Regierungen ſelbſt angeboten worden; ſie räumten das Staatseigenthum an den Domänen ein, ohne eine Rechtsentäußerung oder Rechtsverletzung für das regierende Haus darin zu erblicken, dem ja immer noch wie früher und nur noch geſicherter der Unterhalt aus den Domäneneinkünften vorbehalten blieb. Man erinnerte ſich der alten üblen Finanzwirthſchaft, der Zerrüttung, welche aus der Verſchuldung und Verſchleuderung der Kammergüter unter einzelnen Regenten und ſchlechten Rathgebern hervorgiengen, in Württemberg insbeſondere der Mißſtände, welche eine drei- und vierfache Verwaltung hervorrief. Kurz man ſah in der Vereinigung der Staatskaſſen, in der Oeffentlichkeit der Verwaltung und in dem Inſtitut der Civilliſte einen Gewinn für das Land, für das Haus und die Regierung. — All' das geſchah vor dem Einbrechen der ſog. Reaction, d. h. vor den Karlsbader Beſchlüſſen (1819) und auch dieſe ſind ſo wenig als die darauf gefolgten Wiener Konferenz-Beſchlüſſe (15. Mai 1820) der Erklärung der Domänen zu Staatsgütern entgegengetreten.

Mit den angeführten Beiſpielen iſt übrigens die Zahl der Staaten, welche vor 1848 ſich zu der Staatsgutstheorie bekannt haben, noch nicht abgeſchloſſen. Die franzöſiſche Juli-Revolution von 1830 erinnerte an die da und dort noch unerfüllte

Zusage des Art. 13 der Bundesakte; daraus entsprang die k. sächsische Verfassung von 1831, die kurhessische von demselben Jahr und das hannoversche Grundgesetz vom Jahr 1833. Das letztere erhält ausdrücklich die landesherrlichen Rechte an dem sog. Krongut aufrecht und auch die kurhessische Verfassung vom Jahr 1831, welche Zachariä in seiner Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze übergeht (sie war doch nur faktisch beseitigt!) hat an dem Verhältnisse des Staatsoberhaupts zur Substanz des „Staatsvermögens" (einschließlich der Domänen) nichts geändert [1]). Darf man aber deshalb annehmen, daß diese Verfassungen auf dem Boden der Patrimonialitätstheorie des Herrn Zachariä stehen, oder daß die Stände, indem sie auf Vereinigung der Domänenkasse mit der Staatskasse drangen, zu weit gegangen seien?

Auch die nassauischen Stände, welche Zachariä beispielsweise nennt, verdienen nicht den Vorwurf zu weit gehender Bestrebungen, denn: 1) ist es unrichtig, was Zachariä sagt, daß schon in den bestehenden Verfassungsgesetzen von 1814 die Eigenschaft der Domänen als Familiengut garantirt gewesen sei. Das octroirte Verfassungsgesetz von 1814 spricht wohl beiläufig von den Domänen als Familiengut, aber in einer Verbindung, welche die öffentliche Bestimmung des Domaniums erkennen läßt [2]). 2) waren es nicht die Stände, sondern es war die Regierung, welche Streit anfing, indem sie 1816 die Domänen von dem Staatsvermögen trennte und dadurch ein Defizit in der Staatskasse herbeiführte, allerdings unter fortwährendem, aber gewiß gerechtfertigten Widerspruch der Stände. Die 1848 von dem Herzog proklamirte und 1849 und 1851 wiederholte Anerkennung der Domänen als Staatseigenthum ist seitdem nicht förmlich aufgehoben worden, wiewohl allerdings die Regierung seit 1854 davon abgewichen ist und auch die unlängst getroffene Vereinbarung mit den Ständen Bestimmungen enthält, welche der staatlichen Natur der Domänen nicht hinreichend Rechnung tragen.

[1]) (Rebelthau) Wahrheit und Irrthum in der mauernbrecherschen Schrift: die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Cassel 1839. S. 27 f.

[2]) s. oben S. 185 Vgl Zachariä Verfassungsgesetze S. 757 Note, wo er selbst sagt: „die staatsrechtliche Bedeutung des Domaniums sprach das Steuerediet von 1809 aus und erkannte auch das Patent von 1814 indirekt an."

Wenn Herr Zachariä es zu rechtfertigen ſucht, daß die Zuſagen von 1848 und 1849 meiſtentheils unerfüllt geblieben und die Regierungen zu dem frühern Rechtszuſtande der Kammergüter, wenn ſchon mit einigen Modifikationen, zurückgekehrt ſind, ſo iſt natürlich vom formellen Standpunkte aus nichts wider dieſe Rückkehr zu ſagen, vorausgeſetzt, daß ſie in gültiger Weiſe unter den kompetenten Faktoren der Geſetzgebung vereinbart worden. Dagegen iſt ein einſeitiges faktiſches Vorgehen wider frühere Geſetze und Einrichtungen, wie wir es in Hannover, Naſſau und andern Staaten erlebt haben, gerade vom konſervativen Standpunkte aus höchlich zu mißbilligen; und es kann demſelben nicht die Wirkung beigelgt werden, daß nun jene Geſetze und Einrichtungen deshalb rechtlich zu exiſtiren aufgehört hätten. Auch die Proteſte von Agnaten, worauf Zachariä als Veranlaſſung zu den vorgenommenen Reviſionen hinweist (in der Regel waren es doch mehr politiſche Gründe, welche den Widerruf beſtimmten), haben gegenüber von Aenderungen in der Verfaſſung und Geſetzgebung des Staats, namentlich in dem Rechtsverhältniſſe der Domänen ſo wenig eine rechtliche Wirkung, als der Widerſpruch anderer Unterthanen [3]). Aber ſelbſt materiell liegt für die Agnaten kein Grund vor, ſich zu beſchweren, ſo lange ihre eventuelle Thronberechtigung nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Geſetze der Jahre 1848 und 1849 tragen wohl häufig die Spuren der Eile und der politiſchen Aufregung an ſich; aber es wäre unbillig, denſelben insgeſammt den Vorwurf zu machen, als ob dadurch in Bezug auf die Domänenverhältniſſe unbillige oder über die früheren Vorgänge anderer Staaten hinausgehende Aenderungen getroffen worden ſeien; vielmehr ergibt ſich aus der Vergleichung der oben §. 19 ff. angeführten Partikulargeſetze, daß die in jenen Jahren vereinbarten Finanz-

[3]) Nur als Ausnahme iſt es anzuſehen, wenn noch einige neuere Geſetze, z. B. das meiningiſche Grundgeſetz von 1854, neben der ſtändiſchen Zuſtimmung agnatiſchen Konſens zu Veräußerungen vorbehalten. Darunter ſind aber doch nur Veräuſſerungen im Verwaltungswege gemeint, nicht Abänderungen in der Verfaſſung oder Geſetzgebung, wodurch auch jene Geſetze wieder modifizirt werden können.

ausscheidungen wesentlich auf denselben Grundsätzen beruhten, wie jene in denjenigen Staaten, wo die häckliche Aufgabe schon früher gelöst worden war, z. B. in Baiern und Württemberg. Die Absonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalt durch Vereinbarung einer Civilliste oder Zutheilung von Hofdomänen, ferner die ständische Kontrolle der Domänenverwaltung und die Staatsgarantie gegen willkürliche Veräußerungen — alles das war im Interesse nicht blos des Staats, sondern auch der fürstlichen Familie, deren Rechte und Ansprüche in Bezug auf Apanagen, Sustentationen, Wittume u. s. w., wie in Bezug auf künftige Succession nun um so mehr Schutz genossen. Auch die Anerkennung der Domänen als Staatsgut verletzte die agnatischen Rechte nicht; denn nicht davon handelte es sich, wie Zachariä es darstellt, das „Eigenthumsrecht der souveränen Häuser (?) am Domanium zu vernichten und auf den Staat zu übertragen," sondern die Verbindung der Domänen mit dem Lande und mit der Regierung mehr als bisher zu sichern und den Staatshaushalt auf festere Grundlagen zu stellen [4]).

Zachariä selbst bemerkt, (Staatsr. II. S. 403), daß in den deutschen Staaten der Landesfürst als solcher als der Eigenthümer des Staatsguts (nach öffentl. Rechte) betrachtet werde, jedoch in keinem andern Sinn, als er überhaupt Eigen-

---

[4]) Mit Recht sagt Bluntschli, allgem Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II. S. 67: die früherhin geltende (?) Vorstellung eines privatrechtlichen Kammerguts sei für die neuere Staatsentwicklung völlig unhaltbar geworden. Auch R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. Bd. II., S. 47 u. 48 handelt nur von Staatsdomänen. Dabei bemerkt er Note 5: man kann zugeben, daß in vielen Fällen jetzige Staatsgüter anfänglich Familiengüter des regierenden Hauses waren, wie dieses Manche behaupten; allein damit ist noch keineswegs bewiesen, daß sie es auch jetzt noch sind. Im Gegentheil läßt sich nachweisen, wie diese ursprünglichen Familiengüter, während der früheren Patrimonialherrschaft namentlich auch zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmt, bei der sich nach und nach ausbildenden Idee des Rechtsstaats und der daraus entstehenden Trennung zwischen der Person der Fürsten und ihrer Stellung als Staatsoberhäupter, allmälig die Eigenschaft wahrer Staatsgüter annehmen und durch stillschweigende Schenkung (?) von den fürstlichen Häusern dazu überlassen wurden."

thümer oder Inhaber der Staatsgewalt ſei. Gerade dieß trifft aber zu bei dem Kammergute, welches dem Landesherrn als ſolchem eigenthümlich zukommt. Ich ſehe alſo zunächſt keinen Unterſchied zwiſchen dem jetzt ſog. Staatsgut und dem Kammergut als den, daß die ſtaatliche Natur der Domänen mit jenem Namen ſchärfer bezeichnet iſt, oder daß das Eigenthum, welches bisher dem Landesherrn als ſolchem, ſinnbildlich der Krone zukam, nun direkt auf die moraliſche Perſon des Staats ſelbſt bezogen wird[5]). Eine weitere, praktiſch erhebliche und verbreitete Neuerung lag in der eingeführten ſtändiſchen Kontrolle und in der ſog. Etatswirthſchaft, wovon die Folge war, daß das Staatsoberhaupt nicht mehr, wie früher, über den Ertrag des Domaniums beliebig verfügen konnte, ſondern verpflichtet wurde, denſelben für die verabſchiedeten öffentlichen Zwecke, wohin auch die feſtgeſetzten Summen für den Unterhalt des Staatsoberhaupts und des regierenden Hauſes gehören, zu verwenden. Mit dieſer Einrichtung erklärt ſich Zachariä ſelbſt einverſtanden.

Wo iſt nun das Unrecht, gegen welches Herr Zachariä §. 10 a. E. die Reaktion heraufbeſchwört? „Wie es eine berechtigte Aktion gibt,— bemerkt er — ſo auch eine berechtigte Reaktion, und für berechtigt halten wir die letztere überall, wo es darauf ankommt, ohne Noth und wahres Bedürfniß bei der Aktion verletztes Recht anzuerkennen und wieder herzuſtellen.“ Die konſervativen Regierungen der deutſchen Großſtaaten und Mittelſtaaten haben ſich nicht beeilt, dieſem Aufrufe Folge zu leiſten. Einzelne Schriftſteller in Preußen und Baiern haben wohl in dieſelbe Poſaune geblaſen, wurden aber von Zachariä ſelbſt (Staatsr. II. S. 424, 425) zurechtgewieſen.

Nur an die „kleineren ſtaatlichen Gemeinſchaften“ wendet ſich Zachariä, welchen die Natur den Anſpruch auf eine politiſch

---

[5]) Auch Dahlmann, Politik 1. Bd. 2. Aufl. §. 125 bemerkt, daß man die Domänen, als die urſprüngliche Quelle des fürſtlichen Privathaushalts und nicht minder des fürſtlichen Staatshaushalts, mit gleichem Rechte landesherrliche Güter und Staatsgüter nennen möge. Vgl. Gutachten in der hannoverſchen Verfaſſungsfrage S. 247 ff.

hervorragende Rolle in der Geſchichte verſagt habe (ſ. S. 4 u. 28 der Schrift). In einigen dieſer Staaten, namentlich Gotha, Meiningen hat ſich auch ſeine Vorherſagung: es werde nicht bei den Vereinbarungen vom Jahr 1849 bleiben können, prophetiſch erwieſen. Doch nicht genug an dieſem Erfolg und an der Unklarheit und Verwirrung der Begriffe, welche Folge der eingetretenen Umkehr — nicht zu dem alten Rechte der landesherrlichen Kammergüter, ſondern zu der unpubliziſtiſchen Patrimonialitäts-Theorie geweſen iſt, wird jetzt (S. 28 der Schrift) auch den andern kleineren deutſchen Fürſtenhäuſern (und ihrer iſt ja die Mehrzahl) nahe gelegt, daß ſie ihr „althergebrachtes, poſitivrechtlich (?) begründetes Eigenthum am Kammergut feſtzuhalten ſuchen und der Verwandlung in Staatsgut, welche die moraliſche Perſon des Staats zum Eigenthümer macht[6]), und es mit dieſem auf jeden Staatsſucceſſor übertragen würde, widerſtreben"; wie es ihnen auch Niemand verargen könne, „wenn ſie das in Uebereilung aufgegebene Eigenthum wieder zu erlangen ſuchten."

Guter Rath kommt wohl oft zu ſpät; aber ſchlimmer Rath ſtets zu frühe! Hat Herr Zachariä den Hergang überall gründlich unterſucht, daß er mit ſo viel Sicherheit von Uebereilung der Fürſten ſpricht? Hat nicht jeder regierende Fürſt — um mit Kaiſer Franz II. zu reden — die Vermuthung für ſich, daß er bei ſeinen Staatshandlungen alle individuellen Verhältniſſe reiflich erwogen und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe?[7]) Welche Folgen — frage ich — würden ent-

[6]) Im Staatsrecht II. S. 403, 424 und 425 läugnet Zachariä, daß dieß die Abſicht der Grundgeſetze von Baiern, Königreich Sachſen u. ſ. w. ſei, und er ſpricht ſich deßhalb gegen die Ausdrucksweiſe des preußiſchen Landrechts aus: es könne wohl (meint er) ein Staatsgut geben, hinſichtlich deſſen der Staat ſelbſt als Eigenthümer erſcheine, aber in Deutſchland ſei es nicht ſo; nur der Landesfürſt als ſolcher ſei als Eigenthümer des Staatsguts nach öffentlichem Recht zu betrachten, jedoch in keinem andern Sinn, als er überhaupt Eigenthümer oder Inhaber der Staatsgewalt ſei, mithin beſchränkt auf öffentliche oder Staatszwecke.

[7]) Kaiſerliches Handſchreiben an die Kurfürſten, die preußiſchen Beſitznehmungen im fränkiſchen Kreiſe betreffend, bei Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

ſtehen, wenn ſchon die Proteſtation eines oder mehrerer Familienglieder hinreichte, um ein Geſetz oder eine Verfaſſung in Frage zu ſtellen? oder wenn der Grundſatz zur Geltung käme, daß in den kleineren Fürſtenthümern das Recht mit anderer Waage zu meſſen ſei, als in den größeren? Es iſt wohl ein alter Erfahrungsſatz: wenn zwei daſſelbe thun, iſt es doch nicht daſſelbe. Wie aber Zachariä es mit ſeinem ſtaatsrechtlichen Gewiſſen vereinigen kann, die Größe oder Kleinheit eines Staats zum Maßſtab der Widerruflichkeit eingegangener Verpflichtungen der Regierung gegen das Land zu machen, begreife ich nicht. Ob ein Staat groß oder klein, ändert nichts an ſeinem Rechte als Staat. Man ſollte übrigens glauben, die Regierung eines großen Staats bedürfe noch mehr als die eines Kleinſtaats konſolidirter Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke, weil überhaupt größere Anforderungen an ſie geſtellt werden. — Könnte die Lehre, welche Zachariä den kleineren Fürſtenhäuſern ertheilt, daß das gegebene Wort unter dem Prätext der Uebereilung widerruflich ſei, nicht ſpäter, wenn die Gelegenheit günſtig, auch von der andern Seite, von der Volksſeite, benützt werden?

Wenn Herr Zachariä aufgefordert wurde, ſeine gutächtliche Meinung über einen vorliegenden Fall mitzutheilen, ſo mochte er dieß nach ſeiner rechtlichen Ueberzeugung unumwunden thun; aber — unter Darleihung von Scheingründen und allgemein, ohne ſpezielle Prüfung — eine Reihe von Regierungen aufzumuntern, den gewagten Verſuch zum Umſturz verfaſſungsmäßiger Zugeſtändniſſe zu machen und damit den Unfrieden auch in ſolche Staaten zurückzuführen, wo ſeit Jahren das Verhältniß der Kammergüter zu gegenſeitiger Zufriedenheit geordnet war — ein ſolches Verfahren richtet ſich ſelbſt!

Berichtigungen.

Seite.

7. L. 19 v. o. ſtatt Zwar leſe: Doch.
53. L. 23 v. o. ſtatt und des Reichs leſe: und Stände des Reichs.
60. L. 7 v. o. ſtatt Domänen leſe: Diener.
65. Note 22 ſtatt Schutz-Cammer leſe: Schatz-Kammer.
112. L. 6 v. o. ſtatt Grundgeſätze leſe: Grundſätze.
149. L. 10 v. u. ſtatt Grundſatz leſe: Gegenſatz.
157. Note 2 ſtatt priosé leſe: privés.
171. L. 3 ſtatt 1498 leſe: 1849.
172. L. 4 v. o. iſt „ſich" zu ſtreichen.
182. L. 4 v. o. ſtatt Komunal leſe: Kommunal.
L. 7 v. o. ſtatt vermehrt leſe: beſchwert.
190. L. 9 v. o. ſtatt Domanialen leſe: Domanialien.
236. L. 11 v. u. ſtatt wurde in jedem Theile leſe: wurden jedem Theile.
240. L. 11. v. o ſtatt Ausgeſagte leſe: Ausgeführte.
Note 4 ſtatt Kirchenguts leſe: Kircheng ütern.
251. L. 13. v. u. ſtatt Mandatere leſe: Mandatare.
271. L. 11 v. o. ſtatt Dominal- leſe: Domanial-Revenüen.
305. Die Note 1 gehört zu S. 304, L. 3 v. u. nach verkündigt.
313. L. 16 v. o. leſe: Natural-Beſoldungen.
321. Note 4 a. E. Das Citat: Landtags-Verhandlungen u. ſ. w. gehört zu S. 319 L. 7 v. u. nach 1854.
322. L. 18 v. o. leſe: Bundes-Verhandlungen.
330. Sind die Worte der Klammer: „jetzigen Herzogs" zu ſtreichen.
339. L. 8 v. o. ſtatt 1850 ſetze: 1854.
369. Note, L. 2 v. u. ſtatt annehmen leſe: annahmen.

12/17/27

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

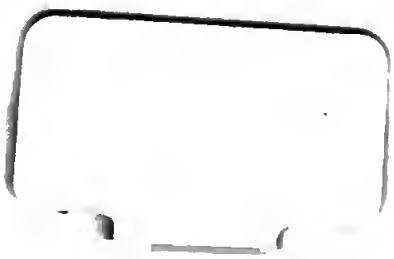

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

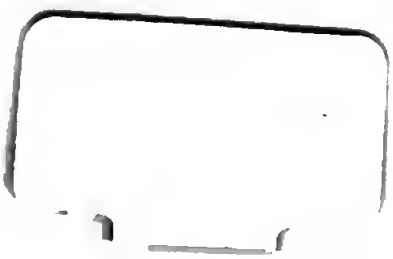

Digitized by Google